MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

HANDBUCH ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG

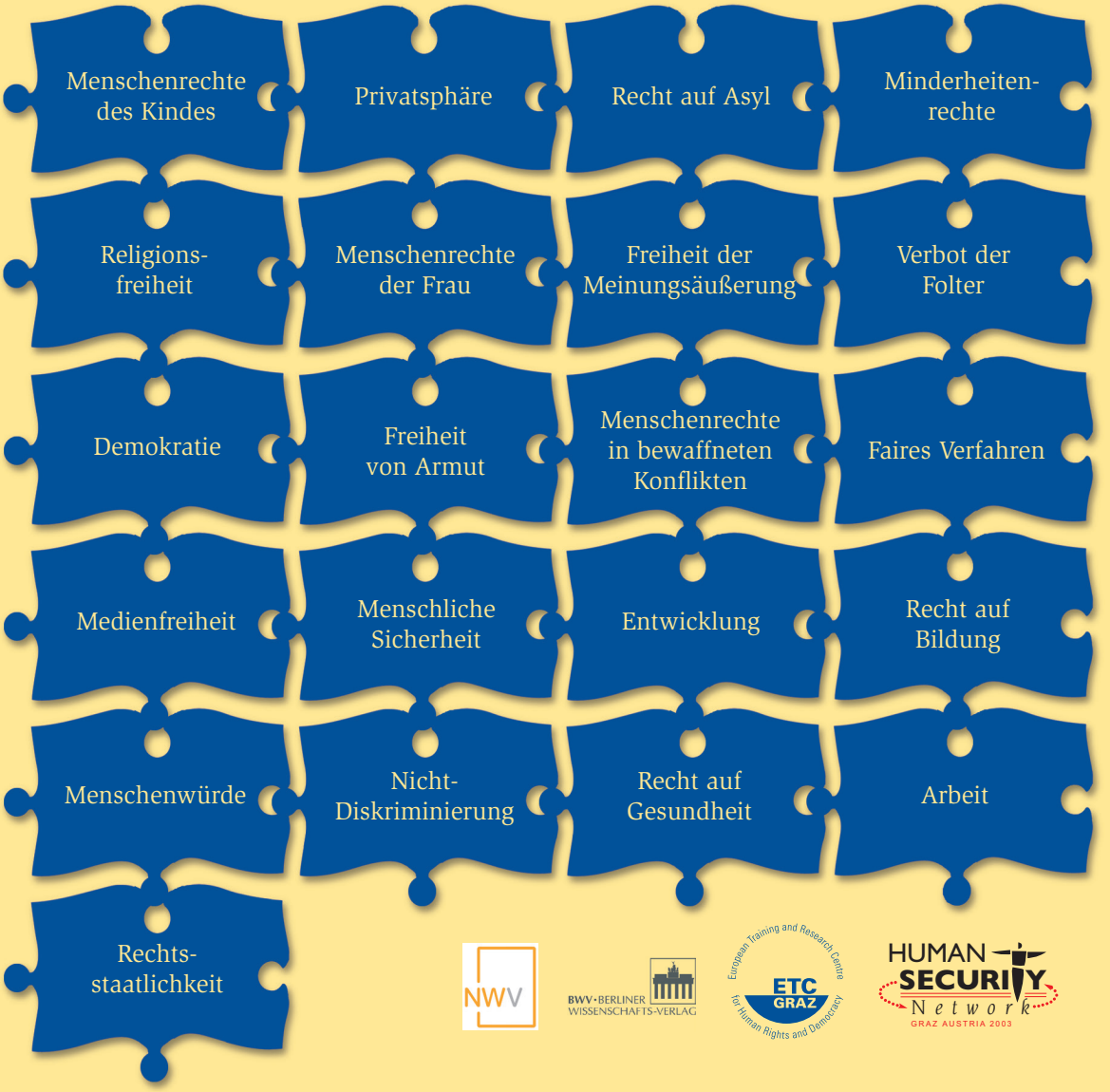

NWV
BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy
ETC GRAZ
HUMAN SECURITY Network
GRAZ AUSTRIA 2003

WOLFGANG BENEDEK (HG)

MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

NWV

BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

HANDBUCH ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG

HERAUSGEGEBEN VON **WOLFGANG BENEDEK**

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum
für Menschenrechte und Demokratie (ETC)

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Inneres und des Landes Steiermark

bmwfw
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

BM.I
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Land Steiermark
Wissenschaft und Forschung

Ein Beitrag zum Netzwerk Menschliche Sicherheit auf Initiative des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Veröffentlichung in Deutschland
ISBN 978-3-8305-3770-0
BWV Berliner Wissenschafts-Verlag
Markgrafenstraße 12-1410969 Berlin, Deutschland
Tel.: +49 (0)30 84 17 70-0
Fax: +49 (0)30 84 17 70-21

Veröffentlichung in Österreich
ISBN 978-3-7083-1157-9
NWV Verlag GmbH
Faradaygasse 6
1030 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 796 35 62-24Fax: +43 1 796 35 62-25
E-Mail: office@nwv.at
Geidorfgürtel 24
8010 Graz, Österreich
Internet: www.nwv.at

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag
Wien - Graz 2017

Impressum
Herausgeber
Wolfgang Benedek

© 2017, Europäisches Trainings- und
Forschungszentrum für Menschenrechte
und Demokratie (ETC), Graz

Druck
OOK Press Kft., Veszprém (HU)

INHALT ÜBERBLICK

Vorwort 15

Danksagungen 18

Wie man dieses Handbuch benützt 20

Abkürzungsverzeichnis 22

Menschenrechte zu lernen ist eine Reise, die wir alle unternehmen müssen 28

I. EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER MENSCHENRECHTE 31

II. MODULE ZU AUSGEWÄHLTEN MENSCHENRECHTSTHEMEN 77

Verbot der Folter 79

Freiheit von Armut 107

Nichtdiskriminierung 139

Recht auf Gesundheit 165

Rechte der Frau 191

Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren 225

Religionsfreiheit 253

Recht auf Bildung 275

Rechte des Kindes 301

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten 325

Arbeit 353

Recht auf Privatsphäre 385

Meinungs- und Medienfreiheit 411

Demokratie 439

Minderheitenrechte 465

Recht auf Asyl 495

III. ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN 511

Der andauernde Kampf für die Menschenrechte – Zeittafel 512

Allgemeine Anmerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung 519

Grazer Deklaration zu den Prinzipien der Menschenrechtsbildung und der Menschlichen Sicherheit 533

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 538

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Kurzfassung) 542

Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training 544

Glossar 549

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 15

Danksagungen 18

Wie man dieses Handbuch benützt 20

Abkürzungsverzeichnis 22

Menschenrechte zu lernen ist eine Reise, die wir alle unternehmen müssen 28

I. EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER MENSCHENRECHTE 31

A. Menschenrechte verstehen 32
B. Menschenrechte und Menschliche Sicherheit 36
C. Geschichte und Philosophie der Menschenrechte 41
D. Konzept und Idee der Menschenrechte 43
E. Universelle Menschenrechtsstandards 46
F. Umsetzung universeller Instrumente der Menschenrechte 49
G. Menschenrechte und die Zivilgesellschaft 52
H. Regionale Systeme des Menschenrechtsschutzes und der Förderung von Menschenrechten 54
I. Europa: Europäische Menschenrechtsinstrumente – *1. Das Menschenrechtssystem des Europarates:* a. Überblick – Europäische Menschenrechtsinstitutionen – b. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – *2. Das Menschenrechtssystem der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – 3. Die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union* – ***II. Amerika:*** Interamerikanisches Menschenrechtssystem ***III. Afrika:*** Afrikanisches Menschenrechtssystem – ***Andere Regionen:*** Arabische Welt – Asien – Interregionale Vereinbarungen
I. Universelle Gerichtsbarkeit und das Problem der Straflosigkeit 64
J. Internationale Strafgerichtsbarkeit 66
K. Menschenrechte auf lokaler Ebene 67
L. Globale Herausforderungen und Chancen für die Menschenrechte 69
Bibliographie 73

II. MODULE ZU AUSGEWÄHLTEN MENSCHENRECHTSTHEMEN 77

VERBOT DER FOLTER 79
Geschichte zur Illustration 80
Mazedonische Regierung verantwortlich für Folter, Misshandlung und geheime Überstellung eines Mannes mit angeblichen Verbindungen zu Terrornetzwerken
Was man wissen muss 81
1. Eine Welt ohne Folter: Verbot der Folter und Menschliche Sicherheit – 2. *Definition und Beschreibung des Themas:* Was ist Folter? – Foltermethoden – Wie passiert Folter? – Motive für Folter – Warum wird Folter praktiziert? – TäterInnen und Opfer von Folter oder erniedrigender Behandlung. – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen – 4. Durchsetzung und Überwachung:* Neuere Entwicklungen
Was man wissen sollte 92
1. Good Practices: Nationale Präventionsme-

chanismen im deutschsprachigen Raum – Aktivitäten internationaler Organisationen – SonderberichterstatterIn zur Folter: Ziele, Mandate, Aktivitäten – Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (CPT) – Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – Amnesty International: 12-Punkte-Programm zur Verhütung von Folter – Ethikkodex: Erklärung über Richtlinien für Ärzte betreffend Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung in Bezug auf Anhaltung und Gefängniswesen – *2. Trends:* Mehr inhaftierte Personen –Mehr Frauen und Jugendliche in Haft – Handel mit Folterinstrumenten – *3. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 101

Übung I: Folter von TerroristInnen? – Stufen der Folter (Folterleiter) – Übung II: Plakate gegen die Folter

Bibliographie 105

FREIHEIT VON ARMUT 107

Geschichte zur Illustration 108

Griechen-Krise. „Es kommt mir vor, als sei ich tot“

Was man wissen muss 109

1. Einleitung: Armut und Menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Was ist Armut – Dimensionen der Armut – Für Armut anfällige Gruppen – Warum bleibt Armut bestehen? – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Relative und absolute Armut – Soziale Ausgrenzung – *4. Durchsetzung und Überwachung:* UNO-Millenniumsentwicklungsziele – Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) – UNO-Organisationen zur Überwachung der Armut– SonderberichterstatterInnen und unabhängige ExpertInnen

Was man wissen sollte 125

Erfahrungen von lokalen, nationalen und internationalen Initiativen im Gebiet der Armutsbekämpfung *1. Good Practices:* Arme sind kreditwürdig – Freiheit von Hunger – Das UNO-Welternährungsprogramm – Fome Zero - Null Hunger – Wirtschaftliche Gerechtigkeit – Abkommen von Cotonou – Das Europäische Netzwerk gegen Armut - Internationaler Rat für Soziale Wohlfahrt - *2. Trends:* Klimawandel und Armut – Initiative Europa 2020 – Armut in Österreich – *3. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 132

Übung I: Was ist Armut – Übung II: Absolute und relative Armut – Handout

Bibliographie 135

NICHTDISKRIMINIERUNG 139

Geschichte zur Illustration 140

Party mit Hindernissen: Gruppe von acht Personen erhält Schadenersatz wegen rassistischer Einlassverweigerung in Wiener Club

Was man wissen muss 140

1. Diskriminierung: Der endlose und andauernde Kampf um Gleichbehandlung – Diskriminierung und Menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Überzeugung oder Tat – TäterInnen von Diskriminierung – Staat oder Einzelperson – Definition von Diskriminierung – Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) – Rassismus – Antisemitismus – Fremdenfeindlichkeit (Xenophobie) – Intoleranz und Vorurteile – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Rassismus weltweit – Roma – *4. Durchsetzung und Überwachung:* UNO-System – Staatenpflichten – Erklärung von Durban und Aktionsprogramm (DDPA) – Diskrepanz zwischen Recht und Umsetzung – Diskriminierung zwischen nichtstaatlichen AkteurInnen – Trainingsprogramme für LehrerInnen – Rolle der Medien – Was kann jedeR Einzelne tun?

Was man wissen sollte 155

1. Good Practices: Freiwillige Verhaltensregeln im privaten Sektor – Anti-Diskriminierungs-

klauseln in öffentlichen Beschaffungsverträgen – Internationale Städtekoalition gegen Rassismus – Der Kampf gegen Rassismus in der UEFA – Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark – *2. Trends:* Die Beziehung zwischen Armut und Rassismus/Fremdenfeindlichkeit – Rassismus im Internet – Islamfeindlichkeit: Die Nachwehen des 11. September 2001 und das Erstarken des „Islamischen Staats"– *3. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 159

Übung I: Alle Menschen sind gleich an Rechten geboren – Übung II: Die kulturelle Brille – Handout

Bibliographie 162

RECHT AUF GESUNDHEIT 165

Geschichte zur Illustration 166

Toxische Gerbereien. Gesundheitliche Auswirkungen der Lederproduktion in Hazaribagh, Bangladesch

Was man wissen muss 167

1. Das Recht auf Gesundheit in einem weiteren Kontext: – Menschliche Sicherheit und Gesundheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Gesundheit und Menschenrechte – Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Qualität – Nichtdiskriminierung – Die Deklaration und Aktionsplattform von Peking – Das Recht auf Nutzung der Errungenschaften wissenschaftlichen Fortschritts – Globalisierung und das Menschenrecht auf Gesundheit – Gesundheit und Umwelt – UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Traditionelle Medizin – Gesundheit und Machtverhältnisse – Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Das Menschenrecht auf Gesundheit: Achtung, Schutz und Verwirklichung – Einschränkungen des Rechtes auf Gesundheit – Überwachungsmechanismen – Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Was man wissen sollte 177

1. Good Practices: HIV/AIDS-Prävention – BürgerInnenpanels und Strategien im öffentlichen Gesundheitswesen – Der Eid von Malicounda – Gedächtnisbücher – Drogenabhängige und Strafgefangene – Die Montréal-Deklaration zur intellektuellen Beeinträchtigung – SARS und die Menschenrechte – *2. Trends:* Strategien für das Zusammenspiel von Menschenrechten und Menschlicher Entwicklung – Klimawandel und menschliche Gesundheit – Multiresistente Keime – Glyphosat – ÄrztInnenmangel in Österreich – *3. Statistiken – 4. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 185

Übung I: Schaffung eines optimalen physischen, mentalen und sozialen Gesundheitszustandes – Übung II: Zugang zu Medikamenten

Bibliographie 189

E. RECHTE DER FRAU 191

Geschichte zur Illustration 192

Er liebt dich, er schlägt dich. Die Geschichte von Selvi T.

Was man wissen muss 193

1. Menschenrechte der Frau: Gender und das weit verbreitete Missverständnis der Menschenrechte der Frau – Menschliche Sicherheit und Frauen – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Ein Rückblick auf die Geschichte – Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) – Pekinger Aktionsplattform – Frauen und Armut – Frauen und Gesundheit – Frauen und Gewalt – Frauen und bewaffneter Konflikt – Wiederaufbau nach Konflikten – Frauen und natürliche Ressourcen – Mädchen – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Universalität – Politische Beteiligung von Frauen – Mehrfachdiskriminierung – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Einfordern von Verpflichtungen – Individualbeschwerde – Training von Anwältinnen – Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen

Was man wissen sollte **212**
1. Good Practices: Genderperspektive der Menschenrechte – Passport to Dignity – Digitale Medien zur Förderung der Rechte von Frauen – Frauenquote – *2. Trends:* Internationaler Strafgerichtshof – Milleniumsentwicklungsziele und Ziele nachhaltiger Entwicklung (SDGs) – UNiTE to End Violence against Women – UN Women – Geschlechterspezifischer Lohnunterschied – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **218**
Übung I: Die CEDAW verstehen – Übung II: Wo geht's hier nach Gleichland?
Bibliographie **222**

RECHTSSTAATLICHKEIT UND FAIRES VERFAHREN **225**
Geschichte zur Illustration **226**
Türkei: Verfahren einer Aktivistin als Travestie der Justiz
Was man wissen muss **227**
1. Einführung: Rechtsstaatlichkeit – Historische Entwicklung – Rechtsstaatlichkeit, faires Verfahren und menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des fairen Verfahrens:* Das faire Verfahren als Kernelement der Rechtsstaatlichkeit – Mindeststandards der Rechte von Beschuldigten – Gleichheit vor dem Gesetz und vor Gericht – Unabhängigkeit und Unparteilichkeit – Öffentlichkeit der Verhandlung – Recht der Unschuldsvermutung – Das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer – Das Recht auf angemessene Verteidigung und das Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung – Das Recht zur Bekanntgabe und Befragung von ZeugInnen – Das Recht auf Beiziehung einer/s Dolmetschers/Dolmetscherin – Zugang zu wirksamen und fairen Rechtsmitteln – Das Nulla poena sine lege-Prinzip – Beispiel: Mauerschützenfälle – Das Recht auf Haftentlassung gegen Kautionserlag – Besondere Vorkehrungen für Kinder und Jugendliche – Exekutionen von Minderjährigen seit 1990 – *3. Interkulturelle Aspekte und strittige Themen:* Interpretation der Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen Ländern – Rechte von Frauen auf ein faires Verfahren – Guantánamo Bay – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Institutionelle Strukturen – Beschwerdemechanismus
Was man wissen sollte **241**
1. Good Practices: Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) – Empfehlung über die Achtung und Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (Afrika) – Asien-Pazifik-Justizreform-Forum (APJRF) – *2. Trends:* Internationale Tribunale und Internationaler Strafgerichtshof – Schiedsgerichtsverfahren und Mediation – Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen von Investitionsschutzabkommen – Der (Wieder-)Aufbau von rechtsstaatlichen Strukturen in Gesellschaften nach Konflikten – Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **246**
Übung I: Sich Gehör verschaffen? – Übung II: „Wie können sie nur so jemanden verteidigen?" – Handout
Bibliographie **250**

RELIGIONSFREIHEIT **253**
Geschichte zur Illustration **254**
Baha'i sein im Iran
Was man wissen muss **254**
1. Religionsfreiheit: Noch ein langer Weg – Religionsfreiheit und Menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Was ist Religion? – Was ist Glaube? – Was ist Religionsfreiheit? – Internationale Standards – Das Prinzip der Gleichbehandlung – Bildung/Erziehung – Bekundung des Glaubens – Grenzen der Religionsfreiheit – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Staat und Glaube – Apostasie: Die Freiheit der Wahl und des Wechsels des Glaubens – Proselytismus: Das Recht auf Verbreitung des Glaubens –

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Vorbeugende Maßnahmen und Zukunftsstrategien – Was kann jedeR Einzelne tun?
Was man wissen sollte **264**
1. Good Practices: Interreligiöser Dialog für religiöse Vielfalt – „Religionen für den Frieden" durch Bildung – *2. Trends:* Kulte, Sekten und neue religiöse Bewegungen – Frauen und Religion – Religiöse Kleidervorschriften – Religiöser Extremismus und seine Folgen – Diffamierung von Religionen – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **269**
Übung I: Worte die verletzen – Übung II: Der Glaube meiner NachbarInnen und mein eigener
Bibliographie **272**

RECHT AUF BILDUNG **275**
Geschichte zur Illustration **276**
Malala Yousafzais Geschichte
Was man wissen muss **276**
1. Einleitung: Warum überhaupt ein (Menschen-)Recht auf Bildung? – Bildung und Menschliche Sicherheit – Geschichtliche Entwicklung – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Inhalt des Rechts auf Bildung und Staatenverpflichtungen – Standards, die erfüllt werden müssen: Verfügbarkeit – Zugänglichkeit – Geeignetheit – Anwendbarkeit – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Bilanz der Milleniumsentwicklungsziele – Alphabetisierungsdekade der UNO 2003 - 2012 – Die Weltkonferenz über das Recht auf Bildung und die Rechte in der Bildung – Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen – Der Zugang benachteiligter Gruppen zum Recht auf Bildung – Menschenrechte in Schulen – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Weltkonferenz über Bildung für Alle – Institutionelle Unterstützung: die UNESCO – Probleme der Umsetzung: Armut – Kinderarbeit – Bildung für Mädchen – bewaffnete Konflikte
Was man wissen sollte **291**
1. Good Practices: Konzept der „mädchenfreundlichen Schulen" – Kostensenkung bei Schulgebühren und Schuluniformen – „Busti Program" – Heimschulen in Afghanistan – Verknüpfung von Bildung mit ökonomischen Förderungen – *2. Trends:* Dakar Framework for Action: Education for All – Weltbank: EFA Fast Track Initiative – Kommerzialisierung der Bildung – Fortschritte hinsichtlich von Bildung für Alle: gemischte Ergebnisse – Verbleibende Herausforderungen – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **296**
Übung I: Verfügbar? Zugänglich? Geeignet? Anwendbar? – Übung II: Bildung für Alle?
Bibliographie **299**

MENSCHENRECHTE DES KINDES **301**
Geschichte zur Illustration **302**
Körperliche Züchtigung von Kindern – Kinder in bewaffneten Konflikten
Was man wissen muss **303**
1. Der Kampf für den Schutz der Rechte des Kindes: Die Rechte des Kindes und Menschliche Sicherheit/Sicherheit des Kindes – 2. *Definition und Beschreibung des Themas:* Natur und Inhalt der Menschenrechte des Kindes – Die Konvention über die Rechte des Kindes: Eine ganzheitliche Betrachtung des Kindes – Hauptkonzepte/Querschnittsprinzipien der KRK – Nicht-Diskriminierung von Kindern – Das Wohl des Kindes – Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung – Recht auf Mitwirkung – Die Definition des „Kindes" gemäß KRK – Konventionsrechte: Mitwirkung – Schutz – Förderung – Zusammenfassung: Warum soll ein auf Kinderrechten basierender Ansatz verwendet werden? – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen*: Körperliche Züchtigung – Gewalt gegen Kinder – Diskriminierung von Mädchen – *4. Durchsetzung und Überwachung*: Kinderrechteausschuss – Nationale Aktionspläne – Ombudspersonen

Was man wissen sollte **313**
1. Good Practices: „Connecting People (Menschen verbinden)“ – Recht hat jede(r)?! – „Schattenberichte“ von NGOs – Teilnahme von Kindern am UNO-Weltkindergipfel – Child Rights Connect – Gewalt in Schulen stoppen! – Kinder, nicht SoldatInnen – *2. Trends:* Strukturelle Aspekte – Migration – Mitwirkung – Fakten und Zahlen – Statistische Information über Kinderrechte – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **319**
Übung I: Runder Tisch über Aktionen zur Reduktion von Kinderarbeit – Übung II: Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern
Bibliographie **321**

MENSCHENRECHTE IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN **325**
Geschichte zur Illustration **326**
Zum Töten ausgebildet
Was man wissen muss **327**
1. Geschichtliche Entwicklung: Humanitäres Völkerrecht und Menschliche Sicherheit – Humanitäres Recht als Völkerrecht – Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte – Wann wird humanitäres Völkerrecht angewandt? – 2. *Definition und Beschreibung der geschützten Rechte:* Was sind die Grundregeln humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten? – Was und wie schützt humanitäres Völkerrecht? – Wer muss humanitäres Völkerrecht respektieren? – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Die Bedeutung kulturellen Bewusstseins – Widersprüchliche Ansichten zur Anwendbarkeit von humanitärem Völkerrecht – *4. Durchsetzung und Überwachung: Präventivmaßnahmen*: Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung – Repressive Maßnahmen
Was man wissen sollte **336**
1. Good Practices: Schutz der Zivilbevölkerung – Schutz der Gefangenen – Wiederherstellung von Familienkontakt – Ein Wort zum Emblem – Humanitäre Organisationen – Die Grundprinzipien der Rotkreuz- und Roter Halbmond-Bewegung – *2. Trends:* Trends in bewaffneten Konflikten seit 1946 – Terrorismus – Das Verbot der Anti-Personen-Landminen – Der Vertrag über den Waffenhandel – Ein paar IKRK-Zahlen zu den Hilfsaktionen aus dem Jahr 2015 – *3. Zeittafel* – Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente
Ausgewählte Übungen **345**
Übung I: Warum soll man humanitäres Völkerrecht achten? Übung II: Die Ethik humanitärer Einsätze
Bibliographie **349**

ARBEIT **353**
Geschichte zur Illustration **354**
Sklavenarbeit auf dem Erdbeerfeld
Was man wissen muss **354**
1. Die Arbeitswelt im 21. Jahrhundert: Globalisierung – Arbeit und Menschliche Sicherheit – Ein Blick in die Geschichte – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Internationale Arbeitsorganisation – Ratifikation der IAO-Kernübereinkommen – Arbeitsbezogene Menschenrechte in der internationalen Charta der Menschenrechte – AEMR – IPBPR – Welche Arten von Sklaverei existieren heute? – IPWSKR – Das Recht auf Arbeit – Arbeit: Recht oder Verpflichtung? – Das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen – Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten – Gleichbehandlungs- und Nicht-Diskriminierungsrechte – Verpflichtungsgrade – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Parabel: Der Fischer – Alternative Ideologien zur freien Marktwirtschaft und zum Kapitalismus – Postwachstumsökonomie – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Überwachungs- und Beschwerdesysteme
Was man wissen sollte **368**
1. Good Practices: Internationales Programm zur Beseitigung von Kinderarbeit (IPEC) – Rote Karte für Kinderarbeit – Verhaltenskodi-

zes für Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeit und Menschenrechten – Multi-Stakeholder-Initiativen – Etikettierung von Gütern – Fair Trade – Global Compact – *2. Trends:* Exportproduktionszonen – Rückgang von Gewerkschaften – Zunehmende internationale Mobilität: Migration von ArbeiterInnen – Jugendarbeitslosigkeit – HIV/AIDS und die Welt der Arbeit – *3. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 377

Übung I: Frauen – Kinder – Arbeit – Übung II: Wirtschaftliche Fairness – Handout

Bibliographie 381

RECHT AUF PRIVATSPHÄRE 385

Geschichte zur Illustration 386

Gericht nennt Einsatz von Polizeispitzel in Heidelberg rechtswidrig

Was man wissen muss 386

1. Einführung: Historische Entwicklung des Rechts auf Privatsphäre und Datenschutz – Privatsphäre und menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Inhalte des Rechtes auf Privatsphäre – Besonders gefährdete Gruppen – Schranken des Rechtes auf Privatsphäre – Regionale europäische Ebene – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Die Aushöhlung des Rechts auf Privatsphäre durch Anti-Terror-Politik – Ausweitung von Kontroll- und Überwachungsbefugnissen – Suspendierung im Notstandsfall – Beobachtungs- und Sanktionslisten – Privatsphäre im Internet – Sexuelle Ausrichtung und Genderidentität – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Die Vereinten Nationen – UN-SonderberichterstatterInnen – Regionale Übereinkommen und Überwachungsstellen – Grundsätze des europäischen Datenschutzrechts – OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

Was man wissen sollte 401

1 Good Practices: Electronic Privacy Information Centre (EPIC) – Privacy International – Netzpolitik.org – Tactical Technology Collective – Europa gegen Facebook – *2. Trends:* Offline- und Online-Schutz der Menschenrechte – Vorratsdatenspeicherung – Fluggastdatenspeicherung – Verfolgung von Standortdaten – Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) – Google Dienste – *3. Zeittafel*

Ausgewählte Übungen 406

Übung I: Private Daten - Öffentliche Daten – Arbeitsblatt – Übung II: Die Geschichte von Marianne K.

Bibliographie 409

MEINUNGSÄUSSERUNGS- UND MEDIENFREIHEIT 411

Geschichten zur Illustration 412

Kroatien - Mexiko - Europäische Union/Ungarn - Saudi-Arabien

Was man wissen muss 413

1. Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart: Menschliche Sicherheit, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit – Alte und Neue Herausforderungen – Technische Entwicklungen – *2. Inhalte und Bedrohungen:* Hauptelemente des Rechts der freien Meinungsäußerung – Verstöße gegen dieses Recht, Bedrohungen und Risiken – Legitime Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung – *3. Durchführung und Überwachung:* Medien- und Kommunikationsgesetze – Regionale Monitoringmechanismen – Die Rolle von Berufsvereinigungen und anderen NGOs – *4. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Verbreitung von Hass und Rassismus – Künstlerische Freiheit – *5. Zeittafel*

Was man wissen sollte 426

Rolle der freien Medien in einer demokratischen Gesellschaft – Medien und Minderheiten – Freiheit der Medien und wirtschaftliche Entwicklung – Kriegspropaganda und Befürwortung von Hass – *1. Good Practices:* Reporter ohne Grenzen – Crimes of War Project – PEN-Netzwerk für AutorInnen im Exil – South-East Europe Media

Organisation (SEEMO) – *2. Trends:* Medien und das Internet – Digitale Kluft - digitale Solidarität – WikiLeaks – Soziale Medien – „Recht auf Vergessen" – Auf dem Weg zu Wissensgesellschaften im Süden – 3. *Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **433**
Übung I: Das Hütchenspiel – Übung II: Der Einfluss des Internets
Bibliographie **435**

DEMOKRATIE **439**
Geschichte zur Illustration **440**
Innenpolitische Krise in Polen - Stoppt den Angriff auf die Demokratie!
Was man wissen muss **440**
1. Ist die Demokratie weltweit auf dem Vormarsch oder am Rückzug? – Demokratie und menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Was ist Demokratie und wie hat sie sich entwickelt? – Kernelemente der modernen Demokratie – Demokratietheorien – Formen der Demokratie – Formen der Demokratie in Realität – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen:* Die Debatte um „asiatische Werte" – Demokratie und Islam: eine Herausforderung – Weitere Denkanstöße – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Europarat – Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) – Interparlamentarische Union (IPU)
Was man wissen sollte **453**
1. Good Practices: Auf dem Weg zur Demokratie: Erfolge – *2. Trends:* Demokratien im Aufwind? – Politische Beteiligung von Frauen – Frauen im Parlament – Demokr@tie online – Demokratische Herausforderungen – Globalisierung und Demokratie – Demokratiedefizite in internationalen Organisationen, multinationalen Unternehmen und NGOs
Ausgewählte Übungen **458**
Übung I: Positionierung im Raum – Übung II: Ein Minarett in unserer Gemeinde
Bibliographie **462**

MINDERHEITENRECHTE **465**
Geschichte zur Illustration **466**
Roma in der Tschechischen Republik
Was man wissen muss **467**
1. Der Kampf um den Schutz der Minderheitenrechte: Die historische Entwicklung – Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit – Schutz durch Rechtsstaatlichkeit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Die Konzepte „Minderheit" und „Minderheitenrechte" – Indigene Völker und ihre Rechte – Begriffliche Herausforderungen: Individuelle und kollektive Rechte – Minderheitenrechte und Menschliche Sicherheit – Autonomie und Selbstbestimmung – Pflichten der Regierung – Internationale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz von Minderheiten – Die Dekade der Inklusion der Roma – *3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen*: „Alte" und „neue" Minderheiten, das Kriterium der Staatsbürgerschaft – *4. Durchsetzung und Überwachung:* Vereinte Nationen – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – Europarat – Afrikanische Union (AU) – Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) – Internationaler Druck: Die Rolle der IGOs, der NGOs und der Medien – Was kann jedeR Einzelne tun?
Was man wissen sollte **484**
1. Good Practices: Minority Rights Group International (MRG) – Das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC) – Europäisches Büro für Sprachminderheiten (EBLUL) – Die Vertretung von Minderheiten im Südafrikanischen Parlament – *2. Trends:* „Alte" und „neue" Minderheiten und die Anwendbarkeit des Minderheitenschutzsystems auf „neue" Minderheiten – Vielfalt und Zusammenhalt – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **488**
Übung I: Vorurteilen und Diskriminierung begegnen – Übung II: Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen
Bibliographie **493**

RECHT AUF ASYL **495**
Geschichte zur Illustration **496**
Flucht aus Syrien
Was man wissen muss **497**
1. Einleitung: Historische Entwicklung – Asyl und Menschenrechte – Asyl und Menschliche Sicherheit – *2. Definition und Beschreibung des Themas:* Flüchtlingsdefinition im Völkerrecht – Inländische Fluchtalternative – Staatenlose – MigrantInnen – Subsidiärer Schutz und das Prinzip der Nicht-Zurückweisung – Ausschluss vom Flüchtlingsstatus – Ausweisung und Familieneinheit – Freiwillige Rückführung und Abschiebung – Besonders gefährdete Gruppen – Flüchtlingshochkommissariat der vereinten Nationen – *3. Asylverfahren:* Nationales Verfahren – Gemeinsames Europäisches Asylsystem – *4. Flucht vor Armut – Durchsetzung und Überwachung:* Regionale Instrumente – Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Was man wissen sollte **504**
1. Good Practices: Programm zur Familienzusammenführung – RefWorld – *2. Trends:* Binnenflüchtlinge – Irreguläre Migration über das Meer – Dadaab, das größte Flüchtlingslager der Welt – Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegen MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende – (Un)Gerechte Verteilung – *3. Zeittafel*
Ausgewählte Übungen **507**
Übung I: Asyl beantragen – Handout – Übung II: Pack deine Tasche und lauf!
Bibliographie **509**

III. ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN **511**

Der andauernde Kampf für die Menschenrechte – Zeittafel **512**
Allgemeine Anmerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung **519**
Grazer Deklaration zu den Prinzipien der Menschenrechtsbildung und der Menschlichen Sicherheit **533**
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte **538**
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Kurzfassung) **542**
Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training **544**
Glossar **549**

VORWORT

Die Wahrung und Förderung der Würde des Menschen sind wesentliche Grundlagen selbstbestimmten Lebens in einer freien Gesellschaft und auch zentraler Bezugspunkt der menschenrechtlichen Dimension der österreichischen Außenpolitik. Ausreichendes Bewusstsein und Wissen über die Mechanismen zum Schutz der Menschenreche sind Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit, staatliche und internationale Instanzen können zur Schaffung von Vertrauen in den Schutz dieser Rechte beitragen. Gesellschaftlich umfassende und thematisch differenzierte Menschenrechtsbildung ist nach wie vor notwendig, um die Bedeutung der Menschenrechte für das Leben jedes Einzelnen zu vermitteln und eine umfassende demokratische Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu unterstützen.

Dieses wichtige politische Anliegen zielt nicht nur auf eine umfassende Menschenrechtsbildung innerhalb unserer eigenen Grenzen ab, sondern sollte möglichst auch andere Akteure weltweit einbeziehen. Daher wurde das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) im Jahr 2002 vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit der Erarbeitung des Handbuchs „Menschenrechte verstehen“ beauftragt.

Das nun auch in einer dritten aktualisierten Auflage in deutscher Sprache vorliegende Handbuch ist eine wertvolle Grundlage für die Unterstützung des Engagements jener Personen, die sich für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einsetzen. „Menschenrechte verstehen“ liegt nun bereits in siebzehn Sprachen vor und erleichtert so die Durchführung von vom ETC geförderten Workshops in zahlreichen Ländern weltweit. Ich danke den MitarbeiterInnen des ETC für ihre Bemühungen um die vorliegende Auflage dieses Handbuchs. Sie tragen mit diesem Handbuch dazu bei, dauerhaftes menschenrechtliches Bewusstsein zu verankern.

Sebastian Kurz
Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres
Wien im Februar 2017

VORWORTE ZUR 2. DEUTSCHEN AUFLAGE

Menschenrechte sind weltweit ständig ein Thema und werden es auch bleiben, weil sie immer wieder gegen Widerstände durchgesetzt werden müssen. Hier mitreden und auch engagiert mitwirken zu können, interessiert viele junge Menschen. Die Schule bietet jedem und jeder die Chance, nicht nur das notwendige Wissen über Menschenrechte, sondern auch die Fähigkeit zu erwerben, sich aktiv für Menschenrechte einzusetzen – im Interesse anderer, die Hilfe brauchen, wie auch im eigenen Interesse.

Das österreichische Schulwesen ermöglicht Menschenrechtsbildung in vielfältiger Form: Über das generell geltende Unterrichtsprinzip Politische Bildung, im gleichnamigen Pflichtgegenstand oder im Pflichtgegenstand Geschichte und Sozialkunde. Diese kontinuierliche Bildungsarbeit wird durch spezielle Aktionen ergänzt und aufgelockert, wie beispielsweise durch die jährlichen Aktionstage Politische Bildung und die Vergabe eines Menschenrechtspreises für Schulen. Hinzu kommen noch zahlreiche großangelegte internationale Projekte und Programme, wie z.B. das von den Vereinten Nationen getragene Weltprogramm für Menschenrechtsbildung, welche die Universalität und weltumspannende Bedeutung der Menschenrechte deutlich machen und die Neugier wecken, mehr zu erfahren.

Angesichts des großen Umfangs der Menschenrechtsthematik und der vielen Zugänge dazu spielt die Auswahl eines geeigneten didaktischen Konzepts und der richtigen Materialien eine wichtige Rolle. In Österreich haben wir auf diesem Gebiet durchaus schon etliches vorzuweisen, das vorliegende Handbuch „Menschenrechte verstehen“, das nunmehr in einer aktualisierten deutschen Fassung vorliegt, ist eine wichtige und gut strukturierte Hilfe: Verfasst von einem hochqualifizierten ExpertInnenteam im Rahmen des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie (ETC) in Graz, richtet es sich nicht nur an Lehrkräfte, sondern ist auch zum weiterführenden Selbststudium geeignet. Nach einer allgemeinen Darstellung des Systems der Menschenrechte bietet das Handbuch Module zu rund einem Dutzend ausgewählter Menschenrechte sowie zahlreiche wertvolle weitere Materialien und Literaturhinweise. Auch grafisch sehr übersichtlich ist die Gliederung, insbesondere bei Behandlung der einzelnen Menschenrechte. Nach dem notwendigen Wissensstoff finden sich Beispiele für gute Lösungen, Diskussionsfragen und ausgewählte Übungen.

Ich danke allen daran Beteiligten – insbesondere dem ETC – für diesen wertvollen Beitrag zur Menschenrechtsbildung und wünsche viel Gewinn beim Lesen und Benützen des Handbuches.

Dr. Ursula Plassnik
2007 – 2008 Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten
2004 – 2007 Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

Eine Welt, in der Menschen in Freiheit, Sicherheit und Würde leben können, frei von Armut und Hoffnungslosigkeit, ist für viele noch ein Traum. Doch nur in einer Welt des Rechtes und der Freiheit von Angst und Not können Menschen ihr individuelles Potential entwickeln. Die Schaffung Menschlicher Sicherheit und die weltweite Stärkung der Menschenrechte sind daher essentiell. Die Menschenrechtsbildung leistet dazu einen entscheidenden Beitrag.

Das Handbuch zur Menschenrechtsbildung „Menschenrechte verstehen", das nun in seiner zweiten deutschsprachigen Auflage erscheint, ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele. Dieses Handbuch entstand im Jahre 2003 in meiner Zeit als österreichische Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen des von Österreich mitbegründeten Netzwerks Menschlicher Sicherheit und wurde von einem engagierten Team österreichischer und internationaler ExpertInnen unter der Leitung des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie (ETC) in Graz erstellt. Ihrem Einsatz gilt mein besonderer Dank.

Die erste Auflage wurde bereits in 14 Sprachen übersetzt und erreicht somit einen Großteil der Weltbevölkerung. Für die zweite Auflage wurde dieses Handbuch nun weitgehend überarbeitet und aktualisiert. Es richtet sich an MenschenrechtsbildnerInnen und -lernende und enthält eine Vielfalt pädagogischer Materialien für Jugendliche und Erwachsene.

Menschliche Sicherheit, Demokratie und menschliche Entwicklung können nur durch eine Verbesserung der Menschenrechtssituation erreicht werden. Darüber hinaus ist die Achtung der Menschenrechte keine bloß interne Angelegenheit, sondern auch ein wesentliches Element internationaler Stabilität. Daher betreibt die Europäische Union seit langem eine aktive und detaillierte Menschenrechtspolitik mit ihren internationalen PartnerInnen, im Rahmen unseres politischen Dialoges, in internationalen Foren und als integraler Bestandteil unserer EU-Hilfsprogramme, vor allem durch die Europäische Initiative für Menschenrechte und Demokratie.

Menschenrechtsbildung ist somit eine besondere Priorität meines Mandates als EU-Kommissarin für Außenbeziehungen, für die ich alle zur Verfügung stehenden EU-Instrumente einsetze.
Ich bin sicher, dass das vorliegende Handbuch auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung unserer gemeinsamen Ziele leisten und vor allem die wichtige und oft herausfordernde Arbeit von MenschenrechtsbildnerInnen in der Praxis unterstützen wird. Daher wünsche ich seiner Verbreitung weltweit auch in Zukunft großen Erfolg!

Dr. Benita Ferrero-Waldner
2000 bis 2004 Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten
2004 bis 2010 Kommissarin für Außenbeziehungen und europäische Nachbarschaftspolitik

DANKSAGUNG

Vom österreichische Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (nun: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres) betraut begann das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz) im August 2002 mit der Ausarbeitung des Handbuchs „Menschenrechte verstehen“. Nach der Entwicklung des Konzepts wurden PartnerInnen aus dem Netzwerk für Menschliche Sicherheit und darüber hinaus eingeladen, an dessen Fertigstellung bis zur MinisterInnenkonferenz des Netzwerks für Menschliche Sicherheit vom 8. bis zum 10. Mai 2003 in Graz mitzuarbeiten. Im Verlauf zweier ExpertInnentreffen, veranstaltet durch das österreichische Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, wurden eine große Zahl von MenschenrechtsexpertInnen und MenschenrechtsaktivistInnen aus den Netzwerkstaaten eingeladen, zu dieser interkulturellen und generationenübergreifenden Anstrengung auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung beizutragen.
Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ entstand durch den Einfallsreichtum, die große Professionalität und die starke Energie vieler dieser Menschen.
In der Folge wurde das in englischer Sprache erarbeitete Handbuch vor allem durch die MitarbeiterInnen des ETC und eingeladene ExpertInnen weiter entwickelt sowie ins Deutsche übersetzt. Die vorliegende dritte Auflage in deutscher Sprache baut auf den drei englischsprachigen Auflagen auf, wurde jedoch auf den Stand von 1.10.2016 ergänzt und aktualisiert. Sie ist eine von 17 Sprachfassungen des Handbuches. Die meisten Sprachversionen können auf der Homepage des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie unter http://www.manual.etc-graz.at abgerufen werden.

Spezieller Dank gebührt dem Netzwerk Peoples’ Movement for Human Rights Learning (PDHRE), New York, insbesondere Shulamith Koenig, für die inhaltlichen Beiträge bei der Ausarbeitung des Handbuches.

Den folgenden ExpertInnen, BeraterInnen, FreundInnen und Institutionen gilt für ihre fortdauernde Unterstützung, ihre wertvollen Kommentare und ihre Vorschläge für die Vollendung dieses Handbuches unsere Dankbarkeit:
Adama Samassekou und dem Team von PDHRE Mali, Renate Kicker (Universität Graz), Manuela Ruß und dem Team des Instituts für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Graz, Anton Kok (Menschenrechtszentrum der Universität Pretoria), Yannis Ktistakis (Marangopoulos Stiftung für Menschenrechte, Athen), Otto König (Universität Graz), Debra Long und Barbara Bernath (Association for the Prevention of Torture/APT, Genf), Manfred Nowak (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte/BIM, Wien), Monique Prinzedis (CIFEDHOP, Genf), Anti-Defamation-League (New York), Internationales Komitee vom Roten Kreuz (Genf), Kathleen Modrowski (PDHRE New York), Susana Chiarotti, (PDHRE/CLADEM, Argentinien), Helmut Sax (BIM Wien), Alexandra Boivin (IKRK), Antoine Bouvier (IKRK), Martin Ölz (IAO), Satya Das (John Humphrey Center for Peace and Human Rights, Edmonton), Minna Nikolova-Kress und Gerhard Kress (München).

Unser Dank gilt allen Förderern, die das Erscheinen der dritten Auflage ermöglicht ha-

ben, insbesondere dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, vor allem dem Völkerrechtsbüro und der Menschenrechtsabteilung, dem Bundesministerium für Inneres sowie der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Referat Wissenschaft und Forschung, der Steiermärkischen Landesregierung. Ein besonderer Dank gilt dem Schweizerischen Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, das einen wesentlichen Beitrag geleistet hat.

Zur dritten Auflage hat eine Reihe von Personen beigetragen, denen unser besonderer Dank gilt:

Einführung in das System der Menschenrechte: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz)
Verbot der Folter: Renate Kicker (ETC und Universität Graz)
Freiheit von Armut: Barbara Schmiedl (ETC Graz)
Nicht-Diskriminierung: Klaus Starl (ETC Graz)
Recht auf Gesundheit: Gerd Oberleitner (Universität Graz)
Menschenrechte der Frau: Barbara Schmiedl (ETC Graz)
Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren: Christian Pippan (Universität Graz), Bernadette Knauder (Uni-ETC)
Religionsfreiheit: Pia Niederdorfer (Uni-ETC), Yvonne Schmidt (Universität Graz)
Recht auf Bildung: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz)
Menschenrechte des Kindes: Simone Philipp (ETC Graz), Bernadette Knauder (Uni-ETC)
Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Gerd Oberleitner (Universität Graz)
Recht auf Arbeit: Alexandra Stocker (ETC Graz)
Meinungs- und Medienfreiheit: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz)
Demokratie: Christian Pippan (Universität Graz)
Recht auf Privatsphäre: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz), Pia Niederdorfer (Uni-ETC)
Minderheitenrechte: Simone Philipp, Klaus Starl (beide ETC Graz)
Recht auf Asyl: Stefan Salomon (Universität Graz), Veronika Apostolovski (ETC Graz)
Allgemeine Anmerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung: Barbara Schmiedl (ETC Graz)
Ausgewählte Übungen: Simone Philipp, Barbara Schmiedl, Miriam Hintz (alle ETC Graz)
Lektorat/Korrektorat: Simone Philipp, Barbara Schmiedl (beide ETC Graz), Pia Niederdorfer (Uni-ETC)
Übersetzung, Recherche und Assistenz: Mark Stieger, Miriam Hintz (beide ETC Graz)
Designkonzept: Markus Garger, Robert Schrotthofer, Wolfgang Gosch (Kontrapart Graz), Gerhard Kress
Projektkoordination der ersten Auflage: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz), Minna Nikolova-Kress (ETC Graz)
Projektkoordination der zweiten Auflage: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz)
Projektkoordination der dritten Auflage: Simone Philipp, Barbara Schmiedl (beide ETC Graz), Pia Niederdorfer (Uni-ETC)
Herausgeber der ersten Auflage: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz) und Minna Nikolova-Kress (ETC Graz)
Herausgeber der zweiten und dritten Auflage: Wolfgang Benedek (ETC und Universität Graz)

WIE MAN DIESES HANDBUCH BENÜTZT

Das Handbuch zur Menschenrechtsbildung für alle als Beitrag zum österreichischen Vorsitz des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit wurde auf Einladung der seinerzeitigen österreichischen Außenministerin Benita Ferrero-Waldner vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) Graz erarbeitet. Das Team entwickelte das Rahmenkonzept des Buches und wurde vom österreichischen Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit seiner Ausarbeitung betraut.

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ ist als Unterstützung für Lernende und Lehrende auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung in den Partnerländern des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit und darüber hinaus gedacht. Es kann als hilfreiche Grundlage für das Verständnis der Menschenrechte und ihrer Verletzungen, für das Training zukünftiger MenschenrechtsbildnerInnen und für die Eröffnung eines Diskussionsforums für interkulturelle Bewusstseinsbildung und Austausch verwendet werden.

„Menschenrechte verstehen“ beinhaltet eine ausgewählte Sammlung von theoretischem Wissen, das durch praktische Beispiele mit kulturell sensiblem Hintergrund angereichert wurde, und bietet zusätzlich Anregungen für die Entwicklung von Wissen, Einstellungen und Fertigkeiten. Die Themenauswahl soll es ermöglichen, nach einem gemeinsamen Verständnis der Menschenrechte zu suchen sowie strittige Themen von einem kulturell feinfühligen Standpunkt aus zu beleuchten.

Das Handbuch besteht aus drei Teilen: einer allgemeinen Einführung in die Menschenrechte, einem besonderen Teil mit ausgesuchten Themen in der Form von Modulen, die das Verständnis für die Umsetzung der Menschenrechte im Alltag unterstützen sollen, und einem dritten Teil mit „Zusätzlichen Materialien“, worin Hinweise zu den Grundlagen der Menschenrechtsbildung, eine Zeittafel, ein Glossar sowie wichtige Deklarationen zu finden sind.

Für das bessere Zurechtfinden im Text sollen die folgenden „Maxis“ beitragen:

Was man wissen muss

Good Practices

Diskussionsfragen

Ausgewählte Übungen

Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Mehr Information bei/im

Das Handbuch kann von verschiedenen BenutzerInnen in mehrfacher Weise verwendet werden. Durch seine flexible und benutzerfreundliche Modulstruktur möchten wir ein kritisches Lesen und aktives Verstehen durch Lehrende und Lernende unterstützen.

Wenn Sie nach einer generellen Einführung in die Basiskonzepte und Grundsätze der Menschenrechte suchen, können Sie mit dem ers-

ten Teil des Handbuches, der Einführung in das System der Menschenrechte, beginnen.

Suchen Sie nach Beispielen für spezifische Menschenrechte als Schlüssel zur Menschlichen Sicherheit, beginnen Sie mit dem Teil „Was man wissen sollte“ der einzelnen Module. Wenn Sie nach einer systematischen, tiefergehenden, analytischen Untersuchung einzelner Menschenrechte suchen, können Sie mit dem Teil „Was man wissen muss“ beginnen. Wer am Unterricht von Menschenrechtsthemen mit Hilfe unterschiedlicher Lehrmethoden für Jugendliche und Erwachsene interessiert ist, findet ihren/seinen Schwerpunkt in den „Ausgewählten Übungen“ oder in den „Allgemeinen Bemerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung“.

Das Handbuch ist dazu gedacht, es mit weiteren Materialien zu ergänzen, und spricht absichtlich nur einen ausgewählten Kreis der Menschenrechte an. Wir möchten Sie einladen, durch Beispiele, Geschichten, Fragen und Erfahrungen aus Ihrem lokalen Umfeld zur Weiterentwicklung dieses Handbuches beizutragen. Zu diesem Zweck hat das ETC auf seiner Homepage unter http://www.manual.etc-graz.at eine Feedback-Seite eingerichtet. Auf der Homepage sind auch die meisten der derzeit 17 Sprachversionen verfügbar. Zudem wurden auch PowerPoint-Präsentationen zu allen Modulen entworfen, die auf Deutsch und Englisch von der Homepage heruntergeladen werden können. Sie betreffen die Teile: „Was man wissen muss“ und „Was man wissen sollte“ jedes Moduls. Unter „Zusätzliche Materialien“ zu den Modulen finden Sie online weitere nützliche Trainingsmaterialien und Updates.

Im Manual werden an manchen Stellen die Begriffe „Rasse“ und „Rassismus“ verwendet. Der Herausgeber und die AutorInnen dieses Werkes weisen sämtliche Theorien über die Existenz von „Rassen“ zurück, die eine Überlegenheit oder Unterlegenheit einer bestimmten Gruppe implizieren. Diese Theorien widersprechen der menschlichen Würde, die allen Menschenrechte zugrunde liegt, jedem Menschen kraft seines Menschseins zukommt und in allen menschenrechtlichen Verträgen geschützt wird. Wenn im Folgenden die Wendung „Rasse“ oder „Rassismus“ verwendet wird, geschieht dies im Rahmen von Zitaten aus einschlägigem Material oder im Hinblick auf die Definitionen in einschlägigen Dokumenten der Vereinten Nationen, denen dasselbe Verständnis des Begriffs zugrunde liegt.

Wir sind dankbar für jede Art von Rückmeldung an office@etc-graz.at, da nur Ihr Feedback uns helfen kann, das Handbuch als Grundlage für Lernende und Lehrende mit verschiedenen kulturellen Hintergründen und mit unterschiedlichem Wissen über die Menschenrechte weiter zu entwickeln.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ACHPR – African Commission on Human and Peoples' Rights (Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker)
ACP – African, Caribbean and Pacific States (Afrikanische, Karibische und Pazifische Staaten)
ADI – Ausländische Direktinvestitionen
ADL – Anti-Defamation League
AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AI – Amnesty International
AIDS/HIV – Acquired Immune Deficiency Syndrome/Human Immunodeficiency Virus (Erworbenes Immundefektsyndrom/Humanes Immundefizienz-Virus)
AKP – Afrikanische, Karibische und Pazifische Staaten
ALRC – Asian Legal Resource Centre (Asiatisches Rechtsquellenzentrum)
AMRK – Amerikanische Menschenrechtskonvention
ANC – African National Congress (Afrikanischer Nationalkongress)
APJRF – Asien-Pazifik-Justizreform-Forum
APT – Association for the Prevention of Torture (Vereinigung zur Verhütung der Folter)
ASEAN – Association of Southeast Asian Nations (Verband Südostasiatischer Nationen)
ASEF – Asia-Europe Foundation (Asien-Europa-Stiftung)
AU – African Union (Afrikanische Union)
ASEM – Asia-Europe Meeting (Europäisch-Asiatisches Gipfeltreffen)

BIM – Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien
BIP – Bruttoinlandsprodukt
BVT – Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

CAT – Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
CCC – Clean Clothes Campaign (Kampagne für saubere Kleidung)
CCW – Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons (Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen)
CDDRL – Centre on Democracy, Development and the Rule of Law (Zentrum für Demokratie, Entwicklung und Rechtsstaatlichkeit)
CEDAW – Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CERD – Committee on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung)
CESCR – Committee on Economic, Cultural and Social Rights (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen)
CHR – Commission on Human Rights (Menschenrechtskommission)
CIM – Inter-American Commission of Women (Interamerikanische Frauenkommission)
CINAT – Coalition of International NGOs Against Torture (Koalition internationaler Nichtregierungsorganisation für die Ausrottung von Folter)
CJ – Citizens' Juries (BürgerInnenpanels)
CLADEM – Latin American and Caribbean Committee for the Defence of Women's Rights

(Lateinamerikanisches und karibisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Frau)
CONGO - Conference of NGOs in Consultative Relationship with the United Nations (Konferenz der NGOs in Konsultativbeziehung mit den Vereinten Nationen)
CPT – European Committee for the Prevention of Torture (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter)
CRA – Communication Regulation Agency (Kommunikationsregulierungsbehörde)
CRC – Convention on the Rights of the Child (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
CRIN – Child Rights Information Network (Informationsnetzwerk Kinderrechte)
CSW – Commission on the Status of Women (Kommission zum Status der Frau)
CSCE – Conference for Security and Cooperation in Europe (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
CWC – The Concerned for Working Children (Organisation zum Schutz arbeitender Kinder)

EBLUL – European Bureau for Lesser-Used Languages (Europäisches Büro für Sprachminderheiten)
ECCR – European Roma Rights Centre (Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma)
ECHO – European Community Humanitarian Office (Büro für humanitäre Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft)
ECOSOC – Economic and Social Council (Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen)
ECPAT – End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes (Netzwerk zur Beendigung von Kinderprostitution, -pornographie und Menschenhandel)
ECRI – European Commission against Racism and Intolerance (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz)
ECRML – European Charter for Regional or Minority Languages (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen)
EFA – Education for All (Bildung für alle)
EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIDHR – European Instrument for Democracy and Human Rights (Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte)
EMRK – Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ENAR – European Network Against Racism (Europäisches Netzwerk gegen Rassismus)
ENOC – European Network of Ombudsmen for Children (Europäisches Netzwerk der Ombudsmänner für Kinder)
EPIC – Electronic Privacy Information Centre
EPZ – Export Processing Zone (Sonderwirtschaftszone)
ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz
EU – Europäische Union
EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union
EUMC – European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit)
EuroDIG – Europäischer Dialog über Internet Governance
EURONET – European Children's Network (Europäisches Kindernetzwerk)

FAO – Food and Agriculture Organization (Welternährungsorganisation)
FARE – Football against Racism in Europe (Fussball gegen Rassismus in Europa)
FCNM – Framework Convention for the Protection of National Minorities (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten)
FDC – Freedom from Debt Coalition (Koalition für Schuldenfreiheit)
FGM – Female Genital Mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)
FIFA – Fédération Internationale de Football

Association (Weltföderation der Fußballvereinigungen)
FLO – Fairtrade Labelling Organizations International (Internationale Vereinigung von Organisationen für Fairtrade-Gütesiegel)
FRA – Fundamental Rights Agency (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte)
FTZ – Free Trade Zone (Freihandelszone)
FUEN – Federal Union of European Nationalities
FWCW – Fourth World Conference on Women (Vierte Weltfrauenkonferenz)

GATS – General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen)
GC – Global Compact
GEAS – Gemeinsames Europäische Asylsystem
GFK – Genfer Flüchtlingskonvention
GPF – Global Policy Forum (Forum für globale politische Fragen)
GRC – Grundrechtecharta der Europäischen Union
GV – Generalversammlung der Vereinten Nationen

HCNM – High Commissioner on National Minorities (Hochkommissariat für nationale Minderheiten)
HDR – UNDP Human Development Report (Bericht über die menschliche Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen)
HIPC – Heavily Indebted Poor Countries (schwer verschuldete arme Länder)
HR – Human Rights (Menschenrechte)
HRBA – Human Rights Based Approach (Menschenrechtsbasierter Ansatz)
HRC – Human Rights Council (UNO-Menschenrechtsrat)
HREL – Human Rights Education and Learning (Menschenrechtsbildung und -lernen)
HSN – Human Security Network (Netzwerk Menschliche Sicherheit)

IACHR – Inter-American Court of Human Rights (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte)
IAO – Internationale Arbeitsorganisation
ICC – International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
ICERD – International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
ICPD – International Conference on Population and Development (Internationale Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung)
ICTR – International Criminal Tribunal for Rwanda (Internationales Tribunal für Ruanda)
ICTY – International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (Internationales Tribunal für das ehemalige Jugoslawien)
ICVA – International Council of Voluntary Agencies (Internationaler Rat von Freiwilligenorganisationen)
IDB - Inter-American Development Bank (Interamerikanische Entwicklungsbank)
IDEA – International Institute for Democracy and Electoral Assistance (Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe)
IEC – International Executive Committee (Internationales Exekutivkomitee)
IFEX – International Freedom of Expression Exchange (Internationales Netzwerk von Initiativen für Meinungsäußerungsfreiheit)
IGF – Internet Governance Forum
IHL – International Humanitarian Law (Humanitäres Völkerrecht)
IIDH – Inter-American Institute for Human Rights (Interamerikanisches Institut für Menschenrechte)
IJC – International Commission of Jurists (Internationale Juristenkommission)
IKRK – Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO – International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)

IMF – International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds)
IO – Internationale Organisation
IPA – International Publishers Association (Internationale Vereinigung der Verleger)
IPBPR – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)
IPEC – International Programme for the Elimination of Child Labour (Programm zur Eliminierung der Kinderarbeit)
IPI – International Press Institute (Internationales Presseinstitut)
IPU – Interparlamentarische Union
IPWSKR – Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)
IS – Terrororganisation Islamischer Staat
IWF – Internationaler Währungsfonds

KOD – Komitet Obrony Demokracji (Komitee zur Verteidigung der Demokratie; polnische BürgerInnenbewegung)
KRK – Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
KSZE – Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

LGBTIA – Lesbische, homosexuelle, bisexuelle, Transgender-, Intersex- und asexuelle Personen

MDGs – Millennium Development Goals (UNO-Millenniumsentwicklungsziele)
MNCs – Multinational Corporations (Multinationale Unternehmen)
MRA – Menschenrechtsausschuss
MRB – Menschenrechtsbeirat
MRG – Minority Rights Group (Gruppe für Minderheitenrechte)
MRR – Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen
MSF – Médecins sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen)

NGO – Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NKVF – Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (Schweiz)
NPA – National Plan of Action (nationaler Aktionsplan)
NPM – Nationaler Präventionsmechanismus

OAS – Organization of American States (Organisation amerikanischer Staaten)
OAU – Organization of African Unity (Organisation der afrikanischen Einheit)
OCHA – UN Office of the Coordination for Humanitarian Affairs (UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten)
ODIHR – Office for Democratic Institutions and Human Rights (OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte)
OECD – Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OHCHR – Office of the UN High Commissioner for Human Rights (Büro des Hochkommissars/der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
OIC – Organization of the Islamic Conference (Organisation der Islamischen Konferenz)
OMCT – Organisation mondiale contre la torture (Weltorganisation gegen Folter)
OPCAT – Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche, grausame und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung)
OSCE/OSZE – Organization for Security and Cooperation in Europe (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
OVN – Organisation der Vereinten Nationen

PAHO – Pan-American Health Organization (Pan-Amerikanische Gesundheitsorganisation)

PDHRE – People's Movement for Human Rights Learning (Bewegung der Menschen für Menschenrechtslernen)
PI – Privacy International
PiS – Prawo i Sprawiedliwość (Partei für Recht und Gerechtigkeit, Polen)
PLCPD – Philippine Legislators' Committee on Population and Development Foundation Inc. (Stiftung des philippinischen Komitees von Gesetzgebern für die Bevölkerung und Entwicklung)
PRODEC – Decennial Development Program on Education (Zehnjähriges Entwicklungsprogramm für Bildung)
PRSPs – Poverty Reduction Strategy Papers (Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung)
PStSG – Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Res. – Resolution

SAPs – Structural Adjustment Programmes of the World Bank (Strukturanpassungsprogramme der Weltbank)
SARS – Severe Acute Respiratory Syndrome (Schweres akutes respiratorisches Syndrom)
SDGs – Sustainable Development Goals (Ziele nachhaltiger Entwicklung)
SEE – South-Eastern Europe (Südosteuropa)
SEEMO -– South East Europe Media Organisation (Südosteuropäische Medienorganisation)
SIM – Netherlands Institute of Human Rights (Niederländisches Institut für Menschenrechte)
sog. – sogenannt(e)
SRSG – Special Representative of the Secretary-General (Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs der Vereinten Nationen)

TASO – The AIDS Support Organization (AIDS-Unterstützungsorganisation)
TM – Traditionelle Medizin
TNCs – Transnational Corporations (Transnationale Unternehmen)
TRIPs – (Agreement on) Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
TTIP – Transatlantisches Freihandelsabkommen

u.a. – unter anderem
UCLG – United Cities and Local Governments
UDHR – Universal Declaration of Human Rights (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte)
UEFA – Union of European Football Associations (Vereinigung europäischer Fußballverbände)
UNCAT – United Nations Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe)
UNCED – United Nations Conference on Environment and Development (Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung)
UNDP – United Nation Development Programme (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen)
UNEP – United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)
UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen)
UNFPA – United Nations Population Fund (Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen)
UN-HABITAT – Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen)

UNICEF – United Nations Children's Fund (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)
UNIFEM – United Nations Development Fund for Women (Frauenentwicklungsfonds der Vereinten Nationen)
UNMIK – United Nations Interim Administration Mission in Kosovo (Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo)
UNMISET – United Nations Mission of Support in East Timor (Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor)
UNO – United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
UNODC – United Nations Office on Drugs and Crime (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung)
UNOHCHR – United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (Büro des Hochkommissars/der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
UNTAET – United Nation Transitional Administration in East Timor (Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor)
UN WOMEN – United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (Einheit der Vereinten Nationen für Geschlechtergleichstellung und Empowerment)

VN – Vereinte Nationen
VP – Vertragsparteien
VOICE – Voluntary Organisations in Cooperation in Emergencies (Kooperation von Freiwilligenorganisationen in Notfällen)

WB – Weltbank
WCAR – World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance (Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Formen der Intoleranz)
WCRP – World Conference on Religion and Peace (Weltkonferenz für Religion und Frieden)
WFIRC – World Fellowship of Inter-Religious Councils (Weltgemeinschaft der interreligiösen Beiräte)
WFP – United Nations World Food Program (Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen)
WHO – World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WIDE – Netzwerk Women in Development Europe (Netzwerk Frauen in Entwicklung Europa)
WMA – World Medical Association (Weltmedizinorganisation)
WSIS – World Summit on the Information Society (UNO-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft)
WSSD – World Summit on Sustainable Development (UNO-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)
WTO – World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
WUK Kinderkultur – Werkstätten und Kulturhaus Kinderkultur

YAP – Young Rights Action Plan (Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen)

z.B. – zum Beispiel
ZUM – Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

MENSCHENRECHTE ZU LERNEN IST EINE REISE, DIE WIR ALLE UNTERNEHMEN MÜSSEN

Ihnen liegt ein hervorragendes Lern- und Lehrbuch vor, das mit dem Vokabular der Hoffnung den Weg für Frauen und Männer zur Erfüllung der uralten Forderung nach wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit beschreibt. Die Erkenntnis der Unteilbarkeit der Menschenrechte und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, die auf den folgenden Seiten deutlich sichtbar wird, ist entscheidend, um Menschenrechte als „Way of Life", als Lebensweise, zu begreifen.

Wenn Sie nun eine Reise durch diese Seiten unternehmen, lernen Sie von vielen Menschen aus der ganzen Welt, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen weitergeben. Sie lernen über die moralischen und politischen Implikationen der Menschenrechte und darüber, welch starkes Schutzinstrumentarium den Menschenrechten durch das Recht an die Seite gestellt wird.

Dies ist nicht alles: Eine Verantwortung kommt auf Sie zu. Sie werden zu einer Mentorin für die Menschenrechte, zu einem Überwacher ihrer Einhaltung in Ihrem Haushalt, Ihrer Nachbarschaft, Ihrer Organisation. Mit fortschreitender Lektüre werden Sie sehen, auf welche Art sich Menschenrechte in Normen und Standards manifestieren und die Menschenwürde schützen. Sie werden sich zu jenen gesellen, die gelernt haben, ihr Leben mit Respekt vor anderen und Vertrauen in andere zu führen – und Sie werden das Ihnen innewohnende gesellschaftliche Änderungspotenzial erwecken.

Das Gefühl, was Menschenrechte sind, ist jedem Menschen eingeschrieben: Jeder von uns weiß, wann eine Ungerechtigkeit vorliegt und ist sich darüber im Klaren, dass Menschenrechte nur in einem Zustand der Gerechtigkeit ihren Ausdruck finden können. Spontan suchen wir uns Demütigungen zu entziehen – und doch erniedrigen wir, oft in Angst, andere. Dieser Teufelskreis kann unterbrochen werden, wenn die Menschen lernen, einander zu vertrauen, sich zu respektieren und die Menschenrechte als Lebensweise internalisieren und in ihren Beziehungen, ihrem sozialen Kontext anwenden. Dies setzt voraus, Menschenrechte zu lernen und zu dem Verständnis zu gelangen, dass sie auf gegenseitigem Respekt beruhen. Machen Sie sich bewusst, dass alle Konflikte mit einem Blick auf die Menschenrechte der Beteiligten gelöst werden müssen.

Die Menschenrechte und ihr Schutzsystem stellen die Richtschnur jedes Zukunftsentwurfes dar – wenn die Rechte bekannt sind und die Schutzinstrumente genutzt werden. Das Menschenrechtssystem ist ein kraftvolles Werkzeug gegen soziale Desintegration, Armut und Intoleranz, die weltweit anzutreffen sind. Im Kern beruhen alle Menschenrechte auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung. Wir leben in einer Welt, in der das patriar-

chalische System vorherrscht, wo Gerechtigkeit Ungerechtigkeit ist und Frauen wie auch Männer ihre Gleichheit aufgeben müssen, um zu überleben.

In Ihren Händen liegt das Wunder der Menschenrechte, das von den Vereinten Nationen geformt wurde. Es ist ein Geschenk, das der Menschheit von vielen Staaten gemacht wurde, die sich zur Umsetzung der Menschenrechte bekannt haben. Gerade deswegen stimmt es traurig, dass Millionen von Menschen geboren werden, leben und sterben, ohne zu wissen, dass ihnen Menschenrechte zustehen. Daher sehen sie sich auch außer Stande, von ihrer Regierung die Erfüllung der übernommenen menschenrechtlichen Verpflichtungen einzufordern. Erzwungene Unwissenheit, wie wir daher richtig sagen, ist schon in sich eine Menschenrechtsverletzung.

Das vorliegende Werk zielt darauf ab, diese Menschenrechtsverletzung und viele andere, die aus der Unwissenheit über die Bedeutung der Menschenrechte erwachsen, zu beenden. Schritt für Schritt sollen die Leserinnen und Leser an die Menschenrechte herangeführt werden, ihre Entwicklung erkennen, sie in ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang begreifen und auf diese Weise zur Sicherstellung aller Menschenrechte für alle beizutragen.

Wenn Sie sich auf diese Reise begeben, versuchen Sie sich die Menschenrechte als die Böschung eines Flusses vorzustellen, in dem das Leben frei fließen kann. Wenn die Flut kommt, werden jene unter uns, die über ihre Menschenrechte Bescheid wissen, die Ufer befestigen, um ihre Gemeinschaft zu schützen. Es gibt keine Alternative.

Shulamith Koenig
Gründungspräsidentin von PDHRE – The People's Movement for Human Rights Learning (www.pdhre.org). Shulamith Koenig wurde 2003 mit dem Menschenrechtspreis der Vereinten Nationen geehrt.

I. EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER MENSCHENRECHTE

MENSCHENWÜRDE

MENSCHENRECHTE

MENSCHENRECHTSBILDUNG

MENSCHLICHE SICHERHEIT

„Die Kultur der Menschenrechte erlangt ihre größte Stärke durch die begründeten Erwartungen jeder/jedes Einzelnen. Die Hauptverantwortung für den Schutz der Menschenrechte liegt bei den Staaten. Aber das Verständnis und die Achtung für sowie die Erwartung an die Menschenrechte jeder Einzelperson gibt den Menschenrechten erst ihre Struktur, ihre Belastbarkeit im täglichen Leben." *(Übersetzung)*

Sérgio Vieira de Mello. 2003. Ehemaliger Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

A. MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

Das Streben nach dem Schutz der Menschenwürde aller Menschen ist der Grundgedanke des Konzepts der Menschenrechte. Es stellt die Person in das Zentrum des Interesses. Dieses Konzept basiert auf einem gemeinsamen universellen Wertesystem, das der Unverletzbarkeit der menschlichen Würde gewidmet ist und so einen Rahmen für den Aufbau eines Menschenrechtssystems mit international anerkannten Normen und Standards bietet. Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben sich die Menschenrechte zu einem ethischen, politischen und rechtlichen System entwickelt und dienen heute als Richtlinie zur Entwicklung einer Welt frei von Angst und Not.

Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die von den Vereinten Nationen 1948 verabschiedet wurde, bezieht sich auf die Säulen des Systems der Menschenrechte, vor allem **Freiheit, Gleichheit und Solidarität**. Bürgerliche und politische Rechte wie Freiheiten, zum Beispiel die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Meinungsäußerungsfreiheit, werden durch die Menschenrechte geschützt. Ebenso garantieren die Menschenrechte Gleichheit, wie etwa den gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung im Genuss aller Menschenrechte einschließlich der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau.

> *„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie […] sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“*
>
> **Art. 1, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.**

Solidarität steht für wirtschaftliche und soziale Rechte, wie etwa das Recht auf soziale Sicherheit, auf gerechte Bezahlung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Gesundheit und auf Zugang zu Bildung, welche integrale Bestandteile des Menschenrechtssystems sind. Die Menschenrechte sind in fünf Bereiche gegliedert, in politische und bürgerliche sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, die rechtlich in zwei parallelen Pakten verbindlich geregelt sind und zusammen mit der AEMR als *„Bill of Human Rights“* bezeichnet werden.

„Alle Menschenrechte für alle“

war der Slogan der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993.

Menschenrechte ermächtigen sowohl Individuen als auch Gemeinschaften, nach sozialem Wandel zwecks voller Verwirklichung aller Menschenrechte zu streben. Konflikte sollen mit friedlichen Mitteln und auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Systems der Menschenrechte gelöst werden.

Dennoch kann die Ausübung von Menschenrechten die Rechte anderer beeinträchtigen. Darum können Menschenrechte beschränkt werden, entweder durch die Rechte und Frei-

„Kein einziger Ausdruck in der jüngeren Menschheitsgeschichte ist besser geeignet, die Mission und die Last des menschlichen Schicksals zu tragen als der Ausdruck ‚Menschenrechte' […] – das größte Geschenk der klassischen und zeitgenössischen Geistesgeschichte ist der Begriff der Menschenrechte. Tatsächlich ist uns die Sprache der Menschenrechte viel eher geläufig als jede andere Sprache der Ethik." (Übersetzung)

Upendra Baxi. 1994. Rechtswissenschaftler (*„Inhuman Wrongs and Human Rights"*).

heiten anderer oder durch Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls in einer demokratischen Gesellschaft (Art. 29 AEMR).

Die Menschenrechte anderer müssen geachtet, nicht nur geduldet werden. Menschenrechte dürfen auch nicht dazu verwendet werden, um andere Menschenrechte zu verletzen (Art. 30 AEMR). Daher müssen alle Konflikte unter Beachtung der Menschenrechte gelöst werden.

Deshalb sollen alle, Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche, ihre Menschenrechte kennen und verstehen, dass diese für ihre Anliegen und Bestrebungen von Bedeutung sind. Das kann durch Menschenrechtsbildung und -lernen erreicht werden, wobei dies auf formellem, informellem oder nichtformellem Weg geschehen kann. Das Verständnis menschenrechtlicher Prinzipien und Verfahren ermöglicht es Menschen, an den Entscheidungen, die ihr Leben bestimmen, mitzuwirken. Es trägt zur Konfliktlösung und zu einer durch Menschenrechte geleiteten Friedenssicherung bei und stellt so eine brauchbare Strategie für eine menschenzentrierte soziale und wirtschaftliche Entwicklung dar.

Menschenrechtsbildung und -lernen ist eine Aufgabe aller AkteurInnen und Interessensgruppen: der Zivilgesellschaft ebenso wie von Regierungen und transnationalen Unternehmen. Durch Menschenrechtsbildung kann eine wahre „Kultur der Menschenrechte" entwickelt werden, die auf Achtung, Schutz, Erfüllung, Durchsetzung und Anwendung der Menschenrechte aufbaut.

„Menschenrechtsbildung, -lernen und Dialog hat das kritische Denken und eine systematische Analyse in einer geschlechtergerechten Weise über politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange im Rahmen der Menschenrechte zu fördern." (Übersetzung)

Shulamith Koenig. Gründungspräsidentin des *„People's Movement for Human Rights Learning".*

Das Recht auf Menschenrechtsbildung kann aus Art. 26 AEMR abgeleitet werden: „Jeder hat das Recht auf Bildung […]. Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein […]."
☺☞ *Recht auf Bildung*

Die auf die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte von 1993 zurückgehende **Resolution 49/184 der UN-Generalversammlung** von 1994 rief die UN-Dekade der Menschenrechtsbildung aus: *„Menschenrechtsbildung soll mehr umfassen als die bloße Bereitstellung von Information und soll einen lebenslangen Prozess bilden, durch den Menschen auf allen Entwicklungsstufen und in allen Schichten der Gesellschaft die Achtung vor der Würde anderer und die Mittel und Methoden zur Sicherung dieses Respekts lernen."*
Der **Aktionsplan der UN-Dekade der Menschenrechtsbildung** hebt hervor:
„Menschenrechtsbildung soll als das Bemühen definiert werden, durch Training und Verbreitung von Information auf die Bildung einer universellen Kultur der Menschenrechte hinzuwirken, welche die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und die Formung von Einstellungen beinhaltet und auf folgende Ziele gerichtet ist:
a) die Stärkung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten;
b) die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und der Bedeutung ihrer Würde;
c) die Förderung des Verständnisses, der Toleranz, der Geschlechtergleichheit und der Freundschaft zwischen allen Nationen, den indigenen Völkern und ‚rassischen', nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen." (Übersetzung)

Federführend in dieser Entwicklung war Shulamith Koenig, die Begründerin der NGO *„People's Movement for Human Rights Learning"* (PDHRE). Diese Organisation hat sich nichts Geringeres zum Ziel gesetzt als die langfristige Vision, Menschenrechte für alle auf der Welt zugänglich zu machen, „damit die Menschen sie kennen und einfordern können". Demnach ist das Ziel der Menschenrechtsbildung das „Verständnis der Menschenrechte für alle" oder mit den Worten Nelson Mandelas „die Entwicklung einer neuen politischen Kultur auf der Basis der Menschenrechte".

Am 10. Dezember 2004 verkündete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein *Weltprogramm zur Menschenrechtsbildung* (UN

„Menschenrechtsbildung ist jedes Lernen, das das Wissen, die Fertigkeiten und die Werte der Menschenrechte entwickelt und Gerechtigkeit, Toleranz und Würde sowie die Achtung für die Rechte und die Würde der anderen fördert." (Übersetzung)

Nancy Flowers. Menschenrechtsexpertin (Menschenrechtszentrum der Universität von Minnesota).

GA Res. 59/113A), das durch jeweils auf drei Jahre angelegte Aktionspläne durchgesetzt werden sollte. Im Rahmen des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung sollen alle relevanten Stakeholder mit einbezogen werden, während andererseits auch der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zugedacht wird. Der Aktionsplan für die erste Phase des Programms (2005-2007, bis 2009 verlängert) legte den Schwerpunkt auf Primär- und Sekundärbildung. Die zweite Phase (2010-2014) stellte höhere Bildung und Programme für Menschenrechtstrainings mit LehrerInnen und AusbilderInnen, Staatsbediensteten, ExekutivbeamtInnen und Militärpersonal in den Mittelpunkt. Im Zentrum der dritten Phase, die von 2015-2019 andauern soll, steht die Menschenrechtsbildungsarbeit mit MedienarbeiterInnen und JournalistInnen. Der Aktionsplan weist eine ähnliche Struktur auf wie seine Vorgänger.

Aktionsplan für die Dritte Phase (2015-2019) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung

Die Implementierungsstrategie sieht drei Schritte für die nationale Umsetzung vor:
1. Schritt: Durchführung einer Studie über den Fortschritt, der während der ersten und zweiten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung erreicht werden konnte, und nationaler Basisstudien zu Menschenrechtstrainings für Medienschaffende und JournalistInnen.
2. Schritt: Entwicklung nationaler Strategien zur verbesserten Umsetzung der ersten und zweiten Phase und zur Förderung von Menschenrechtstrainings für Medienschaffende und JournalistInnen, jeweils in enger Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern.
3. Schritt: Umsetzung, Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen.

Am 2. Dezember 2011 verabschiedete die UN-Generalversammlung die UN-Deklaration über Menschenrechtsbildung und -training. Sie schuf eine neue Grundlage für alle Aspekte der Menschenrechtsbildung, indem sie eine aktuelle **Definition der Menschenrechtsbildung** lieferte:
(a) Bildung *über* Menschenrechte, die das Bereitstellen von Wissen und das Verstehen von Menschenrechtsnormen und -prinzipien sowie die Werte, die ihnen zugrunde liegen, und die Mechanismen zu ihrem Schutz beinhalten.
(b) Bildung *durch* Menschenrechte, die das Lernen und Unterrichten auf eine Weise beinhaltet, dass sowohl die Rechte der Ausbildenden als auch der Auszubildenden geachtet werden.
(c) Bildung *für* Menschenrechte, die das Ermächtigen von Personen dazu, ihre Rechte genießen und ausüben zu können, und die Achtung und Wahrung der Rechte von anderen beinhaltet.

Die Deklaration identifiziert fünf Hauptziele von Menschenrechtsbildung, nämlich Bewusstseinsbildung, eine universelle Kultur der Menschenrechte zu entwickeln, die effektive Durchsetzung von Menschenrechten anzustreben, Chancengleichheit für alle zu schaffen und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen beizutragen. Länder und Regierungen haben die Hauptverantwortung, Menschenrechtsbildung und -training sicherzustellen und zu fördern, zu welchem Zwecke sie Aktionspläne und -programme ausarbeiten und durchführen sollen, unter anderem durch ihre Integration in Schul- und Lehrpläne.

☺☞ *Allgemeine Bemerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung*

B. MENSCHENRECHTE UND MENSCHLICHE SICHERHEIT

Der Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war die Antwort auf die schwerwiegendsten Verletzungen der Menschenwürde während des Zweiten Weltkrieges, im Besonderen die Erfahrungen des Holocaust.

Deshalb steht im Mittelpunkt dieser Erklärung der Mensch. Die Präambel der AEMR bezieht sich auf die *„Freiheit von Furcht und Not"*. Derselbe Ansatz findet sich auch im Konzept der Menschlichen Sicherheit.

Beim *Internationalen Workshop über Menschliche Sicherheit, Menschenrechte und menschliche Entwicklung* in Graz, Österreich, im Juli 2000 wurde festgestellt, dass die Menschliche Sicherheit den Schutz der Menschenrechte zum Ziel hat, wie etwa bei der Prävention von Konflikten und bei der Behandlung von Grundursachen der Unsicherheit und der Verletzbarkeit.

Die Strategie der Menschlichen Sicherheit hat die Errichtung einer weltweiten politischen Kultur auf Grundlage der Menschenrechte zum Ziel. In diesem Zusammenhang ist die Menschenrechtsbildung eine Strategie zur Erlangung der Menschlichen Sicherheit, da sie Menschen befähigt, auf der Grundlage eines gemeinsamen weltweiten Wertesystems, eines regelorientierten und auf dem Recht beruhenden Ansatzes anstatt eines auf Macht basierenden Systems Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Nach dieser Strategie wird Menschliche Sicherheit quer durch die Gesellschaft in dezentraler Form gefördert, beginnend mit den Grundbedürfnissen der Menschen, von Frauen und Männern gleichermaßen, wie etwa die Auseinandersetzung mit Problemen der persönlichen Sicherheit, der Armut, der Diskriminierung, sozialer Gerechtigkeit und Demokratie. So beginnt zum Beispiel die Freiheit von Ausbeutung oder Korruption damit, dass Menschen die Verletzung ihrer Rechte nicht länger akzeptieren. Institutionen der Zivilgesellschaft (wie *Transparency International*) unterstützen diesen Prozess der Emanzipation, der auf der Kenntnis der Menschenrechte beruht.

> *„Die meisten Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit enthalten eine direkte oder indirekte Menschenrechtsdimension."*
>
> (Übersetzung)
>
> **Zweites MinisterInnentreffen des Netzwerks für Menschliche Sicherheit. 2000.** Luzern.

Es gibt enge **Verbindungen zwischen Menschenrechten und Menschlicher Sicherheit:** „Sicherheit" in Form von persönlicher Sicherheit (z.B. Schutz vor willkürlicher Festnahme), sozialer Sicherheit (z.B. Bereitstellung der Grundbedürfnisse wie Nahrungssicherheit) und internationaler Sicherheit (das Recht, in einer sicheren internationalen Ordnung zu leben) decken sich mit bestehenden Menschenrechten. „Sicherheitspolitik muss viel mehr in Strategien zur Förderung der Men-

schenrechte, Demokratie und Entwicklung integriert werden. Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Flüchtlingsrecht liefern den rechtlichen Rahmen, auf dem der Ansatz zur Menschlichen Sicherheit aufgebaut ist." (**Kanadisches Ministerium für äußere Angelegenheiten und Welthandel. 1999.** Human Security: *Safety for People in a Changing World*.)

Die kanadische Regierung hat mit Hilfe eines Kommissionsberichts eine Doktrin der ***responsibility to protect*** (*Schutzverantwortung*) als Teil der Menschlichen Sicherheit entwickelt, die auch Eingang in das Schlussdokument des Gipfeltreffens der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2005 gefunden hat.

Menschenrechtsverletzungen enthüllen Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit und werden daher als Indikatoren für Frühwarnsysteme zur Konfliktvermeidung herangezogen. Ebenso spielen Menschenrechte eine Rolle im Konfliktmanagement, in der Konflikttransformation und der Friedensbildung in Postkonfliktsituationen. Durch die Vermittlung von Wissen, den Aufbau von Fertigkeiten und die Formung von Einstellungen trägt die Menschenrechtsbildung zu einer echten *Kultur der Prävention* bei.

„Menschenrechte liefern ein Fundament, auf welchem menschliche Entwicklung und Menschliche Sicherheit aufgebaut werden können."

(Übersetzung)

Viertes MinisterInnentreffen des Netzwerks für Menschliche Sicherheit. 2002. Santiago de Chile.

Menschenrechte sind nicht nur ein unerlässliches Instrument der Konfliktprävention, sie sind auch ein Schlüsselkonzept für *Governance-building* und für Demokratie. Sie liefern die Grundlage für die Lösung sozialer und globaler Probleme durch aktive Mitgestaltung, erhöhte Transparenz und Verantwortlichkeit.

Governance-building besteht aus zwei einander ergänzenden Formen des *Capacity-building* (Entwicklung von speziellen Fähigkeiten): einerseits der Entwicklung des Staates und andererseits der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Entwicklung des Staates (*State-building*) ermöglicht demokratische Sicherheit, was in den Bemühungen um die Wiederherstellung und den Wiederaufbau in Postkonflikt-

„[Menschliche Sicherheit] ist im Grunde ein Bestreben zur Errichtung einer weltweiten Gesellschaft, in der die Sicherheit des Individuums im Mittelpunkt der internationalen Prioritäten steht […] in der internationale Menschenrechtsstandards und Rechtsstaatlichkeit hoch entwickelt und in einem kohärenten Netz verwoben sind, um das Individuum zu schützen […]"(Übersetzung)

Lloyd Axworthy. Ehemaliger Außenminister Kanadas.

„Es wird niemals weltweiten Frieden geben, solange die Menschen nicht Sicherheit im täglichen Leben haben."

(Übersetzung)

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP). 1994. Human Development Report.

situationen am besten zum Ausdruck kommt. Gesellschaftliche Entwicklung (*societal development*) beinhaltet Menschenrechtsbildung auf breiter Basis, um es „Menschen zu ermöglichen, ihre Rechte zu beanspruchen und die Rechte anderer zu achten" (**Walther Lichem**, PDHRE).

Die Erklärung von Graz über die Prinzipien der Menschenrechtsbildung und der Menschlichen Sicherheit, die durch das 5. MinisterInnentreffen des Netzwerkes Menschliche Sicherheit in Graz am 10. Mai 2003 unterstützt wurde, bezweckt die Stärkung der Menschlichen Sicherheit durch Menschenrechtsbildung. Aufgrund des Rechts auf Kenntnis der Menschenrechte wird eine Verantwortlichkeit aller einschlägigen AkteurInnen für die Menschenrechtsbildung festgestellt und die Herausgabe des Handbuchs „Menschenrechte verstehen" begrüßt und unterstützt. Die „Erklärung von Graz" hält auch fest, dass Menschenrechte und Menschliche Sicherheit unlösbar miteinander verbunden sind, da die Förderung und Umsetzung der Menschenrechte Ziel und integraler Bestandteil der Menschlichen Sicherheit sind (Art. 1).

Bereits 2001 wurde eine **Kommission für Menschliche Sicherheit** unter dem Vorsitz von Sadako Ogata (Ex-Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) und Amartya Sen (Nobelpreisträger für Wirtschaft) gebildet. Zusammen mit dem Institut für Menschenrechte und der *University for Peace* (Costa Rica) wurde im Dezember 2001 in San José, Costa Rica, ein Workshop über die Beziehung zwischen den Menschenrechten und der Menschlichen Sicherheit abgehalten, bei dem eine „Erklärung über Menschenrechte als wichtiger Bestandteil der Menschlichen Sicherheit" erarbeitet wurde. Der Bericht der Kommission mit dem Titel „*Human Security Now*" („Menschliche Sicherheit jetzt") spricht eine Reihe von Menschenrechtsanliegen an. Gemäß Bertrand G. Ramcharan, ehemaliger geschäftsführender Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, wird der Inhalt der Menschlichen Sicherheit vom internationalen Recht und den Menschenrechtsnormen aus definiert.

„Heutzutage verfolgen zu viele internationale Akteure eine Strategie, die auf Angst basiert, in dem Glauben, dass sie dadurch die Sicherheit erhöhen. Aber wahre Sicherheit kann nicht auf solch einer Grundlage errichtet werden. Wahre Sicherheit muss auf den bewährten Prinzipien der Menschenrechte beruhen."

Sérgio Viera de Mello. 2003. Ehemaliger UN-Hochkommissar für Menschenrechte.

Art. 3 der AEMR und Art. 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schützen das Recht und die Sicherheit der Person, was sich vor allem auf die Freiheit von Furcht bezieht. Dazu anerkennen Art. 22 AEMR und Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte das Recht auf soziale Sicherheit, das zusammen mit anderen wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Freiheit von Not entspricht.

Die Beziehung zwischen Globalisierung und Menschlicher Sicherheit behandelt der *Millenniumsbericht* des damaligen UN-Generalsekretärs Kofi Annan aus dem Jahr 2000, der ebenfalls zwischen **Freiheit von Furcht** und **Freiheit** von Not unterscheidet, eine Unterscheidung, die auf die vier Freiheiten zurückgeht, die von US-Präsident Roosevelt 1941 proklamiert wurden und während des Zweiten Weltkrieges als Vision für die Nachkriegsordnung galten. Der Bericht von Kofi Annan von 2005, *„In Larger Freedom"* („In größerer Freiheit"), setzt einen Schwerpunkt auf die Perfektion des Dreieckes von Entwicklung, Freiheit und Frieden (Abs. 12). Das daraufhin von der Generalversammlung angenommene Schlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen von 2005 lädt zu einer gemeinsamen Definition des Konzeptes der menschlichen Sicherheit ein, die schließlich auf Einladung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in einem Bericht des Generalsekretärs von 2012 vorgeschlagen und durch die Generalversammlungs-Resolution 66/290 (2012) beschlossen wurde:

> „Menschliche Sicherheit verlangt auf die Menschen zentrierte, umfassende, kontext-spezifische und auf Prävention gerichtete Antworten, die den Schutz und die Ermächtigung (empowerment) aller Menschen und Gemeinschaften stärken." (Übersetzung)

Der Kampf gegen die Armut und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist ebenso maßgeblich für die Sicherheit wie der Kampf für politische Freiheiten und Grundrechte. Das

---

„Die erste ist die Freiheit der Rede – überall in der Welt. Die zweite ist die Freiheit jeder Person, Gott in ihrer Weise zu würdigen – überall in der Welt. Die dritte ist die Freiheit von Not – was in ihre weltliche Bedeutung übersetzt ein wirtschaftliches Grundverständnis bedeutet, dass jede Nation ein gesundes und friedliches Leben für ihre EinwohnerInnen sichert, überall in der Welt. Die vierte ist die Freiheit von Furcht […]"

(Übersetzung)

Franklin D. Roosevelt. 1941. 32. Präsident der USA.

„Die Nachgiebigkeit gegenüber eng verstandenen nationalen Sicherheitsinteressen und eine sture Anhängerschaft kurzsichtiger Vorstellungen staatlicher Souveränität haben Anliegen menschlicher Sicherheit der Opfer übertrumpft, obwohl, in einer verdrehten Ironie, die Sicherheit seiner Menschen – nicht nur kollektiv, sondern auch, wesentlich, individuell – die Sicherheit des Staates ausmacht."

(Übersetzung)

Louise Arbour. 2005. Ehemalige Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte.

eine kann vom anderen nicht getrennt werden. Alle Menschenrechte sind voneinander abhängig, aufeinander bezogen und unteilbar.

☺☞ *Freiheit von Armut, Recht auf Gesundheit, Recht auf Arbeit*

Gemäß dem UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung aus dem Jahr 2000 teilen Menschenrechte und Menschliche Entwicklung eine gemeinsame Vision und einen gemeinsamen Zweck. Der im jährlichen UNDP-Bericht verwendete Human Development Index enthält zahlreiche Indikatoren, wie Zugang zu Bildung, Nahrungsmittelsicherheit, Gesundheitsdienstleistungen, Geschlechtergleichheit und politische Mitbestimmung, die deckungsgleich mit den Menschenrechten sind. Zusammenfassend überschneiden und bekräftigen sich die Konzepte der Menschlichen Sicherheit, der Menschenrechte und der Menschlichen Entwicklung gegenseitig und bedingen einander.

Auch die **UNESCO** hat einen Schwerpunkt im Bereich der Menschlichen Sicherheit gesetzt, der den Fragen von Gewalt und Entwicklung gleiche Bedeutung zukommen und sich von einem regionalen Ansatz der Menschlichen Sicherheit inspirieren lässt.

2005 wurde erstmals ein „Bericht über die Menschliche Sicherheit" (*„Human Security Report"*) veröffentlicht. Er hatte seinen Schwerpunkt auf gewalttätigen Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit und sollte jährlich erscheinen, was jedoch nicht zustande kam. Er zeigte das Bestehen der Wechselbeziehung zwischen Konflikten und demokratischer Regierungsführung auf, wonach die Zunahme demokratischer Regierungen weltweit zu einer Abnahme gewalttätiger Konflikte geführt hat. Seit der terroristischen Zerstörung des World Trade Centers am 11. September 2001 kam es wieder zu einer stärkeren Betonung von nationaler Souveränität und Sicherheitsinteressen.

C. GESCHICHTE UND PHILOSOPHIE DER MENSCHENRECHTE

Die Idee der Menschenwürde ist so alt wie die Geschichte der Menschheit selbst und besteht in unterschiedlichen Formen in allen Kulturen und Religionen. Der hohe Stellenwert des menschlichen Lebens kann z.B. in der afrikanischen Philosophie des *„ubuntu"* oder dem Schutz von Fremden im Islam nachgewiesen werden. Die „goldene Regel", dass man andere so behandeln sollte, wie man selbst behandelt werden will, existiert in allen bedeutenden Religionen. Das Gleiche gilt für die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber den Armen und die grundlegenden Begriffe der sozialen Gerechtigkeit.

Die moderne Idee der Menschenrechte ist ein Ergebnis des philosophischen Denkens der Neuzeit, das auf der Grundlage des Rationalismus und der Aufklärung, auf Liberalismus und Demokratie, aber auch auf dem Sozialismus aufbaut. Obwohl das moderne Konzept der Menschenrechte hauptsächlich aus Europa stammt, muss festgehalten werden, dass die Begriffe der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit, die grundlegend für die Menschenrechte sind, in allen Kulturen enthalten sind.

Die Vereinten Nationen unter der Führung von Eleanor Roosevelt, René Cassin und Joseph Malik erarbeiteten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, an der 80 ExpertInnen aus der ganzen Welt beteiligt waren, um ihre Sprache und Ideen zu gestalten. Menschenrechte wurden zu einem weltweiten Konzept mit starken Einflüssen der Länder der südlichen Hemisphäre und des Ostens, wie z.B. das Konzept der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Entwicklung, die Freiheit von „rassischer" Diskriminierung und Apartheid zeigen.

Während im Laufe der Geschichte **StaatsbürgerInnen** als Ergebnis ihres Kampfes für Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Rechte ihre verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte erhielten, konnten **Fremde** nur in Ausnahmefällen oder auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen Rechte innehaben. Sie waren auf den Schutz ihres Heimatstaates angewiesen, der seine Staatsangehörigen im Ausland vertrat. Für die Entwicklung des Rechts zum Schutz von Fremden war das **humanitäre Völkerrecht** von großer Bedeutung. Es zielte darauf ab, Regeln für die Behandlung von feindlichen Soldaten, aber auch der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu etablieren.

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Frühe Vorgänger der aktuellen Menschenrechte findet man in den Vereinbarungen über die **Religionsfreiheit**, wie etwa im Vertrag von Westfalen von 1648, dem Verbot der Sklaverei, z.B. in der Erklärung über den Sklavenhandel

Das afrikanische Konzept der Menschenwürde:

„Ich bin ein menschliches Wesen, weil Deine Augen mich als solches sehen."

Afrikanisches Sprichwort aus Mali.

am Wiener Kongress von 1815, der Gründung der Amerikanischen Anti-Sklaverei-Gesellschaft von 1833 und dem Internationalen Übereinkommen gegen Sklaverei von 1926.
☺☞ *Religionsfreiheit*

Der Schutz der **Rechte der Minderheiten** hat eine ebenso lange Geschichte und war eines der Hauptthemen im Friedensvertrag von Versailles im Jahr 1919 sowie im Völkerbund, der im selben Jahr gegründet wurde.
☺☞ *Minderheitenrechte, Der andauernde Kampf für die Menschenrechte – Zeittafel, Teil III: Zusätzliche Materialien*

Die Französische Revolution, die durch die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung und die Proklamation der *Virginia Bill of Rights* von 1776 beeinflusst war, erklärte im Jahr 1789 die Rechte des Menschen und des Bürgers. Sie wurden in die Kategorien Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (Solidarität) eingeteilt, eine Gliederung, welche die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2000 wieder aufnimmt.

Dennoch wurde das Konzept der **universellen Menschenrechte** für alle erst nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges universal akzeptiert, als von damals 48 Staaten eine Einigung über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als unentbehrlicher Bestandteil des Systems der Vereinten Nationen erzielt werden konnte, wobei sich acht sozialistische Staaten sowie Südafrika der Stimme enthielten. Seitdem ist der Mitgliederstand der Vereinten Nationen auf 193 Staaten gestiegen. Kein Staat hat jedoch jemals die Erklärung abgelehnt. So können weite Teile der Erklärung heute als internationales Gewohnheitsrecht angesehen werden.
Das internationale Recht der Menschenrechte beruht auf den im Rahmen der Vereinten Nationen vereinbarten und geteilten Werten, die Elemente einer globalen Ethik darstellen. Philosophen wie Jean-Jacques Rousseau, Voltaire und John Stuart Mill haben für die Existenz von Menschenrechten argumentiert. Die vorherrschenden „Vertragstheorien" gewährten Rechte im Austausch für Loyalität gegenüber der herrschenden Macht, während Immanuel Kant, in seinem kosmopolitischen Ansatz, gewisse Rechte für den „Weltbürger" forderte. Das internationale Projekt „Weltethos" unter der Leitung des katholischen Theologen Hans Küng hielt fest, dass alle bedeutenden Religionen gemeinsame Kernwerte teilen, die den grundlegenden Menschenrechten weitgehend entsprechen.
☺☞ *Religionsfreiheit*
Im Hinblick auf die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen wurden eine *„Ethik der Verantwortlichkeit"* (Hans Jonas) und eine *„globale Ethik zur Unterstützung der Menschenrechte"* (Georg Ulrich) vorgeschlagen.

„Wir bewahren diese Wahrheiten, damit es offensichtlich wird, dass alle Menschen gleich geschaffen sind; sie sind von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet; unter anderem befinden sich darunter Leben, Freiheit und das Streben nach Glück. Damit diese Rechte gesichert werden, leiten Regierungen ihre gerechte Macht aus dem Volk ab, aus der Zustimmung der Regierten."

Amerikanische Unabhängigkeitsdeklaration. 1776.

D. KONZEPT UND IDEE DER MENSCHENRECHTE

Heute gilt das Konzept der Menschenrechte grundsätzlich als universell anerkannt, was sich sowohl in der von der Wiener Weltkonferenz 1993 verabschiedeten Erklärung als auch in den UN-Resolutionen zum Anlass des 50. Jahrestages der AEMR 1998 zeigt. Skeptiker, welche die Universalität der Menschenrechte in Frage stellen, könnten daran erinnert werden, dass so unterschiedliche Staaten wie China, Libanon oder Chile am Entwurf des Konzepts in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre mitgearbeitet hatten.

Seit damals fand die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte allgemeine Anerkennung und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt), die beide auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung ausgearbeitet wurden, wurden von einem Großteil der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert. Auch die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) haben bis 2016 189 Staaten ratifiziert, wenn auch viele mit Vorbehalten. Die Kinderrechtekonvention der Vereinten Nationen weist sogar 196 Ratifikationen (darunter auch einige Nichtmitgliedsstaaten) auf.

Der Ausgangspunkt des Konzepts der Menschenrechte ist das Konzept der *jedem Menschen innewohnenden Würde*, wie es in der Allgemeinen Erklärung von 1948 und den Internationalen Pakten von 1966 enthalten ist, die ebenso das Ideal des freien Menschen, frei von Angst und Not und mit gleichen und unveräußerlichen Rechten ausgestattet, anerkennen. Die Menschenrechte sind unveräußerlich, was bedeutet, dass sie als der Person zugehörig angesehen und dem jeweiligen Menschen nicht einmal mit dessen Zustimmung entzogen werden können. So wurde auch in der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 vom damaligen UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali festgehalten: „Menschenrechte sind Geburtsrechte". Menschenrechte sind darüber hinaus unteilbar und bedingen einander.

Verschiedene **Dimensionen** oder **Kategorien von Menschenrechten** können unterschieden werden: **bürgerliche und politische Rechte** einerseits, wie z.B. die Meinungsäußerungsfreiheit, und **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** anderseits, die „schrittweise" realisiert werden können, da sie dem Staat Leistungspflichten auferlegen (vgl. Art. 2 (1) Sozialpakt), wie das Menschenrecht auf soziale Sicherheit.

In der Vergangenheit haben einige Staaten oder Gruppen von Staaten, vor allem die kommunistischen, ihre Präferenz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Gegensatz zu den bürgerlichen und politischen Rechten ausgedrückt. Anderseits zeigten die USA und die Mitgliedsstaaten des Europarates eine Präferenz für die bürgerlich-politischen Rechte. In den beiden Weltkonferenzen über Menschenrechte in Teheran und Wien wurden *beide* Kategorien oder Dimensionen von Menschenrechten als gleichwertig anerkannt. In Teheran 1968 wurden die Menschenrechte als unteilbar und interdependent erklärt, weil der volle Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und

„Menschenrechte sind die Grundpfeiler für Freiheit, Frieden, Entwicklung und Gerechtigkeit – und das Herz der Arbeit der Vereinten Nationen auf der ganzen Welt."

Ban Ki-Moon. 2010. Ehemaliger UN-Generalsekretär.

kulturellen Rechte kaum ohne den Genuss der bürgerlich-politischen Rechte möglich ist und umgekehrt.
Mitte der 1980er-Jahre erfuhr eine weitere Gruppe der Menschenrechte Anerkennung, darunter das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine saubere Umwelt. Diese Rechte geben den notwendigen Rahmen für den Genuss aller anderen Rechte vor. Das bedingt sinngemäß aber nicht, dass eine Kategorie der Menschenrechte eine Vorbedingung für eine andere darstellt. Diese jüngste Kategorie kann am besten als **Solidaritätsrechte** bezeichnet werden, weil sie internationale Kooperation erfordern und auf Gemeinschaftsbildung abzielen. Die Menschenrechte sind von „Tierrechten" und „Rechten der Erde", wie sie von verschiedenen Interessensgruppen propagiert werden, zu unterscheiden.

Während Menschenrechte die Rechte aller Einzelpersonen unabhängig von ihrer Nationalität darstellen, sind **Staatsbürgerrechte** Grundrechte, die nur Staatsangehörigen eines bestimmten Landes zustehen. Dazu gehören etwa das Wahlrecht sowie das Recht, gewählt zu werden, oder auch der Zugang zum öffentlichen Dienst des betreffenden Staates.

Menschenrechte müssen auch von **Minderheitenrechten** unterschieden werden, welche die Rechte einer Gruppe mit bestimmten ethnischen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen darstellen. Allein oder in der Gemeinschaft der Gruppe haben die Mitglieder das Menschenrecht auf den Genuss ihrer eigenen Kultur, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen und diese auszuüben oder ihre eigene Sprache zu verwenden (Art. 27 IPWSKR). Speziellere Regeln sind in der Deklaration der Vereinten Nationen über Minderheiten von 1993 sowie in den europäischen regionalen Menschenrechtsinstrumenten enthalten.

Besondere Aufmerksamkeit haben die **Menschenrechte von indigenen Völkern** erfahren. Seit 1982 diskutierte eine UN-Arbeitsgruppe zu indigenen Völkern Wege und Mittel zur Förderung und zum Schutz ihrer Menschenrechte, besonders in Bezug auf ihre spezielle Beziehung zu Grund und Boden. Im Jahr 2007 wurde schließlich eine Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker verabschiedet. Dabei stimmten 143 Länder für ihre Verabschiedung und nur vier Länder, nämlich die USA, Kanada, Neuseeland und Australien, dagegen. Auch diese unterstützen jedoch mittlerweile die Deklaration. Schon 1989 nahm die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) das „Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern" an. 2001 wurde ein UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker ernannt. Einer Empfehlung der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte

1993 folgend wurde ein „Ständiges Forum für indigene Angelegenheiten“ als ein Unterorgan des ECOSOC, des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, eingerichtet, das 2002 das erste Mal zusammentrat. Die Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker hat ebenso eine Arbeitsgruppe zu indigenen Völkern eingerichtet.

Die im Rahmen der UNESCO abgeschlossenen Übereinkommen über den Schutz des immateriellen kulturellen Erbes von 2003 und über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005 ergänzen die Menschen- und Minderheitenrechte hinsichtlich der Erhaltung der kulturellen Identität.

Das Konzept der Menschenrechte wird heute weltweit geteilt und bildet so eine Basis für die Internationale Staatengemeinschaft, internationale Organisationen und soziale Bewegungen sowie NGOs, die alle Mitglieder der Internationalen Gemeinschaft sind. Menschenrechte können auch ein **Mittel zum sozialen Wandel** auf nationaler oder regionaler Ebene sein. Insofern sind die Menschenrechte eng mit dem Konzept der *Demokratie* verbunden.
☺☞ *Demokratie*

Die Voraussetzungen der Europäischen Union und des Europarates für die Zulassung neuer Mitglieder weisen in dieselbe Richtung. Letztlich hängt es aber vom Wissen und Verständnis über Menschenrechte durch die Menschen selbst und deren Bereitschaft ab, diese als Instrument des sozialen Wandels einzusetzen, damit Menschenrechte ihre Transformationswirkung entfalten können.

Das traditionelle Konzept der Menschenrechte wurde von FrauenrechtlerInnen kritisiert, da es die Geschlechtergleichheit nur unzulänglich und ohne Feingefühl behandelt. Die Weltfrauenkonferenzen und die Ausarbeitung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau haben unter anderem zu einem geschlechtergerechteren Ansatz der **Menschenrechte der Frau** beigetragen. Dieser findet sich auch in der UN-Erklärung zur Gewalt gegen Frauen von 1993 und in dem Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker über die Rechte der Frau wieder. Diese Menschenrechtsinstrumente stehen für ein neues soziales und politisches Konzept, in dem Frauen rechtlich als gleichwertig anerkannt werden.
☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Die immer wiederkehrenden Debatten über die **Priorität einzelner Rechte** und über **Universalität versus Kulturrelativismus** waren auch Thema der zwei Weltkonferenzen über Menschenrechte, die in Teheran und Wien stattfanden. Einige Staaten argumentierten auf Grund ihrer historischen, religiösen und kulturellen Besonderheiten dafür, dass bestimmte Menschenrechte für sie nicht gleich wie für andere gelten. Dazu stellte die Konferenz in Teheran im Jahr 1968 klar, dass alle Menschenrechte unteilbar sind und einander bedingen. Die Konferenz in Wien im Jahr 1993 vereinbarte im Konsens: *„Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, aber es ist die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“*

Obwohl der kulturelle Kontext in Betracht gezogen werden muss, können kulturelle oder religiöse Unterschiede nicht als Entschuldigung für die Nichtdurchsetzung von Menschenrechtsstandards dienen. Der aktuell von

„Gewalt wird erst enden, wenn wir Vorurteile konfrontieren. Stigmatisierung und Diskriminierung werden erst enden, wenn wir uns darauf einigen, unsere Meinung offen zu vertreten. Das erfordert, dass alle von uns ihren Beitrag dazu leisten, indem wir unsere Meinung zu Hause, bei der Arbeit, in unseren Schulen und Gemeinden verkünden."

Ban Ki-Moon. 2010. Ehemaliger UN-Generalsekretär.

den Vereinten Nationen geführte Dialog der Kulturen hat den Zweck, die Verschiedenheit der Kulturen als positiv anzuerkennen, ohne damit aber eine Entschuldigung für die Nichteinhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen zu liefern. Eines der strittigsten Themen ist die Position der Frau in bestimmten Kulturkreisen, die bedeutende Menschenrechtsverletzungen zur Folge haben kann, was Gegenstand jedes Dialoges sein muss.

E. UNIVERSELLE MENSCHENRECHTSSTANDARDS

Die jüngere Geschichte der Setzung von Standards auf globaler Ebene begann mit der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte**, die im Gefolge des Zweiten Weltkriegs mit den schwersten Menschenrechtsverletzungen aller Zeiten am 10. Dezember 1948 als Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Einen Tag vor der AEMR war die „Konvention über die Prävention und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes" verabschiedet worden, als erstes Rechtsinstrument gegen Völkermord wie jenem, der während des Holocaust an Jüdinnen und Juden verübt worden war.

Um die Bestimmungen der AEMR in gesetzlich verbindliche Verpflichtungen zu übertragen, erarbeitete die UN-Menschenrechtskommission zwei **Pakte**, einen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) und einen über bürgerliche und politische (IPBPR, Zivilpakt). Wegen des *Kalten Krieges* wurden sie erst im Jahr 1966 verabschiedet und traten 1976 in Kraft. Am 1. Jänner 2016 hatten sie 164 bzw. 168 Vertragsparteien. Der IPWSKR wurde zuerst verabschiedet, ein Hinweis auf die Bevorzugung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die damals neue Mehrheit der sozialistischen Staaten und Entwicklungsländer in den Vereinten Nationen.

Die AEMR und die beiden Pakte werden zusammen als die internationale *„Bill of Human Rights"* bezeichnet. Sie wurde durch eine Reihe weiterer Konventionen ergänzt.

In den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts trat der Kampf gegen rassistische Diskriminierung und Apartheid in den Vordergrund, was zwei Konventionen, eine gegen rassistische Diskriminierung und eine weitere zur Bekämpfung des Verbrechens der Apartheid, zur Folge hatte. Weiters wurden Konventionen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, über die Rechte des Kindes, über die Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen und zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedet. Diese Konventionen erläutern und spezifizieren die Bestimmungen der Pakte oder widmen den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen besondere Aufmerksamkeit. Im Falle der Frauenrechtekonvention aus dem Jahr 1979 gewann das ***Problem der Vorbehalte*** – ein generelles Problem von Menschenrechtsabkommen – besondere Bedeutung, da eine Anzahl von Ländern auf diesem Weg die grundlegenden Menschenrechte von Frauen einzuschränken versuchte.

Überblick über die wichtigsten UN-Menschenrechtskonventionen
(Stand: 1.1.2016)

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966; 164 Mitgliedsstaaten)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966; 168 Mitgliedsstaaten)
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (1948; 147 Mitgliedsstaaten)
- Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (1965; 177 Mitgliedsstaaten)
- Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (1979; 189 Mitgliedsstaaten)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984; 159 Mitgliedsstaaten)
- Konvention über die Rechte des Kindes (1989; 196 Mitgliedsstaaten)
- Konvention zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihrer Familien (1990; 48 Mitgliedsstaaten)
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2006; 160 Mitgliedsstaaten)
- Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006; 51 Mitgliedsstaaten)

Gemäß dem **Prinzip der Nichtdiskriminierung** müssen Staaten innerhalb ihres Territoriums alle Menschenrechte ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Einstellung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status achten und sie für alle Personen gewährleisten (Art. 2 Zivilpakt und Sozialpakt).

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit von **Ausnahmen** und den Gebrauch von Vorbehaltsklauseln. Sollte ein **öffentlicher Notstand** das Bestehen eines Staates bedrohen, so können menschenrechtliche Verpflichtungen eingeschränkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausnahmezustand offiziell verhängt wurde und die Maßnahmen strikt innerhalb des von der Situation gebotenen Rahmens bleiben. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung darf durch die Maßnahmen nicht verletzt werden

(Art. 4(1) Zivilpakt). Die anderen Vertragsparteien sind über den Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Inanspruchnahme der Notstandsklausel zu informieren.

Keinesfalls eingeschränkt werden dürfen sog. „notstandsfeste Rechte". Nach dem Art. 4 des Zivilpaktes sind dies das Verbot von Diskriminierung, Sklaverei und Folter, bestimmte Rechte in einem Gerichtsverfahren sowie der Kernbereich der Religionsfreiheit. In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) werden in Art. 15 das Recht auf Leben, das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft, das Rückwirkungsverbot, die Anerkennung als Rechtsperson und das Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit als notstandsfeste Rechte genannt. Notstandsbestimmungen haben in den letzten Jahren im Kampf gegen den **Terrorismus** größere Bedeutung erlangt. Der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte erläuterte die Verpflichtungen des Staates in einer Allgemeinen Anmerkung (Nr. 29 von 2001) über *„Staaten im Ausnahmezustand"* (Art. 4). Weiters haben die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission sowie der Leitungsausschuss für Menschenrechte des Europarats einen Bericht und Richtlinien in Bezug auf *„Terrorismus und Menschenrechte"* verabschiedet.

Bestimmte Rechte können sogenannte **„Vorbehaltsklauseln"** enthalten, welche ihre Einschränkung erlauben, wenn dies für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Eine solche Möglichkeit existiert etwa in Bezug auf die Bewegungsfreiheit in einem Land und das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen, die Bekundung der Freiheit der Religion oder Weltanschauung, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit. Einschränkungen müssen gesetzlich vorgesehen sein, was bedeutet, dass sie vom Parlament verabschiedet werden müssen. Institutionen, wie zum Beispiel Gerichte, welche die entsprechenden Gesetze auslegen, haben die Verpflichtung, jeglichen Missbrauch dieser Bestimmungen zu kontrollieren. So wurden einige Fälle hinsichtlich der Anwendung von Notstandsgesetzen oder Vorbehaltsklauseln vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission bzw. dem Gerichtshof überprüft.

In den letzten Jahren betonten die Vereinten Nationen immer wieder den Zusammenhang zwischen Umwelt und Menschenrechten. Dazu riefen sie beispielsweise die Internationale Dekade „Wasser für das Leben" (2005-2015), die UN-Dekade für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020) oder die UN-Dekade der Nachhaltigen Energien für alle (2014-2024) aus. Hierdurch soll auf die Herausforderungen des Klimawandels, der insbesondere auf Regionen und Personen in ärmeren Gebieten bereits jetzt schwerwiegende Auswirkungen hat, aufmerksam gemacht werden und der Zusammenhang mit den Menschenrechten, z.B. dass sauberes Wasser und der erschwingliche Zugang zu diesem elementar für das Recht auf Gesundheit, aber auch für das „Frei-Sein von Not" sind, hergestellt werden. Globale, rechtsverbindliche Normen zum Klimawandel und zum Umweltschutz sind seit der Konvention über langfristige, grenzüberschreitende Luftverschmutzung aus dem Jahr 1979 seitens der Vereinten Nationen festgelegt worden. Die Bereitschaft zur Unterzeichnung der verpflichtenden Abkommen durch Staaten hinkt hier allerdings noch hinterher.

F. UMSETZUNG UNIVERSELLER MENSCHENRECHTSSTANDARDS

Staaten haben die **Pflicht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu erfüllen**, sie also in vollem Umfang umzusetzen. In vielen Fällen bedeutet dies, dass der Staat und seine Behörden anerkannte Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Privatleben oder auf Meinungsfreiheit, respektieren müssen. Dies gilt vor allem für die bürgerlichen und politischen Rechte, während die Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte bedeutet, dass der Staat positive Aktivitäten setzen muss, zum Beispiel Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung oder Bildung garantiert und gewisse Mindeststandards erfüllt. In diesem Zusammenhang muss allerdings auch die Leistungsfähigkeit eines Staates berücksichtigt werden. Beispielsweise enthält Art. 13 IPWSKR das Recht jeder Person auf Bildung, schränkt jedoch gleichzeitig ein, dass nur die Grundschulbildung kostenlos sein muss. Höhere Schulbildung und Hochschulbildung müssen zwar generell verfügbar und für alle zugänglich sein, allerdings nicht kostenfrei – dies sollte schrittweise eingeführt werden. Das Konzept der graduellen Verwirklichung je nach Leistungsfähigkeit des Staates ist auf etliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anzuwenden.

Die **Schutzpflicht** verlangt vom Staat, Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen durch den Staat sowie zwischen den Menschen auf seinem Territorium zu verhindern. Demzufolge haben Menschenrechte auch eine *horizontale Dimension*, die gerade im Zeitalter der Globalisierung an Bedeutung gewinnt, indem sie zum Beispiel die soziale Verantwortung transnationaler Unternehmen einfordert.

Um eine konkrete Handlungsanweisung zur Umsetzung von Menschenrechten zu geben, verpflichteten sich die Staaten im Rahmen der Vereinten Nationen zu acht **Milleniumsentwicklungszielen** mit 21 Unterzielen für den Zeitraum 2000-2015. Diese beinhalteten beispielsweise die Halbierung der extremen Armut und des Hungers weltweit oder die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Primärschulbildung. Von den Zielen wurde bis 2015 allerdings nur eines vollständig erreicht (Halbierung des weltweiten Hungers). In der Folge legten die Vereinten Nationen für den Zeitraum 2015-2030 17 **Ziele nachhaltiger Entwicklung** fest, welche die ursprünglichen Ziele ausweiten oder ergänzen. Diese umfassen auch den Kampf gegen die globale Ungleichheit, gegen den Klimawandel und die Förderung der Sicherheit und des weltweiten Friedens, wozu 169 konkrete Unterziele festgelegt wurden. Das Ziel 17 betrifft die Stärkung der Umsetzung aller Ziele durch eine globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung. Die Bedeutung der Menschenrechte wird in der Agenda 2030 zwar anerkannt, aber wenig explizit erwähnt.

☺☞ *Freiheit von Armut*

Eine weitere Entwicklung ist die zunehmende Betonung der **Prävention von Menschenrechtsverletzungen** durch Strukturmaßnahmen, zum Beispiel durch nationale Menschenrechtsinstitutionen. Dem *Mainstreaming* der Menschenrechte entspricht auch die Berücksichtigung der Menschenrechtsdimension in **friedenserhaltenden** Einsätzen der Vereinten Nationen oder der EU. Das Ziel der Prävention hat auch im Themenbereich von Menschen-

rechten und Menschlicher Sicherheit Vorrang.
☺☞ *Menschenrechte und Menschliche Sicherheit*

Menschenrechte müssen in erster Linie auf **nationaler Ebene** umgesetzt werden. Allerdings kann es dabei **Hindernisse** durch Mängel an verantwortlicher Regierungsführung (*good governance*) geben, etwa durch eine korrupte oder ineffiziente Verwaltung oder Gerichtsbarkeit. Um sicherzustellen, dass der Staat seinen Verpflichtungen nachkommt, enthalten die meisten internationalen Menschenrechtskonventionen ein Überprüfungsverfahren in Form eines **internationalen Monitoring**. Dieses kann verschiedene Formen einnehmen.

So sehen die meisten internationalen Konventionen **Berichtssysteme** vor. Dementsprechend müssen Staaten in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten zum Menschenrechtsschutz Bericht erstatten. Üblicherweise überprüft ein ExpertInnenkomitee die Berichte und verfasst Empfehlungen zur besseren Umsetzung. Das Komitee kann auch *Allgemeine Anmerkungen* zur richtigen Interpretation der Konvention machen. Unter bestimmten Umständen werden diese ExpertInnengremien dazu ermächtigt, **Individualbeschwerden** von Einzelpersonen über vermeintliche Verletzungen ihrer Menschenrechte zu behandeln, beispielsweise wird in Bezug auf den IPBPR der Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte über ein Fakultativprotokoll entsprechend autorisiert. Dies gilt allerdings nur für die BürgerInnen jener 115 Staaten, die das Fakultativprotokoll ratifiziert haben (Stand 01.01.2016). Ähnliche Protokolle, die Beschwerde- und manchmal auch Untersuchungsmechanismen einführen, existieren zu mehreren anderen Konventionen, wie etwa das Zusatzprotokoll zum IPWSKR aus dem Jahr 2008 (21 Mitgliedsstaaten) oder das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006 (88 Mitgliedsstaaten). Einige Konventionen treffen auch Vorkehrungen für **zwischenstaatliche Beschwerden**. Diese Möglichkeit wird jedoch nur selten genützt. Ein **Gerichtsverfahren** ist nur im Fall der EMRK, der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention sowie der Afrikanischen Menschenrechtscharta möglich, wobei Urteile des Europäischen, des Inter-Amerikanischen sowie des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die betroffenen Staaten verbindlich sind.

Neben den Verfahren, die in Menschenrechtsinstrumenten wie den Menschenrechtskonventionen vorgesehen sind, gibt es auch Verfahren, die auf der Basis der **Charta der Vereinten Nationen** entwickelt wurden, um weltweit gegen Menschenrechtsverletzungen vorgehen zu können. Eines davon ist das vertrauliche 1503-Verfahren auf der Grundlage der ECOSOC-Resolutionen 1503 von 1970 bzw. 2000/3 von 2000, das es ermöglicht, Petitionen an das Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte in Genf zu schicken. In der Arbeit der von 1947-2006 tätigen Menschenrechtskommission und des ihr nachfolgenden Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen gewannen Sonderverfahren – das sind Aktivitäten von SonderberichterstatterInnen und SondervertreterInnen, die auch der UN-Generalsekretär ernennen kann – zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grund gibt es sowohl LänderberichterstatterInnen als auch thematische BerichterstatterInnen, wie zum Beispiel die SonderberichterstatterInnen bzw. unabhängigen ExpertInnen für die Menschenrechte im Sudan, in Haiti und Myanmar sowie der Demokratischen Republik Kongo und die SonderberichterstatterInnen über Folter oder Gewalt gegen Frauen.
Insgesamt gibt es über 40 solcher spezieller Institutionen, die in ihrem länder- oder the-

menbezogenen Arbeitsbereich Informationen sammeln und jährliche Berichte vorlegen. Sie spiegeln die gesteigerten Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte wider und sorgen auch in jenen Fällen, wo keine Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind oder diesen die Effizienz fehlt, für Nachhaltigkeit und Überwachung. Beispiele hierfür finden sich in der Deklaration über MenschenrechtsverteidigerInnen von 1998 oder im Fall einiger wirtschaftlicher und sozialer Rechte, zum Beispiel der Menschenrechte auf Bildung, Nahrung, angemessene Wohnversorgung, Gesundheit, und Strukturanpassungsmaßnahmen, aber auch dem Recht auf Privatleben u.a.

Als Teil der Reform der Vereinten Nationen wurde im Jahr 2006 der **Menschenrechtsrat** (MRR) eingerichtet, der alle Aufgaben der Menschenrechtskommission übernommen hat und direkt an die Generalversammlung der Vereinten Nationen berichtet. Der MRR soll die Effizienz des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen verbessern. Zu diesem Zweck wurde die Zahl der Sitzungen auf drei pro Jahr erhöht und dem Menschenrechtsrat die Aufgabe übertragen, die Situation der Menschenrechte in allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen regelmäßig auf Grundlage der AEMR und der ratifizierten Menschenrechtsverträge mittels des sogenannten **„Universal Periodic Review"**-Berichtsverfahren zu überprüfen. Bis 2011 wurden alle UN-Mitgliedsstaaten einmal überprüft. Die Überprüfung ist jeweils mit einer Anzahl von Empfehlungen an die einzelnen Staaten verbunden, die diese in der Regel auch annehmen. Seit 2011 läuft der zweite Durchgang, der bis Ende 2016 abgeschlossen sein soll.
Der Menschenrechtsrat kann durch Sondersitzungen rascher auf festgestellte gravierende Menschenrechtsprobleme reagieren. Die frühere Unterkommission für Menschenrechte wurde durch den „Beratungsausschuss für Menschenrechte" ersetzt, der dem MRR zuarbeitet und z.B. Berichte wie zum Thema „Menschenrechte auf lokaler Ebene" erstellt. Die ersten Erfahrungen mit dem MRR waren überwiegend positiv. Im den Jahren 2010/11 fand eine Überarbeitung der Mechanismen statt.

Zusätzlich errichtete das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte seit 1993 nationale und regionale Büros in Ländern oder Regionen mit problematischer Menschenrechtssituation, wie etwa Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Kambodscha, Kolumbien, Guatemala, Haiti, Kosovo, Montenegro, Sierra Leone, Sudan, und wurde damit vor Ort tätig. Die etwa 25 Büros und Zentren sammeln Informationen und fördern die Menschenrechte, beispielsweise durch Beratung der Staaten bei Gesetzesreformen oder durch Teilnahme an der Arbeit der Internationalen Gemeinschaft. Sie sind in der Regel nicht auf Dauer vorgesehen. Zusätzlich verstärken etwa 30 MenschenrechtsberaterInnen die Präsenz vor Ort.

Die Aktivitäten dieser Institutionen dienen sowohl Schutz- als auch Förderzwecken. Sie fördern das Bewusstsein für Menschenrechte und deren Berücksichtigung in allen Aktivitäten, um die gefundenen Lösungen sicher auf dem Boden der Menschenrechte zu verankern. Tatsächlich ist die **Förderung der Menschenrechte** aber eine weitaus größere Aufgabe, die internationale Institutionen und Organisationen nicht alleine erfüllen können. Menschenrechtsförderung bedeutet zuallererst, Menschen ihre Rechte bewusst zu machen und sie zur Einforderung ihrer Menschenrechte zu befähigen. Zu diesem Zweck kommt verschiedenen AkteurInnen, wie zum Beispiel Universitäten, dem Bildungswesen im Allgemeinen, aber auch Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Rolle zu.

Auf **nationaler Ebene** empfahlen die Vereinten Nationen mit der Resolution der Generalversammlung 48/134 (1993) die Einrichtung von *nationalen Institutionen* zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten, wie zum Beispiel nationale Menschenrechtskommissionen, Ombudspersonen oder nationale Menschenrechtsinstitute. Zu diesem Zweck verabschiedete die UN-Generalversammlung im Jahr 1993 die sogenannten „Paris-Prinzipien", die Standards zu Konkurrenz und Verantwortung, Garantien der Unabhängigkeit, des Pluralismus und Verfahrensmethoden enthalten, die von nationalen Menschenrechtsinstitutionen eingehalten werden sollen. Nationale Institutionen können insbesondere in Ländern, in denen es kein effektives regionales Menschenrechtsschutzsystem gibt, wie in Asien oder den arabischen Ländern, eine sehr wichtige Rolle spielen. Sie kooperieren auf regionaler Ebene und innerhalb des Menschenrechtsrates, wo sie einen beratenden Status haben, und gewinnen ständig an Bedeutung.

G. MENSCHENRECHTE UND ZIVILGESELLSCHAFT

Für die Entwicklung des Menschenrechtssystems war der Einfluss der Zivilgesellschaft, vertreten vor allem durch **NGOs**, von entscheidender Bedeutung. Rechtsgrundlage von NGOs ist die Versammlungsfreiheit, geschützt durch Art. 22 IPBPR. In den Vereinten Nationen bilden sie eine Art „Weltgewissen". Oft verfolgen sie spezifische Schutzinteressen, wie zum Beispiel den Schutz der Meinungsäußerungs- oder Medienfreiheit (***Article 19***) oder die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (***Association for the Prevention of Torture***). NGOs wie ***Amnesty International*** setzen Regierungen zum Beispiel mit *dringlichen Handlungsaufrufen* unter Druck. Die Strategie der "Mobilisierung von Schande" kann, vor allem mit Unterstützung unabhängiger Medien, sehr effektiv sein. NGOs wie die ***Internationale Helsinki-Föderation*** oder ***Human Rights Watch*** beeinflussen Regierungen und die Internationale Gemeinschaft durch qualitativ hochwertige Berichte auf der Basis von Untersuchungen und Überwachung. Ein weiteres effektives Mittel von NGOs ist die Erstellung von *Schattenberichten* parallel zu den offiziellen staatlichen Berichten an internationale Monitoringinstitutionen. Einige NGOs, wie ***Avaaz*** (Stimme) oder ***Change*** spezialisierten sich auf elektronische Kampagnen zu Menschenrechten, zur Umwelt oder zur Entwicklung, zu welchen sie das Internet immer wieder sehr effektiv verwenden.

Gemäß einer Resolution der UN-Generalversammlung aus dem Jahr 1998, der **Deklaration über MenschenrechtsverteidigerInnen**, müssen Einzelpersonen und NGOs, welche für die Menschenrechte arbeiten, in ihrer Tätigkeit frei und unbehindert sein und vor jeder Verfolgung geschützt werden. In einigen Staaten sind Organisationen wie Amnesty International oder Helsinki-Komitees aufgrund ihrer Arbeit der Kritik und in einigen Fällen sogar Verfolgung ausgesetzt. Weltweit gibt es zahlreiche Fälle, in denen Menschenrechtsaktivis-

tInnen wegen ihrer legitimen Arbeit inhaftiert wurden. Der Staat hat die Verpflichtung, diese AktivistInnen nicht nur vor seinen eigenen RepräsentantInnen wie der Polizei, sondern auch vor gewalttätigen Gruppen wie Todesschwadronen zu schützen. Der UN-Generalsekretär hat seit dem Jahr 2000 *Sonderbeauftragte für die Lage von MenschenrechtsverteidigerInnen* ernannt, um die Durchsetzung dieser UN-Deklaration zu unterstützen. Angesichts des in einigen Staaten schwindenden Raumes für MenschenrechtsverteidigerInnen und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen hat der Menschenrechtsrat im Jahr 2016 vor dieser Entwicklung gewarnt.

NGOs spielen auch für *Menschenrechtsbildung und -lernen* eine wesentliche Rolle, indem sie, oft in Kooperation mit den Vereinten Nationen, der UNESCO, dem Europarat oder anderen zwischenstaatlichen Institutionen, Lehrpläne entwickeln, Unterrichtsmaterialien produzieren und Trainingsprogramme organisieren. Auf der globalen Ebene konzentriert sich *People's Movement for Human Rights Learning* (PDHRE), die Initiatorin der UN-Dekade der Menschenrechtsbildung und der Menschenrechtsstädte, auf die Länder des Südens, wo sie beispielsweise in Indien, Argentinien, Mali und Ghana an der Schaffung von Institutionen zur Menschenrechtsbildung beteiligt war. Auf dem Gebiet der Schulungen gegen Rassismus und Diskriminierung ist die *Anti-Defamation League* weltweit aktiv. Die NGO *Human Rights Education Associates* organisiert Schulungen über das Internet und bietet auch elektronische Ressourcen an. Die österreichische NGO *Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC)* organisiert „Train-the-Trainers"-Kurse in Südosteuropa, Asien und Afrika, die auf dem Handbuch „Menschenrechte verstehen" basieren.

Besondere Bedeutung gewannen Netzwerke von NGOs im Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen. Bei UNIFEM (Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen, 2011 in UN Women aufgegangen), CLADEM (*Women using the law as a tool for change*) oder WIDE+ (*Feminists transforming economic development*) hat jeweils Menschenrechtsbildung und -lernen höchste Priorität, um Frauen bei der Überwindung von Hindernissen auf dem Weg zu voller Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. Diese NGOs tauschen sich regelmäßig aus, nehmen an den öffentlichen Sitzungen von Organen der Vereinten Nationen teil und organisieren gemeinsame Trainingsaktivitäten.

„Der Menschenrechtsverteidiger ist ein Titel, den sich jeder einzelne von uns verdienen kann. Er ist nicht eine Rolle, die eine professionelle Qualifikation erfordert. Worauf es ankommt, ist die Rücksicht auf unsere Mitmenschen, ein Verständnis dafür, dass wir alle ein Anrecht auf das ganze Spektrum der Menschenrechte haben und eine Verpflichtung dafür zu sorgen, dass Ideale Wirklichkeit werden." (Übersetzung)

Navanethem Pillay, Ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.

„Zivilgesellschaftliche Organisationen helfen die Stimme der wirtschaftlich und politisch Machtlosen zu verstärken. Durch themenspezifische Kampagnen in Bezug auf fairen Handel, Gewalt gegen Frauen, Menschenrechte und Umweltsünden, um nur wenige zu nennen, hat die internationale Zivilgesellschaft die Welt auf Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit aufmerksam gemacht.
NGOs können eine Reihe von Organisationen der Zivilgesellschaft in ihren Ländern befähigen und mobilisieren, durch eine auf Rechte bezogene Bildung die Beteiligung der BürgerInnen an den wirtschaftlichen und politischen Prozessen zu stärken und dafür zu sorgen, dass die institutionellen Abmachungen den Bedürfnissen der Menschen entsprechen.“ (Übersetzung)
Commission on Human Security. 2003. Human Security Now. Abs. 88.

H. REGIONALE SYSTEME DES MENSCHENRECHTSSCHUTZES UND DER FÖRDERUNG VON MENSCHENRECHTEN

Zusätzlich zu den universellen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes wurden etliche regionale Schutzsysteme entwickelt, welche im Allgemeinen einen höheren Standard in Bezug auf die Menschenrechte und ihre Durchsetzung bieten.

Der Vorteil regionaler Systeme ist ihre Fähigkeit, Beschwerden effizienter zu behandeln. Gerichte können rechtskräftige Entscheidungen mit Entschädigungszahlungen fällen und auch Empfehlungen von Menschenrechtskommissionen werden von den Staaten üblicherweise ernst genommen. Das Resultat von Urteilen und Empfehlungen ist nicht nur die Schaffung von Präzedenzfällen, welche die Bestimmungen von Menschenrechtsinstrumenten interpretieren und erläutern, sondern hat auch Änderungen der nationalen Gesetzgebung zur besseren Konformität mit internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen zum Ziel. Zusätzlich tendieren regionale Systeme zu mehr Sensibilität in kulturellen oder auch religiösen Fragen.

I. Europa

Das europäische Menschenrechtssystem besteht aus drei Schichten: dem System des Europarats (Oktober 2016: 47 Mitglieder), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Oktober 2016: 57 Mitglieder) und der Europäischen Union (Oktober 2016: 28 Mitglieder).

Das europäische Menschenrechtssystem als das am besten ausgearbeitete regionale System wurde als Reaktion auf die massiven Menschenrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg entwickelt, mit Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und pluralistischer Demokratie als Ecksteinen der europäischen Rechtsordnung.

Europäische Menschenrechtsinstrumente: Überblick

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und 16 Zusatzprotokolle
- Europäische Sozialcharta (1961), revidiert 1991 und 1996 und Zusatzprotokolle 1988 und 1995
- Europäische Konvention zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
- Helsinki-Schlussakte (1975) und Folgeprozess der KSZE/OSZE sowie Pariser Charta für ein neues Europa (1990)
- Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen (1992)
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI, 1993)
- Europäisches Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1994)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/2009)

1. Das Menschenrechtssystem des Europarats

a. Überblick

Das Hauptinstrument ist die **Europäische Menschenrechtskonvention** aus dem Jahr 1950 mit ihren 16 Zusatzprotokollen, von denen die letzten beiden noch nicht in Kraft sind. Hervorzuheben sind die Zusatzprotokolle Nr. 6 und Nr. 13 über die Abschaffung der Todesstrafe, die den europäischen Zugang zu den Menschenrechten von jenem der Vereinigten Staaten unterscheiden, und die Zusatzprotokolle Nr. 11 und Nr. 14, welche die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch einen permanenten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ersetzten und sein Verfahren beschleunigten. Die Europäische Menschenrechtskonvention umfasst vor allem bürgerliche und politische Rechte, enthält aber auch das Recht auf Bildung. Bislang ist die EU noch nicht der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten, obwohl dies im EU-Vertrag (Art. 6 Abs. 2) vorgesehen ist. Die bereits verhandelten Bedingungen des Beitritts wurden vom Europäischen Gerichtshof in einem Gutachten abgelehnt, da er die Autonomie der EU-Rechtsordnung in Gefahr sah. Damit ist der Beitritt zunächst auf Eis gelegt.

Die **Europäische Sozialcharta** aus dem Jahr 1961 sollte die in der EMRK fehlenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte hinzufügen, gewann aber mangels Zuständigkeit des Gerichtshofes nie dieselbe Bedeutung wie die EMRK. Von Anfang an litt sie an dem schwachen und ineffizienten System ihrer Umsetzung. Die Staaten können auch einzelne Rechte aus ihren Verpflichtungen ausnehmen. Parallel zu der auf universeller Ebene wachsenden Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte seit den späten Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts fand die Europäische Sozialcharta jedoch neue Aufmerksamkeit. Sie wurde in den Jahren 1988 und 1995 ergänzt und bietet auf der Basis eines Zusatzprotokolls nun auch die Möglichkeit von Sammelklagen.

Eine bedeutende Innovation bildete die **Europäische Konvention für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender**

rigender Behandlung oder Strafe aus dem Jahr 1987, mit der das Europäische Komitee für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zur Überprüfung aller Orte der Anhaltung eingerichtet wurde. Das Komitee beauftragt Delegationen mit regelmäßigen oder außertourlichen (*„Ad hoc-"*) Besuchen von Haftanstalten, Anhaltezentren und psychiatrischen Kliniken in allen Mitgliedsstaaten der Konvention. Demzufolge liegt die Logik des Systems in der Prävention im Gegensatz zu dem *ex post facto*-Schutz, der nach wie vor von der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Gerichtshof wahrgenommen wird. Im Dezember 2002 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Fakultativprotokoll zur UN-Konvention gegen Folter, das einen ähnlichen Mechanismus vorsieht, um weltweit vorgehen zu können. Es verpflichtet alle Vertragsstaaten dazu, einen „nationalen Präventionsmechanismus" einzurichten und ermöglicht präventive Besuche durch das Unterkomitee zur Verhütung der Folter.

☺☞ *Verbot der Folter*

Die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)** wurde durch den Wiener Europaratsgipfel 1993 ins Leben gerufen, um die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz zu verstärken. Zu diesem Zweck erarbeitet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten Berichte über die Situation in diesem Bereich und gibt allgemeine Empfehlungen ab. Ein Schwerpunkt ist die Einbindung der Zivilgesellschaft in den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz sowie die Vertiefung des interkulturellen Dialogs.

Das **Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** (1995) wurde als Reaktion auf die steigenden Probleme mit Minderheitenrechten in Europa nach dem Gipfeltreffen des Europarates 1993 in Wien ausgearbeitet. Diese Probleme waren und sind ein Ergebnis der Auflösung der Sowjetunion und der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien, allgemeiner gesehen des Prozesses der Selbstbestimmung im Europa der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts. Gemäß der Konvention haben Staaten die Pflicht, die individuellen Rechte von Mitgliedern nationaler Minderheiten zu schützen, aber auch für Bedingungen zu sorgen, welche es den Minderheiten erlauben, ihre Kultur und Identität zu wahren und weiterzuentwickeln. Der Durchsetzungsmechanismus beschränkt sich allerdings auf ein Berichtssystem und einen beratenden ExpertInnenausschuss, welcher die Berichte prüft und auch Missionen vor Ort durchführt.

Der Europarat richtete im Jahr 1999 auch eine/n **Europäische/n MenschenrechtskommissarIn** ein, die/der unter anderem Länderbesuche durchführt, vernachlässigte Themen aufgreift und über ihre/seine Aktivitäten in jährlichen Berichten Rechenschaft ablegt. Einen Schwerpunkt bildet die Unterstützung von MenschenrechtsverteidigerInnen. Darüber hinaus überwacht ein dem Ministerrat unterstelltes **vertrauliches Monitoringsystem** die Praxis der Mitgliedsstaaten auf verschiedenen Gebieten der Menschenrechte auf der Basis von Berichten, die das Sekretariat vorlegt.

Europäische Menschenrechtsinstitutionen: Überblick
Europarat:

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (als ständiger Gerichtshof seit 1998)
- Europäisches Komitee für Soziale Rechte (revidiert 1999)

- Europäisches Komitee für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1989)
- Beratungskomitee des Rahmenübereinkommens für den Schutz nationaler Minderheiten (1998)
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (1993)
- Europäische/r KommissarIn für Menschenrechte (1999)
- MinisterInnenkomitee des Europarates
- Parlamentarische Versammlung des Europarates

OSZE:
- Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (1990)
- HochkommissarIn für Nationale Minderheiten (1992)
- Beauftragte/r für Medienfreiheit (1997)

Europäische Union:
- Europäischer Gerichtshof (1952)
- EU-Kommission
- Arbeitsgruppen für Menschenrechte bzw. Grundrechte des Europäischen Rates (COHOM, FREMP)
- Unterausschuss für Menschenrechte des Europäischen Parlamentes (DROI)
- Ombudsmann der EU
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, 2007), aufbauend auf der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC, 1998)

b. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Das Hauptinstrument des Menschenrechtsschutzes in Europa ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, dessen bindende Rechtsprechung heute von allen Mitgliedsstaaten des Europarates anerkannt wird. Bei jedem Fall wird ein/e so genannte/r *nationale/r RichterIn* beigezogen, um das Verständnis der nationalen Rechtsordnung zu erleichtern. Einmal ernannte RichterInnen üben ihr auf neun Jahre begrenztes Amt allerdings nur in ihrer persönlichen Funktion aus.

Für die **Zulässigkeit** einer Klage müssen vier wesentliche Vorbedingungen erfüllt sein:
a. Verletzung eines Rechts, das durch die EMRK und ihre Zusatzprotokolle geschützt ist.
b. Die KlägerInnen sind Opfer dieser Rechtsverletzung.
c. Alle nationalen Rechtsmittel sind ausgeschöpft.
d. Die Klage muss innerhalb von sechs (zukünftig vier) Monaten nach Ausschöpfen der nationalen Rechtsmittel eingebracht werden.

Wenn die Klage zugelassen wird, entscheidet eine Kammer von sieben RichterInnen über den sachlichen Gehalt des Falls. Ihr Urteil ist endgültig, außer der Fall wird als von besonderer Wichtigkeit oder als neue Linie der Rechtsprechung angesehen. In diesem Fall entscheidet eine große Kammer von 17 RichterInnen endgültig. Die Urteile sind bindend und können auch Schadenersatz vorschreiben. Das Ministerkomitee überwacht die Vollstreckung der Urteile.
Das Hauptproblem dieses Systems ist die große Zahl eingebrachter Klagen. Ende 2015 waren am EGMR 66.500 Klagen anhängig, die das System stark belasten. Dem sollte das 2010 in Kraft getretene 14. Zusatzprotokoll durch verschiedene Maßnahmen entgegen-

wirken, die bereits einen teilweisen Abbau der Rückstände bewirkt haben.

2. Das Menschenrechtssystem der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Die OSZE, die im Jahr 1994 die 19 Jahre zuvor in Helsinki ins Leben gerufene „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" ersetzte, weist einige Besonderheiten auf. Sie besitzt weder eine verbindliche rechtliche Basis noch eine internationale Rechtspersönlichkeit, ihre Deklarationen und Empfehlungen sind politischer Natur und für Staaten juristisch nicht verbindlich. Nichtsdestotrotz stellen die oft sehr detaillierten Verpflichtungskataloge, die in verschiedenen Nachfolgekonferenzen oder ExpertInnentreffen beschlossen wurden und durch den Delegiertenrat der Mitgliedsstaaten überwacht werden, ebenso wie die regelmäßigen Nachfolgekonferenzen einen ziemlich erfolgreichen Monitoringmechanismus dar. Der sog. „Helsinki-Prozess" spielte eine wesentliche Rolle im Aufbau der Zusammenarbeit zwischen Ost und West während des Kalten Krieges und bildete die Kooperationsbasis für heute 57 Länder, darunter alle Staaten des Europarats, aber auch beispielsweise die USA und Kanada.

Unter dem Titel der *Menschlichen Dimension* unternimmt die OSZE zahlreiche Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Allgemeinen und der Minderheitenrechte im Besonderen. Diese spielen auch eine wesentliche Rolle in den unterschiedlichen Feldmissionen, wie zum Beispiel im Fall von Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro oder dem Kosovo. Zu diesem Zweck verfügen die OSZE-Missionen über Menschenrechtsabteilungen. Des Weiteren werden MenschenrechtsbeobachterInnen in den jeweiligen Ländern stationiert, um die Menschenrechtssituation zu überwachen und Bericht zu erstatten, aber auch um Menschenrechte zu fördern und in bestimmten Fällen am Menschenrechtsschutz mitzuwirken. Die OSZE unterstützt auch nationale Menschenrechtsinstitutionen in den Ländern, in denen sie eine Mission unterhält, wie zum Beispiel die Ombudspersonen in Bosnien und Herzegowina oder im Kosovo.

Besondere Mechanismen wurden in Form des **Hochkommissariats für nationale Minderheiten und der/des Sonderbeauftragten für die Freiheit der Medien** (☺☞ *Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien*) mit ihren Büros in Den Haag beziehungsweise Wien entwickelt. Die/der HochkommissarIn für nationale Minderheiten ist eine Einrichtung zur Konfliktprävention und besitzt das Mandat, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit ethnischen Spannungen zu befassen. Der OSZE kam auch eine wesentliche Rolle in der Überwachung von demokratischen Wahlen im Zuge der Transformation etlicher europäischer Länder zu pluralistischen Demokratien zu. Der Prozess der Demokratisierung und die Förderung der Menschenrechte werden heute vom **Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte** (ODIHR) mit Sitz in Warschau unterstützt. Des Weiteren spielt die OSZE bei der Konfliktbewältigung und beim Wiederaufbau nach Konflikten eine wichtige Rolle in Europa und befasst sich unter diesem Titel auch mit Menschenrechtsbildung, deren Förderung sie in eigenen Projekten und in Vernetzung mit anderen regionalen und internationalen Organisationen sowie NGOs unter dem Sammelbegriff „Education for mutual respect and understanding" betreibt.

3. Die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union

Während sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nach ihrer Gründung im Jahr 1957 ursprünglich nicht mit politischen Themen wie den Menschenrechten befasste, wurden Men-

schenrechte und Demokratie im Zuge der politischen Einigung Europas in Richtung Europäischer Union seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts zu Schlüsselkonzepten der gemeinsamen europäischen Rechtsordnung. Eine wesentliche Rolle spielte dabei der **Europäische Gerichtshof**, der in Sachen Menschenrechte eine Rechtsprechung entwickelte, die von den *gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten* und den von diesen ratifizierten Abkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet wurde. Mehrere Grundrechte wurden auf diese Weise als „allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts" konstruiert, wie z.B. das Recht auf Eigentum, die Vereinigungs- und die Religionsfreiheit sowie der Gleichheitsgrundsatz, der im Gemeinschaftsrecht von besonderer Bedeutung ist.

Seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelte die Europäische Gemeinschaft zudem eine Menschenrechtspolitik in ihren Beziehungen mit Drittstaaten, welche sich auch in den so genannten **Kopenhagener Kriterien** für die Anerkennung neuer Mitgliedsstaaten widerspiegelt. Der Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1995 bezieht sich in Art. 6 und 7 ausdrücklich auf die EMRK, und nach Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon im Jahr 2009 hat die Europäische Union die Verpflichtung der Konvention beizutreten (s.o.).

Im Jahr 2000 wurde ein Konvent einberufen, um die **Grundrechtecharta der Europäischen Union** zu verfassen, die im selben Jahr beim Gipfel in Nizza verabschiedet wurde. Zurzeit ist diese Charta das modernste Menschenrechtsdokument in Europa; sie umfasst bürgerliche und politische ebenso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ähnlich der AEMR. Mit Inkrafttreten des Reformvertrages von Lissabon erlangte sie einen rechtlich verbindlichen Charakter. Seit 1995 nimmt die EU Menschenrechtsklauseln, sogenannte Nachhaltigkeitsklauseln, die Sozialstandards und Umweltschutz einfordern, in ihre bilateralen Abkommen auf, wie zum Beispiel in das Abkommen von Cotonou, die Stabilitäts- und Assoziierungsabkommen mit Ländern Südosteuropas oder internationale Handels- und Investitionsabkommen.

Die Europäische Union hat sowohl für ihre internen als auch für ihre internationalen Beziehungen eine Menschenrechtspolitik entwickelt, die einen Teil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bildet. Der vom Rat der Europäischen Union veröffentlichte **Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie** spiegelt die Bedeutung dieser Menschenrechtspolitik für die Europäische Union wider. Der Rat nimmt öffentlich Stellung, wird aber auch hinter den Kulissen in einer fallorientierten Menschenrechtsdiplomatie aktiv und führt zusammen mit der Europäischen Kommission **Menschenrechtsdialoge** mit vielen Ländern wie etwa mit China und dem Iran. 2012 wurde ein erster Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie vom Europäischen Rat erlassen, dem 2015 ein weiterer, dieses Mal bis 2019 geltender, Aktionsplan mit etwa 100 umzusetzenden Maßnahmen folgte. Das Europäische Parlament hat eine Führungsrolle bei der Berücksichtigung von Menschenrechten in der Tätigkeit der EU und veröffentlicht seit Anfang der 1990er-Jahre Jahresberichte über die Lage der Menschenrechte in der Welt und in der EU. Auf seine Initiative hin können NGO-Projekte auf diesem Gebiet durch die **Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte** (EIDHR) finanziell unterstützt werden. Die operative Durchführung liegt bei der Europäischen Kommission, welche die politische Strategie festlegt. Schwerpunkte der Menschenrechtspolitik bilden der Kampf gegen Folter und

die Todesstrafe sowie die Unterstützung von MenschenrechtsverteidigerInnen, für welche 2015 ein von NGOs betriebener Mechanismus eingerichtet wurde (ProtectDefenders.eu).

Im Jahr 2007 wurde die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** in Wien eröffnet. Sie baut auf der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf, die von der Europäischen Union als Antwort auf die wachsenden Probleme mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bereits 1998 in Wien eingerichtet worden war. Sie überwachte mit Hilfe von NGOs die Situation in Europa und fördert Aktivitäten gegen Rassismus und Fremdenhass. Die an ihre Stelle getretene Grundrechteagentur (*Fundamental Rights Agency*) hat darüber hinaus die Aufgabe eines Monitoring aller in der EU-Grundrechtscharta enthaltenen Rechte in allen EU-Mitgliedsstaaten. Sie tut dies jedoch nicht umfassend, sondern nach thematischen Schwerpunkten. Zu diesem Zweck werden aufgrund eines Mehrjahresprogrammes thematische Berichte und Studien erstellt und ein enger Austausch mit der Zivilgesellschaft über Plattformen wie das Grundrechteforum und Netzwerke gesucht. Ein wissenschaftlicher Ausschuss dient der Qualitätssicherung.

Im Jahr 1998 wurde in den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften der Artikel 13 eingefügt, welcher die Gemeinschaft zum Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaubensbekenntnis, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung ermächtigt. Im Jahr 2000 nahm der Rat die Richtlinie über die Implementierung des Prinzips der Gleichbehandlung ungeachtet der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft insbesondere auf den Gebieten von Beschäftigung, Zugang zu Schulbildung und Weiterbildung sowie sozialen Begünstigungen (2000/43/EC) an, die sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten Sektor innerhalb der EU anzuwenden ist. Der Vertrag wurde seitdem durch weitere Richtlinien ergänzt. Der Entwurf einer Richtlinie von 2008, die u.a. auch sexuelle Diskriminierung im Privatsektor erfassen sollte, konnte jedoch bisher aufgrund des Widerstandes einzelner Mitgliedsstaaten nicht verabschiedet werden. Auf ähnliche Weise legt die Europäische Union einen Schwerpunkt auf **Gleichheit**. Gemäß Art. 141 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaft müssen die Mitgliedsstaaten das *Prinzip der gleichen Bezahlung für Männer und Frauen* anwenden und Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit beschließen. Dieses Prinzip wurde durch Verordnungen und Richtlinien des Europäischen Rates, wie z.B. die aktualisierte Gleichbehandlungsrichtlinie (2002/73/EG), weiterentwickelt.

☺☞ *Nichtdiskriminierung*

II. Amerika

Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem hat seinen Ausgangspunkt in der **Amerikanischen Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen**, die 1948 zusammen mit der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet wurde. Die **Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission**, mit sieben Mitgliedern 1959 von der OAS eingerichtet, ist das Hauptgremium des Systems.

1978 trat die **Amerikanische Menschenrechtskonvention** in Kraft. Sie wurde seither durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt, eines über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und eines über die Abschaffung der Todesstrafe. Die Vereinigten Staaten sind der Konvention nicht beigetreten, obwohl die Kommission ihren Sitz in Washington hat. Die Konvention sieht auch einen **Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte** vor,

der 1979 mit Sitz in Costa Rica, wo auch das Inter-Amerikanische Institut für Menschenrechte angesiedelt ist, eingerichtet wurde.

Es gibt mehrere Rechtsinstrumente, welche Frauenrechte festschreiben, doch die **Inter-Amerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Konvention von Belém do Pará)**, die 1995 in Kraft trat, verdient besondere Erwähnung. Sie wurde bis 2016 von 32 der 35 Mitgliedsstaaten der OAS ratifiziert. Gemäß dieser Konvention müssen der bereits 1928 eingerichteten **Inter-Amerikanischen Frauenkommission** regelmäßig nationale Berichte übermittelt werden. Seit 1994 gibt es auch eine **Sonderberichterstatterin über die Rechte von Frauen**.
Menschenrechte der Frau

Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem (Stand: 1.1.2016)
- Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen
- Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission (1959)
- Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969, in Kraft getreten 1978; 25 Vertragsparteien)
- Zusatzprotokoll über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1988; 16 VP)
- Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe (1990; 13 VP)
- Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (1979, 1984 Arbeit aufgenommen)
- Inter-Amerikanische Frauenkommission (1928)
- Inter-Amerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (1994; 32 VP)
- Inter-Amerikanische Konvention für die Beendigung aller Formen der Diskriminierung von Personen mit Behinderung (1999; 19 VP)

Individuen, Gruppen oder NGOs können Beschwerden, genannt „Petitionen“, bei der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission einbringen, die von den Staaten auch Informationen über getroffene Maßnahmen verlangen kann. Der Inter-Amerikanische Gerichtshof kann nicht direkt, sondern nur über die Kommission angerufen werden, die entscheidet, welche Fälle dem Gerichtshof vorzulegen sind. Der Gerichtshof kann auch Rechtsgutachten erstellen, zum Beispiel zur Interpretation der Konvention. Wie die Kommission hat er sieben Mitglieder und arbeitet auf nichtständiger Basis.

Die Inter-Amerikanische Kommission kann weiters Untersuchungen vor Ort durchführen und gibt Sonderberichte über Themenbereiche von besonderem Interesse heraus. Es gibt mehrere NGOs, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen dabei unterstützen, ihre Fälle vor die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission und den Gerichtshof zu bringen.

III. Afrika

Das afrikanische Menschenrechtssystem wurde im Jahre 1981 mit der Verabschiedung der **Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker** durch die damalige „Organisation für Afrikanische Einheit“ (OAU) begründet. Sie trat 1986 in Kraft und sieht die Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker vor, die aus elf

Mitgliedern besteht und ihren Sitz in Banjul, Gambia, hat. Heute haben mit Ausnahme des Südsudan alle Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union (AU), der Nachfolgeorganisation der OAU seit 2001, die Afrikanische Charta ratifiziert. Die Charta vereint gemäß dem Ansatz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Kategorien von Menschenrechten in einem Dokument. Ihre Präambel bezieht sich auf die *Werte der afrikanischen Kultur*, die das afrikanische Konzept der Menschenrechte inspirieren sollen. Neben individuellen Rechten verkündet sie auch Rechte der Völker. Darüber hinaus enthält sie auch Pflichten, zum Beispiel gegenüber der Familie und der Gesellschaft, denen allerdings in der Praxis wenig Bedeutung zukommt.

Die Kommission hat ein weitreichendes Mandat auf dem Gebiet der Förderung der Menschenrechte, kann aber auch Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppen sowie von Staaten annehmen. Die Zulassungskriterien sind weit und erlauben auch NGOs oder Individuen im Namen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen aufzutreten. Die Kommission kann jedoch keine rechtlich bindenden Entscheidungen fällen; dies ist einer der Gründe, warum ein Protokoll zur Charta über die Einrichtung des **Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Rechte der Völker** verabschiedet wurde, welches 2003 in Kraft trat. Auf Beschluss der Versammlung der Staats- und Regierungschefs von 2004 und eines Protokolls von 2008 soll der Gerichtshof, bestehend aus elf RichterInnen, mit dem Gerichtshof der Afrikanischen Union fusioniert werden, was jedoch mangels Ratifikationen noch in weiter Ferne liegt. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Arusha, Tansania, und fällte sein erstes Urteil im Jahr 2009. Er kann, ebenso wie im Inter-Amerikanischen-System, Beschwerden durch die Kommission erhalten. Einzelpersonen können sich nur dann an den Gerichtshof wenden, wenn die Staaten in dieser Hinsicht eine besondere Erklärung abgeben, was bislang nur sieben afrikanische Staaten getan haben.

Das Afrikanische Menschenrechtssystem (Stand: 1.1.2016)

- Afrikanische Charta für die Rechte des Menschen und der Völker (1981, in Kraft getreten 1986; 53 Vertragsparteien)
- Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker (1987)
- Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (1990, in Kraft getreten 1999; 41 VP).
- Protokoll über die Einrichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte des Menschen und der Völker (1997, in Kraft getreten 2003; 24 VP)
- Zusatzprotokoll über die Rechte von Frauen (2003, in Kraft getreten 2005; 36 VP)
- Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker (2003)

Ein regelmäßiges Monitoring der nationalen Menschenrechtssituation ist auf Basis der Überprüfung periodischer **Staatenberichte** durch die Kommission vorgesehen. Die Staatenberichte sind jedoch oft unregelmäßig und unzureichend. Gemäß der Praxis der Vereinten Nationen hat die Kommission auch **SonderberichterstatterInnen** ernannt, etwa für **außergerichtliche, summarische, willkürliche Exekutionen,** für **Gefängnisse und Haftbedingungen,** für **Meinungsäußerungsfreiheit und Informationszugang** sowie für **Frauen**. Von der Afrikanischen Union wurde im Jahr 2003 auch ein Zusatzprotokoll über die Rechte von Frauen angenommen, das 2005 in Kraft

trat und bisher 36 Ratifikationen aufweist (Stand: 1.1.2016).

Die Kommission beauftragt weiters **Fact-finding-Missionen** und hält in speziellen Fällen, zum Beispiel nach dem unfairen Prozess und der Exekution von neun Mitgliedern der Bewegung für das Überleben des Ogoni-Volkes im Jahr 1995, **außerordentliche Sitzungen** ab. Ein wichtiger Teil der Impulse zum Tätigwerden der Kommission kommt von **NGOs** aus Afrika und der restlichen Welt, die nach einer Registrierung an allen öffentlichen Sitzungen der Kommission teilnehmen können. Die NGOs bringen häufig Fälle von Menschenrechtsverletzungen vor und unterstützen die Arbeit der Kommission und ihrer SonderberichterstatterInnen. Wichtig ist auch, dass Regierungen für die direkte Anwendbarkeit der Charta in ihren **nationalen Rechtssystemen** sorgen. Dies geschah unter anderem im Fall von Nigeria, mit dem Ergebnis, dass nigerianische NGOs wie zum Beispiel das *Constitutional Rights Project* Fälle von Verletzungen der Charta erfolgreich vor nigerianische Gerichte bringen konnten.

Nach der Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 wurde 1990 eine **Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes** verabschiedet. Sie trat allerdings erst im Jahr 1999 in Kraft und wurde bisher von 45 Mitgliedsstaaten der AU ratifiziert (Stand: 1.1.2016). Auf ihrer Grundlage wurde ein Afrikanisches ExpertInnenkomitee für die Rechte und das Wohlergehen des Kindes eingerichtet, das zumindest einmal jährlich tagen soll.

IV. Andere Regionen

Arabische Welt:
Für die islamischen Länder ist die **Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam** von 1990 zu erwähnen, die von den Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz ausgearbeitet, aber niemals offiziell verabschiedet wurde. Alle Rechte in dieser Erklärung sollten der islamischen Scharia unterliegen, was völkerrechtlich bedenklich ist.

Darüber hinaus wurde im Jahr 1994 eine **Arabische Menschenrechtscharta** von arabischen MenschenrechtsexpertInnen ausgearbeitet und vom Rat der Liga der arabischen Staaten verabschiedet – mangels Ratifikationen ist sie allerdings nie in Kraft getreten. Eine neue Version wurde im Jahr 2004 verabschiedet, die nach sieben Ratifizierungen im Jahr 2008 in Kraft trat. Sie begründete auch den **Arabischen Menschenrechtsausschuss**, der allerdings keine Beschwerden, sondern nur Länderberichte erhalten kann. In der Folge wurde von der Arabischen Liga die Einrichtung eines Gerichtshofs für Menschenrechte beschlossen, der in Bahrein seinen Sitz haben soll. Gegen erste Fassungen des Statuts wurden von der internationalen Juristenkommission starke Bedenken geäußert, u.a. weil Einzelpersonen keinen Zugang haben sollten.

Im Rahmen der **Organisation für Islamische Kooperation (OIC)** besteht seit 2011 eine neue **Unabhängige Ständige Menschenrechtskommission**, die als Beratungsorgan der OIC tätig ist. Die aus 18 Mitgliedern bestehende Kommission weist ein breites Mandat auf, kann aber keine Beschwerden behandeln.

Asien:
Trotz etlicher Versuche wie der Konvention über regionale Vereinbarungen für die Förderung des Wohlergehens des Kindes, die 2002 durch die „South Asian Association for Regional Cooperation“ lanciert wurde, war es nicht zuletzt aufgrund der Vielgestaltigkeit der Region bislang nicht möglich, ein regionales Menschenrechtsinstrument in Asien

zu verabschieden oder eine Asiatische Menschenrechtskommission einzurichten. Anstrengungen innerhalb der regionalen Integrationszone ASEAN (Verband Südostasiatischer Nationen) führten jedoch im Jahr 2007 zu einer neuen „Charta der Vereinigung südostasiatischer Nationen". Aufgrund von Artikel 14 der Charta wurde 2009 eine **Zwischenstaatliche Menschenrechtskommission** eingerichtet, die aus VertreterInnen der Mitgliedsstaaten besteht und im Wesentlichen ein Mandat zur Beratung und Förderung der Menschenrechte hat. Sie war an der Ausarbeitung einer **ASEAN-Menschenrechtserklärung** beteiligt, die 2012 angenommen wurde.

Auf der Ebene der asiatischen Zivilgesellschaft erarbeiteten im Jahr 1998 anlässlich der Fünfzigjahrfeier der AEMR mehr als 200 NGOs unter der Leitung des **Asian Legal Resources Centre** in Hongkong eine *Asiatische Menschenrechtscharta* als *Charta der Völker*. Weiters gibt es einen **Euro-Asiatischen Dialog** über Menschenrechte zwischen 25 europäischen und asiatischen Staaten, darunter China, mit einem jährlichen Menschenrechtsseminar.

Interregionale Vereinbarung:
Als interregionale Vereinbarung ruft das **Partnerschaftsabkommen von Cotonou** zwischen 78 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und den 28 Mitgliedern der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 in Art. 9 (2) in Erinnerung, dass *„Achtung für die Menschenrechte, demokratische Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit […] wesentliche Elemente dieser Vereinbarung darstellen"*. Bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen können nach einem erfolglosen Konsultationsverfahren Leistungen ausgesetzt werden.

I. UNIVERSELLE GERICHTSBARKEIT UND DAS PROBLEM DER STRAFLOSIGKEIT

Der Kampf gegen die Straflosigkeit und für Rechenschaftspflicht ist zu einem breiten globalen Anliegen geworden. Eine Hauptüberlegung dabei ist die Prävention künftiger Verbrechen, die üblicherweise in Form schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auftreten. Trotz gravierender Menschenrechtsverletzungen Straflosigkeit zuzusichern war bislang weltweit Praxis, um undemokratische Herrscher, oft Generäle, zur Übergabe der Macht an demokratisch gewählte Regierungen zu überreden. **Straflosigkeit** darf nicht mit „Amnestien" für geringere Übertretungen nach Kriegen oder Regimeänderungen verwechselt werden. Sie steht im Widerspruch zum Prinzip der Verantwortlichkeit, im Sinne einer Rechenschaftspflicht, das auf nationaler und internationaler Ebene beispielsweise mit der Einrichtung von besonderen und allgemeinen internationalen Strafgerichtshöfen, zunehmende Verwirklichung findet.

Zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen sehen bestimmte internationale Konventionen, wie zum Beispiel die UN-Kon-

vention gegen die Folter aus dem Jahr 1984, die Verpflichtung zu einer **universellen Verfolgung** der VerletzerInnen vor. Das **Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit** wird vom Internationalen Strafgerichtshof und auch auf nationaler Ebene angewandt. Es bedeutet, dass ein/e bestimmte/r, gravierender Menschenrechtsverletzungen Beschuldigte/r entweder im Land selbst vor Gericht gestellt oder ausgeliefert werden muss. Im Fall des Generals Augusto Pinochet, des früheren chilenischen Diktators, verlangte 1998 ein spanischer Richter dessen Auslieferung von Großbritannien. Diesem Begehren wurde in einer bemerkenswerten Entscheidung des Oberhauses schließlich stattgegeben. Die Auslieferung fand allerdings wegen des schlechten Gesundheitszustands von Pinochet letztlich nicht statt. Im Fall von Charles Taylor, des früheren Präsidenten von Liberia, war diesem zuerst Exil in Nigeria ermöglicht worden. Im März 2006 wurde er jedoch in Sierra Leone vor Gericht gestellt. Für sein Verfahren war der Sondergerichtshof für Sierra Leone, in dem auch internationale RichterInnen mitwirken, zuständig. Dieser trat in außerordentlichen Sitzungen in Den Haag zusammen, um jeden lokalen Einfluss auf das Verfahren zu vermeiden. Im Jahr 2012 wurde Charles Taylor schuldig gesprochen und zu 50 Jahren Gefängnis verurteilt. Das Urteil wurde 2013 bestätigt. Im Fall des „Arabischen Frühlings“ im Jahr 2011 wurde Rechenschaft für die gewaltsame Unterdrückung von Protesten eingefordert, was nur beschränkt erfolgreich war.

Andere Formen der Gewährleistung von Verantwortlichkeit, die nicht notwendigerweise zur Bestrafung der TäterInnen führen müssen, sind die **Wahrheits- und Versöhnungskommissionen**, die in Südafrika und anderen Ländern als eine Form von nicht-vergeltender Gerechtigkeit eingerichtet wurden. Sie geben den Opfern die Chance, wenigstens die Wahrheit zu erfahren, und der Gesellschaft die Möglichkeit, aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen. Im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen wird in diesem Zusammenhang an der Konzeptualisierung eines neuen „Rechts auf Wahrheit“ gearbeitet.

Im Fall von **Argentinien** urteilte die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission, dass die Gewährung von Straflosigkeit durch die Amnestiegesetze das Recht auf gerichtlichen Schutz und faires Verfahren verletze. Nach einer internationalen Kampagne gegen die Straflosigkeit, in der lokale NGOs die Hauptrolle spielten, wurden die Amnestiegesetze von 1998 schließlich aufgehoben.

J. INTERNATIONALE STRAFGERICHTSBARKEIT

Gemäß dem Statut des **Internationalen Strafgerichtshofs** (ICC), das 1998 in Rom verabschiedet wurde und 2002 in Kraft getreten ist, wurde der ICC in Den Haag als ständiges Tribunal eingerichtet. Seine Rechtsprechung umfasst die Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit *„begangen als Teil eines breit gefächerten systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“*, was Fälle von Vergewaltigung, sexueller Versklavung, erzwungener Schwangerschaft und jede andere Form schwerwiegender sexueller Gewalt einschließt (☺☞ *Menschenrechte der Frau*); weiters das erzwungene Verschwinden von Menschen oder ähnliche unmenschliche Akte, die großes Leid verursachen, beispielsweise ernste Verletzungen der geistigen oder physischen Gesundheit, Kriegsverbrechen, und das Verbrechen der Aggression, über dessen Definition schließlich bei einer Konferenz in Nairobi im Jahr 2010 Einigkeit erzielt wurde.

Das **Internationale Straftribunal für das Frühere Jugoslawien (ICTY)** wurde 1993 vom UN-Sicherheitsrat in Den Haag als *Ad-hoc-Tribunal* eingerichtet, um sich mit den massiven Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des früheren Jugoslawiens zu befassen. Demgemäß umfassen seine Kompetenzen schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Folter, Vergewaltigung oder andere unmenschliche Akte, die in dem bewaffneten Konflikt begangen werden, sowie Völkermord. Als Folge des Völkermordes in Ruanda von 1994 wurde in Arusha, Tansania, das **Internationale Straftribunal für Ruanda (ICTR)** eingerichtet. Im Falle Kambodschas kam es bei der Umsetzung des Übereinkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung **Kambodschas** von 2003 über die Einrichtung eines kambodschanischen Tribunals für Kriegsverbrechen zu Verzögerungen. Erst im Jahr 2008 hielt das Tribunal seine erste Anhörung ab, allerdings bestehen weiterhin Probleme in seiner Funktionsweise.

Anders als die vorrangige Gerichtsbarkeit des ICTY und des ICTR ist die Rechtsprechung des ICC **komplementär zu den nationalen Rechtsprechungen**. Nur wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage ist, VerbrecherInnen zu verfolgen, übernimmt der ICC den Fall. Allerdings kann auch der UN-Sicherheitsrat einen Fall vor den ICC bringen, wovon er im Fall des ehemaligen libyschen Staatsoberhauptes Muammar al-Gaddafi 2011 Gebrauch machte. Alle Tribunale basieren auf dem Prinzip der individuellen Verantwortung, ohne Rücksicht auf die öffentliche Funktion der/s Angeklagten.

K. MENSCHENRECHTE AUF LOKALER EBENE

Programme zur Stärkung der Menschenrechte auf lokaler Ebene sind ein neuer Zugang, der die Menschenrechte als Richtlinien für soziale und wirtschaftliche Entwicklung nützt. Auf Initiative der NGO **People's Movement for Human Rights Learning**, die Menschenrechtsbildung als eine Strategie für gesellschaftliche Entwicklung sieht, erklärten sich mehrere Städte des Südens, unter den ersten Rosario (Argentinien), Thies (Senegal), Korogocho (Kenia), Kati (Mali), Bongo und Walewale (Ghana), Gwangju (Südkorea), Dinapur (Bangladesch), Bucuy (Philippinen), Porto Alegre (Brasilien) sowie im Norden Graz, Salzburg und Wien (Österreich), Utrecht (Niederlande) und Edmonton (Kanada) zu „Menschenrechtsstädten" oder „Menschenrechtsgemeinden".

Eine andere Initiative unternahm Barcelona, wo 1998 in Kooperation mit Saint Denis eine **Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt** ausgearbeitet wurde. 2015 hatten bereits mehr als 400 Städte, vor allem im mediterranen Europa, diese Charta unterzeichnet. Sie enthält politische Verpflichtungen, die auf den internationalen Menschenrechten aufbauen, beispielsweise in Hinblick auf die Rechte von MigrantInnen. Die Charta empfiehlt die Einrichtung von lokalen Institutionen und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte, wie zum Beispiel Ombudspersonen oder Menschenrechtsbeiräten, oder eine menschenrechtliche Budgetierung. In regelmäßigen Treffen, etwa in Venedig (2002) und Nürnberg (2004), tauschen die Signatarstädte und -gemeinden Erfahrungen „guter Praxis" aus. Die Stadt Tuzla (Bosnien-Herzegowina) richtete die 7. Konferenz der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt im Oktober 2010 aus. Nach einem längeren Vorbereitungsprozess wurde 2011 bei einem Treffen des Weltrates der *United Cities and Local Governments* (UCLG) die von dessen Ausschuss für soziale Inklusion, partizipatorischer Demokratie und Menschenrechte ausgearbeitete **Globale Charta - Agenda für Menschenrechte in der Stadt** angenommen.

Die von der UNESCO initiierte „**Internationale Städtekoalition gegen Rassismus"** befasst sich mit Problemen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit in Städten, um diese bei der Berücksichtigung der wachsenden kulturellen Vielfalt ihrer EinwohnerInnen zu unterstützen. Derartige Koalitionen bestehen auch auf regionaler Ebene, wie die 2004 gestartete „Europäische Städtekoalition gegen Rassismus".

Die Strategie der Förderung der Menschenrechte quer durch die Gemeinden, also ausgehend von der lokalen Ebene, hat den Vorteil, Menschenrechtsprobleme im Alltag ansprechen zu können. Die Methode, welche von PDHRE vorgeschlagen und in der Praxis erfolgreich angewandt wird, beginnt mit einer gemeinsam durchgeführten Bestandsaufnahme, welche die Verwirklichung und Verletzung von Menschenrechten in der Stadt festhält und als Basis für die Erarbeitung einer Strategie dient, die letztlich in ein Arbeitsprogramm übersetzt werden muss. In diesem Prozess überprüfen BürgerInnen Rechtsakte und Politik hinsichtlich der Verwendung der Ressourcen der Stadt. Sie entwickeln Pläne, wie die Verwirklichung der Menschenrechte gestärkt und menschen-

rechtliche Probleme in ihrer Stadt überwunden werden können. Zusammen mit den Behörden verpflichten sie sich dazu, die Menschenrechte als Richtlinien für die Politik und für alle dabei notwendigen Entscheidungen oder Strategien anzuerkennen.
Zu diesem Zweck wird ein ganzheitlicher Zugang zu den Menschenrechten verfolgt, was bedeutet, dass alle Menschenrechte, bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle einschließlich einer Genderperspektive als ein Ganzes behandelt werden. Um die Menschen über ihre Menschenrechte aufzuklären, sind Menschenrechtslernen und Trainingsaktivitäten von großer Bedeutung. Diese umfassen auch *„Train-the-Trainers"*-Programme für Lehrkräfte, Verwaltungspersonal, Polizei, Gesundheits- und SozialarbeiterInnen, Nachbarschaftsvereine und NGOs. Ein Monitoringsystem, geführt durch einen Leitungsausschuss, der alle gesellschaftlichen Bereiche einschließt, überwacht den Prozess, der üblicherweise langfristig angelegt sein soll.
Die Erfahrungen der Menschenrechtsstädte wurden 2008 mittels einer PDHRE-Publikation und eines österreichischen Filmes im Rahmen der HABITAT-Konferenz der Vereinten Nationen in China vorgestellt.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen wurde 2015 ein vom Beratungsausschuss des Menschenrechtsrates ausgearbeiteter Bericht über die „Rolle der kommunalen Verwaltung bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte" angenommen.

Beispiel:
Erste Menschenrechtstadt weltweit: Rosario, Argentinien
Juli 1997:
35 Institutionen unterzeichnen im Rathaus eine Selbstverpflichtung unter Anwesenheit des Bürgermeisters und von Shulamith Koenig (PDHRE)
seither:

- Aufbau eines Leitungsgremiums von NGOs und Regierungsinstitutionen; Koordination durch das Institut für Gender, Recht und Entwicklung
- Menschenrechtslernen und Trainingsprogramme für Polizei und Sicherheitskräfte, LehrerInnen, LehramtsstudentInnen, etc.
- Bewusstseinsbildung durch Seminare, Filmproduktionen, z.B. über die Situation der Frauen in Rosario, Wettbewerbe, Publikationen, etc.
- Integration der Urbevölkerung (Quom)
- Unterstützung des Aufbaus der Menschenrechtsstadt Porto Alegre, Brasilien

Beispiel:
Erste Menschenrechtsstadt Europas: Graz, Österreich

2001 Einstimmiger Beschluss des Grazer Gemeinderates
2001 Formelle Inaugurationszeremonie an der Universität Graz in Gegenwart von Shulamith Koenig (PDHRE)
2002 Präsentation der Bestandsaufnahme und eines Aktionsprogramms, ausgearbeitet mit Unterstützung von mehr als 100 Personen und Organisationen, im Grazer Gemeinderat
2003 Projekt: Kultur der Menschenrechte im Rahmen von Graz als europäischer Kulturhauptstadt
2006 Beitritt der Stadt Graz zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus

2007 - Einrichtung des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz
- Erstmalige Vergabe des Menschenrechtspreises der Stadt Graz
- September 2007 bis Jänner 2008: Menschenrechtliches Monitoring des Gemeinderatswahlkampfes durch den Menschenrechtsbeirat

2008 Präsentation des ersten Menschenrechtsberichtes in der Stadt Graz

2012 - Gründung der Antidiskriminierungsstelle des Landes Steiermark
- Beitritt zur Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Der Prozess der Menschenrechtsstadt Graz wird vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie als Geschäftsstelle des Grazer Menschenrechtsbeirats koordiniert.

L. GLOBALE HERAUS-FORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Nach mehreren Dekaden erfolgreicher Entwicklung von Standards liegt nun die größte Herausforderung für die Menschenrechte in der **Umsetzung** der angenommenen Verpflichtungen. Etliche neue Methoden zur Stärkung der Implementierung von Menschenrechten sind auf lokaler und nationaler ebenso wie auf internationaler Ebene im Einsatz. Dazu gehört eine aktivere Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Menschenrechtsverletzungen weltweit, die Einbeziehung von Menschenrechtsbeauftragten in internationale Friedensmissionen und die Institutionalisierung von Menschenrechtsangelegenheiten vor Ort, wovon ein wichtiger Präventionseffekt zu erwarten ist. Auf längere Sicht könnten auch Entwürfe für einen Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte erfolgreich sein.

Die Achtung vor den Menschenrechten muss auf lokaler und nationaler Ebene durch den Aufbau menschenrechtlicher **Kapazitäten** (*„capacity-building“*) im Rahmen lokaler Institutionen gefördert werden, zum Beispiel durch Menschenrechtsstädte und durch die Einrichtung nationaler Institutionen für die Förderung und Überwachung von Menschenrechten, in denen NGOs als VertreterInnen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Noch immer besteht Bedarf, in neuen Bereichen **Standards zu setzen**, wie man an den Konventionen über den Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen und den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen oder an Themenbereichen wie kulturelle Vielfalt, Biotechnologie, Gentechnik, Gewaltschutz oder Handel mit menschlichen Organen sieht. Den Menschenrechten von (irregulären) Migrant-

Innen muss mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Auch die Auswirkungen der Umweltzerstörung auf die Menschenrechte, wie etwa durch den Klimawandel, stellen eine neue Herausforderung dar, ebenso wie jene durch Informations- und Kommunikationstechnologien und durch das Internet, wie etwa die Probleme von Hassrede (*Hate speech*) oder *Big data*.
Nach der Wirtschaftskrise 2008 gewann die Rolle wirtschaftlicher und sozialer Rechte bei nationalen Sparmaßnahmen an Bedeutung. Gleichzeitig können bestehende Menschenrechte durch Schwerpunktsetzung auf „Kernrechte" sichtbarer gemacht werden, wie dies im Fall der IAO-Deklaration über die fundamentalen Arbeitsrechte von 1998 erfolgte. Neue Herausforderungen stellen sich auch durch die Notwendigkeit, den Verbindungen zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, wie den *grundlegenden Standards der Menschlichkeit, mehr Aufmerksamkeit zu schenken*.
☺☞ *Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

Dasselbe gilt für das Verhältnis zwischen **Menschenrechten und Flüchtlingsrecht**, das sowohl auf der Ebene der Prävention von Flüchtlingsproblemen als auch auf jener der Rückkehr von Flüchtlingen besteht. Auch das Thema der Menschenrechte von MigrantInnen, etwa ihre Behandlung in den Aufnahmeländern, gewinnt stetig an Bedeutung. Die Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte von allen WanderarbeiterInnen und ihren Angehörigen hat noch kein einziger EU-Mitgliedsstaat ratifiziert. Für die Flucht bzw. die Migration ist die Menschenrechtssituation im Herkunftsland entscheidend. Dies wirft auch die Frage der Beziehung zwischen **Menschenrechten und Konfliktprävention** sowie die Frage der Menschenrechte im **postkonfliktuellen Wiederaufbau** auf.
☺☞ *Recht auf Asyl, Rechtsstaatlichkeit, Recht auf Demokratie*

Die **Verantwortlichkeit** (Rechenschaftspflicht) für Menschenrechtsverletzungen und die Achtung der Menschenrechte ist zu einem globalen Thema geworden. Dieses wird nicht nur von Staaten, sondern auch von nichtstaatlichen AkteurInnen wie Einzelpersonen und transnationalen Unternehmen (Multis) sowie von zwischenstaatlichen Organisationen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds oder der Welthandelsorganisation verlangt. In diesem Zusammenhang wird auch eine „extraterritoriale Verantwortlichkeit" für Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern diskutiert. Zugleich gewann das Thema des Schadenersatzes nach schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen an Bedeutung. Die Unterkommission der Vereinten Nationen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte hat dazu im Jahr 2003 „Normen für die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte" ausgearbeitet, die jedoch in der Menschenrechtskommission aufgrund des Widerstands mehrerer Regierungen nicht verabschiedet wurden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannte 2005 den Politikwissenschaftler John Ruggie zu seinem **Sonderbeauftragten für Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Geschäftsunternehmen**, um die Beziehung zwischen der Wirtschaft und Menschenrechten zu überprüfen. Sein Abschlussbericht aus dem Jahr 2011 enthält einen *„Protect, Respect and Remedy Framework"* und eine Reihe von Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Seit 2011 kümmert sich eine Arbeitsgruppe aus fünf ExpertInnen um die Umsetzung dieser Ergebnisse.
Im Jahr 2000 wurde auf Vorschlag des seinerzeitigen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der **Global Compact** für international tätige Unternehmen als neuer, innovativer Zugang zur Globalisierung auf

dem Gebiet der Menschenrechte gestartet. Die teilnehmenden Firmen akzeptieren damit zehn Grundprinzipien auf den Gebieten der Menschenrechte, der Arbeitsstandards, der Umwelt und der Korruptionsbekämpfung und engagieren sich in einem ergebnisorientierten Dialog mit Bezug auf globale Probleme, zum Beispiel die Rolle der Unternehmen in Konfliktzonen. Es obliegt allerdings den Unternehmen selbst, regelmäßig einen Bericht über Maßnahmen zur Umsetzung der Prinzipien einzureichen, die von keinen externen ExpertInnen überprüft werden. 2003 übernahm die „Foreign Trade Association" das Konzept und weitete es zum **„Business Social Compliance Initiative"**-Verhaltenskodex aus, der abgesehen von der Einhaltung der Menschenrechte auch faire Arbeitsbedingungen und eine faire Entlohnung fordert. Der BSCI setzt zudem Schulungen von TeilnehmerInnen zur Umsetzung der Anforderungen des Kodexes voraus und überprüft Produktionsstätten regelmäßig hinsichtlich ihres Einhaltungsgrades des Kodexes.

☺☞ *Recht auf Arbeit*

Eine besondere Herausforderung für die Menschliche Sicherheit ist die Aufrechterhaltung der Menschenrechte im Kampf gegen Bedrohungen durch den Terrorismus. Kein Mensch darf außerhalb des Rechts gestellt oder seiner unveräußerlichen Menschenrechte beraubt werden. Gleichzeitig muss der Schutz der Opfer krimineller oder terroristischer Akte verbessert werden. Der Europarat hat Richtlinien für „Menschenrechte und den Kampf gegen den Terrorismus" sowie für den „Schutz der Opfer terroristischer Akte" angenommen, um diesen neuen Herausforderungen zu begegnen. Der Generalsekretär und das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte haben klargestellt, dass der Schutz der Menschenrechte ein Teil des Kampfes gegen den Terrorismus sein muss. Der Gerichtshof der Europäischen Union befand in den *Kadi-Fällen* (2008 und 2010), dass die Anti-Terror-Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates die grundlegenden Menschenrechtsgarantien wie das Recht auf ein faires Verfahren, welche das Recht auf Einsicht in die Beweismittel und auf Entschädi-

„Ich glaube, dass es keinen Abtausch zwischen Menschenrechten und Terrorismus geben kann. Die Aufrechterhaltung der Menschenrechte steht nicht im Gegensatz zur Bekämpfung des Terrorismus: Im Gegenteil, die moralische Vision der Menschenrechte – der tiefe Respekt für die Würde jeder Person – ist die mächtigste Waffe gegen den Terrorismus. Kompromisse im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte zu machen würde den Terroristen einen Sieg bescheren, den sie selbst nicht erreichen können. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte, wie auch die strikte Einhaltung des humanitären Völkerrechts sollte daher im Zentrum von Anti-Terrorismusstrategien stehen." (Übersetzung)

Kofi Annan. 2003. Ehemaliger UN-Generalsekretär.

gung beinhalten, einhalten müssen. Das erste Urteil führte zur Einführung neuer Verfahren, nämlich der Einrichtung einer Ombudsperson durch den Sicherheitsrat. In der Entscheidung 2010 wurde dies als nicht zufriedenstellend befunden, allerdings legten die EU-Mitgliedsstaaten Berufung ein, aus Angst, in einen Konflikt mit dem Sicherheitsrat zu geraten.

☺☞ *Rechtstaatlichkeit und faires Verfahren*

Rückschritte sind nicht auszuschließen. So ist weltweit ein verstärkter Druck auf die Zivilgesellschaft und ihren Handlungsspielraum zu beobachten, der auch vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beklagt wurde („shrinking space of civil society"). Von manchen wird kritisiert, dass die Menschenrechte schon zu weit gehen und eine Rücknahme auf Kernmaterien verlangt. Manchmal, etwa bei Moscheebauten oder Bekleidungsvorschriften (Burkaverbot), stehen Menschenrechte gegen Demokratie.

Alles in allem muss noch ein langer Weg zurück gelegt werden, bis eine **universelle Kultur der Menschenrechte** mit der Menschenwürde im Mittelpunkt erreicht werden kann, wie anlässlich des 60-jährigen Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von einem ExpertInnenteam vorgeschlagen wurde, das eine *„Agenda für Menschenrechte"* für die Zukunft entwarf. Rückblickend können wir jedoch feststellen, dass einige wichtige Fortschritte erzielt worden sind. Dieser Fortschritt muss widerstandsfähig gegenüber Rückfällen gemacht und weiterentwickelt werden.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Alfredson, Gudmundur et al. (Hg.). 1999. *The Universal Declaration of Human Rights.* Oslo: Scandinavian University Press.

Alston, Philip und Goodman, Ryan. 2012. *International Human Rights.* 2. Auflage. New York: Oxford University Press.

Bayefsky, Anne F. 2002. *How to Complain to the UN Human Rights Treaty System.* New York: Transnational Publishers.

Beitz, Charles R. 2009. *The Idea of Human Rights.* Oxford: Oxford University Press.

Benedek, Wolfgang, Kettemann, Matthias C. und Möstl, Markus. (Hg.). 2011. *Mainstreaming Human Security in Peace Operations and Crises Management. Policies, Problems, Potential.* London/New York: Routledge.

Benedek, Wolfgang, Gregory, Clare, Kozma, Julia, Nowak, Manfred, Strohal, Christian und Theuermann, Engelbert (Hg.). 2009. *Global Standards – Local Action: 15 Years Vienna World Conference on Human Rights.* Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Benedek, Wolfgang, de Feyter, Koen und Marella, Fabrizio (Hg.). 2007. *Economic Globalisation and Human Rights.* Cambridge: Cambridge University Press.

Bielefeldt, Heiner. 1998. *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos.* Darmstadt: Primus Verlag.

Boersema, David. 2011. *Philospohy of Human Rights: Theory and Practice.* Westview Press.

Burgenthal, Thomas, Shelton, Diana und Stewart, David. 2009. *International Human Rights in a Nutshell.* 3. Auflage. St. Paul: West Group.

Clapham, Andrew. 2006. *Human Rights Obligations of Non-State-Actors.* Oxford: Oxford University Press.

Commission on Human Security. 2003. *Human Security Now. Protecting and Empowering People.* New York: Oxford University Press.

De Feyter, Koen, Parmentier, Stephan, Timmermann, Christiane und Ulrich, George (Hg.). 2011. *The Local Relevance of Human Rights.* Cambridge: Cambridge University Press.

De Schutter, Olivier. 2014. *International Human Rights Law.* 2. Auflage Cambridge: Cambridge University Press.

Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2005. *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Doswald-Beck, Louise. 2011. *Human Rights in Times of Conflict and Terrorism.* New York: Oxford University Press.

Evans, D. Malcolm und Murray, Rachel. 2008. *The African Charter on Human and Peoples' Rights. The System in Practice, 1986-2000.* 2. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.

Fagan, Andrew. 2009. *Human Rights. Confronting Myths and Misunderstanding.* Cheltenham/Northampton: Edward Elgar.

Forsythe, David P. 2012. *Human Rights in International Relations.* 3. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.

Freeman, Michael. 2011. *Human Rights: An Interdisciplinary Approach.* 2. Auflage. Oxford: Polity Press.

Fritzsche, Karl P. 2016. *Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten.* 3. Auflage. Stuttgart: UTB.

Gondek, Michael. 2009. *The Reach of Human Rights in a Globalising World: Extraterritorial Application of Human Rights Treaties.* Antwerpen: Intersentia.

Grabenwarter, Christoph und Pabel, Katharina. 2016. *Europäische Menschenrechtskonvention. Ein Studienbuch.* 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Haratsch, Andreas. 2001. *Die Geschichte der Menschenrechte.* Potsdam: MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam.

Hodson, Loveday. 2011. *NGOs and the Struggle for Human Rights in Europe.* Oxford und Portland, Oregon: Hart Publishing.

Isa, Felipe Gómez und de Feyter, Koen (Hg.). 2011. *International Protection of Human Rights: Achievements and Challenges.* 2. Auflage. Bilbao: University of Deusto.

Jaichand, Vinodh und Suksi, Markuu (Hg.). 2009. *60 Years of the Universal Declaration of Human Rights in Europe.* Antwerpen: Intersentia.

Janz, Nicole und Risse, Thomas. 2007. *Menschenrechte – Globale Dimensionen eines universellen Anspruchs.* Baden-Baden: Nomos.

Kälin, Walter und Künzli, Jörg. 2005. *Universeller Menschenrechtsschutz.* Basel: Helbing & Lichtenhan.

Kälin, Walter, Müller, Lars und Wyttenbach, Judith. 2007. *Das Bild der Menschenrechte.* Baden: Lars Müller Publishers.

Kozma, Julia, Nowak, Manfred und Scheinin, Martin. 2010. *A World Court of Human Rights – Consolidated Statute and Commentary.* Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Marchetti, Raffaele und Tocci, Nathalie (Hg.). 2011. *Civil Society, Conflicts and the Politicization of Human Rights*. Tokyo: United Nations University Press.

Mares, Radu (Hg.). 2012. *The UN Guiding Principles on Business and Human Rights.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishsers.

Martin, Mary and Owen, Taylor (Hg.). 2014. *Routledge Handbook of Human Security.* London and New York: Routledge.

Marks, Stephen P., Modrowski, Kathleen und Lichem, Walther (Hg.). 2008. *Human Rights Cities. Civic Engagement for Societal Development.* New York: PDHRE.

Menke, Christoph und Pollmann, Arnd. 2007. *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung.* Hamburg: Junius.

Naddeo, Cecilia Christina. 2010. *The Inter-American System of Human Rights: A Research Guide.* Online verfügbar unter: www.nyulawglobal.org/globalex/inter_American_human_rights.htm.

Nowak, Manfred, Januszewski, Karolina M., Hofstätter, Tina. 2012. *All Human Rights for All. Vienna Manual on Human Rights.* Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Oberleitner, Gerd. 2007. *Global Human Rights Institutions. Between Remedy and Ritual.* Cambridge: Polity Press.

Oberleitner, Gerd. 2015. *Human Rights in Armed Conflict, Law, Practice, Policy.* Cambridge: Cambridge University Press.

ORF. 2008. *Menschenrechtsstädte dieser Welt.* Graz/Wien: ORF.

OSZE und ODIHR (Hg.). 2007. *Countering Terrorism. Protecting Human Rights – A Manual.* Warschau: OSZE/ODIHR.

Reilly, Niamh. 2009. *Women's Human Rights.* Cambridge: Polity Press.

Salomon, Margot E. 2007. *Global Responsibility for Human Rights: World Poverty and the Development of International Law.* Oxford: Oxford University Press.

Shapcott, Richard. 2010. *International Ethics: A Critical Introduction.* Cambridge: Polity Press.

Sheeran, Scott and Rodley, Nigel (Hg.). 2013. *Routledge Handbook of International Human Rights Law.* London/New York: Routledge.

Shelton, Dinah L. 2014. *Advanced Introduction to International Human Rights.* Northampton: Edward Elgar Publishing.

Smith, Rhona. 2014. *Textbook on International Human Rights.* 6. Auflage. Oxford: Oxford University Press.

Dokumente

Amnesty International. *Jahresbericht.* Frankfurt: Fischer.

Europarat. 2002. *Guidelines on Human Rights and the Fight against Terrorism.* Online verfügbar unter: http://www.coe.int/T/E/Human_rights/h-inf(2002)8eng.pdf

Europarat. 2014. Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer. Empfehlung CM/Rec (2014) 6 und Begründungstext. Online verfügbar unter: http://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/home

Grazer Deklaration der Prinzipien der Menschenrechtsbildung und der Menschlichen Sicherheit. 5. MinisterInnentreffen des Netzwerkes Menschlicher Sicherheit, Graz, 10.5.2003. Online verfügbar unter: http://www.etc-graz.at/typo3/fileadmin/user_upload/ETC-Hauptseite/human_security/declaration.pdf

Human Security Research Group (Hg.). *Human Security Reports.* Online verfügbar unter: http://www.hsrgroup.org/

International Commission on Intervention and State Sovereignty. 2001. *The Responsibility to protect. Bericht.* Online verfügbar unter: http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf

Kanadisches Ministerium für äußere Angelegenheiten und Welthandel. 1999. Human Security: *Safety for People in a Changing World.* Online verfügbar unter: http://www.summit-americas.org/canada/humansecurity-english.htm

Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen. 2015. *Role of local government in the promotion and protection of human rights.* Bericht. UN Doc. A/HRC/30/49 vom 7. August 2015.

Rat der EU. 1999ff. *Annual Report on Human Rights and Democracy (Jahresberichte zur Menschenrechtslage).* Brüssel: Rat der Europäischen Union (Jahresbericht 2015 online verfügbar unter: http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10255-2016-INIT/en/pdf).

Vereinte Nationen. 1993. *United Nations Declaration on Minority Rights.* Online verfügbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Minorities/Booklet_Minorities_English.pdf

Vereinte Nationen. 1993. *National institutions for the promotion and protection of human rights.* UN Doc. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

V**ereinte Nationen. 2004.** *World Programme for Human Rights Education.* UN Doc. A/RES/59/113 vom 17. Februar 2005.

Vereinte Nationen. 2005. *In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All. Report of the Secretary-General.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/59/2005.

Vereinte Nationen. 2005. *World Summit Outcome Document.* UN Doc. A/RES/60/1 vom 16. September 2005.

Vereinte Nationen. 2007. *United Nations Declaration on Human Rights of Indigenous Peoples.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

Vereinte Nationen. 2011. *United Nations Declaration on Human Rights Education and Training.* Online verfügbar unter: http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/Training/Pages/UNDHREducationTraining.aspx

Vereinte Nationen. 2015. *Millenium-Entwicklungsziele. Bericht 2015.* New York: United Nations Publications.

Nützliche Links

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte:
http://fra.europa.eu/de

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie:
http://www.etc-graz.at

Human Security Centre:
http://www.hscentre.org/

Informationsplattform humanrights.ch:
http://www.humanrights.ch/

International Coalition of Inclusive and Sustainable Cities:
http://www.unesco.org/new/en/social-and-human-sciences/themes/fight-against-discrimination/coalition-of-cities/

People's Movement for Human Rights Learning:
http://www.pdhre.org

The global human rights education and training centre:
www.hrea.org

UCLG Committee on Social Inclusion, Participatory Democracy and Human Rights:
http://www.uclg-cisdp.org/en/home

II. MODULE ZU AUSGEWÄHLTEN MENSCHENRECHTS-THEMEN

UNIVERSALITÄT

GLEICHHEIT

UNTEILBARKEIT UND INTERDEPENDENZ

„Ich rufe die Staaten dazu auf, ihre Pflicht, die Menschenrechte an jedem Tag des Jahres zu beschützen, in Ehren zu halten. Ich rufe die Menschen dazu auf, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen. Und ich fordere besonderen Schutz für Menschenrechtsverteidiger, die mutig unserem gemeinsamen Ziel dienen."

Ban Ki-Moon, UNO-Generalsekretär. 2014

VERBOT DER FOLTER

MENSCHENWÜRDE UND PERSÖNLICHE INTEGRITÄT

UNMENSCHLICHE UND ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG

FOLTER

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Art. 5, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Am 31. Dezember 2003 stieg ich in Ulm, Deutschland, in einen Bus, um Urlaub in Skopje, Mazedonien, zu machen. Als der Bus die Grenze überquerte, konfiszierten mazedonische Beamte meinen Reisepass und hielten mich mehrere Stunden lang fest. Schließlich wurde ich in ein Hotel gebracht, wo ich 23 Tage festgehalten wurde. Ich wurde die ganze Zeit über bewacht, die Vorhänge waren durchgehend zugezogen, ich durfte den Raum nie verlassen, ich wurde mit Waffen bedroht und mir war es verboten, irgendjemanden zu kontaktieren. Im Hotel wurde ich wiederholt zu meinen Aktivitäten befragt, zu meinen Kollegen, meiner Moschee und zu Treffen mit Leuten, die nie stattgefunden haben oder zu Vereinigungen von Leuten, die ich in meinem Leben noch nie getroffen habe. Ich beantwortete alle Fragen wahrheitsgemäß, indem ich nachdrücklich alle Anschuldigungen verneinte.

Am 23. Januar 2004 bekam ich Handschellen angelegt, meine Augen wurden verbunden und man setzte mich in ein Auto. Irgendwann hielt das Auto an und ich hörte Flugzeuge. Ich wurde aus dem Auto geholt und in ein Gebäude geführt, wo ich dann heftig geschlagen wurde. Jemand schnitt mir die Klamotten vom Leib und als ich mich weigerte, meine Unterwäsche auszuziehen, wurde ich erneut so lange geschlagen, bis mir jemand die Unterwäsche gewaltsam entfernte. Ich wurde auf den Boden geworfen, meine Hände hinter meinen Rücken gezogen und jemand stellte seinen Stiefel auf meinen Rücken. Dann spürte ich, wie mir etwas Festes in meinen Anus gewuchtet wurde.

Ich wurde über den Boden geschliffen und die Augenbinde wurde mir abgenommen. Ich erblickte sieben oder acht Männer, die alle in Schwarz gekleidet waren und Skimasken trugen. Einer von ihnen legte mir eine Windel und einen Trainingsanzug an. Man legte mir einen Gürtel mit Ketten an, die an meinen Handgelenken und Fußknöcheln befestigt wurden. Ich bekam Ohrenhörer aufgesetzt, Polster auf die Augen und dann wurden mir die Augen verbunden und ich bekam eine Kapuze über den Kopf gezogen. Nachdem ich zu einem Flugzeug eskortiert worden war, wurde ich mit dem Gesicht nach unten auf den Boden geworfen und meine Arme und Beine wurden seitlich ausgestreckt und an den Seiten des Flugzeuges festgebunden. Ich spürte zwei Injektionen und wurde beinahe ohnmächtig. […]

Als das Flugzeug landete, wurde ich entfesselt und aus dem Flugzeug gebracht. Es war sehr heiß draußen, also wusste ich, dass ich nicht nach Deutschland zurück gebracht worden war. Später erfuhr ich, dass ich nach Afghanistan gebracht worden war.

Einmal raus aus dem Flugzeug wurde ich in den Kofferraum eines Fahrzeugs gestoßen. Nach einer kurzen Fahrt, wurde ich aus dem Auto gezerrt und grob in ein Gebäude geschubst. Dort wurde ich in einer kleinen, schmutzigen, kalten Betonzelle zurückgelassen. In dieser ersten Nacht wurde ich von sechs oder acht Männern befragt, die alle die gleiche schwarze Kleidung und die gleichen Skimasken trugen, und auch von einem maskierten amerikanischen Arzt und einem Übersetzer. Sie rissen mir die Klamotten vom Leib, fotografierten mich und entnahmen mir Blut- und Urinproben. Ich wurde in meine Zelle zurückgebracht, wo ich über vier Monate lang in Isolationshaft bleiben sollte, ohne Lese- oder Schreibmaterialien und ohne auch nur ein einziges Mal frische Luft atmen zu können.

In dieser Zeit wurde ich drei oder vier Mal befragt, immer von dem gleichen Mann und

einigen anderen, die schwarze Klamotten und Skimasken trugen; und immer bei Nacht. Der Mann, der mich befragte, wollte wissen, ob ich mit einem falschen Reisepass nach Jalalabad gereist war; ob ich an palästinensischen Trainingscamps teilgenommen hatte; und ob ich welche der Verschwörer des 11. Septembers oder andere angebliche Terroristen kannte. Genau wie in Mazedonien, verneinte ich wahrheitsgemäß alle Anschuldigungen. Zwei Männer, die an meinen Befragungen teilnahmen, gaben sich als Amerikaner zu erkennen. Meine Anfragen, mich mit einem Repräsentanten der deutschen Regierung zu treffen oder vor ein Gericht gebracht zu werden, wurden immer wieder ignoriert.

Im März begann ich mit einigen anderen Gefangenen zusammen einen Hungerstreik, um gegen unsere Inhaftierung ohne Anklage zu protestieren. Nach 27 Tagen ohne Essen erlaubte man mir, mich mit zwei unmaskierten Amerikanern, dem Gefängnisdirektor und einem noch höheren Beamten zu treffen, den die anderen nur „den Boss" nannten. Ich flehte sie an, mich doch entweder frei zu lassen oder vor ein Gericht zu stellen. Der amerikanische Gefängnisdirektor antwortete, dass sie mich ohne Erlaubnis aus Washington nicht entlassen könnten, aber er gestand ein, dass ich nicht in diesem Gefängnis festgehalten werden sollte. An Tag 37 meines Hungerstreiks wurde ich in einen Befragungsraum gezerrt, an einen Stuhl gefesselt und ein Ernährungsschlauch wurde gewaltsam durch meine Nase zum Magen geführt. Nach diesem erzwungenen Füttern wurde ich extrem krank und erlitt die schlimmsten Schmerzen meines Lebens. […]

Quelle: **European Court of Human Rights. 2012.** *Mazedonische Regierung verantwortlich für Folter, Misshandlung und geheime Überstellung eines Mannes mit angeblichen Verbindungen zu Terrornetzwerken. Pressemitteilung des Kanzlers No. 453.*

Diskussionsfragen

1. Wie würden Sie beschreiben, was Herrn El Masri widerfahren ist? Welche Gefühle und Gedanken hat diese Geschichte in Ihnen wachgerufen?
2. Was kann Ihrer Ansicht nach getan werden, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen? Kennen Sie bereits bestehende Schutzmechanismen auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene?
3. Wie kann die Gesellschaft Ihrer Meinung nach Opfer wie Herrn El Masri unterstützen und ihnen beistehen?
4. Würde sich Ihre Meinung ändern, wenn bestätigt wäre, dass Herr El Masri ein Terrorist ist, der einen Anschlag geplant hat oder an einem solchen beteiligt war? Warum?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Eine Welt ohne Folter

Am Beginn des 21. Jahrhundert ist eine Welt frei von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe noch immer eine unerfüllte Sehnsucht. Menschenrechtsorganisationen und Medien berichten vermehrt von Folterfällen und Misshandlungen und versuchen, das Bewusstsein für die anerkannten Standards und deren unter-

schiedliche Einhaltung durch die Staaten zu schärfen.

Schwere Formen von Misshandlung werden oft nur mit Gesellschaften und Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung stehen, in Verbindung gebracht. Tatsächlich aber kommt Folter in zwei Dritteln aller Länder der Welt vor. Folter ist nicht nur, wie verbreitet angenommen wird, ein Phänomen armer und „unzivilisierter" Gesellschaften, sondern passiert auch in hoch industrialisierten und entwickelten Ländern. Obwohl Folter oder andere Formen grober Misshandlung weltweit existieren, unterscheiden sie sich doch in der Art und Weise, in der sie begangen werden, wie auch im Ausmaß und der Häufigkeit, mit der sie auftreten.

Das **Verbot der Folter gilt uneingeschränkt** und wurde in vielen internationalen wie auch regionalen Verträgen festgehalten. Es gehört zu den **absoluten** Menschenrechten, was bedeutet, dass es unter allen Umständen Gültigkeit hat und beachtet werden muss und dem Staat keinerlei Außerkraftsetzung erlaubt ist. Folter und grobe Misshandlung sind darüber hinaus gemäß internationalem Gewohnheitsrecht verboten; das Folterverbot gilt daher auch für Staaten, die keine Menschenrechtsverträge unterzeichnet haben. Dennoch und trotz dieses Verbotes werden sowohl Folter als auch unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach wie vor wiederholt praktiziert: vielleicht gerade in diesem Moment an Menschen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, an Menschen, die einer anderen ethnischen, sozialen oder kulturellen Gruppe angehören, an jungen und alten Menschen, an Frauen und Männern. Niemand ist vor Folter geschützt, jeder Mensch kann Opfer von Folter werden – jederzeit!

Über einen langen Zeitraum hinweg wurden Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ausschließlich als Charakteristika von Sklaverei und Krieg wahrgenommen, während ihr Vorkommen in Zeiten des Friedens schlichtweg außer Acht gelassen wurde. Mittlerweile ist man sich aber dank genauerer Untersuchungen von Fällen der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung darüber im Klaren, dass schwere Formen grober Misshandlung keineswegs der Vergangenheit angehören und sich nicht auf Kriegssituationen beschränken. Im Laufe der menschlichen Entwicklung und mit zunehmendem Fortschritt wurden altertümliche und mittelalterliche Foltermethoden durch ausgeklügeltere, aber keineswegs weniger grausame, ersetzt. Die Ziele und Wirkungen dieser Methoden haben sich nicht geändert, Folter und andere schwere Formen grober Misshandlung sind nach wie vor eine ernste Bedrohung, sowohl für die Menschliche Sicherheit als auch für die physische und psychische Integrität von Menschen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um ihren Einsatz von vornherein zu verhindern.

Aktuelle Entwicklungen vor allem im Bereich des Völkerrechts, aber auch eine schnellere und umfassendere Verbreitung von Informationen, haben ein Bewusstsein für das Problem der Folter und andere Formen grober Misshandlung geweckt und zu weltweiter Aufmerksamkeit für das Thema beigetragen. Sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Vertretungen und Organisationen haben damit begonnen, nicht nur die Auswirkungen von groben Misshandlungen zu identifizieren und zu behandeln, sondern auch die ihnen innewohnenden Beweggründe zu untersuchen. Eindeutige internationale Standards für den Schutz vor und die Prävention von Folter wurden eingeführt und weitgehend angenommen. Darüber hinaus hat sich eine große Anzahl von Mechanismen für Untersuchung, Überwachung und Beobachtung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene herausgebildet. Deren Ziel ist es, diese Präventionsstandards und die Beachtung des

„Ein Mensch, der einen Menschen foltert, ist ein Scheusal, das jeder Beschreibung spottet."

(Übersetzung)

Henry Miller, amerik. Schriftsteller.

zwingenden Verbots von Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung zu wahren.

Das Verbot der Folter und die Verbindung zu Menschlicher Sicherheit

Die Bedrohung, die von Folter und grober Misshandlung ausgeht, ist eine direkte Bedrohung der Menschlichen Sicherheit und der Sicherheit jeder einzelnen Person. Demnach sind der Schutz menschlichen Lebens und die Bewahrung der physischen und psychischen Integrität der Menschen zu einem wesentlichen Anliegen des Ansatzes der Menschlichen Sicherheit geworden. Die Unverletzlichkeit des Lebens eines jeden Menschen zu schützen, steht in engem Zusammenhang mit dem absoluten Verbot der Folter und jeder anderen Form grober Misshandlung. Die volle Verwirklichung des Rechts auf Leben und persönliche Integrität sowie das absolute Verbot der Folter und anderer Formen von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe gehören zu den vordringlichen Bestrebungen der Menschlichen Sicherheit. Es ist nicht zu bestreiten, dass Bewusstseinsbildung über Menschenrechte mittels Menschenrechtsbildung und -lernen sowie verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen für den Schutz vor und die Verhütung von Folter und grober Misshandlung die Eckpfeiler für ein erweitertes Konzept der Menschlichen Sicherheit und des Wohls der Menschheit darstellen werden. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, dessen Errichtung seitens des Netzwerks für Menschliche Sicherheit stark befürwortet wurde, erkennt Folter klar als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen an und legt demnach besondere Betonung auf den Schutz des menschlichen Lebens und der Menschlichen Sicherheit.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Was ist Folter?

Obwohl die Ächtung der Folter und ihr Verbot allgemein als Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind (das heißt: für alle Staaten gelten), war es lange Zeit eine Herausforderung, das Phänomen von Folter und grober Misshandlung in einer allgemein gültigen Form zu definieren. Die international anerkannten Bestimmungen für ein absolutes Verbot der Folter, welche in einer Reihe von internationalen Rechtsvorschriften niedergelegt wurden, stellen bis zum heutigen Tag keine ausreichende Garantie gegen das Auftreten von Folter dar. Offensichtlich gab und gibt es hier immer wieder Definitionsspielräume, die eine Bandbreite von Interpretationsmöglichkeiten für staatliche Autoritäten offen lassen, auch wenn diese im Prinzip ihre Akzeptanz der internationalen Vorschriften zum Ausdruck gebracht haben.

Eine Legaldefinition von Folter, die von allen Unterzeichnerstaaten bekräftigt wurde, nahm das **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)** der Vereinten Nationen 1984 vor (angenommen durch die Resolution 39/46 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1984, in Kraft getreten am 26. Juni 1987). Die Definition bezeichnet Folter im Art. 1 des CAT als:

> *„[…] jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind."*

Typische Merkmale der Folter sind gemäß dem Antifolterkomitee der UNO:

- in vorsätzlicher Akt, der schweres physisches oder psychisches Leiden verursacht;
- auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist; und
- von einem staatlichen Organ oder einer Person mit offizieller Befugnis (oder in deren Auftrag) durchgeführt wird.

Es ist wichtig festzuhalten, dass diese völkerrechtliche Definition, obwohl sie keineswegs allumfassend ist und die Unterschiede zwischen Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht näher im Detail ausführt, sowohl die psychische als auch die physische Dimension von Misshandlungen in Betracht zieht.

Das Übereinkommen geht allerdings nicht näher auf zulässige gesetzliche Sanktionen ein, die durch ein nationales Gesetz vorgeschrieben werden. Das kann in bestimmten Fällen zur Frage führen, inwieweit solche Sanktionen im Widerspruch zu den Zielen und der übergeordneten Idee (dem Geist des Übereinkommens) stehen können. Dennoch trägt diese Definition jedenfalls zu einem allgemeinen Verständnis bei, wie es vom **UNO-Menschenrechtsrat** festgehalten wurde: *„Keine Form der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, […] kann jemals gerechtfertigt werden […]."* (**UN Menschenrechtsrat. 2008.** Resolution A/HRC/RES/8/8) Der Sonderberichterstatter zu Folter bestätigte, dass *„die rechtliche und moralische Basis für das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung absolut und zwingend ist und unter keinen Umständen anderen Interessen, Politiken oder Praktiken untergeordnet werden darf"* (**UN Sonderberichterstatter zu Folter. 2002.** Bericht an die UN Menschenrechtskommission E/CN.4/2002/137).

Folter ist einer der grausamsten Akte, den ein Mensch einem anderen Menschen antun kann. Das Ziel von Folter ist es, soviel Schmerzen wie möglich zuzufügen, ohne das Opfer sterben zu lassen. Die absichtliche Zufügung von Schmerz und Leid, physischer oder psychischer Art, ist ein Merkmal von Folter und von unmenschlicher und erniedrigender Behand-

„Die brutale Natur der Folter macht es notwendig, dass alle Parteien schnell und konstruktiv zusammen arbeiten, um sich für ihre Ausrottung einzusetzen und dafür, dass es keine Straffreiheit gibt, falls sie verübt wird – das Recht frei von Folter zu sein ist unter keinen Umständen einschränkbar – es kann keine Ausnahme geben. Es bleibt auch im Ausnahmezustand ein unveräußerliches Recht und es kann auch nicht ex post facto durch eine Politikstrategie oder -maßnahme eingeschränkt werden, die eine Verletzung nicht bestrafen würde." (Übersetzung)

Juan É. Mendez, UN-Sonderberichterstatter zu Folter.

lung. In gesetzlichen Bestimmungen sind die Unterscheidungsmerkmale – wenngleich subtiler Art – aufgezählt. Man unterscheidet zwischen Akten der Unmenschlichkeit und der erniedrigenden Behandlung und jenen der Folter nach der **Natur** des begangenen Aktes selbst, der dahinter stehenden **Absicht**, dem **Schweregrad** wie auch der angewendeten **grausamen Methoden**. Anders ausgedrückt ist ein Gericht umso eher geneigt, einen Akt als Folterfall zu behandeln, je grausamer, schmerzhafter und vorsätzlicher dieser ist.

Foltermethoden – Wie passiert Folter?

Im Prinzip kann alles, angefangen von Wasser bis zu Haushaltsgeräten, als Folterwerkzeug verwendet werden. Auch heute sind Folterwerkzeuge und -methoden nicht auf dem Rückzug, sondern haben sich weiter entwickelt, und ihre Grausamkeit und Unmenschlichkeit haben sich damit gesteigert. Eine beträchtliche Anzahl der heute verwendeten Foltermethoden hinterlässt keine oder kaum noch sichtbare Spuren am Körper, hat aber statt dessen schädliche Auswirkungen auf die inneren Organe des Opfers und auf seine psychische Gesundheit. Generell lassen sich Foltermethoden in zwei große Gruppen einteilen: physische und psychische Methoden.

Physische Folter: Sie verursacht extreme Schmerzen und exzessives Leiden beim Opfer. In ihrer grausamsten Form kann sie zu Verstümmelung, Verunstaltungen oder dauerhaften Verletzungen führen. Die am häufigsten angewandten Foltermethoden sind Schläge mit der Peitsche, mit metallenen Objekten, Steinen, Kabeln und Schlagstöcken sowie Treten und Gegen-die-Wand-Stoßen. Die so genannte „falaka"- oder „phalange"-Methode (das brutale Schlagen der nackten Fußsohlen des Opfers) wird fast genauso häufig angewandt wie die Elektroschockmethode, Bedrohung mit Erstickung, Verbrennen mit glühenden Zigaretten, oder das Opfer wird extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt.

Psychische Folter: Sie beinhaltet zum einen Entzugs- und Erschöpfungstechniken, wie zum Beispiel den Entzug von Nahrung, Wasser, Schlaf und Zugang zu sanitären Einrichtungen oder den Entzug von Kommunikation durch Einzelhaft oder das Abschneiden jeglichen Kontaktes zu anderen Häftlingen

bzw. der Außenwelt. Des weiteren gibt es Zwangs- und Einschüchterungstechniken – so ergänzen Methoden wie die erzwungene Anwesenheit bei der Folter anderer Personen, die Androhung der Exekution oder sogar die simulierte Exekution, andauernde Demütigungen und Terrorisierungen, die Bandbreite psychischer Folter.
Darüber hinaus wird sehr oft sexuelle Gewalt als Mittel der physischen und psychischen Erniedrigung des Opfers angewandt.
Alle diese Foltermethoden stellen jedenfalls gravierende Verletzungen der menschlichen Würde und Verletzungen der Menschenrechte des Opfers dar. Eine Welt frei von Folter würde eine Welt frei von bewusster Zufügung von Schmerz und frei von der Verwendung dieser grausamen Mittel durch Menschen anderen Menschen gegenüber bedeuten.

Motive für Folter – warum wird Folter praktiziert?

Die Motive für Folter unterscheiden sich im Allgemeinen stark, aber der Ausgangspunkt ist häufig ein vorsätzlicher und zielgerichteter Antrieb. Der Wunsch, Macht zu demonstrieren oder Schwächen zu verbergen, führt sehr oft zu Folter oder ernsten Formen von grober Misshandlung. In verschiedensten Epochen der Geschichte wurde Folter zur Machterhaltung und Kontrolle eingesetzt, sowie um Stärke zu demonstrieren gegenüber Gegnern und jenen, die progressive Ideen vertraten und damit implizit die Autorität und das herrschende Regime bedrohten. Demnach wurde und wird Folter häufig als Werkzeug politischer Unterwerfung und Unterdrückung, als Strafe, als Rache sowie zur Ruhigstellung politischer Gegner angewandt. Traditionellerweise wird Folter und grobe Misshandlung darüber hinaus eingesetzt, um Informationen zu erhalten und Geständnisse zu erzwingen, wohl wissend, dass Geständnisse, die unter Nötigung und physischem Zwang zustande kommen, einen – falls überhaupt – fragwürdigen Wahrheitsgehalt aufweisen. Grausame und erniedrigende Behandlungen werden auch praktiziert, um Menschen einzuschüchtern, zu ängstigen, zu bedrohen und zu entmenschlichen, in der Absicht sie zu demütigen, ihnen ein Gefühl der Nutzlosigkeit und der Minderwertigkeit zu vermitteln und um letztlich ihre Persönlichkeit zu zerstören. All diese Akte, denen verschiedene Motive zu Grunde liegen, haben jedenfalls eine tiefgehende und lang anhaltende Auswirkung auf die Persönlichkeit des Opfers. Die physische Rehabilitation und Erholung braucht oft Jahre, und die Folgen

„Folter ist eine der am schwierigsten nachzuweisenden Menschenrechtsverletzungen, da sie immer im Verborgenen (in der Haft, oft an einem unbekannten Ort) stattfindet und von den Verantwortlichen meist vehement bestritten wird. Bei den Opfern handelt es sich in der Regel um Personen, die in Opposition zur Regierung oder im Verdacht stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, wodurch ihre Glaubwürdigkeit grundsätzlich in Zweifel gezogen wird."

Manfred Nowak, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter zu Folter.

und Nachwirkungen der Folter können nicht immer gänzlich behandelt und aufgehoben werden. Darüber hinaus sind es vor allem die psychischen Wunden, die Opfer ein Leben lang zeichnen und sie oft daran hindern, zu einem normalen und erfüllten Dasein zurück zu finden.

TäterInnen und Opfer von Folter oder erniedrigender Behandlung

Jede/r kann Opfer von Folter werden, vor allem in jenen Gesellschaften, in denen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit keine Tradition hat, oder in Gesellschaften, die den ihnen auferlegten Gesetzen und Verpflichtungen nicht folgen bzw. sie nicht implementiert haben. Misshandlungen kommen besonders häufig in Gefängnissen, Polizeistationen und anderen Anhaltezentren vor, darüber hinaus sind solche Vorkommnisse in privaten Heimen oder in medizinischen Spezialeinrichtungen für unheilbar oder geistig Kranke keine Seltenheit. Eine besonders gefährdete Gruppe für grobe Misshandlungen sind Untersuchungshäftlinge und verurteilte Kriminelle, da sie selbst für die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse vom Gefängnispersonal abhängig sind. Haftanstalten sind per Definition geschlossene Einrichtungen, was bedeutet, dass die in Haft gehaltenen Personen dem Einblick durch die Öffentlichkeit entzogen sind und im Regelfall eine Gruppe darstellen, für die die Allgemeinheit wenig Interesse, Verständnis und Sympathie aufbringt. Minderheiten, seien sie sozialer, religiöser oder ethnischer Art, sowie Flüchtlinge sind ebenfalls oft Opfer von groben Misshandlungen und überdies dem Risiko der Retraumatisierung ausgesetzt.

Ältere und geistig behinderte Personen, die in speziellen Einrichtungen oder Krankenhäusern leben, oft vernachlässigt und sogar vergessen, können ebenfalls Opfer von folterartigen Praktiken sein, wenn eine schlechte materielle Versorgung auf Grund von unzureichenden Ressourcen weder einen angemessenen Lebensstandard noch adäquate medizinische Versorgung und damit auch kein Altern in Würde gewährleistet.

Kinder, Männer und Frauen, Alte und Junge – jeder Mensch kann ein Opfer von Folter werden. Niemand ist vor den Auswirkungen von ernsten Formen grober Misshandlung und Folter gefeit – selbst die TäterInnen sind davon betroffen. Sie sind zumeist PolizistInnen oder Angehörige des Militärs, die in Ausübung ihres Amtes agieren. In den meisten Fällen von grober Misshandlung oder Folter handeln die TäterInnen gemäß ihrer Befehle oder in Ausübung ihrer Aufgaben innerhalb von Spezialeinheiten, in denen Folterpraktiken zum täglichen Erscheinungsbild gehören. Darüber hinaus können auch medizinisches Personal und Sicherheitskräfte in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu TäterInnen werden – gewollt oder ungewollt –, durch Vernachlässigung, das Fehlen von Kontrolle und Beaufsichtigung sowie das Fehlen von Ressourcen oder notwendigem Training.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Voneinander abweichende kulturelle Praktiken und Sichtweisen beeinflussen unzweifelhaft das Verständnis von völkerrechtlichen Normen und Standards und prägen häufig deren Interpretation mittels spezifischer kultureller Prismen. So sind zum Beispiel körperliche

„Sie baten immer darum, getötet zu werden. Folter ist schlimmer als der Tod."

Jose Barrera, honduranischer Folterer.

Strafen wie das Zufügen von Schmerzen durch Stock oder Peitsche eine weit verbreitete Form von Misshandlung im Sinne einer korrektiven Maßnahme. Innerhalb der islamischen Scharia-Rechtstradition sind körperliche Strafen und sogar Amputationen nicht nur akzeptierte Praxis, sondern durch eine Anzahl von religiösen Gerichten, die Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten sowie andere Bereiche des physischen und spirituellen Lebens von MuslimInnen regeln, gesetzlich erlaubt. Beispielsweise verurteilte im Jahr 2015 ein Gericht in Saudi-Arabien den Blogger und Menschenrechtsaktivisten Raif Badawi zu 10 Jahren Haft und 1000 Peitschenhieben, da er auf seiner liberalen Homepage den Islam beleidigt hätte. In der indonesischen Provinz Aceh, in der seit 2001 Scharia-Recht gilt, kommt es regelmäßig zum öffentlichen Vollzug von Köperstrafen. 2015 wurden laut Amnesty International 108 Personen mit Stockhieben gezüchtigt. Im Februar 2016 kam es zur Bestrafung von 53 Personen, die auf einer Bühne die Schläge ertragen mussten, unter anderem weil sie Alkohol getrunken hatten. Ebenso war ein unverheiratetes Paar verurteilt worden, weil es unerlaubt Zeit miteinander verbracht hatte.

Seit langem gibt es eine hitzige Debatte darüber, ob terroristische Akte von anderen Verbrechen zu unterscheiden sind und ob dafür besondere Standards und Maßnahmen gebilligt werden sollen. In vielen Ländern wurden die Terroranschläge des 11. Septembers 2001 als Rechtfertigung gesehen, um „Anti-Terror-Gesetze“ einzuführen, welche nun durch die verstärkten Aktivitäten der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) wieder an Aktualität gewinnen. Diese Gesetze beinhalten neue Formen der strafrechtlichen Verfolgung, welche sich schwerwiegend auf die Menschenrechte auswirken. Seitdem die USA den „Krieg gegen den Terror“ erklärte, gab es vermehrt Vorfälle von Folter und Misshandlung durch US-amerikanische SoldatInnen und BeamtInnen.

Unter dem Deckmantel der „außerordentlichen Auslieferung von Terrorverdächtigen“ („extraordinary rendition“), welche von der CIA durchgeführt wurde, wurde eine große Zahl von ausländischen Inhaftierten und mutmaßlichen Terroristen aus der ganzen Welt unter Zustimmung der Regierung in geheimen Gefängnissen (die sog. „black sites“) befragt und festgehalten. Gefangene wurden regelmäßig den sogenannten „verbesserten Verhörmethoden“ unterzogen, wozu Schläge, das Verbleiben in Stresspositionen, Isolationshaft, Schlafentzug von bis zu 180 Stunden, die Beschallung mit ohrenbetäubendem Lärm, das Schleudern der Gefangenen gegen Wände („Walling“) oder das „Waterboarding“ (simuliertes Ertrinken) gehörten. Diese Foltermethoden führten bei zahlreichen Gefangenen zu Halluzinationen, Schlaflosigkeit, Bewusstlosigkeit oder auch dem Drang, sich selbst zu verstümmeln. Ein Gefangener soll sogar an den Folgen des Ankettens am Betonboden und ohne Kleidung erfroren sein. Ein 2014 veröffentlichter detaillierter Bericht über die Aktivitäten der CIA ergab zum einen, dass mindestens 26 der 119 unter diesem Programm Inhaftierten fälschlicherweise festgehalten wurden, zum andern aber auch, dass diese erweiterten Verhörpraktiken keinerlei neue Erkenntnisse für die Terrorismusbekämpfung brachten und in vielen Fällen dazu führten, dass Gefangenen falsche Informationen abgezwungen wurden. Das berüchtigtste dieser Gefangenenlager in Guantanamo Bay auf Kuba wandte nachweislich ähnliche Verhörmethoden an und sollte unter der Legislaturperiode Barack Obamas ursprünglich geschlossen werden. Nach der Verlegung einiger Inhaftierter in andere Länder verbleiben zum Ende des Jahres 2015 allerdings immer noch etwa 90 Gefangene in dieser Haftanstalt, ohne dass sie jemals einen Richter sahen.

Doch auch in Ländern wie Israel, Frankreich und Großbritannien kam es im Zuge der „Ter-

rorismusbekämpfung“ zu Fällen von Folter. Und selbst in Deutschland entfachte die Debatte über die „Rettungsfolter“ erneut, nachdem der deutsche Polizeibeamte Wolfgang Daschner im Jahr 2002 dem Entführer eines 11-jährigen Jungen Gewalt androhte in der Hoffnung, dem Jungen das Leben retten zu können. Allein die Drohung Folter anzuwenden wird als Verstoß gegen die Menschenrechte angesehen, was der Europäische Gerichts hof für Menschenrechte (EGMR) in diesem Fall durch sein Urteil 2010 auch bestätigte. Der Debatte über Folter im Notstandsfall liegt die Frage zugrunde, ob man unter bestimmten Umständen TerroristInnen oder VerbrecherInnen foltern darf, um das Leben unschuldiger Menschen zu retten.

Die Beispiele zeigen, dass, obwohl die Standards für das Verbot von Folter international anerkannt sind, die tatsächliche Interpretation und die Implementierung von Land zu Land variieren können. Es ist jedenfalls eine offene Frage, inwieweit diese Auffassungsunterschiede das absolute und universelle Verbot von Folter in einem kulturell sensitiven Kontext bekräftigen, oder inwieweit sie den Zielen und dem Geist des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts wie auch des Völkervertragsrechts widersprechen.

Allerdings vertreten VölkerrechtlerInnen konsequent die Ansicht, dass eine Dualität von Standards nicht akzeptabel ist und internationale rechtliche Standards nicht selektiv angewandt werden dürfen. Nur auf diese Art und Weise kann der Geist und die Funktion des Völkerrechts als ein Hüter von Weltfrieden, Menschlicher Sicherheit und dem Verständnis der Staaten untereinander bewahrt werden.

4. Durchsetzung und Überwachung

Seit 1948 wurden die internationalen Regelungen bezüglich des Verbots der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung wesentlich weiter entwickelt und verbessert. Eine ständig wachsende Zahl von Staaten hat die völkerrechtlichen Verpflichtungen unterzeichnet, ratifiziert und in ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis übernommen. Starke regionale Systeme für die Verhütung von und den Schutz vor Folter wurden entwickelt (zum Beispiel in Europa), und nationale Inspektions- und Überwachungsmechanismen sind entstanden.

Auf internationaler Ebene überwachen das **UNO-Antifolterkomitee** (UNCAT) und der

„Das absolute Folterverbot ist in den letzten Jahrzehnten mit Sicherheit einer der wichtigsten Warnrufe für die Menschlichkeit. Und doch ist dieses Verbot, das zuallererst eine moralische Angelegenheit ist, in vielen Ländern eine Frage des Gesetzes und selten eine wirkliche Garantie – unabhängig vom Entwicklungsniveau des Landes.“ (Übersetzung)

Hasna Tribak, Rechtsberaterin des Marokkanischen Abgeordneten für Menschenrechte

UNO-Sonderberichterstatter für Folter gemeinsam mit einer großen Anzahl an NGOs die Durchsetzung der Staatenverpflichtung, Folter bzw. folterähnliche Praktiken zu verbieten.

Die Überwachung des CAT ist gemäß dessen Art. 17 einem Ausschuss von zehn unabhängigen ExpertInnen übertragen. Das UNCAT begann seine Arbeit am 1. Januar 1988 und trifft sich jährlich drei Wochen lang in Genf. Seine Aufgabe besteht in der Prüfung der Staatenberichte der Vertragsstaaten (der Erstbericht wird ein Jahr nach Inkrafttreten fällig, danach besteht alle vier Jahre Berichtspflicht). UNCAT kann Befragungen durchführen, Klarstellungen und zusätzliche Informationen beantragen, die sich aus offenen Fragen in diesen Staatenberichten ergeben. Sodann entscheidet der Ausschuss über Individualbeschwerden gegen jene Staaten, welche das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 22 CAT anerkannt haben. UNCAT kooperiert eng mit dem neuen Unterkomitee zur Verhütung von Folter und dem UNO-Sonderberichterstatter zur Folter *(☺☞ Was man wissen sollte)*, dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) und dem UNO-Fonds für Folteropfer. Ein ausführlicher Bericht über die Arbeit des Ausschusses wird jährlich herausgegeben und veröffentlicht.

Neuere Entwicklungen:

Die 57. UNO-Generalversammlung in New York 2002 brachte mit der Verabschiedung eines **Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche, grausame und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (OPCAT)** eine neue Entwicklung. Ziel des Protokolls ist es, auf universeller Ebene Folter und andere Formen grober Misshandlungen zu verhindern, indem ein regelmäßiges Besuchssystem in Haftanstalten durch internationale und nationale ExpertInnen eingerichtet wird. Derzeit haben 79 Staaten das OPCAT ratifiziert und damit für sich als verbindlich anerkannt, darunter die meisten europäischen und viele lateinamerikanische Länder. 18 Staaten haben das Fakultativprotokoll nur unterzeichnet und 100 Staaten, wie unter anderem die USA, Russland und China haben es nicht unterzeichnet. Nach Inkrafttreten des OPCAT wurde auch ein internationales ExpertInnengremium als Unterkomitee des UNO-Antifolterkomitees (SPT) eingerichtet. Das Protokoll fordert die Staaten auch auf, nationale ExpertInnenbesuchsgremien, sog. „Nationale Präventionsmechanismen“ (NPM), einzurichten. Diese internationalen und nationalen Gremien sollen auf regulärer Basis Anstalten, in denen Personen gegen ihren Willen festgehalten werden oder festgehalten werden können, besuchen und Empfehlungen sowie Verbesserungsvorschläge für deren Behandlung sowie deren Aufenthaltsbedingungen abgeben. Diese Art der Prävention nach dem Muster der Arbeit des CPT stellt eine innovative Entwicklung innerhalb des UNO-Menschenrechtssystems dar, da die bisher bestehenden Institutionen, wie etwa das CAT, nur dann eingreifen konnten, wenn bereits Verletzungen bzw. Verstöße stattgefunden haben.

Der Besuch von Haftanstalten ist eines der effektivsten Mittel, wenn es um die Verhütung von Folter und die Verbesserung von Haftbedingungen geht. Das Fakultativprotokoll sieht erstmals ein universelles Instrument für ein effektives Präventivsystem durch nationale ExpertInnengremien vor. Dementsprechend wird das Protokoll auch als ein echter Schritt in Richtung der Stärkung der internationalen und nationalen Verhütungsmechanismen gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung verstanden. Es ist unbedingt notwendig, dass nationale gesetzliche Bestimmungen mit internationalen Standards harmonisiert und nationale Systeme für deren

Überwachung und zur Berichterstattung geschaffen werden. Die universelle Abschaffung von Folter kann nur dann Wirklichkeit werden, wenn die mittlerweile ausgearbeiteten internationalen Standards in ein wirksames und unabhängiges nationales Implementierungs- und Überwachungssystem der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Eingang gefunden haben. Darüber hinaus ist es eine unabdingbare Voraussetzung für eine angemessene und faire nationale Rechtsordnung, dass den Opfern von Folter die Möglichkeit der Rehabilitation, der Kompensation, der Reintegration und der Rechtshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Drei Hauptaspekte für die **effektive Verhütung von Folter** können ausgemacht werden:

1. Errichtung eines **effektiven rechtlichen Rahmens** und Sicherstellung seiner vollen Implementierung. Darüber hinaus müssen angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Folter zur Anwendung kommen – zum Beispiel elementare Schutzbedingungen in der Haft (Zugang zu AnwältInnen, RichterInnen, ÄrztInnen) und das Verbot von Isolationshaft.
2. Einrichtung von Kontrollmechanismen und im Besonderen eines nationalen Besuchsmechanismus für Haftanstalten sowie der Aufbau von unabhängigen Beobachtungs- und Berichtssystemen durch NGOs.
3. Fortlaufendes Training für die beteiligten Personen, wie zum Beispiel PolizistInnen, Gefängnispersonal, AnwältInnen, RichterInnen, ÄrztInnen, Personal in psychiatrischen Anstalten, usw.

JedeR kann an Aktivitäten zur Verhütung von Folter mittels Aktionen und Kampagnen teilnehmen. Auch kann jede/r Einzelne sich für die Ratifikation von internationalen Instrumenten und deren nationale Implementierung einsetzen. Durch die ehrenamtliche Arbeit in NGOs kann jede/r zum Prozess der Bewusstseinsbildung und Erziehung beitragen, sowohl innerhalb der Familie als auch auf lokaler und regionaler Ebene. Darüber hinaus kann man nicht zuletzt auch die Opfer von Folter dadurch unterstützen, dass man ihren Problemen aufgeklärt begegnet und so zur Verbesserung und künftigen Verhütung beiträgt. Indem man Folteropfern die Möglichkeit gibt, ihre Schicksale zu dokumentieren und darüber zu berichten sowie Möglichkeiten schafft, die es ihnen erlauben, auf rechtlicher Grundlage gegen die TäterInnen vorzugehen, hilft man ihnen, das Trauma der Folter zu verarbeiten.

„Man öffne die Zeitung an irgendeinem Tag und man wird einen Bericht über irgendjemanden irgendwo in der Welt finden, der auf Grund seiner Meinungen oder seiner Religion, die für seine Regierung unakzeptabel sind, inhaftiert, gefoltert oder hingerichtet wurde.“

Peter Benenson,
Gründer von Amnesty International.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Heutzutage gibt es eine große Anzahl an weltweiten Aktivitäten, deren Ziel es ist, Bewusstseinsprozesse zu starten, zur Verhütung unmenschlicher Behandlung beizutragen und gesetzliche Unterstützung sowie physische und psychische Rehabilitation für Folteropfer anzubieten.
Viele dieser Praktiken zeichnen sich durch aktives Handeln aus, andere wiederum zielen darauf ab, lokale Kapazitäten und lokales Wissen aufzubauen, um Folter zu vermeiden und Menschen davor zu schützen. Nicht zuletzt spielen der Aufbau von institutionellen Kapazitäten und die Verbesserung der bestehenden Rechtssysteme eine bedeutende Rolle in diesem Prozess. All diese Ebenen sind miteinander verbunden und bedingen einander, Initiativen werden auf jeder dieser Ebenen gesetzt.

Good practices zur Vermeidung von Folter und grober Misshandlung können folgende sein:

- Basisarbeit, Aktionskampagnen, Lobbying, Bewusstseinsbildung, Bildungsmaßnahmen auf lokaler Ebene.
- Aufbau von Institutionen und Kapazitäten, Einflussnahme auf bereits bestehende Strukturen und Institutionen durch Reform oder Aufbau neuer Institutionen mit lokalen Problemlösungskapazitäten.

Nationale Präventionsmechanismen im deutschsprachigen Raum

Die Volksanwaltschaft Österreich
Im Rahmen des OPCAT-Mandats übernimmt seit 2012 die Volksanwaltschaft die Aufgabe, die Einhaltung von Menschenrechten in Österreich zu überwachen. Zur Prävention, also zur Risikominimierung, Opfer einer Menschenrechtsverletzung zu werden, wurden sechs multidisziplinäre, regionale Kommissionen eingerichtet und der Menschenrechtsbeirat (MRB) als beratendes Organ bereit gestellt. 2015 besuchten VertreterInnen der Kommissionen 445 Einrichtungen, wo Menschen festgehalten werden oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden können, wie etwa Justizanstalten, Alten- und Pflegeheime, aber auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Hinzukommend wurde der Ablauf von 11 Abschiebungen und 45 Polizeieinsätzen, beispielsweise auf Demonstrationen, überwacht. Die meisten dieser Besuche erfolgten unangekündigt und alle wurden ausführlich nach Gesichtspunkten wie Indizien für erniedrigende Behandlung oder Folter, Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen und dem Gesundheitszustand der Festgehaltenen oder Untergebrachten protokolliert. Dabei sprachen die Kommissionen in 312 Fällen Beanstandungen aus. Es wurde vor allem festgestellt, dass in den meisten geprüften Einrichtungen mehr und ausreichend qualifiziertes Personal benötigt wird, um menschenrechtlichen Vorgaben entsprechen und präventive Maßnahmen durchführen zu können. Dies ist nicht nur notwendig, um ausreichende Versorgung von betroffenen Menschen zu gewährleisten, sondern auch aus dem Grund, dass Überforderung der BetreuerInnen auch zur menschenunwürdigen Maßnahmen führen können. Beispielsweise wurde in sozialpädagogischen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind, die Anwendung von Strafmaßnahmen festge-

stellt, die den Charakter unmenschlicher und erniedrigender Behandlung erreichen (etwa nackt in den Regen stellen, Isolierung in Einfahrten oder Höfen, auch bei Nacht).

Die Nationale Stelle zur Verhütung der Folter in Deutschland

In Deutschland wurde zur Folterprävention im Rahmen des OPCAT-Mandats im Jahr 2009 eine Nationale Stelle zur Verhütung der Folter eingerichtet. Sie setzt sich aus der Bundesstelle zur Verhütung von Folter, die für bundesweite Angelegenheiten zuständig ist, und Länderkommissionen zur Verhütung von Folter, die für das jeweilige Bundesland zuständig sind, zusammen. Die Aufgaben des deutschen NPM entsprechen jenen des österreichischen und aller anderen NPMs, allerdings legte Deutschland einen Schwerpunkt auf Justizvollzugsanstalten. Ähnlich wie sein österreichisches Pendant erstellt auch der deutsche NPM Berichte infolge seiner Besuche und spricht Empfehlungen zu einer menschenrechtskonformen Unterbringung aus. Ein häufig auftretender Kritikpunkt ist hierunter die mangelnde Intimsphäre in Haftanstalten, da in mehreren Einrichtungen verdeckte Videoüberwachung oder unangekündigte Türspionage betrieben wird oder einige Zellen auch nicht mit ausreichend Privatsphäre bietenden Sanitäreinrichtungen ausgestattet sind.

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) der Schweiz

Der in der Schweiz verantwortliche NPM zur Überwachung der Bedingungen von Personen in Freiheitsentzug ist die Nationale Kommission zur Verhütung der Folter (NKVF). Sie ist als unabhängiges Organ von Bund und Kantonen geschaffen worden. 2014 besuchte die NKVF 21 Einrichtungen des Freiheitsentzuges und erarbeitete dazu thematische Berichte zu ausgewählten Schwerpunkten. In den meisten Haftanstalten schienen die grundlegenden Anforderungen erfüllt worden zu sein, allerdings konnte die NKVF in allen kleinere bis größere Mängel aufdecken. Wiederholt traten Problematiken auf, wie dass Inhaftierte nicht nach ihrem Einweisungsgrund getrennt untergebracht werden, in manchen Fällen aufgrund einer hohen Überbelegung der Haftanstalt. Personen wurden zum Teil länger festgehalten als gesetzlich erlaubt. In einzelnen Zellen herrschte eine schlechte Luftqualität und mangelndes Tageslicht vor und die Gefangenen hatten zudem einen sehr eingeschränkten Zugang zu Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Großteil dieser Mängel konnte allerdings bis zum Nachfolgebesuch der NKVF beseitigt werden.

Im Sinne einer verbesserten Kooperation innerhalb des deutschsprachigen Raumes trafen sich die drei nationalen NPMs im April 2014 zu einem ersten Treffen in Berlin. Dabei tauschten sie sich über wirkungsvolle Präventionsarbeit, erfolgreiche Arbeitsweisen und bewährte Strategien aus. Folgetreffen der drei Länder sind in Planung.

Aktivitäten internationaler Organisationen

Der UNO-Sonderberichterstatter zu Folter – Ziele, Mandate, Aktivitäten

Die Menschenrechtskommission der UNO entschied in der Resolution 1985/33, eine/n SonderberichterstatterIn zuFolter zu ernennen, die/der die Aufgabe hat, relevanten Fragen zur Folter nachzugehen, verlässliche und glaubhafte Informationen zu solchen Fragen zu suchen und Antworten zu erhalten und effektiv auf diese Informationen zu reagieren. Die/der SonderberichterstatterIn legt nunmehr dem Menschenrechtsrat jedes Jahr einen

umfassenden Bericht über ihre/seine Aktivitäten vor, der einen Überblick über das Auftreten und das Ausmaß von Folter geben soll und darüber hinaus Empfehlungen an die Staaten richtet, wie Folter verhindert werden kann. Das Mandat der/des Sonderberichterstatterin/s umfasst alle Länder weltweit, unabhängig davon, ob ein Staat die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet hat oder nicht.

Das Mandat fasst drei Hauptaktivitäten zusammen: Die Übermittlung von Communiqués, die sich auf dringende Anfragen und Anschuldigungsbriefe (mutmaßliche Fälle von Folter) beziehen, die Organisation von Fact Finding-Missionen (Länderbesuchen) in Länder, wo Informationen zufolge Folter nicht nur vereinzelt auftritt, sowie die Übermittlung von jährlichen Berichten über Aktivitäten, Mandat und Arbeitsmethoden der/des Sonderberichterstatterin/s an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung.

Anders als andere Überwachungskörper nach internationalem Recht kann die/der SonderberichterstatterIn auch schon vor Ausschöpfung der nationalen Instanzen angerufen werden, um gegen Einzelfälle mit Folterrisiko („dringende Anfragen“) oder gegen mutmaßliche Fälle von Folter („Anschuldigungen“) vorzugehen.

Von 2004 bis 2010 war Manfred Nowak aus Österreich der UNO-Sonderberichterstatter zur Folter. Im Rahmen seines Mandats untersuchte er Haftanstalten in 18 ausgewählten Staaten auf Folter und erniedrigende Behandlung. Als traurige Bilanz der Besuche wurde festgehalten, dass in über 90% der Staaten dieser Welt im 21. Jahrhundert gefoltert wird und in den meisten Ländern nicht nur in Ausnahmefällen. Manfred Nowak war in seiner Amtszeit auch mit Weigerungen einiger Staaten konfrontiert, ihm Zugang zu ihren Haftanstalten zu gewähren. So verweigerte etwa die USA dem Sonderberichterstatter Zugang zu Guantánamo. Aber auch der Menschenrechtsrat weigerte sich, Manfred Nowaks Empfehlungen infolge der Länderbesuche den betroffenen Regierungen nahezulegen und diese aufzufordern, Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen zu ergreifen. Sein Nachfolger Juan Ernesto Méndez konnte seit 2010 Mexiko, Tunesien und Gambia besuchen, doch auch ihm blieb bislang der Zugang zu Guantánamo verwehrt.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

Gründung

Das CPT wurde auf der Grundlage der Europäischen Konvention für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (angenommen 1987) errichtet. Alle 47 Mitgliedstaaten des Europarates haben dieses Übereinkommen angenommen.

Mitgliedschaft

Außer Mitgliedern des Europarats besteht seit März 2002 auch für Nicht-Mitglieder die Möglichkeit auf Einladung des MinisterInnenkomitees der Konvention

beizutreten. Im Komitee sind ÄrztInnen, JuristInnen, Gefängnis-, Polizei- sowie MenschenrechtsexpertInnen vertreten. Die Anzahl der Mitglieder des Komitees hängt von der Anzahl der Staaten ab, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Derzeit ist der ukrainische Professor Mykola Gnatovskyy Präsident des Komitees.

Aufgabenbereich
Das Komitee führt Untersuchungen über die Behandlung von Gefangenen durch. Es inspiziert und begutachtet Polizeistationen, Gefängnisse, psychiatrische Anstalten und generell Orte, an denen Menschen festgehalten werden, wie zum Beispiel Unterbringungseinrichtungen für AsylwerberInnen im Transitbereich von internationalen Flughäfen. Die Mitglieder des Komitees haben das Recht, mit den festgehaltenen Personen unter vier Augen in privater Atmosphäre zu sprechen.

Arbeitsmethoden
Das Komitee führt zum einen periodische Besuche in den Vertragsstaaten durch und kann zum anderen auch Ad-hoc-Besuche vornehmen, falls diese nötig scheinen. Die Befunde und Ergebnisse werden in einem vertraulichen, nur für die Regierungen bestimmten, Bericht festgehalten, in welchem Beanstandungen und Empfehlungen zum Ausdruck gebracht werden. Die Vertraulichkeit der Arbeit ist eine wichtige Grundlage für die Glaubwürdigkeit des Komitees, Der permanente konstruktive Dialog mit den Regierungen hat die internationale Bedeutung des CPT gestärkt. Die Berichte des CPT können gemeinsam mit den Stellungnahmen von Seiten der betroffenen Staaten veröffentlicht werden, wenn die Staaten dazu ihre Zustimmung geben, was in der Praxis zur Regel geworden ist.

Mögliche Sanktionen
Falls die betroffene Regierung sich weigert zu kooperieren bzw. die vom Komitee gemachten Empfehlungen ignoriert und sich die Situation nicht verbessert, kann das CPT politischen Druck ausüben, indem es eine öffentliche Stellungnahme zur Situation abgibt. Bis zum heutigen Tag hat das Komitee von dieser Möglichkeit siebenmal Gebrauch gemacht: 1992 und 1996 in Bezug auf Haftbedingungen in der Türkei, 2001, 2003 sowie 2007 in Bezug auf die Tschetschenische Republik der Russischen Föderation, 2011 in Bezug auf Griechenland wegen der unzumutbaren Bedingungen in den dortigen Flüchtlingslagern, sowie 2015 hinsichtlich Bulgarien und den dortigen Haftbedingungen.

CPT – Besuche und Berichte
Bis zum 30. März 2016 hat das CPT 388 Besuche (230 periodische Besuche und 158 Ad-hoc-Besuche) durchgeführt und 342 Berichte veröffentlicht.

Aktivitäten von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs)
1997 erklärten die Vereinten Nationen den 26. Juni zum Internationalen Tag zur Unterstützung von Folteropfern. Seitdem haben sich weltweit internationale Netzwerke für die Verhütung von und den Schutz vor

Folter eingesetzt, wie zum Beispiel die Koalition internationaler Nichtregierungsorganisation für die Ausrottung von Folter (CINAT).

Die **Aktivitäten von Amnesty International (AI)** sind ein weltweit hervorragendes Beispiel für den Versuch einer ganzheitlichen Annäherung an das Problem der Folter – sowohl durch Basisarbeit als auch beim Aufbau von Kapazitäten (capacity-building). Am 28. Mai 1961 veröffentlichte der britische Anwalt Peter Benenson den Artikel „Die vergessenen Gefangenen" in der Zeitung „The Observer" (London), der letztlich zur Gründung von AI führte.

Amnesty International hat heute mehr als sieben Millionen Mitglieder, AbonnentInnen ihrer Publikationen und SpenderInnen in insgesamt über 150 Ländern. AI ist eine demokratische Organisation, autonom bestimmt durch ein neun Personen umfassendes Internationales Exekutivkomitee, dessen Mitglieder alle zwei Jahre von einem Internationalen Rat gewählt werden.
Campaigning, Berichte über menschenrechtliche Belange sowie die Zusammenarbeit mit Regierungen zu bestimmten menschenrechtlichen Themen gehören zu den jährlichen Aktivitäten und Aufgabenbereichen von AI.

Im Oktober 2000 nahm AI das **12-Punkte-Programm zur Verhütung von Folter** an, das zu einer weltweiten Plattform für internationale Aktionen zur Verhütung von Folter und zur Stärkung von Mechanismen wurde, die vor dem Auftreten und der Institutionalisierung von Folter schützen sollen. Das Programm richtet sich an Regierungen und fordert sie unter anderem dazu auf, sich öffentlich gegen Folter auszusprechen, menschenrechtliche Vorkehrungen während der Haft zu garantieren und Foltervorwürfe zu untersuchen und zu verfolgen

12-Punkte-Programm zur Verhütung von Folter

Amnesty International fordert alle Regierungen auf, das 12-Punkte-Programm zur Verhütung der Folter zu implementieren.

1. Offizielle Verurteilung der Folter

Die höchsten Behörden eines jeden Landes sollten ihre völlige Ablehnung der Folter deutlich zu erkennen geben. Sie sollten Folterhandlungen, wo immer sie verübt werden, uneingeschränkt verurteilen und allen Angehörigen von Polizei, Militär und anderen Sicherheitsdiensten unmissverständlich klar machen, dass Folter unter keinen Umständen geduldet wird.

2. Keine Haft ohne Kontakt zur Außenwelt

Folter findet oft statt, während sich die Opfer in Isolationshaft befinden, also keine Möglichkeit haben, zu Menschen außerhalb Kontakt aufzunehmen, die ihnen helfen oder herausfinden könnten, was mit ihnen geschieht. Die Praxis der Isolationshaft sollte eingestellt werden. Die Regierungen sind aufgerufen sicherzustellen, dass sämtliche Gefangenen unverzüglich nach ihrer Festnahme einer unabhängigen richterlichen Instanz vorgeführt werden und Familienangehörige, AnwältInnen und ÄrztInnen sofort und regelmäßig Zugang zu ihnen erhalten.

3. Keine geheime Haft

In einigen Ländern findet die Folter an geheimen Haftorten statt, oftmals nach-

dem man die Opfer „verschwinden“ ließ. Regierungen müssen sicherstellen, dass Gefangene ausschließlich an öffentlich bekannten Orten in Haft gehalten werden und Familienangehörige, RechtsanwältInnen und Gerichte unverzüglich exakte Informationen über ihre Festnahme und ihren Verbleib erhalten. Den Familien und RechtsanwältInnen müssen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die es ihnen jederzeit ermöglichen, in Erfahrung zu bringen, an welchem Ort und von welcher Behörde ein/e Gefangene/r in Haft gehalten wird. Es müssen gleichermaßen effektive Rechtsbehelfe bereitstehen, um die Sicherheit einer/s Gefangenen zu gewährleisten.

4. Schutzvorkehrungen für Verhör und Haft

Alle Gefangenen sollten unverzüglich über ihre Rechte belehrt werden. Dazu zählen die Rechte, Beschwerde gegen ihre Behandlung einzulegen sowie eine zügige richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung herbeizuführen. RichterInnen sind aufgerufen, jedem Hinweis auf Folterungen nachzugehen und die Haftentlassung von Gefangenen anzuordnen, deren Freiheit unrechtmäßig entzogen wurde. Während der Vernehmungen sollte ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugegen sein. Regierungen müssen gewährleisten, dass die Bedingungen in den Hafteinrichtungen internationalen Standards für die Behandlung von Gefangenen entsprechen und dass den Bedürfnissen inhaftierter Angehöriger besonders wehrloser Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Es sollte eine Trennung der behördlichen Zuständigkeit für Haft und Verhör vorgenommen werden. Darüber hinaus sollten in allen Haftanstalten regelmäßig unabhängige und unangekündigte Inspektionsbesuche stattfinden, die keinerlei Einschränkung unterliegen dürfen.

5. Gesetzliches Verbot der Folter

Regierungen sind aufgerufen, nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen des UNO-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie sonstiger relevanter internationaler Standards Gesetze zu erlassen, die Folter verbieten und verhüten. Sämtliche Körperstrafen – ob von Gerichten verhängt oder auf dem Verwaltungsweg angeordnet – müssen abgeschafft werden. Das Verbot der Folter wie auch Mechanismen zur Verhütung von Folterhandlungen dürfen unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden, auch nicht in Kriegszeiten oder in anderen Notstandssituationen.

6. Untersuchung von Foltervorwürfen

Sämtliche Beschwerden und Berichte über Folterungen müssen unverzüglich, konsequent und unparteiisch untersucht werden, und zwar durch eine von den mutmaßlichen TäterInnen unabhängige Behörde. Die Methoden und Ergebnisse solcher Untersuchungen sollten öffentlich gemacht werden. Während der laufenden Ermittlungen sollten der Folter verdächtige AmtsträgerInnen vom Dienst suspendiert werden. BeschwerdeführerInnen, ZeugInnen und andere gefährdete Personen sind vor Einschüchterungen und Racheakten zu schützen.

7. Strafverfolgung mutmaßlicher Folterer

Für Folterungen verantwortliche Personen müssen vor Gericht gebracht werden. Dieser Grundsatz hat uneingeschränkt Anwendung zu finden, ganz gleich, wo sich die/der mutmaßliche TäterIn gerade aufhält oder wo das Verbrechen verübt worden ist, welche Staatsangehörigkeit TäterIn und Opfer besitzen oder wie lange die Folterhandlung zurückliegt. Regierungen sind aufgerufen, gegenüber mutmaßlichen Folterern die universelle Gerichtsbarkeit auszuüben oder sie an andere Staaten auszuliefern. Sie sollten bei der Strafverfolgung der TäterInnen miteinander kooperieren. Gerichtsverfahren gegen der Folter beschuldigte Personen müssen den Standards der Fairness entsprechen. Das Argument des Befehlsnotstandes darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für Folterungen akzeptiert werden.

8. Keine Verwendung von unter Folter erzwungenen Aussagen

Regierungen müssen sicherstellen, dass Geständnisse und andere Beweise, die durch Folter erlangt wurden, in keinem Gerichtsverfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine Person, die der Anwendung der Folter angeklagt ist.

9. Ausbildung von Beamten mit Polizeibefugnissen

Bei der Ausbildung aller Beamten, die für die Bewachung, Vernehmung und medizinische Behandlung von Gefangenen zuständig sind, sollte unmissverständlich klar gemacht werden, dass die Folter eine Straftat darstellt. Sie sollten darüber belehrt werden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, sich jedweder Aufforderung zur Folter zu widersetzen.

10. Entschädigung und Wiedergutmachung

Folteropfer und ihre Familien sollten gegenüber dem Staat einen Anspruch auf sofortige Wiedergutmachung haben. Es ist unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass sie in fairer und angemessener Weise finanziell entschädigt werden, dass sie medizinische Versorgung erhalten und Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

11. Ratifizierung internationaler Abkommen

Alle Regierungen sind aufgerufen, internationale Abkommen, die Schutzvorkehrungen gegen Folter enthalten, vorbehaltlos zu ratifizieren, beispielsweise die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen. Sie sollten die in der Konvention vorgesehenen Möglichkeiten der Individual- und der Staatenbeschwerde durch entsprechende Erklärungen anerkennen. Die Regierungen sind ferner aufgerufen, den Empfehlungen internationaler Gremien und Sachverständiger zur Verhütung von Folter Folge zu leisten.

12. Internationale Verantwortung

Regierungen sollten alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, bei Bekanntwerden von Berichten über Folterungen aus einem Land bei der dortigen Regierung zu intervenieren. Sie müssen sicherstellen, dass der Transfer von Waffen, Ausrüstung und Know-how für Polizei, Militär oder Sicherheitskräfte nicht der Anwendung von Folter Vor-

schub leistet. Regierungen dürfen keine Person zwangsweise in ein Land zurückführen, in dem diese Gefahr läuft, gefoltert zu werden.

Im Mai 2014 startete Amnesty International die weltweite Kampagne „Stop Folter – Start Now" mit dem Schwerpunkt Folter in staatlichem Gewahrsam. Demnach konzentriert sich die Kampagne insbesondere auf Misshandlungen durch staatliche Akteure, wie etwa das Militär, die Polizei oder Geheimdienste. Ein ausdrücklicher Appell geht hierbei an die Regierungen, entsprechende institutionelle Rahmen und Schutzmechanismen einzurichten, so dass die Einhaltung des absoluten Folterverbots garantiert werden kann. Die Mechanismen reichen von der Dokumentationspflicht aller Gefangenen über eine menschliche Behandlung während der Haft bis hin zur Entlassung der Häftlinge in eine sichere Umgebung, wo ihnen keine Verfolgung droht. Die Kampagne wird gezielt in Marokko, Usbekistan, Nigeria, Mexiko und auf den Philippinen eingesetzt, da diese Länder aktuell als akute Brennpunkte der Missachtung des Folterverbots gelten.

Ethikkodex: Die World Medical Association (WMA) verabschiedete in Tokio die **Erklärung über Richtlinien für Ärzte betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in Bezug auf Anhaltung und Gefängniswesen** (1975). Die WMA drückte deutlich die Position der MedizinerInnen bezogen auf Folter und Misshandlung aus, indem sie verkündete, dass *„ÄrztInnen Folter oder andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung weder unterstützen, stillschweigend dulden oder praktizieren dürfen, egal welcher Art das Vergehen, dessen das Opfer verdächtigt, angeklagt oder für schuldig befunden wurde, ist, oder welcher Art auch immer die Einstellungen oder Motive des Opfers sein mögen […]".*

2. Trends

- Seit 2004 stieg die Anzahl der inhaftierten Personen weltweit um etwa 10%. Demnach sind derzeit etwa 10,2 Millionen Menschen in Haft. Darunter lassen sich besonders starke Anstiege in Indonesien (183%), Brasilien (150%) oder Kolumbien (125%) feststellen. Der Anteil der Inhaftierten gemessen an der Einwohnerzahl ist derzeit in El Salvador besonders hoch, wo 440 von 100.000 Menschen in Haft sitzen. Weltweit sind ca. 6,5% der Gefangenen Frauen, deren Anzahl zwischen 2000 und 2013 um 40% gestiegen ist. Allerdings scheint die Anzahl der inhaftierten Kinder und Jugendlichen zu fallen, beispielsweise lässt sich zwischen 2011 und 2013 ein Rückgang von 10% verzeichnen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass in vielen Ländern das Mindestalter für Strafverfolgung herabgesetzt wurde bzw. wird. So ist auf den Philippinen eine Reduktion des Mindestalters von 15 auf 10 Jahre geplant. In 31 Staaten lag das Mindestalter 2013 sogar bloß bei 7 Jahren. Außerdem sind eine Vielzahl von Gefängnissen überbelegt, teilweise sogar um über 200%.

- Auch in europäischen Gefängnissen wurden laut Umfragen 20% der Inhaftierten Opfer von Gewalt durch andere Gefange-

ne und 25% Opfer der Gewalt durch Angestellte des Gefängnisses. Dabei erleben Frauen deutlich weniger Gewalt durch Angestellte. Jugendliche sind hingegen öfter von gewaltsamen Begegnungen betroffen. Die Anzahl der Betroffenen von sexuellen Übergriffen ist unter Frauen deutlich höher als unter Männern.

- Im „Penal de Ciudad Barrios" (El Salvador), welches mittlerweile zu den gefährlichsten Gefängnissen der Welt zählt, ist die Gewalt innerhalb des überfüllten Gefangenentraktes so stark angestiegen, dass sich nicht einmal mehr die Gefängniswärter hinein trauen. Stattdessen wird das Leben innerhalb der Haftanstalt nun von einer der zwei rivalisierenden salvadorianischen Banden, der Mara Salvatrucha, geleitet. Diese führen dort beispielsweise eine Bäckerei, ein Krankenhaus und ein Rehabilitationszentrum.

- Obwohl die Europäische Union 2006 den Handel mit einer Reihe von Geräten verbot, die rein zum Zwecke der Folter, Todesstrafe oder anderer Misshandlung verwendet werden, und die Liste der Güter in dieser Kategorie im Jahr 2014 beträchtlich erweitert wurde, hält der Handel mit Folterinstrumenten auch innerhalb der EU an. HerstellerInnen haben Lücken und Schlupflöcher in der Verordnung gefunden, um weiterhin Geräte und Werkzeuge, die rein hypothetisch auch zu einem anderen Zweck verwendet werden könnten, zu produzieren, auf Messen oder im Internet zu bewerben und zu verkaufen. Darunter befinden sich beispielsweise Elektroschockgeräte, Fußketten, Zwangsstühle, Käfigbetten oder pharmazeutische Chemikalien, mit denen in anderen Ländern die Todesstrafe ausgeführt wird. Kürzlich entwickelte sich auch China zu einem der größten Hersteller und Verkäufer von Folterinstrumenten, wie Daumenschrauben, Stachelschlagstöcken oder Zerstäuber mit chemischen Reizmitteln.

3. Zeittafel

Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe – die Entwicklungsschritte

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1949 Die vier Genfer Konventionen
1957 UNO-Minimalstandards für die Behandlung von Gefangenen
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1979 UNO-Verhaltenskodex für Exekutivorgane
1982 Prinzipien medizinischer Ethik bezogen auf das Personal im Gesundheitswesen, insbesondere ÄrztInnen, für den Schutz von Gefangenen und Angehaltenen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
1984 UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
1987 Europäische Konvention für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
1990 UNO-Regeln für den Schutz von Jugendlichen in Anhaltesituationen
1998 Statut des Internationalen Strafgerichtshof
2002 Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und

andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe von der Generalversammlung angenommen

2006 Inkrafttreten des universellen präventiven Mechanismus und Einrichtung des Unterkomitees zur Prävention (SPT) nach dem CAT

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Folter von TerroristInnen?

Teil I: Einleitung

Nach dem 11. September 2001 entbrannte eine heiße Diskussion über die Zulässigkeit von Folter an TerroristInnen. Viele Menschen haben sowohl ihre Meinungen als auch ihre Befürchtungen zum Thema geäußert. Im Rahmen der hier vorgeschlagenen Übung sollen die Teilnehmenden innerhalb des Diskussionsprozesses sowohl Argumente für als auch gegen die aufgeworfenen Fragen formulieren, sie im Lichte der gegebenen Menschenrechtsprinzipien hinterfragen und andere mit den Fragestellungen verwandte Themenbereiche diskutieren.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Diskussion
Ziele: Meinungsbildung, Meinungen teilen und vertreten, Aneignung von Wissen und Bewusstseinsschaffung für den Umgang mit folterbezogenen Fragestellungen, Zeigen, dass Menschenrechte, Rechtsgrundsätze und rechtsstaatliche Normen ein hilfreiches Rahmenwerk für das Verständnis dieses komplizierten Themas bilden können.
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: ungefähr 20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: farbige Kärtchen, Kopien der vorbereiteten Materialien, Flipchart, Stifte
Vorbereitung: Sammeln von aktuellen lokalen und internationalen Zeitungsartikeln und Fotos sowie von Äußerungen von PolitikerInnen/MeinungsmacherInnen. Vorbereitung einer Kopie der internationalen und regionalen Menschenrechtsstandards zum Verbot der Folter.
TeilnehmerInnen sollen selbst Unterlagen zum Thema sammeln und mitbringen
Fertigkeiten: Aufbau von argumentativen und kritischen Fähigkeiten, Kommunikation, Konfliktmanagement
Diskussionsfrage: Ist es vertretbar TerroristInnen und VerbrecherInnen zu foltern, um das Leben anderer Menschen zu retten?
Diskussionsregeln:
Bevor mit der Diskussion begonnen wird, sollen die Teilnehmenden ihre eigenen Diskussionsregeln erstellen, denen alle vorab zustimmen und an die sich auch alle halten. Danach werden die vereinbarten Regeln für alle gut sichtbar befestigt, so dass sie in Problem- oder Streitfällen jederzeit zu Rate gezogen werden können. Die/der DiskussionsleiterIn sollte im Vorfeld allerdings sicherstellen, dass die folgenden beiden Regeln jedenfalls in der von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Liste vorkommen:

- Nur jeweils eine Person spricht
- Die Gruppe einigt sich auf ein Zeichen, mit dem man Meinungsunterschiede oder Un-

zufriedenheit auf eine respektvolle Art ausdrücken kann.

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Zu Beginn werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, der Gruppe in einem Satz oder einem Wort mitzuteilen, aus welchem Grund sie die von ihnen mitgebrachten Unterlagen ausgewählt haben. Anschließend werden als Einführung in das Thema die vorbereiteten Zeitungsausschnitte, soweit sie sich auf widersprüchliche Äußerungen öffentlicher Personen, diverse Menschenrechtsdokumente und Abmachungen zum Thema beziehen, vorgestellt. Die Teilnehmenden teilen sich in zwei kleinere Gruppen auf und bekommen jeweils 45 min Zeit, um sowohl Argumente FÜR als auch Argumente GEGEN die Folterung von TerroristInnen in Hinblick auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie moralische und ethische Erwägungen zu suchen.

Anschließend werden die Argumente in der Großgruppe vorgestellt und auf einem Flipchartpapier stichwortartig festgehalten: rechts die Argumente FÜR Folter und links die Argumente GEGEN Folter. Danach werden alle Teilnehmenden gefragt, ob sie mit der Anordnung der vorgeschlagenen Argumente einverstanden sind. Die/der DiskussionsleiterIn versucht nun, anhand der Liste eine Diskussion über die unterschiedlichen Annäherungen an das Thema und hinsichtlich eines unterschiedlichen Verständnisses desselben anzuregen (Dauer ca. 45-60 min).

Diese Diskussion in der Großgruppe muss sowohl mit Respekt als auch mit Sensibilität geführt werden. Keiner/keinem sollte jemals das Gefühl vermittelt werden, dass ihr/sein Argument unangebracht oder sogar dumm sei.

Feedback: Nach der Diskussion bekommen alle Teilnehmenden eine rote und eine grüne Karte ausgeteilt. Sie werden nun aufgefordert, ihre positiven wie auch ihre negativen Gefühle zum Thema, der Art und Weise der Diskussion und auch der Organisation der Diskussion niederzuschreiben. Am Ende werden die Karten laut vorgelesen und reflektiert. Natürlich können die Teilnehmenden ihre Karten auch an der Tafel oder an der Wand befestigen oder einfach für sich behalten.

Praktische Hinweise: Es ist sinnvoll und nützlich, immer dann fünf Minuten Pause einzulegen (Cooling-down-Momente), wenn die Diskussion außer Kontrolle zu geraten droht oder die Debatte zu hitzig und emotional wird. Es ist auch hilfreich, immer wieder Zeit für Reflexionen einzuräumen, vor allem wenn Verwirrung oder Ärger sich unter den Teilnehmenden aufzubauen beginnen. Die/der DiskussionsleiterIn sollte immer versuchen, die verschiedenen Argumente objektiv zu sammeln, eventuell zu klären und bei Bedarf zu entschärfen. Niemals sollte sie/er offensichtlich für eine Position Stellung beziehen.

Variationsvorschläge: Wenn man dem angesprochenen Inhalt mehr Struktur geben möchte, besteht die Möglichkeit, den Teilnehmenden ein Handout – die so genannten „Stufen der Folter (Folterleiter)“– auszuteilen:

Stufen der Folter (Folterleiter):

- Jemand gibt zu, eine Bombe versteckt zu haben. Um Leben zu retten, muss gefoltert werden.
- Jemand steht im Verdacht, eine Bombe versteckt zu haben. Um mehr darüber in Erfahrung zu bringen, muss gefoltert werden.
- Jemand kennt jemanden, der im Verdacht steht, eine Bombe versteckt zu haben. Um die Pläne des Bombenlegers aufzudecken, muss der Freund/Verwandte gefoltert werden.
- Jemand hat die gleichen politischen

Ansichten wie der Bombenleger. Dieser Gesinnungsgenosse des Bombenlegers muss gefoltert werden, um mehr über denjenigen, dessen Ansicht er teilt und dessen UnterstützerInnen zu erfahren.
- Jemand hat sich geweigert, der Polizei das Versteck einer verdächtigen Person zu nennen. Diese Person muss gefoltert werden, um sicher zu stellen, dass andere nicht dasselbe tun.

Falls man dieses Handout verwendet, wirft es unweigerlich die Frage nach den zu ziehenden Grenzen von Folter auf. Wann – falls überhaupt jemals– ist es vertretbar jemanden zu foltern?
Alternativ können die einzelnen Stufen der „Folterleiter" lediglich schrittweise vorgelesen werden, nachdem sich die Teilnehmenden in einer Reihe nebeneinander aufgestellt haben. Wer in einem der vorgelesenen Punkte der Anwendung von Folter noch zustimmt, geht einen Schritt nach vorne, wer die Anwendung von Folter ablehnt, bleibt stehen.

Quelle: **Nancy Flowers et al. 2000.** *The Human Rights Education Handbook. Effective Practices for Learning, Action and Change. Minneapolis: Human Rights Resource Center of the University of Minnesota.*

Verwandte Rechte und Themen: Recht auf Leben, Todesstrafe, Menschliche Sicherheit

Übung II: Plakate gegen die Folter

Teil I: Einleitung
Die Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe sind nicht immer auf den ersten Blick offensichtlich. Dennoch verfügen die meisten Menschen über ein gutes Gefühl hinsichtlich dessen, was als unmenschlich, grausam oder erniedrigend angesehen werden kann.
Mit Hilfe der folgenden Übung sollen die Teilnehmenden dazu ermutigt werden, ihr Wissen in konkrete Aktion umzusetzen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: kreativer Akt
Ziele: Entwickeln von kreativen Annäherungsmöglichkeiten an komplexe Probleme, Sichtbarmachen der Komplexität eines Themas
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: 10 bis 20 in Gruppen zu jeweils 4 oder 5 Personen
Zeit: 2 Stunden
Materialien: Flipchart- und Plakatpapier, Stifte, Farben, schockierende Bilder und Fotografien sowie Geschichten von Folteropfern, GefängnisinsassInnen, Verurteilten etc.
Vorbereitung: Sammeln von Bild- und Textmaterial zum Thema, Vorbereiten von Kopien der relevanten internationalen und regionalen Menschenrechtsstandards zum Verbot der Folter
Fertigkeiten: kreatives Denken, Umsetzungsfähigkeit kreativer Ideen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden werden aufgefordert, in einem Brainstorming ihre Gedanken, Vorstellungen und Meinungen zum Thema Folter darzulegen. Die wichtigsten Begriffe werden auf einem Flipchartpapier notiert und für alle gut sichtbar aufgehängt. Anschließend finden sich die Teilnehmenden in Gruppen zu jeweils vier oder fünf Personen zusammen und die/der GruppenleiterIn breitet das gesammelte Material zum Thema aus. Die Teilnehmenden

erhalten ausreichend Zeit, um sich die Bilder, Fotografien und Erfahrungsberichte anzusehen und durchzulesen. Dann erhält jede Gruppe ein großes Plakatpapier und wählt aus dem vorhandenen Material dasjenige aus, das sie für die Gestaltung ihres Plakates verwenden möchte. Zusätzlich können die Teilnehmenden natürlich auch eigene Texte verfassen oder selbst Bilder kreieren. Schließlich werden die fertigen Plakate den anderen Teilnehmenden vorgestellt, und jede Gruppe berichtet von ihren Gedanken und Gefühlen während der Arbeit an ihrem Plakat.

Feedback: Die Teilnehmenden werden jede/r für sich aufgefordert, die Erfahrungen, die sie in der Übung gemacht haben, in einem Wort oder in einem Satz zu charakterisieren. In einer zweiten Runde werden sie gefragt, was sie am besten fanden und ob sie etwas in der Gruppenarbeit gestört oder irritiert hat.

Praktische Hinweise: Prinzipiell sollte man bei der Verwendung von schockierenden Fotos oder Berichten sehr vorsichtig und umsichtig sein, in jedem Fall sollte man einen eventuellen Einsatz aber immer von der Gruppenkonstellation abhängig machen.

Teil IV: Follow-up

Gerade für Jugendliche kann es sehr interessant und bereichernd sein, Amnesty International oder eine andere in dieser Richtung lokal aktive Gruppe einzuladen, um ihre Tätigkeiten und Erfahrungen kennen zu lernen. Unter Umständen ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine neue Gruppenkampagne zu starten.

Verwandte Rechte und Themen: Recht auf Leben, Todesstrafe, Menschliche Sicherheit

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Bock, Andreas. 2011. *9/11, Terrorismus und die Legalisierung der Folter. In: Jäger, Thomas (Hg.): Die Welt nach 9/11 – Auswirkungen des Terrorismus auf Staatenwelt und Gesellschaft.* ZfAS (Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik), Sonderheft 2/2011.

Burgers, J. Herman und Hans Danelius. 1988. *The United Nations Convention against Torture – A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment*. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Coyle, Andrew. 2002. *A Human Rights Approach to Prison Management – A Handbook for Prison Staff.* London: International Center for Prison Studies.

Evans, Malcolm D. und Rod Morgan. 2002. *Bekämpfung der Folter in Europa – Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter.* Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.

Förster, Annette. 2008. *Ja zur Folter – Ja zum Rechtsstaat? Wider die Relegitimierung der Folter in Deutschland.* In: Philipp, Thomas et al. (Hg.): *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage.

Giffard, Camille. 2000. *The Torture Reporting Handbook.* Essex: Human Rights Centre of the University of Essex.

Keallawy, Jean. 2004. *The History of Torture & Execution: From Early Civilization through Medieval Times to the Present.* London: Mercury Books.

Kicker, Renate. 2009. *The Council of Europe Committee for the Prevention of Torture (CPT).* In: Benedek, Wolfgang et al. (Hg.): *European Yearbook on Human Rights 2009.* Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 199-209.

Kicker, Renate. 2012. *The European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (the CPT),* In: de Beco, Gauthier, *Human Rights Monitoring Mechanisms of the Council of Europe,* London: Routledge, 43-70.

Murray, Rachel et al. 2011. *The Optional Protocol to the UN Convention Against Torture*. Oxford: Oxford University Press.

Nowak, Manfred. 2011. *Das Amt des UN-Sonderberichtserstatters über Folter. Eine Bilanz nach sechs Jahren*. In: Vereinte Nationen 5/2011.

Rodley, S. Nigel. 2009. *The Treatment of Prisoners under International Law.* 3rd Ed. Oxford: Oxford University Press.

Roth, Kenneth, Minky Worden und Amy D. Bernstein (Hg.). 2005. *Torture: A Human Rights Perspective.* New York: Human Rights Watch.

Dokumente

Amnesty International and Omega Research Foundation. 2015. *Grasping the nettle: Ending Europe's trade in execution and torture technology.* London: Amnesty International.

Amnesty International. 2014. *Folter 2014. 30 Jahre gebrochene Versprechen.* Online verfügbar unter: https://www.stopfolter.de/assets/downloads/Amnesty-Bericht_Folter_2014

Association for the Prevention of Torture (APT). August 2002. *Torture under International Law - Compilation of Standards.* Geneva: APT.

Association for the Prevention of Torture (APT). 2004. *Monitoring places of detentioin: a practical guide.* Geneva: APT.

CNN. 2014. *Senate report on CIA torture program.* Online verfügbar unter: http://edition.cnn.com/interactive/2014/12/politics/torture-report/

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. 2016. *25th General Report of the CPT.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Human Rights Watch. 2010. *"No Questions Asked." Intelligence Cooperation with Countries that Torture.* New York: Human Rights Watch.

Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR). 2009. *The Fight against Torture: The OSCE Experience.* Warsaw: OSCE/ODIHR.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 2002. *Fact Sheet No. 4 "Combating Torture" of the Human Rights Fact Sheet series.* Geneva: OHCHR.

Penal Reform International (PRI). 2015. *Global Prison Trends 2015.* London: PRI.

United Nations. 2015. *Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment of punishment,* Juan Ernesto Mendez. UN Dokument A/HRC/28/68

WHO. 2014. *Prison and Health.* Kopenhagen: WHO Regional Office for Europe.

Nützliche Links

Amnesty International – Zahlen und Fakten zum Thema Folter:
https://www.amnesty.de/2015/6/23/zahlen-und-fakten-zum-thema-folter

Association for the Prevention of Torture:
http://www.apt.ch

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter:
http://www.cpt.coe.int/allemand.htm

International Rehabilitation Council for Torture Victims:
http://www.irct.org

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF):
http://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home.html

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter:
http://www.antifolterstelle.de/

Österreichische Volksanwaltschaft:
http://volksanwaltschaft.gv.at/

Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the Question of Torture:
http://www.ohchr.org/EN/Issues/Torture/SRTorture/Pages/SRTortureIndex.aspx

Nations Committee against Torture (UNCAT):
http://www.ohchr.org/en/hrbodies/cat/pages/catindex.aspx

World Organisation against Torture:
http://www.omct.org

FREIHEIT VON ARMUT

MINDERUNG VON UNGERECHTIGKEITEN

GESICHERTE EXISTENZ

ZUGANG ZU RESSOURCEN

PARTIZIPATION

ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD

„Jeder Mensch hat Anspruch darauf, in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit.

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet.

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948. Art. 22, 23, 25, 26, adaptiert.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Anastasia Karagaitanaki hat früher europaweit als Model gearbeitet und war danach jahrelang Besitzerin eines Cafés in Thessaloniki, der zweitgrößten Stadt Griechenlands. Nachdem sie ihr Geschäft im Zuge der Finanzkrise verloren hat, schläft sie jetzt in der Küche der Wohnung ihrer Mutter und lebt von deren Rente und Almosen.

„Es fühlt sich an, als sei mein Leben wie Sand durch meine Finger geronnen", sagt die 57-Jährige. Ihr ebenfalls arbeitsloser Bruder schläft im Wohnzimmer der Wohnung mit einem Schlafzimmer. „Es kommt mir vor, als sei ich schon tot."

Tausende Griechinnen und Griechen wie Karagaitanaki erfahren, wie sich die Mittelklasse in ihrem Land auflöst. LehrerInnen, deren Gehalt um ein Drittel gesenkt wurde, stehlen Strom. In früher stabilen Stadtteilen steigt die Kriminalität und Familien haben Angst, mit ihren Kindern in den Park zu gehen.

Die Familie von Karagaitanaki kann sich Gas zum Heizen im Winter nicht leisten und verlässt sich stattdessen auf Heizdecken. Sie leben von den 785 Euro, die die Mutter von der monatlichen Pension des toten Vaters erhält. Was sie machen sollen, wenn es die 84-Jährige eines Tages nicht mehr gibt, wissen sie nicht.

Als Karagaitanaki ihr Café eröffnete, betrug die Miete 400 Drachmen im Monat. Bis zum Jahr 2010 schnellte sie auf 3000 Euro hoch, zudem vervierfachten sich die Steuern und Nebenkosten allein seit dem Jahr 2000. Als Konsequenz musste Karagaitanaki die Preise anheben, woraufhin die KundInnen wegblieben. Als der Vermieter erneut die Miete anhob und für einen 12-Jahres-Vertrag zusätzliche 40.000 Euro verlangte, schloss Karagaitanaki das Café im Jahr 2010. Geblieben sind ihr aus der Zeit Fotos und Unterlagen für einen Gerichtstermin, da sie wegen ihres Cafés 34.000 Euro an Steuerschulden hat. Sorgen macht sie sich deswegen kaum, da sie sowieso kein Geld hat.

Vor zwei Jahren hat Karagaitanaki ihren letzten Schmuck für 3000 Euro verkauft, um ihre Söhne damit zu unterstützen. Sie hat Diabetes und ihr Blutzuckerspiegel steigt, weil sie sich das Fleisch und Gemüse nicht leisten kann, das sie den Ärzten zufolge essen sollte. Stattdessen lebt sie von Reis und Bohnen, die sie von der Kirche erhält. Karagaitanaki hat auch keine Krankenversicherung mehr, da sie die Beiträge nicht mehr zahlen konnte. Um ihren Diabetes zu behandeln, geht sie in eine Solidaritäts-Klinik, in der ÄrztInnen und PflegerInnen arbeiten, die ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen. In der Klinik erhält sie Insulin und Spritzen, die sie sonst 150 Euro monatlich kosten würden. Dort helfen ihr auch ZahnärztInnen, nachdem ihre Zähne durch ihre Krankheit zerstört wurden.

(Quelle: **Handelsblatt. 08.12.2012.** *Griechen-Krise. „Es kommt mir vor, als sei ich tot".*)

Diskussionsfragen

1. Welchen Entbehrungen und Verwundbarkeiten ist Frau Karagaitanaki ausgesetzt? Formulieren Sie diese als „Verletzungen des Menschenrechts auf … ".
2. Was ruft diese Geschichte bei Ihnen hervor? Welche Bilder assoziieren Sie mit dem Thema Armut?
3. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen steigender Armut und Menschlicher Sicherheit? Denken Sie, dass die Lebenssituationen von Menschen wie in dieser Geschichte Auswirkungen auf die Menschliche Sicherheit haben? Wenn ja, welche?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einleitung

Obwohl Armut vielfach als historisches Phänomen angesehen wird, existiert sie, in zunehmend komplexeren Formen, auch heute. Diese Komplexität resultiert aus einer Vielzahl an Faktoren, unter anderem der Veränderung der Beziehungen zwischen den Menschen, dem Wandel der Gesellschaft, dem Fortschritt der Produktion und der Arbeitsweise von Regierungen und internationalen Organisationen wie der Weltbank, dem IWF oder der UNO sowie deren Einfluss auf die verschiedenen Dimensionen von Armut.

Das Konzept des Gesamtphänomens Armut hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Armut, die bisher nur als vom Einkommen abhängige Situation betrachtet wurde, wird nun als ein **multidimensionales** Konzept gesehen, das sich von Politik, Wirtschaft, Geographie, Geschichte, Kultur und gesellschaftlichen Besonderheiten ableitet und eng mit diesen verknüpft ist. In Ländern des globalen Südens ist sie in dieser Form weit verbreitet und gekennzeichnet durch Hunger, das Fehlen von (Land-)Eigentum und staatlichen oder privaten Unterhaltsbezügen, durch ineffiziente Verteilungspolitik, Arbeitslosigkeit, Analphabetismus, Epidemien, das Fehlen von Gesundheitswesen und Trinkwasser. In Industrieländern zeigt sich Armut als Form sozialer Ausgrenzung, in wachsender Arbeitslosigkeit und niedrigen, nicht existenzsichernden Gehältern. In beiden Bereichen existiert Armut auf Grund von fehlender Gleichheit, mangelnder Gerechtigkeit und Menschlicher Sicherheit und fehlendem Frieden.

Armut bedeutet, in einer Welt voll von Möglichkeiten keinen Zugang zu Chancen zu haben. Arme sind nicht in der Lage, ihre Situation zu verändern, da ihnen die Chance dazu vorenthalten wird – durch mangelnde politische Freiheit, mangelnde Teilhabe an Entscheidungsprozessen, mangelnde persönliche Sicherheit, mangelnde Teilnahme am Gemeinschaftsleben und die Bedrohung für eine nachhaltige und generationenübergreifende Gerechtigkeit. Armut ist das **Vorenthalten von wirtschaftlicher, sozialer und politischer Macht und Ressourcen**. Auf diese Weise werden die Armen in der Armut festgehalten.

Armut und Menschliche Sicherheit
Armut, die das Recht auf Nahrung und soziale Sicherheit ernsthaft bedroht, ist eine direkte Verletzung Menschlicher Sicherheit. Sie bedroht nicht nur die Existenz vieler Menschen, sondern trägt auch zu deren Verwundbarkeit durch Gewalt und Misshandlung sowie zu sozialer, politischer und wirtschaftlicher Sprachlosigkeit bei.
Armut ist beschämend, wie eine arme Frau aus Weißrussland sagte, und sie verletzt die menschliche Würde.

Amartya Sen betont die Notwendigkeit des Kampfes für globale Gerechtigkeit und Menschliche Sicherheit: *„Die vordringlichen Aufgaben beinhalten sowohl eine konzeptuelle Abklärung als auch die Förderung der öffentlichen Diskussion zusätzlich zur Identifizierung konkreter Projekte für Aktivitäten, die institutionelle Änderungen in Bezug auf Gerechtigkeit und den Schutz grundlegender menschlicher Sicherheit anstreben. Ein*

besseres Verständnis von Konflikten und Werten muss verbunden werden mit der Untersuchung der Ansprüche an Gesundheit, Bildung, Armutsbeseitigung und Reduzierung von Geschlechterungleichheiten und Unsicherheit."
(Quelle: **Commission on Human Security. 2001.** Bericht zum Zweiten Treffen.)

Armut ist sowohl ein Zustand des Mangels als auch ein Zustand der Verletzbarkeit. Die sich daraus ergebende Ungleichheit und Diskriminierung zwischen Menschen und ganzen Nationen verletzt das Recht der Armen, in Sicherheit und Würde zu leben.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Es gibt zahlreiche Definitionen der Armut und ihrer Erscheinungsformen:

- Aus der **Einkommensperspektive** ist eine Person dann als arm zu bezeichnen, wenn ihr/sein Einkommen unter dem definierten Existenzminimum des jeweiligen Landes liegt. Viele Staaten haben ein solches Existenzminimum eingeführt, um den Fortschritt der Armutsverringerung zu überwachen. Das Existenzminimum wird dadurch definiert, dass genügend Einkommen vorhanden ist, um eine bestimmte Menge an Nahrungsmitteln kaufen zu können.
  Laut **UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung** von 1997 *„bedeutet Armut, dass die Möglichkeiten und die Entscheidungsmöglichkeiten, die der menschlichen Entwicklung zugrunde liegen, nicht vorhanden sind – ein langes, gesundes, kreatives Leben zu leben und einen angemessenen Lebensstandard, Freiheit, Würde, Selbstachtung und den Respekt für andere aufrecht zu erhalten."* Damit nutzt das UNDP (United Nations Development Programme/ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) beim **Human Poverty Index** von 1997 erstmals grundlegende Indikatoren des Mangels und erkennt dadurch an, dass menschliche Armut mehr ist als eine rein über das Einkommen definierte Armut.
  Der **Multidimensional Poverty Index**, definiert im UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung 2010, identifiziert mittels Indikatoren die verschiedenen Dimensionen der Armut, wie schlechter Gesundheits- und Ernährungszustand, geringe Bildung und Qualifizierung, unzureichende Existenzgrundlage, schlechte Wohnbedingungen, soziale Ausgrenzung und Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe. Dieser Index ergänzt einkommensorientierte Methoden durch einen breiteren Ansatz und ersetzte den Human Poverty Index, der seit 1997 veröffentlicht worden war. Gemäß UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung 2014 leben weltweit mehr als 2,2 Milliarden Menschen „in multidimensionaler Armut oder an der Grenze dazu".
- Das **Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte** sieht Armut aus der menschenrechtlichen Perspektive als *„einen menschlichen Zustand, der gekennzeichnet ist durch einen dauerhaften Entzug von Ressourcen, Wahlmöglichkeiten, Sicherheit und Macht, die notwendig sind, um einen adäquaten Lebensstandard und andere grundlegende bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Rechte zu genießen".* Der Richtlinienentwurf **„A Human Rights Approach to Poverty Reduction Strategies"** und die Publikation **„Human Rights and Poverty Reduction: A Conceptual Framework"** des Hochkommissars für Menschenrechte definieren Armut als eine *„extreme Form des Mangels"*. Der Bericht empfiehlt, dass nur jene fehlenden

Möglichkeiten als Armut zählen sollen, die in irgendeiner Form als prioritär erachtet werden können. Diese können natürlich in verschiedenen Gesellschaften abweichend definiert sein, jedoch sind ausreichende Ernährung, ein langes Leben, eine angemessene Unterbringung, grundlegende Bildung, Sicherheit, Zugang zur Justiz und das Teilhaben am Gemeinschaftsleben in allen Gesellschaften als prioritär zu werten.

Diskussionen über Indikatoren und Messung von Armut halten an, liegen aber in der Komplexität des menschlichen Lebens begründet. Verletzlichkeit und Mangel können als extrem subjektive Begriffe nicht auf einen universell anwendbaren, starren Rahmen beschränkt werden.

Dimensionen der Armut

Das Phänomen der Armut wird abhängig von den verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen unterschiedlich verstanden. Um einen Schritt voranzukommen, versuchen wir im Folgenden, die Begriffe, die in den Definitionen von Armut verwendet werden, in Beziehung zu Themen des realen Lebens zu setzen. Das hilft die verschiedenen Dimensionen der Armut zu erklären.

Existenz – Verweigerung des Zugangs zu Land, Wäldern, Wasser, wenn es beispielsweise staatliche Forstgesetze indigenen Völkern in ländlichen Gebieten verbieten, die ihnen rechtmäßig zustehenden Nahrungsmittel und das Futter für ihre Tiere zu sammeln. Oft spielen neben wirtschaftlichen Vorteilen (Stichwort Landraub) Rassismus und Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen auf Grund von Klasse oder ethnischer Zugehörigkeit eine wichtige Rolle, wenn diesen abgewerteten Gruppen den Zugang zu den die für ihren Lebensunterhalt und damit für ihr Menschenrecht auf ein Leben in Würde notwendigen natürlichen Ressourcen, verweigert wird. Im urbanen Kontext benötigt die Stadt ArbeiterInnen aus ländlichen Gebieten, übernimmt aber keine Verantwortung für deren Unterkunft, Gesundheitsfürsorge und Bildungsbedürfnisse und drängt sie so weiter in die Verwundbarkeit und Unsicherheit hinein.

☺☞ *Recht auf Arbeit, Nicht-Diskriminierung*

Grundbedürfnisse – Verweigerung von Nahrung, Bildung, gesundem Leben und Unterkunft. So treibt z.B. die Kommerzialisierung von Wasser, Elektrizität, Schulen und Gesundheitseinrichtungen die Preise von notwendigen Dienstleistungen über die Möglichkeiten von Armen hinaus in die Höhe und zwingt diese letztendlich in ein menschenunwürdiges Dasein hinein

☺☞ *Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung*

Gerechtigkeit – Verweigerung von Gerechtigkeit an sich oder zeitgemäßer Gerechtigkeit, z.B. können sich Arme in vielen Ländern keinen Zugang zum Justizsystem verschaffen, da damit hohe Kosten verbunden sind. Jugendliche aus Slums, aus ethnischen oder religiösen Minderheiten sind die ersten, die bei Verbrechen als Verdächtige aufgegriffen werden. Auch Frauen haben oft das Problem, dass sie bei häuslicher Gewalt keine Hilfe von der Polizei bekommen, da diese den Vorfall als Privatangelegenheit abtut. Auch kommt es vor, dass Gerichte Fälle, die sich mit Kompensationszahlungen für ArbeitnehmerInnen oder mit der Rehabilitierung vertriebener Personen beschäftigen, auf Grund eines staatlichen Einflusses oder anderer Lobbys verzögern, und so die Menschen ihrer Existenz berauben.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren, Nicht-Diskriminierung, Menschenrechte der Frau*

Organisation – Verweigerung des Rechts auf Organisation, Macht und die Möglichkeit, Un-

gerechtigkeiten zu widerstehen, z.B. behindert Armut das Recht von ArbeiterInnen sich zu organisieren, um für bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen.
☺☞ *Recht auf Arbeit*

Partizipation – Verweigerung der Teilhabe an Entscheidungen, die das Leben betreffen. So verringert etwa die wachsende Übereinstimmung zwischen politischen und unternehmerischen Interessen den Raum für die Teilnahme von BürgerInnen an öffentlichen Angelegenheiten wie etwa der Bereitstellung von grundlegenden Dienstleistungen. Flüchtlinge sind aufgrund ihrer Vertreibung oft von Analphabetismus und Informationsmangel betroffen, was ihr Recht beschränkt, über ihre Zukunft zu bestimmen. Viele Roma, Sinti und Lowara sind auf Grund ihrer Wanderbewegungen nicht in Wahlregistern registriert und dürfen daher auch nicht wählen.
☺☞ *Asylrecht, Minderheitenrechte*

Menschliche Würde – Verweigerung des Rechts in Würde zu leben, z.B. werden in ländlichen Gebieten ethnische, religiöse und andere Minderheiten, die einen großen Teil der Besitzlosen oder Kleingrundbesitzer darstellen, gezwungen, ihre Würde für schlechte Bezahlung aufzugeben. Kinder werden, anstatt in die Schule zu gehen, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse wie zum Beispiel Müllaufbereitung, Lederindustrie oder Landwirtschaft gepresst.
☺☞ *Menschenrechte des Kindes, Recht auf Arbeit*

Für Armut anfällige Gruppen

Obwohl Armut ein weit verbreitetes, weltweites Phänomen ist, betrifft sie vor allem Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderung.

Die **Verweiblichung** der Armut wurde in den letzten Jahren in Ländern, wo sich die Wirtschaft auf Grund von wachsender Migration von Männern, Arbeitslosigkeit und der starken Zunahme exportorientierter Wirtschaft mit unterbezahlten Arbeitskräften wandelt, zu einem wesentlichen Problem. Ein großer Teil der Frauenarbeit ist undokumentiert und unbezahlt. Frauen werden zwar in vielen Wirtschaftssparten männlichen Arbeitnehmern vorgezogen, da sie als „fügsame Arbeitskräfte“ angesehen werden, ihr Gehalt ist jedoch oftmals zu gering für ein menschenwürdiges Leben. In vielen Gesellschaften besitzen oder kontrollieren Frauen weder Land noch Wasser, Eigentum oder andere Ressourcen und sehen sich mit sozialen und kulturellen Barrieren für die Realisierung ihrer Menschenrechte konfrontiert.
☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Armut nimmt Kindern die Möglichkeit, ihr volles menschliches Potenzial auszuschöpfen und macht sie verwundbar für Gewalt, Menschenhandel, Ausbeutung und Misshandlung. Armut der Eltern führt einerseits oft zu einer höheren Kinderanzahl, was die Familie noch ärmer macht, und andererseits auch zu einer höheren Kindersterblichkeit, die durch Mangelernährung und schlechte medizinische Versorgung hervorgerufen wird. Durch die rapide Urbanisierung wächst die Zahl der Straßenkinder. Laut UNESCO-Weltbildungsbericht 2015 gingen im Jahr 2015 weltweit 58 Millionen Kinder im Grundschulalter und 63 Millionen Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren nicht zur Schule. Diese sind besonders anfällig dafür, Opfer von Ausbeutung oder Kinderarbeit zu werden. Derzeit müssen nach Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO World Report on Child Labour 2015) 168 Millionen Kinder zwischen 5 und 17 Jahren zum Teil sehr schwere und auch gefährliche Arbeit verrichten, 120 Millionen von ihnen sind jünger als 14 Jahre alt. Darüber hinaus beraubt die wachsende Kommerzialisie-

rung der Bildung und der Gesundheitsfürsorge die Kinder in vielen Ländern ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte.
☺☞ *Rechte des Kindes*

Menschen mit Behinderungen gehören in allen Staaten zu den ärmsten Menschen. Armut kann Behinderungen verursachen oder als Folge der schlechten Lebensbedingungen, Mangel an Nahrung oder Wasser und dem schlechten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu sekundären Behinderungen bei denjenigen, die bereits von einer Behinderung betroffen sind, führen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht von weltweit einer knappen Milliarde Menschen mit Behinderung aus (WHO World Report on Disability 2014), und ein hoher Prozentsatz der Betroffenen lebt in Ländern des Südens, oftmals in extremer Armut und sozialer Ausgrenzung. Zudem verfügt nur ein sehr geringer Anteil der Erwachsenen mit Behinderung über eine bezahlte Anstellung.

Warum bleibt Armut bestehen?
Regierungen im Norden, welche die Weltwirtschaft kontrollieren, begnügen sich damit, Handels- und Finanzstrukturen zu tolerieren und beizubehalten, die den Reichtum in den Industriestaaten konzentrieren und die ärmsten Länder und Völker vom globalen Reichtum ausschließen. Dies führt zu einer ungerechten Verteilung zwischen Nord und Süd. Interessanterweise gibt es sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern eine größer werdende Lücke zwischen reich und arm.

Die **Strukturanpassungsprogramme (SAPs)** der Weltbank und die Stabilisierungspakete des Internationalen Währungsfonds versprachen die Schaffung von erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen von Beschäftigung, Einkommen, Wohlstand und wirtschaftlicher Entwicklung durch die Integration der nationalen Wirtschaftsordnungen in ein globales System. SAPs, die versuchen, Armut durch Steuerdisziplin auszurotten, ohne die Ungleichheiten in den Verteilungssystemen zu bedenken, können Armut verstärken, da die Länder mehr Geld darauf verwenden, Schulden zu bezahlen und den Geldaufwand für grundlegende Leistungen für Gesundheit, Bildung und Unterkunft vernachlässigen.

Die **neoliberale Globalisierung** betont die exportorientierte Produktion und ignoriert die Grundrechte von Menschen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen und ein Leben in Würde zu führen. Der Rückzug des Staates von seiner Verantwortung in den Bereichen von Gesundheitsfürsorge, Bildung, Nahrung und Unterkunft und das Fehlen von Sicherheitsnetzen setzen die Armen unter Druck, und auch Inflation, Rückgang bei der Beschäftigung und Erosion der Reallöhne durch Liberalisierung und Privatisierung betreffen vor allem die Armen.

Der UNDP-Bericht über Menschliche Entwicklung 2010 weist darauf hin, dass das rasche wirtschaftliche Wachstum in den ohnehin schon reichen Ländern in Westeuropa, Nordamerika und Ozeanien und ein gleichbleibend langsames Wachstum in Afrika dazu beitrugen, dass die globale Ungleichheit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts weiter angestiegen ist. Auch im Bericht aus dem Jahr 2015 weist die UNDP erneut auf das Problem der Ungleichheit hin und stellt fest, dass mittlerweile die ärmsten 80 % der Menschen auf der ganzen Welt lediglich 6 % des globalen Vermögens verfügen, während das reichste Prozent der Menschheit bis zum Jahr 2016 über mehr als die Hälfte des globalen Vermögens verfügen wird. Oxfam schätzt die Lage noch etwas drastischer ein und schätzt, dass, falls sich der aktuelle Trend zur Verschärfung

des Wohlstandgefälles fortsetzt wie bisher, bis zum Ende des Jahres 2016 das reichste Prozent der Weltbevölkerung so viel Vermögen besitzen wird wie die restlichen 99 % zusammen.

Laut UNDP-Bericht von 2015 leben heute etwa 836 Millionen Menschen weltweit in extremer Armut und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Der Wert sinkt, 1990 waren es noch 1,9 Milliarden Menschen. Auch die Anzahl der Menschen, die nach dem Indikator immerhin einen niedrigen Lebensstandard erreichten, verringerte sich im gleichen Zeitraum von drei Milliarden auf etwa eine Milliarde. Dennoch besteht in vielen Bereichen großer Nachholbedarf. So leiden weltweit immer noch 795 Millionen Menschen an chronischem Hunger, 11 Kinder unter 5 Jahren sterben jede Minute, 660 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser und 780 Millionen Erwachsene und 103 Millionen Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren sind des Lesens und Schreibens nicht mächtig. Ein Hauptaugenmerk legt der Bericht allerdings auf den Zusammenhang zwischen Arbeit und menschlicher Entwicklung. Er sieht Arbeit als Schlüssel dazu, Menschen mit einer Existenzgrundlage und einem Einkommen, Sicherheit, sozialer Teilhabe, menschlicher Würde und Anerkennung zu versorgen. Auch ist der Zugang zu Arbeit essentiell im Kampf gegen die Armut und für Geschlechtergerechtigkeit. Ein Großteil der Arbeit von Frauen ist nach wie vor unsichtbar und unbezahlt, traditionell weibliche Arbeit wie Versorgung von Kindern oder älteren Verwandten trägt auch dazu bei, dass Frauen der Zugang zu Erwerbsarbeit erschwert ist, treibt also die Verweiblichung von Armut voran. Obwohl es bei der menschlichen Entwicklung nicht vorwiegend um Einkommenssteigerung geht, ist der Zugang zu Arbeit ein Schlüsselelement dafür, die Menschen mit Wahlfreiheit auszustatten.

☺☞ *Recht auf Arbeit*

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Relative und absolute Armut

Relative Armut bedeutet, dass eine Person oder Gruppe arm ist im Verhältnis zu anderen oder im Verhältnis zu dem, was in einer bestimmten Gesellschaft als fairer Standard angesehen wird. **Absolute Armut** bedeutet, dass Menschen im Verhältnis zu dem als arm angesehen werden, was in ihrer Gesellschaft als Minimalstandard gilt. Ein Mensch, der nach amerikanischen Standards als absolut arm angesehen wird, könnte etwa im afrikanischen Verständnis nur als relativ arm angesehen werden.

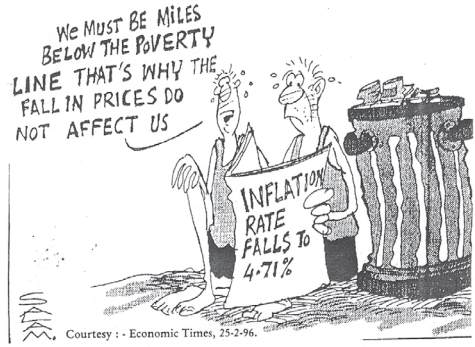

Jim Harvey, wohnhaft in Possilpark, Glasgow, einem der ärmsten Bezirke in Großbritannien, spricht von seiner Erfahrung mit Armut, die als relative Armut bezeichnet werden kann: *„Armut! Was heißt das für mich? Nun, ich bin ein 48 Jahre alter Mann, verheiratet, mit einer nicht von mir abhängigen Familie. Ich lebe in Possilpark, im Norden von Glasgow. Ich gehöre jedenfalls zur Arbeiterklasse. Nun, darüber könnte man diskutieren, da ich seit vielen Jahren ohne Job bin und von Unterstützungen abhängig. Was ist also Armut? Für mich bedeutet Armut, ‚pleite zu sein', nicht fähig zu*

sein, meinen Lebensstil zu erhöhen und nicht an Freizeitaktivitäten teilnehmen zu können. Weiters ist da das Stigma der Armut. Außerdem ist da diese Apathiefalle, sich kraftlos, bedrückt, wertlos und ausgeschlossen zu fühlen ... Warum, warum ich? ...“
Quelle: **Lothian Anti-Poverty Alliance.**

Auch wenn der Staat durch die Zuerkennung von Unterstützungsleistungen den grundlegenden wirtschaftlichen Bedürfnissen von Menschen entspricht, erleben diese Ausgrenzung und Stagnation und sind unglücklich mit ihrer zertrümmerten Existenz und Machtlosigkeit. Letzteres zeigt, dass sie im Verhältnis zu anderen in seiner Gesellschaft, die sozial und politisch aktiv sein können, relativ arm sind.

Soziale Ausgrenzung und relative Armut
Soziale Ausgrenzung wird oft synonym mit „relativer Armut“ verwendet, jedoch sind die Konzepte nicht identisch. Soziale Ausgrenzung kann zu Armut führen, jedoch kann soziale Ausgrenzung ebenso auch ein Resultat von Armut sein.

Diskussionsfragen

Führt eine größere Bevölkerungszahl automatisch zu mehr Armut?
Es ist ein weit verbreiteter Glaube, dass das hohe Bevölkerungswachstum in etlichen wenig entwickelten Ländern des globalen Südens für die umfassende Armut in diesen Ländern verantwortlich ist. Dieses Argument wird von Regierungen des Südens und des Nordens vertreten, um von den zentralen Problemen abzulenken, welche die tatsächlichen Gründe für die Armut in diesen Regionen darstellen. Diese Probleme sind die fortgesetzte Entnahme und Ausbeutung von Rohstoffen auf Grund kommerzieller Interessen der Industrieländer, wodurch den Gemeinschaften das Verfügungsrecht über diese Ressource entzogen wird, ebenso die fehlende Vergabe von Geldmitteln für grundlegende Bedürfnisse wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit und Wasser, Regelungen, durch die die Sterblichkeits- und Krankheitsrate besonders von Frauen und Kindern deutlich gesenkt werden könnte, und schließlich wachsende Konflikte und Kriege um die Kontrolle über Ressourcen, die politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität verursachen.
Das Argument, dass eine große Zahl an armen Menschen dem Fortschritt eines Landes im Wege steht ist nicht zulässig, da es in Wahrheit die Umverteilungsstrategien vieler Regierungen sind, die für die gerechte Verteilung der Erträge der Entwicklung verantwortlich wären. Ebenso ist die Ansicht diskussionswürdig, dass die Armen für den Verbrauch von Rohstoffen und für die Verschlechterung der Umweltsituation verantwortlich sind, da reiche Menschen zum einen ein höheres Konsumniveau und damit höheren Ressourcenverbrauch haben als die Armen, andererseits aber auch arme Menschen durch ihre wirtschaftliche Situation oftmals nicht in der Lage sind, auf umweltschonenden Konsum auszuweichen.

Wird nachhaltige Entwicklung zu einer Reduktion der Armut führen?
Armut zwingt die Armen dazu, ihr Leben nicht nachhaltig leben zu können. Beispielsweise kann das Fehlen von sanitären Einrichtungen und Entsorgungssystemen wie auch das Fehlen von Brennmaterial die Armen dazu bringen, Gewohnheiten zu entwickeln, die zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen. Nur wenn sich die Industrieländer dazu entschließen, ihre Verpflichtungen der Welt gegenüber einzuhalten und die Emissionen von Treibhausgasen zu verringern, effizientere Energiestandards zu entwickeln

und den Kapitaltransfer über Grenzen zu besteuern, kann eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden, die zu einer Reduktion von Armut führt.

Kann die Beseitigung der Armut finanziert werden?
Ja. Der zusätzliche Kostenaufwand, um allen Menschen in Ländern des Südens grundlegende Sozialleistungen zukommen zu lassen, beträgt ca. 40 Milliarden US-Dollar pro Jahr, dies entspricht ungefähr 6,6% des US-Verteidigungsbudgets für das Jahr 2015. Die meisten dieser Mittel könnten auch durch eine Umstrukturierung bestehender Spenden von nationalen Regierungen, multilateralen Banken (Weltbank, Asian Development Bank etc.) und Hilfsorganisationen aufgebracht werden.
Die Beseitigung der Armut wäre viel einfacher zu finanzieren, wenn sich internationale Institutionen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds oder die Regierungen der OECD-Staaten dazu entschließen würden, die entsprechenden Länder zu entschulden und im Gegenzug konkrete Verpflichtungen der Regierungen einzufordern, dass sie die Finanzmittel in die Armutsbeseitigung gemäß lokaler sozialer Anforderungen investieren.
Die veranschlagten Kosten würden weiter reduziert werden, wenn die jeweiligen Staaten sich dazu entschließen könnten, radikale Reformen in der Umverteilung von Reichtum und Ressourcen vorzunehmen und ihre Ausgaben für Entwicklung über die für Aufrüstung und Landesverteidigung stellen würden.

4. Durchsetzung und Überwachung

Während der UNO-Millenniumsversammlung im Jahr 2000 haben Staatsoberhäupter und Regierungen ihre kollektive Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Prinzipien der menschlichen Würde, Gleichheit und Fairness auf der globalen Ebene anerkannt. Sie setzten sich die **Millenniumsentwicklungsziele** (MDGs), acht Ziele für die Entwicklung und Armutsbeseitigung, die bis 2015 erreicht werden sollten. Diese Ziele beinhalteten die Beseitigung von extremer Armut und Hunger, Verwirklichung weltweiter Grundschulbildung, Förderung von Geschlechtergleichheit und Ermächtigung von Frauen, Verringerung von Kindersterblichkeit, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Gewährleistung von Nachhaltigkeit und die Schaffung einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft. Nach Ablauf dieser Fünfzehnjahresfrist beschloss die UNO in ihrer „Post-2015-Agenda“ die **„Ziele nachhaltiger Entwicklung“** (SDGs) für den Zeitraum von 2015 bis 2030. Die SDGs beinhalten 17 Ziele (und 169 Unterziele) zur Schaffung einer gerechteren und nachhaltigen Welt.
Für die MDGs lässt sich festhalten, dass es in den meisten Bereichen enorme Fortschritte zu verzeichnen gibt, obwohl kaum eines der Ziele vollständig erreicht wurde. Die Erreichungsgrade der Ziele variieren stark nach Region, wobei sich hervorheben lässt, dass Afrika südlich der Sahara und auch Südasien trotz bemerkenswerter Entwicklungen den anderen Regionen hinsichtlich der meisten Kennwerte hinterher hinken. Auch gerade im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und des Umweltschutzes gibt es einen besonderen Nachholbedarf.
Seit 1990 ist die Halbierung der extremen Armut, also der Anteil der Menschen, die von weniger als 1,25 US$ am Tag leben müssen, im globalen Durchschnitt tatsächlich gelungen. Allerdings ist an diesem Punkt hervorzuheben, dass die extreme Armut die Länder in sehr ungleichem Ausmaß betrifft. 2011 konzentrierten sich knapp 60% der extrem armen Menschen allein auf fünf Länder: Indien, Nigeria, China, Bangladesch und die Demokratische Republik Kongo. Bis 2030 sollen nun die

extreme Armut endgültig beseitigt und auch andere Formen der Armut bekämpft werden. Allerdings argumentiert die Weltbank, dass die Grenze für extreme Armut seit 2011 bei 1,90$ pro Tag gezogen werden muss, was dazu führen könnte, dass nach dieser neuen Definition mehr Menschen in extremer Armut leben als von den Vereinten Nationen geschätzt. Das nachträglich hinzugefügte Unterziel, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle zu erreichen, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück: die Zahl der Arbeitsplätze steigt langsamer als die Zahl der zusätzlichen potentiellen ArbeitnehmerInnen und sorgt somit für eine tendenziell sinkende Beschäftigungsquote. Die Halbierung des Hungers in Entwicklungsregionen konnte währenddessen fast erreicht werden, allerdings leiden in einigen Regionen, wie etwa Afrika südlich der Sahara oder in der Karibik, noch überdurchschnittlich viele Menschen an Unterernährung. Gerade die mangelnde Ernährung von Kindern kann erhebliche Auswirkungen auf ihren Gesundheitszustand haben und macht sie anfälliger für Krankheiten.
Das zweite Ziel, die Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung, konnte in nahezu allen Regionen gänzlich oder zumindest beinahe erreicht werden. Die Ausnahme bildet Afrika südlich der Sahara. Dort leben 33 Mio. der 57 Mio. Kinder, die nicht zur Schule gehen, weit mehr als die Hälfte hiervon sind Mädchen. Demnach setzen die neuen Entwicklungsziele einen besonderen Schwerpunkt auf die Gleichstellung besonderer Gruppen, wie eben Mädchen oder Kinder, die Minderheiten angehören, und wollen auch die Sekundarschulbildung voran treiben.
Die Bilanz des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung von Frauen sieht weniger positiv aus. Zwar konnte in den Grundschulen der Mehrzahl der Entwicklungsregionen Geschlechterparität erreicht werden, in der höheren Bildung und auch auf dem Arbeitsmarkt herrschen allerdings weiterhin grobe Disparitäten. Beispielsweise bleibt Frauen der Zugang zu Erwerbstätigkeiten überhaupt oder gleicher Lohn für gleiche Arbeit deutlich häufiger verwehrt als Männern. Eine gesetzliche Besserstellung und Prävention von Diskriminierung ist daher in die Post-2015-Entwicklungsziele mit aufgenommen worden.
Die Senkung der Kindersterblichkeit ist bis zum Jahr 2015 nicht ganz auf das erwünschte Niveau gelungen. Nach Erhebung der Daten stach besonders hervor, dass der erste Monat von Neugeborenen die kritischste Phase darstellt. Von den fast 6 Mio. Kindern, die im Jahr 2015 ihren fünften Geburtstag nicht erreichten, überlebten nahezu 5 Mio. nicht einmal den ersten Monat. Auch die Müttersterblichkeit konnte aufgrund mangelnder fachkundiger Betreuung nicht auf das gewünschte Ausmaß gesenkt werden. Aus diesem Grund steht das Überleben von Kindern und insbesondere Neugeborenen, aber auch von Müttern, und ein besserer Zugang zu medizinischen Einrichtungen und Leistungen für alle weit oben auf der Tagesordnung der Ziele nachhaltiger Entwicklung. Im Kampf gegen Krankheiten wie HIV/AIDS und Malaria mangelt es ebenso an medizinischer Versorgung und Aufklärung. Dennoch konnten viele Ansteckungen vermieden werden und auch die Todesfälle mit Malaria infizierter Personen sind deutlich zurückgegangen. Zur vollständigen Beseitigung derartiger Krankheiten, wie in den neuen Entwicklungszielen beschlossen, ist es allerdings noch ein langer Weg. Dazu erschütterte das Ausmaß des Ebola-Ausbruchs von 2014/15, der mehr Menschen betraf als sämtliche Ebola-Ausbrüche zuvor, die Welt.
Gegenüber dem Umfang der voranschreitenden Klimaerwärmung und damit einhergehender Umweltverschmutzung zeigt sich die UNO machtlos. Trotz der ergriffenen Maßnahmen steigen die Kohlendioxidemissionen

um ein Vielfaches, was zum Aussterben von Ökosystemen, Pflanzen und Tieren führt. Die Leidtragenden solcher Veränderungen sind immer häufiger die Menschen in Ländern des Südens. Laut einer Untersuchung der WHO war 2012 die steigende Umweltverschmutzung der Grund für 9 Mio. von 56 Mio. Todesfällen. Von diesen 9 Mio. Todesfällen ereigneten sich wiederum 8,4 Mio. in Entwicklungsländern, was sehr deutlich zeigt, dass insbesondere die Menschen in Entwicklungsregionen die Folgen der hauptsächlich in den Industrienationen verursachten Umweltverschmutzung zu tragen haben. Auch die zunehmende Wasserknappheit, fortschreitende Wüstenbildung, Abholzung der Wälder o.ä. treffen vor allem Menschen in ärmeren Regionen. Dementsprechend spielen Maßnahmen zum Umweltschutz in den Zielen für 2030 eine ausgeprägte Rolle.

Ein Erfolg lässt sich hinsichtlich der Versorgung der Menschen mit Trinkwasser verzeichnen, allerdings wurde das Ziel, auch den Zugang zu sanitären Einrichtungen zu verbessern, verfehlt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern konzentrierte sich innerhalb der Milleniumsentwicklungsziele stark auf die finanzielle Unterstützung durch Entwicklungshilfe. Laut UN sollte jedes höher entwickelte Land optimalerweise 0,7% seines Bruttonationaleinkommens zur Entwicklungshilfe beitragen. Davon sind die meisten Länder, mit Ausnahme einiger weniger nordeuropäischer Staaten, weit entfernt. Im weltweiten Durchschnitt wurden 2014 lediglich 0,29% des BNE der Entwicklungshilfe gewidmet. Im gleichen Jahr wurde auch ein Rückgang an finanzieller Unterstützung in einigen der am wenigsten entwickelten Länder, wie etwa Myanmar oder den Ländern in Afrika südlich der Sahara, spürbar. Auch stellt es sich als problematisch dar, dass zahlreiche Länder deutlich höhere Zahlungen zusagen, als sie dann letztendlich durchführen. Dieser Punkt soll durch die Ziele nachhaltiger Entwicklung ausdrücklich bekämpft werden.

Insgesamt greifen die UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung viele der ursprünglichen Ziele wieder auf, weiten sie aus oder gestalten sie umfangreicher. Ein neuer Schwerpunkt liegt auf der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und von Städten sowie der Bekämpfung von Ungleichheit zwischen den Ländern und auch innerhalb der Länder, die in zunehmendem Maße nicht nur Entwicklungsländer betrifft. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sind sehr umfangreich, in einigen Bereichen, etwa hinsichtlich des Umweltschutzes, aber eher vage formuliert. Obwohl es eine bemerkenswerte Leistung ist, dass sich alle Länder auf so viele Ziele einigen konnten, bleibt es fraglich, ob die Ziele ausreichend Anweisungen zur Umsetzung beinhalten und ob so ein umfangreiches Programm tatsächlich durchgesetzt werden kann.

Armut und Hunger	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 1:** Den Anteil der Weltbevölkerung, der unter extremer Armut und Hunger leidet, halbieren
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Seit 1990 ist die extreme Armut von fast 50% auf etwa 14% gesunken, trotzdem leben weltweit immer noch 836 Mio. Menschen in extremer Armut. • Der Anteil unterernährter Menschen ist seit 1990 von 23,3% auf etwa 12,9% zurückgegangen, dennoch ist heutzutage einer von neun Menschen unterernährt.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 1:** Armut in jeder Form und überall zu beenden **Ziel 2:** Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• extreme Armut (Tageseinkommen von weniger als 1,25$) beseitigen • den Anteil derjenigen, die in irgendeiner Form der Armut leben, halbieren • Hungersnot beenden und allen Menschen einen Zugang zu sicherer und ausreichender Nahrung verschaffen

Bildung	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 2:** Allen Kindern eine Grundschulausbildung ermöglichen
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Einschreibungen in die Primarstufe haben in Entwicklungsregionen 91% (2000: 83%) erreicht, aber 57 Mio. Kinder gehen noch immer nicht in die Grundschule. • Weltweit fehlen 103 Mio. Jugendlichen grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten, davon sind 60% weiblich.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 4:** Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen eine freie, gleiche und qualitativ hochwertige Primar- und Sekundarbildung abschließen. • Sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein großer Anteil der Erwachsenen des Lesens, Schreibens und Rechnens mächtig sind.

Gleichstellung der Geschlechter	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 3:** Die Gleichstellung der Geschlechter und die politische, wirtschaftliche und soziale Beteiligung von Frauen fördern, besonders im Bereich der Ausbildung
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Etwa 2/3 der Entwicklungsländer erreichten Geschlechtergleichheit in der Primarbildung. • In Nordafrika stieg der Anteil von Frauen mit Arbeitsplätzen außerhalb des Agrarsektors (an allen Arbeitsplätzen außerhalb des Agrarsektors) von 35% in 1990 auf 41% in 2015.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 5:** Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Alle Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen überall beenden. • Alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich verletzender Sitten wie Zwangsverheiratung, sexuelle Ausbeutung und weibliche Beschneidung, beenden. • Die volle und effektive Teilhabe und Chancengleichheit von Frauen an Führungspositionen und allen Ebenen der Entscheidungsfindung sicherstellen.

Gesundheit	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 4:** Die Kindersterblichkeit verringern **Ziel 5:** Die Gesundheit der Mütter verbessern **Ziel 6:** HIV/AIDS, Malaria und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Täglich sterben 17.000 Kinder weniger als im Jahr 1990, dennoch erreichen weltweit jährlich über 6 Mio. (1990: 12,7 Mio.) Kinder nicht einmal das fünfte Lebensjahr. • Die Müttersterblichkeit ist seit 1990 um beinahe 50% gesunken. • Neuansteckungen mit dem HI-Virus sind seit 2000 um ca. 40% jährlich (von 3,5 Mio. auf 2,1 Mio.) zurück gegangen. • Schätzungsweise lebten Ende 2013 35 Mio. Menschen mit HIV, davon sind nur 13,6 Mio. Menschen in therapeutischer Behandlung. • Zwischen 2000 und 2015 wurden 6,2 Mio. Malariatodesfälle abgewendet, darunter v.a. bei Kindern unter 5 Jahren.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 3:** Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Die weltweite Müttersterblichkeit auf weniger als 70 von 100.000 Geburten reduzieren. • Die Sterblichkeitsrate von Neugeborenen auf höchstens 12 von 1.000 Lebendgeburten und von unter 5-jährigen Kindern auf höchstens 23 von 1.000 Lebendgeburten reduzieren. • Epidemien wie AIDS, Tuberkulose, Malaria und tropische Krankheiten ausrotten.

Zugang zu Infrastruktur	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Seit 1990 haben 2,6 Mrd. Menschen Zugang zu besserer Trinkwasserversorgung erhalten, aber 663 Mio. Menschen fehlt dieser noch. • Eine von fünf Personen hat noch keinen Zugang zu moderner Elektrizität. • Weltweit fehlt 2,5 Mrd. Menschen (entspricht etwa einem Drittel der Menschheit) der Zugang zu grundlegenden Sanitäreinrichtungen.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 6:** Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten **Ziel 7:** Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern **Ziel 9:** Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Universellen und gleichen Zugang für alle zu sicherem und bezahlbarem Trinkwasser erreichen. • Universellen Zugang zu bezahlbaren und verlässlichen Quellen moderner Energien sicherstellen. • Inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und den Anteil der Arbeitsplätze und des BIPs der Industrie in Entwicklungsländern verdoppeln.

Nachhaltiges Wirtschaften und nachhaltige Entwicklung	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Die weltweite Arbeitslosigkeit stieg von 170 Mio. Menschen 2007 auf fast 202 Mio. 2012. • 470 Mio. Arbeitsplätze werden zwischen 2016 und 2030 für die Arbeitsmarkt einsteigerInnen benötigt. • Heute leben 3,5 Mrd. Menschen – die halbe Menschheit – in Städten, 2030 werden es schon fast 60% sein. • Derzeit leben 828 Mio. Menschen in Slums, auch ihre Anzahl steigt. • Jährlich wird schätzungsweise 1/3 der hergestellten Nahrungsmittel weggeworfen, das entspricht 1,3 Mrd. Tonnen Essen.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 8:** Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern **Ziel 11:** Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen **Ziel 12:** Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Volle und produktive Beschäftigung und angemessene Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich jüngeren Personen und Menschen mit Behinderung, erreichen, gleiche Bezahlung bei Arbeit von gleichem Wert. • Zugang zu angemessener, sicherer und bezahlbarer Unterkunft für alle sicherstellen und Grunddienstleistungen und Wohnsituation von Slums verbessern. • Die weltweiten Lebensmittelabfälle pro Kopf halbieren. • Müllmenge durch Prävention, Reduktion, Recycling und Wiederverwendung wesentlich verringern

Bekämpfung der weltweiten Ungleichheit	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Durchschnittlich stieg die Einkommensungleichheit in Entwicklungsländern zwischen 1990 und 2010 um 11%. • Es ist erwiesen, dass Ungleichheit über eine bestimmte Schwelle hinaus Wachstum und Armutsbekämpfung behindert.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 10:** Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Zunehmend das Einkommenswachstum der unteren 40% der Bevölkerung vergrößern und schneller als das nationale Durchschnittseinkommen ansteigen lassen

Umweltschutz	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 7:** Den Schutz der Umwelt verbessern
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Zwischen 1880 und 2012 stieg die globale Durchschnittstemperatur um 0,85°C. • Globale CO2-Emissionen sind seit 1990 um fast 50% gestiegen, zwischen 2000 und 2010 deutlich schneller als in den Jahrzehnten zuvor. • Deswegen stieg der Meeresspiegel weltweit durchschnittlich um 19 cm an. • Das Einkommen und Überleben von mehr als 3 Mrd. Menschen hängt von der Meeres- und Küstenbiodiversität ab. • 2,6 Mrd. Menschen sind direkt von der Landwirtschaft abhängig, aber 52% des für Landwirtschaft verwendeten Landes ist mäßig bis heftig von Bodenzerstörung betroffen.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 13:** Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (in Anerkennung der Tatsache, dass die UNFCCC das zentrale internationale, zwischenstaatliche Forum zur Verhandlung der globalen Reaktion auf den Klimawandel ist) **Ziel 14:** Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen **Ziel 15:** Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Klimawandelmaßnahmen in nationale Politik und Strategien integrieren • Alle Arten der Verschmutzung der Ozeane verhindern und deutlich verringern • Besondere Formen der Fischereisubventionen, die zur Überkapazität und zum Überfischen beitragen, verbieten • Wüstenbildung, bekämpfen, degradiertes Land und Boden wiederherstellen • Finanzielle Mittel mobilisieren und deutlich erhöhen, um Biodiversität und Ökosysteme nachhaltig zu nutzen.

Frieden und Gerechtigkeit	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Zu jenen Institutionen, die am stärksten von Korruption betroffen sind, gehören Polizei und Gerichtswesen. • Korruption, Bestechung, Diebstahl und Steuerhinterziehung kosten die Entwicklungsländer etwa 1,26 Billionen $ pro Jahr.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 16:** Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Alle Formen der Gewalt und damit zusammenhängenden Todesraten wesentlich und überall reduzieren • Missbrauch, Ausbeutung, Schmuggel und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden

Zusammenarbeit	
UN-Milleniums-entwicklungsziele (2000-2015)	**Ziel 8:** Eine weltweite Entwicklungspartnerschaft aufbauen
Bisherige Errungenschaften/ ungedeckter Bedarf	• Offizielle Entwicklungshilfe betrug 2014 135,2 Mrd. US $, und erreichte damit das höchste Niveau, das jemals notiert wurde. • 79% der Importe aus Entwicklungsländern gelangten 2014 zollfrei in höher entwickelte Länder (2000: 65%). • Die Schuldenbürde dern Entwicklungsländer bleibt stabil bei etwa 3% der Exporterträge.
UN-Ziele nachhaltiger Entwicklung (2015-2030)	**Ziel 17:** Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben
Beispiele für konkrete Maßnahmen	• Höher entwickelte Länder sollen ihren Entwicklungshilfeverpflichtungen vollständig nachkommen, wobei sich viele Länder dazu verpflichtet haben, 0,7% des BNE an weniger entwickelte und 0,15 bis 0,20% des BNE an die am wenigsten entwickelten Länder zu zahlen. • Die Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreiecks-Kooperation erweitern, auch in den Bereichen von Wissenschaft, Technologie und Innovation.

☺☞ *Recht auf Arbeit, Nicht-Diskriminierung, Menschenrechte der Frau, Menschenrechte des Kindes*

Die Globalisierung und ihre widersprüchlichen Auswirkungen haben neue Formen von Armut hervorgebracht. Zudem manifestieren sich diese in Gesellschaften mit unterschiedlicher gesellschaftspolitischer und wirtschaftlicher Entwicklung und wirken auf Menschen unterschiedlichen Glaubens, unterschiedlicher Überzeugungen und Kulturen. Zum Beispiel entspricht der Einfluss der Globalisierung auf Völker in Afrika nicht dem in Indien, dies resultiert daraus, dass in Afrika und Indien verschiedene gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Verhältnisse herrschen. Diese deutlichen Unterschiede zwischen Kulturen und Regionen haben auch Einfluss darauf, wie die Menschen die Bedrohungen durch Verarmung und soziale Ausgrenzung wahrnehmen.

Das Hauptaugenmerk muss deshalb darauf liegen, die **Rahmenbedingungen für die Überwachung der verschiedenen Formen der Armut** auf globaler und lokaler Ebene weiter zu entwickeln und auch die Menschen in ihrem Widerstand und Kampf gegen ausbeuterische Kräfte zu bestärken.

Die **UNO-Charta** und die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** wollten in der Nachkriegszeit einen moralischen Rahmen zum Aufbau eines neuen Systems von Rechten und Pflichten schaffen, mit der Gewichtung auf der Garantie der Würde, des Friedens und der Menschlichen Sicherheit für alle Menschen.

Dieser umfassende Ansatz der Menschenrechte ermöglicht eine Antwort auf die multidimensionale Natur der Armut. Dieser Ansatz geht über Wohltätigkeit hinaus und erkennt an, dass eine **Freiheit von Armut** nur möglich ist, wenn die Menschen durch Menschenrechtsbildung bestärkt sind, also ihre eigenen Rechte und die Rechte anderer kennen und wissen, wie sie sich dafür einsetzen können. Dieser Ansatz bekräftigt, dass die Armen rechtliche Ansprüche und dass staatliche und nichtstaatliche AkteurInnen Verpflichtungen zu erfüllen haben. Während ein Staat die Ver-

antwortung dafür trägt, die Menschenrechte für die in seinem Land lebenden Menschen zu verwirklichen, haben staatliche und nichtstaatliche AkteurInnen die Verpflichtung, zu diesem Prozess beizutragen und diesen zu unterstützen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau von gerechten, fairen und nicht protektionistischen Systemen multilateralen Handels, für angemessene finanzielle Unterstützung und um sicherzustellen, dass die Armen ihren Anteil am Entwicklungsprozess in dieser globalisierten Welt einbringen können.

Diese Werte finden sich in politischen Statements wie zum Beispiel der Deklaration von Rio, der Agenda 21, der Erklärung von Kopenhagen, der Aktionsplattform von Peking und der Habitat-Agenda, gestaltet von den Staaten als internationale „Entwicklungsarchitektur", um die Armut zu beseitigen und die unabdingbaren Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.

UNO-Organisationen zur Überwachung der Armut

Die UNO-Überwachungsorgane überprüfen in regelmäßigen Abständen die Staatenberichte, nehmen Beschwerden entgegen, machen Beobachtungen und geben Empfehlungen an Länder, Wirtschaftsorganisationen, UNO-Behörden und andere, um die Menschenrechtssituation zu verbessern und die Armut zu vermindern.

Die abschließenden Betrachtungen des UNO-Komitees für **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** zu den verschiedenen Staatenberichten zeigen die fehlende Klarheit über den Status des Paktes im nationalen Recht. Das Fehlen der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im nationalen Recht und die fehlende Information über die im Vertrag festgelegten Instrumente sind hindernde Faktoren. Die Berichte betrachten die Schuldenlast, das Fehlen von Daten, weitreichende Korruption im öffentlichen Sektor, Militärregimes, welche die Gerichtsbarkeit unterlaufen und fest verwurzelte religiöse Einflüsse als Hindernisse, die einer Umsetzung von Strategien zur Verringerung der Armut im Weg stehen.

Obwohl die Zahl jener Staaten, welche die Konventionen ratifiziert haben, seit dem Jahr 1990 drastisch angestiegen ist, gibt es in der Praxis eine große Kluft zwischen den Verpflichtungen, den politischen Zielen und der Umsetzung. Die größten Bedrohungen sind der fehlende politische Wille von Regierungen und widersprüchliche Verpflichtungen auf internationaler Ebene wie der Welthandelsorganisation WTO. So wird zum Beispiel TRIPS, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, von Ländern des Südens, WissenschaftlerInnen und NGOs zunehmend für die Erhöhung von Medikamentenpreise kritisiert, die den Menschen ein Leben in Gesundheit und Würde unmöglich macht. Auch inadäquate Mittelverteilung behindert die Umsetzung der verschiedenen Verpflichtungen.

SonderberichterstatterInnen und unabhängige ExpertInnen

Von der Menschenrechtskommission, seit 2006 vom Menschenrechtsrat, werden zwei unabhängige ExpertInnen ernannt – die/der eine hat das Mandat, über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung (Resolution 1998/72) zu berichten, während die/der andere über den Einfluss extremer Armut auf die Menschenrechte berichtet und Untersuchungen durchführt (Resolution 1998/25). Die/der **Unabhängige Experte/Expertin zu Menschenrechten und Extremer Armut** beurteilt die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen

Schritte, um den vollen Genuss der Menschenrechte für jene Menschen zu sichern, die in extremer Armut leben. Sie/er untersucht die aufgetretenen Hindernisse und den erzielten Fortschritt für Menschen in extremer Armut und gibt auch Empfehlungen und Vorschläge im Bereich der technischen Assistenz und anderen Gebieten, um die Armut zu verringern oder bestenfalls zu beseitigen.

In ihrem Bericht aus dem Jahr 2004 wies die Unabhängige Expertin Anne-Marie Lizin aus Belgien darauf hin, dass *„das gesamte weltweite Militärbudget für 2003 alleine die Kosten zur Errichtung aller in Afrika benötigten Schulen für junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren decken würde und man ihre LehrerInnen 15 Jahre lang bezahlen könnte“.*
In ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 präsentierte die Unabhängige Expertin Magdalena Sepúlveda Carmona ihre Empfehlungen zu einer Verbesserung der Leitlinien zu extremer Armut und Menschenrechte, die ursprünglich von der Unterkommission für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Jahr 2006 ausarbeitet worden waren. 2014 wurde der Australier Philip Alston zum UNO-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten und extremer Armut ernannt. Zu seinen ersten medienwirksamen Aktionen gehörte 2015 die scharfe Kritik an der Weltbank, die er als „menschenrechtsfreie Zone“ kritisierte.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

Basierend auf den Erfahrungen von NGOs und anderen Hilfsorganisationen entsteht langsam Konsens darüber, dass grundlegende Schritte wie Landreformen, Kontrolle von Lebensunterhalt und Ressourcen durch die Armen, Alphabetisierung und Bildung, Gesundheitsfürsorge sowie Unterkunft und Nahrung garantiert werden müssen, damit Entwicklungspolitik Wirkung zeigt. Besitzlosen anstelle von Land hoch gezüchtete Hybridkühe anzubieten, Darlehen ausschließlich zum Landkauf ohne Berücksichtigung infrastruktureller Bedürfnisse wie zum Beispiel Bewässerungsanlagen für Getreidefelder oder die Anwesenheit in normalen Schulen zu kontrollieren statt flexible Schulen für KinderarbeiterInnen einzurichten, sind Ansätze, die nicht funktioniert haben. Sie haben nur zu einem Fortdauern der Armut geführt. Die Hauptprobleme sind fehlender politischer Wille und fehlende Umverteilung.

Effektive Beseitigung der Armut war immer dann erfolgreich, wenn sie auf lokaler, dezentralisierter Ebene stattgefunden hat. Sie ist nur dann zielführend, wenn die Armen als Subjekte und nicht als Objekte am Entwicklungsprozess teilnehmen, um so die menschliche Entwicklung mit Gerechtigkeit voranzutreiben. Diese Erkenntnis führte dazu, dass sich seit Anfang der 2000er-Jahre der **Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit** (Human Rights-Based Approach to Development Cooperation and Programming) auf breiter Ebene durchsetzte.

Allgemeine und spezifische Erfahrungen von lokalen, nationalen und internationalen Initiativen im Gebiet der Armutsbekämpfung

- Armut ist ebenso eine soziale, kul-

turelle und politische Angelegenheit wie eine wirtschaftliche.
- Politische und wirtschaftliche Befähigung (empowerment) der Armen bedeutet Armut zu beseitigen.
- Der Zugang zu Information und Menschenrechtsbildung ermöglicht es marginalisierten Menschen, sich ihrer Menschenrechte bewusst und aktiv zu werden, um ihre Lebenssituation zu verändern.
- Basisorganisationen aufzubauen fördert die kollektive Stärke, wodurch Menschen ihre Menschenrechte einfordern können. Durch Empowerment können die Armen ihr Recht auf Ressourcen behaupten und ihre Würde und Selbstachtung stärken.
- Die Sicherung von abgemessenen Arbeitslöhnen und der Zugang zu existenzsichernden Ressourcen gehören zu den wichtigsten Mitteln, um Armut zu reduzieren.
- Die Reduktion von Armut muss mit der Reduktion von Ungleichheit einhergehen. Priorität haben gleichermaßen die Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und der Diskriminierung aufgrund von Klasse oder der ethnischer Zugehörigkeit.
- Höhere Ausgaben für Bildung, Gesundheit, Wohnen, Wasser, Sanitäreinrichtungen und das Bereitstellen erschwinglicher Lebensmittel reduzieren Armut.
- Der Staat und seine Behörden haben besonders im Zeitalter der Globalisierung eine bedeutende Rolle in der Armutsbekämpfung.
- Mehr Rechenschaftspflicht in internationalen und nationalen Finanz- und Entwicklungshilfeinstitutionen würde zu einem fairen und gerechten Wirtschaftswachstum führen.
- Viele Länder sind nicht in der Lage, Armut sofort zu beseitigen. Ihre Anstrengungen bedürfen der Unterstützung und müssen durch internationale Hilfe und Kooperation ergänzt werden.
- Auch Schuldabschreibungen haben einen direkten Einfluss auf die Armutsbekämpfung. Wären Schuldabschreibungen an Investitionen in Bildung, Gesundheit und anderen sozialen Sektoren gebunden, würden sie direkt zur Armutsreduktion beitragen.
- Krieg und Konflikte steigern Armut. Bemühungen, Armut zu beseitigen, ohne dabei Frieden und Menschliche Sicherheit zu schaffen, können nicht funktionieren.

1. Good Practices

Arme sind kreditwürdig

Die Grameen-Bank in Bangladesch startete als Kreditgesellschaft in der Kleinstadt Jobra im Jahr 1976, 1983 erhielt sie die staatliche Banklizenz. 2009 hatte sie bereits 7,9 Millionen KreditnehmerInnen, davon 97% Frauen, und deckte mehr als 60% der Bevölkerung Bangladeschs ab. 2006 erhielten die Bank und ihr Gründer Muhammad Yunus den Friedensnobelpreis für die Förderung wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung von unten.

Die Grameen-Bank ist bestrebt, die Armen zu mobilisieren und Service für Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in Asien, Afrika, und Amerika anzubieten, um die Ausbeutung durch GeldverleiherInnen zu beseitigen, Selb-

ständigkeit anstelle von Arbeitslosigkeit zu fördern und benachteiligten Menschen eine Organisationsform anzubieten, die sie verstehen und mit der sie im Sinne von autonomer sozialökonomischer Entwicklung durch gegenseitige Unterstützung umgehen können. Durch die Konzentration auf jene, die als die risikoträchtigsten KreditnehmerInnen galten, hat die Bank bewiesen, dass auch arme Menschen kreditwürdig sind. Dadurch, dass sich die Grameen-Bank mit der doppelten Last von Gender und Armut, der sich arme Frauen gegenübersehen, befasst, will sie signifikante Veränderungen beim Eigentum an Produktionsmitteln und bei den Produktionsbedingungen im ländlichen Bereich erreichen. Neben Finanzdienstleistungen für die Ärmsten engagiert sich die Grameen Foundation mittlerweile in den Bereichen Gesundheitsvorsorge und Landwirtschaft. Der Erfolg brachte Kritik mit sich, von liberaler Seite aufgrund staatlicher Unterstützungen, aber auch aufgrund zu geringer Erfolgsquoten im Aufbrechen der Schuldknechtschaft und der patriarchalen Machtverhältnisse.

Freiheit von Hunger

NGOs wie **Food First** mit Sitz in Kalifornien, USA, oder das weltweit präsente **Food First Information and Action Network (FIAN)** haben sich der Beseitigung der Ungerechtigkeiten verschrieben, die Hunger verursachen. Ihr Credo ist es, dass alle Menschen das Grundrecht auf Nahrung haben, und dass sie die demokratische Kontrolle über die Ressourcen besitzen sollten, die sie brauchen, um sich und ihre Familien zu erhalten. Die Organisationen arbeiten darauf hin, die Menschen aufzurütteln, ihre eigenen Kräfte zu erkennen, um soziale Veränderungen durch Forschung, Analyse, Bildung und Lobbying voranzutreiben, um Mythen sprengen und die Grundprobleme aufzuzeigen, Hindernisse zu identifizieren, um sie zu ändern und zu beseitigen sowie viel versprechende Alternativen zu evaluieren und zu publizieren.

Das UNO-Welternährungsprogramm

Das Welternährungsprogramm ist die Organisation der Vereinten Nationen gegen den weltweiten Hunger. Beispielsweise leistete es im Jahr 2014 Unterstützung für über 80 Millionen Menschen in 82 Ländern, durch Nothilfe oder durch andere Programme wie die Unterstützung von Gemeinden, sich eine bessere Zukunft aufzubauen, auch nachdem die Nothilfe eingestellt wurde und Langzeitlösungen noch nicht begonnen haben. 2015 brachten die großen Flucht- und Klimakatastrophen im Nahen Osten und Teilen Afrikas bei gleichzeitiger finanzieller Zurückhaltung der Geberstaaten die Organisation wieder einmal an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die Fluchtbewegung syrischer Kriegsvertriebener aus den Flüchtlingslagern im Libanon und der Türkei nach Europa wurde unter anderem auch dadurch ausgelöst, dass die Lager nicht mehr ausreichend mit Lebensmitteln versorgt werden konnten.

Fome Zero – Null Hunger

Angesichts der zunehmenden Armut, insbesondere in und um die großen Städte des Landes, startete die Regierung Brasiliens im Jahr 2003 die ressortübergreifende nationale Strategie „Null Hunger“. Als Hauptursachen für die hohen Armutsraten wurden die enorme Ungleichverteilung von Einkommen, niedrige Löhne und hohe Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung identifiziert. Im Jahr 2001 mussten 28% der brasilianischen Bevölkerung (44 Millionen Menschen) mit weniger als einem Dollar am Tag auskommen, von diesen lebten 29 Millionen Menschen in städtischen oder großstädtischen Gebieten. Das Programm sieht umfassende Maßnahmen vor, um die Ursachen der Armut und der damit einhergehenden Gefährdung durch Hunger

zu bekämpfen. Dazu gehören unter anderem die Schaffung eines gerechteren Einkommens und die Einführung eines Mindestlohns, die Einführung eines allgemeinen Krankenversicherungssystems, subventionierte und somit erschwinglichere Lebensmittel für die Armen in Städten und Anreize zu Subsistenzlandwirtschaft und Familienfarmen auf dem Land. Durch diese Maßnahmen konnten bis 2009 neun Millionen Menschen aus der Armut geholt und die Armutsrate auf 15,4% gesenkt werden. Ungeachtet der Rezession und der hohen staatlichen Ausgaben für die Fußballweltmeisterschaft 2014 und die Olympischen Spiele und Paralympics 2016 weist die Welternährungsorganisation FAO in ihrem Bericht *The State of Food Insecurity in the World 2015* Brasilien als eines der im Kampf gegen den Hunger erfolgreichen Länder aus.

Wirtschaftliche Gerechtigkeit

Die NGO **Freedom from Debt Coalition (FDC)** mit Sitz auf den Philippinen arbeitet für die menschliche Entwicklung: für Gerechtigkeit einschließlich Gendergleichheit, wirtschaftliche Rechte und Gerechtigkeit, gerechtes und nachhaltiges Wachstum, Druck, um Regierungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren zu bewegen und den Kampf um für alle vorteilhafte globale Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern. Die Bemühungen der FDC unterstützen die weltweite Kampagne, die ärmsten Länder zu entschulden. Die Coalition hat sich auch einer Vielzahl anderer Probleme angenommen, wie z.B. Nahrungssicherheit, öffentliche Ausgaben und Einfluss der Wirtschaftspolitik auf Frauen. Ihre Advocacyarbeit umfasst wichtige Aufgaben in der Bildung und der öffentlichen Information, der Massenmobilisierung, Politikforschung und Analyse, der Bildung von Allianzen und der Arbeit von lokalen und regionalen Netzwerken.

Abkommen von Cotonou

Das **Partnerschaftsabkommen zwischen den AKP-Staaten und der EU**, das am 23. Juni 2000 in Cotonou abgeschlossen wurde und 2020 ausläuft, ist das umfassendste Partnerschaftsabkommen zwischen Ländern des Südens und der Europäischen Union. Seit 2000 dient es als Rahmen für die Beziehungen der EU mit 79 Ländern aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik (AKP) und umfasst die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit, Handel, Investition und Menschenrechte. Das Abkommen zeigt auch die Entwicklung der Prioritäten in den aktuellen Entwicklungspolitikstrategien der EU in Verbindung mit der Aufwertung der Menschlichen Sicherheit. Die erste Überarbeitung des Cotonou-Abkommens fand 2005 statt und bereitete den Boden für die Rahmenbedingungen der finanziellen Entwicklungshilfe für den Zeitraum 2007-2013. Verhandlungen über eine zweite Revision wurden im Jahr 2010 abgeschlossen. Die offizielle Unterzeichnungszeremonie fand am 23. Juni 2010 in Ougadougou, Burkina Faso, statt. Kritisiert wird das Abkommen vor allem als Rahmen für die Regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Regional Economic Partnership Agreements, EPA), welche die EU seit 2003 mit den sechs Regionen der AKP-Staaten verhandelte, da das Abkommen den EU-VerhandlerInnen die Möglichkeit bot, den AKP-Staaten einseitige Handelsbedingungen zu diktieren.

Das Europäische Netzwerk gegen Armut

Das Europäische Netzwerk gegen Armut (EAPN) ist ein unabhängiges Netzwerk von nationalen, regionalen und lokalen sowie europäischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Gruppen, die sich im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union engagieren. Es wurde 1990 gegründet. Derzeit besteht das EAPN-Netzwerk aus 31 nationa-

len Netzwerken freiwilliger Organisationen und 20 europäischen Organisationen. Die Mitglieder des EAPN beteiligen sich an einer Vielzahl von Aktivitäten und setzen es sich zum Ziel, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, beispielsweise durch Bildungs- und Schulungsaktivitäten, die Erbringung von Dienstleistungen und Maßnahmen für Empowerment und Teilhabe von Menschen, die Armut und soziale Ausgrenzung erleben. Die Mitglieder des EAPN setzten sich das Ziel, die Bekämpfung der Armut ganz oben auf die Tagesordnung der EU zu bringen und die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu gewährleisten. Zusätzlich besitzt das EAPN einen Beraterstatus im Europarat und ist Gründungsmitglied der Plattform der europäischen NGOs des sozialen Sektors.

Internationaler Rat für soziale Wohlfahrt
Der Internationale Rat für soziale Wohlfahrt (ICSW) ist eine globale Nichtregierungsorganisation, die viele nationale und internationale Mitgliedsorganisationen mit dem gemeinsamen Ziel der sozialen Wohlfahrt, Entwicklung und Gerechtigkeit vertritt. Der Hauptauftrag des ICSW ist es, alle Arten der sozialen und ökonomischen Entwicklung zu fördern, die darauf abzielen, Armut, Not und materielle Verletzlichkeit auf der ganzen Welt zu verringern, insbesondere bei benachteiligten Personen. Er strebt nach Anerkennung und Schutz der grundlegenden Rechte auf Nahrung, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsversorgung und Sicherheit. Zudem möchte er Chancengleichheit, Freiheit der Selbstdarstellung und Zugang zu menschlichen Leistungen fördern. Er versucht die Umsetzung dieser Vorschläge durch Regierungen, internationale Organisationen, NGOs und andere zu bewirken. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Netzwerkes und einer großen Bandbreite an anderen Organisationen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Die globale Konferenz des ICSW findet alle zwei Jahre statt und deckt ein breites Spektrum der Themen zur sozialen Entwicklung und zur sozialen Wohlfahrt ab. Ein Forum der globalen Zivilgesellschaft findet jedes Jahr unmittelbar vor dem Treffen der UN-Kommission für soziale Entwicklung in New York statt. Dort sprechen führende staatliche ExpertInnen und VertreterInnen der globalen Zivilgesellschaft aus der ganzen Welt.

2. Trends

Klimawandel und Armut
Arme Menschen und arme Länder sind besonders bedroht von den Auswirkungen des Klimawandels. Studien zeigen, dass Naturkatastrophen, Krankheiten, Ernteeinbußen und höhere Lebensmittelpreise in Folge des Klimawandels ärmere Menschen deutlich stärker treffen als reichere. Sollte keine geeignete Strategie gefunden werden, den Klimawandel und die Armut zu bekämpfen, könnte dies dazu führen, dass bis 2030 weitere 100 Millionen Menschen in extremer Armut leben werden. Beispielsweise führten klimainduzierte Lebensmittelpreisanstiege in den letzten Jahren zu einer weltweiten Zunahme der extremen Armut um 1,8%. In Teilen Afrikas oder Asiens stiegen die Armutsraten in Haushalten, die nicht im Agrarsektor tätig sind und somit nicht von diesen höheren Preisen profitieren, um 20-50%. Zudem leben ärmere Menschen häufiger in (sub)tropischen Regionen, die in Zukunft vermehrt Hitzewellen und Dürreperioden ausgesetzt sein werden oder in bedrohten Ökosystemen wie kleinen Inselstaaten oder tief gelegenen Küstenregionen, die überschwemmt werden könnten.

Initiative Europa 2020
Europa 2020 ist eine auf zehn Jahre angelegte

Wirtschaftsstrategie der Europäischen Union. Konkret hat sich die Europäische Union fünf ehrgeizige Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Bildung, soziale Integration und Klima/Energie gesetzt, die bis 2020 erreicht werden sollen. Um die Anzahl der Europäer, die unter der Armutsgrenze leben, auf 25% zu beschränken und somit 20 Millionen Menschen aus der Armut zu befreien, sieht eine der Maßnahmen vor, den Anteil der vorzeitigen SchulabgängerInnen von 15% auf 10% zu reduzieren und den Anteil der Bevölkerung zwischen 30 und 34 Jahren mit Hochschulabschluss von 31% auf mindestens 40% zu erhöhen. Jeder Mitgliedstaat erlässt eigene nationale Ziele in jedem dieser Bereiche. Konkrete Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene sollen die Strategie untermauern. 2014 startete die Europäische Kommission eine Bestandsaufnahme des Prozesses, 2015 wurden Richtlinien für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken der Union und der Mitgliedsstaaten verabschiedet. In Bezug auf das Ziel der Armutsreduktion zeigt die Bestandsaufnahme, dass die Zahl der von Armut und sozialer Exklusion betroffenen Menschen infolge der Wirtschaftskrise ab 2009 ständig angestiegen ist. Erst das Jahr 2012 brachte eine Trendwende, seitdem sinkt die Zahl wieder, ohne aber auch nur den Ausgangsstand von 2008 erreicht zu haben. Kritische Stimmen wie die NGO Oxfam sehen bei einer Fortsetzung der Austeritätspolitik in Europa die Gefahr, dass statt einer Reduktion eher ein Anstieg von 20 Millionen Armen in Europa bis 2025 droht.

Armut in Österreich

Auch in entwickelten Ländern wie Österreich oder Deutschland vergrößert sich die Schere zwischen Einkommen aus Vermögen und jenen aus Erwerbsarbeit und Armut bleibt weit verbreitet bestehen. Laut dem Armutsbericht von 2014 waren in diesem Jahr etwa 14% der österreichischen Bevölkerung (1,185 Millionen Menschen) armutsgefährdet, was bedeutet, dass sie mit einem monatlichen Gesamteinkommen von weniger als 1.161 Euro (oder rund 995 Euro bei 14-maliger Auszahlung) bei einem Einpersonenhaushalt auskommen mussten. Generell liegt die Schwelle zur Armutsgefährdung bei 60% des durchschnittlich gewichteten mittleren Einkommens einer Gesellschaft. Armutsgefährdung muss nicht notwendigerweise zu Armut führen, beispielsweise können Einkommensmängel durch andere Familienmitglieder kompensiert werden. Rund 5% der österreichischen Bevölkerung gelten allerdings als „manifest“ arm, was bedeutet, dass zusätzlich zum geringen Einkommen noch mindestens zwei weitere finanzielle Einschränkungen hinzukommen, wie etwa, dass die Wohnung nicht angemessen warm gehalten werden kann oder unerwartete Ausgaben nicht getätigt werden können. Besonders betroffen sind Langzeitarbeitlose, MigrantInnen, Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen. Auch Frauen sind anfälliger für Armutsgefährdung, insbesondere wenn sie alleinerziehend oder in Pension sind. Gäbe es in Österreich keine Sozialleistungen, wären sogar 44%, also 3,7 Millionen Menschen, armutsgefährdet. Ein in entwickelten Ländern neueres Phänomen ist die Armut trotz des Vorhandenseins von Arbeit (working poor). Aufgrund einer zu geringen Arbeitszeit, lediglich Saisonarbeit, einer geringen Entlohnung oder in einem Ein-Einkommenshaushalt sehen sich mehr und mehr Menschen mit dieser Problematik konfrontiert. Im Jahr 2014 waren 266.000 erwerbstätige Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren armutsgefährdet, obwohl sie arbeiteten, darunter viele Menschen mit Migrationsgeschichte. Die meisten dieser Menschen hielten ein Normalarbeitsverhältnis. Entgegen verbreiteter Polemik, dass die Bedarfsorientierte Mindestsicherung eine zu bequeme Alternative zur Erwerbsarbeit biete, zeigt die Statistik, dass die BMS meist nur

über wenige Monate und oft als Ergänzung eines zu geringen Arbeitseinkommens bezogen wird.

3. Zeittafel

Freiheit von Armut – die wichtigsten Bestimmungen in internationalen Dokumenten

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (bes. Art. 22, 23, 25, 26)
1961 Europäische Sozialcharta, überwacht durch das Europäische Komitee für Soziale Rechte
1965 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Art. 5, überwacht durch den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung)
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6, 7, 9, 11, 12, 13, überwacht durch den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art. 10, 11, 12, 13, 14, überwacht durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau)
1981 Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (Banjul-Charta) (Art. 14-17, 20-22, überwacht durch die Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker)
1988 Zusatzprotokoll von San Salvador über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (überwacht durch die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte)
1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 27, überwacht durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes)
1998 Unabhängige/r Experte/-in zur extremen Armut
2000 Annahme der Millenniumsentwicklungsziele durch die UN Generalversammlung
2005 Das Schlussdokument des Weltgipfels bestätigt das Bekenntnis der Staaten der Welt zu den Millenniumsentwicklungszielen und zur Beseitigung der Armut
2010 Millennium Development Goals Review Summit: Adoption of a global action plan to achieve the MDGs by 2015
2015 Verabschiedung der Sustainable Development Goals

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Was ist Armut?

Teil I: Einleitung
Diese Übung beschäftigt sich – ausgehend von den eigenen Bedürfnissen der Teilnehmenden – mit einer Definition von Armut.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Brainstorming und Erfahrungsaustausch
Ziele: Die Teilnehmenden sollen verstehen, was Armut bedeutet und dass diese je nach Land und Gemeinschaft unterschiedlich gestaltet sein kann. Der Zusammenhang zwischen menschlichen Bedürfnissen, Notwendigkeiten und dem Phänomen Armut wird untersucht.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: ungefähr 20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: Tafel oder Flipchartpapier, Textmarker und Stifte, Klebeband, Karteikarten, Zettel oder Post-its
Fertigkeiten: Vorstellungsfähigkeit, analytische und reflektierende Fähigkeiten, Diskussionsfähigkeit

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Bitten Sie die Teilnehmenden, sich entspannt hinzusetzen und sich an Situationen zu erinnern, in denen sie etwas haben wollten oder dringend benötigten, dies aber nicht bekommen konnten. Was war es genau, das die Teilnehmenden brauchten? Was haben sie dafür getan, um es zu bekommen? Welche Hindernisse galt es zu überwinden? Wer hat sie davon abgehalten, das zu bekommen, was sie brauchten? War irgendjemand oder irgendetwas „schuld" daran, dass sie das Gewünschte nicht bekommen haben? Wie haben sie sich damals gefühlt?

Nachdem sich alle Teilnehmende für ein paar Minuten lang still ihre Gedanken zu den Fragen gemacht haben, teilen Sie sie in kleinere Gruppen (max. 4 Teilnehmende pro Gruppe) ein, damit sie ihre Gedanken austauschen können. Im Anschluss berichten die Kleingruppen den anderen, welche Dinge sie sich gewünscht haben und was sie davon abgehalten hat, diese Dinge zu bekommen. Die Wünsche der Teilnehmenden und auch die Hindernisse werden auf einem Flipchart oder an der Tafel notiert. Nachdem die Teilnehmenden auch über ihre damaligen Gefühle gesprochen haben, werden diese ebenfalls notiert.
In einem nächsten Schritt werden die von den Teilnehmenden genannten Hindernisse gruppiert und zusammengefasst. In jedem Fall sollten folgende Überbegriffe genannt werden: die Verfügbarkeit von Mitteln (Geld, Zeit, Bildungsmöglichkeiten, Arbeit etc.), bestehende Machtverhältnisse und die Sorgen anderer (besonders der Eltern).
Aufbauend auf der Liste der Wünsche sollen die Teilnehmenden nun über den Unterschied zwischen Wünschen und Bedürfnissen diskutieren. Sie erarbeiten gemeinsam, was zu den menschlichen Grundbedürfnissen gehört, ohne welche Dinge ein Leben in Würde nicht vorstellbar ist. Anschließend teilen sich die Teilnehmenden in zwei Gruppen. Die eine diskutiert darüber, welche Grundbedürfnisse es in ihrer speziellen Gemeinschaft/in ihrem Land gibt. Die andere Gruppe diskutiert, welche Grundbedürfnisse weltweite Geltung besitzen.
Notieren Sie alle Punkte, die von den beiden Gruppen genannt werden und fragen Sie nach: Welche Personen haben es schwer, sich die genannten Bedürfnisse zu erfüllen? Woran liegt das? Welche Gemeinsamkeiten gibt

es zwischen Bedürfnissen im jeweiligen Land und Grundbedürfnissen weltweit? Arbeiten Sie heraus, dass es oft die gleichen Gruppen sind, die im eigenen Land und weltweit Schwierigkeiten haben, ihre Grundbedürfnisse zu erfüllen und dass auch die Gründe hierfür oft ähnliche sind (Diskriminierung, Verweigerung des Zugangs zu Geld oder Arbeit).
In der letzten Runde der Übung teilen sich die Teilnehmenden wieder in Kleingruppen auf und erarbeiten gemeinsam eine Definition von Armut, indem sie auf die zuvor aufgelisteten Grundbedürfnisse Bezug nehmen. Sie können auch versuchen, zwei Definitionen, eine zu relativer, eine zu absoluter Armut zu erarbeiten. Im Anschluss daran werden die Definitionen vorgelesen und an der Tafel/dem Flipchart präsentiert.
Beschließen Sie die Übung mit einer Feedbackrunde.

Die Übung wurde den Materialien zur Menschenrechtsbildung von Amnesty International, Modul 1: Armut und Menschenrechte, S. 24-28 entnommen und adaptiert.

Übung II: Absolute und relative Armut

Teil I: Einleitung
Armut scheint oftmals weit entfernt, als ob sie lediglich in Entwicklungsländern beheimatet wäre. Dennoch sind auch in Industrienationen viele Menschen von Armut bedroht oder gar betroffen. Welches sind die Unterschiede zwischen absoluter und relativer Armut und wie äußert sich Armut auf lokaler Ebene im nahen Umkreis der Teilnehmenden?

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Collage gestalten
Ziele: Bewusstsein über die Unterschiede zwischen absoluter und relativer Armut entwickeln, Sensibilisierung für Armut im unmittelbaren Umfeld der Teilnehmenden erreichen
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 20 oder weniger, die Arbeitsgruppen sollten nicht mehr als 4-5 Teilnehmende umfassen
Zeit: 90 Minuten
Materialien:

- Plakatpapier, Stifte, Filzstifte, Farben, Textmarker, Kleber
- Zeitungen, Zeitschriften, Internetseiten, Plakate und Ähnliches mit Bildern und Artikeln von Menschen, die in Armut leben; irgendwo auf der Welt, aber auch in unmittelbarer Nähe
- Aussagen/Zitate von Personen, die in Armut leben

Vorbereitung: Sammeln von Materialien, welche die Lebenssituationen von Menschen in Armut darstellen, Handout über die Unterschiede zwischen absoluter und relativer Armut in ausreichender Stückzahl vorbereiten
Fertigkeiten: Kreativität, empathische Fähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Zunächst wird das Handout über die Unterschiede zwischen absoluter und relativer Armut laut vorgelesen. Anschließend sollte sich die/der TrainerIn versichern, dass alle Teilnehmende den Inhalt des Textes richtig verstanden haben.
Bei der Einteilung der Gruppen sollte möglichst darauf geachtet werden, dass sich maximal fünf Teilnehmende zu einer Gruppe zusammenfinden. Jede Gruppe entscheidet nun für sich, ob sie lieber eine Collage zu absoluter oder eine zu relativer Armut gestalten möchte. Die Gruppen erhalten ausreichend Plakatpapier, Stifte, Farben und Kleber. Anschließend wählen die Teilnehmenden aus den aufliegenden Zeitungen, Zeitschriften,

Internetseiten und Plakaten jene Materialien aus, die ihnen für die Gestaltung ihrer Collage geeignet erscheinen und platzieren sie auf dem Plakatpapier. Daneben ist es ihnen freigestellt, auch eigene Texte und Bilder zu erarbeiten und zu einem Gesamtwerk zusammenzufügen.
Zum Abschluss werden die verschiedenen Collagen der gesamten Gruppe präsentiert und diskutiert.
Wo liegen die Unterschiede in der Darstellung von absoluter und relativer Armut? Gibt es auch Gemeinsamkeiten? Welches könnten mögliche Kritikpunkte am Konzept der relativen Armut sein?

Teil IV: Follow-up
Als passende Follow-up-Übung bietet sich eine Diskussion über das Vorkommen von relativer Armut in der unmittelbaren Umgebung der Teilnehmenden an. Wie kommt es zu relativer Armut in einer Gesellschaft des Überflusses? Auf welche Weise äußert sich relative Armut? Welche Verantwortung trägt der Staat? Mit welchen Vorurteilen und Schwierigkeiten sind Menschen konfrontiert, die in relativer Armut leben? Welche eigenen Erfahrungen bringen die Teilnehmenden diesbezüglich mit?

Handout:
Absolute Armut – Relative Armut

Absolute Armut
Der Begriff der absoluten Armut wurde von Robert Strange McNamara, dem ehemaligen Präsidenten der Weltbank, eingeführt. Er definierte dabei „absolute Armut“ wie folgt:
„Armut auf absolutem Niveau ist Leben am äußersten Rand der Existenz. Die absolut Armen sind Menschen, die unter schlimmen Entbehrungen und in einem Zustand von Verwahrlosung und Entwürdigung ums Überleben kämpfen, der unsere durch intellektuelle Phantasie und privilegierte Verhältnisse geprägte Vorstellungskraft übersteigt.“
So sieht die Weltbank Menschen, die weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag zur Verfügung haben, als „absolut arm“ an. Mit dieser geringen Summe können nicht einmal mehr die existentiellsten Dinge zum Überleben geleistet werden, so dass der Hunger(-tod) das Leben jener Personen unmittelbar begleitet oder bedroht.

Relative Armut
Im Gegensatz zur absoluten Armut stellt der Begriff der relativen Armut die Armut in den Vergleich zum jeweiligen staatlichen, sozialen und kulturellen Umfeld eines Menschen. Die WHO definiert für die OECD-Länder diejenigen Personen als relativ arm, die monatlich weniger als die Hälfte des Durchschnittseinkommens ihres jeweiligen Heimatlandes zur Verfügung haben. Relative Armut bedeutet meist aber nicht nur beengte und mangelhaft geheizte Wohnverhältnisse, schlechte Ernährung und der Verzicht auf jegliche Konsumgüter, sondern beinhaltet darüber hinaus auch eine soziale und kulturelle Verarmung, da die Teilhabe an bestimmten sozialen Aktivitäten als Folge des finanziellen Mangels erschwert ist, beispielsweise Theater- oder Kinobesuche, Klassenfahrten.

Quelle: **Beisenherz, Heinz Gerhard. 2002.** *Kinderarmut in der Wohlfahrtsgesellschaft.* Wiesbaden: Leske + Budrich.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Arbeiterkammer Oberösterreich. 2015. *Armut in Österreich.* Linz: AK OÖ. Online verfügbar unter: http://ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/sozialesundgesundheit/soziales/Armut_in_Oesterreich.html

Bundesamt für Statistik. 2016. *Armut und materielle Entbehrung. Ergebnisse 2007 bis 2014.* Neuchatel: Bundesamt für Statistik. Online verfügbar unter: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.html?publicationID = 7011

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2013. *Der vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung.* Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Online verfügbar unter: http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-vierte-Bericht/vierter-bericht.html

Economic and Social Commission for Asia and the Pacific (Hg.). 2003. *Critical Analysis of Urban Policies and Their Impact on Urban Poverty Eradication: A Review of Tools, Techniques and Practices*. New York: United Nations.

European Union Agency for Fundamental Rights. 2014. *Poverty and employment: the situation of Roma in 11 EU Member States.* Wien: FRA.. Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-roma-survey-employment_en.pdf

Focus on the Global South. 2001. *Profiting from Poverty: The ADB, Private Sector and Development in Asia.* Bangkok: Focus on the Global South. Online verfügbar unter: http://focusweb.org/node/497

Goldin, Ian and Reinert Kenneth. 2006. *Globalization for Development: Trade, Finance, Aid, Migration, and Policy*. Washington, D.C.: World Bank Publications. Online verfügbar unter: https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/6618

Graziano da Silva, José; Mauro Eduardo del Grossi und Caio Galvão de França. 2011. *The Fome Zero (Zero Hunger) Project. The Brazilian Experience.* Brasilia: The Ministry of Agrarian Development/Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO). Online verfügbar unter: http://www.fao.org/docrep/016/i3023e/i3023e.pdf

Hallegatte, Stephane; Mook Bangalore; Laura Bonzanigo; Marianne Fay; Tamaro Kane; Ulf Narloch; Julie Rozenberg; David Trequer und Adrien Vogt-Schilb. 2016. *Shock Waves. Managing the Impact of Climate Change on Poverty.* Washington: The World Bank. Online verfügbar unter: https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/22787/9781464806735.pdf

Halmer, Susanne. 2015. *Armut in der Europäischen Union – Länder, Regionen, Städte.* Wien: Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung. Online verfügbar unter: http://www.politikberatung.or.at/uploads/media/Armut_in_der_EU_2015.pdf

Handelsblatt. 2012. *Griechen-Krise. „Es kommt mir vor, als sei ich tot".* Online verfügbar unter: http://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge/altersvorsorge-sparen/griechen-krise-es-kommt-mir-vor-als-sei-ich-tot/7493086.html

Haq, Mahbub-ul. 1995. *Reflections on Human Development.* New York: Oxford University Press.

Hertel, Thomas and Alan L. Winters. 2005. *Poverty and the WTO: Impacts of the Doha Development Agenda.* Washington, D.C.: World Bank Publications. Online verfügbar unter: http://documents.worldbank.org/curated/en/167341468742895197/Poverty-and-the-WTO-impacts-of-the-Doha-development-agenda

Holm, Karin und Uwe Scholz. 2002. *Kindheit in Armut weltweit.* Wiesbaden: Leske + Budrich.

Kamensky, Jutta und Helmuth Zenz. 2001. *Armut – Lebenslagen und Konsequenzen.* Ulm: Klemm und Ölschläger.

Le Monde diplomatique. 2015. *Atlas der Globalisierung. Weniger wird mehr.* Berlin: Le Monde diplomatique/taz Verlags- und Vertriebs GmbH.

OXFAM. 2013. *Up to 25 million more Europeans at risk of poverty by 2025 if austerity drags on.* Oxford: OXFAM GB. Online verfügbar unter: https://www.oxfam.org/en/pressroom/pressreleases/2013-09-12/25-million-more-europeans-risk-poverty-2025-if-austerity-drags

OXFAM. 2016. *An Economy for the 1%. How privilege and power in the economy drive extreme inequality and how this can be stopped*. Oxford: OXFAM GB. Online verfügbar unter: https://www.oxfam.de/ueber-uns/publikationen/oxfam-bericht-belegt-soziale-ungleichheit-nimmt-weltweit-dramatisch

People's Decade for Human Rights Education (PDHRE). 2002. *Passport to dignity.* Online verfügbar unter: http://www.pdhre.org/passport-toc.html

People's Movement for Human Rights Education (PDHRE). 2000. *A Call for Justice: Resource Packet.* Online verfügbar unter: http://www.pdhre.org/justice.html

Pernia, Ernesto M. 1999. *Urban Poverty in Asia: A Survey of Critical Issues.* Beijing: Oxford University Press.

Perry, Guillermo E., J. Humberto Lopez, William F. Maloney, Omar Arias and Luis Serven. 2006. *Poverty Reduction and Growth: Virtuous and Vicious Circles.* Washington, D.C.: World Bank Publications. Online verfügbar unter: http://www.cfr.org/poverty/world-bank-virtuous-vicious-circles-poverty-reduction-growth/p9945

Pogge, Thomas W. 2008. *World Poverty and Human Rights.* Oxford: Polity Press.

Sachs, Jeffrey D. 2005. *The End of Poverty. How We Can Make it Happen in Our Lifetime.* London: Penguin Books.

Sen, Amartya. 2009. *Ökonomische Ungleichheit, Deutsch von Hans Nutzinger.* Marburg: Metropolis.

Subramanian, S. 2007. *Indicators of Inequality and Poverty.* London, New York, Shanghai: Palgrave Macmillan.

Watkins, Kevin, 1995. *The Oxfam Poverty Report.* London: Oxfam UK & Ireland. Online verfügbar unter: http://policy-practice.oxfam.org.uk/publications/the-oxfam-poverty-report-122886

Yunus, Muhammad et al. 1999. *Banker to the Poor: Micro-Lending and the Battle against World Poverty.* Public Affairs.

Dokumente

United Nations. 2010. *The Millennium Development Goals Report 2010.* New York: United Nations. Online verfügbar unter: http://www.un.org/en/mdg/summit2010/pdf/MDG%20Report%202010%20En%20r15%20-low%20res%2020100615%20-.pdf

United Nations. 2002. *Capacity-building for Poverty Eradication: Analysis of, and Lessons from, Evaluations of UN System Support to Countries' Efforts.* New York:United Nations Publishing. Online verfügbar unter: http://www.un.org/esa/coordination/public_multi.htm

United Nations. 2001. *Road map towards the implementation of the United Nations Millennium Declaration. Report of the Secretary-General, A/56/326 of 6 September 2001.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/documents/ga/docs/56/a56326.pdf

United Nations Commission on Human Rights. 2001. *Human Rights and Extreme Poverty, E/CN.4/2001/54.* Online verfügbar unter: https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/124/87/PDF/G0112487.pdf

United Nations Development Programme (UNDP). 2015. *Human Development Report 2015. Work for Human Development.* New York: UNDP. Online verfügbar unter: http://hdr.undp.org/en/global-reports

United Nations Development Programme (UNDP). 2010. *Human Development Report 2010.* New York: UNDP. Online verfügbar unter: http://hdr.undp.org/en/global-reports

United Nations Development Programme (UNDP). 2005. *Human Development Report 2005.* New York: UNDP. Online verfügbar unter: http://hdr.undp.org/en/global-reports

United Nations Human Rights Council. 2010. *Report of the Independent Expert on the question of Human Rights and Extreme Poverty on the draft guiding principles on extreme poverty and human rights, A/HRC/15/41 of 6 August 2010.* Online verfügbar unter: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/15session/A.HRC.15.41.pdf

United Nations World Food Programme (WFP). 2011. *Fighting Hunger Worldwide – the World Food Programme's Year in Review, 2010.* New York: United Nations. Online verfügbar unter: https://www.wfp.org/content/fighting-hunger-worldwide-world-food-programmes-year-review-2010

Nützliche Links

50 Years Is Enough:
http://www.50years.org

Armutskonferenz:
http://www.armutskonferenz.at

Child Rights:
http://www.unicef.org/crc

Combat Poverty Agency:
http://www.combatpoverty.ie/

Commission on Human Rights:
http://www.unhchr.ch

Development Gateway:
http://www.developmentgateway.org

Division for the Advancement of Women:
http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/poverty

ELDIS:
http://www.ids.ac.uk/eldis/poverty

Eliminating World Poverty and Making Globalization Work for the Poor:
http://www.dfid.gov.uk/pubs/files/whitepaper2000.pdf

Focus on the Global South:
http://www.focusweb.org

Friends of River Narmada:
http://www.narmada.org

International Labour Organization (ILO):
http://www.ilo.org

International Monetary Fund:
http://www.imf.org/external/deu/index.htm

Jubilee South:
http://www.jubileesouth.org

Office of the High Commissioner for Human Rights (UNHCHR): http://www.ohchr.org

OneWorld International:
http://www.oneworld.net

Our World is Not For Sale:
http://www.ourworldisnotforsale.org

PovertyNet:
http://www.povnet.org

Sub-Commission on the Promotion and Protection for Human Rights:
http://www.unhchr.ch/html/menu2/2/sc.htm

United Nations Children's Fund (UNICEF):
http://www.unicef.org

United Nations Development Programme (UNDP):
http://www.undp.org

World Bank:
http://www.worldbank.org/poverty

NICHT-DISKRIMINIERUNG

DAS RECHT AUF NICHT-DISKRIMINIERUNG

RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

INTOLERANZ UND VORURTEILE

„Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948. Art. 2.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Drei junge, österreichische Männer sind mit einigen FreundInnen abends in der Stadt unterwegs. Sie wollen einen bekannten Club besuchen, um zu feiern. Doch der Türsteher lässt die drei nicht ein, da er ihnen aufgrund ihres Äußeren eine Migrationsgeschichte zuschreibt. Mit der Begründung „Sie seien Leute, die zu Problemen führten" möchte er die drei abweisen. Doch die Freunde und Freundinnen der drei mischen sich in das Gespräch ein, wollen nicht zuschauen, wie ihre Freunde abgewiesen werden. Am Ende verweigert der Türsteher allen FreundInnen den Eintritt zum Club.
Die Gruppe wendet sich an eine lokale Ombudsstelle, die den Fall bei Gericht einbringt. Im Verfahren stellt der Richter eine Diskriminierung der drei betroffenen Männer aus rassistischen Gründen fest sowie eine Diskriminierung aufgrund Assoziierung (Naheverhältnis) der anderen beteiligten Freundinnen und Freunde. Der an die betroffenen Männer gezahlte Schadenersatz von jeweils 600.- Euro fällt allerdings niedrig aus, noch niedriger wird der Schadenersatz an die beteiligten FreundInnen mit jeweils 350.- Euro angesetzt. Dennoch kann dieses Urteil als bahnbrechend bezeichnet werden. Es ist dies der erste Fall in Österreich, in dem eine Diskriminierung aufgrund eines Naheverhältnisses verurteilt wurde.

Quelle: **Klagsverband Österreich.** Party mit Hindernissen: Gruppe von acht Personen erhält Schadenersatz wegen rassistischer Einlassverweigerung in Wiener Club.

Diskussionsfragen

1. Welche Einstellung vertritt der Türsteher in der Geschichte vermutlich?
2. Welche Ursachen für rassistisches Verhalten kennen Sie?
3. Welche Gruppen sind in Ihrem Land von rassistischen Stereotypen betroffen? Wie äußern sich diese Haltungen im Einzelnen? Woher kommen solche Vorurteile?
4. Welche Argumente verwenden RassistInnen zur Rechtfertigung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen? Welche Argumente könnten sich zur Bekämpfung rassistischer Einstellungen eignen?
5. RassistInnen berufen sich oft auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit. Wie steht Nicht-Diskriminierung mit der Freiheit der Meinungsäußerung in Verbindung?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Geschichtliche Entwicklung: Diskriminierung – der endlose und andauernde Kampf um Gleichbehandlung

Kennen Sie eine einzige Person, die noch nie in ihrem Leben Opfer von Diskriminierung geworden ist? Sie werden sehen, dass Sie keine finden werden!

Dass alle Menschen dieselben Rechte haben und gleich behandelt werden sollen, ist grundlegend für die Idee der Menschenrechte

und hat seine Begründung in der angeborenen und gleichen Würde eines jeden Menschen. Als ein gemeinsamer, zu erreichender Standard für alle Völker und Nationen enthält die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die grundlegenden Prinzipien der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung in Bezug auf die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und verbietet *„jegliche Unterscheidung, wie etwa nach der ‚Rasse', der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder einer anderen Meinung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Besitz, der Geburt oder nach einem sonstigen Status"*. Dieses natürliche Recht auf Gleichbehandlung wird jedoch bis heute nicht allen Menschen im selben Ausmaß zugestanden.

Diskriminierung in der einen oder anderen Form stellt ein Problem der gesamten Menschheitsgeschichte dar. Überall erfuhren indigene Völker und Minderheiten Diskriminierung, etwa in den Wäldern von Ecuador, auf den Inseln Japans und in den Reservaten South Dakotas, als Juden/Jüdinnen, als Aborigines oder als Roma. Diskriminierung zielt auf ArbeitsmigrantInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen sowie auf Menschen dunkler Hautfarbe ab. Kinder werden misshandelt und schikaniert, Frauen als minderwertige Menschen behandelt, HIV-Infizierte, Menschen mit Behinderungen oder einer anderen sexuellen Orientierung werden Opfer von Diskriminierung. Selbst in der Sprache grenzen Menschen sich bewusst oder unbewusst von anderen ab. Diskriminierung kommt in einer derartigen Vielfalt vor, dass angenommen werden kann, dass jede/jeder in unterschiedlichem Ausmaß von ihr betroffen ist. Um sich mit dem Thema befassen zu können, muss jeder/jedem diese Tatsache bewusst werden. Die Grundursache für Diskriminierung ist das falsche Gefühl der Überlegenheit gegenüber einer anderen Person und Diskriminierung ist der Ausdruck solch eines Überlegenheitsgefühls.

Dieses Modul konzentriert sich auf Diskriminierung aufgrund von „Rasse", Hautfarbe oder ethnischer Herkunft, somit Rassismus und Rassendiskriminierung, sowie die verwandten Haltungen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz.

Historisch gesehen wurden physiognomische Unterschiede zwischen Menschen schon seit der frühen Menschheitsgeschichte fälschlicherweise dazu verwendet, zwischen „Herrenrassen" und „minderwertigen Rassen" zu unterscheiden und damit Menschen aufgrund ihrer vermeintlich biologischen „Rassenzugehörigkeit" zu klassifizieren. Eine wissenschaftliche Rechtfertigung für die Theorie der Überlegenheit einer „Rasse" wurde unter anderem aus der Evolutionstheorie von Charles Darwin herzuleiten versucht. Formen von Diskriminierung und Rassismus sind im indischen Kastensystem ebenso wie im antiken Griechenland oder der chinesischen Auffassung von kultureller Überlegenheit zu finden. Im Mittelalter zeigte sich Rassismus deutlich durch die systematische Verfolgung der Jüdinnen und Juden in Europa. Im 16. und 17. Jahrhundert führte die spanische Kolonialherrschaft ein modernes, rassistisches Kastensystem in den südamerikanischen Kolonien ein, in dem Blutreinheit zum obersten Prinzip erklärt wurde. Opfer dieses Systems waren die Native Americans und die Sklaven und Sklavinnen aus Afrika. Andere Kolonialmächte übernahmen diese Strukturen und machten sie zur Basis ihrer eigenen kolonialen Gesellschaften. In der „Neuen Welt" wurde „Neger" zu einem Synonym für ein Sklaven-Mitglied der untergeordneten „Rasse" im Kontrast zur weißen „Herrenrasse". Am Ende des 18. Jahrhunderts und dem Anfang des 19. Jahrhunderts erreichte die Ideologie des Rassismus neue Dimensionen. Dem amerikanischen Bürgerkrieg folgten Rassenunruhen und die Terrorisierung der Schwarzen durch den Ku-Klux-Klan in den US-Südstaaten. Europäische

Kolonialisten zogen ebenfalls Vorteile aus dieser Ideologie und der weit verbreiteten Akzeptanz des Sozial-Darwinismus im 19. Jahrhundert, um sich zu etablieren und ihre dominante Machtposition auf dem afrikanischen Kontinent aufrecht zu erhalten. Das 20. Jahrhundert schuf extreme Formen des Rassismus, den Rassenhass des Nazi-Regimes in Europa, die institutionalisierte Rassendiskriminierung des südafrikanischen Apartheid-Systems oder den ethnisch motivierten Völkermord in Ex-Jugoslawien oder in Ruanda.

Aufgrund dieser Erfahrungen ist das Verbot der Diskriminierung heute in vielen nationalen Rechtsordnungen und internationalen Verträgen geregelt. Trotzdem ist Diskriminierung aufgrund von „Rasse", Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht sowie sexueller Orientierung etc. noch immer eine der am häufigsten auftretenden Menschenrechtsverletzungen weltweit.

☺☞ *Menschenrechte der Frau, Religionsfreiheit, Minderheitenrechte*

Diskriminierung und Menschliche Sicherheit

Einer der wichtigsten Aspekte Menschlicher Sicherheit ist die Sicherung entsprechender Bedingungen, damit Menschen ihre Chancen, Wahlmöglichkeiten und Fähigkeiten ohne jede Gefahr ausüben und erweitern können. Diskriminierung jeder Art behindert Menschen bei der gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten und führt nicht nur zu wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheit, sondern wirkt sich auch auf katastrophale Weise auf das Selbstwertgefühl, die Selbstbestimmung und die menschliche Würde der diskriminierten Person aus. Rassistische Diskriminierung, die Verletzung der Rechte von Angehörigen verletzlicher Gruppen wie Minderheiten oder ImmigrantInnen, ist aber auch oftmals Ursache für ernste Konflikte und für die Gefährdung von Frieden und Stabilität. Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen Rechte aller Menschen ist, wie in der Präambel zur AEMR angeführt, die Basis für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden auf der Welt. Deshalb muss die Überwindung von Ungleichheit aufgrund von „Rasse", Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Sprache oder jeglicher anderer sozialer Bedingung höchste Dringlichkeit auf der Tagesordnung der Menschlichen Sicherheit haben.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Rassismus und rassistische Diskriminierung stellen eine schwere Verletzung und ein großes Hindernis zum vollen Genuss aller Menschenrechte dar und leugnen die offensichtliche Tatsache, dass **alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren** sind. Aspekte von Fremdenfeindlichkeit, Vorurteilen und Intoleranz spielen eine große Rolle bei Rassismus und rassistischer Diskriminierung. Bevor allerdings diese beiden Begriffe definiert werden können, müssen zwei wichtige Aspekte des Themas unterschieden werden:

Überzeugung oder Tat:

Es gibt einen deutlichen Unterschied zwischen einer Überzeugung und persönlichen Meinung auf der einen Seite und der Ausübung dieser durch eine Handlung auf der anderen Seite. Während eine Überzeugung nur in der Privatsphäre der/des Einzelnen Auswirkun-

gen zeigt, sind von einer Handlung immer andere Personen betroffen, u.a. durch Beleidigung, Schmähung, Erniedrigung oder gar körperliche Gewalt. Das bloße Vorhandensein einer, wenn auch diskriminierenden oder rassistischen Überzeugung fällt unter die Gewissens- und Gedankenfreiheit einer Person. Die Person kann dafür nicht belangt werden. Setzt diese Person allerdings bestimmte Handlungen nach dieser inneren Überzeugung, so kann sie sich nicht mehr auf ihre Meinungsfreiheit berufen, da solche Handlungen klar als Diskriminierung charakterisiert werden können und unter bestimmten Bedingungen durch rechtliche Sanktionen strafbar sind.
☺☞ *Meinungsfreiheit*

TäterInnen von Diskriminierung – Staat oder Einzelperson:
Eine weitere wichtige Frage stellt sich bezüglich des/r AngreiferIn oder TäterIn. Im internationalen System des Menschenrechtsschutzes und im Nicht-Diskriminierungsrecht geht es grundsätzlich um den Schutz des Individuums vor Eingriffen des Staates. Deshalb wurden Staaten immer als die Hauptakteure gesehen, während Diskriminierung durch Einzelpersonen mehr oder weniger unbeachtet und ungeregelt blieb. Diese Auffassung hat sich erst in letzter Zeit geändert, was vor allem auf neue Entwicklungen im internationalen Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung zurückzuführen ist und ein ganzheitliches Verständnis des Diskriminierungsbegriffes zur Folge hatte. Hierbei wurde in Betracht gezogen, dass viele diskriminierende Übergriffe durch private, nichtstaatliche AkteurInnen geschehen.

Als Beispiel kann die weit verbreitete Einstellung privater VermieterInnen, Wohnungen nicht an MigrantInnen, Flüchtlinge oder Personen dunkler Hautfarbe zu vermieten, genannt werden. Die Einbindung von Anti-Diskriminierungsregelungen in den privaten Sektor bildet wie alle drittwirkenden Grundrechte eine Quelle großer Kontroversen.
Die jüngste Entwicklung, die an dieser Stelle erwähnt werden sollte, ist die Anti-Diskriminierungs-Richtlinie der EU gegen Diskriminierung im privaten Sektor. Sie betrifft den Arbeitsmarkt und den Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Ihre Umsetzung ist für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend.
☺☞ *Durchsetzung und Überwachung*

Definition von Diskriminierung:
Generell wird Diskriminierung als jegliche Unterscheidung, Ausschluss, Abgrenzung oder Bevorzugung abzielend auf die Aberkennung oder Verneinung gleicher Rechte und deren Schutz gesehen. Sie bildet daher eine Verneinung des Gleichheitsgrundsatzes und stellt einen Angriff auf die menschliche Würde dar. Abhängig von den Gründen dieser Ungleichbehandlung sprechen wir von *Diskriminierung auf Basis der „Rasse", ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexuellen Orientierung etc.*
Jedoch kann nicht jede Unterscheidung automatisch als Diskriminierung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung definiert werden. Solange die Unterscheidung auf vernünftigen und objektiven Kriterien basiert, kann sie auch gerechtfertigt sein. Beispiel: In fast allen Staaten ist der Zugang zu Arbeitsplätzen beim Militär, der Polizei oder anderen öffentlichen Einrichtungen auf StaatsbürgerInnen des jeweiligen Landes beschränkt, ohne dass dies gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Was sind jedoch „vernünftige und objektive Kriterien"? Können sie in verschiedenen Gesellschaften gleichermaßen gelten? Diese Unklarheiten zeigen, warum das Prinzip der Gleichbehandlung eines der umstrittensten Prinzipien der Menschenrechte ist, denn formale Gleichbehandlung muss noch lange nicht zu tatsächlicher Gleichstellung führen.

Unterricht in der Erstsprache ist ein Beispiel einer solchen Diskrepanz, denn jede Schülerin und jeden Schüler im rechtlichen Sinn gleich zu behandeln, würde Schulen daran hindern, spezielle Sprachkurse anzubieten, was wieder eine Ungleichbehandlung von SchülerInnen bedeuten würde, die die Unterrichtssprache der Mehrheit nicht (so gut) sprechen. Unterstützende Vorkehrungen wie diese sind erwünscht, nicht diskriminierend und notwendig, um die kulturelle Bildung aller SchülerInnen zu fördern, auch derjenigen, die Minderheiten angehören.

Das **Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)** aus dem Jahr 1965 sieht eine sehr umfassende rechtliche **Definition von rassistischer Diskriminierung** vor, die als Grundlage für viele andere Definitionen und Instrumente, die Diskriminierung beinhalten, dient: Artikel 1 des Übereinkommens legt Folgendes fest: *„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚rassistische Diskriminierung' jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird."*
☺☞ *Umsetzung und Überwachung*

Aus Art 1 ICERD können also drei Elemente identifiziert werden, welche allen Formen der Diskriminierung gemeinsam sind:

- **Handlungen**, die als diskriminierend zu qualifizieren sind, wie Unterscheidung, Ausschluss, Einschränkung und Bevorzugung.
- **Ursachen** der Diskriminierung sind oft persönliche Charakteristika wie „Rasse", Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Behinderung etc.
- **Zweck und/oder Konsequenzen** von Diskriminierung, welche zum Ziel oder zum Ergebnis haben, dass die Opfer ihre Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten nicht ausüben und/oder genießen können.

Davon ausgehend muss eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung getroffen werden. Bei unmittelbarer Diskriminierung wird eine Person gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligt. Bei mittelbarer Diskriminierung bevorzugt oder benachteiligt eine scheinbar neutrale Regelung in ihrer Auswirkung eine Einzelperson oder eine bestimmte Gruppe.

Weitere wichtige Merkmale von Diskriminierung: Im Normalfall diskriminiert eine dominante Mehrheit eine weniger mächtige Minderheit. Vorherrschaft kann sich auf ein Zahlenverhältnis (Mehrheit gegen Minderheit) oder ein Machtverhältnis („Oberschicht" gegen „Unterschicht") stützen. In letzterem Fall kann auch die Minderheit aufgrund ihrer Vorherrschaft die eigentliche Mehrheit dominieren und diskriminieren, wie es beispielsweise im Apartheid-Regime in Südafrika der Fall war. Durch die Dominanz behandelt eine Gruppe eine andere als minderwertig und verwehrt ihr ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte.
Ein weiterer Aspekt ist jener der positiven Diskriminierung oder **„Affirmative Action"**, wie die Politik zur Erzielung von Gleichstellung in den USA genannt wird. Sie beschreibt besondere, vorübergehende Maßnahmen, welche auf die tatsächliche Gleichstellung und die Überwindung **institutionalisierter Formen von Diskriminierung** abstellen. Als institutionalisierte

Diskriminierung werden Gesetze, Strategien und Gewohnheiten bezeichnet, die in einer Gesellschaft, einer Organisation oder einer Institution systematisch zu Ungleichbehandlung und Diskriminierung führen. Maßnahmen der Affirmative Action sind umstritten, da sie, wenn auch vorübergehend, eine Gruppe gegenüber einer anderen bevorzugen, um bestehende, aber auch bereits vergangene Ungleichbehandlungen zu kompensieren. Damit will man der Zielgruppe (Frauen, ethnische Minderheiten etc.) in der Gegenwart die Möglichkeit geben, dieselben Chancen bei der Ausübung ihrer fundamentalen Rechte und Freiheiten, vor allem auf den Gebieten der Bildung, der Arbeit und der Wirtschaft, zu genießen.
Positive Maßnahmen dürfen immer nur für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum gelten, solange, bis de facto Gleichheit hergestellt ist. Nur dann können diese Maßnahmen nicht als Diskriminierung, sondern als Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung angesehen werden. Beispielsweise formulierte die südafrikanische Regierung nach dem Fall des Apartheid-Regimes den „Black Economic Empowerment Act" aus, der Maßnahmen zur Gleichstellung von Personen mit dunkler Hautfarbe beinhaltet. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Bereiche Besitz, Führungspositionen, Ausbildung, Gleichstellung, Geschäftskontakte, Unternehmensentwicklung und soziale Investments. Hierzu gehört unter anderem der „Employment Equity Act" aus dem Jahr 1998, der je nach Unternehmensgröße und Umsatz eine bestimmte Mindestquote zur Anstellung von Nicht-Weißen vorschreibt.

Rassismus

Rassismus verursacht Schaden durch Ausschluss und Herabsetzung von Personen sowie durch die Spaltung von Gemeinschaften. Sowohl aktiver Rassismus als auch die passive Akzeptanz von rassistisch motivierter Ungerechtigkeit und Privilegien beeinträchtigen die mentale Gesundheit von TäterInnen und Opfern. Die Folgen von Rassismus und der damit verbundenen Intoleranz sind komplex. Sie umfassen wirtschaftliche und schulische Nachteile, soziale und politische Ausgrenzung sowie psychische Stigmatisierung. Es ist erwiesen, dass Diskriminierung Langzeitwirkungen auf die Gesundheit hat, da Diskriminierungsopfer unter Dauerstress stehen. Psychosomatische und autoaggressive Krankheiten sind häufig.

Überraschend mag sein, dass es keine universell anerkannte Definition von Rassismus gibt, da die Meinungen über Bedeutung und Tragweite des Phänomens weit auseinander gehen. Rassistische Theorien beinhalten die (wissenschaftlich widerlegte) Vorstellung der Existenz unterschiedlicher „menschlicher Rassen" sowie darauf aufbauend die Vorstellung, dass bestimmte „Rassen" anderen überlegen sind. Diese Vorstellung kann so weit gehen, andere „Rassen" in Sklaverei unterzuordnen oder ihnen gar jegliches Existenzrecht abzusprechen. Laut der UNESCO *„beinhaltet Rassismus rassistische Ideologien, voreingenommene Haltungen, diskriminierende Verhaltensweisen, strukturelle Vorkehrungen und institutionalisierte Praktiken, die zur Rassenungleichheit sowie der trügerischen Vorstellung führen, dass diskriminierende Beziehungen zwischen Gruppen moralisch und wissenschaftlich gerechtfertigt sind; dies wird in diskriminierenden Bestimmungen in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und diskriminierenden Verhaltensweisen sowie in anti-sozialen Überzeugungen und Taten zum Ausdruck gebracht; dies behindert die Entwicklung der Opfer, pervertiert diejenigen, die es ausüben, spaltet Nationen intern, erschwert die internationale Zusammenarbeit und führt zu politischen Spannungen zwischen den Völkern; es steht im Widerspruch*

„Man kann keine Person, die jahrelang in Ketten gefangen war, frei lassen, sie an die Startlinie stellen und sagen: „Du kannst jetzt in den freien Wettbewerb mit den anderen treten“, und glauben, absolut fair gehandelt zu haben. Es ist deshalb nicht genug, die Türen zu öffnen. Alle unsere StaatsbürgerInnen müssen sie auch durchschreiten können […] Wir streben nicht nur nach Gleichberechtigung in Recht und Theorie, sondern nach Gleichberechtigung als Tatsache und als Resultat.“ (Übersetzung)

Lyndon B. Johnson, ehemaliger US-Präsident.

zu den Grundprinzipien des Völkerrechts und stört damit ernsthaft den internationalen Frieden und die Sicherheit“ (UNESCO, United to Combat Racism, 2001).

Rassismus existiert, abhängig von der ausgeübten Macht und der Beziehung zwischen Opfer und TäterInnen, auf **verschiedenen Ebenen**:

- Persönliche Ebene (eigene Einstellungen, Werte, Überzeugungen)
- Zwischenmenschliche Ebene (Verhalten gegenüber anderen)
- Kulturelle Ebene (Werte und Normen eines sozialen Gebildes)
- Institutionelle Ebene (Gesetze, Gewohnheiten, Traditionen und Praktiken)

Das ehemalige Apartheid-Regime in Südafrika, welches systematisch Schwarze von Weißen isolierte, ist ein erschreckender Fall des institutionalisierten Rassismus und der Rassendiskriminierung, die natürlich auch bis auf die zwischenmenschliche und persönliche Ebene wirkten.

Heute wird Rassismus vorwiegend als soziales Konstrukt gesehen. Die Betonung hat sich mehr auf kulturelle Unterschiede und weniger auf biologische Merkmale verlagert, sodass von einem neu entstandenen „kulturellen Rassismus“ gesprochen werden muss. Unter diesen Begriff sind die meisten Einstellungen der heutigen RassistInnen einzuordnen. Tatsächlich ist allein der Begriff „Rasse“ schon rassistisch, Rassismus als eine Einstellung wird hier getrennt vom Begriff „Rasse“ gesehen.
Rassismus kann schon **als Haltung** gefährlich sein, ohne eine aktive Handlung kann Rassismus jedoch nicht unter rechtliche Sanktionen gestellt werden. Rassistische Ideen können für sich also nicht als Menschenrechtsverletzungen angesehen werden. Erst wenn diese Vorurteile und Gedanken zu diskriminierenden Strategien, sozialen Bräuchen, Hassreden oder zur Trennung von Gruppen führen, kann von strafbaren diskriminierenden oder rassistischen Handlungen oder Diskriminierung gesprochen werden.

☺☞ *Freiheit der Meinungsäußerung*

„Rassengewalt" ist eine besonders schwerwiegende Auswirkung von Rassismus, bestehend aus einer bestimmten Handlung – Gewalt oder Belästigung – gegenüber einer Einzelperson oder einer Gruppe aufgrund von „Rasse", Hautfarbe, Herkunft oder nationaler/ethnischer Zugehörigkeit. Die Wahrnehmung einer Gruppe als Bedrohung ist ein bedeutender Teil des sozialen und politischen Umfelds, in dem rassistische Gewaltakte geschehen.
Rassismus und rassistisch motivierte Gewalt sind durch eine Vielzahl von Nachrichten auf der ganzen Welt bekannt. Aus den USA etwa sind die „Rassenunruhen" aufgrund des Rodney-King-Urteils und die Kontroversen um den Prozess gegen O. J. Simpson bekannt.

Antisemitismus
Antisemitismus war in der Geschichte der Menschheit weit verbreitet und existiert bis zum heutigen Tag. Der Hass und die oft gewalttätige Form der Feindseligkeit gegenüber Juden und Jüdinnen, die sich gegen eine als fremd wahrgenommene religiöse oder ethnische Gruppe richten, ist heute so lebendig wie eh und je, tritt manchmal jedoch nur versteckt auf und wird dann auf eher verstohlene Weise zum Ausdruck gebracht.
Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, mit dem Aufstieg des Faschismus, wurde der Antisemitismus Teil seiner Ideologie. Während des Holocaust unter dem NS-Regime wurden sechs Millionen Juden und Jüdinnen systematisch umgebracht, nur weil sie jüdisch waren. Heutzutage sind Angriffe auf jüdische Gemeinden und jüdisches Kulturerbe nicht selten und eine beträchtliche Anzahl an Neonazi-Gruppierungen bringt offen ihre antisemitistischen Ansichten zum Ausdruck. Antisemitismus, der eine besondere Form des Rassismus ist, ist nicht nur Teil der Neonazi-Ideologie, sondern in der gesamten Bevölkerung weit verbreitet. Des Weiteren trägt eine zunehmende Anzahl an Webseiten und Literatur, die Nazi-Propaganda verherrlicht und verbreitet, zu den besorgniserregenden weltweiten Entwicklungen bei. Seit einigen Jahren gibt es wieder eine Zunahme an antisemitischen Tendenzen, die sich theoretisch und praktisch an einer wachsenden Anzahl an Vorfällen, wie z.B. Diskriminierung, Hassreden und Hassverbrechen, erkennen lassen.

> *„[…] Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit verknüpfte Intoleranz […] stellen schwere Verstöße gegen und Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte dar und leugnen die offensichtliche Tatsache, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind […]."*
> **Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und der damit verknüpften Intoleranz.** 2001.

Fremdenfeindlichkeit (Xenophobie)
Wird Fremdenfeindlichkeit oder Xenophobie als Angst vor dem Fremden oder fremden Ländern definiert, so umfasst sie auch Einstellungen, Vorurteile und Verhaltensweisen, die Personen zurückweisen, ausschließen und oft auch herabwürdigen. Xenophobie bezeichnet ein Gefühl, welches auf nicht rationalen Vorstellungen und Ideen gründet, und zu einem stark vereinfachten „Gut-Böse-Szenario" führt. **Fremdenfeindlichkeit** ist in erster Linie eine Einstellung oder **Überzeugung**, aus denen allerdings auch ganz konkrete Verhaltensweisen folgen können.
Die **Unterscheidung zwischen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** ist rechtlich nicht von Bedeutung, auch ihre Auswirkungen auf die Opfer sind meist dieselben. Menschen werden ihres Potenzials und ihrer Möglichkeiten, ihre Pläne und Träume zu verfolgen,

beraubt. Ihr Selbstwertgefühl wird zutiefst verletzt und in einigen Fällen kosten Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Leben. Besonders schwer sind die Auswirkungen von Rassismus und „Rassendiskriminierung" auf Kinder. Als ZeugInnen oder direkt Betroffene von Rassismus sind sie starken Angstgefühlen und Verstörung ausgesetzt. Rassismus ruft Ängste hervor, die das Selbstvertrauen eines Kindes und das Vertrauen in andere Personen zerstören. Wenn ein Kind selbst Opfer von Rassismus geworden ist, öffnen diese Ängste die Tür für rassistische Untertöne, Aussagen und Stereotypen und haben Einfluss darauf, wie es über sich und seine Gruppe denkt.

In einer UNO-Podiumsdiskussion in New York, in der die Auswirkungen von Rassismus auf Kinder diskutiert wurden, erzählte eine Frau aus dem Kongo den Anwesenden über ihre Erfahrungen mit Rassismus. Die Krankenschwester weigerte sich, bei der schwierigen Geburt zu helfen, da ihre Mutter aus einem anderen Teil des Landes kam. Während sie aufwuchs, lernte sie sehr schnell, dass ihre Familienverhältnisse – das Volk, aus dem sie stammte, die Sprache, die sie sprach, die Region, in der sie lebte – jeden Aspekt ihres Lebens beeinflussten und dass sie sich nutzlos, unsicher und unfähig fühlte, und das vom Beginn ihrer Kindheit an.

Intoleranz und Vorurteile

Intoleranz: Die Penn State University erklärt in ihrer Grundsatzerklärung, dass Intoleranz *„eine Einstellung, ein Gefühl oder eine Überzeugung sei, durch die ein Individuum seine Geringschätzung anderer Individuen oder Gruppen basierend auf Merkmalen wie „Rasse", Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder politischer oder religiöser Überzeugung zeigt"*.

Vorurteil: Die klassische Definition stammt vom bekannten Harvard-Psychologen Gordon Allport: *„Ein Vorurteil ist eine Antipathie, die auf einer falschen und unflexiblen Generalisierung basiert; es kann gefühlt oder ausgedrückt werden; es kann gegen eine Gruppe oder eine Einzelperson gerichtet sein."*

Beide Begriffe können als Motivation für jegliche Art diskriminierender Handlungen bezeichnet werden. Intoleranz und Vorurteile werden oft als Ursache und Ausgangspunkt für Rassismus und Fremdenhass betrachtet.

Das **ethnische Vorurteil** beschreibt das kulturelle Überlegenheitsgefühl einer Gruppe gegenüber einer anderen. Im europäischen Zusammenhang können als Beispiele etwa antitürkische, antipolnische oder antirussische Vorurteile genannt werden. Sobald typische kulturelle oder religiöse Eigenschaften einer bestimmten Gruppe attackiert werden, haben diese Vorurteile starke Ähnlichkeit mit „kulturellem Rassismus".

Niemand wird als RassistIn geboren, sondern entwickelt sich erst im Laufe des Lebens dazu. Wer sich der Angst vor Fremdem nicht stellt, ignoriert sie. Ignoranz ist somit eine elementare Ursache von Rassismus. Der frühere UNO-Generalsekretär Kofi Annan sagte aus Anlass des Internationalen Tages zur Beseitigung von Rassendiskriminierung am 21. März 1999: *„Ignoranz und Vorurteile sind die Diener der Propaganda […]. Unsere Mission ist, Ignoranz mit Wissen, Fanatismus mit Toleranz und Isolation mit den ausgestreckten Händen der Großzügigkeit zu begegnen. Rassismus kann, wird und muss besiegt werden."*

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Rassismus und Rassendiskriminierung sind ein weltweites Problem, das in verschiedensten Formen auftritt. Obwohl Rassismus meist spontan mit der Diskriminierung von Menschen anderer Hautfarbe durch Weiße verbunden wird, gibt es keine Gesellschaft, die frei von Rassismus ist. Antisemitismus, „Rassendiskriminierung“ oder eingebildete Überlegenheit finden sich konzentriert in den durch weiße, europäisch-stämmige Menschen dominierten Regionen, aber auch in Asien, Afrika oder Südamerika.

Die Beispiele aus dem asiatischen Raum sind vielfältig. So dürfen **KoreanerInnen** in Japan wegen ihres koreanischen Ursprungs zum Beispiel kein öffentliches Amt bekleiden. Durch das **historische Kastensystem Indiens** werden die Dalits (Menschen im hinduistischen Sozialsystem ohne Zugehörigkeit zu einer Kaste) nicht nur diskriminiert. Es gibt immer wieder auch Berichte über Massenvergewaltigungen und organisierte Massaker durch die oberen Kasten.

Auch in **afrikanischen Ländern** gehört Rassismus zum Alltag: Tausende AsiatInnen wurden durch rassistische Bewegungen aus Ost- und Zentralafrika vertrieben. Der „Trade Licensing Act of Kenya, Uganda and Zambia“ etwa behielt bestimmte Wirtschaftszweige den StaatsbürgerInnen dieser drei Länder vor und erlaubte AsiatInnen, ausschließlich Geschäfte zu führen, für die sie jährlich zu erneuernde Lizenzen erhielten. Schließlich darf man die Diskriminierung zwischen einzelnen Völkern nicht vergessen: Angehörige von Völkern, die nicht an der Macht sind, erfahren Schikanen aufgrund ihrer „Rasse“, Diskriminierung und lebensbedrohende Nachteile in ihrem täglichen Leben.

Auch im arabischen Raum herrschen diskriminierende Praktiken, nicht nur gegen Frauen, vor. Beispielsweise sind in den Vereinigten Arabischen Emiraten mittlerweile ca. 80% der dort lebenden Menschen keine StaatsbürgerInnen. Gerade ArbeitsmigrantInnen, wie etwa aus Palästina, dem Libanon oder Pakistan sind dort weder vor dem Gesetz noch in der Praxis gleich gestellt und leiden unter Arbeitsausbeutung und Fremdenfeindlichkeit.

In **Europa** bildet heute die Diskriminierung der Roma, einer Gruppe von ca. 10 Millionen über den ganzen Kontinent verstreuten Menschen, einen der gröbsten Fälle von Vernachlässigung und Menschenrechtsverletzungen. Ihre Sprache wurde in einigen Ländern verboten und Kinder ihren Eltern entzogen. Heutzutage erfährt die Gemeinschaft der Roma noch immer Diskriminierung in vielen Aspekten des Lebens wie Arbeit, Unterkunft, Ausbildung, Zugang zu Behörden und Gesundheitseinrichtungen.

☺☞ *Minderheitenrechte*

4. Durchsetzung und Überwachung

Die durch die Erfahrungen der Sklaverei, des Kolonialismus und des Zweiten Weltkriegs gelernten Lektionen führten zur Aufnahme des Prinzips der Nicht-Diskriminierung in zahlreiche nationale Verfassungen und internationale Verträge. Der wohl wichtigste internationale Vertrag zu Rassendiskriminierung ist das **UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** vom 21. Dezember 1965. Es basiert auf den Prinzipien der Würde und Gleichberechtigung und verurteilt jegliche Form der Rassendiskriminierung. Außerdem werden die Vertragsstaaten angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zur Eliminierung von Rassendiskriminierung zu setzen. Das Übereinkommen erwies sich als maßgebliches Werkzeug zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und wurde bislang

von 177 Staaten ratifiziert (darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz).

Verpflichtungen in Bezug auf das Prinzip der Nicht-Diskriminierung müssen auf verschiedenen Ebenen von Staaten, der Privatwirtschaft und in manchen Fällen auch von Individuen beachtet werden. Das fundamentale Prinzip der Nicht-Diskriminierung garantiert Individuen ein bestimmtes „Verhalten" der Staaten und ihrer Behörden. Daher besteht für die Staaten die Verpflichtung, das Prinzip der Nicht-Diskriminierung zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen:

Verpflichtung zur Achtung: Es ist Staaten verboten, gegen anerkannte Rechte und Grundfreiheiten zu verstoßen. Staaten haben somit die Verpflichtung, die Rechte ihrer BürgerInnen zu achten und nur dann in diese einzugreifen, wenn es dafür einen legitimen Grund gibt. Das bedeutet, dass Staaten die Gleichwertigkeit von Individuen respektieren müssen und rassistische oder diskriminierende Organisationen weder finanziell unterstützen noch tolerieren dürfen.

Verpflichtung zum Schutz: Staaten müssen alle Menschen vor einer Verletzung ihrer Rechte schützen. In Bezug auf Diskriminierung bedeutet das auch, dass der Staat aktiv Rassendiskriminierung unter Einzelpersonen zu bekämpfen hat. Da davon auch die Privatsphäre betroffen ist, ist diese Verpflichtung jedoch umstritten. Bislang konnte über den Europarat hinaus keine Übereinstimmung darüber gefunden werden, wie weit diese staatliche Verpflichtung reicht.

Verpflichtung zur Gewährleistung: Der Staat muss die effektive Umsetzung der garantierten Rechte durch adäquate rechtliche, verwaltungstechnische, gerichtliche und schützende Maßnahmen gewährleisten. Artikel 5 des ICERD verlangt von seinen Mitgliedsstaaten, die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz zu garantieren.

☺☞ *Good Practices*

Eine wirksame Umsetzung der internationalen Standards kann nur dann gewährleistet werden, wenn funktionierende Überwachungssysteme und starke Durchsetzungsmechanismen existieren. Neben der Festlegung der Verpflichtungen der Staaten richtete das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung im Jahre 1969 den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung ein, der als erste UNO-Vertragsinstitution die Umsetzung des Übereinkommens überwachen, vorantreiben und überprüfen sollte.

Es gibt im Wesentlichen drei Verfahrensweisen in diesem System:

- ***Berichtssystem:*** Alle Mitgliedsstaaten haben an den Ausschuss zu berichten.
- ***Staatenbeschwerde:*** Es existiert ein System für Beschwerden von Staaten über Staaten.
- ***Individualbeschwerde:*** Einzelne oder Gruppen, welche in einem Mitgliedstaat Opfer von Diskriminierung geworden sind, haben ein Petitionsrecht an den Ausschuss.

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung veröffentlicht auch seine Auslegung der Bestimmungen der Konvention (**„Allgemeine Kommentare"**). Neben einer Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und deren Umsetzung, erteilte der Ausschuss unter anderem eine Empfehlung zum Training der Exekutive zum Schutz der Menschenrechte (1993), zu den Rechten indigener Menschen (1997), zu geschlechterspezifischen Dimensionen der Rassendiskriminierung (2000), zu Diskriminierung der Roma (2000) und Nicht-BürgerInnen (2004), zur Verhütung der Rassendiskriminierung in der Verwaltung und der Funktionsweise des Strafrechtssystems (2005) oder zur Bekämpfung rassistischer Hassreden (2013).

Die internationale Gemeinschaft hat ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassen-

diskriminierung verstärkt. Das Mandat des/r **SonderberichterstatterIn über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit verbundenen Intoleranz**, das von der UNO-Menschenrechtskommission ins Leben gerufen wurde, wurde im Jahr 2008 verlängert. Zur Erfüllung seines/ihres Mandats übermittelt der/die SonderberichterstatterIn dringende Appelle und Informationen an Länder, unternimmt Fact-Finding-Besuche und veröffentlicht Länderberichte und unterbreitet dem Menschenrechtsausschuss und der UN-Generalversammlung jährliche oder thematische Berichte.

Die **Erklärung von Durban und das Aktionsprogramm (DDPA)**, das im Jahr 2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus verabschiedet wurde, stellte eine feste Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft dar, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz auf allen Ebenen zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen. Nach der Erkenntnis, dass Rassismus ein globales Anliegen ist und dass seine Bekämpfung eine universale Bemühung sein sollte, wurden eine große Bandbreite an Themen angesprochen und weitreichende Empfehlungen und konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Im Jahr 2009 überprüfte die Durban Review Conference die Fortschritte, beurteilte die Umsetzung der Erklärung von Durban und des Aktionsprogramms von 2001 und identifizierte weitere konkrete Maßnahmen und Initiativen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und Herausforderungen und Hindernisse anzusprechen.

Alle regionalen Menschenrechtsinstrumente (zum Beispiel die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Banjul-Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Charta der Grundrechte der EU) beinhalten Regelungen gegen Diskriminierung. Diese Regelungen sind zum großen Teil akzessorisch, das bedeutet, dass sie nur in Verbindung mit einem anderen in der jeweiligen Konvention gewährleisteten Recht beanstandet werden können. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK, das seit April 2005 in Kraft ist, beinhaltet ein allgemeines Verbot der Diskriminierung (Art. 1) und ermöglicht somit, Beschwerde auf Grund verschiedener Formen von Diskriminierung einzureichen, unabhängig von der behaupteten Verletzung anderer Rechte der Konvention. 1993 gründete der Europarat ein ExpertInnengremium, die **Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)**, um die aktuelle Situation und die Bemühungen der Staaten gegen Diskriminierung regelmäßig zu überwachen. Ein weiteres wichtiges Instrument des Monitorings sind **Ombudsstellen** zur Überwachung von **Diskriminierung und Rassismus**. Diese werden üblicherweise auf nationaler Ebene eingerichtet und spielen eine große Rolle bei der Dokumentation diskriminierender Vorfälle, sowie auch bei der Information über nationale und internationale Regelungen und der Inanspruchnahme möglicher Rechtsbehelfe.

Im Jahr 2014 wurden in den USA dem FBI 5.479 (insgesamt rückläufig) durch

Vorurteile motivierte kriminelle Vorfälle gemeldet. Eine Analyse der Vorfälle, die 6.385 Straftaten, 6.681 Opfer und 5.176 bekannte TäterInnen umfassten, ergab Folgendes:

- 47,0% der Vorfälle waren durch Rassenvorurteile motiviert,
- 18,6% durch religiöse Intoleranz,
- 18,6% bezogen sich auf Vorurteile gegenüber sexueller Orientierung,
- 11,9% betrafen ethnische Vorurteile,
- 1,8% waren durch geschlechtsspezifische Vorurteile begründet und
- 1,5% durch Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Für dasselbe Jahr berichten die Behörden von 3.081 rassistischen Übergriffen, wobei in
63,5% Hass auf Schwarze und in
22,8% Hass auf Weiße
den Beweggrund bildeten.

Quelle: **Federal Bureau of Investigation. U.S. Department of Justice.** Uniform Crime Reports. Hate Crime Statistics 2014.

„Es ist oft einfacher, sich über Ungerechtigkeiten auf der anderen Seite des Erdballs aufzuregen, als über die Unterdrückung und Diskriminierung einen halben Block von zu Hause entfernt."

(Übersetzung)

Carl T. Rowan,
US-amerikanischer Journalist und Autor.

Die Diskrepanz zwischen dem positiven (gesetzten) Recht und seiner Umsetzung in der Praxis: Ratifizierte Übereinkommen, Erklärungen und Aktionspläne sind nur die ersten Schritte in Richtung einer Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Nur wenn diese in der Praxis wirksam umgesetzt, angewendet und auch durchgesetzt werden, können sie ihre volle Wirkung entfalten. Für eine effektive Umsetzung, die in der Praxis oft verschiedenen politischen Interessen im Weg steht, ist ein starker politischer und auch zivilgesellschaftlicher Wille notwendig. Aus diesem Grund darf die gewichtige Rolle von NGOs und lokalen Institutionen nicht unterschätzt werden, da diese weitreichende Kampagnen, Projekte und wertvolles Lobbying durchführen. Darüber hinaus üben sie auch Druck auf die Regierungen aus, damit diese ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen nachkommen.

Diskriminierung zwischen nichtstaatlichen AkteurInnen: Ein anderes Problem in Bezug auf effizienten Schutz vor Diskriminierung ist der Umstand, dass die Prävention von Diskriminierung im privaten Bereich immer noch eine rechtliche „Grauzone" darstellt. Wie dargestellt können nur diskriminierende Handlungen im öffentlichen Bereich (durch staatliche Behörden verursacht) und von privaten Individuen, welche in der Öffentlichkeit handeln, im Rahmen des Menschenrechtssystems rechtlich sanktioniert werden.
In den letzten Jahren führte die Europäische Union mehrere **Anti-Diskriminierungsrichtlinien** ein, die sich auf den privaten Bereich beziehen. **Richtlinie 2000/78/EG** schuf einen allgemeinen Rahmen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, während die **Richtlinie 2000/43/EC** das Prinzip der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer „Rasse" oder ethnischen Herkunft statuiert.

Beide Dokumente erweiterten das Konzept der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen, um einen umfassenderen Schutz zu bieten, der auf die Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft ausgerichtet ist.
Die **Richtlinie 2002/73/EG** stellt eine Entwicklung und Anpassung des Prinzips der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen im Beschäftigungsbereich des 21. Jahrhunderts dar. Schließlich wurde mit der **Richtlinie 2003/109/EG** eine Grundlage für den Diskriminierungsschutz von AusländerInnen mit aufrechtem Aufenthaltsstatus geschaffen.
Alle genannten Richtlinien mussten bis Oktober 2005 bzw. Jänner 2006 in den staatlichen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Gegen Verletzungen der Rechte, die durch diese Gesetze garantiert werden, kann vor Zivilgerichten Klage erhoben werden. Dies wird als Meilenstein in der Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich der Antidiskriminierung gesehen.

Die internationalen Instrumente und Mechanismen sind in den letzten Jahrzehnten immer stärker für die Überwachung und die Umsetzung des Anti-Diskriminierungsprinzips genutzt worden. Die Bedeutung von vorbeugenden Maßnahmen und Strategien wie Frühwarnsystemen, Dringlichkeitsverfahren, Besuchssystemen sowie die Bedeutung der Information der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsbildung sind hingegen lange Zeit unterschätzt worden, wodurch eine effektivere Bekämpfung der Phänomene Rassismus und Rassendiskriminierung verzögert worden ist.

Trainingsprogramme, Aus- und Weiterbildung: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Haltungen zeigen sich häufig in subtilen und raffinierten Formen und sind deshalb schwierig zu identifizieren. Dies kann sehr leicht zu der gefährlichen Auffassung führen, dass Rassismus nur von anderen ausgeübt wird und daher auch in der Verantwortung anderer liegt. Um solche Meinungen erfolgreich widerlegen zu können, muss Rassismus als Herausforderung betrachtet werden, der man nur durch die Stärkung einer Kultur der Menschenrechte auf allen Ebenen der Gesellschaft begegnen kann. Menschenrechtslernen soll den Respekt und das Verständnis für die Vielfalt der Menschen und Kulturen fördern.
Rassismus ist ein vielschichtiges Phänomen und muss daher mit einer Reihe von Maßnahmen auf allen Ebenen bekämpft werden. Dies beinhaltet auch die systematische Umsetzung interkultureller Werte sowie Respekt und Verständnis für ethnische und kulturelle Vielfalt in der Erziehung Jugendlicher, da vor allem durch Bildung von Kindern und Jugendlichen die Prinzipien der Menschenrechte effektiv vermittelt und in der Gesellschaft verankert werden können.

In vielen Ländern werden **Trainingsprogramme für LehrerInnen** angeboten, um sie beim Umgang mit rassistischen Vorfällen in der Schule zu unterstützen. Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) legte in einer Untersuchung dar, dass in einigen Mitgliedstaaten vermehrt der Ausschluss vom Unterricht von SchülerInnen, die einer Minderheit angehören, beobachtet wird. ECRI forderte die lokalen Schulbehörden auf, sich diesen Problemen, wo immer sie existieren, zu widmen.
Während der Vorbereitungen zur Dritten Weltkonferenz gegen Rassismus kamen weitere interessante Anregungen zur Menschenrechtsbildung zu Tage. So beinhalten Lehrpläne und

Schulbücher in Teilen Afrikas Material zur Bekämpfung von Vorurteilen. In Europa verbreitet sich eine Initiative für Schulnetzwerke, die einen Verhaltenskodex mit der Aufnahme des Prinzips der Nicht-Diskriminierung in das Erziehungsleitbild der Schulen erstellen soll.

Die entscheidende Rolle der Medien: Die Medien haben einen wichtigen Einfluss auf die Einstellung von Menschen. Sie können rassistischen Stereotypen entgegen wirken und zur Förderung von Gleichheit, Respekt und menschlicher Würde und den Werten der Vielfalt beitragen. Leider propagieren verschiedene Radio- und Fernsehsender auf der ganzen Welt Hass, ethnische Diskriminierung sowie Diskriminierung aufgrund der Herkunft oder Hautfarbe von besonders verletzbaren Einzelpersonen oder Gruppen, insbesondere gegenüber MigrantInnen und Flüchtlingen und verbreiten fremdenfeindliche und rassistische Gefühle und Einstellungen in der Öffentlichkeit. Die Macht der Medien wird deutlich am Fall des „Radio Mille Collines" aus Ruanda, das die Hutus benutzten, um zum Massaker an Tutsis während des Bürgerkrieges im Jahr 1994 aufzuhetzen. Nicht zu vergessen ist auch die gewichtige Rolle des Internet bei der Verbreitung von Information und Meinungen, auch rassistischer Haltungen. Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verpflichtet seine Mitgliedstaaten dazu, jegliche Form der rassistischen Propaganda und Organisationen zu verurteilen und Maßnahmen zu ergreifen, jegliche Aufstachelung zu Rassismus und Diskriminierung zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollen die Staaten bereits die Verbreitung von rassistischen Ideen oder die Anstiftung zu rassistischem Hass und Gewalt zu Straftaten erklären. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz unter anderem, dass die Medien alle Formen der rassistischen und fremdenfeindlichen Sprache bekämpfen und auf rassistische Stereotype in ihrer Berichterstattung verzichten sollen. Dies könnte durch die Verpflichtung zu einem Verhaltenskodex sowie durch Selbstregulierungsmaßnahmen durch Medienfachleute gewährleistet werden.
☺☞ *Trends, Meinungsfreiheit*

Was kann jedeR einzelne tun?
Die wahre Herausforderung ist aber nicht der Schutz oder die Bestrafung, sondern die Verhütung von Diskriminierung, bevor sie

Rassismus erniedrigt die Gehassten und die Hassenden, da RassistInnen durch die Verneinung der Menschlichkeit anderer ihre eigene Menschlichkeit verlieren. Wie Stammesdenken, Fundamentalismus, Menschenfeindlichkeit und alle anderen oberflächlichen Reaktionen einer Person auf eine andere, konzentriert sich Rassismus darauf, WAS man ist und ignoriert, WER man ist. Rassismus liebt das „wir" und hasst „die anderen", ohne je deren Identität zu entdecken." (Übersetzung)

Timothy Findley, kanadischer Schriftsteller.

überhaupt passiert. Deshalb müssen Einstellungen, Überzeugungen und entsprechende Handlungen und Verhaltensweisen angesprochen werden. Diese heikle Aufgabe kann nur durch institutionalisierte Menschenrechtsbildung, Information auf lokaler Ebene und die volle Mitarbeit der nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Akteuren gelöst werden.

Als BeobachterIn einer rassistischen oder diskriminierenden Handlung ist die Entwicklung von Zivilcourage, um nötigenfalls einzugreifen, genauso wichtig wie die Bereitschaft, Vorfälle bei den verantwortlichen Behörden und Stellen zu melden, um den Opfern damit Zugang zu nationalen und internationalen Rechtsbehelfen wie Ombudsstellen, Gerichten oder dem CERD zu ermöglichen.

Im Allgemeinen kann jede/r Einzelne einen Beitrag zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, zur Prävention von rassistischen und diskriminierenden Taten und zur Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit leisten. **Der erste und vielleicht wirkungsvollste Schritt ist, eigene Einstellungen und Vorurteile in Frage zu stellen und sich darüber bewusst werden, so dass diskriminierendes Verhalten im Alltag erfolgreich vermieden werden kann.**

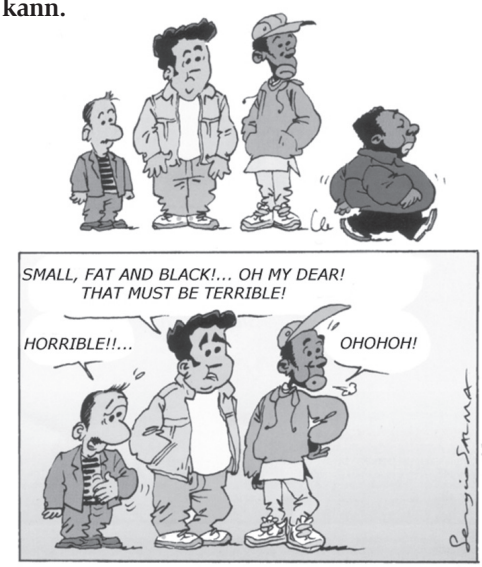

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Freiwillige Verhaltensregeln im privaten Sektor

Viele multinationale Unternehmen haben sich und ihren Partnerunternehmen selbstverpflichtende Verhaltensregeln auferlegt, um unter anderem Rassendiskriminierung zu vermeiden.

Anti-Diskriminierungsklauseln in öffentlichen Beschaffungsverträgen

Die schwedische Regierung schuf ein Gesetz, das von Privatfirmen vor Abschluss von öffentlichen Verträgen ein Zertifikat fordert, dass sie alle Anti-Diskriminierungsgesetze befolgen und Gleichbehandlung in ihrer Firmenpolitik fördern. Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, kann der Vertrag gekündigt werden.

Internationale Städtekoalition gegen Rassismus

2004 rief die UNESCO eine Initiative ins Leben, um Rassismus auf der kommunalen Ebene zu bekämpfen. Ziel ist es, ein Netzwerk von Städten zu etablieren, das seine Erfahrungen zu Rassismus, Diskriminierung,

Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung untereinander austauschen kann. In einem Zehn-Punkte-Programm verpflichten sich die Mitgliedsstädte, Initiativen gegen Rassismus in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen, wie z.B. Stadtverwaltung, Bildung, Wohnen, Beschäftigung und kulturellen Aktivitäten, zu fördern bzw. umzusetzen. Zudem wurden regionale Koalitionen in Afrika, dem arabischen Raum, Asien und dem Pazifik, Europa, Lateinamerika und der Karibik und in Nordamerika mit jeweils eigenen Aktionsprogrammen gegründet.

Der Kampf gegen Rassismus in der UEFA
Die UEFA (Union of European Football Associations) brachte einen 10-Punkte-Aktionsplan heraus, der eine Vielzahl an Maßnahmen enthält, welche die Klubs dazu anhalten, Anti-Rassismus-Kampagnen unter den Offiziellen, den SpielerInnen und den Fans zu fördern. Der Plan beinhaltet Maßnahmen wie die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen SpielerInnen, die sich der rassistischen Beschimpfung strafbar machen oder aber auch öffentliche Verurteilungen von rassistischen Sprechchören bei Spielen. Außerdem leistet die UEFA finanzielle Unterstützung für das „FARE – Football against Racism in Europe Network". Dieses Netzwerk unterstützt und koordiniert Aktionen auf der lokalen und der nationalen Ebene zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im europäischen Fußball.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurde im Jahr 2012 in Graz eingerichtet, um das Menschenrecht auf Nicht-Diskriminierung auf lokaler Ebene umzusetzen. Sie dient insbesondere als Erstanlauf-, Beratungs- und Monitoringstelle. Daher kann sich jede Person im Fall einer diskriminierenden Erfahrung, unabhängig davon, ob eine Straftat vorliegt, an diese Stelle wenden. Die dortigen MitarbeiterInnen erfassen die Fälle von Diskriminierung, beraten und informieren hinsichtlich eines weiteren möglichen Vorgehen, vermitteln an andere zuständige Stellen weiter und organisieren Workshops und Kampagnen, um die Bevölkerung für das Thema Diskriminierung zu sensibilisieren. Im Jahr 2014 wurden der Antidiskriminierungsstelle 425 Fälle von Diskriminierung gemeldet. Über 40% der Diskriminierungsvorfälle fanden aufgrund der Ethnie statt, über 30% ereigneten sich dabei im Alltag und über 23% bei Behörden. Besonders erwähnenswert erscheint auch, dass sich insgesamt 13% der gemeldeten Vorfälle in öffentlichen Verkehrsmitteln ereigneten. Das Besondere an der Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist ihre Zuständigkeit über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus.

2. Trends

Die Beziehung zwischen Armut und Rassismus/Fremdenfeindlichkeit
Eine mögliche Verbindung von Armut einerseits und Rassismus und Fremdenfeindlichkeit andererseits kann aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Können Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Armut verursachen? Kann Armut andererseits aber auch zu aktiven oder passiven Formen von Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit führen?

In vielen Teilen der Welt ist Armut eine Frage der ethnischen Zugehörigkeit. Gemäß dem US-Landwirtschaftsministerium ist die Wahrscheinlichkeit, dass afroamerikanische und hispanische Haushalte an Hunger leiden, dreimal höher als für weiße Haushalte. MigrantInnen, die erkennbar eine Minderheit in der Bevölkerung darstellen, sind weltweit mit Bedürftigkeit konfrontiert. Häufig ist Rassismus die Ursache für eine Schlechterstellung, zum Beispiel durch Barrieren hinsichtlich ei-

ner Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt, wodurch Ungleichheiten verstärkt werden.
☺☞ *Armut, Minderheitenrechte*

Rassismus im Internet
Das Internet ist zum Forum für über 3 Milliarden BenutzerInnen auf der ganzen Welt geworden und bildet für alle AkteurInnen der Gesellschaft ein wichtiges Medium. Das Informations- und Unterhaltungspotential des Internet darf aber die dunklen Seiten des Netzes nicht verdecken. Rassistische, gewalttätige und extremistische Gruppen lernten schnell die Vorteile der verstärkten Vernetzung für sich zu nutzen. Rassismus im Internet stellt ein stetig wachsendes Problem dar.
Die Bekämpfung des Online-Extremismus birgt große technische und rechtliche Schwierigkeiten. Auf der Ebene der Vereinten Nationen, sind Mitgliedstaaten des ICERD dazu verpflichtet, die **Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Hass basieren, Anstiftung zu rassistischer Diskriminierung, sowie Gewalttaten oder Anstiftung zu solchen Handlungen gegen bestimmte Gruppen als Straftat** zu deklarieren. Auf regionaler Ebene wird seit 2003 durch das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarates betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art die Verbreitung rassistischen Gedankengutes im Internet zu einer Rechtsverletzung. Dieses Protokoll macht *rassistische und fremdenfeindliche Taten durch und über Computersysteme* strafbar und soll als Vorzeigemodell dienen. Maßnahmen, die auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollen, beinhalten, dass die Verbreitung von rassistischem oder fremdenfeindlichem Material über Computersystem, durch Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit motivierte Drohungen oder Beleidigungen und die Leugnung, Verharmlosung, Billigung oder Rechtfertigung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Straftaten gehandhabt werden.
☺☞ *Freiheit der Meinungsäußerung*

Islamfeindlichkeit:
Die Nachwehen des 11. September 2001 und das Erstarken des ‚Islamischen Staats'
In der auf den 11. September 2001 folgenden Woche gab es auf dem Staatsgebiet der USA 540 gemeldete Angriffe auf AmerikanerInnen arabischer Herkunft und zumindest 200 auf Sikhs indischer Abstammung, verglichen mit 600 Attacken auf AmerikanerInnen arabischer Herkunft im gesamten Jahr 2000.
Die Zahlen aus Europa sind ähnlich. Bei der Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung aus dem Jahr 2009 gab durchschnittlich jede/r dritte befragte MuslimIn an, in den letzten 12 Monaten diskriminiert worden zu sein und jede/r zehnte MuslimIn wurde in diesem Zeitraum Opfer einer rassistisch motivierten personenbezogenen Straftat. Je nach Wohnsitzland meldeten diese Opfer in 53% bis 98% der Fälle den Vorfall nicht der Polizei. Die Diskriminierungsvorfälle traten in den unterschiedlichsten Situationen auf, wie etwa bei Polizei- oder Grenzkontrollen, bei der Arbeitssuche, auf dem Wohnungsmarkt, im Gesundheitswesen, in Schulen oder Restaurants und Geschäften.
☺☞ *Religionsfreiheit, Minderheitenrechte*

3. Zeittafel

1926 Völkerbund-Konvention zur Unterdrückung von Sklavenhandel und Sklaverei
1945 Charta der Vereinten Nationen, Art. 1 Abs. 3
1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 1 und 2

1948 Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes
1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten (ECHR), Art. 14
1951 Konvention zum Status von Flüchtlingen
1960 UN-Deklaration zur Garantie von Unabhängigkeit für koloniale Länder und Völker
1960 UNESCO-Erklärung gegen Diskriminierung in der Bildung
1965 Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (ICERD)
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Art. 2 (1)
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), Art. 2(2)
1967 Zusatzprotokoll zum Status von Flüchtlingen
1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 1
1973 Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens „Apartheid", Art. 1 Abs. 1
1978 UNESCO-Erklärung zu „Rasse" und Rassenvorurteilen

„Ungerechtigkeit irgendwo ist eine Bedrohung der Gerechtigkeit überall."

Martin Luther King Jr.

1978 Erste Genfer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung
1981 Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund von Religion oder Glaubensüberzeugung
1981 Afrikanische (Banjul) Charta über die Menschenrechte und die Rechte der Völker, Art. 2
1983 Zweite Genfer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung
1989 IAO-Konvention zu indigenen Völkern und Stämmen
1989 Kinderrechtskonvention, Art. 2
1990 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen
1992 UN-Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
1993 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
1993 UN-SonderberichterstatterIn zu zeitgenössischen Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz
1998 Gründung des Internationalen Strafgerichtshof (ICC) durch das Rom-Statut
1999 Vertrag von Amsterdam (der die Kompetenz der europäischen Gemeinschaft festlegte, rassistische Diskriminierung zu bekämpfen)
2000 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21

2000 Zusatzprotokoll Nr. 12 zur ECHR (das ein generelles Verbot von Diskriminierung festlegt)
2001 Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Formen der Intoleranz in Durban (Deklaration und Aktionsprogramm)
2001 UN-SonderberichterstatterIn für die Rechte indigener Völker
2000-2005 Gem. Art. 13 des Amsterdamer Vertrags der EU treten in allen Mitgliedsländern der EU Anti-Diskriminierungsgesetze in Kraft
2006 Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderung (CRPD)
2007 UN-Deklaration über die Rechte von indigenen Völkern
2007 Grundrechteagentur der Europäischen Union (FRA)
2009 Durban Review Conference (Genf)

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Alle Menschen sind gleich an Rechten geboren

Teil I: Einleitung
Über Diskriminierung zu sprechen kann Menschen über Ursprünge und Mechanismen aufklären, diese aber niemals so eindrucksvoll und nachdrücklich vor Augen führen wie das Gefühl, selbst ein Opfer von Diskriminierung zu sein. Deshalb ermöglicht diese Übung den Teilnehmenden, Diskriminierung zu erkennen und gleichzeitig am eigenen Leib zu erleben.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Selbstreflexion
Ziele: Die Teilnehmenden bekommen die Möglichkeit, Diskriminierung als Gefühl und als Wissen zu erfahren.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 15-20 max.
Zeit: 45 Minuten
Fertigkeiten: Ehrlichkeit

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden stellen sich entlang einer Grundlinie auf, um zu verdeutlichen, dass ein/e JedeR von ihnen gleich an Rechten geboren wurde. Sowohl nach vorne als auch nach hinten sollte genügend Platz vorhanden sein. Nun liest die/der TrainerIn langsam eine Liste mit Aussagen zu verschiedenen Diskriminierungsgründen vor. Diejenigen Teilnehmenden, die glauben, eine bestimmte Aussage treffe auf sie zu, gehen entsprechend den Anweisungen der/des TrainerIn einen Schritt nach vorne (+) oder zurück (-). Am Ende der Liste wird sich die Gruppe bereits weit auseinander gezogen haben, und die/der TrainerIn sollte die Teilnehmenden bitten, eine kurze Weile innezuhalten, damit jedeR seine Position und die Positionen der anderen überblicken kann, ehe sich die Gruppe wieder zusammenfindet.
Feedback: Die Teilnehmenden sammeln sich im Sesselkreis und resümieren ihre Gefühle und Gedanken während der Übung. Für die

Nachbesprechung der Übung muss entsprechend viel Zeit eingeplant werden, um bei den Teilnehmenden auch jenen Gefühlen der Unzulänglichkeit oder der Überlegenheit Raum zu geben und sie in der Reflexion mit den anderen aufzulösen.

Praktische Hinweise: Diese Übung erfordert ein hohes Maß an Vertrauen innerhalb der Gruppe, weil die Teilnehmenden sich auch zu einer Anzahl persönlicher und intimer Fragen vor den Augen der anderen positionieren müssen, wenn die Übung erfolgreich sein soll. Daher ist es unabdingbar, dass die/der TrainerIn darauf achtet, zuvor ein gewisses Vertrauensverhältnis innerhalb der Gruppe zu schaffen, sofern dies nicht von vorne herein besteht.

Fragenkatalog:
(+ ein Schritt vorwärts, - ein Schritt rückwärts)

„Rasse"/(ethnische) Herkunft:
+ Wessen Muttersprache deutsch ist
- Wessen Familie ihr Heimatland verlassen und flüchten musste
- Wer einer ethnischen Gruppe angehört, die in Österreich eine Minderheit darstellt
+ Wer sich auf ausreichende finanzielle Absicherung durch die Familie verlassen kann
+ Wer Matura hat
+ Wer eine Universitäts- oder Hochschulausbildung hat
- Wer einmal oder öfter eine Klasse wiederholen musste
+ Wer aus einer Familie kommt, in der es viele Bücher gab
+ Wer mindestens zwei der folgenden Sprachen gelernt hat: Englisch, Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Portugiesisch
- Wer auf ein Stipendium, Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld angewiesen ist oder war
- Wessen Eltern Arbeiter sind oder waren

Geschlecht:
+ Wer ein Mann
- Wer eine Frau ist
- Wer selbst Kinder hat

Religion:
+ Wer römisch-katholisch oder evangelisch ist
- Wer einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft angehört
- Wer ohne Bekenntnis ist

Behinderung, Krankheit, Gewalt:
- Wer selbst oder in der Familie ein Alkohol- oder Drogenproblem hat oder hatte
- Wer ernsthafte körperliche Schäden oder Behinderungen hat oder hatte
- Wer Voll- oder Halbwaise ist oder adoptiert wurde
- Wer Gewalt in der Familie erlebt hat
- Wer längere Zeit in Heimen verbracht hat
- Wer straffällig geworden ist

Alter:
+ Wer jünger ist als 45 Jahre
- Wer älter ist als 45 Jahre
- Wer eine/n Angehörige/n bei sich zuhause pflegt

Sexuelle Orientierung:
- Wer homo-, bi- oder transsexuell ist
+ Wer in einer heterosexuellen Partnerschaft lebt

Übung II: Die kulturelle Brille

Teil I: Einleitung

Verhaltensweisen und Rituale in anderen Kulturen werden meist aufgrund eigener Erfahrungen beurteilt. Solch stillschweigende Annahmen führen jedoch rasch zu einer vorschnellen Interpretation des Fremden und damit zur Entstehung von Vorurteilen. Die fol-

gende Übung soll den TeilnehmerInnen dabei helfen, solche Mechanismen zu durchschauen und vorgefasste Meinungen und Stereotype zu überdenken.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: eigene Vorurteile erkennen, vorgefasste Meinungen überdenken
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: bis max. 20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: Schale mit Erdnüssen
Vorbereitung: Handout mit Beschreibung der Kultur auf der Insel Albatros
Fertigkeiten: Offenheit für andere Kulturen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden sind zu Besuch auf die Insel Albatros geladen. Da sie die Sprache der InselbewohnerInnen nicht verstehen, sind sie darauf angewiesen, ihre Rückschlüsse auf deren Kultur lediglich aus den Handlungsweisen und Ritualen zu ziehen.
Eine Teilnehmerin und ein Teilnehmer erklären sich bereit, zwei InselbewohnerInnen darzustellen. Nach einer kurzen Vorbereitungszeit, in der sie sich getrennt vom Rest der Gruppe mit der Kultur auf Albatros vertraut gemacht haben, kommen sie wieder in den Raum hinein und spielen drei kleine Szenen vor:
Begrüßung: Die beiden InselbewohnerInnen gehen langsam durch den Sesselkreis von einer/m zur/m anderen/m und achten darauf, dass niemand die Beine übereinander geschlagen hat, sondern dass alle mit beiden Füßen auf dem Boden stehen. Dabei geht die Frau stets hinter dem Mann, wobei der Inselbewohner allerdings lediglich andere Männer berührt, die Inselbewohnerin hingegen Männer und Frauen.
Essen: Die InselbewohnerInnen lassen sich zum Essen nieder, der Mann auf einem Stuhl, die Frau kniet sich neben ihn auf den Boden. Sie reicht ihm eine Schale mit Erdnüssen und isst selbst erst, nachdem er gegessen hat.
Energieaufnahme: Der Mann legt der Frau die Hand in den Nacken, während sie sich nach vorne beugt und dreimal mit der Stirn den Boden berührt.
Anschließend nehmen auch die beiden InselbewohnerInnen wieder im Sesselkreis Platz.
Feedback:
Welche Empfindungen und Annahmen über die Kultur und das Geschlechterverhältnis auf Albatros sind den Teilnehmenden während der drei kurzen Szenen gekommen?
Anschließend wird der Text „Die Kultur auf Albatros" vorgelesen und danach noch einmal darüber gesprochen, welche Verhaltensweisen der InselbewohnerInnen die BeobachterInnen zu ihren (falschen) Annahmen verleitet hatten und weshalb.
Follow-up:
Anschließend an die Übung und das Feedback können die Teilnehmenden überlegen, welche ähnlichen Situationen sie in ihrem Alltag bereits erlebt haben und wann sie aufgrund ihrer eigenen kulturellen Brille andere Kulturen oder Verhaltensweisen falsch beurteilt haben.
Verwandte Rechte und Themen:
Religionsfreiheit, Minderheitenrechte

Handout: **Die Kultur auf Albatros**
Die Menschen auf Albatros sind ein äußerst friedliches und freundliches Volk. Besonders verehrt wird bei ihnen die Erdgöttin, zu der sie Kontakt halten, indem sie möglichst immer beide Füße auf den Boden stellen oder sogar auf der Erde sitzen. Daher sind auch Erdnüsse eine heilige Speise auf Albatros.
Frauen genießen ein hohes Ansehen auf der Insel, weil sie ebenso wie die Erdgöttin Leben hervorbringen. Sie haben

daher besondere Privilegien: Sie dürfen direkt auf der Erde sitzen, wogegen die Männer auf Stühlen Platz nehmen müssen. Um die Frauen zu schützen, müssen die Männer stets vor ihnen hergehen und aus demselben Grund auch jegliches Essen vorkosten. Männer dürfen lediglich über Frauen Kontakt mit der Erdgöttin aufnehmen, indem sie einer Frau, die ein Ritual vollzieht, die Hand in den Nacken legen. Damit fließt ein Teil der aufgenommenen Energie auf sie über. Abgesehen davon dürfen Männer keine Frauen ohne deren vorherige Erlaubnis berühren.

Übung adaptiert aus: **Susanne Ulrich. 2001**. *Achtung (+) Toleranz, Wege demokratischer Konfliktregelung. Praxishandbuch für die politische Bildung.* München: Bertelsmann.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Allport, Gordon. [1954] 1971. *Die Natur des Vorurteils.* Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Europäische Kommission (Hg.). 1998. *Ich, Rassist?* Luxemburg: Europäische Gemeinschaften.

Europarat. 2005. *KOMPASS, Handbuch zur Menschenrechtsbildung für schulische und außerschulische Bildungsarbeit.* Bonn: bpb, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat.

Europarat. 2004. *Domino – A Manual to Use Peer Group Education as a Means to Fight Racism, Xenophobia, Anti-Semitism and Intolerance.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Klagsverband Österreich. 2016. *Party mit Hindernissen: Gruppe von acht Personen erhält Schadenersatz wegen rassistischer Einlassverweigerung in Wiener Club*. Online verfügnar unter: http://www.klagsverband.at/archives/10490

Markom, Christa und Heidi Weinhäupl. 2007. *Die Anderen im Schulbuch – Rassismen, Exotismen, Sexismen und Antisemitismus in österreichischen Schulbüchern.* Wien: Braumüller Verlag.

Schiek Dagmar, Lisa Waddington und Mark Bell (Hg.). 2007. *Cases, Materials and Text on National, Supranational and International Non-Discrimination Law.* Oxford: Hart Publishing.

Ulrich, Susanne. 2001. *Achtung (+) Toleranz. Wege demokratischer Konfliktregelung. Praxishandbuch für die politische Bildung.* München: Verlag Bertelsmann Stiftung.

UNESCO und Office of the High Commissioner for Human Rights. 2001. *United to Combat Racism, Selected Articles and Standard-setting Instruments.* Paris: UNESCO Publishing.

Volf, Patrik und Rainer Bauböck (Hg.). 2001. *Trennlinien – Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann.* Klagenfurt: Drava Verlag.

Wolf, Andrea. 1997. *Neue Grenzen – Rassismus am Ende des 20. Jahrhunderts.* Wien: Sonderzahl Verlagsgesellschaft.

Dokumente

Deutsches Institut für Menschenrechte (2005). *Die General Comments zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführungen.* Baden-Baden: Nomos, 627 S. ISBN 3-8329-0958-3

Europarat. 2003. *Additional Protocol to the Convention of Cybercrime, concerning the criminalisation of acts of a racist and xenophobic nature committed through computer systems, 28 January 2003.*

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI). 2006. *ECRI General Policy Recommendation No. 10 on Combating Racism and Racial Discrimination in and through School Education.* Straßburg: Europarat.

United Nations. 2001. *World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance. Declaration and Programme of Action.*

United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). 2010. *Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Seventy-eighth session (14 February-11 March 2011), Seventy-ninth session (8 August-2 September 2011). A/66/18.*

United Nations Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD). 2003. *Communication No. 26/2002, CERD/C/62/D/26/2002 of 14 April 2003.*

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) (Hg.). 2001. *UNESCO against Racism. World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance.* Paris: UNESCO. Online verfügbar unter: http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001238/123862e.pdf

United Nations General Assembly. 1965. *International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. Resolution 2106 (XX) of 21 December 1965.* Online verfügbar unter: http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CERD.aspx

Nützliche Links

Anti-Rassismus-Informationszentrum:
http://www.aric.de

Committee on the Elimination of Racial Discrimination:
http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/

Council of Europe:
http://www.coe.int

ECRI – European Commission against Racism and Intolerance:
http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/default_en.asp

European Equality Law Network:
http://www.equalitylaw.eu/

ENAR – European Network against Racism:
http://www.enar-eu.org/

European Roma Rights Centre:
http://www.errc.org

European Union Minorities and Discrimination Survey (EU-MIDIS): http://fra.europa.eu/fraWebsite/eu-midis/index_en.htm

Football Against Racism in Europe:
http://www.farenet.org/?lang=de

Für eine Welt ohne Rassismus:
http://www.no-racism.net

International Movement Against All Forms of Discrimination and Racism:
http://www.imadr.org

Netzwerk gegen Rassismus:
http://www.rassismus.at

South African Human Rights Commission:
http://www.sahrc.org.za

The Asia Foundation:
http://www.asiafoundation.org

United Nations High Commissioner for Human Rights:
http://www.ohchr.org/EN/Pages/Home.aspx

UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus:
www.unesco.org/shs/citiesagainstracism

World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance 2001:
http://www.un.org/WCAR/

Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (ZARA):
http://www.zara.or.at

RECHT AUF GESUNDHEIT

SOZIALE IMPLIKATIONEN

WISSENSCHAFTLICHER FORTSCHRITT

VERFÜGBARKEIT UND QUALITÄT

„Jede Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen.“

Art. 25, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Jahaj ist 17 Jahre alt. Seit er 12 ist, arbeitet er in einer Fabrik in Hazaribagh, einer Wohn- und Industriegegend in Dhaka, in der Tierleder gegerbt wird. Er arbeitet 10 Stunden am Tag (mit einer Stunde Mittagspause) und verdient 3.000 Taka (37 US$) im Monat. Etwa 50 weitere Menschen arbeiten in der Gerberei, darunter ein Sieben- und ein Achtjähriger, die dafür angestellt sind, die Lederstücke an die Wand zu nageln, damit sie trocknen können.

Jahaj berichtet, dass er hauptsächlich rohe Felle in die erste Stufe von Leder verarbeitet, was als „nasses Blau" bekannt ist und ihn gefährlichen Chemikalien aussetzt. Die Gerbereigruben sind vier Quadratmeter große Tanks, in denen die Leder und verdünnte Chemikalien, die diese haltbar machen, aufbewahrt werden. Jahaj erzählt: „Wir steigen rein, fischen die Leder mit der Hand heraus und werfen sie aus der Grube. Wir tragen Handschuhe und Stiefel, aber Wasserspritzer landen auf unserer Haut und unserer Kleidung. Wir tragen keine Schürze. Das Wasser in den Gruben enthält Säure, die brennt, wenn sie die Haut berührt."

Jahaj leidet an Ausschlägen und Juckreiz; sein Vater und seine Brüder, die auch als Gerber arbeiten, haben ähnliche Hautkrankheiten. Als er danach gefragt wird, warum er solche gefährlichen Aufgaben ausführt, antwortete er: „Wenn ich Hunger habe, ist mir die Säure egal – ich muss essen."

Jahaj hatte mehrere Unfälle an seinem Arbeitsplatz: einmal trat er auf einen der Nägel, die dazu verwendet werden, das Leder zum Trocknen aufzuhängen, einmal verletzte er seinen Rücken, als er schwere Leder hochhob und einmal war er in einer großen rotierenden Holztrommel gefangen, in der normalerweise die Tierhäute weich gemacht werden. Erst nach einigen Minuten konnte er befreit werden, hatte aber tiefe Schnittwunden und Prellungen am Kopf, auf dem Rücken und auf den Armen abbekommen.

Ein großes Krankenhaus in Dhaka diagnostizierte Asthma bei Jahaj. „Die Abgase der Chemikalien, wo ich arbeite, sind wirklich stark", sagt er. Wenn Jahaj nicht arbeiten kann, weil er krank oder verletzt ist, wird er nicht bezahlt – ein Verstoß gegen Bangladeschs Arbeitsgesetze. Zudem hat er in den fünf Jahren, die er schon in der Gerberei arbeitet, noch nie einen Arbeitsaufsichtsbeamten der Regierung zu Gesicht bekommen.

(Quelle: **Human Rights Watch. 2012.** *Toxic Tanneries. The Health Repercussions of Bangladesh's Hazaribagh Leather.)*

Diskussionsfragen

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation von 1946 definiert Gesundheit als „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen". Diskutieren Sie auf der Basis dieser Definition die folgenden Fragen:

1. Welche gesundheitlichen Probleme hat Jahaj?
2. Welche Umstände sind dafür verantwortlich?
3. Welche Auswirkungen hat der schlechte Gesundheitszustand von Jahaj auf ihn selbst und sein Umfeld?
4. Welche Informationen würde Jahaj benötigen, um seine Lebenssituation zu verändern?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Das Recht auf Gesundheit in einem weiteren Kontext

Das Menschenrecht auf Gesundheit präsentiert sich als ein umfassender Komplex miteinander vernetzter Themen, weil Gesundheit und Wohlbefinden untrennbar mit allen Bereichen und Aspekten des Lebens verbunden sind. Spezielle gesundheitsbezogene Rechte finden sich in vielen internationalen Menschenrechtsdokumenten. Grundsätzlich beziehen sich alle Menschenrechte aufeinander und hängen voneinander ab, was zur Folge hat, dass ihre Verwirklichung ebenso wie ihre Vernachlässigung oder auch Verstöße gegen Menschenrechte kaum jemals ein einzelnes, isoliertes Recht betreffen, sondern vielmehr immer eine Anzahl von Rechten. Diese Vernetzung wird dann augenscheinlich, wenn man bedenkt, dass menschliches Wohlbefinden (d.h. Gesundheit) die Erfüllung aller menschlichen Bedürfnisse verlangt, seien diese nun physiologischer Art wie das Bedürfnis nach Luft, Wasser, Nahrung und Sexualität, oder sozialer und psychologischer Art wie das Bedürfnis nach Liebe und Zugehörigkeit zu FreundInnen, Familie und Gemeinschaft. Menschenrechte befassen sich mit der Verpflichtung von Staaten, zur Erfüllung dieser Bedürfnisse beizutragen und Gruppen wie einzelnen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die Charta der Vereinten Nationen fest, dass die Mitgliedsstaaten Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte haben. Das Menschenrecht auf Gesundheit wurde 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgeschrieben, die in Art. 25 festlegt: *„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen."* Eine weit gefasste und visionäre Definition von Gesundheit findet sich in der Präambel zur Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO): *„ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen"*. Diese ganzheit-

„Als Lebewesen wünschen wir uns alle, Glück zu finden und Leid zu vermeiden. Unser Verlangen nach Gesundheit, nach vollständigem körperlichem und geistigem Wohlbefinden ist Ausdruck dessen, denn jeder Mensch möchte gesund, niemand krank sein. Infolgedessen ist Gesundheit nicht eine Angelegenheit von rein persönlichem Interesse, sondern ein universelles Anliegen, für das wir alle Verantwortung tragen." (Übersetzung)

Dalai Lama.

liche Sicht von Gesundheit unterstreicht die Tatsache, dass ein Großteil jener Politik, welche die Gesundheit bestimmt, außerhalb des konventionellen Gesundheitssektors gemacht wird und auf die sozialen Determinanten von Gesundheit einwirkt.

Die WHO beschäftigt sich heute zunehmend mit der Operationalisierung des Rechts auf Gesundheit und legt dabei das Hauptaugenmerk auf drei Bereiche: Unterstützung für Regierungen bei der Entwicklung eines auf Menschenrechten basierenden Gesundheitswesens; Stärkung der Fähigkeit der WHO, ihre Tätigkeit auf der Basis von Menschenrechten zu verfolgen; und Weiterentwicklung des Rechts auf Gesundheit als internationales Menschenrecht. Die WHO hat zu diesem Zweck ein Positionspapier zu Menschenrechten und Gesundheit erarbeitet um so Menschenrechte besser in die Arbeit der Organisation zu integrieren und sicherzustellen, dass Menschenrechte als wesentlicher Bestandteil nationaler Gesundheitssysteme wahrgenommen werden.

Menschliche Sicherheit und Gesundheit

Die steigende Zahl von bewaffneten Konflikten und Notfällen und die riesige Zahl von Flüchtlingen, die Schutz vor Krieg und Naturkatastrophen suchen, stellen das Recht auf Leben in den Mittelpunkt des Rechts auf Gesundheit. Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Ärzte ohne Grenzen und Médecins du Monde motivieren ÄrztInnen und andere MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen, menschenrechtliche Maßstäbe anzulegen, um das Recht auf Gesundheit in Krisenfällen und anderen Situationen menschlicher Unsicherheit zu bewahren. Ein wesentliches Problem des öffentlichen Gesundheitswesens und ein ernstes Hindernis für die Realisierung des Rechts auf Gesundheit stellt Gewalt dar. Jedes Jahr sterben Millionen Menschen an den Folgen von Verletzungen, die sie bei Gewalttaten erlitten haben. Andere überleben zwar, aber mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen. Gewalt kann verhindert werden. Sie ist das Resultat von komplexen sozialen und Umweltfaktoren. Es ist belegt, dass die Erfahrung von kollektiver Gewalt, Krieg und Bürgerkrieg in einem Staat das Gewaltniveau innerhalb dieses Staates anhebt.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Gesundheit und Menschenrechte

Gesundheit ist ein existentielles Menschenrecht, das in enger Beziehung zu anderen Menschenrechten steht. Phänomene wie Folter, Sklaverei, verletzende traditionelle Praktiken oder Diskriminierung haben einen direkten Bezug zur Gesundheit der betroffenen Menschen, aber auch der Zugang zu sauberem Wasser, zu ausreichend Nahrung oder adäquatem Wohnraum hat oftmals einen positiven Einfluss auf den Gesundheitszustand von Menschen.

Das Bekenntnis der AEMR zum Menschenrecht auf Gesundheit als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard wurde in Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) von 1966 klarer herausgearbeitet. Dieser Vertrag wurde zur selben Zeit wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt) verabschiedet. Bis zum 1. Januar 2016 ist der

„Es ist mein Bestreben, dass Gesundheit endlich nicht als Segen angesehen wird, den man sich wünscht, sondern als ein Recht, um das man kämpft." (Übersetzung)

Kofi Annan, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Sozialpakt von 164 Staaten ratifiziert worden, der Zivilpakt von 168.

Der Text von Art. 12 des Sozialpaktes, die fundamentale Bestimmung über das Recht auf Gesundheit, lautet wie folgt:

1. *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.*
2. *Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen:*
   a. *zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;*
   b. *zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;*
   c. *zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;*
   d. *zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.*

Regionale Menschenrechtsabkommen definieren das Recht auf Gesundheit ebenfalls, wie etwa Art. 11 der Europäischen Sozialcharta von 1961 in der revidierten Fassung von 1996, Art. 10 des Zusatzprotokolls der Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 1988 und Art. 16 der Afrikanischen Charta für der Rechte des Menschen und der Völker aus dem Jahr 1981.

Regierungen kommen ihren Verpflichtungen gemäß Art. 12 des Sozialpaktes auf verschiedene Weise nach, so dass das Gremium zur Überwachung der Anwendung des Paktes die Staatenverpflichtungen durch die Veröffentlichung eines interpretierenden Textes (**Allgemeine Bemerkungen Nr. 14**, verabschiedet im Mai 2000) zu klären versuchte. Demnach kann man das Recht auf Gesundheit nicht als ein „Recht gesund zu sein" verstehen. Es enthält vielmehr Freiheiten und Ansprüche: Die Freiheit über seine eigene Gesundheit und seinen Körper, einschließlich sexueller und fortpflanzungstechnischer Aspekte, zu bestimmen und diesbezüglich keiner Einflussnahme zu unterliegen; das Recht, keiner Folter ausgesetzt zu werden; sowie das Recht ohne Zustimmung keiner medizinischen Behandlung oder gar Experimenten unterzogen zu werden; darüber hinaus den Anspruch auf ein Gesundheitssystem, welches für alle Menschen gleichermaßen die Möglichkeit bietet, das höchste erreichbar Gesundheitsniveau zu genießen.

Die Allgemeinen Bemerkungen betonen auch, wie sehr die Realisierung des Menschenrechts auf Gesundheit auf der Verwirklichung anderer Menschenrechte beruht. Diese umfassen das Recht auf Leben, Nahrung, Wohnung, Arbeit, Bildung und Partizipation, den Genuss der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung, die Freiheit, Informationen aller Arten zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Verbot der Folter sowie Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit.

Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität

Die Allgemeinen Bemerkungen des Gremiums setzen auch vier Kriterien zur Evaluierung des Rechts auf Gesundheit fest:

Verfügbarkeit umfasst ein funktionierendes öffentliches Gesundheitswesen und eine Gesundheitsversorgung sowohl mit medizinischen Gütern und Dienstleistungen als auch mit Gesundheitsprogrammen, die in ausreichender Quantität verfügbar sein müssen.

Zugänglichkeit von Gesundheitswesen, medizinischen Gütern und Dienstleistungen erfordert Nicht-Diskriminierung, tatsächliche Erreichbarkeit, Leistbarkeit und angemessene Information.

Annehmbarkeit erfordert, dass das Gesundheitswesen sowie alle medizinischen Güter und Dienstleistungen der medizinischen Ethik entsprechen müssen. Darüber hinaus sind kulturelle Angemessenheit und Sensibilität in Fragen von Gender und des jeweiligen Lebensalters sicherzustellen, das Prinzip der Vertraulichkeit ist zu respektieren, und die getroffenen Maßnahmen müssen tatsächlich zu einer Verbesserung der Gesundheit und des Gesundheitszustandes der Betroffenen führen.

Qualität erfordert, dass Gesundheitswesen, medizinische Güter und Dienstleistungen wissenschaftlich und medizinisch angemessen und von guter Qualität sein müssen.

Nicht-Diskriminierung

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, sozialer Herkunft, Religion, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Nationalität, bürgerlichem, politischem oder anderem Status kann den Genuss des Rechts auf Gesundheit beeinträchtigen. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die AEMR, die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (ICERD) aus dem Jahr 1965 und die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 1979, die sich alle auf den Zugang zu Gesundheit und medizinischer Versorgung ohne jede Diskriminierung beziehen. Die Art. 10, 12 und 14 der CEDAW bekräftigen das gleiche Recht von Frauen auf Gesundheitsversorgung, einschließlich Familienplanung, angemessene Angebote für reproduktive Gesundheit und Schwangerschaft sowie Gesundheitsversorgung von Familien.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung; Menschenrechte der Frau*

Die **Deklaration und Aktionsplattform von Peking** (1995) legt den Schwerpunkt auf eine ganzheitliche Sicht von Gesundheit und auf die Notwendigkeit der vollen Partizipation von Frauen in der Gesellschaft:

„Die Gesundheit von Frauen umfasst ihr emotionales, soziales und körperliches Wohlbefinden und wird durch den sozialen, politischen und ökonomischen Kontext ihres Lebens ebenso wie durch die Biologie bestimmt. Notwendige Bedingungen für den bestmöglichen Gesundheitszustand und Gleichheit, einschließlich der Verteilung von Familienpflichten, sind Entwicklung und Frieden." Das Mainstreaming dieser Prinzipien hat im gesamten System der Vereinten Nationen zu erfolgen und hängt entscheidend von den Bemühungen von Nichtregierungsorganisati-

„Der Mensch ist die Heilung des Menschen."

(Übersetzung)

Traditionelles Wolof-Sprichwort.

onen (NGOs) ab. Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und indigene Völker gehören zu den verletzlichen und marginalisierten Gruppen, die regelmäßig aufgrund von Diskriminierung unter Gesundheitsproblemen leiden.

☺☞ *Menschenrechte der Frau, Menschenrechte des Kindes, Nicht-Diskriminierung, Minderheitenrechte*

Das Recht auf Nutzung der Errungenschaften wissenschaftlichen Fortschritts

Die HIV/AIDS-Epidemie hat gezeigt, wie dringend notwendig es für Menschen in Entwicklungsländern ist, Zugang zu Medikamenten und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erhalten. Der eingeschränkte Zugang zu antiretroviralen (medikamentösen) Therapien hat das Bewusstsein dafür geweckt, dass für den bestmöglichen Gesundheitszustand Menschen auf der ganzen Welt die Möglichkeit haben müssen, gesundheitsspezifische wissenschaftliche Erkenntnisse zu verwenden und die wissenschaftliche Forschung frei zu verfolgen. Regierungen haben gemäß Art. 15 des Sozialpaktes schon lange das Recht aller anerkannt, *„an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben"*. Dies beinhaltet die Verpflichtung, Wissenschaft und wissenschaftliche Forschung zu bewahren, zu entwickeln und zu verbreiten. **Das Recht, in den Genuss lebensrettender Medikamente** zu kommen, wird durch die Urheberrechte, welche die Patente von Pharmafirmen schützen, eingeschränkt. Die Politik mancher Länder wie Südafrika, Indien, Brasilien und Thailand hat Wege gefunden, den Patentschutz zu umgehen, und die Welthandelsorganisation (WTO) stimmte während der Ministerkonferenz in Doha 2001 zu, dass der Schutz solcher Patente *„so interpretiert und implementiert werden sollte, dass das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen und im Besonderen den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern, unterstützt wird"*. Im Speziellen bezog sich die Konferenz dabei auf das Recht jedes Staates, *„festzulegen, was einen nationalen Notstand oder andere Umstände extremer Dringlichkeit konstituiert [die Ausnahmen vom Patentschutz erlauben], dies unter der Voraussetzung, dass Krisen des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich jener aufgrund von HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien einen nationalen Notstand oder anderen Umstand extremer Dringlichkeit darstellen."*

Globalisierung und das Menschenrecht auf Gesundheit

Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts hat sich die Weltwirtschaft aufgrund der Globalisierung dramatisch verändert, was direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gesundheit zeitigt. Positive Veränderungen sind beispielsweise ein Anstieg bei den Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine größere Chance auf hohe Gesundheitsstandards weltweit, ermöglicht durch Kooperationen von Regierungen, Zivilgesellschaft und Unternehmen. Allerdings wiegen auch die negativen Konsequenzen schwer, da Liberalisierung des Handels, Investitionen in Ländern mit niedrigen arbeitsrechtlichen Standards und weltweite Vermarktung neuer Produkte in einigen Fällen, aufgrund von Versagen der Regierungen oder nicht ausreichender Regulierung, Ungleichhei-

ten zwischen Ländern und innerhalb dieser geschaffen und auf diese Weise negative Einflüsse auf die Gesundheit mit sich gebracht haben. Die Fähigkeit von Regierungen, mögliche negative Konsequenzen des steigenden Flusses von Waren, Geld und Dienstleistungen sowie der Mobilität von Menschen, Kultur und Wissen über nationale Grenzen hinweg zu beschränken, konnte nicht mit dieser Entwicklung Schritt halten. Gleichzeitig konnten sich multinationale Unternehmen ihrer Verantwortlichkeit entledigen. Die Task Force Gesundheitsökonomie der WHO etwa kritisiert, dass schädliche Substanzen wie Tabak nach wie vor ohne entsprechenden Gesundheitsschutz für die Bevölkerungen frei gehandelt werden.

Handelsgesetze und deren Praxis mit der Menschenrechtsgesetzgebung zu konfrontieren, war weitgehend von der Sorge um das Recht auf Gesundheit motiviert. Ein Beispiel dafür, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Regulierung gestiegen ist, zeigt sich bei den pharmazeutischen Lizenzen. In der oben genannten Deklaration von Doha (2001) etwa akzeptierten die Mitglieder der WTO, dass Regierungen in Notfällen verpflichtende Lizenzen zur Herstellung von Medikamenten erteilen können (Art. 5), dass Länder ohne pharmazeutische Kapazitäten Hilfe bei der Beschaffung von Medikamenten erhalten sollten (Art. 6), und dass die Industriestaaten die Entwicklungsländer beim Transfer von Technologien und Wissen auf dem Gebiet der Pharmazeutika unterstützen sollten (Art. 7). Eine Entscheidung des WTO General Council vom August 2003 (2005 ersetzt durch eine Ergänzung des TRIPS-Abkommens) ermöglicht es Staaten, **zwangsweise Lizenzen** für die Produktion von patentgeschützten Medikamenten zu erteilen, die in weniger entwickelte Länder exportiert werden, die ihrerseits nicht über die Möglichkeit zur Produktion solcher Medikamente verfügen. Damit werden die Bedürfnisse des öffentlichen Gesundheitswesens über die Rechte der PatentnehmerInnen gestellt. Zugleich erlauben allerdings die Regeln des TRIPS-Abkommens wiederum den Abschluss multi- oder bilateraler Abkommen, mit denen diese prioritäre Position des Rechts auf Gesundheit im Einzelfall wieder eingeschränkt werden kann.

Gesundheit und Umwelt

Das Recht auf eine gesunde Umwelt, festgehalten in der Resolution der UNO-Generalversammlung 45/94 vom 14. Dezember 1990, verlangt für Menschen ein Recht, „in einer Umwelt zu leben, die ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden angemessen ist“. Dieses Recht wurde in 90 nationalen Verfassungen anerkannt, einschließlich der meisten jener neuen Verfassungen, die seit der Konferenz von Rio für Umwelt und Entwicklung (1992) in Kraft gesetzt wurden. Der Weltgipfel in Rio de Janeiro und der als Agenda 21 angenommene Plan (1992) schufen einen einzigartigen strategischen Rahmen, der soziale, ökonomische und Umweltanliegen als voneinander abhängige Säulen einer nachhaltigen Entwicklung zusammenführte. Sicherheit und Sauberkeit von Wasser und Luft und eine entsprechende Versorgung mit hochwertiger Nahrung stehen in Zusammenhang mit einer gesunden Umwelt und der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit. Dennoch zeigt zehn Jahre nach der Agenda 21 die folgende Statistik die Unzulänglichkeit der bisherigen Versuche, die gesetzten Ziele zu erreichen:

- 795 Millionen Menschen weltweit leiden Hunger;
- 663 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser;
- 2,4 Milliarden Menschen haben kein entsprechendes Abwassersystem;
- 40% der Weltbevölkerung sind bereits von Wasserknappheit als Folge des Klimawandels betroffen, die Tendenz ist steigend.

Etwa ein Viertel aller weltweiten Krankheiten, von Durchfall über Infektionen bis hin zu Krebs, werden durch Umweltverschmutzung verursacht, auch hier ist die Tendenz steigend. Kinder sind davon unverhältnismäßig stark betroffen, denn über ein Drittel ihrer Krankheiten sind auf umweltbedingte Ursachen zurückzuführen. Umweltrisiken spielen in über 80% der Krankheitsfälle, die der WHO berichtet werden, eine Rolle. Entwicklungsregionen sind besonders von übertragbaren Krankheiten und Verletzungen betroffen, während in der entwickelten Welt Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs weiter verbreitet sind. Öffentliche und präventive Strategien zur Verringerung und Beseitigung der Umweltrisiken für die Gesundheit wäre eine kostengünstige Option, um zur öffentlichen Gesundheit in allen Gemeinden beizutragen. Maßnahmen, wie z.B. die Beseitigung ausgelaufenen verbleiten Benzins (eine Ursache für geistige Behinderung bei Kindern in verschiedenen Weltregionen) zeigen, dass Erfolg möglich ist. Jedoch konnte die wichtige Initiative des Milleniums-Entwicklungs-Ziel 7, nämlich die Halbierung des Anteils der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen bis 2015, nicht erreicht werden.

Dennoch weitete die UNO die Millenniumsentwicklungsziele im Bereich Gesundheit im Rahmen der **Ziele nachhaltiger Entwicklung** aus, die bis 2030 angesetzt sind. Anstelle des vormaligen Ziels, den Hunger zu halbieren, soll er nun endgültig beendet und eine bessere Ernährung für alle gewährleistet werden (Ziel 2). Ziel 3 sieht vor, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und das Wohlergehen aller zu fördern. Hierzu sollen beispielsweise die Kinder- und Müttersterblichkeit weiter reduziert werden und Epidemien wie AIDS, Tuberkulose, Malaria und andere tropische Krankheiten endgültig ausgerottet werden. Innerhalb weiterer Ziele gilt es auch, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen abzuschaffen, und Praktiken wie die weibliche Genitalverstümmelung zu beenden. Einen zusätzlichen Schwerpunkt legen die Ziele nachhaltiger Entwicklung auf Nachhaltigkeit, zum Beispiel in Form einer nachhaltigen Landwirtschaft und vermehrter Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Umweltschutz.

Mehrere Menschenrechtsdokumente stellen einen Zusammenhang zwischen Gesundheit und Umwelt her, darunter unter anderem die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Art. 24) und die Amerikanische Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Art. 11). Die Rechtsprechung verschiedener Menschenrechtsorgane bestätigt diesen Zusammenhang. In einer Mitteilung in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker aus dem Jahr 1996 behaupteten beispielsweise mehrere NGOs, dass die Militärregierung von Nigeria direkt an der Ölproduktion der staatlichen Erdölgesellschaft und Shell Petroleum beteiligt war und dass diese Operationen eine zunehmende Schädigung der Umwelt zur Folge hatten, die wiederum ursächlich für gesundheitliche Probleme innerhalb des Ogoni-Volkes war. Im Oktober 2001 befand die Afrikanische Kommission die Bundesrepublik Nigeria schuldig in ihrer Verletzung von sieben Artikeln der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, darunter auch der Verletzung des Rechts auf Gesundheit. In einer Entscheidung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007 (der Fall der Angehörigen des Saramaka-Volkes vs. Suriname) erklärte dieser Suriname als verantwortlich für Menschenrechtsverletzungen, einschließlich einer Verletzung des Rechts auf Gesundheit, aufgrund von Umweltschäden,

„Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur."

Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. Grundsatz 1. 1992.

die durch Abholzung und Goldgraben verursacht wurden.
☺☞ *Minderheitenrechte*

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Die Wiener Deklaration von 1993 (das Abschlussdokument der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz) hält fest, dass kulturelle Unterschiede anerkannt werden sollen, allerdings auf eine Weise, welche die Universalität der Menschenrechte nicht in Frage stellt. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 14 des Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter dem Sozialpakt zum Recht auf Gesundheit bauen auf diesem Bewusstsein auf, indem sie verlangen, dass das Gesundheitswesen, medizinische Güter und Dienstleistungen *kulturell angemessen* sein müssen. Ein kultureller Aspekt des Menschenrechts auf Gesundheit ist etwa die Überbetonung des biomedizinischen Gesundheitssystems und damit des Verständnisses, wie das Menschenrecht auf Gesundheit zu realisieren sei. In vielen Teilen der Welt dominieren jedoch verschiedene Aspekte **traditioneller Medizin** (TM) die Praxis des Gesundheitswesens. In Afrika decken bis zu 80% der Bevölkerung ihre Gesundheitsvorsorge durch TM ab. Auch in Asien (vor allem in China), Lateinamerika und unter den indigenen Völkern Australiens und Amerikas ist TM weit verbreitet (mehr als 40%). Die WHO definiert TM als Therapien *„unter Verwendung von Kräutermedizin, tierischen Präparaten und Mineralien sowie Behandlungen ohne Medikation, Manualtherapien und spirituelle Therapien"* (WHO Fact Sheet No. 134, 2003). Die Anwendung von TM hängt eng mit dem Recht auf Kultur, den Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums, dem Recht auf Land und dem Recht auf nachhaltige Entwicklung zusammen. In Anerkennung der weiten Verbreitung und der Vorteile von TM sowie der Bedeutung von wirtschaftlich und kulturell angemessenen Therapien hat die WHO eine **Strategie für Traditionelle Medizin** (2002-2005) entwickelt, um den zweckmäßigen Einsatz von TM in Entwicklungsländern sicherzustellen. Im Jahr 2013 wurde die Strategie bestätigt und erneuert (2014-2023), um Staaten bei der Bereitstellung eines Gesundheitssystems, das auch auf traditioneller Medizin beruht, zu unterstützen.

In einigen Fällen kann eine Missachtung oder Verletzung des Rechts auf Gesundheit eine Folge asymmetrischer Machtverhältnisse innerhalb von Gruppen sein, etwa aufgrund von Gender, Alter, „Rasse", Religion, ethnischer Zugehörigkeit, usw. Hier ist das Grundprinzip der Nichtdiskriminierung anzuwenden.
Weibliche Genitalverstümmelung (**Female Genital Mutilation/FGM**) ist in großen Teilen Afrikas und in Teilen des Nahen Ostens eine weit verbreitete Praxis. Ihre historische Tradition, oft fälschlicherweise der Religion zugeschrie-

ben, reicht über 2000 Jahre zurück. Die Praxis kann das körperliche und seelische Wohlbefinden von Mädchen und Frauen schwerstens beeinträchtigen. Hierzu gab es bereits im Jahr 1997 eine gemeinsame Erklärung von WHO, UNICEF und UNO-Bevölkerungsfonds. Im Jahr 2008 aktualisierten die drei Organisationen ihre Stellungnahme, die auch neue Erkenntnisse über die Praktiken zur Verfügung stellte und die (menschen-)rechtlichen Aspekte betonte. Im gleichen Jahr verabschiedete die WHO-Weltgesundheitsversammlung eine Resolution zur Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung, die sich auf die Bedeutung wichtiger Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Finanzen, Justiz und Frauenangelegenheiten konzentrierte.

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

4. Durchsetzung und Überwachung

Das Menschenrecht auf Gesundheit: Achtung, Schutz und Verwirklichung

Die Verantwortlichkeit von Regierungen, den Mitgliedern ihrer Gesellschaften den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard zu sichern, resultiert in einer Reihe von Verpflichtungen. Die Verpflichtung, das **Menschenrecht auf Gesundheit zu respektieren**, bedeutet, dass der Staat nicht in dieses Recht eingreifen oder es verletzen darf. Ein Beispiel wäre die staatliche Weigerung, bestimmten Gruppen wie etwa ethnischen Minderheiten oder Häftlingen Gesundheitsvorsorge zukommen zu lassen oder diese willkürlich zu verweigern, wie im Fall von Frauen, die nicht von männlichen Ärzten behandelt werden dürfen, während die Versorgung mit Ärztinnen nicht gewährleistet ist. **Das Recht auf Gesundheit zu schützen** bedeutet, dass der Staat nichtstaatliche AkteurInnen an jeder Beeinträchtigung des Menschenrechts hindern muss. Ein Beispiel dafür wäre die Verhinderung der Entsorgung von toxischen Abfällen über die Wasserversorgung. Im Falle einer Gesetzesübertretung muss der Staat den Betroffenen eine Form von Entschädigung gewähren. Dies bedeutet auch, dass der Staat dazu verpflichtet ist, notwendige und angemessene Gesetze wie beispielsweise zur Regelung und Überwachung der Beseitigung toxischer Abfälle zu erlassen. **Verwirklichung des Rechts** auf Gesundheit bedeutet, dass der Staat aktiv den Zugang zur Gesundheitsvorsorge sichern muss, beispielsweise sollte der Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Krankenhäusern zur Verfügung stehen und diese sich in ihren Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren. Der Staat soll Standort, Dienstleistungen und Anforderungen von Krankenhäusern bekannt machen. Dies kann nicht sichergestellt werden, wenn die Gesundheitsvorsorge ausschließlich auf den privaten Sektor verwiesen ist.

„Ein Erfolg bei der Abschaffung von weiblicher Genitalverstümmelung verlangt fundamentale Änderungen bei der Haltung der Gesellschaft den Menschenrechten von Frauen gegenüber.“

(Übersetzung)

Efua Dorkenoo, Gründerin der Foundation for Women‘s Health, Research and Development.

Einschränkungen des Menschenrechts auf Gesundheit

Einige Menschenrechte sind so grundlegend, dass sie niemals eingeschränkt werden können, beispielsweise das Recht auf Freiheit

von Folter und Sklaverei oder das Recht auf ein faires Verfahren. Andere Menschenrechte können unter bestimmten Voraussetzungen dann eingeschränkt werden, wenn das Gemeinwohl Vorrang hat. Der Schutz des Rechts auf Gesundheit im Sinne der öffentlichen Gesundheit wurde vom Staat bereits des Öfteren als Anlass verwendet, andere Menschenrechte einzuschränken. Im Versuch, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, wurden andere Freiheiten begrenzt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Einrichtung von Quarantänen oder die Isolation von Menschen sind Maßnahmen, die gesetzt wurden, um die Ausbreitung schwerer Infektionskrankheiten wie etwa Ebola oder Tuberkulose zu verhindern. Teilweise schlugen diese Maßnahmen allerdings über das Ziel hinaus. Es muss also auch darauf geachtet werden, dass andere Menschenrechte nicht im Namen der öffentlichen Gesundheit verletzt werden. Die **Syracuse-Prinzipien** bieten einen genau definierten Rahmen für die Einführung von restriktiven Maßnahmen:

- Die Restriktion ist gesetzlich vorgesehen und wird in Einklang mit dem Gesetz durchgeführt;
- die Restriktion dient einem legitimen Ziel von allgemeinem Interesse;
- die Restriktion ist in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig, um das Ziel zu erreichen;
- es gibt keine gelinderen und weniger restriktiven Maßnahmen, mithilfe derer dasselbe Ziel erreicht werden könnte;
- die Restriktion wurde nicht willkürlich, d.h. in einer unbilligen oder diskriminierenden Art und Weise geplant oder in Kraft gesetzt.

Überwachungsmechanismen

Mechanismen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene sind notwendig, um sicherzustellen, dass Regierungen ihren Verpflichtungen das Recht auf Gesundheit zu achten, zu schützen und zu verwirklichen nachkommen. Auf nationaler Ebene können Regierungskommissionen, Ombudspersonen und NGOs am Staatenberichtsverfahren, welches etwa unter dem Sozialpakt vorgesehen ist, teilhaben. Jede Vertragspartei hat dabei dem zuständigen Prüforgan, in diesem Fall dem Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter dem Sozialpakt, einen Bericht zu übermitteln. Zum Fälligkeitstermin legen häufig auch NGOs Berichte vor, die als „Schattenberichte" bezeichnet werden. Diese Parallelberichte bringen die Perspektive der Zivilgesellschaft ein und müssen nicht mit dem Regierungsbericht übereinstimmen. Jede vorgelegte Information wird einbezogen und ermöglicht es dem Prüforgan, abschließende Kommentare und Beobachtungen abzugeben. Obgleich es keine Möglichkeit gibt, die Umsetzung dieser Kommentare und Beobachtungen zu erzwingen, wird dieser Bericht doch Teil der öffentlichen Präsentation eines Staates. In diesem Sinne mag eine Regierung die Beschuldigung, sie verletze die Menschenrechte, wohl eher vermeiden, da dies, nebst anderen Konsequenzen, auch direkten Einfluss auf die Beziehungen zu anderen Staaten haben kann.

Seit 05.05.2013 ist das **Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, das 2008 verabschiedet wurde, in Kraft und ermöglicht unter anderem einen individuellen Beschwerdemechanismus bezüglich des Rechts auf Gesundheit, sodass der Ausschuss über Einzelfälle der Einschränkung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte entscheiden kann. Der **UN-Sonderberichterstatter** für das Recht eines jeden Menschen auf den Genuss

des höchsten erreichbaren Standards körperlicher und geistiger Gesundheit, der von der damaligen Menschenrechtskommission im Jahr 2002 erstmals beauftragt wurde und später in den Verantwortungsbereich des UN-Menschenrechtsrates übertragen wurde, stellt Informationen zusammen und sucht den Dialog mit Regierungen und interessierten Parteien, berichtet regelmäßig über den Stand des Rechts auf Gesundheit, die hierzu verabschiedeten Gesetze, Strategien, Good Practices und Hindernisse und spricht die notwendigen Empfehlungen aus. Zu diesem Zweck unternimmt der/die SonderberichterstatterIn Länderbesuche und reagiert auf mutmaßliche Verletzungen des Rechtes auf Gesundheit.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

HIV/AIDS-Prävention

Erfolgsgeschichten aus Kambodscha, Uganda, Senegal, Thailand, dem städtischen Sambia und aus Ländern mit hohem Einkommen demonstrieren, dass umfassende Präventionskonzepte Wirkung zeigen. Dabei lassen sich folgende Tatsachen feststellen:

- Verhaltensänderungen können nur erzielt werden, wenn lokal angemessene, gezielte Informationen bereitstehen, Verhandlungs- und Entscheidungsfertigkeiten trainiert werden, soziale und gesetzliche Unterstützung gewährleistet ist, Zugang zu präventiven Mitteln wie z.B. Kondomen und sauberen Nadeln sichergestellt ist und generell eine staatliche Motivation zur Veränderung vorliegt.

„Als die freundlichen Pflanzen hörten, was die Tiere beschlossen hatten [den Menschen Krankheit zu bringen], beschlossen sie ihrerseits, den Menschen zu helfen. Jeder Baum und Strauch, jedes Kraut, Gras und Moos bot das Heilmittel für eine der Krankheiten an, welche die Tiere und Insekten genannt hatten. Jedes Mal, wenn die Cherokee verwundet wurden oder sich eine Krankheit zuzogen oder schlechte Träume hatten, befragten ihre Medizinmänner die Pflanzen und fanden immer ein Heilmittel. Das war der Anfang der Medizin im Volk der Cherokee vor sehr, sehr langer Zeit.“

Cherokee-Legende über den Ursprung der Medizin.

- Einzelne Präventionsmaßnahmen alleine führen in der Regel nicht zu einer tief greifenden Verhaltensänderung in der Bevölkerung. Präventionsprogramme im nationalen Maßstab müssen ihren Schwerpunkt auf vielfältige Komponenten legen, die unter Einbeziehung der Zielbevölkerung festgelegt werden.
- Allgemeine Präventionsprogramme für die Bevölkerung müssen vor allem bei Jugendlichen ansetzen.
- Partnerschaften sind unabdingbar für den Erfolg. Vielfältige Programme, die auf vielfältige Gesellschaften zielen, brauchen vielfältige Partnerschaften, z.B. mit InteressensvertreterInnen bereits HIV/AIDS-Infizierter.
- Politische Führung ist für eine effiziente Umsetzung unabdingbar.

BürgerInnenpanels und Strategien im öffentlichen Gesundheitswesen

BürgerInnenpanels (Citizen Juries) sind ein neues Modell der Entscheidungsfindung im öffentlichen Gesundheitswesen. Modellversuche in Großbritannien, Deutschland, Skandinavien und den USA beziehen jeweils 12 bis 16 repräsentative BürgerInnen in die Entscheidungsfindung ein, welche die ihnen gegebenen Informationen prüfen, ExpertInnen befragen, diskutieren, entscheiden und ihre Schlussfolgerungen veröffentlichen. Die Auftrag gebende Behörde muss innerhalb einer bestimmten Zeit antworten. In Großbritannien zeigen Pilotstudien, dass diese Panels besser mit komplexen Themen umgehen und solidere Lösungen finden als Umfragen, Schwerpunktgruppen und öffentliche Versammlungen. Es ist offensichtlich, dass gewöhnliche BürgerInnen gewillt sind, sich direkt in die Entscheidungsfindung einzubringen, und dass sie eindeutige und klare Vorstellungen darüber haben, welche Art von öffentlichem Gesundheitswesen sie für sich und ihre Familien verfügbar haben möchten.

Der Eid von Malicounda

In den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelte eine Basisorganisation im Senegal einen problemorientierten Lehrplan, der ein ganzes Dorf in das Lernen über die Menschenrechte und in die Anwendung dieses neu erworbenen Wissens im täglichen Leben einband. Das Programm eröffnete den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich mit Gesundheit, Hygiene, Umweltfragen, finanziellem Know-how und Fertigkeiten des Materialmanagements zu befassen. Die NGO TOSTAN startete ein Programm in Malicounda, einem Dorf mit 3.000 EinwohnerInnen, in dem noch immer die Infibulation praktiziert wurde, eine der vollständigsten und brutalsten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung. Nach langer öffentlicher Diskussion, in der auch in einer Straßentheateraufführung die durch Infibulation verursachten Probleme von Infektionen, lebensbedrohenden Geburten und Qualen beim Geschlechtsverkehr thematisiert wurden, legte das ganze Dorf einen Eid ab, die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung zu beenden – dieser wurde bekannt als der *Eid von Malicounda*. Zwei Dorfälteste traten sodann an, um auch in anderen Dörfern für die Einstellung dieser Praxis zu werben. Bis Februar 1998 hatten dreizehn Dörfer den Eid abgelegt, fünfzehn weitere Dörfer beendeten die Praxis der Infibulation im Juni desselben Jahres, und die Bewegung gewann internationale Aufmerksamkeit. Am 13. Januar 1999 beschloss die Nationalversammlung des Senegal das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung. Die Verabschiedung dieses Gesetzes allein hätte nicht ausgereicht, um diese Praxis abzuschaffen. Die Macht dazu lag in der sozialen Kontrolle in den Dörfern und der Demonstration des öffentlichen Willens durch das Ablegen des Eids von Malicounda.

Gedächtnisbücher

In vielen Ländern sind Gedächtnisbücher ein

wichtiger Weg geworden, innerhalb von Familien die Kommunikation über HIV zu ermöglichen und insbesondere HIV-positiven Müttern dabei zu helfen, sich ihren Kindern über ihre Infektion mitzuteilen. Todkranke Eltern und ihre Kinder stellen gemeinsam ein Gedächtnisbuch zusammen, oft ein Album mit Fotos, Anekdoten und anderen Familienerinnerungen.

In Uganda begann die AIDS-Unterstützungsorganisation TASO in den frühen Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts mit der Verwendung von Gedächtnisbüchern. Seit 1998 hat die Nationale Vereinigung von Frauen, die mit AIDS leben, mit Hilfe von PLAN Uganda diesen Zugang auf breiter Basis gefördert. Die Vereinigung hatte herausgefunden, dass HIV-infizierte Mütter große Schwierigkeiten hatten, sich ihren Kindern über ihre Krankheit mitzuteilen, und die Gedächtnisbücher erwiesen sich als ein guter Weg, um die Kinder mit HIV bekannt zu machen und seine Auswirkungen auf ihr Leben zu diskutieren. Das Buch erinnert die Kinder an ihre Herkunft, so dass sie ihr Zugehörigkeitsgefühl nicht verlieren, es fördert aber auch die HIV-Prävention, weil die Kinder als ZeugInnen der schweren Erkrankung ihrer Eltern deren Ursachen verstehen und nicht in Zukunft dasselbe Schicksal erleiden wollen.

Drogenabhängige und Strafgefangene

Weltweit sind Drogenabhängige und Strafgefangene unter den verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft, wenn es um das Recht auf Gesundheit geht. Das Recht auf Gesundheit ist in diesen beiden Gruppen oftmals kaum umgesetzt; der Grund ist ihr Status als Kriminelle. Sie haben kaum Zugang zu Informationen, Bildung und zu grundlegenden Elementen der jeweiligen Gesundheits- und Sozialsysteme. In den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts wurde in Großbritannien und den Niederlanden ein als Schadensreduzierung (Harm Reduction) bezeichnetes Modell umgesetzt, das seitdem in adaptierter Form weltweit Anwendung findet. Ziel ist es, Nachteile und Gefahren sowohl für einzelne Drogensüchtige als auch für deren Gemeinschaften durch ein Maßnahmenpaket zu reduzieren, welches von Abstinenz bis zum sicheren Drogengebrauch verschiedene Abstufungen beinhaltet. In den Niederlanden wurde dabei die Entkriminalisierung von Drogen angestrebt, während anderswo eine geänderte Sichtweise auf Drogenmissbrauch gefördert wurde, welche die Behandlung von Drogensüchtigen im Einklang mit menschenrechtlichen Normen statuiert. Es hat sich gezeigt, dass in Gesellschaften, die solche Programme eingeführt haben, ein Rückgang von HIV/AIDS-Infektionen und anderer durch Blut übertragener Infektionen unter Drogenabhängigen verzeichnet werden konnte. Dabei sind Staaten, in denen Maßnahmen wie Räumlichkeiten zum sicheren Drogengebrauch, die Abgabe steriler Nadeln sowie Informations- und Rehabilitationsprogramme umgesetzt wurden, zugleich Unterzeichnerstaaten von internationalen Verträgen zur Drogenkontrolle; einen Konflikt zwischen Drogenkontrolle und diesen Maßnahmen sieht keiner dieser Staaten.

Die Montréal-Deklaration zur intellektuellen Beeinträchtigung

Die von WHO und PAHO (Pan American Health Organization) am 6. Oktober 2004 angenommene Montréal-Deklaration zur intellektuellen Beeinträchtigung ist Ausdruck einer paradigmatischen Änderung in der Sichtweise intellektueller Behinderung. Sie erlaubt Staaten und internationalen Organisationen eine neue Definition intellektueller Beeinträchtigung und der Rechte von Personen mit solch einer Behinderung. Die Deklaration fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Menschenrechte von Personen mit intellektueller Beeinträchtigung vollständig

zu gewährleisten. Dies bezieht sich insbesondere auf das Recht auf Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und Selbstbestimmung. Die Deklaration wendet sich von einer reinen biomedizinischen Sichtweise ab und bekräftigt eine menschenrechtliche Position im Hinblick auf Gesundheit und Behinderung. Obwohl die Erklärung rechtlich unverbindlich ist, stellt sie eine Richtlinie und einen Standard dar, den Staaten zukünftig im Hinblick auf Personen mit intellektueller Beeinträchtigung einzuhalten haben.

SARS und Menschenrechte

Die SARS-Epidemie (Severe Acute Respiratory Syndrome), die im November 2002 aufkam und im Juli 2003 unter Kontrolle gebracht werden konnte, führte zu mehr als 900 Toten und über 8.400 Infizierten. Die Reaktion der am meisten betroffenen Staaten (China/Hongkong, Vietnam, Taiwan und Kanada) zeigte die menschenrechtlichen Implikationen solcher Epidemien und unterstrich die Notwendigkeit, Menschenrechte auch im Angesicht solcher Bedrohungen zu respektieren. Im Besonderen standen dabei die Pressefreiheit und das Recht des Einzelnen auf Gesundheit vis-à-vis der staatlichen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, inklusive des Rechts zur Verhängung von Quarantänemaßnahmen. Die WHO nannte ausdrücklich Vietnam als ein erfolgreiches Beispiel in der Bekämpfung der Epidemie, wo während des 45-tägigen Ausbruchs 65 Menschen infiziert wurden, von denen 5 verstarben. Die WHO hob hervor, dass Vietnam den holistischen Charakter des Rechts auf Gesundheit in der Bekämpfung von SARS gewahrt habe und führte dies auf folgende Faktoren zurück: ein umfassendes und gut funktionierendes nationales Gesundheitswesen; die effektive Behandlung, Überwachung und Isolierung betroffener Personen; die funktionierende Zusammenarbeit mit der WHO und anderen PartnerInnen; die zeitgerechte öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Epidemie; eine transparente Informationspolitik in den Massenmedien und elektronischen Publikationen und gute Zusammenarbeit lokaler und nationaler Institutionen.

2. Trends

Strategien für das Zusammenspiel von Menschenrechten und Menschlicher Entwicklung

Ein menschenrechtlicher Zugang zum Thema Gesundheit stellt einen Rahmen dar, in dem einzelne Staaten und die Internationale Gemeinschaft Verantwortung übernehmen müssen, bisherige Errungenschaften und zukünftige Erfordernisse für die Gesundheit von Menschen im Einklang mit menschenrechtlichen Standards zu gewährleisten. Das Ausmaß, in welchem Menschenrechte bei der Planung von Strategien, der Analyse von sozialen und physischen Bedingungen für Gesundheit und der Schaffung von Gesundheit einbezogen werden, zeigt eine positive Entwicklung hin zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit. Im Folgenden einige aktuelle Trends:

Gebiete, auf denen Erfahrungen in der Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten sowohl in der Praxis von Regierungen und deren PartnerInnen als auch in der Fachliteratur existieren:

- Reproduktive und sexuelle Rechte
- HIV/AIDS
- Verhütung und Behandlung von Folter
- Gewalt gegen Frauen
- Infektionskrankheiten

Gebiete, auf denen Strategien und Programme ein beginnendes Bewusstsein für die Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten reflektieren:

- Rechte indigener Völker
- Bioethische und menschenrechtliche Konsequenzen der Gentechnik
- Gesundheit von Mutter und Kind
- Rechte von Menschen mit Behinderungen

Gebiete, auf denen kaum Forschung und noch weniger Praxis in der Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten vorhanden ist:

- Gesundheit am Arbeitsplatz
- Chronische Krankheiten
- Ernährung
- Umwelt (Luft, Wasser, Fischerei, etc.)

Klimawandel und menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen des Klimawandels haben das Potenzial, einige der positiven Entwicklungen hinsichtlich der Bekämpfung von Gesundheitsrisiken wieder umzukehren. In wenigen Regionen können zwar mildere Winter und eine höhere Lebensmittelproduktion zu einer Verbesserung der Gesundheit führen, dort jedoch, wo die Lage bereits jetzt am prekärsten ist, werden sich voraussichtlich nur negative Effekte abzeichnen. Durch Wasserknappheit, Hitzewellen, häufiger auftretende Naturkatastrophen oder die Ausbreitung tropischer Krankheiten betrifft der Klimawandel spürbar mehr und mehr Menschen. Selbst in Europa wurden während der Hitzewelle des Jahres 2003 70.000 zusätzliche Todesfälle verzeichnet. Die Hitzewelle in Russland im Jahr 2010 forderte 55.000 Todesopfer, viele davon starben in den Großstädten an Rauch und Luftverschmutzung. Die WHO schätzt, dass im Zeitraum von 2030 bis 2050 jährlich zusätzliche 250.000 Menschen an den Folgen des Klimawandels sterben werden, davon 38.000 insbesondere ältere Menschen aufgrund von Hitze, 48.000 Menschen aufgrund von Durchfallerkrankungen wegen mangelndem sauberem Wasser, 60.000 Menschen aufgrund der weiteren Ausbreitung von Malaria und 95.000 Menschen aufgrund von Unterernährung in der Kindheit in Folge der Wasserknappheit und unregelmäßigeren Niederschlägen, die zu Ernteschwankungen führen. Auch in Europa ist das rasante Abschmelzen der Gletscher längst Realität und könnte eines Tages die Trinkwasserversorgung gefährden.

Multiresistente Erreger (MRE)

Ein in den letzten Jahren vermehrt auftretendes Phänomen ist die sogenannte Multiresistenz von Keimen in Krankenhäusern. Diese können durch den zu häufigen Einsatz von Antibiotika, vor allem in der Lebensmittelindustrie, nicht mehr durch herkömmliche Me-

„Unter der Dürre haben in den letzten Jahren Menschen und Tiere gelitten. Noch eins meiner Kinder wurde in der letzten Dürreperiode krank und starb an Hunger und Krankheit. Wir hungern während der Dürre, und wenn die Regierung kommt, dann hilft sie nur ein paar Leuten.“

B.C., eine 28-jährige Frau, die in der Nähe von Todonyang im Distrikt Turkana, Kenia, lebt, im Gespräch mit Human Rights Watch, 2014

dikamente bekämpft werden. Fest steht, dass dieses Problem in ganz Europa auftritt, doch wie viele Menschen wirklich davon betroffen sind, wurde bisher nur sehr vage ermittelt. Je nach Schätzung beläuft sich die Anzahl von nosokomialen (in Krankenhäusern auftretenden) Neuinfektionen beispielsweise in Deutschland jährlich auf zwischen 400.000 bis 900.000. Da diese Keime nicht wirksam bekämpft werden können, sterben daran zwischen 6.000 bis 30.000 Personen im Jahr. Immer mehr Staaten versuchen dieses Phänomen durch höhere Hygienestandards in den Krankenhäusern zu bekämpfen, doch die Lebensmittelindustrie verzichtet bisher noch nicht auf die breite Verwendung von Antibiotika, sodass mittlerweile etwa ein Zehntel aller Keime als multiresistent gelten. Eine große Rolle für die Hygienestandards in europäischen Gesundheitseinrichtungen spielt die zunehmende Privatisierung der Krankenhausdienstleister oder ganzer Kliniken, was zur Ausdünnung des Personals führt, ein von den Unternehmen gewünschter Effekt um höhere Gewinne zu erwirtschaften. Insbesondere Reinigungsfachkräfte werden mittlerweile zumeist von privaten Unternehmen gestellt, die ihren Angestellten weniger zahlen und feste Arbeitspläne vorgeben. Durch die Unterbezahlung und Überforderung der ArbeitnehmerInnen kostet die Reinigung einer Einrichtung zwar weniger, macht sich auf Dauer aber auch qualitativ bemerkbar.

Glyphosat

Glyphosat ist das weltweit meistverkaufte Unkrautvernichtungsmittel und in Europa das am weitesten verbreitete Herbizid. 1971 wurde es von Monsanto patentiert und wird nun seit über 40 Jahren in der konventionellen Landwirtschaft großflächig eingesetzt. Welche Auswirkungen Glyphosat auf den menschlichen Körper hat, ist bisweilen nicht hinreichend untersucht, da die Mehrzahl der verfassten Studien von Agro-Chemikalien-HerstellerInnen selbst kommt, die jegliches Risiko abstreiten. Die WHO stufte das Herbizid mittlerweile als für den Menschen schädlich und höchstwahrscheinlich krebserregend ein. Es scheint das menschliche Hormonsystem negativ zu beeinflussen und kann die DNA dauerhaft verändern. Insbesondere aus Lateinamerika häufen sich aus Gegenden des Soja-Anbaus Berichte über Missbildungen bei Neugeborenen. Dies betrifft nicht nur die Landwirte selbst, sondern auch die AnwohnerInnen rundherum. Des Weiteren wurde in einer argentinischen Provinz, in der intensiv Soja angebaut und glyphosathaltige Herbizide verwendet werden, ein Anstieg der Krebsraten um das Vierfache festgestellt. Weltweit wurden im Jahr 2011 etwa 650.000 Tonnen glyphosathaltiger Herbizide ausgebracht, bis zum Jahr 2017 wird sich dieser Wert wahrscheinlich verdoppelt haben. In europaweiten Harnproben wurden bei 45 % der untersuchten Personen Glyphosatrückstände im Körper nachgewiesen, Österreich lag mit 30 % unter dem Durchschnitt. Doch auch in Österreich besteht das Risiko, dass der Mensch von Glyphosatrückständen in Lebensmitteln und im Grundwasser beeinträchtigt wird. Das Herbizid hat zudem auch weitreichende Auswirkungen auf die Ackerflora und -fauna und zerstört weitflächig das dortige Ökosystem. Die weite Verbreitung dieses Herbizids und seine mangelhaft untersuchten Langzeitwirkungen bei regelmäßiger Aufnahme könnten potenziell eine Welle von Krankheiten auch in Österreich auslösen.

ÄrztInnenmangel in Österreich

Obwohl Österreich unter den OECD-Ländern auf Platz 2 der höchsten Ärztedichte pro EinwohnerIn rangiert, klagen Spitäler und andere medizinische Einrichtungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, über einen Ärztemangel. Dies liegt wohl unter anderem daran, dass die

„Information und Statistik sind wirksame Werkzeuge bei der Schaffung einer Kultur der Verantwortlichkeit und der Verwirklichung von Menschenrechten."

UNDP. 2000.

Arbeit als private/r Wahlarzt/-ärztin mittlerweile deutlich attraktiver erscheint, sodass der Großteil der österreichischen MedizinerInnen nicht mehr als Kassenarzt/-ärztin angestellt ist. Denjenigen, die dennoch im öffentlichen Bereich arbeiten, erscheint vermehrt der Standort größerer Städte attraktiver als einwohnerarme ländliche Regionen. Zudem ziehen viele MedizinabsolventInnen die bessere Bezahlung und kürzere Probezeit ausländischer Einrichtungen an, sodass im Jahr 2014 die Hälfte der AbsolventInnen ins Ausland auswanderte oder auch in andere Berufe wechselte. Angesichts der zunehmenden Alterung der österreichischen Gesellschaft wird diese Problematik in Zukunft noch spürbarer sein.

3. Statistiken

Durch die folgenden Statistiken zeigt sich deutlich, dass eine stärkere menschenrechtliche Perspektive im Bereich Gesundheit gesetzt werden muss.

- Jeder Staat der Welt ist zur Zeit Partei in mindestens einem Menschenrechtsabkommen, das gesundheitsrelevante Rechte umfasst, einschließlich des Rechts auf Gesundheit und einer Anzahl von Rechten, die sich auf die Voraussetzungen für Gesundheit beziehen.

Öffentliche Ausgaben für Bildung, Gesundheit und das Militär (als % des BIP):

Land	Bildung (2010-13)	Gesundheit (2014)	Militärausgaben (2015)
Australien	4,9	9,4	2,0
Burkina Faso	4,3	5,0	1,6 (2014)
China	-	5,5	2,0
Deutschland	4,8	11,3	1,2
Georgien	2,0	7,4	2,3
Großbritannien	5,8	9,1	1,9
Indien	3,9	4,7	2,4
Iran	3,7	6,9	2,3 (2014)
Kuba	12,8	11,1	3,5 (2013)
Mali	4,2	6,9	2,4
Österreich	5,6	11,2	0,7
Schweden	6,5	11,9	1,1
Simbabwe	2,0	6,4	2,7
USA	5,2	17,1	3,3

(Quelle: World Bank, *World Development Indicators*, Online verfügbar unter: http://data.worldbank.org/indicator.)

Kindersterblichkeitsrate (von Kindern unter 5 Jahren, pro 1.000 Neugeborener)	
Land	**Kindersterblichkeitsrate** (2015)
Australien	3,8
Burkina Faso	88,6
China	10,7
Deutschland	3,7
Georgien	11,9
Großbritannien	6,5
Indien	47,7
Iran	15,5
Kuba	5,5
Mali	114,7
Österreich	3,5
Schweden	3
Simbabwe	70,7
USA	6,5
Quelle: World Bank, *World Development Indicators*, online verfügbar unter: http://data.worldbank.org/indicator.)	

Lebenserwartung bei der Geburt (2014)	
Land	**Lebenserwartung** (in Jahren)
Australien	82
Burkina Faso	59
China	76
Deutschland	81
Georgien	75
Großbritannien	81
Indien	68
Iran	75
Kuba	79
Mali	58
Österreich	81
Schweden	82
Simbabwe	57
USA	79
Quelle: World Bank, *World Development Indicators*, online verfügbar unter: http://data.worldbank.org/indicator.)	

Müttersterblichkeit (pro 100.000 Lebendgeburten, 2015)	
Land	**Müttersterblichkeit**
Australien	6
Burkina Faso	371
China	27
Deutschland	6
Georgien	36
Großbritannien	9
Indien	174
Iran	25
Kuba	39
Mali	587
Österreich	4
Schweden	4
Simbabwe	443
USA	14
Quelle: World Bank, *World Development Indicators*, online verfügbar unter: http://data.worldbank.org/indicator.)	

4. Zeittafel

1946 Satzung der WHO
1966 Verabschiedung des Sozialpaktes
1975 Deklaration über die Nutzung von wissenschaftlichem und technologischem Fortschritt im Interesse des Friedens und zum Nutzen der Menschheit
1975 Deklaration der Rechte behinderter Menschen
1978 Deklaration von Alma Ata
1991 Prinzipien für den Schutz von Personen mit Geisteskrankheiten und Verbesserung der Gesundheitsvorsorge
1991 Prinzipien der Vereinten Nationen für ältere Personen
1992 UNO-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung (UNCED)
1993 Deklaration über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
1994 Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD)
1995 Vierte Weltfrauenkonferenz (FWCW)
1997 Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten
1998 Deklaration über Recht und Verantwortung von Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Organen zur Förderung und zum Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten
1998 Leitprinzipien für interne Vertreibung
2002 Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung
2002 Bestellung der/s SonderberichterstatterIn für das Recht auf Gesundheit

2003 Internationale Erklärung über menschliche genetische Daten
2006 UN-Konvention zu den Rechten von Personen mit Behinderung

2008 Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Schaffung eines optimalen physischen, mentalen und sozialen Gesundheitszustandes

Teil I: Einleitung
Für viele Menschen ist das Konzept der Gesundheit noch nicht so weit entwickelt, dass es sowohl die weitreichenden Bedürfnisse der Gesellschaft als auch den Status der/des Einzelnen beinhaltet. Diese Übung erlaubt es den Teilnehmenden, die zahlreichen Elemente des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erkennen und Ideen mit den anderen Gruppenmitgliedern auszutauschen, um ein Konzept zu kreieren.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Brainstorming und Reflexion in der Gruppe
Ziele: Bewusstmachung des weiten Rahmens von Gesundheit, der mehr ist als die bloße „Abwesenheit von Krankheit", Entwicklung von Bewusstsein für das Recht auf Gesundheit, Schaffung einer Verbindung zwischen Gesundheit und anderen Grundbedürfnissen, Schaffung einer Verbindung zwischen Grundbedürfnissen und Menschenrechten
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 10-30
Zeit: 2 Stunden
Materialien: Flipchartpapier, Plakatschreiber und Klebeband, Kopie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
Fertigkeiten: Verbale Kommunikation, Analyse in der Gruppe

Brainstorming-Regeln: Alle Teilnehmenden und auch die/der ModeratorIn sitzen in einem Sesselkreis oder in einem Kreis am Boden. Diese Vorgehensweise schafft ein Gefühl der Ebenbürtigkeit unter den Teilnehmenden. Die Übung erfordert schnelles Denken, da der Input der Einzelnen die Ideen und die Denkprozesse der Gruppe fördert. Die/der ModeratorIn muss die Ordnung durch die folgenden Maßnahmen aufrechterhalten:
1. Alle Teilnehmenden nennen ihre Ideen; sie müssen aber der/dem ProtokollantIn erlauben, das Statement aufzuschreiben.
2. Im Stadium des Umschreibens müssen die Teilnehmenden der/dem BerichterstatterIn jeder Gruppe aufmerksam zuhören, wenn die neue, in menschenrechtsadäquater Sprache verfasste Liste präsentiert wird.

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
1. Schritt
Zur Einführung in das Thema liest die/der ModeratorIn die Definition von „Gesundheit" gemäß WHO vor:
Die Präambel der WHO-Satzung definiert

Gesundheit als „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen“. Anschließend stellt die/der ModeratorIn Fragen hierzu, beispielsweise welche Elemente notwendig sind, um diesen weitreichenden Status von Gesundheit in der jeweiligen Gemeinschaft zu realisieren.
Wenn die Gruppe langsam vorankommt, sollte sie oder er dazu auffordern, schnelle Antworten zu geben, und zwar in der Reihenfolge der Sitzordnung. Alle Ideen werden auf Flipchartbögen festgehalten, groß genug, damit alle Teilnehmenden sie gut erkennen können. Keine Idee darf ausgeschlossen werden. Sobald die Gruppe ihre Ideen ausgeschöpft hat, liest jemand alle gesammelten Ideen vor. Zu diesem Zeitpunkt bittet die/der ModeratorIn die einzelnen TeilnehmerInnen, ihre Gedanken zu erklären. Die Teilnehmenden können sich auch gegenseitig zu den aufgelisteten Themen befragen. (Dauer: etwa eine Stunde)

2. Schritt

Die/der ModeratorIn verteilt Kopien der AEMR und erklärt, dass alle aufgelisteten Gesundheitsbedürfnisse Menschenrechte sind. Zum Beispiel unterstützt das Recht auf Leben, Art. 3 AEMR, im weitesten Sinn das Recht auf Gesundheit.

3. Schritt

Die/der ModeratorIn bittet die Teilnehmenden, sich in Gruppen zu 4-6 Personen zusammenzufinden. Jede Gruppe nimmt die erarbeiteten Listen und findet die zu den jeweiligen Punkten gehörenden Menschenrechte heraus. Jede Gruppe wählt eine/n BerichterstatterIn mit der Aufgabe, das Gruppenergebnis im Plenum zu präsentieren. Während der Arbeit in den Kleingruppen besucht die/der ModeratorIn die Gruppen und bietet Hilfe an, soweit diese gebraucht wird. (Dauer: etwa 30 Minuten)

4. Schritt

Die/der ModeratorIn führt die Gesamtgruppe wieder zusammen, und die BerichterstatterInnen präsentieren die Ergebnisse. Jemand schreibt die neue Liste der Menschenrechte, die das Recht auf Gesundheit unterstützen, mit. Auch diese Liste wird an der Wand befestigt. Die Gruppe kann währenddessen Fragen stellen. Diese Liste bleibt für zukünftige Arbeiten an der Wand. (Dauer: etwa 30 Minuten)

5. Schritt

Um die Sitzung zu evaluieren, bittet die/der ModeratorIn die Teilnehmenden zu erzählen, was sie gelernt haben und Verbesserungen für die Übung vorzuschlagen.

Praktische Hinweise

Dies ist eine Übung, die zum selbständigen Denken anregen soll. Die/der ModeratorIn soll die Teilnehmenden ermutigen, ihre eigenen Ideen zu verwenden, selbständig zu denken und ihre eigenen Forschungen vorzunehmen. Sie/er darf nicht die/den Expertin/en spielen, die/der alle Antworten parat hat.
In beiden Teilen der Übung, dem Brainstorming und dem Diskussionsteil, sollten alle Teilnehmenden sprechen. Wenn eine oder mehrere Personen die Diskussion dominieren, sollte die/der ModeratorIn vorschlagen, dass niemand mehr als ein Statement abgeben darf, solange bis alle anderen zumindest einmal zu Wort gekommen sind.
Betont werden sollte die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte durch die Erklärung, dass die AEMR eine Sammlung von Ideen darstellt, die von allen Völkern unter dem Konzept der menschlichen Würde anerkannt wurde.

Übung II: Zugang zu Medikamenten

Teil I: Einleitung

Der uneingeschränkte Zugang zu Medikamenten ist nicht für alle leidenden oder kranken Menschen weltweit sichergestellt. In Afrika beispielsweise sterben Millionen von Menschen, weil sie sich die lebensverlängernden

oder zumindest leidensvermindernden Medikamente der großen Pharmakonzerne nicht leisten können. Aus diesem Grund sind einige Regierungen auf Druck von NGOs dazu übergegangen, billigere Nachahmermedikamente (Generika) aus anderen Ländern einzuführen. Hiergegen wehrt sich nun wiederum die Pharmaindustrie, da sie ihre Eigentumsrechte verletzt sieht.
Die folgende Übung simuliert einen Prozess, der im Jahr 2001 vor dem Obersten Gerichtshof in Südafrika geführt wurde, nachdem führende Pharmakonzerne die Regierung und verschiedene NGOs wegen der Verletzung ihrer Patentrechte verklagt hatten.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Simulation
Ziele: die Komplexität von Menschenrechten verstehen, gegensätzliche Forderungen abwägen
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 15 bis max. 40
Zeit: 2-3 Stunden
Materialien: Prozessrollenkarten, Flipchartpapier und Stifte
Vorbereitung: Prozessrollenkarten ausarbeiten
Fertigkeiten: Kommunikationsfähigkeit, Empathie

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die/der GruppenleiterIn bringt den Teilnehmenden die Situation nahe, die dem folgenden Prozess zugrunde liegt: Auf Druck von verschiedenen NGOs verteilt und verkauft die Regierung eines afrikanischen Landes billige Generika aus dem Ausland. Einige Pharmakonzerne sehen dadurch jedoch ihre Patentrechte verletzt und haben nun die Regierung und die NGOs unter Verweis auf ihre Eigentumsrechte verklagt.
Die Teilnehmenden teilen sich in vier Gruppen ein, von denen jede eine Partei des Prozesses darstellen wird. Anschließend verteilt die/der GruppenleiterIn die Prozessrollenkarten, und die einzelnen Gruppen bekommen etwa 20 Minuten Zeit, um sich auf den folgenden Prozess vorzubereiten und ihre Positionen zu formulieren. Die vier Gruppen sollten auch jeweils eine/n SprecherIn benennen, die/der später die ausgearbeiteten Argumente vortragen wird.
An dem fiktiven Prozess nehmen folgende Parteien teil:

- *RichterIn:* wägt die vorgetragenen Argumente der anderen drei Parteien ab und gelangt schließlich zu einer Urteilsfindung.
- *VertreterInnen der Pharmaindustrie:* sind an einer Umsatzsteigerung interessiert und wollen daher ihre Patentrechte nicht zugunsten Kranker abgeben.
- *FunktionsträgerIn der Regierung:* die Regierung verteilt und verkauft die billigen Generika aus dem Ausland lediglich auf Druck der NGOs. Im Grunde allerdings ist sie der gleichen Ansicht wie die Pharmakonzerne.
- *VertreterInnen von NGOs:* haben Druck auf die Regierung ausgeübt, Generika zu verschenken oder billig zu verkaufen.

Während sich die Gruppen vorbereiten, sollte der Raum für den anschließenden Prozess vorbereitet werden. Anschließend nehmen die Gruppen ihre Plätze ein, die/der RichterIn begrüßt alle VertreterInnen und bittet nun jede einzelne Gruppe, ihre Position und Argumente vorzutragen. Schließlich trifft die/der RichterIn eine Entscheidung, die zumindest einem Großteil der dargelegten Meinungen und Forderungen Rechnung tragen sollte. Anschließend schütteln die Teilnehmenden in einer kurzen Auflockerungsübung ihre Rollen ab.
Feedback: Die Teilnehmenden kommen im Sesselkreis zusammen. Wie hat sich jedeR einzelne in ihrer/seiner Rolle gefühlt? Sind Gewissenskonflikte bei der Abwägung der verschiedenen Menschenrechte aufgetreten?

Zum Abschluss der Übung kann die/der GruppenleiterIn einen Auszug aus der Urteilsbegründung vom 19. April 2001 vorlesen: *„Der Zweck […] eines preisgünstigeren Zugangs zu Medikamenten […] ist anerkennenswert und, im Kontext der HIV/AIDS-Epidemie eine verfassungsmäßige Verpflichtung höchsten Ranges in Verbindung mit der Pflicht des Staates, eine Reihe von Grundrechten zu respektieren, zu schützen, zu fördern und zu gewährleisten, darunter auch die Rechte auf menschliche Würde und auf Leben (die als Basis aller anderen Rechte gelten) […]. Der […] Angriff der Kläger [d.h. der Pharmakonzern]) auf das Gesetz ist kein Verdienst."*

Verwandte Rechte und Themen:
Globalisierung, Diskriminierung

Adaptiert aus: **bpb, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat. 2005.** *Kompass. Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.* Online verfügbar unter: http://kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Abbot, Frederick M. 2005. *The WTO Medicines Decision: World Pharmaceutical Trade and the Protection of Public Health.* In: American Journal of International Law (Volume 99). S. 317-358.

Baumstark, Gabriel. 2016. *The human right to health and its relation to the WTO.* Stuttgart: Boorberg.

Böhm, Karin; Tesch-Römer, Clemens; Ziese, Thomas. 2009. *Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Gesundheit und Krankheit im Alter.* Berlin: Robert Koch-Institut.

Chan, Kevin. 2004. *SARS and the Implication for Human Rights*. In: Case Studies. Cambridge: The Carr Center for Human Rights Policy.

Debus, Tessa et al. 2015. *Menschenrechte und Gesundheit*. Sonderausgabe der Zeitschrift für Menschenrechte 9/2 (2015).

Farmer, Paul; Sen, Amartya K. 2004. *Pathologies of Power: Health, Human Rights, and the New War on the Poor.* Berkely: University of California Press.

Flood, Colleen M.; Gross, Aeyal. 2014. *The Right to Health at the Public/Private Divide: A Global Comparative Study.* Oxford: Oxford University Press.

Frewer, Andreas; Bielefeld, Heiner. 2016. *Das Menschenrecht auf Gesundheit: Normative Grundlagen und aktuelle Diskurse.* Bielefeld: transcript.

Huenchuan, Sandra. 2010. *Ageing, Human Rights and Public Policies.* New York: United Nations.

Hestermayer, Holger. 2008. *Human Rights and the WTO: The Case of Patents and Access to Medicines.* Oxford: Oxford University Press.

Jones, Peris S. 2009. *AIDS Treatment and Human Rights in Context.* Basingstoke: Palgrave.

MacDonald, Theodore H., Halfdan Mahler and Hane Serag. 2008. *Health, Human Rights, and the United Nations: Inconsistent Aims and Inherent Contradictions?* London: Radcliffe.

MacDonald, Theodore H. 2007. *The Global Human Right to Health: Dream Or Possibility?* Oxford: Radcliffe Publishing.

MacDonald, Theodore H. 2006. *Health, Trade And Human Rights.* London: Radcliffe.

Marks, Stephen (Hg.). 2002. *Health and Human Rights: The Educational Challenge.* Boston: FXB Center for Health and Human Rights and Harvard School of Public Health.

Österreichische Juristenkommission (Hg.). 2013. *Gesundheit und Recht - Recht auf Gesundheit.* Wien: Linde.

Razum, Olivers; Zeeb, Hajo; Müller, Olaf (Hg.). 2014. *Global Health: Gesundheit und Gerechtigkeit.* Bern: Hogrefe.

Tobin, John. 2012. *The Right to Health in International Law.* Oxford: Oxford University Press.

Wolff, Jonathan. 2013. *The Human Right to Health.* New York: Norton.

Dokumente

UNAIDS. 2010. *Report on the Global HIV/AIDS Epidemic.* Online verfügbar unter: http://www.unaids.org/globalreport/global_report.htm

Human Rights Watch. 2012. *Toxic Tanneries. The Health Repercussions of Bangladesh's Hazaribagh Leather.* Online verfügbar unter: https://www.hrw.org/report/2012/10/08/toxic-tanneries/health-repercussions-bangladeshs-hazaribagh-leather

UNO. 2015. *Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2015.* New York: Vereinte Nationen. Online verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202015%20German.pdf

WHO. 2011. *An Update on WHO's Work on Female Genital Mutilation, 2011.* Online verfügbar unter: http://www.who.int/reproductivehealth/publications/fgm/rhr_11_18/en/index.html

WHO. 2002. *World Report on Violence and Health.* Online verfügbar unter: http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/outline/en/

World Bank, *World Development Indicators,* online verfügbar unter: http://data.worldbank.org/indicator

Nützliche Links

FXB Center for Health and Human Rights:
https://fxb.harvard.edu/

Informationsplattform humanrights.ch - Recht auf Gesundheit - exemplarische Beispiele:
http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/sozialrechte/gesundheit

International Federation of Health and Human Rights Organisations: http://www.ifhhro.org/

Michael Kirby Centre for Public Health and Human Rights: http://www.med.monash.edu.au/michael-kirby

United Nations Special Rapporteur on the right of everyone to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health:
http://www.ohchr.org/EN/Issues/Health/Pages/SRRightHealthIndex.aspx

World Bank, World Development Indicators:
http://data.worldbank.org/indicator

WHO, Global Health Observatory:
http://www.who.int/gho/en/

WHO, Health and Human Rights:
http://www.who.int/gender-equity-rights/en/

UNO Sustainable Development Goals:
http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/#

MENSCHENRECHTE DER FRAU

DIE GENDERPERSPEKTIVE DER MENSCHENRECHTE

FRAUENRECHTE ALS ERMÄCHTIGUNGSRECHTE

„Die Einbeziehung der Frau in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, ihre Chancengleichheit sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern als Träger und Nutznießer einer auf den Menschen ausgerichteten bestandsfähigen Entwicklung ist Voraussetzung für die Beseitigung der Armut auf der Grundlage eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, einer sozialen Entwicklung, des Umweltschutzes und sozialer Gerechtigkeit."

Erklärung und Aktionsplattform der Pekinger Weltfrauenkonferenz. 1995.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Die Geschichte von Selvi T.

Selvi ist 22 Jahre alt und mit ihrem 5. Kind schwanger.

Ihr Mann begann sie zu misshandeln, als sie mit ihrem ersten Kind schwanger war. „Das erste Mal, als er mich schlug, trat er das Baby in meinem Bauch und warf mich vom Dach", sagte sie. „Das Baby überlebte, aber ich denke, [das Kind] hat eine Geisteskrankheit." Seitdem haben die gewalttätigen Übergriffe an Häufigkeit und Schwere zugenommen. Selvis Ehemann kontrolliert jeden Aspekt ihres Lebens und ist extrem eifersüchtig. Sie berichtete: „Er vergewaltigt mich die ganze Zeit, und er kontrolliert meine Flüssigkeiten ‚da unten', um zu überprüfen, dass ich nicht Sex [mit einem anderen Mann] hatte."

Im Jahr 2008 ging Selvi schließlich zur Polizei, nachdem ihr Mann „ihr den Arm und den Schädel gebrochen" hatte. Die Polizisten holten den Ehemann in die Polizeistation, gaben den beiden zu essen und schickten sie wieder nach Hause, mit der Erklärung: „Kein Problem, wir haben mit ihm gesprochen, ihr seid wieder zusammen." Das zweite Mal, als Selvi zur Polizeistation ging, brachten sie sie ins Krankenhaus, da sie am Kopf blutete, wo ihr Mann sie mit einem Stein geschlagen hatte. Dennoch sagten sie ihr, sie solle sich mit ihrem Ehemann versöhnen.

Zu jener Zeit im Jahr 2009 sperrte Selvis Mann sie in einem Zimmer ein und schlug sie jeden Tag. Als sie entkam und ein drittes Mal zur Polizei ging, riefen sie ihren Mann an und er entschuldigte sich. Die Polizei schickte sie wieder nach Hause. 2010 ging Selvi ein viertes Mal zur Polizei, als ihr Mann spät in der Nacht Freunde mit nach Hause brachte und ihnen Selvi „anbot". Um zu entkommen, sprang sie vom Dach und rannte zur Polizeistation. Ihr Mann sagte der Polizei, sie würde lügen. Sie glaubten ihm. „Geh einfach mit deinem Mann heim und bleib dort", wurde ihr gesagt.

Selvi ging heimlich zum Familiengericht, hatte aber zu viel Angst, eine formelle Beschwerde einzureichen. Da der Fall so schwerwiegend war, leitete der Staatsanwalt ein amtswegiges Verfahren ein, um eine Schutzanordnung für Selvi sicherzustellen. Das Gericht ordnete Selvis Mann an, sich von ihr fern zu halten und Unterhalt zu zahlen. Diese Anordnung wurde aber nicht vollstreckt: Er leistete keine Unterhaltszahlungen, zog nie aus und schlug sie weiterhin. Die Polizei kontrollierte die Umsetzung der Anordnung kein einziges Mal. Kurzfristig zog Selvi in ein Heim. Aber nicht einmal das konnte ihr Schutz vor ihrem Mann bieten, der eines Tages in Heim auftauchte, nachdem ihm die Polizei den Standort verraten hatte. Eine Frau, die im Heim arbeitete, sagte Selvi: „Rede einfach mit deinem Mann, er ist hier und weint." Als sie das tat, rammte er ihr eine Gabel in den Unterarm. Dann nahm er sie mit nach Hause.

Die Misshandlungen gingen weiter, auch als Human Rights Watch im Juni 2010 mit Selvi sprach. Selvis Mann lebt mit ihr zusammen, arbeitet selten, spielt um Geld, bezahlt keine Rechnungen und schlägt sie und die Kinder regelmäßig. Sie hat zu viel Angst davor, die Kinder in ein staatliches Heim zu schicken und ist zu verängstigt, um zu fliehen. Sie kann keine Vorsorgeuntersuchungen bekommen, weil ihr Mann ihre Krankenversicherungskarte mit anderen Dokumenten verbrannt hat.

Eine Frauengruppe in der Gemeinde weiß über Selvis Situation Bescheid und leistet Unterstützung, aber Selvi sieht keinen Ausweg für sich selbst oder ihre Kinder.

Quelle: **Human Rights Watch. 2011.** *He loves you, he beats you.*

Diskussionsfragen

1. Was sind die in dieser Geschichte angesprochenen Hauptthemen?
2. Warum kann sich Selvi nicht aus ihrer Lage befreien?
3. Sind Gesetze und Verordnungen ausreichend, um die Lebenssituation von Frauen wie Selvi zu verbessern?
4. Wie können ähnliche Fälle verhindert werden? Überlegen Sie, welche Mechanismen auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene dafür verwendet werden können.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Menschenrechte der Frau

Frauen mussten sehr lange um ihre Anerkennung als vollwertige Menschen und für die Zuerkennung fundamentaler Menschenrechte kämpfen. Leider ist dieser Kampf noch lange nicht vorbei. Obwohl sich die Situation von Frauen beinahe weltweit deutlich gebessert hat, behindern gesellschaftliche Strukturen und Vorurteile die vollständige und unverzügliche Umsetzung der Menschenrechte der Frau auf der ganzen Welt. Das 20. Jahrhundert brachte neben vielen Verbesserungen auch einige Rückschläge, und sogar in Zeiten des Friedens und des Fortschritts wurde Frauen und ihren Menschenrechten keine spezielle Aufmerksamkeit zuteil. Nichtsdestotrotz kämpften Heldinnen zu allen Zeiten für ihre Rechte, mit Waffen oder Worten. Eleanor Roosevelt beharrte darauf, den ursprünglichen Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, *„alle Männer sind Brüder“* durch die Formulierung *„alle Menschen sind gleich“* zu ersetzen. Diese Änderung brachte zum Ausdruck, dass Menschenrechte allen Menschen gebühren, egal ob männlich oder weiblich, und formulierte Gleichberechtigung als Grundprinzip der Menschenrechte.
Das **Prinzip der Gleichberechtigung**, wie es im Gesetz geregelt ist, unterscheidet zwar nicht vordergründig zwischen Frau und Mann, ist aber oft die Quelle für versteckte Diskriminierung von Frauen. Wegen der unterschiedlichen Positionen und Rollen von Männern und Frauen in der Gesellschaft führt gesetzliche Gleichberechtigung oft zu tatsächlicher Diskriminierung. Diese Situation zwang Aktivistinnen für die Menschenrechte der Frau, die Unterscheidung zwischen **formaler und inhaltlicher Gleichberechtigung** voran zu treiben.
In vielen Situationen können formale Ansätze, die auf der Annahme der Gleichheit aller Menschen basierten, benachteiligten Menschen nicht helfen. Notwendig ist eine inhaltliche Definition von Gleichberechtigung, die Mehrheiten, Unterschiede, Nachteile und Diskriminierung mit einbezieht. Dairian Shanti betont in ihrem Artikel „Equality and the Structures of Discrimination“, dass *„Neutralität kein Gefühl für jene Benachteiligung zulässt, die verhindert, dass manche Menschen von Gleichbehandlung profitieren. Deshalb muss der Schwerpunkt auf gleichen Ergebnissen oder gleichem Nutzen liegen“*. Echte Gleichberechtigung von Frau und Mann kann nur durch die Verwirklichung von formaler und inhaltlicher Gleichberechtigung erzielt werden.

Gender und das weitverbreitete Missverständnis der Menschenrechte der Frau

Das Konzept von „Gender“ betrifft nicht nur

„Die Umsetzung der numerischen Mehrheit in die handelnde Mehrheit für Frauen, durch Frauen, in Partnerschaft mit den Männern, darum geht es im nächsten Millennium."

(Übersetzung)

Azza Karam,
United Nations Population Fund. 1998.

Frauen und ihre Menschenrechte, sondern ist komplexer und bezieht sich auch auf alle Geschlechter, Männer, Frauen, Intersex- und Transgenderpersonen. Es wurde erstmals in den 1970ern benutzt und von Susan Moller als *„die tief eingegrabene Institutionalisierung des Geschlechterunterschiedes, die unsere Gesellschaft durchdringt"* definiert. Seitdem entwickelte es sich durch die dynamischen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Änderungen ständig weiter. Art. 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes aus dem Jahr 1998 definiert Gender als *„die beiden Geschlechter, Mann und Frau, im Kontext unserer Gesellschaft"*, nachdem die StaatenvertreterInnen das Konzept Gender intensiv diskutiert hatten, wobei etliche von ihnen eine Ausweitung auf die sexuelle Orientierung ablehnten.

Noch immer ist es weit verbreitet, dass Frauen als spezifische Gruppe benannt werden anstatt als Hälfte der Weltbevölkerung, jedes Landes, jedes indigenen Volkes und vieler Gesellschaften akzeptiert zu werden. Diese Auffassung zeigen auch Dokumente, in denen Frauen in einem Absatz oder einem Kapitel zusammen mit anderen gefährdeten Gruppen wie Indigenen, älteren Personen, Menschen mit Behinderung und Kindern auftauchen. All diese Gruppen verbindet, dass sie immer wieder Ziel von Diskriminierungen waren und noch immer sind und ihre Rechte nach wie vor nicht voll in Anspruch nehmen können.
☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Gender ist eine nützliche Analysekategorie, die dabei hilft, die unterschiedlichen Verantwortungen, Rollen und Positionen in der Gesellschaft zu verstehen. Eine Genderanalyse in Theorie und Praxis der Menschenrechte einzuführen sensibilisiert für die unterschiedlichen Rollen in der Gesellschaft und für die unterschiedlichen Arten von Verletzungen der Menschenrechte der Frau.
Es ist offenkundig, dass eine gendersensitive Denkweise gefördert werden sollte, damit alle Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft oder Religion dieselben Rechte genießen können.

Menschliche Sicherheit und Frauen
Menschliche Sicherheit und der Status von Frauen sind eng miteinander verbunden, da Konflikte tendenziell Ungleichheiten und Unterschiede zwischen den Geschlechtern vertiefen. Frauen, Kinder und ältere Menschen bilden die Mehrheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und sollten spezielle Aufmerksamkeit und effektiven Schutz genießen. Menschliche Sicherheit bedeutet aber auch in Friedenszeiten die Sicherung des Zugangs zu Bildung, sozialen Einrichtungen und Arbeit für alle Menschen. Frauen wird der Zugang zu diesen Bereichen sehr oft erschwert. Frauen und Kinder im Besonderen können von einer menschenrechtlichen Interpretation der Menschlichen Sicherheit profitieren,

was auch bedeutet, dass Menschliche Sicherheit ohne bedingungslose Anerkennung aller Menschenrechte für alle nicht verwirklicht werden kann. Deshalb sollte die Eliminierung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen und Kindern auf dem Forderungskatalog der Menschlichen Sicherheit an oberster Stelle stehen. Von besonderem Interesse für die Menschliche Sicherheit ist aber natürlich auch die Situation von Frauen in bewaffneten Konflikten.

☺☞ *Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

2. Definition und Beschreibung des Themas

Um die Forderung von Frauen nach ihren Menschenrechten heute zu verstehen, hilft es, einen Blick auf die Geschichte der Frauenbewegung zu werfen.

Ein Rückblick auf die Geschichte

Die **Französische Revolution** markiert den Anfang des Kampfes der Frauen für ihre Anerkennung als gleichwertige menschliche Wesen in einer männerdominierten Welt. In dieser Epoche entstand nicht nur die generelle Forderung nach bürgerlichen und politischen Rechten, es entwickelten sich auch die ersten Frauenbewegungen für Befreiung und Gleichstellung. Eine der berühmtesten Verfechterinnen war die Französin Olympe de Gouges, die die **Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin** verfasste. Wie viele andere ihrer Mitstreiterinnen bezahlte sie ihr Engagement auf der Guillotine.

Auch **Großbritannien** kann auf eine lange und einflussreiche Geschichte der Frauenbewegung für Gleichberechtigung zurückschauen. Nicht zu Unrecht wird es oft als Mutterland des Feminismus bezeichnet. Bereits in den 1830er Jahren verlangten die britischen Frauen das Wahlrecht für sich. Ihr Kampf um das Wahlrecht dauerte mehr als 70 Jahre und wurde mit unterschiedlichen Mitteln geführt. Der erste Erfolg kam 1918, als britischen Frauen über 30 das aktive Wahlrecht zuerkannt wurde. Andere Handlungsbereiche waren der Zugang zu Bildung, das Recht verheirateter Frauen auf Eigentum und das Recht von Frauen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

„Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten."

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, Art. 1, 1791.

Der **International Council of Women** wurde bereits 1888 gegründet und existiert auch heute noch. Er hat seinen Sitz in Paris und trägt aktiv zum Prozess der Sicherung der Menschenrechte der Frau bei. Zu seinen Aktivitäten gehören internationale Treffen, regionale und sub-regionale sowie nationale Seminare und Arbeitsgruppen, ein intensives Entwicklungsprogramm in Kooperation mit internationalen Agenturen, Resolutionen, die in der UNO-Generalversammlung vorgeschlagen und angenommen wurden, Kooperation auf allen Ebenen mit NGOs und die dreijährigen Aktionspläne seiner fünf ständigen Komitees.

Die erste zwischenstaatliche Organisation, die sich mit den Menschenrechten der Frau befasste, war die **American Commission on Women (CIM)**, die 1928 für Lateinamerika gegründet wurde. Sie war verantwortlich

für den Entwurf des **Inter-Amerikanischen Übereinkommens zur Staatsbürgerschaft der Frauen**, welche 1933 von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) angenommen wurde. Dieses Übereinkommen startete eine Debatte über die Möglichkeiten der Region, ein generelles menschenrechtliches Übereinkommen auszuarbeiten.

Seit den frühen Anfängen der **UNO** 1945 versuchten Frauen innerhalb deren Struktur mitzuarbeiten und ihre Teilnahme auch im Inhalt und der Umsetzung von menschenrechtlichen Instrumenten und Mechanismen nachvollziehbar zu machen.

Die **Kommission für den Status der Frauen** (Commission for the Status of Women, kurz: CSW) wurde 1946 mit dem Mandat der globalen Förderung der Menschenrechte der Frau gegründet. Den ersten Vorsitz hatte Bodil Boegstrup aus Belgien inne. Die CSW betrieb Lobbying für die ausdrückliche Nennung der Menschenrechte der Frau in der AEMR und legt dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) Empfehlungen zu dringenden Problemen auf dem Gebiet der Frauenrechte vor.

Obwohl Frauen von Anfang an gleichermaßen zur Entwicklung des internationalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems beigetragen hatten, wurde den Angelegenheiten von Frauen minimale Aufmerksamkeit geschenkt. Jahrzehnte der Geschlechterblindheit in menschenrechtlichen Dokumenten machten die Menschen auch dafür blind. Die Grundrechte von mehr als der Hälfte der Menschheit wurden unter den Teppich gekehrt und vergessen, was zu dem Schluss führt, dass es keine Geschlechterneutralität in internationalen und nationalen Gesetzen geben kann, solange Gesellschaften auf der ganzen Welt nicht geschlechterneutral sind und weiterhin Frauen diskriminieren.

Erst in den 1970er-Jahren führten die Ungleichheit in vielen Bereichen des täglichen Lebens, die Armut unter Frauen und die Diskriminierung von Mädchen zum Beschluss der UNO, von 1976 bis 1985 die **UNO-Dekade für Frauen: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden** zu proklamieren. Diese Dekade gipfelte 1979 in der Annahme des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)**. Dieses gilt als das wichtigste Menschenrechtsinstrument für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte der Frau. Erstmals werden Frauen darin als vollwertige Menschen anerkannt. Die CEDAW beinhaltet bürgerliche und politische Rechte ebenso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wobei hier verschiedene Kategorien, die ansonsten getrennt betrachtet werden, in einem Dokument vereint sind.

Das Übereinkommen benennt Themen, die das öffentliche wie das private Leben von Frauen betreffen. Etliche Artikel beschäftigen sich mit der Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft, der Notwendigkeit, die Verantwortung innerhalb der Familie zu teilen, und der Dringlichkeit der Umsetzung von Änderungen in sozialen und kulturellen Systemen, die zur untergeordneten Position der Frauen führen. Nur durch solche elementare Änderungen kann die weltweite Anerkennung der Menschenrechte der Frau erzielt werden. Bis zum Januar 2016 hatten 189 Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Zahlreiche islamische Staaten haben allerdings teilweise weitreichende Vorbehalte gegenüber den CEDAW-Verpflichtungen geäußert. Der CEDAW-Ausschuss legt besonders Wert auf die Rücknahme der Vorbehalte, die den vollen Genuss der Rechte der Frauen, wie sie in der Konvention enthalten sind, verhindern.

„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Diskriminierung der Frau' jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird."
CEDAW, Art. 1.

Außerdem verlangt die CEDAW von den Vertragsparteien die Einhaltung folgender Punkte:

- Aufnahme des Prinzips der Gleichberechtigung von Frau und Mann in die nationalen Verfassungen und einschlägigen Gesetze;
- Sicherung der tatsächlichen Umsetzung des Prinzips der Gleichberechtigung;
- Annahme einschlägiger Gesetzgebung und passender Maßnahmen, inklusive Sanktionen, wenn angemessen, zum Verbot jeglicher Diskriminierung von Frauen;
- Einführung desselben gesetzlichen Schutzes für Frauen wie für Männer;
- Abstandnahme von jeglicher Diskriminierung von Frauen und entsprechende Durchsetzung dieser Verpflichtung durch alle Behörden und öffentlichen Institutionen;
- Setzung aller angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen durch Privatpersonen, Organisationen oder Unternehmen;
- Aufhebung aller nationalen Strafbestimmungen, die eine Diskriminierung von Frauen darstellen können;
- Gewährleistung der vollen Entwicklung und Förderung von Frauen, damit sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im gleichen Ausmaß wie Männer genießen und ausüben können;
- Änderung sozialer und kultureller Handlungsmuster von Frauen und Männern;
- Beseitigung von Vorurteilen, Gewohnheiten und anderer Handlungsweisen, die auf der Annahme der Minderwertigkeit oder Unterordnung eines Geschlechtes oder auf stereotypen Rollen von Frauen und Männern basieren;
- Gewährleistung einer Erziehung durch die Familie, die ein geeignetes Verständnis der Mutterschaft als soziale Funktion und die Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Frauen und Männern für die Erziehung ihrer Kinder beinhaltet, wobei das Wohl des Kindes das Maß der Dinge darstellt;
- Angemessene Maßnahmen zur Unterdrückung aller Formen von Frauenhandel und Ausbeutung von Frauen durch Prostitution;
- Gewährleistung des aktiven und passiven Wahlrechts von Frauen in allen Wahlen und Abstimmungen;
- Gewährleistung desselben Rechts zur Erlangung, Änderung oder Beibehal-

tung der Staatsbürgerschaft für Frauen und Männer;
- Gewährleistung derselben Rechte auf dem Gebiet der Bildung für Frauen und Männer.

Am 6. Oktober 1999 nahm die UNO-Generalversammlung das **Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** in einer für Frauen bahnbrechenden Abstimmung einstimmig an. Jeder Staat, der das Fakultativprotokoll ratifiziert, akzeptiert die Zuständigkeit des **Komitees zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** als Organ, das die Einhaltung der Konvention durch die Vertragsstaaten überwacht, Beschwerden von Einzelpersonen oder Gruppierungen innerhalb seines Geltungsbereichs zuzulassen und zu prüfen.

Das Protokoll enthält zwei Verfahren:
- Im **Kommunikationsverfahren** können einzelne Frauen oder Frauengruppen beim Komitee Beschwerde gegen die Verletzung eines von der Konvention geschützten Rechts einlegen. Das Protokoll sieht eine Reihe von Kriterien vor, damit eine Individualbeschwerde vom Komitee zur Überprüfung angenommen werden darf, zum Beispiel müssen die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein.
- Das Protokoll schuf auch ein **Untersuchungsverfahren**, das es dem Komitee ermöglicht, Untersuchungen über Fälle von schweren oder systematischen Verletzungen der Frauenrechte einzuleiten. In beiden Fällen muss das jeweilige Land Vertragsstaat der Konvention und des Fakultativprotokolls sein. Das Protokoll beinhaltet eine „Ausstiegsklausel", die es Staaten erlaubt, bei Ratifikation oder Beitritt zu erklären, dass sie das Untersuchungsverfahren nicht akzeptieren. Artikel 17 des Protokolls sieht ausdrücklich vor, dass keine Vorbehalte zu seinen Bedingungen vorgenommen werden.

Das Fakultativprotokoll trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Bis Januar 2016 hatten 106 Staaten das Fakultativprotokoll ratifiziert.

Die **Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte** im Juni 1993 brachte tausende MenschenrechtsaktivistInnen und ExpertInnen zusammen. Die **Wiener Erklärung und der Aktionsplan** betonen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen generell sowie die Prävention von Gewalt gegen Frauen. Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen werden als unveräußerlicher, unteilbarer und wesentlicher Bestandteil des universellen Menschenrechtssystems festgeschrieben. Die volle und gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts werden als vorrangige Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft genannt.

Die Kommission für den Status der Frauen (CSW) organisierte als Teil ihres Mandates vier große, globale Konferenzen mit dem Ziel des Mainstreamings der Frauenrechte als Menschenrechte. Bisher wurden 4 UNO-Weltfrauenkonferenzen durchgeführt: Mexiko City (1975), Kopenhagen (1980), Nairobi (1985) und Peking (1995). Nach jeder dieser vier Hauptkonferenzen wurde ein Aktionsplan mit Maßnahmen und Politiken für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern lanciert, Fortschritte bei der Umsetzung jener Verpflichtungen, welche die Regierungen bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking eingegangen waren, wurden alle fünf Jahre

evakuiert. Bei der 15-Jahre-Review der Pekinger Deklaration und Aktionsplattform im März 2010 legte die CSW einen Schwerpunkt auf den Austausch von Erfahrungen und guter Praxis sowie auf die Berücksichtigung der Milleniumsentwicklungsziele.
Die **Pekinger Aktionsplattform** ist besonders deshalb von Bedeutung, weil sie das umfassendste Programm der Menschenrechte der Frau mit einer Analyse der Situation der Frauen und einer Untersuchung der Politiken, Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Frauen weltweit enthält. Die folgenden zwölf Gebiete werden darin behandelt: Armut, Bildung, Gesundheit, Gewalt, bewaffneter Konflikt, Wirtschaft, Entscheidungsfindung, institutionelle Mechanismen, Menschenrechte, Medien, Umwelt, Mädchen sowie institutionelle und finanzielle Maßnahmen.

Frauen und Armut
Wenn man die unterschiedlichen Auswirkungen von Armut auf Frauen und Männer verstehen will, muss man die Aufteilung des Arbeitsmarktes aufgrund des Geschlechts beachten. Allzu oft arbeiten Frauen im Haushalt, erfüllen ihre Pflichten bei der Pflege von Kindern, Kranken und Alten, ohne Bezahlung zu erhalten und ohne dafür abgesichert zu sein, obwohl ihr Beitrag wirtschaftlich und sozial notwendig ist und deshalb hoch angesehen sein sollte.

Die Arbeitsteilung aufgrund des Geschlechts ist eine jener **strukturellen Dimensionen von Armut**, die Frauen betreffen. Die biologische Funktion der Mutterschaft ist eine weitere strukturelle Dimension, die aber auch als soziale Funktion der Elternschaft und als soziale Verantwortung gesehen wird.
☺☞ *Recht auf Arbeit, Freiheit von Armut*

Daten und Fakten
- Das Wirtschaftswachstum nimmt mit der Erwerbsbeteiligung von Frauen zu.
- Frauen verdienen im Durchschnitt 17% weniger als Männer.
- Obwohl Frauen 66% der Arbeit weltweit leisten und 50% der Nahrung produzieren, verdienen sie nur 10% des weltweiten Einkommens und besitzen nur 1% des Eigentums.
- In einigen Regionen erledigen Frauen sogar 70% der landwirtschaftlichen Arbeit und produzieren mehr als 90% der Lebensmittel.

Armut wird auch durch ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit sowie verweigerten oder beschränkten Zugang zu Bildung, öffentlichen und sozialen Einrichtungen, Erbrechten oder Eigentumsrechten an Grund und Boden hervorgerufen.

Die politische Dimension der Armut zeigt die ungleiche Verteilung der Rechte zwischen Mitgliedern unserer Gesellschaft und stellt ein wesentliches Hindernis für den Zugang zu bürgerlich-politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechten dar. Außerdem werden der Zugang zu Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Organisationen und Entscheidungsprozessen eingeschränkt. Im Zusammenhang mit Migration führt Armut auch zu einem Anstieg des Frauenhandels, speziell in Lateinamerika, Asien und Osteuropa.

Frauen und Gesundheit
Gesundheit beinhaltet emotionales, soziales und körperliches Wohlbefinden und wird durch den sozialen, politischen und wirtschaftlichen Kontext des Lebens sowie die

Biologie bestimmt. Reproduktive Gesundheit bedeutet das komplette körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden von Frauen sowie sexuelle Gesundheit, mit dem Ziel der Verbesserung des Lebens und der persönlichen Beziehungen. Gleichberechtigte Beziehungen zwischen Frauen und Männern in punkto sexueller Beziehung und Fortpflanzung verlangen wechselseitigen Respekt, Einverständnis und geteilte Verantwortung. Dies setzt implizit voraus, dass Männer und Frauen über ihre Rechte Bescheid wissen und dass sie Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Methoden der **Fruchtbarkeitsregulierung** ihrer Wahl haben sowie Zugang zu einer angemessenen **Gesundheitsversorgung**, die es Frauen ermöglicht, die Schwangerschaft und Geburt sicher zu überstehen und dem Paar die besten Chancen bietet, ein gesundes Kind zu bekommen. Die Realität sieht anders aus: Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes führt zu vielen Gesundheitsrisiken für Frauen, unter anderem durch physische und sexuelle Gewalt, sexuell übertragbare Krankheiten, HIV/AIDS, Malaria oder chronisch obstruktive Lungenerkrankung durch das Kochen über offenem Feuer. Die Sterblichkeitsraten von Frauen während der Schwangerschaft und der Geburt sind in den Ländern des globalen Südens nach wie vor hoch, wie von der WHO erhoben wurde. Neben dem System der Vereinten Nationen steht das Problem auch auf der Tagesordnung von lokalen oder regionalen Organisationen: Beispielsweise wurde eine Kampagne zur Verabschiedung einer Interamerikanischen Konvention über die sexuellen und reproduktiven Rechte von Frauen ins Leben gerufen und von einem regionalen Bündnis aus lateinamerikanischen Organisationen unterstützt.

Auch Gewohnheiten und Traditionen bilden eine Gefahrenquelle für Mädchen. Die anhaltende Tradition der **weiblichen Genitalverstümmelung** („female genital mutilation" = FGM), eine fundamentale Verletzung der Menschenrechte von Frauen, bezieht sich auf mehrere Arten traditionell tief verwurzelter Schnittoperationen an Mädchen und Frauen. Oft wird weibliche Genitalverstümmelung als Teil von Fruchtbarkeits- oder Mündigkeitsritualen damit gerechtfertigt, dass sie eine Möglichkeit bieten, die Keuschheit und „Reinheit" der Genitalien zu gewährleisten. Nach Schätzungen der UNICEF leben heute mehr als 200 Millionen Mädchen und Frauen in 30 Ländern, an denen die weibliche Genitalverstümmelung vollzogen wurde, die meisten von ihnen in Afrika und manche in den Ländern des Nahen Ostens. Jährlich laufen weitere Millionen Mädchen Gefahr, einer Verstümmelung unterzogen zu werden. Fälle von weiblicher

„Manche Frauen behaupten, dass sie ihre Töchter nicht reinigen lassen, solange die Sozialarbeiterin da ist. Sie reden ihr nach dem Mund, bis sie gegangen ist und kommen dann zu mir und bitten mich, ihre Mädchen zu beschneiden. Ich lasse sie von ihrer Mutter, ihrer Tante oder einer Nachbarin festhalten, während ich sie beschneide."

(Übersetzung)

Om Mohammed, Dorf-Hebamme, Ägypten. 2012.

Genitalverstümmelung wurden auch in asiatischen Ländern, wie Indien, Indonesien, Malaysia und Sri Lanka, berichtet und es wird angenommen, dass sie innerhalb einiger indigener Gruppen in Zentral- und Südamerika praktiziert wird. Trotz der strikten nationalen Gesetzgebungen gegen weibliche Genitalverstümmelung wird sie auch in migrantischen Gemeinschaften in Europa, Nordamerika und Australien durchgeführt.

Ohne jegliche medizinische Notwendigkeit setzt weibliche Genitalverstümmelung Mädchen und Frauen großen Schmerzen, Gesundheitsrisiken und möglicherweise lebensbedrohlichen Folgen aus. Neben zahlreichen internationalen (wie etwa Amnesty International) und lokalen NGOs (wie etwa Ägyptens Kairo-Koalition gegen weibliche Genitalverstümmelung) haben auch die Vereinten Nationen regelmäßig die Problematik angesprochen: 2005 publizierte die UNICEF eine statistische Erforschung zu weiblicher Genitalverstümmelung, 2008 veröffentlichten die Vereinten Nationen eine interinstitutionelle Erklärung über die Beseitigung von weiblicher Genitalverstümmelung und 2010 unterstützten sie eine globale Strategie, um Gesundheitsdienstleister davon abzubringen, weibliche Genitalverstümmelung durchzuführen. Die Erkenntnisse der UNICEF sind immer noch gültig: In einigen Ländern geht die weite Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung langsam zurück und Einstellungen gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung ändern sich allmählich, da sich Frauen vermehrt gegen seine Fortführung einsetzen. Da in der Zwischenzeit der „Arabische Frühling" in einigen Ländern Parlamente und/oder Regierungen mit islamistischer Beteiligung an die Macht gebracht hat, die FGM tendenziell wohlwollender gegenüberstehen, sollte man beim Kampf gegen die weiblichen Genitalverstümmelung folgende Empfehlungen berücksichtigen: **Strategien zur Beseitigung von weiblicher Genitalverstümmelung** als Sozialverhalten müssen von ganzheitlicher, gemeindebasierter Bildung und Bewusstseinsbildung begleitet werden, die Programme müssen länderspezifisch sein und an regionale, ethnische und sozioökonomische Unterschiede angepasst werden, und eine detaillierte Datenerhebung nach sozioökonomischen Variablen kann die Lobbyarbeit auf nationaler Ebene erheblich fördern und stärken.

Der Fall von **Ägypten** illustriert die Notwendigkeit dieser Strategien in der Vorgehensweise: Obwohl weibliche Genitalverstümmelung bereits seit 1959 verboten und mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt ist, ein Verbot, das durch mehrere Erlässe und höchstgerichtliche Entscheidungen, zuletzt im Jahr 2008, gestützt wird, zeigte die Studie der UNICEF aus dem Jahr 2005, dass Ägypten weltweit immer noch eines der Länder mit der höchsten Verbreitung (90%) von weiblicher Genitalverstümmelung ist. Neben der befürwortenden Einstellung zu weiblicher Genitalverstümmelung durch den Großteil der Frauen, sowohl in ländlichen als auch städtischen Regionen, und einer zunehmenden politischen Diskussion mit der erstarkten Muslimbruderschaft und salafistischen Fraktionen ist die de facto Straffreiheit eines der größten Hindernisse, weibliche Genitalverstümmelung in Ägypten zurückzudrängen.

Eine Pandemie, die Frauen ernsthaft gefährdet, ist **HIV/AIDS.** Obwohl die Anzahl der weltweiten Neuansteckungen im Jahr 1997 ihren Höhepunkt hatte und seitdem zurückging, ist der Prozentsatz an Frauen, die mit HIV leben, über die letzten Jahrzehnte kontinuierlich angestiegen. Weltweit machen Frauen die Hälfte aller Menschen aus, die mit HIV leben: In der Karibik, in Nordafrika und im Nahen Osten beträgt der Prozentsatz etwa 50% aller infi-

zierten Menschen, in Afrika südlich der Sahara sogar 59%, während die Infektionsrate in Europa etwa 27% beträgt; Nordamerika hat mit circa 21% die niedrigste Rate weltweit.

Im Jahr 2011 stellte der UNO-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1983 fest, dass Frauen und Mädchen besonders von HIV betroffen sind und dass die unverhältnismäßig hohe Belastung von Frauen mit HIV und AIDS eines der hartnäckigen Hindernisse und Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter und das Empowerment von Frauen darstellt. Im Rahmen seines Mandats zur Friedenserhaltung drängte der Sicherheitsrat die Mitgliedsstaaten und andere relevante Stakeholder dazu, die Entwicklung und Stärkung der Kapazitäten nationaler Gesundheitssysteme und Netzwerke der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um den Frauen, die in Konflikt- und Post-Konflikt-Situationen von HIV betroffen sind, nachhaltigen Beistand zu leisten.

Dennoch zeigt schon der UNAIDS-Bericht zum Weltaidstag 2011 einige ermutigende Trends im Kampf gegen AIDS: Der Anteil von Frauen, die mit HIV leben, war stabil geblieben und Neuinfektionen sind grundsätzlich in 33 Ländern zurückgegangen. Darunter waren auch 22 Länder in Afrika südlich der Sahara, also jener Region, die am stärksten von der AIDS-Epidemie betroffen ist. Gründe für diesen Rückgang liegen in Veränderungen im Sexualverhalten, im höheren Alter beim ersten sexuellen Kontakt und in häufigerer antiretroviraler Behandlung von schwangeren Frauen. Das Ziel, die Neuansteckung von Kindern bis 2015 zu beseitigen, konnte laut UNAIDS zwar nicht erreicht werden, dennoch sind die Erfolge beachtlich: Weltweit beträgt der Rückgang bei Neuinfektionen von Kindern 50%, in 21 der besonders betroffenen subsaharischen Länder liegt die Rate zwischen 71 und 86%, und annähernd die Hälfte der HIV-Infizierten hat Zugang zu lebensrettenden antiretroviralen Medikamenten (gegenüber weniger als 10% im Jahr 2005). Grundlage für den Erfolg sind verstärkte Bemühungen in vier Handlungsfeldern: Verhinderung von HIV-Infektionen von Frauen im gebärfähigen Alter, indem sexuelle und drogenbedingte Übertragung gestoppt wird; Integration präventiver Bemühungen in die pränatale Betreuung; Zugang zu Familienplanungsleistungen, regelmäßigen HIV-Tests und Beratung für schwangere Frauen; Zugang zu antiretroviralen Medikamenten für schwangere Frauen, die mit HIV leben, und ihre Neugeborenen. In dieser Hinsicht konnte Südafrika als ein Beispiel guter Praxis dienen: Im Jahr 2010 stellte das Land als eines der ersten antiretrovirale Medikamente für schätzungsweise 95% der geburtsfähigen Frauen bereit, um HIV-Neuinfektionen unter Kindern zu verhindern, was bedeutet, dass sich die Vorsorgerate in nur drei Jahren beinahe verdoppelte. Dieser Erfolg spiegelt die politische Verpflichtung, das starke Engagement der Zivilgesellschaft, dezentrale Leistungsbereitstellung und Empowerment von Krankenschwestern wieder.

☺☞ *Recht auf Gesundheit*

Frauen und Gewalt

In vielen Gesellschaften werden Frauen und Mädchen Opfer von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrem gesellschaftlichen Status und der Kultur, in der sie leben. Frauen fallen Vergewaltigungen, sexueller Misshandlung, sexuellen Schmähungen und Einschüchterungen zum Opfer. Sexuelle Sklaverei, Mitgiftverbrechen, Ehrenmorde, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Prostitution, Sterilisierung und Abtreibung, pränatale Geschlechterselektion, Mord an weiblichen Babys und weibliche Genitalverstümmelung (FGM) gehören ebenfalls zu den Gewalttaten gegen Frauen. Alle

diese Taten verletzen und behindern den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau, oder machen sie zunichte. Deshalb war die im Konsens erfolgte Annahme der **Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen** durch die UNO-Generalversammlung 1993 ein äußerst wichtiges Signal. Unter Gewalt gegen Frauen sind gemäß Artikel 2 der Erklärung, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

„a. körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;

b. körperliche, sexuelle und psychische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich der Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts; Frauenhandel und Zwangsprostitution;

c. staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt."

Außerdem wurde 1994 eine **Sonderberichterstatterin zu Gewalt gegen Frauen** ernannt.

Daten und Fakten

- Mindestens eine von drei Frauen weltweit wurde auf irgendeine Weise in ihrem Leben schon einmal missbraucht. Daher ist sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein Problem pandemischen Ausmaßes. Zumeist kennen Frauen und Mädchen ihren Täter. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine der am weitest verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. Sie verwüstet Leben, zersplittert Gemeinden und bringt Entwicklung zum Stillstand.
- Gewalt gegen Frauen verursacht ungeheure wirtschaftliche Kosten. In den USA übersteigen die Kosten für Gewalt in der Partnerschaft schätzungsweise 5,8 Milliarden Dollar pro Jahr: 4,1 Milliarden US$ für direkte medizinische und gesundheitliche Versorgung, während Produktivitätsverluste beinahe 1,8 Milliarden US$ ausmachen. Gewalt gegen Frauen lässt die wirtschaftliche Entwicklung jeder Nation zurückgehen; sie lässt Einzelpersonen, Familien und Gemeinden verarmen.
- Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen schätzt die Zahl der „Ehrenmorde" auf etwa 5000 Frauen pro Jahr. In einigen Gesellschaften wird die Keuschheit der Frau als Familienangelegenheit angesehen, sodass Vergewaltigungsopfer, Frauen, die unter Verdacht stehen, vor der Ehe Sex gehabt zu haben und Frauen, denen Ehebruch vorgeworfen wird, der Gefahr ausgesetzt sind, von ihren Verwandten ermordet werden.

Neben dem System der Vereinten Nationen und seinen zunehmenden Bemühungen haben sich einige regionale Organisationen der Prävention oder Ausrottung der Gewalt gegen Frauen verpflichtet. Das Interamerikanische System der Menschenrechte sieht zum Beispiel den Schutz von Frauen durch die **Interamerikanische Konvention zur Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt ge-**

gen Frauen von Belém do Pará aus dem Jahr 1994 vor. Bis Jänner 2016 haben 32 der 35 unabhängigen Staaten Amerikas die Konvention ratifiziert, was einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der Aufmerksamkeit für Frauen innerhalb des Menschenrechtssystems ist. Dieses Übereinkommen wurde von der Interamerikanischen Kommission für Frauen in einem fünfjährigen Prozess entworfen und bildet einen wichtigen politischen und rechtlichen Rahmen. Es bietet die Grundlage für ein kohärentes Vorgehen gegen die Gewalt, indem es Staaten dazu verpflichtet, öffentliche Strategien zur Prävention von Gewalt und Hilfe für die Opfer einzuführen.

Im Rahmen der **Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker wurde das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker zu den Rechten von Frauen in Afrika (Maputo-Protokoll)** ausgearbeitet und 2003 von den Mitgliedstaaten der A**frikanischen Union** (AU) angenommen, sodass es 2005 in Kraft treten konnte. Bis Jänner 2016 ratifizierten 36 der 54 Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union das Protokoll.

Unter den wichtigsten Konventionen des Europarates gibt es zwei im Bereich der Frauenrechte: die **Europäische Menschenrechtskonvention** (EMRK) und die **Europäische Sozialcharta** sowie ihre jeweiligen Protokolle. Obwohl die Rechte der Frauen in der EMRK nicht ausdrücklich diskutiert werden, verbietet Artikel 14 jegliche Unterscheidung aufgrund des Geschlechtes (oder aus anderen Gründen). Zusatzprotokoll Nr. 7 zur Konvention fügt die Gleichheit der EhegattInnen in Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten in der Ehe zu den geschützten Rechten hinzu und in Protokoll Nr. 12 wird Diskriminierung durch eine öffentliche Behörde aufgrund des Geschlechtes oder anderer Gründe generell verboten. Spezifische Rechte für Frauen werden in der Europäischen Sozialcharta definiert, darunter etwa die Lohngleichheit, Schutz der Mutter, Schutz der arbeitenden Frauen und der soziale und wirtschaftliche Schutz von Frauen und Kindern. Das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Bezug auf Beschäftigung ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes werden im Zusatzprotokoll von 1988 festgelegt.

Am 16. Mai 2005 verabschiedete der Europarat das **Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels** mit dem Ziel, Menschenhandel vorzubeugen, Opfer und auch potentielle Opfer zu schützen sowie die TäterInnen zur Rechenschaft zu ziehen. Am 1. Februar 2008 ist das Übereinkommen in Kraft getreten. Es bringt wichtige Fortschritte auf dem Gebiet der Opferhilfe wie verpflichtende psychologische Betreuung der vorwiegend weiblichen Opfer des Menschenhandels. Wie notwendig diese Maßnahmen auch in Europa sind, zeigt eine großangelegte Studie der Europäischen Agentur für Grundrechte (FRA) aus dem Jahr 2014, die neben direkter physischer und sexueller Gewalt auch Übergriffe wie Stalking oder Online-Belästigung einbezieht.

Frauen und bewaffneter Konflikt

Frauen sind oft unter den ersten Opfern eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes. In vielen Fällen zielt die militärische Strategie auf Frauen ab, um so den Feind zu zerstören. Zwar ist sexuelle Gewalt gegen Frauen eine Erscheinung pandemischen Ausmaßes. Aber im Unterschied zur Gewalt durch Sexualpartner, die eine Form der männlichen Dominanz über Frauen darstellt, ist sexuelle Gewalt im Krieg eine Kommunikation zwischen Männern, geführt über die Körper der Frauen. Frauen und Mädchen sind ein Ziel von Kriegstaktik, um eine Gemeinschaft oder ethnische Gruppe in Schrecken zu verset-

„Ich bin zutiefst besorgt über die Notlage, in der sich Frauen und Mädchen befinden, die in bewaffneten Konflikten, unter verschiedenen Formen von Gewalt, sexueller Nötigung, sexueller Sklaverei und Menschenhandel leben. Gewaltbereite Extremisten pervertieren religiöse Lehren, um die Massenunterwerfung und den Missbrauch von Frauen zu rechtfertigen. Dies sind keine willkürlichen Gewalttaten oder versehentliche Folgen des Krieges. Es sind vielmehr systematische Bemühungen, Frauen ihre Freiheit zu verwehren und ihre Körper zu beherrschen. Während die Welt gegen gewalttätigen Extremismus kämpft, muss der Schutz, aber auch die Ermächtigung von Frauen und Mädchen ein entscheidendes Kriterium sein."

Ban Ki-moon, UN-Generalsekretär, 2015.

zen, zu erniedrigen, zu strafen oder zu vertreiben. Vergewaltigung und andere sexuelle Gewalt sind schwerwiegende Verbrechen und können sogar Völkermord sein, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, eine Gruppe in ihrer Gesamtheit oder einem Teil zu zerstören, so das Ad-hoc-Tribunal für Ruanda im Fall Akayesu. Dass „ethnische Säuberungen" eine Kriegsstrategie und Vergewaltigung nicht ein Nebeneffekt, sondern eine der verwendeten Methoden sind, ist eine der Erkenntnisse aus den Kriegen in Bosnien und Ruanda in den 1990ern. Wie mit den Tribunalen für Ruanda und Ex-Jugoslawien begonnen, müssen diese Verbrechen ins Visier genommen werden und dürfen nicht mehr in der Grauzone der Straflosigkeit versinken. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 erklärt zum ersten Mal in der Geschichte Verbrechen wie Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft oder erzwungene Prostitution zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und sieht ein System der individualisierten Verantwortlichkeit vor, das den Opfern Gerechtigkeit und den Tätern ihre gerechte Strafe bringen soll.

Daten und Fakten

Am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) wurden 18 Entscheidungen gefällt, die zu einer Verurteilung führten und in Zusammenhang mit sexueller Gewalt standen, während UN-Angehörige schätzen, dass sich die Zahl der Vergewaltigungsopfer auf bis zu 60.000 belaufen könnte. Die Anzahl der Urteile durch andere Gerichte ist noch niedriger: acht durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und sechs durch den Sondergerichtshof für Sierra Leone.

Nur selten spielen Frauen eine aktive Rolle in bewaffneten Konflikten, zuletzt etwa bei kurdischen Frauenmilizen, die in Syrien und im Irak gegen Daesh, den sogenannten „Islamischen Staat" kämpfen, ebenso selten auch bei den Entscheidungen, die zu bewaffneten Konflikten führen. Meist versuchen sie die soziale Ordnung inmitten dieser Konflikte aufrecht zu erhalten und mit all ihren Kräften ein relativ normales Leben zu sichern. Zusätzlich haben Frauen einen unverhältnismäßig großen Anteil an den Folgen eines bewaffneten Konfliktes zu tragen. Viele Frauen sind als Witwen mit der extrem belastenden Aufgabe konfrontiert, ihre Familien zu erhalten und gleichzeitig mit ihrem eigenen Trauma, ausgelöst durch insbesondere sexuelle Gewalt gegen sie selbst, fertig zu werden. All diese Faktoren müssen bei der Planung zukünftiger Friedensmissionen vermehrt einkalkuliert werden, um Frauen und ihren besonderen Bedürfnissen möglichst große Unterstützung zukommen zu lassen.

Einen Paradigmenwechsel im **Wiederaufbau nach Konflikten** brachte die UN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000), welche die erste rechtliche Grundlage des Rates bildet, die Konfliktparteien dazu verpflichtet, die Rechte von Frauen zu respektieren und ihre Teilnahme an Friedensverhandlungen und am Wiederaufbau zu fördern. Es folgten die Resolutionen 1888, 1889 und 1894 (alle im Jahr 2009). Sie betonten die Notwendigkeit, die Geschlechterperspektive sowohl in bewaffneten Konflikten als auch in institutionellem Konfliktmanagement, Friedenssicherung und Wiederaufbau nach Konflikten mit einzubeziehen, die MitarbeiterInnen in Hinblick auf Frauenrechte auszubilden und Frauen gleichermaßen wie Männer an Friedens- und Sicherheitserhaltungsprozessen, insbesondere auf Ebene der Entscheidungsfindung, zu beteiligen. Mehrere Staaten haben mittlerweile nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Resolutionen ausgearbeitet und auch Initiativen der Zivilgesellschaft arbeiten auf das gleiche Ziel hin. Wenn es jedoch an die praktische Umsetzung geht, können die Vereinten Nationen selten mit ihren eigenen Zielen Schritt halten: Keine Frau wurde bisher zur Chefin oder leitenden Friedensvermittlerin in von den Vereinten Nationen geförderten Friedensverhandlungen ernannt, in einigen Verhandlungen, die von der AU oder anderen Institutionen gefördert wurden, gehörten aber Frauen einem Team von VermittlerInnen an. Ein positives Beispiel der letzten Zeit ist die Rolle von Graça Machel als eine der drei VermittlerInnen in der Kenia-Krise von 2008. Die Beteiligung von Frauen an Friedensverhandlungen ist weiterhin auf einige wenige Fälle beschränkt und nicht systematisch – nur in 8% der 11 Friedensprozesse, von denen derartige Informationen verfügbar sind. Weniger als 3% der UnterzeichnerInnen von Friedensverträgen sind Frauen. Die UN-Generalversammlung spricht unter anderem diese Unzulänglichkeiten an und unterstützt die Sicherheitsratsresolution zusätzlich durch ihre Resolution 66/132 aus dem Jahr 2011.

☺☞ *Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

> *„Mittlerweile ist es in einem modernen Konflikt gefährlicher eine Frau zu sein als ein Soldat."*
>
> (Übersetzung)
>
> **Patrick Cammaert**, UN-Generalmajor. 2008.

Frauen und natürliche Ressourcen

Vandana Shiva zeigt, dass Frauen in Indien eine große Rolle bei der Bewahrung von Wissen über natürliche Ressourcen und Umwelt spielen. Dass Frauen jahrtausendelang Saat-

„Das Phänomen der Biopiraterie, wodurch westliche Unternehmen den Frauen der Dritten Welt ihr kollektives Wissen und die Innovation von Jahrhunderten stehlen, nimmt epidemische Auswüchse an. Diese Biopiraterie wird nun als Partnerschaft zwischen der Agrarindustrie und den Frauen der Dritten Welt gerechtfertigt. Für uns kann aber Diebstahl nicht Basis einer Partnerschaft sein." (Übersetzung)

Vandana Shiva, indische Wissenschaftlerin und soziale Aktivistin. 1998.

gut gesammelt und vermehrt haben, trifft aber nicht nur auf Indien zu, sondern auf die gesamte Welt. Durch Gebrauch und sorgsame Verwaltung natürlicher Ressourcen sorgen Frauen für den Lebensunterhalt ihrer Familien und Gemeinden. Demzufolge werden in vielen Gebieten des globalen Südens Frauen und Kinder die ersten Opfer des jüngsten Trends des „Landraubs" – des großflächigen Erwerbs von Land durch inländische und transnationale Unternehmen, Regierungen und Einzelpersonen in Folge der Weltnahrungsmittelkrise aus den Jahren 2007-2008.

Die Zerstörung natürlicher Ressourcen wirkt sich negativ auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bevölkerung im Allgemeinen, aufgrund der gesellschaftlichen Arbeitsteilung aber besonders auf Frauen aus. Zudem werden ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Erfahrungen von den zumeist männlichen Entscheidungsträgern nicht berücksichtigt. Die **Rio + 20-Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung** legt daher einen Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter als essentiellen Bestandteil einer nachhaltigen Zukunft, indem sie Strategien und Programme für Geschlechtergleichheit und nachhaltige Entwicklung diskutiert und die Ermächtigung von Frauen in so genannten grünen Wirtschaften hervorhebt. Die ehemalige Direktorin von UN Women, Michelle Bachelet, forderte robuste Politiken und starke Verpflichtungen, die die zentrale Rolle der Frauen in einer nachhaltigen Entwicklung und in einem wahren Wandel des Lebens der Menschen zur Gänze widerspiegeln.

Mädchen

In vielen Ländern sind Mädchen von frühester Kindheit an mit Diskriminierung konfrontiert. Wegen schädigender Haltungen und Handlungen wie pränataler Geschlechterselektion, Mord an weiblichen Babys, weiblicher Genitalverstümmelung, Bevorzugung von Söhnen, sexueller Ausbeutung und Gesundheitsgefährdung sowie ungleicher Lebensmittelzuteilung erreichen in einigen Regionen der Welt weniger Mädchen als Buben das Erwachsenenalter. In Gesellschaften, die Söhne bevorzugen, sind pränatale Geschlechtsselektion und Kindsmord an Mädchen weit verbreitete Praxis, die mittlerweile zu einem demographischen Überhang des männlichen Geschlechts in mehr als einer Generation geführt hat. Durch das Fehlen von Schutzgesetzen oder Mängel bei ihrer Umsetzung sind Mädchen gefährdeter, Gewalt, im speziellen sexueller Gewalt, zum Opfer zu fallen. In vielen Regionen der Welt werden Mädchen beim Zugang zu Bildung und Ausbildung diskriminiert.

Die Tradition der Kinderheirat führt auch zu gesundheitlichen Problemen für Mädchen. Eine Heirat vor dem Alter von 18 Jahren ist Realität für viele junge Frauen. Nach Schätzungen von Human Rights Watch werden zwischen 2011 und 2020 insgesamt 142 Millionen Mädchen verheiratet werden, bevor sie 18 Jahre alt sind. Besonders in Asien führt die frühe Hochzeit durch das frühere Einsetzen der Menarche in östlichen Weltgegenden oftmals zu einer frühen Mutterschaft und bewirkt, dass *„die Müttersterblichkeit unter Mädchen von 10 bis 14 Jahren fünfmal höher ist als unter jungen Frauen zwischen 20 und 24 Jahren“*, wie das NGO-Komitee von UNICEF in seiner Dokumentation über Gesundheitsproblematiken von Mädchen erklärt. Eine frühe Heirat führt oftmals auch dazu, dass Mädchen ihre Bildungslaufbahn abbrechen und ihr soziales Umfeld verlieren, weil sie fortan in der Familie des Ehemannes leben.

☺☞ *Recht auf Bildung, Recht auf Gesundheit*

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Das Konzept der Universalität ist von zentraler Bedeutung für die Menschenrechte und besonders unverzichtbar für die Menschenrechte der Frau. Kulturelle Vielfalt wird allzu oft als Entschuldigung oder Hindernis bei der Umsetzung der Menschenrechte der Frau herangezogen. Das folgende Dokument wurde während der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 als essentielle Errungenschaft für die Frauen angenommen:

> *„Die Aktionsplattform bekräftigt, dass alle Menschenrechte – die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind. Die Konferenz bekräftigt, dass die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen ist ein vorrangiges Anliegen der Regierungen und der Vereinten Nationen und für die Förderung der Frau von wesentlicher Bedeutung.“*
> **Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte. 1993.**

Trotz des weit verbreiteten Konzepts der Universalität sind viele Bereiche des alltäglichen Lebens der Frau Quelle für Kontroversen. In manchen Religionen und Traditionen genießen Frauen nicht dieselbe Behandlung wie Männer. Die Verweigerung von gleichem Zugang zu Bildung und Arbeitsmöglichkeiten sowie der ausdrückliche Ausschluss von politischen Entscheidungen werden als normal betrachtet. In extremen Fällen stellen diese Politiken und Auffassungen eine Gefahr für die persönliche Sicherheit und das Recht auf Leben der Frauen dar.

2002 wurde die Nigerianerin Amina Lawal durch ein Scharia-Gericht zum Tod durch Steinigung verurteilt. Nach Amnesty International Australien war ihr angeblich begangenes Verbrechen die Geburt eines unehelichen Kindes. Das Urteil verursachte großen Aufruhr und stellt die Kompatibilität von manchen kulturellen und religiösen Praktiken mit

der Universalität der Menschenrechte in Frage. Bedauerlicherweise zeigen einige neuere Ereignisse, wie der Fall von Sakineh Ashtiani im Iran, deren Hinrichtung mehrere Male verschoben wurde und nach einer Welle von internationalen Protesten im Jahr 2010 und 2011 schlussendlich in einen zehnjährigen Freiheitsentzug umgewandelt wurde oder der Fall eines Paares aus Mali, das im Jahr 2012 für das Verbrechen, ein Kind unverheiratet in die Welt gesetzt zu haben, zu 100 Peitschenhieben verurteilt wurde, dass hinsichtlich der Vereinbarkeit von Religion oder Tradition und den Rechten von Frauen nur geringe Fortschritte stattfanden.

☺☞ *Verbot der Folter, Religionsfreiheit*

Eine andere religiöse Praktik, die das tägliche Leben von Frauen beeinflusst, ist die Hindu-Tradition der Sati, wobei die Witwe mit ihrem verstorbenen Ehemann verbrannt wird. Diese Praxis wurde zwar bereits 1829 von der britischen Regierung verboten, geschieht aber immer noch, wie zuletzt Fälle aus den Jahren 2006 und 2008 gezeigt haben. Während allerdings Sati als traditionell hoch angesehener Akt der totalen Hingabe einer Frau gegenüber ihrem Mann im modernen Indien eher selten auftritt, lässt sich ein schockierender Anstieg der Todesopfer unter (meist jungen) Frauen verzeichnen, deren Ehemänner wohlauf und lebendig sind. Die sogenannten **„Mitgift-Todesfälle“**, die manchmal auch als „Braut-Morde“ bezeichnet werden, geschehen in vielen Fällen nach einem längeren Zeitraum der Belästigung oder gar Folter durch die Angehörigen des Bräutigams, um Druck auf die Familie der Braut auszuüben, eine höhere Mitgift zu zahlen als ursprünglich vereinbart. Sie beinhalten Fälle von Mord, aber auch von vermutlich erzwungenem Selbstmord durch Selbstverbrennung, Vergiftung oder Erhängen. Obwohl NGOs und Regierungen sowie internationale Initiativen seit Jahrzehnten gegen Mitgiftmorde in Indien und den Nachbarländern kämpfen, berichten die indischen Kriminalstatistiken über Tausende von Fällen pro Jahr und seit den 1990ern werden es immer mehr.

Heutzutage wird der politischen **Beteiligung von Frauen** größere Bedeutung als je zuvor zugemessen, da Frauen ihre eigenen Interessen am besten vertreten können. In den letzten 50 Jahren wurde den Frauen in immer mehr Staaten das aktive und passive Wahlrecht zugestanden. Laut dem ehemaligen UN-Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM) versuchen mehr und mehr Frauen die Politik zu transformieren und Frauengruppen fokussieren sich darauf, dass Frauen ihr Wahlrecht wahrnehmen, um die politische Rechenschaftspflicht neu zu beleben. Heute sind weltweit mehr Frauen in der Regierung vertreten als je zuvor. Der Anteil weiblicher Abgeordneter auf nationaler Ebene stieg von 11,3 % 1995 auf 22 % 2015, ein Fortschritt im Vergleich zu einem Anstieg von lediglich 1 % von 1975 bis 1995. Dennoch ist die Gleichstellung der Geschlechter in der demokratischen Staatsführung rund um die Welt weiterhin sehr begrenzt. Zu Beginn des Jahres 2016 waren nur 21 Staats- und Regierungschefs Frauen. Selbst wenn die im Vergleich zu früheren Jahrzehnten momentan beschleunigte Zuwachsrate in der Vertretung von Frauen anhält, sind wir immer noch weit davon entfernt, eine „Zone der Parität“ von 40-60 % zu erreichen. Nach Schätzungen von UN Women werden Länder mit einem Mehrheitswahlsystem ohne jegliche Quotenregelungen bis zum Ende dieses Jahrhunderts nicht den Schwellenwert von 40 % Frauen in öffentlichen Ämtern erreichen.

In den letzten Jahren hat sich auch eine größere Teilnahme von Frauen an demokratischen und sozialen Bewegungen und Revolutionen abgezeichnet. Diese wurden aber auch stets

„Diskriminierung bleibt eine starke Mauer, die eingerissen werden muss. Wir müssen die Möglichkeiten für Frauen in Politik, Wirtschaft und anderen Lebensbereichen erweitern. Wir müssen Denkweisen verändern, vor allem die der Männer, und gerade Männer zu aktiven Initiatoren des gesellschaftlichen Wandels machen."

Ban Ki-moon, UN-Generalsekretär, 2015.

von nahezu sofortigen Rückschlägen begleitet. Während der **Grünen Revolution** im Iran in den Jahren 2009 und 2010 und dem **Arabischen Frühling** im Jahr 2011 strahlten Fernsehsender auf der ganzen Welt Bilder von Frauen an der Front aus. Demonstrierende und für Demokratie und Teilhabe kämpfende Frauen lieferten einen Eindruck, wie Geschlechtergerechtigkeit und Partizipation in islamischen Gesellschaften aussehen könnten. Seitdem die Revolutionen allerdings in den meisten in fortdauernder oder gar verschärfter Unterdrückung endeten und Bürgerkriege oder demokratische Wahlen von islamistischen Parteien gewonnen werden, scheint es, als würde die politische Beteiligung von Frauen vielerorts wieder zurückgedrängt werden.
☺☞ *Demokratie*

Seit dem Fall des Kommunismus verdienen Frauen in postkommunistischen Ländern um ein Drittel weniger als ihre männlichen Kollegen im selben Job mit denselben Qualifikationen. Innerhalb der Europäischen Union setzt Art. 141 des EG-Vertrages den Grundsatz der **gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit mit der gleichen Qualifikation** fest. In der Realität sind aber noch viele EU-Mitgliedsstaaten weit vom Erreichen dieses Zieles entfernt. Darüber hinaus wächst das Bewusstsein für die Tatsache, dass Frausein allein nicht immer der einzige Grund für Diskriminierung sein muss. In vielen Arbeitsmarktbereichen ist es beispielsweise wahrscheinlicher, dass eine Frau mit zunehmendem Alter ihren Job verliert als ein Mann oder in vielen europäischen Gesellschaften haben es Migrantinnen oder muslimische Frauen schwerer, eine angemessene Arbeit zu finden als ein männlicher Migrant, ein muslimischer Mann oder auch eine Frau, die der Mehrheitsbevölkerung angehört. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte beschreibt **Mehrfachdiskriminierung** als eine Situation, in der Diskriminierung aufgrund von mehr als einer geschützten Grundlage stattfindet und setzt ihren Schwerpunkt auf die Praktiken nationaler Rechtsvorschriften und Gleichstellungsorgane. Dieses Alltagsproblem für viele Frauen findet bislang keine volle Entsprechung in den europäischen Antidiskriminierungsgesetzen.
☺☞ *Recht auf Arbeit*

4. Durchsetzung und Überwachung

Die volle Umsetzung der Menschenrechte der Frau braucht spezielle Anstrengungen

zur Neuinterpretation vieler Menschenrechtsinstrumente und zur Entwicklung neuer Mechanismen zur Gewährleistung von Geschlechtergleichberechtigung.

Für die **Umsetzung der Menschenrechte der Frau** gibt es verschiedene Ansätze, die nicht nur von Regierungen, sondern auch von der Zivilgesellschaft befolgt werden sollten.

- Der grundlegende Ansatz ist die Verbreitung von Wissen über Instrumente und Mechanismen zu den Menschenrechten der Frau durch **Menschenrechtsbildung** im formalen und im informellen Bildungssystem. Frauen können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie auch darüber Bescheid wissen.
- Ein weiterer Schritt ist die **Ermutigung von Frauen, ihre Staaten bei der Erfüllung** ihrer Verpflichtungen aus den von ihnen ratifizierten Menschenrechtsinstrumenten **zu überwachen**. Sollten diese Staatenverpflichtungen nicht erfüllt werden, können NGOs einen Parallel- oder Schattenbericht an den betreffenden Ausschuss richten. Frauen sollten auch darin bestärkt werden, Parallelberichte an den CEDAW-Ausschuss und andere Organisationen zu schicken. Schattenberichte erlauben es der Zivilgesellschaft, ihre Regierungen für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zugeständnisse auf der internationalen Ebene verantwortlich zu machen. Außerdem tragen sie zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des CEDAW-Berichtssystems in den jeweiligen Ländern bei.
- In Ländern, die das **Fakultativprotokoll zur CEDAW** noch nicht ratifiziert haben, sollten Kampagnen für seine rasche Ratifizierung durchgeführt werden. Die Ratifizierung bedeutet, dass diese Länder die Zuständigkeit des Ausschusses über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau **für den Erhalt und die Bearbeitung von Individualbeschwerden** aus ihren Ländern anerkennen. Der Ausschuss überwacht auch die Einhaltung der Verpflichtungen aus der CEDAW und kann in Fällen von massiver und systematischer Verletzung Untersuchungen einleiten, falls dies von dem betreffenden Staat nicht durch einen Vorbehalt bei der Ratifizierung ausgeschlossen wurde
- Ein wichtiger Schritt für die volle Umsetzung der Menschenrechte der Frau ist auch das **Training von AnwältInnen im Gebrauch von menschenrechtlichen Instrumenten**. Denn noch immer kennen nur wenige Frauen die internationalen Menschenrechtsinstrumente und noch weniger die notwendigen Verfahrensschritte.

Die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 unterstützte die Einführung eines neuen Mechanismus, der **Sonderberichterstatterin zur Gewalt gegen Frauen**. Seit 2015 hat die Kroatin Dubravka Šimonović diese Funktion inne; ihre Vorgängerinnen seit 1994 waren Radhika Coomaraswamy, Yakin Ertürk und Rashida Manjoo. Als Teil ihrer Aufgaben besucht die Sonderberichterstatterin Länder und untersucht dort den Grad von Gewalt gegen Frauen. Sie gibt aber auch Empfehlungen ab, wie Länder ihre Praxis mit internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Einklang bringen können.

Trotz deutlicher Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte der Frau in den letzten Jahrzehnten brachte der Aufstieg von ultrakonservativem und fundamentalistischem Gedankengut in vielen Gesellschaften einen enormen Rückschritt für die Menschenrechte der Frau mit sich. Das unterstreicht die große Bedeutung einer konstanten Forderung nach der vollen Umsetzung der Menschenrechte, koste es was es wolle.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Die Genderperspektive der Menschenrechte
In den letzten Jahren widmeten sich Regierungen und NGOs dem schwierigen Prozess der Ausarbeitung von rechtlich verbindlichen Normen zur Sicherung der Menschenrechte der Frau und Projekten, die von praktischer Bedeutung für die darin niedergeschriebenen Standards und Zielsetzungen sind.

Die neue gendersensitive Auslegung internationaler Menschenrechtsinstrumente hat bereits begonnen, wie das Beispiel der Annahme des General Comments Nr. 28 des UNO-Menschenrechtsausschusses vom März 2000 zeigt. Unter Anwendung des Art. 3 des IPBPR über das gleiche Recht von Frauen und Männern zur Ausübung all ihrer bürgerlichen und politischen Rechte überprüfte der Ausschuss alle Artikel des Paktes.in Hinblick auf Gendergerechtigkeit. **CLADEM**, der Lateinamerikanische und Karibische Ausschuss für die Verteidigung der Frauenrechte, hat bereits 1992 eine Kampagne zur Erarbeitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) mit Genderperspektive gestartet, an der Organisationen aus der ganzen Welt beteiligt waren. Diese Erklärung wird nun als „Schattenerklärung" für Unterrichtszwecke genutzt. Ziel ist es, Frauen nicht nur Menschenrechtslernen zu ermutigen, sondern auch dazu, ihre eigenen Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche in ihrer eigenen Sprache mit einfließen zu lassen.

Training für Frauenrechte
Die NGO „People's Movement for Human Rights Learning" (PDHRE) trug mit ihrem Buch „Passport to Dignity" und dem dazugehörigen Video „Women hold up the Sky – Frauen tragen den Himmel" zur Förderung der Menschenrechte der Frau bei. Der Passport enthält eine weltweite Untersuchung der zwölf in Peking festgelegten Bereiche und vergleicht rechtliche Verpflichtungen mit der Realität in vielen Ländern, einerseits durch ExpertInnenberichte und andererseits durch Erfahrungsberichte aus erster Hand. Ein weiteres Handbuch, „Between their Stories and our Realities", wurde 1999 vom Wiener Institut für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Abteilung für Entwicklungszusammenarbeit im österreichischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anlässlich des 20. Jubiläums der CEDAW und als Teil der Serie „Women hold up the Sky" produziert. Diese Beiträge stellen wichtige Unterlagen für das Training von Aktivistinnen für die Menschenrechte der Frau dar.

Digitale Medien zur Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen
Trotz der weltweiten digitalen Kluft haben mehr Frauen denn je zuvor, insbesondere junge und gebildete Frauen, Zugang zu elektronischen Medien und Internet. Eine zunehmende Anzahl dieser Frauen beschränkt sich nicht rein auf den Konsum digitaler Inhalte, sondern nimmt aktiv die Beteiligungsmöglichkeiten wahr, die das Web 2.0 in Technologien und Anwendungen bietet. Ein Beispiel guter Praxis, wie man die Einbahnkommunikation überwinden und digitale Medien für gesellschaftliches Engagement nutzen kann, ist der **World Youth Award**, der gegründet wurde, um junge Menschen dazu ermutigen, sich mittels digitaler Medien für die UN-Millennium-Entwicklungsziele einzusetzen: Die Hälfte der GewinnerInnen in allen Kategorien waren Projekte, die von Frauen ins Leben ge-

rufen oder durchgeführt wurden, mit einem starken Fokus auf Bildung, Information und Partizipation. Beispielsweise wandten sich im Jahr 2011 zwei der drei GewinnerInnen der Kategorie „Power 2 Women" ausdrücklich gegen Gewalt an Frauen: „Harassmap" („Belästigungskarte") aus Ägypten führte eine App zum Melden von Vorfällen sexueller Belästigung ein, und die Multimedia-Kampagne „Bell Bajao!" („Läute die Glocke!") spricht im Kontext von Gewalt Männer direkt an, was in Indien davor ein strenges Tabu darstellte. Die Kampagne unterstützt Männer dabei, Verantwortung zu übernehmen und häusliche Gewalt effektiv zu beenden. Der dritte Sieger, „Girls Only Radio Station" („Radio nur für Mädchen"), der 2008 in Ägypten gegründet wurde, beschreibt sich selbst als elektronisches Magazin, das Themen wie Selbstverteidigung und Rehabilitation nach sexuellem Missbrauch aufgreift, aber auch das politische Bewusstsein von Frauen in vielen Bereichen stärken möchte und dazu die vorherrschende, tief verwurzelte Kultur der Diskriminierung von Frauen herausfordert.

Die Frauenquote

Laut Artikel 7 (2) des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes *„bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten, sind zulässig."* Als eine solche Fördermaßnahme wurde im Jahr 1993 eine Frauenquote im öffentlichen Dienst von 40% eingeführt, die im Jahr 2010 auf 45% erhöht wurde. In staatsnahen Unternehmen soll bis 2018 eine Quote von 35% erreicht werden, private Unternehmen können sich freiwillig zu einer Frauenquote verpflichten. Im Gegensatz dazu führte die deutsche Regierung Ende des Jahres 2014 eine verpflichtende Geschlechterquote für alle Unternehmen ein: Ab 2016 sollen in den Aufsichtsräten deutscher Unternehmen mindestens 30% Frauen sitzen. In Österreich konnten die gesetzlich vorgegebenen Quoten erreicht werden, allerdings lässt die freiwillige Verpflichtung von privaten Unternehmen noch zu wünschen übrig. Zu viele GegnerInnen der Quote argumentieren, dass diese eine Männer-Diskriminierung darstellen würde, da somit schlechter qualifizierte Frauen einigen besser qualifizierten Männern vorgezogen würden, nur um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Dies widerspricht freilich dem Wortlaut und der Praxis, dass Frauen bei gleicher Qualifizierung Männern vorgezogen werden müssen. Initiativen wie die anonymisierte Bewerbung, die zu einer objektivierten Vorauswahl von StellenbewerberInnen führen, konnten sich allerdings im deutschsprachigen Raum aufgrund großer Widerstände in der Wirtschaft bislang nicht durchsetzen.

2. Trends

In den letzten Jahrzehnten wurden **Frauen-NGOs** zu einer Vielzahl von Themen des Menschenrechts und des humanitären Rechts aktiv. 1998 nahm eine Gruppe von Frauen an der Rom-Konferenz zur Erarbeitung eines Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof teil, um sicherzustellen, dass die Angelegenheiten der Frauen ernsthaft in Betracht gezogen und in das Statut aufgenommen würden. Die Abscheulichkeiten auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien und in Ruanda haben gezeigt, dass der Schutz von Frauen und ihrer Menschenrechte Teil des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofes sein müssen. Das Römische Statut, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, zeigt, dass sie erfolgreich waren: Dieses Statut stellt insbesondere in Hinblick auf die Einbeziehung des Verbrechens sexualisierter

Gewalt einen Meilenstein dar. Zum ersten Mal in der Geschichte wird eine Reihe von Verbrechen aufgelistet, die sich zuallermeist gegen Frauen richten. Beispielsweise erklärt Artikel 7 (1) „Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwang*sprostitution, erzwungene Schwangerschaft und Sterilisierung und jede andere Form sexualisierter Gewalt vergleichbarer Schwere"* zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Zudem wird entsprechendes Augenmerk auf die Lage von Opfern und ZeugInnen gelegt. Artikel 68 des Statuts hält fest, dass *„die Sicherheit, das physische und psychische Wohl, die Würde und die Privatsphäre von Opfern und ZeugInnen"* sichergestellt sein muss und dass das Gericht veranlassen kann, „alle Teile des Verfahrens unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen oder Aussagen mittels elektronischer oder anderer Verfahren zu ermöglichen. Insbesondere sollen solche Maßnahmen bei Opfern sexualisierter Gewalt und dann, wenn ein Kind Opfer oder Zeugin/Zeuge ist, eingeführt werden." Diese Maßnahmen resultieren auch aus den Erfahrungen in den Verfahren vor dem ICTY und dem ICTR.
Anfang 2016 haben 123 Staaten das Römische Statut ratifiziert.

Auch auf nationaler Ebene waren Frauenbewegungen bei der Durchsetzung ihrer Forderungen erfolgreich. In Uganda konnten weibliche Parlamentarierinnen eine Landreform durchsetzen, die Frauen das Recht gab, ihre verstorbenen Ehemänner zu beerben, was bislang traditionell verboten war. Frauen können so auch nach dem Tod ihrer Ehemänner selbst ihren Unterhalt sichern Dieser Erfolg ermutigte ugandische Frauen, sich weiterer Themenbereiche anzunehmen, wie zum Beispiel des Domestic Relations Bill, eines Gesetzes, das häusliche Gewalt und Polygamie unter Strafe stellt.

Die Versprechen der internationalen Gemeinschaft, geschlechterspezifische Unterschiede auf allen Ebenen der Bildung bis zum Jahr 2015 abzuschaffen, war Teil der **Millenniumsentwicklungsziele (MDGs**). Alle Ziele bezogen sich explizit und implizit auf die Lebensbedingungen von Frauen und Männern; zwei von ihnen, Ziel 3 und 5, sich ausschließlich auf Frauenangelegenheiten:

- **Ziel 3: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen:** Als offizielle Quelle zur Überwachung

„An diesem Punkt möchte ich den Frauen des Ausschusses für Geschlechtergerechtigkeit Tribut zollen, die Erfahrungen von Frauen in Kriegszeiten eingebracht, Strategien zur Behandlung von Verletzungen identifiziert, intensive Opposition von vielen VertreterInnen bei den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof überwunden und es geschafft haben, dass Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft und andere Formen sexualisierter und auf Gender basierender Gewalt im Statut des ICC enthalten sind." (Übersetzung)

Mary Robinson, ehemalige UNO-Menschenrechtshochkommissarin.

der Daten über den Fortschritt hinsichtlich der Ziele veröffentlicht das UNESCO-Institut für Statistiken (UIS) die neuesten Daten und Fakten in den Global Education Digests. Die Ausgabe von 2010 konzentrierte sich auf Geschlecht und zeigte eine allgemeine Entwicklung, in der lediglich eines von drei Ländern Parität sowohl in der Primar- als auch der Sekundarbildung erreicht hat. Schlussendlich wurde durch dieses Ziel Geschlechterparität in der Primärbildung in fünf von neun Entwicklungsregionen erreicht. Über die Hälfte der Länder, in denen dies bis 2015 nicht gelungen ist, liegt in Afrika südlich der Sahara. In der Sekundarbildung wurde nur in vier Regionen Parität erreicht, in Afrika südlich der Sahara, Ozeanien und Westasien sind immer noch Mädchen benachteiligt, in Lateinamerika und der Karibik Jungen. Die größten Ungleichheiten bestehen in der tertiären Bildung, wo in nur 4% aller Länder Geschlechterparität herrscht. Zudem bleiben Frauen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, hinsichtlich des Zugangs zur Erwerbstätigkeit und der Lohnunterschiede.

- **Ziel 5: Verbesserung der Gesundheit von Müttern:** Dieses Ziel sah vor, die Müttersterblichkeitsrate im Zeitraum von 1990 bis 2015 um drei Viertel zu senken. Die Zielvorgabe wurde verfehlt, da die Rate nur um 45% gesenkt werden konnte. Die meisten Müttersterbefälle ereignen sich weiterhin in Afrika südlich der Sahara und Südasien (86%). Für rund ein Drittel dieser Sterbefälle waren Blutungen ursächlich, die in entwickelten Ländern einfach zu vermeiden sind.

Obwohl die Millenniumsentwicklungsziele für Frauen nicht erreicht werden konnte, weiten die **Ziele nachhaltiger Entwicklung** die Zielvorgaben für das Jahr 2030 aus. Ziel 5 bezieht sich wiederum ausschließlich auf Frauen und Mädchen und sieht vor, Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen zu erreichen. Hierzu sollen beispielsweise alle Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, wie unter anderem die weibliche Genitalverstümmelung, beendet werden. Zudem soll Frauen eine effektivere Teilhabe und Chancengleichheit auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung gewährt werden. Im Rahmen des Ziels der Gesundheitsverbesserung aller, soll auch die Müttersterblichkeit weiter gesenkt werden.

☺☞ *Freiheit von Armut*

Die im Jahr 2008 ins Leben gerufene Kampagne **„UNiTE to End Violence against Women**" („Schließt euch zusammen, um Gewalt gegen Frauen zu beenden") ist eine mehrjährige Initiative, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen Regionen dieser Welt zu beseitigen. UNiTE fordert Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, Jugendliche, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen dazu auf, mit vereinten Kräften etwas gegen die Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unternehmen.
Die folgenden fünf Ziele sollen in allen Ländern erreicht werden:

- Annahme und Durchsetzung nationaler Gesetze, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen und zu beseitigen,
- Annahme und Durchführung sektorübergreifender, nationaler Aktionspläne,
- verstärkte Erhebung von Daten über die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,
- Erhöhung des öffentlichen Bewusstseins und gesellschaftliche Mobilisierung sowie
- Handeln gegen sexualisierte Gewalt in Konflikten.

Im Jahr 2010 bündelten die Vereinten Nationen ihre Kompetenzen und Anstrengungen

hinsichtlich Frauen und Geschlechterfragen, indem sie **UN Women**, die **UN-Agentur zur Gleichstellung und Stärkung der Stellung der Frauen**, gründeten. Dadurch machten die UNO-Mitgliedsstaaten einen historischen Schritt, um die Ziele der Organisation hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung von Frauen schneller zu erreichen. Die Gründung von UN Women war Teil der Reform der Vereinten Nationen und schloss Ressourcen und Mandate zusammen, um eine größere Wirkung erzielen zu können. Sie fusionierte vier Einrichtungen des UNO-Systems, die sich ausschließlich auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen konzentriert hatten und baut auf deren Arbeit auf: die Abteilung für Frauenförderung (DAW), das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut für Frauen (INSTRAW), das Büro des/r SonderberaterIn für Geschlechterfragen und Frauenförderung (OSAGI) und dem UN-Entwicklungsfonds für Frauen (UNIFEM). Die Hauptaufgaben von UN Women sind:

- zwischenstaatliche Organe, wie die Kommission für den Status von Frauen, in ihrer Formulierung von Politik, globalen Standards und Normen zu unterstützen,
- den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung dieser Standards zu helfen, Ländern geeignete technische und finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, wenn sie um diese ansuchen und wirksame Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft zu knüpfen sowie
- vom UNO-System Rechenschaft für seine eigenen Verpflichtungen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter einschließlich eines regelmäßigen Fortschrittsmonitorings zu verlangen.

Eines der jüngsten Dokumente zur Durchsetzung und Verbreitung von Geschlechterfragen in der Gesetzgebung und Verwaltung sowie innerhalb der Vereinten Nationen selbst ist die Resolution der UN-Generalversammlung 66/132 für die Vierte Weltfrauenkonferenz, die vollständige Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung. Die Resolution wurde im Jahr 2011 angenommen.

Geschlechterspezifischer Lohnunterschied (Gender Pay Gap)

Eine in den entwickelten Ländern weit verbreitete Facette der Diskriminierung von Frauen ist, dass diese weiterhin für die gleiche Arbeit weniger bezahlt bekommen als Männer mit den gleichen Qualifikationen. Im Durchschnitt aller OECD-Länder betrug der Unterschied zwischen den Löhnen von Frauen und Männern im Jahr 2000 etwa 18% und im Jahr 2014 noch rund 15%. Dies deutet auf einen Fortschritt, auch wenn einen eher langsamen, hin. Allerdings liegen die geschlechterspezifischen Lohnunterschiede im deutschsprachigen Raum über diesem Durchschnittswert. Im Jahr 2014 betrug der Unterschied in Deutschland knapp 17% und in der Schweiz knapp 19%. Österreich konnte die Lohnunterschiede im betrachteten Zeitraum von 23% auf 18% senken und erreicht damit den OECD-Durchschnitt von vor 16 Jahren. Dabei ist der Lohnunterschied innerhalb des Landes in Wien am niedrigsten und in Vorarlberg am höchsten. Da diese Unterschiede nur sehr langsam ausgeglichen werden und Österreich wesentlich schlechter abschneidet als andere entwickelte Länder, sollte auf diesem Gebiet mehr Transparenz bestehen und vermehrt Förderungsmaßnahmen eingeführt werden.

Andere häufig auftretende Diskriminierungen in der Arbeitswelt betreffen Frauen in gebärfähigem Alter. So werden Frauen oft bei der Einstellung benachteiligt, wenn von DienstgeberInnenseite der Verdacht besteht, diese könnten bald eine Familie gründen und müss-

ten dann Karenzzeit beanspruchen. Aus dem gleichen Grund werden Frauen auch häufig bei Beförderungen übergangen oder müssen nach der Karenz im Vergleich zurzeit davor untergeordnete Tätigkeiten verrichten. Zudem gibt es Fälle, in denen Frauen gekündigt wurde, weil sie sich über sexuelle Belästigung oder andere diskriminierende Behandlung am Arbeitsplatz beschwerten. Hingegen werden beim Angebot an Freizeiteinrichtungen häufiger Männer aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert. Beispielsweise müssen in Diskotheken Frauen häufig weniger oder keinen Eintritt zahlen, während das gleiche Angebot für Männer nicht besteht. Das Gleichbehandlungsgesetz von 2008 verbietet in Österreich zwar die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, bis in manche tief verwurzelten Ansichten und Praktiken ist dies allerdings noch nicht vorgedrungen. Bezüglich der geschlechtergerechten Formulierung im Schriftlichen hat Österreich hingegen enorme Fortschritte erreicht, auch wenn von anderen Seiten kritisiert wird, dass das reine Sichtbarmachen von Frauen in der Sprache noch nicht ausreicht, um eine faktische Gleichstellung zu erwirken.

☺☞ *Recht auf Arbeit*

3. Zeittafel

1791 Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin von Olympe de Gouges
1888 Einrichtung des International Council of Women (ICW)
1921 Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels mit Zusatzprotokoll
1933 Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen
1950 Konvention zur Unterdrückung von Menschenhandel und Ausbeutung von Prostituierten
1953 Übereinkommen über die politischen Rechte der Frauen
1957 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen
1962 Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen
1967 Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen
1975 Erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko-Stadt
1976 Start der UNO-Dekade zu den Frauen: Gleichberechtigung, Entwicklung und Friede
1979 Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW)
1980 Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen
1985 Dritte Weltfrauenkonferenz in Nairobi
1985 Annahme der Nairobi Forward-Looking-Strategies
1993 Wiener Weltkonferenz zu den Menschenrechten
1993 Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
1995 Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking
1995 Interamerikanisches Übereinkommen über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen von Belém do Pará
1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
1999 Fakultativprotokoll zur CEDAW
2000 23. Sondersitzung der UNO-Gene-

ralversammlung zu „Frauen 2000: Geschlechtergleichberechtigung, Entwicklung und Friede für das 21. Jahrhundert“

2003 Zusatzprotokoll zu den Rechten der Frauen in Afrika

2005 Peking + 10: Revision und Bestandsaufnahme der Ergebnisse der Pekinger Weltfrauenkonferenz von 1995 und der 23. Sondersitzung der Generalversammlung von 2000

2008 Resolution S/RES/1820 (2008) des UN-Sicherheitsrats zu Frauen und Frieden und Sicherheit

2009 Resolution S/RES/1888 (2009) des UN-Sicherheitsratszu Frauen und Frieden und Sicherheit

2009 Resolution S/RES/1889 (2009) des UN-Sicherheitsratszu Frauen und Frieden und Sicherheit

2009 Resolution S/RES/1894 (2009) des UN-Sicherheitsratszum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

2010 Resolution S/RES/1620 (2010) des UN-Sicherheitsratszu Frauen und Frieden und Sicherheit

2010 Peking + 15: Fünfzehn-Jahres-Revision und Bestandsaufnahme der Ergebnisse der Aktionsplattform von Peking

2010 Gründung von UN Women (UN-Agentur zur Gleichstellung und Stärkung der Stellung von Frauen) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen

2011 Resolution A/RES/66/132 der UNO- Generalversammlung zur Fortsetzung der Vierten Weltkonferenz zu Frauen und der vollständigen Umsetzung der Deklaration und Aktionsplattform von Peking und der Ergebnisse der 23. Sondersitzung der Generalversammlung

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Die CEDAW verstehen 1

Teil I: Einleitung
Ziel dieser Übung ist es, ein besseres Verständnis der CEDAW zu bewirken – insbesondere bei NichtjuristInnen, die mit juristischer Terminologie nicht vertraut sind.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Paraphrasieren, Diskussion
Ziele: Bewusstsein für die Rechte von Frauen wecken, sich mit juristischer Terminologie vertraut machen, verschiedene Gesichtspunkte zu Frauenrechten herausarbeiten, juristische Instrumente für die Arbeit mit Frauenrechten diskutieren
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße/Sozialform: 20-25; Arbeit in Kleingruppen und Plenardiskussion
Zeit: ca. 60 Minuten
Materialien: Kopien der CEDAW, Papier, Stifte
Fertigkeiten: Juristische Terminologie lesen und beschreiben, kommunizieren und bewerten verschiedener Gesichtspunkte.

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Nach einer kurzen Einführung in die CEDAW teilt die/der TrainerIn die Teilnehmenden in Kleingruppen zu jeweils vier oder fünf Personen ein. Jede Gruppe erhält einen Teil der CEDAW mit der Aufgabe, diesen in die Alltagssprache zu übersetzen. Es können auch alle Gruppen den oder die gleichen Artikel bekommen, was die Diskussion um Details spannender macht, weil unterschiedliche Auffassungen bestimmter Formulierungen auftreten können.

Das Resultat der „Übersetzungen" wird in der Großgruppe präsentiert und diskutiert. Danach sollten die Teilnehmenden die Situation in ihrem eigenen Land betrachten. Eine Diskussion einiger der folgenden Fragen könnte bei der Beurteilung möglicher Veränderungen hilfreich sein:

- Werden in Ihrer Gesellschaft Frauenrechte und Menschenrechte getrennt? Wie wird diese Unterscheidung vorgenommen: Durch das Gesetz? Durch Gewohnheit?
- Ist diese Trennung offen? Ist sie eine Lebenswirklichkeit, über die man nicht spricht?
- Betrifft sie alle Frauen? Wenn nicht: Welche Frauen sind am meisten betroffen?
- Beschreiben Sie Beispiele von Geschlechtertrennung.
- Wie reagieren Frauen auf diese Trennung?
- Gibt es Menschenrechte, in deren Genuss Männer selbstverständlich kommen, während sich Frauen besonders anstrengen müssen, um sie zu erlangen?
- Gibt es Lebensbereiche, in denen von Frauen erwartet wird, nur durch die Vermittlung von Männern zu agieren? Welche Hindernisse gibt es für die Autonomie von Frauen?
- Was sagt die Verfassung Ihres Landes über Frauenrechte? Gibt es Unterschiede zwischen Realität und Verfassung?
- Wissen Sie von einer aktuellen Klage betreffend die Menschenrechte von Frauen? Was ist der Gegenstand? Welche Rechte sind betroffen?
- Kennen JuristInnen im Allgemeinen die CEDAW und andere rechtliche Instrumente, die sich mit Frauenrechten befassen?

Praktische Hinweise: Die Arbeit in Kleingruppen von vier oder fünf Personen ermöglicht intensivere Diskussionen und gibt darüber hinaus auch stillen oder schüchternen Teilnehmenden die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Die Resultate der Gruppenarbeit sollten allerdings immer in der Großgruppe präsentiert und diskutiert werden, um den gleichen Informationsstand für alle Teilnehmenden sicherzustellen.

Variationsvorschläge: Die Übung kann, je nach Interessenslage der Teilnehmenden und Thema des Seminars, mit jedem Rechtsdokument durchgeführt werden.

Teil IV: Follow-up

Eine passende Follow-up-Aktivität könnte das Organisieren einer Frauenrechtskampagne sein.

Verwandte Rechte und Themen: Menschenrechte im Allgemeinen, Minderheitenrechte

Übung II: Wo geht's hier nach Gleichland?

Teil I: Einleitung

Es ist ein langer und steiniger Weg zur Gleichstellung ...

Die Teilnehmenden zeichnen Fantasiekarten, die den Weg nach Gleichland aufzeigen. Gleichland ist ein Land, in dem die wahre Gleichstellung der Geschlechter bereits verwirklicht wurde. Dieses Land existiert nur in der Fantasie, aber die Karten zeigen einen Weg in die Zukunft.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Gruppenarbeit, Fantasie und Zeichnen

Ziele: Verständnis und Wertschätzung für die Ziele der Gleichberechtigung und des Geschlechtergleichgewichts entwickeln; Vorstellungskraft und Kreativität entwickeln, um sich die Zukunft vorzustellen; Gerechtigkeit und Respekt fördern
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 10-30; Arbeit in Kleingruppen und Diskussion im Plenum
Zeit: ca. 90 Minuten
Materialien: Papier und Stifte für das Brainstorming, Flipchart, Filzstifte in verschiedenen Farben, eine Wanderkarte oder jede andere Karte, die physische Eigenschaften, wie Berge, Täler, Flüsse, Wälder, Dörfer, Brücken, etc. zeigt,
Vorbereitung: Machen Sie sich mit der Karte und den verwendeten Symbolen bekannt
Fertigkeiten: Analysieren, diskutieren und in der Gruppe entscheiden, kreative Fertigkeiten/Zeichnen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:

- Erklären Sie, dass die Teilnehmenden in dieser Übung eine Fantasiekarte zeichnen werden, wie man nach Gleichland reist, ein Land, in dem wahre Gleichstellung der Geschlechter herrscht.
- Bitten Sie die Teilnehmenden, sich Volksmärchen oder andere Geschichten ins Gedächtnis zu rufen, in denen die Metapher einer Person, die auf Reisen geht, ein moralisches Ideal präsentiert. Finden Sie einige gemeinsame Metaphern heraus – beispielsweise wie ein dunkler Wald als Metapher für das Böse, oder ein Apfel als Metapher für Versuchung gelten kann. Der/die Reisende kann moralische Stärke beweisen, indem er/sie durch einen schnell fließenden Fluss schwimmt oder Demut, indem er/sie anderen Personen hilft.
- Besprechen Sie kurz, wie eine Karte aussieht. Weisen Sie auf die Möglichkeiten hin, dass Konturen und Schatten für Berge und Flüsse gezeichnet werden können, und auf die Symbole, die für Wälder, Sümpfe, Gebäude, Stromleitungen etc. verwendet werden.
- Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in kleinen Gruppen von 3 bis 5 Personen zusammenzufinden. Verteilen Sie das Papier und die Stifte und geben Sie etwa 15 Minuten Zeit für drei kurze Brainstorming-Runden darüber, wie sie sich Gleichland vorstellen, welche Hindernisse ihnen auf ihrem Weg nach Gleichland begegnen und wie sie diese überwinden könnten.
- Verteilen Sie nun die Flipchart-Bögen und Filzstifte. Bitten Sie jede Gruppe, ihre eigene Fantasiekarte zu entwerfen, die die Landschaft der Gegenwart und der Zukunft zeigen soll und einen Pfad, der zwischen den beiden verläuft. Sie sollten sich eigene Symbole für die geographischen Merkmale und für die Hindernisse und Einrichtungen, die auf dem Weg liegen, einfallen lassen.
- Geben Sie den Gruppen 40 Minuten, um ihre Karten zu zeichnen. Erinnern Sie sie daran, die Symbole, die sie verwenden, zu erklären.
- Kehren Sie ins Plenum zurück und bitten Sie die Teilnehmenden ihre Karten zu präsentieren.

Feedback:
Beginnen Sie mit einer Diskussion über die Art und Weise, wie die verschiedenen Gruppen zusammen arbeiteten und Entscheidungen darüber trafen, was auf der Karte vertreten sein sollte und wie sie die Karte zeichneten. Gehen Sie dann darauf ein, wie Gleichland und die Hindernisse auf dem Weg dorthin in der Realität aussehen könnten:

- Hat den Teilnehmenden die Übung gefallen? Was hat ihnen im Einzelnen gefallen?
- Welche der Fragen aus den drei Brainstorming-Runden war am einfachsten zu beantworten und darzustellen? Welche war die schwierigste? Warum?

- Was waren die wichtigsten Merkmale von Gleichland?
- Was sind die Haupthindernisse, die die gegenwärtige Gesellschaft daran hindern, das ideale Gleichland zu sein?
- Wenn Sie Ihr Land unter allen Ländern hinsichtlich der Chancengleichheit für Männer und Frauen bewerten müssten, wo würden Sie es auf einer Skala von 1 bis 10 einordnen? 1 bedeutet sehr ungleich, 10 bedeutet fast ideale Gleichheit.
- Was muss sich ändern, damit sich eine Gesellschaft herausbilden kann, in der Gleichstellung der Geschlechter herrscht?
- Welche Rolle spielt Bildung für Empowerment und Menschenrechte?
- Sind Strategien positiver Diskriminierung als kurzfristige Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben, gerechtfertigt?
- Welche anderen Gruppen werden in Ihrer Gesellschaft diskriminiert? Wie zeigt sich das? Welche Menschenrechte werden verletzt?
- Wie können benachteiligte Gruppen dazu ermächtigt werden, ihre Rechte einzufordern?

Teil IV: Follow-up

Betrachten Sie die aktuelle Politik hinsichtlich der Chancengleichheit der Geschlechter an Ihrer eigenen Schule, in Ihrem Verein oder an Ihrem Arbeitsplatz und diskutieren Sie, wie diese Politiken umgesetzt werden, ob sie irgendwelche Veränderungen bewirken oder ob es zusätzliche Anstrengungen geben muss, um Ihre Institution dem Status von Gleichland näher zu bringen.

Verwandte Rechte und Themen: Menschenrechte im Allgemeinen, Minderheitenrechte, Nicht-Diskriminierung

(Quelle: **Bundeszentrale für politische Bildung, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat (Hg.). 2005.** *Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit)*

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Abiella, Rosalie. 1987. *The Evolutionary Nature of Equality.* In: Kathleen Mahoney und Sheilah Martin. Equality and Judicial Neutrality. Carswell: Toronto.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. 2014. G*ewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung.* Wien: FRA. Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report

Aronovitz, Alexis, Gerda Theuermann and Elena Tyurykanova. 2010. *Analyzing the business model of trafficking in human beings to better prevent the crime.* Vienna: OSCE – Office of the Special Representative and Co-ordinator for Combating Trafficking in Human Beings.

Benedek, Wolfgang, Gerd Oberleitner und Esther Kisaakye (Hg.) 2002. *Human Rights of Women: International Instruments and African Experiences.* London: Zed Books.

Boletín Red Feminista Latinoamericana y del Caribe contra la violencia doméstica y sexual. Isis, 1993 – gegenwärtig.

ECLAC Women and Development Unit. 2000. *The Challenge of Gender Equity and Human Rights on the Threshold of the twenty-first Century.* Santiago: ECLAC.

Europa. Summaries of EU legislation. 2012. *Fight against trafficking in human beings.* Online verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/justice_freedom_security/2309.html?root = 2309

European Union Agency for Fundamental Rights. 2012. *Fundamental rights: challenges and achievements in 2011.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/research/publications/publications_per_year/2012/pub-annual-report-2012_en.htm

Forward. 2002. *Female Genital Mutilation: Information Pack.*

Gomes, Rui et al (Hg.). 2012. *COMPASS. A manual on human rights education with young people.* Strasbourg: Council of Europe. Online verfügbar unter: http://www.coe.int/en/web/compass/introduction-to-the-2012-edition

International Center for Research on Women. 1998. *Information Bulletin: After the Peace: Women in Post-Conflict Reconstruction.* Online verfügbar unter: https://repository.library.georgetown.edu/bitstream/handle/10822/551499/Peace_women_post_conflict.pdf?sequence = 1

Kamat, Jyostna. 2012. *The tradition of Sati in India.* Online verfügbar unter: http://www.kamat.com/kalranga/hindu/sati.htm

Karam, Azza and Joni Lovenduski. 2005. *Women in Parliament: Making a Difference.* In: Ballington, Julie and Azza Karam (Hg.). Women in Parliament: Beyond Numbers.

Klip, André and Göran Sluiter. 2005. *Annotated Leading Cases of International Criminal Tribunals: The International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia 2001-2002.* Antwerp: Intersentia.

Koenig, Shulamith. 1998. *Embracing Women as Full Owners of Human Rights.* In: Eva Haxton und Claes Olsson (Hg.), Gender Focus on the WTO. Uppsala: ICDA.

Moller Okin, Susan. 1998. *Justice, Gender and the Family.* New York: Basic Books.

Neuhold, Brita, Renate Pirstner und Silvia Ulrich. 2003. *Menschenrechte – Frauenrechte.* Wien: Studien Verlag.

Niarchos, Catherine M. 1995. *Women, War, and Rape: Challenges Facing the International Tribunal for the Former Yugoslavia.* Human Rights Quarterly 17.4 (1995) 649-690. Online verfügbar unter: https://muse.jhu.edu/article/13508

Peacewomen (Hg.). 2010. *Women, Peace and Security Handbook. Compilation and Analysis of United Nations Security Council Resolution Language 2000 – 2010.* Online verfügbar unter: http://www.peacewomen.org/assets/file/PWPublications/handbook.peacewomen.2010.pdf

People's Decade for Human Rights Education. 2002. *Women hold up the Sky.* New York: PDHRE.

Simone Philipp et al. 2014. *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis.* Baden-Baden: Nomos.

Simone Philipp et al. 2014. *Auswirkungen von mehrfachen Diskriminierungen auf Berufsbiografien. Eine empirische Erhebung.* Wiesbaden: Springer.

Power, Carla. 2002. *The Shackles of Freedom. The End of Communism was supposed to make Life better for Women. Has it?* Newsweek International, 18.3.2002.

Robinson, Mary. 2000. *Women Uniting for Peace. Statement by the United Nations High Commissioner for Human Rights and Secretary-General of the World Conference against Racism.*

Seifert, Ruth. 1996. *The Second Front: The Logic of Sexual Violence in Wars,* Women's Studies International Forum 19 (1/2) 1996, 35-43.

Shanti, Dairiam. 1998. *Equality and the Structures of Discrimination.* In: Danieli Yael, Elsa Stamatopoulou und Clarence Dias (Hg.). *The Universal Declaration of Human Rights: Fifty Years and Beyond.* New York: Haworth.

Shiva, Vandana. 1998. *Monocultures, Monopolies, Myths and the Masculinisation of Agriculture.* http://gos.sbc.edu/s/shiva2.html

Tripp, Ailli. 2004. *Women's Movements, Customary Law, and Land Rights in Africa: The Case of Uganda.* African Studies Quarterly 7, No.4. Online verfügbar unter: http://asq.africa.ufl.edu/files/Tripp-Vol-7-Issue-4.pdf

UNAIDS. 2011. *World AIDS Day Report 2011.* Online verfügbar unter: http://www.unaids.org/en/media/unaids/contentassets/documents/unaidspublication/2011/JC2216_WorldAIDSday_report_2011_en.pdf

UNAIDS. 2016. *UNAIDS and PEPFAR announce dramatic reductions in new HIV infections among children in the 21 countries most affected by HIV in Africa.* Online verfügbar unter: http://www.unaids.org/en/resources/presscentre/pressreleaseandstatementarchive/2016/june/GlobalPlan2016

UNESCO Institute for Statistics. 2010. *Global Education Digest 2010. Comparing Education Statistics across the World.*

UNICEF. 2005. *Female genital mutilation/cutting. A statistical exploration.* Online verfügbar unter: http://www.unicef.org/publications/files/FGM-C_final_10_October.pdf

UNICEF/Innocenti Research Centre. 2008. *Changing a harmful social convention: Female genital mutilation/cutting.* Online verfügbar unter: http://www.unicef-irc.org/publications/pdf/fgm_eng.pdf

United Nations. 2000. *Women, Peace and Security,* Study submitted by the Secretary-General pursuant to Security Council resolution 1325.

Vlachova, Marie and Lea Biason (Hg.). 2005. *Women in an Insecure World.* Geneva: Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF).

WHO, UNICEF, UNFPA and World Bank (Hg.). 2012. *Trends in maternal mortality: 1990 to 2010. WHO, UNICEF, UNFPA and The World Bank estimates.* Online verfügbar unter: http://www.who.int/reproductive health/publications/monitoring/9789241503631/en/

Dokumente

Human Rights Watch. 2011. *He loves you, he beats you.*

ICTR. 1998. The Prosecutor vs. Jean-Paul Akayesu. ICTR-96-4.

United Nations. 2011. *Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women.* New York: United Nations. Online verfügbar unter: http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS = A/66/38&Lang = E

United Nations. 2010. *Global strategy to stop healthcare providers from performing female genital mutilation.* Online verfügbar unter: http://www.who.int/reproductivehealth/publications/fgm/rhr_10_9/en/index.html

United Nations. 2008. *Eliminating female genital mutilation. An interagency statement - OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNIFEM, WHO.* Online verfügbar unter: http://www.who.int/reproductivehealth/publications/fgm/9789241596442/en/index.html

United Nations. 2001. *Multilateral Treaty Framework: An Invitation to Universal Participation, Focus 2001: Right of Women and Children.* Online verfügbar unter: https://treaties.un.org/doc/source/events/2001/book_english.pdf

United Nations. 1999. *Optional Protocol to the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/

United Nations. 1998. *Rome Statute of the International Criminal Court.* Online verfügbar unter: https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aeff7-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf

United Nations. 1993. *Declaration on the Elimination of Violence against Women.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/documents/ga/res/48/a48r104.htm

United Nations. 1979. *Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW).* Online verfügbar unter: http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/

Nützliche Links

African Union:
http://www.au.int

CLADEM – Latin American and Caribbean Committee for the Defense of Women Rights:
http://www.cladem.org

Economic Commission for Latin America and the Caribbean:
http://www.eclac.org

Equality Now:
http://www.equalitynow.org

International Honour Based Violence Awareness Network:
http://hbv-awareness.com/

International Council of Women:
http://www.icw-cif.org

Menschenrechte von Frauen:
http://www.frauen-menschenrechte.de/ai1.htm

People's Movement for Human Rights Learning:
http://www.pdhre.org

Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e.V.:
http://www.terredesfemmes.de

UNiTE to End Violence against Women:
http://www.un.org/en/women/endviolence/

United Nations: Commission on the Status of Women:
http://www.unwomen.org/en/csw

United Nations: Committee on the Elimination of Discrimination against Women:
http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/committee.htm

UNODC, Human trafficking and migrant smuggling:
http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/index.html

UN Women: United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women:
http://www.unwomen.org

RECHTSSTAATLICHKEIT UND FAIRES VERFAHREN

DAS KONZEPT DER RECHTSSTAATLICHKEIT
IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN

DAS FAIRE VERFAHREN – KERNELEMENT
DER RECHTSSTAATLICHKEIT

DIE ELEMENTE EINES FAIREN VERFAHRENS

„Rechtsstaatlichkeit ist mehr als nur der formale Gebrauch von Rechtsinstrumenten; Rechtsstaatlichkeit ist auch ein Garant für Gerechtigkeit und für den Schutz aller Mitglieder der Gesellschaft vor exzessiver Regierungsgewalt."

Internationale Juristenkommission. 1986.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Im Jahr 1998 hatte Pınar Selek an einem Straßenkunstprojekt in Istanbul gearbeitet, als sie verhaftet wurde. Sie war damals 27 Jahre alt. Ein 19-jähriger Jugendlicher wurde ebenfalls festgenommen. Beide mussten sich für ihre mutmaßliche Beteiligung an einer Explosion in Istanbuls Gewürzbasar im Jahr 1998, bei der sieben Menschen ums Leben kamen und mehr als 100 verletzt wurden, verantworten.

Das Verfahren gegen Selek basierte auf der mehrfach angefochtenen Anschuldigung, dass die Explosion durch eine Bombe verursacht wurde und auf der Behauptung des Jugendlichen während der Verhöre, dass Selek daran die Schuld trage. Später nahm er seine Anschuldigung vor Gericht zurück und erklärte, dass er unter Folter von der Polizei dazu gezwungen worden wäre. Selek gab ebenfalls an, dass sie in Polizeihaft schwer gefoltert worden sei.

Während der Staatsanwalt, der Selek und den Jugendlichen anklagte, die Explosion als einen Bombenanschlag bezeichnete, wurde dies später durch Gutachten aus verschiedenen Fachbereichen widerlegt; Hinweise ergaben, dass die Explosion auch auf eine Gasleck zurückzuführen sein konnte. Autopsieberichte fanden ebenfalls keine Hinweise darauf, dass eine Bombe die Todesfälle verursacht hat.

Als der Jugendliche in allen Anklagepunkten freigesprochen wurde, was der Kassationsgerichtshof, der oberste Gerichtshof der Türkei, bestätigte, entschied das ursprüngliche Gericht in erster Instanz, dass seine Anschuldigung gegen Selek als Beweis unzulässig wäre. Es wurden keinerlei anderen Beweise, in Form von Zeugenaussagen oder forensischen Berichten, gefunden, die einen Zusammenhang zwischen Selek und der Explosion begründeten.

Eine schriftliche Erklärung, angeblich verfasst von der Tante des Jugendlichen, mit der Angabe, dass Selek sie zu Hause besucht hatte, wurde als erfunden entlarvt, als sich vor Gericht herausstellte, dass die Tante nur Kurdisch und kein Türkisch sprach. Zudem sagte die Frau aus, dass die Polizei sie dazu gezwungen hatte, ein Formular zu unterschreiben, dessen Inhalt sie nicht kannte. Vor Gericht sagten sowohl der Jugendliche als auch seine Tante aus, dass sie Selek noch nie getroffen hatten.

Nach ihrer Enthaftung zweieinhalb Jahre später wurde Selek 2002 und 2006 freigesprochen, das Verfahren jedoch 2010 neu aufgerollt. Die Verhandlung im Februar 2011 endete mit einem erneuten Freispruch, der ein weiteres Mal vom Kassationsgericht aufgehoben wurde. Im Jänner 2013 verurteilte die 12. Kammer des Istanbuler Gerichts für schwere Straftaten Selek, die mittlerweile als Writer in Exile und Dissertantin der Universität Straßburg in Europa lebte, in Abwesenheit zu lebenslanger Haft. Im Juni 2014 hob das oberste Gericht in Ankara das Urteil wegen Formfehlern auf; der Fall wurde erneut verhandelt. Im Dezember 2014 wurde sie auch in diesem Verfahren freigesprochen. Der Staatsanwalt legte Berufung ein.

(Quelle: **Human Rights Watch. 2011.** *Turkey: Activist's Trial a Travesty of Justice.*)

Diskussionsfragen

1. Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für die Strafverfolgung von Selek?
2. Welche Rechte wurden verletzt?
3. Was kann unternommen werden, um ähnliche Situationen in Zukunft zu vermeiden?
4. Welche internationalen Schutzmechanismen können in derartigen Fällen angewendet werden?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einführung

Stellen Sie sich vor, Sie sitzen als Angeklagte/r in einem Gerichtssaal ohne zu wissen, warum. Ihre Verwirrung steigt noch mehr, als die/der RichterIn mit der Verlesung der Anklage beginnt. Die Tat, derer Sie beschuldigt werden, wurde noch nie als illegal angesehen, da sie in den derzeit geltenden Gesetzen nicht als Tatbestand niedergeschrieben ist. Niemand beantwortet Ihre Fragen, Sie fühlen sich nicht in der Lage sich selbst zu verteidigen, und ein Rechtsbeistand ist nicht verfügbar. Es kommt noch schlimmer: Als mit der Anhörung der ZeugInnen begonnen wird, finden Sie heraus, dass zumindest eine/r von ihnen eine Sprache spricht, die Sie nicht verstehen, und dass es keine/n DolmetscherIn gibt. Im Laufe der Gerichtsverhandlung erfahren Sie von der/vom RichterIn, dass dies schon die zweite Verhandlung ist und die erste ohne Ihre Anwesenheit stattgefunden hat. Je länger die Verhandlung andauert, desto offensichtlicher wird es für Sie, dass jede/r von Ihrer Schuld überzeugt ist, und dass es eigentlich nur mehr um die Frage des Strafausmaßes geht...

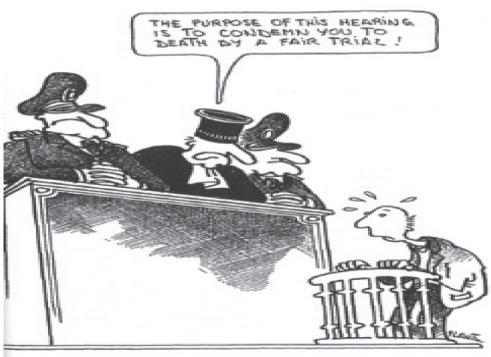

Dieses Gedankenexperiment zeigt, was passieren kann, wenn die Grundlagen eines **fairen Verfahrens** verletzt werden. Das Recht auf ein faires Verfahren gehört zu den Kernelementen eines Rechtsstaates.

Rechtsstaatlichkeit

Die Rechtsstaatlichkeit umfasst verschiedene politische, verfassungsrechtliche sowie menschenrechtliche Aspekte. Jede demokratische Gesellschaft sollte die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gewährleisten. Dies ist für den wirksamen Schutz der Menschenrechte unabdingbar.

Demokratie

Obwohl die Rechtsstaatlichkeit ein Eckpfeiler der demokratischen Gesellschaft ist, gibt es keinen internationalen Konsens bezüglich ihrer Definition. Dennoch scheint außer Streit zu stehen, dass die Rechte der BürgerInnen gegen willkürliche Akte hoheitlicher Gewalt nur dann ausreichend geschützt sind, wenn sie gesetzlich verankert werden. Diese Gesetze müssen **öffentlich bekannt sein, gleichmäßig angewendet und effektiv durchgesetzt werden**. Dadurch wird offensichtlich, dass der Vollzug staatlicher Gewalt auf Gesetzen basieren muss, die gemäß der Verfassung beschlossen wurden und deren Ziel u.a. der Schutz der individuellen Freiheit, der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtssicherheit ist.

Im Jahre 1993 bekräftigte die **Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte** erneut die untrennbare Verbindung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Fehlende Rechtsstaatlichkeit wurde als einer der größten Hinderungsgründe für die Durchsetzung

„Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene ist sowohl das Ergebnis einer Entwicklung als auch der Impuls für weitere Entwicklungen." *(Übersetzung)*

Ban Ki-moon. 2014. Ehemaliger UN-Generalsekretär.

der Menschenrechte anerkannt. Sie bildet die Grundlage einer gerechten Regelung der Beziehungen zwischen den Menschen und gilt als Stütze des demokratischen Prozesses. Weiters garantiert die Rechtsstaatlichkeit die **Verantwortlichkeit** der Machthabenden und deren Kontrolle durch das Gesetz.

„Für die Vereinten Nationen bezieht sich die Rechtsstaatlichkeit auf ein Prinzip der Kontrolle, durch das alle Personen, Institutionen und Körperschaften, sowohl öffentliche als auch private und auch der Staat selbst, für alle Gesetze, die öffentlich verkündet und gleichermaßen umgesetzt werden und über die unabhängig entschieden wird, die im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen und -standards stehen, zur Verantwortung gezogen werden können. Dies erfordert Maßnahmen zur Befolgung der Prinzipien des Herrschaft des Rechts, der Gleichheit vor dem Gesetz, die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Gesetz, Fairness in der Anwendung des Gesetzes, Gewaltenteilung, Teilhabe an der Entscheidungsfällung, Rechtssicherheit, Vermeidung von Willkür und verfahrenstechnische und rechtliche Transparenz."
(**United Nations. 2004.** *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies.*)

Historische Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit

Die Idee der Rechtsstaatlichkeit kann bis in das antike Griechenland zurückverfolgt werden. Philosophen wie Aristoteles stellten das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit über das Prinzip der Zwangsherrschaft. Ansätze unseres heutigen Verständnisses von Rechtsstaatlichkeit waren in der Folge im mittelalterlichen England festzustellen. Schon 1066 wurde durch Wilhelm den Eroberer eine zentrale Verwaltung eingeführt. Obwohl der König die zentrale Regierungs-, Gesetzgebungs- und richterliche Gewalt verkörperte, stand er selbst nicht über dem Gesetz – es war erst das Gesetz, das ihn zum König machte. Aus diesem Verständnis heraus stärkten die Gerichte und das Parlament zusammen mit dem Adel ihren Einfluss im nationalen System und schufen die erste parlamentarische Monarchie in Europa.
Die historischen Eckpunkte der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit waren die *Magna Charta* (1215), die dem Adel bestimmte bürgerliche und politische Rechte gewährte, und die *Habeas-Corpus-Akte* (1679), die Inhaftierten das unabdingbare Recht auf Information über den Grund ihrer Freiheitsbeschränkung gab.
Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erlangte im 18. und 19. Jahrhundert vor dem Hintergrund der bürgerlichen Revolutionen in Europa weiter an Bedeutung. Nach heutigem Verständnis ist die Rechtsstaatlichkeit – jedenfalls dem Prinzip nach – weltweit ein Kernelement sämtlicher moderner Verfassungsstaaten.

Rechtsstaatlichkeit, faires Verfahren und menschliche Sicherheit

Menschliche Sicherheit ist in der Rechtsstaatlichkeit und dem Gebot eines fairen Verfahrens verwurzelt und kann ohne diese grundlegenden Prinzipien nicht realisiert werden. Rechtsstaatlichkeit und ein faires Verfahren tragen direkt zur Sicherheit der Person bei und gewährleisten, dass niemand willkürlich verfolgt und verhaftet wird und dass jedem/r eine faire Gerichtsverhandlung unter dem Vorsitz von unabhängigen und unparteiischen RichterInnen zukommt. Fairness in Gerichtsverfahren ist ein Bestandteil der Gerechtigkeit und stellt das Vertrauen der BürgerInnen in eine auf dem Recht basierende und unparteiische Gerichtsbarkeit sicher.

Darüber hinaus führt ein starkes Rechtssystem nicht nur eine berichtigende, sondern auch eine präventive Funktion aus; es kann dabei helfen, Kriminalität und Korruption einzudämmen und somit zur Freiheit von Angst beitragen. In Postkonfliktsituationen ist es besonders wichtig, die Rechtsstaatlichkeit und das Recht auf ein faires Verfahren wiederherzustellen, um menschliche Sicherheit durch Rechtssicherheit, eine unvoreingenommene Verwaltung, Gerechtigkeit und eine gute Regierungsführung zu fördern, Dies sind wichtige Mittel, durch die das Vertrauen der BürgerInnen in den Staat und seine Behörden wiederhergestellt werden kann.

In Hinblick auf Wirtschaftswachstum und Entwicklung hängt ein günstiges Investitionsklima auch stark von einem gut funktionierenden Verwaltungs- und Justizsystem ab. Daher basieren wirtschaftlicher Fortschritt und soziale Wohlfahrt, die soziale und wirtschaftliche Sicherheit gewährleisten und direkt zur Freiheit von Not beitragen, auch auf der Rechtsstaatlichkeit und dem fairen Verfahren.

„[…] Die Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit funktionieren tatsächlich, um menschliche Sicherheit zu verbessern. Gesellschaften, die die Rechtsstaatlichkeit respektieren, bieten der Exekutive selbst in außergewöhnlichen Situationen keine uneingeschränkte Autorität. Sie betonen die lebenswichtigen Rollen der Judikative und der Legislative bei der Gewährleistung dessen, dass Regierungen eine ausgewogene und rechtmäßige Herangehensweise an komplexe Themen von nationalem Interesse verfolgen."(Übersetzung)

Louise Arbour. 2004. Ehemalige UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.

2. Definition und Beschreibung des fairen Verfahrens

Das faire Verfahren als **Kernelement der Rechtsstaatlichkeit**

Rechtsstaatlichkeit bedeutet vor allem das Bestehen von öffentlich kundgemachten und nichtdiskriminierenden Gesetzen. Dennoch ist ihre bloße Existenz ohne eine effektive Umsetzung wirkungslos. Der Staat muss Institutionen wie Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei schaffen, die den Schutz des Rechtssystems garantieren. Diese Institutionen sind an die Menschenrechte und Grundfreiheiten gebunden, wie sie zum Beispiel im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR, Zivilpakt), der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta) für die an diesen Konventionen beteiligten Staaten verbindlich festgelegt sind.

Das Recht auf ein **faires Verfahren** ist ein als Individualrecht formulierter Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, der sich auf die Verwaltung von Gerechtigkeit bezieht, sowohl in einem zivil- als auch einem strafrechtlichen Kontext. Dabei ist zu betonen, dass jede geordnete Rechtspflege zwei Aspekte umfasst: den institutionellen (z.B. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte) und den verfahrensrechtlichen (z.B. Fairness der Anhörung). Der Grundsatz des fairen Verfahrens bestätigt eine Reihe individueller Rechte, indem er u.a. eine angemessene Verfahrensdauer von dem Augenblick des Verdachtes bis zur Vollstreckung des Urteils garantiert.

Mindeststandards der Rechte von Beschuldigten:

1. Alle Personen sollen die gleichen Rechte vor Gericht haben, und alle haben das Recht auf die gleichen Mindeststandards in einem fairen Verfahren.
2. Jede Person, der eine strafbare Handlung vorgeworfen wird, hat das Recht, umgehend und detailliert davon informiert zu werden, in einer Sprache, die er/sie versteht und über die Art und den Grund der Anklage gegen ihn/sie.
3. Jede Person, die einer Straftat angeklagt wird, gilt **bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig**.
4. Das Gericht oder Tribunal muss **zuständig, unabhängig und unparteiisch sein und auf dem Gesetz basieren**.
5. Jede Person hat das Recht auf ein **faires und öffentliches Verfahren**. Jedoch kann die Öffentlichkeit in bestimmten Ausnahmefällen vom Verfahren ausgeschlossen werden.
6. Jede Person hat das Recht, dass ihr Fall innerhalb einer **angemessenen Frist** verhandelt wird.
7. Jede/r hat das Recht, **in seiner/ihrer Verhandlung anwesend** zu sein. Jede Person hat das Recht, sich zu verteidigen oder sich durch eine/n **VerteidigerIn** ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlichen Beistand zu erhalten, wenn dies erforderlich ist.
8. Die/der Beschuldigte hat das Recht, **Fragen an BelastungszeugInnen** zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von EntlastungszeugInnen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für BelastungszeugInnen gelten. Weiters

hat die/der Beschuldigte das **Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen** oder ihre/seine Schuld bekennen zu müssen.

9. Die/der Angeklagte hat das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch eine/n **DolmetscherIn**, wenn sie/er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.
10. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war („nulla poena sine lege"). Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
11. Jede Person hat das Recht auf freien Zugang zu einem wirksamen und fairen **Rechtsmittel**. Jede Person, die wegen eines Verbrechens verurteilt wird, hat das Recht auf **Überprüfung** des Urteils und der Strafe **durch ein höheres Gericht** nach dem Gesetz.

Quelle: Auszüge aus den wichtigsten **UN-Menschenrechtsverträgen**.

Die internationalen Bestimmungen zum Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren (zum Beispiel Art. 14 des Zivilpaktes, der 2007 durch einen allgemeinen Kommentar des Menschenrechtsausschusses konkretisiert wurde) finden gleichermaßen für alle Gerichte und Tribunale Anwendung. Viele Länder haben auch **militärische und andere Sondergerichte**, die Verfahren durchführen. Der Pakt verbietet solche Sonderformen von Gerichten nicht, stellt aber klar, dass die Verurteilung durch derartige Gerichte die Ausnahme bleiben und nur unter solchen Bedingungen erfolgen sollte, welche den Schutzgarantien von Art. 14 des Zivilpaktes voll genügen.

Gleichheit vor dem Gesetz und vor Gericht

Eines der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit ist die Garantie der Gleichheit. Sie untersagt die Anwendung von diskriminierenden Gesetzen und beinhaltet das Recht auf **gleichberechtigten Zugang zu und gleiche Behandlung vor den Gerichten**.

Der wichtigste praktische Aspekt ist die **Waffengleichheit**. Diese beinhaltet die Idee, dass jede Partei die gleiche Chance hat, den Fall zu präsentieren, und dass keine Partei besondere Vorzüge gegenüber der Gegenpartei genießt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Gleichbehandlung durch die Gerichte ist, dass jede/r Angeklagte Anspruch darauf hat, in derselben Art und Weise wie andere Angeklagte in ähnlich gelagerten Fällen behandelt zu werden. Dabei ist in Erinnerung zu behalten, dass gleiche Behandlung nicht identische Behandlung heißt. Bei ähnlichen Sachverhalten ist auch der Verfahrensablauf ähnlich. Dort hingegen, wo die Sachverhalte unterschiedlich sind, verlangt das Gleichbehandlungsprinzip eine differenzierte Behandlung.

Nicht-Diskriminierung

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Ein weiteres Grundelement eines funktionierenden rechtsstaatlichen Systems sind **unabhängige und unparteiische Gerichte**. Basierend auf dem Prinzip der Gewaltenteilung muss die richterliche Gewalt von der legislativen und exekutiven Gewalt getrennt sein. Dies bedeutet, dass die Justiz als Institution sowie die einzelnen RichterInnen ihre beruflichen Aufgaben ohne direkte oder indirekte äußere Beeinflussung ausüben können. Die **Unabhängigkeit der Richterschaft** ist einer der Grundpfeiler der unabhängigen Justiz. Wenn RichterInnen jederzeit durch die Regierung und deren Behörden abgesetzt werden

können, ist ihre institutionelle Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Auch wenn Gerichte auf sonstige Art unter der Kontrolle oder dem Einfluss von nichtrichterlichen Personen stehen, kann ein faires Verfahren nicht garantiert werden. Eine derartige Kontrolle kann auch über die Art der Bezahlung der RichterInnen, über Weisungsrechte des Justizministeriums oder über Versetzungsdrohungen und andere die Karriere von RichterInnen betreffende Maßnahmen erfolgen.

Gerichtliche Entscheidungen dürfen nicht durch nichtgerichtliche Behörden geändert werden – mit Ausnahme von gesetzlich geregelten Amnestien, die normalerweise durch das Staatsoberhaupt erfolgen.

Die Normen des fairen Verfahrens verlangen keine spezifische Anordnung der richterlichen Besetzung. Die Besetzung der RichterInnenbank nur mit ordentlichen RichterInnen, die Kombination mit sowohl ordentlichen als auch LaienrichterInnen oder andere Kombinationen sind nicht vorgeschrieben. Es gibt allerdings international anerkannte Standards zur Unabhängigkeit des Gerichtswesen, die auch Vorschriften zur Bestellung von RichterInnen beinhalten. Kein Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes verlangt ein Verfahren mit Geschworenen. Hat ein Staat aber ein Geschworenensystem eingerichtet, gelten die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ebenso für Geschworene.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Um das Vertrauen in einen gerechten Verfahrensablauf zu fördern und den Schutz einer fairen Anhörung der Parteien zu gewährleisten, muss das Verfahren öffentlich sein. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass **Gerechtigkeit nicht nur ausgeübt werden, sondern die Ausübung der Gerechtigkeit auch sichtbar sein soll**. Eine öffentliche Anhörung setzt mündliche Verhandlungen über den Sachverhalt des Falls voraus, an denen Öffentlichkeit und Presse teilnehmen können. Dafür müssen Gerichte Informationen über den Zeitpunkt und Ablauf des mündlichen Verfahrens bekannt geben.

Gründe für eine **Beschränkung der Öffentlichkeit** sind in den internationalen Instrumenten abschließend aufgezählt. Darunter fallen Beschränkungen der Öffentlichkeit zum Schutz der Moral (Anhörungen bei sexuellen Straftaten), der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft. Eine Beschränkung der Öffentlichkeit ist außerdem zulässig, wenn dies im Interesse des Schutzes des Privatlebens einer Partei notwendig scheint sowie in speziellen Fällen, in denen die Öffentlichkeit eine gerechte und angemessene Urteilsfindung gefährden würde.

Ist die Öffentlichkeit von einem Verfahren ausgeschlossen, muss das **Urteil** aber jedenfalls **veröffentlicht** werden, außer es treffen genau geregelte Ausnahmen zu, wie zum Beispiel bei Beschränkungen im Interesse Jugendlicher oder zum Schutz der Familie.

Recht der Unschuldsvermutung

Das Recht der Unschuldsvermutung bedeutet, dass jede Person, die eines kriminellen Vergehens angeklagt wurde, das Recht hat, bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld als unschuldig angesehen und behandelt zu werden. Dieses Prinzip gilt ab dem Moment der Verdächtigung und endet erst durch die letztinstanzliche Bestätigung der Verurteilung. Folglich muss die Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Fällen die Schuld der angeklagten Person beweisen. Liegt ein begründeter Zweifel vor, darf die/der Angeklagte nicht für schuldig befunden werden.

Das Recht der Unschuldsvermutung setzt auch voraus, dass RichterInnen und Geschworene sich vor einer Vorverurteilung von Personen hüten müssen. Dies betrifft auch alle anderen am Verfahren beteiligten BeamtInnen. Keine Verletzung der Unschuldsvermutung ist gegeben, wenn die Behörden die Öffentlichkeit über strafrechtliche Untersuchungen informieren und dabei auch den Namen der/des Verdächtigen nennen. Eine Verletzung liegt aber vor, wenn es offene Andeutungen gibt, dass die Person schuldig sei.

Das **Recht zu schweigen** und das **Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen oder sich selbst zu beschuldigen**, fallen ebenfalls unter das Recht der Unschuldsvermutung. Das bedeutet unter anderem, dass Schweigen nicht als Feststellung der Schuld oder Unschuld gewertet werden darf. Das Recht zu schweigen und das Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen, beinhalten außerdem das an das Gericht adressierte Verbot, auf die/den Beschuldigte(n) Druck auszuüben.

Das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer

Der Zeitraum, der laut Gesetz als angemessene Verfahrensdauer angesehen wird, umfasst nicht nur den Zeitraum bis zum Verfahrensbeginn, sondern auch die Dauer des Verfahrens, einschließlich einer möglichen Berufung an ein höheres Gericht bis hin zum Obersten Gerichtshof oder einer anderen endgültigen gerichtlichen Instanz.

Was einen „angemessenen" Zeitraum ausmacht und was als unangemessene Verzögerung angesehen wird, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. Mit einzubeziehen sind etwa die Komplexität des Falls, das Verhalten der Parteien, der Klagegrund sowie die allgemeinen Bedingungen der Abwicklung des Verfahrens durch die Behörden.

In Erinnerung zu rufen ist dabei, dass im Strafrecht das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer auch ein Recht des Opfers ist. Der grundlegende Gedanke dieses Rechts wird treffend durch den Satz veranschaulicht: *„Justice delayed is justice denied" (Eine Verzögerung der Gerechtigkeit ist eine Verweigerung der Gerechtigkeit)*.

Das Recht auf angemessene Verteidigung und das Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung

Jede Person, die eines kriminellen Vergehens angeklagt ist, hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich durch eine/n VerteidigerIn ihrer Wahl verteidigen zu lassen. Das Recht auf eine/n Anwalt/Anwältin vor Beginn des strafrechtlichen Hauptverfahrens ist mit dem Recht auf einen Anwalt/Anwältin im Hauptverfahren eng verbunden. Die Bestimmungen regeln generell, dass bei der Klärung der Anklagepunkte die/der Angeklagte das Recht hat, *„bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist."* (Art. 14 (3) (d), Zivilpakt)

Inhalte des Rechts auf angemessene Verteidigung und das Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung:

- bei der Verhandlung anwesend zu sein
- sich selbst zu verteidigen
- seine/n eigene/n Anwalt/Anwältin auszusuchen
- über das Recht, eine/n VerteidigerIn

in Anspruch nehmen zu können, unterrichtet zu werden
- in Ermangelung finanzieller Mittel unentgeltlich einen Rechtsbeistand zu bekommen

Ein Staat ist nicht verpflichtet, bei jedem gerichtsanhängigen Fall einen Rechtsbeistand beizustellen, dies hängt von der Schwere des angeklagten Vergehens ab. Das UN-Menschenrechtskomitee hat beispielsweise festgehalten, dass jeder Person, der die Todesstrafe droht, ein/e PflichtverteidigerIn zugewiesen werden muss. Eine Person, die des Schnellfahrens beschuldigt wird, hat mangels Schwere der Tat hingegen keinen Anspruch auf einen vom Staat zur Verfügung gestellten Rechtsbeistand. Nach dem Interamerikanischen Menschenrechtsgerichtshof muss ein/e Verteidiger/in nur beigestellt werden, wenn dies erforderlich ist, um eine faire Anhörung zu gewährleisten.

Wird ein Rechtsbeistand bereitgestellt, sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die angeklagte Person das Recht auf eine erfahrene, kompetente und effektive Verteidigung hat. Jede Person hat außerdem das Recht auf vertrauliche Kommunikation mit ihrem Rechtsbeistand.

Obwohl es das Recht gibt, bei Verhandlungen anwesend zu sein, können ausnahmsweise und unter berechtigten Gründen Verfahren in Abwesenheit der/s Angeklagten abgehalten werden. Die Verteidigung der angeklagten Person kann aber niemals von der Anwesenheit im Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Recht zur Bekanntgabe und Befragung von ZeugInnen

Nach dem Prinzip der Waffengleichheit muss zwischen der Verteidigung und der Strafverfolgung verfahrensrechtliche Gleichheit herrschen. Diese Bestimmungen garantieren, dass Angeklagte dieselben rechtlichen Möglichkeiten wie die Staatsanwaltschaft haben. Dazu zählt das Recht, die Anwesenheit von ZeugInnen durchzusetzen und diese vernehmen zu lassen. Die Verteidigung muss im Sinne des Gebotes der Waffengleichheit die Möglichkeit haben, ZeugInnen zu befragen und zu belastenden Beweisergebnissen Stellung zu nehmen.

Es gibt aber gewisse Beschränkungen bei der Befragung von ZeugInnen. Sie hängen vor allem von der Verfügbarkeit der ZeugInnen sowie vom Benehmen des/r Angeklagten gegenüber den ZeugInnen ab (wenn ZeugInnen etwa Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten haben).

Das Recht auf Beiziehung einer/s Dolmetscherin/Dolmetschers

Wenn Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sprechen, haben sie das Recht auf unentgeltliche Beiziehung einer/s Dolmetscherin/ Dolmetschers und auf Übersetzung der Dokumente. Dieses Recht steht sowohl StaatsbürgerInnen als auch Nicht-StaatsbürgerInnen, die der Gerichtssprache nicht hinreichend mächtig sind, zu. Das Recht auf eine/n DolmetscherIn kann von jeder/m Verdächtigen und Angeklagten vom Moment der Befragung durch Polizei oder den/die UntersuchungsrichterIn an geltend gemacht werden. Während eines Verfahrens übersetzt die/der DolmetscherIn der/dem Angeklagten und dem Gericht mündlich.

Zugang zu wirksamen und fairen Rechtsmitteln

Zu den Normen eines fairen Verfahrens zählt eine Reihe von Elementen, die den gerechten Verfahrensablauf umfassen. Diese Elemente beschreiben bis zu einem gewissen Grad die

Merkmale der gerichtlichen Institutionen und umfassen sämtliche Parameter, mittels derer die Fairness des Prozessverlaufs beurteilt werden kann. Dazu gehört auch, dass unter Beachtung bestimmter allgemeiner Zulässigkeitsvoraussetzungen jeder Person die Anhörung ihres Falls ermöglicht werden muss.

Ein wichtiger Punkt hinsichtlich eines mutmaßlichen Verstoßes gegen das Recht auf Zugang zu Gerichten ist, dass der Staat die **gerichtliche Überprüfung** nicht in bestimmten Bereichen oder für bestimmte Personen einschränken oder beseitigen darf.

Zivil- und Strafurteile müssen anfechtbar sein. Das bedeutet, dass auf nationaler Ebene Instanzen eingerichtet werden müssen, welche die Überprüfung der Entscheidungen unterinstanzlicher Organe gewährleisten und damit Willkür vorbeugen.

Das *Nulla poena sine lege*-Prinzip (Keine Strafe ohne Gesetz)

Die lateinische Formel „*nulla poena sine lege*" bedeutet, dass niemand aufgrund einer Handlung verurteilt werden darf, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Gesetz nicht strafbar war, selbst wenn sich die Rechtslage inzwischen geändert hat. Auch kann keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Dieses **Rückwirkungsverbot** gewährleistet, dass eine Person nicht plötzlich Gefahr läuft, wegen ursprünglich gesetzeskonformer Handlungen bestraft zu werden. Aus diesem Grund ist das Rückwirkungsverbot für die Rechtssicherheit unverzichtbar.

Beispiel „Mauerschützenfälle"

In den sogenannten Mauerschützenfällen stellte sich die Frage, ob die Täter nach dem Fall der Berliner Mauer wegen Totschlags bestraft werden konnten, obwohl ihr Verhalten vom DDR-Recht gedeckt und vom Regime sogar erwünscht gewesen war. Es ging dabei um den „Schießbefehl" von DDR-Grenzsoldaten im Fall illegaler Grenzübertritte.

Unter Anwendung der sog. **Radbruch'schen Formel**, wonach bei einem unlösbaren Widerspruch zwischen geschriebenem Recht und materieller Gerechtigkeit die Rechtssicherheit zurückzutreten habe, hat der deutsche Bundesgerichtshof in einem über die Grenzen Deutschlands hinaus bedeutsamen Urteil eine Strafbarkeit der Täter bejaht, was vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde. Zu beachten war in diesem Zusammenhang, dass zur DDR-Zeit das Recht auf Leben bereits den obersten Rang in der Wertehierarchie der Menschenrechte einnahm.

Die Radbruch'sche Formel spiegelt die Entwicklung von einer rein formellen Rechtsstaatsbetrachtung zu einem naturrechtlichen Verständnis der Rechtsstaatlichkeit wider. Spätestens im Zusammenhang mit den im nationalsozialistischen Deutschland erlassenen Nürnberger „Rassegesetzen" hatte man erkennen müssen, dass positives Recht als formeller Maßstab dazu missbraucht werden kann, selbst schwerste Menschenrechtsverletzungen zu legitimieren. Ein Rechtsstaat hat daher auch und gerade im Rahmen seiner Gesetzgebung stets die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte zu beachten.

Das Recht auf Haftentlassung gegen Kautionserlag

Die meisten Rechtsordnungen sehen vor, dass ein/e Verdächtige/r gegen finanzielle Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft

entlassen wird. Wenn eine nationale Rechtsordnung dieses Recht einräumt, darf es im Einzelfall nicht in einer willkürlichen Art und Weise angewendet werden, wenngleich der/dem zuständigen RichterIn ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Besondere Vorkehrungen für Kinder und Jugendliche

Einige internationale Menschenrechtsverträge, wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Konvention zum Schutz des Kindes, die Afrikanische Kinderrechtscharta und die Amerikanische Menschenrechtskonvention gehen speziell auf Minderjährige ein. Zum Beispiel garantiert Artikel 14 des Zivilpaktes, dass im Falle der Inhaftierung von Jugendlichen deren Alter berücksichtigt und ihre Resozialisierung unterstützt werden soll. Es ist somit Aufgabe der Mitgliedsstaaten, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die festlegen, ab welchem Mindestalter die Straftaten von Jugendlichen verfolgt werden und bis zu welchem Alter Minderjährige nach dem Gesetz noch als Jugendliche angesehen werden. Des Weiteren sind Sondergerichte und Verfahrensregeln vorzusehen, die „die Förderung der Resozialisierung" von Minderjährigen garantieren. Für Länder, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben, schreibt Artikel 6 des Zivilpaktes vor, dass die Todesstrafe nicht auf Verbrechen verhängt werden darf, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden.

☺☞ *Menschenrechte des Kindes*

Exekutionen von Minderjährigen seit 1990

Der Einsatz der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ist laut internationalen Menschenrechtsverträgen verboten. Dennoch richten einige Länder immer noch minderjährige StraftäterInnen hin. Derartige Hinrichtungen sind im Vergleich zur Gesamtzahl der weltweiten Exekutionen zwar selten, aber ihre Bedeutung reicht über ihre Anzahl hinaus und stellt die Bereitschaft der ausführenden Staaten, Völkerrecht zu achten, in Frage. Zwischen 1990 und 2016 dokumentierte Amnesty International 129 Exekutionen von minderjährigen StraftäterInnen in neun Ländern: China, Demokratische Republik Kongo, Iran, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, USA und Jemen. Der Iran zeichnet beispielsweise alleine für 83 Hinrichtungen seit 1990 verantwortlich, obwohl er als Signatarstaat der Kinderrechtekonvention verpflichtet ist, sicherzustellen, dass über keinen Menschen unter 18 Jahren die Todesstrafe verhängt wird.

3. Interkulturelle Aspekte und strittige Themen

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit gilt heute als unumstritten. Trotzdem gibt es wesentliche Unterschiede, wenn man die **Interpretationen der Elemente der Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen Ländern** vergleicht. Die größten Unterschiede gibt es zwischen dem amerikanischen und dem asiatischen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit. Die USA legen mehr Gewicht auf die spezifischen Merkmale ihres Rechtssystems, wie zum Beispiel auf die Verhandlung vor Geschworenen, ausgedehnte Rechte der VerteidigerInnen und eine klare Gewaltenteilung. Asiatische Staaten betonen hingegen die Wichtigkeit einer gleichmäßigen und effektiven Anwendung der Gesetze – ohne dem notwendigerweise

Aufgezeichnete Exekutionen von minderjährigen StraftäterInnen 1990 - 2015

Jahr	Exekutionen von minderjährigen StraftäterInnen	Exekutionen weltweit	Länder, in den minderjährige StraftäterInnen exekutiert wurden (Zahl der Exekutionen in Klammer)
1990	2	2029	Iran (1), USA (1)
1991	0	2086	
1992	6	1708	Iran (3), Pakistan (1), Saudiarabien (1), USA (1)
1993	5	1831	USA (4), Jemen (1)
1994	0	2331	--
1995	1	3276	Iran (1)
1996	0	4272	--
1997	2	2607	Nigeria (1), Pakistan (1)
1998	3	2258	USA (3)
1999	2	1813	Iran (1), USA (1)
2000	6	1457	Demokratische Republik Kongo (1), Iran (1), USA (4)
2001	3	3048	Iran (1), Pakistan (1), USA (1)
2002	3	1526	USA (3)
2003	2	1146	China (1), USA (1)
2004	4	3797	China (1), Iran (3)
2005	10	2148	Iran (8), Sudan (2)
2006	5	1591	Iran (4), Pakistan (1)
2007	14	1252	Iran (11), Saudi-Arabien (2), Jemen (1)
2008	8	2390	Iran (8)
2009	7	714, ausgenommen China	Iran (5), Saudi-Arabien (2)
2010	1	527, ausgenommen China	Iran (1)
2011	7	676, ausgenommen China	Iran (7)
2012	5	682, ausgenommen China	Iran (4), Jemen (1)
2013	12	778, ausgenommen China	Iran (9), Saudi-Arabien (3)
2014	12	607, ausgenommen China	Iran (12)
2015	9	1634, ausgenommen China	Iran (4), Pakistan (5)

(Quelle: **Amnesty International. 2016.** *Executions of Juveniles since 1990.*

die Staatsgewalt unterzuordnen. Dieses engere Konzept von Rechtsstaatlichkeit, welches besser durch die Formel *„rule by law"* (Herrschaft mittels des Rechts) als durch *„rule of law"* (Herrschaft des Rechts) charakterisiert wird, ist eng mit dem Rechtsverständnis asiatischer Gesellschaften verbunden.

☺☞ *Demokratie*

Art. 2 und Art. 3 des Zivilpaktes verbieten Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts. Trotzdem beschränkt die **Scharia**, das islamische Recht, in einigen Ländern die **Rechte von Frauen auf ein faires Verfahren**, da Frauen vor Gericht nicht die gleichen Rechte wie Männer haben.

In vielen Ländern der Welt sind Frauen immer noch von der Rechtsstaatlichkeit ausgeschlossen

„Das vergangene Jahrhundert ließ eine Transformation der Rechtsansprüche von Frauen erkennen, da Länder in allen Regionen den Umfang der Rechtsansprüche von Frauen ausweiteten. Dennoch lassen sich für die meisten Frauen der Welt die Gesetze, die auf dem Papier stehen, nicht immer in Gleichheit und Gerechtigkeit übersetzen. In vielen Kontexten, in reichen genauso wie in armen Ländern, versagt die Infrastruktur der Justiz – die Polizei, die Gerichte und die Verwaltung – gegenüber Frauen, was sich an schlechten Dienstleistungen und abweisender Haltung jener Menschen zeigt, deren Pflicht es wäre, Frauenrechte zu schützen und durchzusetzen.

Obwohl die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verfassungen von 139 Ländern und Gebieten garantiert wird, sorgen unzureichende Gesetze und Lücken im rechtlichen Rahmen, mangelhafte Durchsetzung und Umsetzungslücken dafür, dass rechtliche Garantien nur leere Versprechen sind, die kaum einen Einfluss auf das alltägliche Leben von Frauen haben. […]

Gesetze und Justizsysteme formen Gesellschaften, indem sie für Rechenschaftspflicht sorgen, dem Machtmissbrauch Einhalt gebieten und neue Normen darüber schaffen, was als akzeptabel gilt. Die Gerichte stellen einen kritischen Schauplatz der Verantwortlichkeit dar, an dem einzelne Frauen ihre Rechte einforderten und in seltenen Fällen kam es dort durch strategische Prozessführung zu weitreichenderen Veränderungen für alle Frauen.“ (Übersetzung)
(Quelle: **UN Women. 2011.** *2011-2012 Progress of the World's Women. In Pursuit of Justice.*)

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Manche Probleme, die Länder während eines laufenden **Demokratisierungsprozesses** haben, sind nicht durch kulturelle Unterschiede bedingt. Die Abkehr von Klientelismus und Korruption und die Errichtung eines funktionierenden Systems der Rechtsstaatlichkeit braucht Zeit und bedarf erheblicher finanzieller Mittel. Überdies ist die Etablierung und Verteidigung eines unabhängigen Gerichtssystems schwierig, wenn die politische Führung **demokratische Werte** und bürgerliche Freiheiten nicht vollständig respektiert.

Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren finden nicht nur in Ländern im Übergangsprozess statt. Entgegen grundlegenden Menschenrechtsgarantien wurden insgesamt 780 ausländische Staatsangehörige in der Hafteinrichtung am US-Marinestützpunkt in **Guantánamo Bay** auf Kuba festgehalten, ohne formell eines Verbrechens angeklagt zu sein. Seit Januar 2002 wurden 711 Häftlinge verlegt, neun starben während der Haft. Im August 2016 verlegten die USA fünfzehn Männer in die Vereinigten Arabischen Emirate – der größte Transfer unter der Präsidentschaft Obamas. Mit der Entlassung der zwölf jemenitischen und drei afghanischen Staatsangehörigen sank die Zahl der auf Guantanamo verbleibenden Insassen auf 61.

Im Bericht von 2016 über das Gefangenenlager Guantánamo hält Amnesty International fest: „Viele Guantánamo-Häftlinge wurden in

den letzten 14 Jahren Opfer von Folter wie Isolation, Schlafentzug oder Waterboarding. Sie sollten dazu gezwungen werden, Informationen über angebliche Terrorverdächtige preiszugeben. Bis heute wurde kein einziger Häftling für diese Qualen entschädigt. Die Verantwortlichen sind noch immer nicht zur Rechenschaft gezogen worden." (Quelle: Amnesty International. 2016. Guantánamo: *Seit 14 Jahren ein Symbol für Unrecht und Folter.*)
☺☞ *Verbot der Folter*

4. Durchsetzung und Überwachung

Durchsetzung
Der Schutz der Menschenrechte beginnt auf nationaler Ebene. Folglich hängt die Implementierung der Rechtsstaatlichkeit von der Bereitwilligkeit des Staates ab, ein System zu errichten, welches Rechtsstaatlichkeit und faire Gerichtsverfahren garantiert. Staaten müssen sowohl **institutionelle Strukturen**, die für einen gerechten Verfahrensablauf notwendig sind, errichten und aufrechterhalten als auch **Gesetze und Regelungen** erlassen und durchsetzen, die ein faires und gerechtes Verfahren gewährleisten.

Das Konzept der Rechtsstaatlichkeit ist eng mit der Idee der **Demokratie** und den **zivilen und politischen Freiheiten** verbunden. Verschiedene Fallstudien über Länder im Prozess der Demokratisierung zeigen, dass die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit fehlschlägt, wenn die politische Führung eines Landes nicht bereit ist, demokratische Prinzipien und grundlegende Rechte der BürgerInnen zu achten. In diesem Sinne gehen auch die UN heute davon aus, dass „alle Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie […] miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören". (Quelle: **United Nations. 2005.** *Ergebnis des Weltgipfels 2005*, Ziffer 119).

Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit scheint tatsächlich die einzige Möglichkeit zu sein, um Korruption nachhaltig zu bekämpfen, eine neu gewählte politische Führung davon abzuhalten, in autoritäres Gehabe zu verfallen und den Respekt für die Menschenrechte zu fördern. Aber wie kann dies in die Realität umgesetzt werden? Drei Schritte erweisen sich hier von zentraler Bedeutung: Erstens müssen **bestehende Gesetze** nach rechtsstaatlichen Prinzipien novelliert werden. Zweitens bedarf es einer **Stärkung der Institutionen**, die einen fairen Verfahrensablauf garantieren, zum Beispiel durch die Fortbildung von RichterInnen. Zuletzt, und das ist wahrscheinlich der schwierigste Schritt der Umsetzung, muss die Befolgung der Gesetze auch von Seiten der Regierung garantiert sein – auch und vor allem jener Gesetze, welche die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten.
Gelegentlich gibt es **besondere internationale Beratungsgremien** zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit, wie etwa die Venedig-Kommission des Europarats. Darüber hinaus existieren häufig nationale Berufsgremien von RichterInnen, die Regierungen bei der Erfüllung ihrer rechtsstaatlichen Aufgaben beobachten und unterstützen.

Überwachung
In den meisten Ländern wird die Einhaltung der Menschenrechte durch deren Verfassungen garantiert. Normalerweise gewährleisten Verfassungen, dass behauptete Menschenrechtsverletzungen vor nationalen **Gerichten** geltend gemacht werden können. Internationale Menschenrechtsverträge dienen dem Schutz der Menschenrechte. Sobald ein Staat Vertragspartei dieser Verträge wird, ist er verpflichtet, deren Bestimmungen zu gewährleisten und

auf nationaler Ebene umzusetzen. Internationale Vorschriften regeln aber nicht explizit, wie Staaten derartige Bestimmungen umsetzen sollen, das hängt von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ab.

Einige Menschenrechtsverträge, wie der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte, haben Überwachungsmechanismen, die die Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen überwachen und garantieren sollen. Dieser Mechanismus besteht aus einem **Berichtssystem**, welches die Vertragsstaaten verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen dem internationalen Beobachtungsorgan über den Stand der Umsetzung der Vertragsbestimmungen auf nationaler Ebene zu berichten. Beispielsweise stellt der **UN-Ausschuss für Menschenrechte** fest, ob ein Staat seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und macht Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Menschenrechte. Darüber hinaus veröffentlicht der Ausschuss **Allgemeine Bemerkungen** zur Auslegung des IPBPR, wie etwa die Allgemeine Bemerkung Nr. 32 zu Artikel 14 über das Recht auf Gleichheit vor Gerichten und Tribunalen und auf ein faires Verfahren aus dem Jahr 2007.

Manche Menschenrechtskonventionen enthalten auch einen **Beschwerdemechanismus**. Nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel besteht die Möglichkeit der Einreichung einer sogenannten „Mitteilung" über eine behauptete Verletzung von vertraglich garantierten Menschenrechten an eigens dafür eingerichtete Ausschüsse. Solche Möglichkeiten bestehen nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 34), der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Art. 44) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Art. 55). Gemäß diesen Pakten können Einzelpersonen ihre Beschwerden jeweils an den UN-Ausschuss für Menschenrechte, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte oder die Afrikanische Kommission der Menschenrechte und Rechte der Völker richten. Diese Vertragsgremien untersuchen die an sie herangebrachten Beschwerden. Wird eine Verletzung festgestellt, hat der betroffene Staat die nötigen Maßnahmen zu setzen, um seine Vorgehenspraxis oder die gesetzlichen Grundlagen zu ändern und das Opfer zu entschädigen.

Zu bestimmten Themen der Rechtsstaatlichkeit setzt außerdem der UN-Menschenrechtsrat (bzw. dessen Vorgängerin, die UN-Menschenrechtskommission) anlassbezogen **SonderberichterstatterInnen** ein, z. B. über außergerichtliche und willkürliche Exekutionen (1982), über die Unabhängigkeit der RichterInnen und AnwältInnen (1994), über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Auswirkungen (1994), über Folter und andere Arten der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung (1985), über die Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen (2000) oder über die Förderung und den Schutz von Menschenrechten im Kampf gegen den Terror (2005).

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)
Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte ist die wichtigste Institution für die menschliche Sicherheitsdimension der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – ein breites Sicherheitskonzept, das den Schutz der Menschenrechte, die Entwicklung demokratischer Gesellschaften mit den Schwerpunkten Wahlen, institutioneller Aufbau und Staatsführung, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung von gegenseitiger Achtung und Verständnis zwischen Menschen und Nationen umfasst.
Diese Einrichtung der OSZE befasst sich mit der Überwachung von Wahlen und der Entwicklung nationaler Wahl- und Menschenrechtsinstitutionen sowie der Bereitstellung von technischer Hilfe für nationale Rechtsinstitutionen. Ferner werden Fortbildungsseminare für RechtsanwältInnen, RichterInnen, StaatsanwältInnen, RegierungsbeamtInnen und VertreterInnen der Zivilgesellschaft angeboten. Durch konkrete Reformvorschläge trägt das Büro dazu bei, nationale Rechtsordnungen mit den Prinzipien der OSZE in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang ist das Büro hauptsächlich in Ost- und Süd-Ost-Europa sowie in Zentralasien und dem Kaukasus tätig.

Empfehlung über die Achtung und Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz
Diese Empfehlung wurde von der **Afrikanischen Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker** im Jahre 1996 verfasst. Sie anerkennt die Bedeutung eines unabhängigen Justizwesens, nicht nur um des sozialen Gleichgewichts willen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung wegen. Die Empfehlung fordert alle afrikanischen Länder auf, gesetzliche Maßnahmen zu setzen, welche die Unabhängigkeit der Justiz garantieren und die Justiz mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausstatten. Um die Unabhängigkeit der RichterInnen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sie einen angemessenen Lebensstandard und akzeptable Arbeitsbedingungen haben. Weiters sollten Staaten Handlungen unterlassen, die direkt oder indirekt die Unabhängigkeit der RichterInnenschaft bedrohen.
Im Jahr 2011 nahm die Kommission die **Prinzipien und Richtlinien über das Recht auf ein faires Verfahren und Rechtshilfe in Afrika** an, das sich mit allgemeinen Grundsätzen, die sich auf alle Rechtsprozesse (z.B. faire und öffentliche Anhörungen, unabhängiges und unparteiisches Gericht etc.), die Ausbildung der Justiz, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, den Zugang zu RechtsanwältInnen und Rechtsberatung, Rechtshilfe und Rechtsbeistand, das Recht der Zivilbevölkerung, nicht vor ein Militärgericht gebracht zu werden, Vorkehrungen für Festnahmen und Inhaftierungen etc. beziehen. Laut diesem Instrument sollten die bereitgestellten Prinzipien und Richtlinien an jede Person in Afrika verbreitet werden und durch Organisationen der Zivilgesellschaft, RichterInnen, AnwältInnen, AnklägerInnen, WissenschaftlerInnen und ihre Fachverbände gefördert und geschützt werden.

Asien-Pazifik-Justizreform-Forum (APJRF)
Das Asien-Pazifik-Justizreform-Forum ist ein Netzwerk, das darauf abzielt, die Gesetzge-

„Ungerechtigkeit irgendwo ist eine Bedrohung der Gerechtigkeit überall.“ (Übersetzung)

Martin Luther King Jr. Bürgerrechtskämpfer.

bungen in Ländern der Asien-Pazifik-Region, die sich zu Justizreformen verpflichtet haben, zu fördern. Im Rahmen des Forums sollen sie ihre Erfahrungen austauschen, auf Menschenrechten basierende Justizreformen unterstützen, praktische Werkzeuge für erfolgreiche Justizreformen entwickeln und die Umsetzung auf nationaler Ebene fördern. Das Netzwerk besteht aus 49 höheren Gerichten und Agenturen des Justizsektors aus den Ländern, die sich zur Teilnahme am Forum verpflichtet haben.

2. Trends

Internationale Tribunale und Internationaler Strafgerichtshof

Als Antwort auf massive Verstöße wurden internationale Tribunale wie der **Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)** oder der **Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)** von den Vereinten Nationen als Ad-Hoc-Gerichte errichtet, um sich mit Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Genozid zu befassen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Sie wurden gegründet, um Verbrechen, die in einem bestimmten Konflikt und während einer bestimmten Zeitspanne begangen wurden, zu untersuchen. Als Ad-Hoc-Gerichte arbeiten sie bis zur Vollendung ihres Mandats. Das ICTY konzentriert sich auf die Verfolgung und Verurteilung hochrangiger politischer und militärischer Führer und verweist andere Fälle an die nationalen Gerichte des ehemaligen Jugoslawiens, welche zugleich in ihrem Umgang mit Kriegsverbrechen unterstützt werden. Obwohl die Tribunale ihre Aufgabe vielfach erfolgreich erledigt haben, wurden sie aus verschiedensten Gründen kritisiert. Kritikpunkte waren unter anderem die behauptete Illegalität der Tribunale, Unsicherheiten bezüglich der Verfahrensregeln, das Fehlen von Entschädigungen für fälschlich Verdächtigte oder Voreingenommenheit gegen Angeklagte. Aus diesen Mängeln lernte die internationale Gemeinschaft und ging bei der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs anders vor.

Das Römische Statut, das im Jahr 1998 angenommen wurde und 2002 in Kraft trat, gründete den **Internationalen Strafgerichtshof (ICC)**. Er ist eine ständige Einrichtung mit der Kompetenz, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen der „schwersten Verbrechen von internationalem Belang“ (Art. 1 des Römischen Statuts) auszuüben. Es sind dies das Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Angriffsverbrechen (Aggression). Die Zuständigkeit des Gerichtshofs ergänzt die nationale Strafgerichtsbarkeit.

2016 hatte das Römische Statut 124 Vertragsstaaten. Das Statut räumt den Staaten im Vergleich zu den Tribunalen mehr Verantwortung ein und es wurde mehr Bedacht auf die Grundsätze eines fairen Verfahrens gelegt. So wurden zum Beispiel Entschädigungszahlungen für zu Unrecht inhaftierte und verurteilte Personen (Art. 84) und Schutzbestimmungen für Opfer und ZeugInnen (Art. 68) eingeführt.

Ähnlich wie das ICTY und das ICTR werden fallweise **gemischte Gerichte oder Untersuchungsausschüsse („hybride Organe“)** für

einen bestimmten Zeitraum eingerichtet, um sich mit bestimmten Situationen zu beschäftigen. Das Mandat dieser Gremien ist es, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, die von Einzelpersonen begangen wurden, zu sanktionieren und dabei zu helfen, die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen. Hybride Gerichte kombinieren Aspekte des Völkerrechts und des nationalen Rechts und haben eine gemischte personelle Zusammensetzung. Dieses Modell wurde zur Einrichtung von Gerichten in Sierra Leone, Osttimor, dem Kosovo, Kambodscha und im Libanon verwendet. Der **Sondergerichtshof für Sierra Leone** hat beispielsweise das Mandat, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf seinem Staatsgebiet und gegen das nationale Recht Sierra Leones zu untersuchen und wurde von der Regierung Sierra Leones und den Vereinten Nationen gemeinsam errichtet.

Schiedsgerichtsverfahren und Mediation

Um Gerichte zu entlasten und Gerichtsverfahren zu verkürzen, engagieren sich immer mehr Staaten in **alternativen Streitbeilegungsmaßnahmen** (Mediation oder Schiedsgerichtsverfahren).

Während Gerichtsverfahren die Entscheidung über juristische Ansprüche zum Ziel haben, berücksichtigt die Mediation die Anliegen und Interessen aller Parteien und kann somit bessere Ergebnisse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange und guter nachbarschaftlicher bzw. internationaler Beziehungen erbringen. Damit wird die Möglichkeit von „Win-win-Situationen" eröffnet, die für alle Parteien akzeptable Lösungen bieten.

Die **Mediation** ermöglicht den Parteien die einvernehmliche Beilegung ihres Streits mit Unterstützung und beratender Hilfe von Dritten. Ein **Schiedsgerichtsverfahren** ist hingegen die Klärung eines Streits durch die Entscheidung einer/s Schiedsrichters/Schiedsrichterin, welche für die Parteien bindend ist.

Viele Länder verlangen im Vorverfahren zwingend eine Mediation. Bietet die Mediation keine Lösung, kommt es zu einem Gerichtsverfahren. In den USA und Australien finden regelmäßig sogenannte „Einigungswochen" statt. Während dieser Zeit kommt es zur Mediation gerichtsanhängiger Fälle. Tatsächlich wird auf diese Art eine große Anzahl von Fällen erfolgreich gelöst, nicht zuletzt deshalb,

---

„Gerechtigkeit ist ein unabdingbarer Bestandteil des Prozesses der nationalen Versöhnung. Sie ist unerlässlich zur Wiederherstellung friedlicher und normaler Beziehungen zwischen den Menschen, die unter einer Schreckensherrschaft gelebt haben. Sie durchbricht den Kreislauf der Gewalt, des Hasses und der außergerichtlichen Vergeltung. Somit gehen Frieden und Gerechtigkeit Hand in Hand." (Übersetzung)

Antonio Cassese. Ehemaliger Präsident des ICTY.

---

da die Alternative eines zeit- und kostenintensiven Gerichtsverfahrens einen gewissen Druck zum Finden einer Lösung erzeugt.

Besondere Kritik rufen zuweilen **Schiedsgerichtsverfahren im Rahmen von Investitionsschutzabkommen** hervor. Diese Investitions-Schiedsgerichte ermöglichen es internationalen Konzernen, gegen Politiken von Ländern Klage zu erheben, die Investitionen oder Gewinne des Konzerns bedrohen. Die Verfahren werden nicht im normalen Rechtssystem des Gastlandes ausgetragen, sondern vor einem Schiedsgericht aus von den Parteien nominierten RichterInnen. Die Verhandlungen sind in der Regel geheim und der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Urteil der Schiedsgerichte ist bindend, es kann in der Regel auch kein Rechtsmittel eingelegt werden. Während im Jahr 1996 nur 38 Klagen von Konzernen gegen Länder liefen, waren es im Jahr 2011 schon 450 bekannte Fälle. Laut einer UNCTAD-Studie aus dem Jahr 2015 gewannen in der Mehrzahl der Fälle die Konzerne auf Basis sowohl von verfahrensrechtlichen als auch Sachentscheidungen; zumindest ist, auch auf Grund der Regelung der Verfahrenskosten, das Risiko für die Konzerne gering. Ein bekannter Fall war etwa der Versuch des Tabakkonzerns Philip Morris, Australien, Uruguay und Großbritannien wegen ihrer Nichtraucherschutzpolitik zu verklagen. Die Klage war allerdings nur teilweise erfolgreich; Uruguay beispielsweise beschränkte den Aufdruck von abschreckenden Bildern und Warnhinweisen auf Zigarettenschachteln von ursprünglichen 80% der Aufdruckfläche auf 65%. Ein weiteres prominentes Beispiel war die Klage des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegen Deutschland. Im Jahr 2009 versuchte der Konzern Deutschland wegen seiner hohen Umweltauflagen zu verklagen, die den Gewinn eines seiner Kohlekraftwerke deutlich zu mindern drohten. Ein weiteres Verfahren gegen Berlin führt Vattenfall aufgrund der drohenden Verluste bei zwei seiner Atomkraftwerke in Deutschland in Folge der Bekanntgabe des deutschen Atomausstiegs. Ein Urteil ist nicht vor 2017 zu erwarten. Auch im Rahmen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) ist die Einrichtung von Schiedsgerichten vorgesehen, um ein hohes Investitionsschutzniveau zu gewährleisten.

Angesichts der Tatsache, dass die mit Investitionsklagen verfolgten wirtschaftlichen Interessen oftmals dem öffentlichen Interesse der belangten Staaten widersprechen, sind sie aus menschenrechtlicher Perspektive keineswegs unbedenklich. Zudem werden häufig grundlegende Prinzipien eines fairen Verfahrens nicht erfüllt, etwa, wenn der Ausschluss der Öffentlichkeit selbst in Fällen verlangt wird, in denen Umweltschutzstandards und die Gesundheit der Bevölkerung betroffen sind.

Der (Wieder-)Aufbau von rechtsstaatlichen Strukturen in Gesellschaften nach Konflikten

Der (Wieder-)Aufbau von rechtsstaatlichen Strukturen ist von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens und daher integraler Bestandteil der meisten friedenserhaltenden und friedensfördernden Einsätze der Vereinten Nationen und anderer internationaler AkteurInnen wie der Europäischen Union oder der OSZE.

Dieser Ansatz hat zur Formulierung einiger Prinzipien geführt, welche die Staatengemeinschaft bei Projekten im postkonfliktuellen Wiederaufbau beachten soll:

- Die Unterstützung zum Wiederaufbau rechtsstaatlicher Strukturen muss kulturgerecht sein und auf der lokalen Praxis aufbauen.
- Rechtsstaatliche Reformen müssen von einer öffentlichen Debatte begleitet werden, um deren Akzeptanz in der Gesellschaft zu sichern.

- Es sollen nationale Menschenrechtskommissionen eingesetzt werden.
- Adäquate Elemente von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit müssen in die Mandate von Friedensmissionen einfließen.
- Es müssen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die rechtsstaatliche Komponente von Friedensmissionen zu planen.

Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG)
Im Zuge einer umfassenderen Bekämpfung des Terrorismus trat in Österreich im Juli 2016 das neue Polizeiliche Staatsschutzgesetz in Kraft. Es sieht eine Ausweitung der Kompetenzen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und der Landesämter zur „erweiterten Gefahrenforschung" und zum „vorbeugenden Schutz vor wahrscheinlich verfassungsgefährdenden Angriffen" vor. Diese Kompetenzen erlauben eine weitreichende Überwachung von Einzelpersonen, deren Notwendigkeit nun allein dem Ermessen des BVT unterliegt. Bislang musste ein/e RichterIn oder ein/e Staatsanwalt/Staatsanwältin entscheiden, ob in begründeten Fällen Maßnahmen wie Bild- und Tonaufzeichnungen, Observation oder das Verfolgen von Standortdaten rechtlich zulässig sind. Eine derartige Ex-ante-Zustimmung der Justiz wird in Zukunft nicht notwendig sein. Das BVT darf künftig selbst zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines verfassungswidrigen Angriffs Informationen von sämtlichen Behörden und Firmen einholen, ohne dass ein begründeter Verdacht vorliegen muss. Kritik entzündet sich unter anderem daran, dass keine Kontrolle durch unabhängige Instanzen, sondern nur durch interne Rechtsschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres vorgesehen ist. Damit gefährdet das Gesetz die Wahrung der Gewaltenteilung in Österreich und lässt viel Freiraum zum Missbrauch, da keine ausreichende Kontrolle garantiert werden kann. Ende 2016 ist auch eine Verfassungsklage der Grünen und der Freiheitlichen Partei Österreichs anhängig.
☺☞ *Recht auf Privatsphäre*

3. Zeittafel

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11
1948 Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen, Art. XXVI
1949 Genfer Konvention (III) über die Behandlung von Kriegsgefangenen, Art. 3 (d) (nicht-internationale bewaffnete Konflikte), Art. 17, 82-88 (internationale bewaffnete Konflikte)
1949 Genfer Konvention (IV) über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, Art. 3 (d) (nicht-internationale bewaffnete Konflikte), Art. 33, 64 - 67, 70 - 76
1950 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 6 und 7
1965 Internationale Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Art. 5 (a), 6
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 9, 11, 14, 15, 16, 26
1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 8, 9
1977 Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, Art. 44 (4), 75
1977 Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-

internationaler bewaffneter Konflikte, Art. 6
1979 Internationale Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Art. 15
1981 Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Art. 7, Art. 26
1984 Internationale Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Art. 15
1984 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 1, 2, 3, 4
1985 Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)
1985 Interamerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter
1989 Internationale Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 37, 40
1990 UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der RechtsanwältInnen
1990 UN-Richtlinien betreffend die Rolle der StaatsanwältInnen
1994 Interamerikanische Konvention über die Verhinderung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt an Frauen (Konvention von Belém do Pará), Art. 4 (f), (g)
1998 Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen
2004 Arabische Charta der Menschenrechte, Art. 6-10, 16, 18
2007 Internationale Konvention für den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Art. 11
2007 UN-Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 32: Artikel 14: Recht auf Gleichheit vor den Gerichten und auf ein faires Verfahren
2011 Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker: Prinzipien und Richtlinien über das Recht auf ein faires Verfahren und Rechtshilfe in Afrika

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Sich Gehör verschaffen? 1

Teil I: Einleitung
Bei dieser Übung handelt es sich um ein Rollenspiel mit dem Ziel, die Regeln und Verfahrenshandlungen in einem Prozess zu demonstrieren.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Probehandeln in einer Gerichtssituation, Begreifen der Idee eines fairen und öffentlichen Verfahrens, Entwicklung von analytischen und demokratischen Fertigkeiten
Zielgruppe: Jugendliche
Gruppengröße: mindestens 6
Zeit: ca. 90 Minuten

Vorbereitung: Der Unterrichtsraum wird als Gerichtssaal hergerichtet: Ein Tisch für die/den RichterIn steht an der Stirnseite, zwei weitere links und rechts im rechten Winkel dazu – einer für Angeklagte/n und VerteidigerIn, gegenüber ein zweiter für das Team der Staatsanwaltschaft.

Fertigkeiten: Kritisches Denken und Analysefähigkeit, kommunizieren, sich eine Meinung bilden

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Die TeilnehmerInnen sollen eine Gerichtssituation in zwei verschiedenen Szenarien durchspielen – einmal mit Verteidigung und einmal ohne. Dazu wählen sie ihre Rollen:

- Eine Person, die fälschlicherweise eines Vergehens beschuldigt wird, beispielsweise des Diebstahls oder der Landstreicherei
- Zwei oder drei Personen als Team der Staatsanwaltschaft
- Drei oder vier Personen, welche den Verlauf der Anklage und des Prozesses an der Tafel oder am Flipchart dokumentieren
- Eine Person als RichterIn

Das Team der Staatsanwaltschaft bekommt zehn Minuten Zeit, um die Anklagepunkte zu formulieren.

Im ersten Szenario stehen der/dem Angeklagten keine AnwältInnen zur Verfügung, und sie oder er darf sich auch nicht selbst verteidigen. Die restlichen TeilnehmerInnen stellen das Publikum im Gerichtssaal dar, haben also keine Stimme im Verfahren. Das Team der Staatsanwaltschaft trägt die Anklage vor und die/der RichterIn beurteilt den Fall ausschließlich auf dieser Basis.

Danach wird für das zweite Szenario ein/e neue/r RichterIn ernannt, die/der das endgültige Urteil „schuldig oder nicht schuldig" fällt. Außerdem wird ein zwei- oder dreiköpfiges Verteidigungsteam ernannt. Die/der Angeklagte hat diesmal das Recht, vor Gericht zu sprechen, und die VerteidigerInnen dürfen ihre Plädoyers halten. Auch die TeilnehmerInnen im Publikum können ihre Meinungen äußern. Die/der neue RichterIn fällt ihre/seine Entscheidung auf Grund und unter Abwägung sämtlicher Aussagen.

Feedback: Die TeilnehmerInnen versammeln sich wieder im Plenum. Zuerst werden die RollenspielerInnen gefragt, wie weit sie die Möglichkeit hatten, die Entscheidung der Richterin/des Richters zu beeinflussen und wie realistisch die Simulation war.

Dann wird die ganze Gruppe zur Reflexion über den Prozess und die Absicht hinter den beiden Rollenspielen motiviert:

- Worin haben sich die beiden Rollenspiele unterschieden? Warum?
- Wie haben sich die TeilnehmerInnen im ersten Szenario gefühlt?
- Sind Szenarien wie das erste „im wirklichen Leben" denkbar?

P***raktische Hinweise:*** Der Zweck der Rollenspiele sollte nicht vorab erklärt werden, da der Überraschungseffekt bei den TeilnehmerInnen einen tieferen Eindruck hinterlassen könnte und den Ablauf des Rollenspiels nicht stört. Vorsicht bei der Durchführung insbesondere des ersten Rollenspiels – wenn die/der Angeklagte sichtlich nervös oder ängstlich wird, sollte die/der TrainerIn das Rollenspiel unterbrechen. Eine Unterbrechung bedeutet nicht, dass das Rollenspiel fehlgeschlagen ist, sondern zeigt, wie realistisch eine solche Simulation sein kann.

Variation: Für das zweite Rollenspiel können anstelle der Richterin/des Richters auch unparteiische Geschworene ernannt werden. Im Feedback sollte dann angesprochen werden, welcher Art der Unterschied zwischen Geschworenen und EinzelrichterIn ist.

Teil IV: Follow-up

Lesen Sie Artikel 10 der AEMR:

„Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte

und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht."

Dies bedeutet in anderen Worten, dass jedes Verfahren öffentlich durchgeführt werden muss – dass also die/der Angeklagte im Verfahren anwesend ist und die Anklage in ihrem/seinem Beisein bzw. in Anwesenheit ihrer/seiner Familie oder Gemeinschaft erhoben wird.

Die Personen, die eine/n Angeklagte/n vor Gericht stellen, dürfen nicht unter dem Einfluss Dritter stehen. Auf Basis der Rollenspiele sollte in der Gruppe die Tatsache diskutiert werden, dass jede/r eine faire Chance bekommen muss, ihren/seinen Fall darzulegen. Dies gilt sowohl für Strafverfahren als auch für zivilgerichtliche Verfahren.

Die TeilnehmerInnen erhalten die Definition der UNO, welche Faktoren ein unabhängiges und unparteiisches Gericht begründen: Unabhängig und unparteiisch bedeutet, dass das Gericht jeden Fall auf Grund von Beweislage und Rechtsstaatlichkeit fair beurteilen muss und nicht eine Seite aus politischen Gründen bevorzugen darf.

Bei Angeklagten ohne Anwalt/Anwältin trägt zudem auch die juristische Fachsprache in sämtlichen Gerichtsdokumenten dazu bei, dass diese dem Verlauf des Prozesses nur mit Mühe folgen können. Welche Vorkehrungen können für solche Fälle getroffen werden?

Verwandte Rechte und Themen: Unschuldsvermutung, Anerkennung als Rechtspersönlichkeit vor dem Gesetz, Recht auf kompetente Verteidigung, Demokratie

Quelle: Adaptiert aus **United Nations Cyberschoolbus. 2003.**

Übung II: „Wie können Sie nur so jemanden verteidigen?"

Teil I: Einleitung

Diese Übung dient dazu, auf der Basis von bereits entschiedenen Gerichtsfällen Vorurteile zu identifizieren und den Begriff des fairen Verfahrens zu verdeutlichen.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Diskussion
Ziele: Identifikation von Vorurteilen und Grenzen neutraler Beobachtung, Entwicklung analytischer und demokratischer Fertigkeiten
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße/Sozialform: beliebig
Zeit: ca. 60 Minuten
Materialien: Handouts (siehe unten)
Vorbereitung: Handout des Statements von Verteidiger Gerry Spence (siehe unten) kopieren
Fertigkeiten: Kritisches Denken und analytische Fertigkeiten, Meinungsbildung, Kommunikation, Berücksichtigung aller Aspekte, Darstellung verschiedener Gesichtspunkte eines Themas

Teil III: Spezifische Information

Zur Einstimmung auf das Thema werden die TeilnehmerInnen aufgefordert, sich berüchtigte VerbrecherInnen vorzustellen (oder ein Video berühmter VerbrecherInnen wird gezeigt). Es kann auch eine Liste von VerbrecherInnen an der Tafel oder am Flipchart angeschrieben, eventuell gemeinsam in einem Brainstorming werden. Danach sollten sich die TeilnehmerInnen vorstellen, dass sie als AnwältInnen die Verteidigung eines/r Kriminellen übernehmen. Das Handout mit dem Statement des Anwalts Gerry Spence wird ausgeteilt, mit Spences Antwort auf die häufig gestellte Frage „Wie können Sie nur so jemanden verteidigen?"

Nun beginnt die/der TrainerIn auf der Grundlage dieses Statements eine Diskussion über die Rechte von TäterInnen.

- Sollte jeder Mensch als unschuldig angesehen werden, solange seine Schuld nicht bewiesen ist?
- Wenn Sie eines Verbrechens angeklagt sind, sollten Sie dann immer das Recht haben, sich selbst zu verteidigen?
- Sollte jedem Menschen ein Rechtsbeistand gewährt werden?
- Sollten alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein?

Falls gewünscht können einige Argumente auf dem Flipchart festgehalten werden, um die Diskussion zusammenzufassen.

Handout
„Wie können Sie nur so jemanden verteidigen?"

„Na schön, glauben Sie, dass ein Angeklagter ein Verfahren haben sollte, bevor wir ihn hängen? Wenn ja, sollte es ein faires Verfahren sein? Wenn es ein faires Verfahren ist, sollte der Angeklagte einen Anwalt der Verteidigung bekommen? Wenn er einen Anwalt bekommt, sollte der Anwalt kompetent sein? Schön, wenn dann der Anwalt weiß, dass der von ihm Verteidigte schuldig ist, sollte er versuchen, den Fall zu verlieren? Wenn nicht, sollte er sein Bestes tun, um der Staatsanwaltschaft eine lückenlose Beweisführung zu ermöglichen? Und wenn er sein Bestes gibt, und die Staatsanwaltschaft schafft es nicht, eine lückenlose Beweisführung vorzulegen, und die Geschworenen sprechen den schuldigen Angeklagten frei, wem geben Sie dann die Schuld daran? Geben Sie die Schuld dem Anwalt der Verteidigung, der seine Arbeit gut gemacht hat, oder der Staatsanwaltschaft, die versagt hat?"
(Gerry Spence, US-Anwalt)

Feedback: In einer Feedbackrunde sollten die TeilnehmerInnen die Diskussion kurz zusammenfassen:

- Warum, glauben Sie, verteidigen AnwältInnen VerbrecherInnen?
- Glauben Sie, dass diese AnwältInnen auf die gleiche Weise angesehen werden wie die VerbrecherInnen, welche sie verteidigen? Wenn ja, warum?

Praktische Hinweise: Zur Einführung in diese Übung kann ein Video gezeigt werden, oder die TeilnehmerInnen lesen einen Artikel über berüchtigte Kriminelle wie zum Beispiel aus der Nazizeit in Deutschland, dem Ku-Klux-Klan in den Vereinigten Staaten oder über Diktatoren in Lateinamerika oder Asien. Die/der TrainerIn kann sich auch auf lokale und zeitgenössische Umstände beziehen, beispielsweise auf Menschen, welche in der öffentlichen Meinung verurteilt werden, nachdem sie ein schweres Verbrechen begangen haben. In diesem Fall sollte die/der TrainerIn aber mit den Emotionen rechnen, die ein solches Thema aufwühlt. Die Ansichten der TeilnehmerInnen sollen nicht verurteilt werden, es ist allerdings klar festzustellen, dass die Menschenrechte für alle gelten und einem Menschen zu keiner Zeit entzogen werden können.

Variation:
Diskutieren Sie Art. 11 der AEMR:

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zum Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Nach dem Aufschreiben des Artikels auf einen Flipchart sollten Bedeutung und Zwecks dieses Artikels unterstrichen werden – jeder Mensch muss als unschuldig angesehen werden, solange seine Schuld nicht erwiesen ist. Wer eines Verbrechens angeklagt ist, sollte immer das Recht haben, sich selbst zu verteidigen. Kein Mensch hat das Recht, einen anderen Menschen für etwas zu verurteilen und zu bestrafen, was er nicht getan hat. Die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung sind zwei wichtige Prinzipien, die in diesem Artikel angesprochen werden.
In Zusammenhang damit kann auch das Follow-up der Übung „Sich Gehör verschaffen?" gemacht werden.

Teil IV: Follow-up
Lesen Sie Art. 6 und 8 der AEMR.
Art. 6: *„Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden."* Erklären Sie die Bedeutung des Artikels: Dass ein Mensch überall den gleichen rechtlichen Schutz genießen sollte wie jede/r andere. Definition: Vor dem Gesetz ist eine Person jemand, die das Rechtssystem als Subjekt des Rechtsschutzes und der damit verbundenen Verantwortung anerkennt.
Art. 8: *„Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden."* Dies bedeutet, dass man rechtliche Hilfe bekommen sollte, wenn die vom Staat garantierten Rechte nicht respektiert werden.
Verwandte Rechte und Themen: Unschuldsvermutung, Anerkennung als Person vor dem Gesetz, Recht auf kompetente Verteidigung, Demokratie
Quelle: Adaptiert aus **Carleton College**. *Correspondence Bias in Everyday Life.*

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Allain, Jean. 2000. *A Century of International Adjudication – The Rule of Law and its Limits.* Cambridge: Cambridge University Press.

Arbour, Louise. 2004. *Security under the Rule of Law.* Online verfügbar unter: http://www.hchr.org.co/publico/comunicados/2004/cp0431.pdf

Carleton College. *Correspondence Bias in Everyday Life.* Minnesota: Carleton College. Online verfügbar unter: http://www.acad.carleton.edu/curricular/PSYC/classes/psych110_Lutsky/RMII/CB4a.html

Cassese, Antonio. 2013. *International Criminal Law.* 3. Aufl. New York: Oxford University Press.

Commission on Global Governance. 1995. *Our Global Neighbourhood. The Report of the Commission on Global Governance.* Oxford: Oxford University Press.

Cotran, Eugene und Yamani, Mai. 2000. *The Rule of Law in the Middle East and the Islamic World. Human Rights and the Judicial Process.* New York: Palgrave.

Council of Europe. 2004. *Building Europe together on the Rule of Law.* Straßburg: Europarat.

Eberhardt, Pia, Olivet, Cecilia und Burley, Helen (Hg.). 2012. *Profiting from injustice. How law firms, arbitrators and financiers are fuelling an investment arbitration boom.* Brüssel/Amsterdam: Corporate Europe Observatory und Transnational Institute.

Huber, Martina. 2002. *Monitoring the Rule of Law,* Netherlands Institute of International Relations.

Human Rights Watch. 2011. *Turkey: Activist's Trial a Travesty of Justice.* Online verfügbar unter: http://www.hrw.org/en/news/2011/02/08/turkey-activist-s-trial-travesty-justice

Krüger, Karen. 2013. *Gefoltert, verhört, schuldig gesprochen. Türkisches Urteil über Pinar Selek.* Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.1.2013. Online verfügbar unter: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/tuerkisches-urteil-ueber-pinar-selek-gefoltert-verhoert-schuldig-gesprochen-12039427.html

Maravall, Jose Maria und Przeworski, Adam (Hg.). 2003. *Democracy and the Rule of Law. Cambridge Studies in the Theory of Democracy.* Cambridge: Cambridge University Press.

Murphy, John F. 2004. *The United States and the Rule of Law in International Affairs.* Cambridge: Cambridge University Press.

O'Donnell, Guillermo. 2004. *The Quality of Democracy: Why the Rule of Law Matters.* Journal of Democracy 15/4, S 32-46.

Ramen, Frank. 2001. *The Rights of the Accused (Individual Rights and Civic Responsibility).* New York: The Rosen Publishing Group.

Tamanaha, Brian Z. 2004. *On the Rule of Law. History, Politics, Theory.* Cambridge: Cambridge University Press.

Weissbrodt, David A. 2001. *The Right to a Fair Trial under the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights, Articles 8, 10 and 11 of the Universal Declaration of Human Rights.* Den Haag: Kluwer Academic Publishers.

Weissbrodt, David und Wolfrum, Rüdiger. 1997. *The Right to a Fair Trial.* Berlin: Springer.

Dokumente

Amnesty International. 2011. *USA. Guantánamo: A Decade of Damage to Human Rights and 10 Anti-Human Rights Messages Guantánamo Still Sends.* London: Amnesty International Publications. Online verfügbar unter: https://www.amnesty.org/en/documents/AMR51/103/2011/en/

Amnesty International. 2016. *Executions of Juveniles since 1990.* Online verfügbar unter: https://www.amnesty.org/download/Documents/ACT5038322016ENGLISH.PDF

Amnesty International. 2016. *Guantánamo: Seit 14 Jahren ein Symbol für Unrecht und Folter.* Online verfügbar unter: http://www.amnesty.de/2016/1/21/guantanamo-seit-14-jahren-ein-symbol-fuer-unrecht-und-folter

Commission on Human Rights. 2002. *Administration of Justice, Rule of Law and Democracy. Report of the Sessional Working Group on the Administration of Justice.* UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/2002/7

Commission on Human Security. 2003. *Human Security Now*. New York: Commission on Human Security.

Office of the High Commissioner for Human Rights. 2003. *Human Rights in the Administration of Justice: A Manual on Human Rights for Judges, Prosecutors and Lawyers.* Online verfügbar unter: http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HRAdministrationJustice.pdf

Office of the High Commissioner for Human Rights. 1984. *General Comment No. 13: Equality before the courts and the right to a fair and public hearing by an independent court established by law (Art. 14).* Online verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/453883f90.html

Robinson, Mary. 2010. *Opening Speech: Building Justice: A Conference on Establishing the Rule of Law in Post-Conflict Situations, Wien, 26.-27. 6. 1998. In: A Voice for Human Rights.* University of Pennsylvania Press, S. 170 - 174.

United Nations. 2004. *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies. Report of the Secretary-General. S/2004/616 of 23 August 2004.* Online verfügbar unter: https://www.un.org/ruleoflaw/files/2004%20report.pdf

United Nations. 2005. *Ergebnis des Weltgipfels 2005. Resolution der Generalversammlung.* UN-Doc. A/RES/60/1 vom 16. September 2005. Online verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/44168a910.html

United Nations. 2011. *The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies. Report of the Secretary-General.* UN-Doc. S/2011/634 vom 12. Oktober 2011. Online verfügbar unter: https://www.un.org/ruleoflaw/files/S_2011_634EN.pdf

United Nations. 2015. *Strengthening and coordinating United Nations rule of law activities. Report of the Secretary-General to the General Assembly.* UN-Doc. A/70/206 vom 27. Juli 2015. Online verfügbar unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/206

United Nations Human Rights Committee. 2007. *General Comment No. 32: Article 14: Right to equality before courts and tribunals and to a fair trial.* UN-Doc. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007. Online verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/478b2b2f2.html

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD). (2015). *Recent policy developments and key Issues. In World Investment Report 2015* (S. 102 - 118). Online verfügbar unter: http://unctad.org/en/PublicationChapters/wir2015ch3_en.pdf

UN Women. 2011. *2011-2012 Progress of the World's Women. In Pursuit of Justice.* New York: UN Women. Online verfügbar unter: http://www.unwomen.org/~/media/headquarters/attachments/sections/library/publications/2011/progressoftheworldswomen-2011-en.pdf

Nützliche Links

All Africa Com:
http://allafrica.com

Amnesty International - Death Penalty:
https://www.amnesty.org/en/what-we-do/death-penalty/

Amnesty International - International Justice:
http://www.amnestyusa.org/our-work/issues/international-justice

Asia Pacific Judicial Reform Forum (APJRF):
http://www.apjrf.com/index.html

Center on Democracy, Development, and the Rule of Law (CDDRL):
http://cddrl.stanford.edu

Europarat - Venedig-Kommission:
http://www.venice.coe.int/webforms/events/

International Commission of Jurists:
http://www.icj.org

International Criminal Court (ICC):
http://www.icc-cpi.int

Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR):
http://www.osce.org/odihr

Project on International Courts and Tribunal:
http://www.pict-pcti.org

United Nations and the Rule of Law:
https://www.un.org/ruleoflaw/

RELIGIONSFREIHEIT

GEDANKEN-, GEWISSENS- UND RELIGIONSFREIHEIT

FREIHEIT DER ANNAHME UND DES WECHSELS
EINER RELIGION ODER ÜBERZEUGUNG

FREIHEIT DER BEKUNDUNG DIESER RECHTE

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Art. 18 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

A. lebt mit seiner Frau und drei Kindern im Iran. Die Familie gehört der Religionsgemeinschaft der Baha'i an. Diese ist im Iran nicht anerkannt. A. ist ebenso wie seine Frau und die Kinder immer wieder mit Diskriminierungen konfrontiert. Seinem ältesten Sohn wurde die Immatrikulation zu einer renommierten Universität entzogen, die Tochter musste nach langen Schikanen durch Schulleitung und LehrerInnen die Schule verlassen. A.s Frau traut sich kaum mehr auf die Straße, da sie ständig Anfeindungen und Einschüchterungen ausgesetzt ist. A. selbst hat ein Obst- und Gemüsegeschäft, welches er seit vielen Jahren betreibt. Nun hat er ein Schreiben erhalten, dass er seinen Laden schließen muss ohne Angaben von Gründen. A. möchte sich gegen diese Ungerechtigkeit wehren, aber er findet keinen Anwalt, der ihn vertreten will. Die Polizei lacht ihn aus und die Gerichte weisen ihn ab.

(Adaptiert nach: **Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, 2016.** *Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.*

Diskussionsfragen

1. Was denken Sie, sind die Gründe für die Behandlung der Baha'i im Iran?
2. Haben Sie von vergleichbaren Ereignissen in Ihrem Land oder in anderen Ländern hinsichtlich Ihrer eigenen Region oder Weltanschauung gehört?
3. Welche internationalen Menschenrechtsstandards wurden verletzt?
4. Wie kann das Auftreten ähnlicher Situationen verhindert werden?
5. Welche internationalen Organisationen und Verfahren gibt es, die sich um derartige Fälle kümmern?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Religionsfreiheit: noch ein langer Weg

Millionen von Menschen glauben an eine übergeordnete Macht, die sie spirituell lenkt. Doch Menschen können gezwungen sein, ihren Glauben zu verleugnen oder dafür ihre Familien oder ihr Land zu verlassen; sie können verfolgt, eingesperrt oder sogar getötet werden.

In der Vergangenheit wie in der Gegenwart wurden und werden Menschen wegen ihres Glaubens oder ihrer Überzeugung bedroht. Die Möglichkeit, an etwas zu glauben und diesen Glauben oder diese Überzeugung auszudrücken, wird als **Gewissens- und Religionsfreiheit** bezeichnet und geschützt und ist somit nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein moralisches Thema. Religiöser Glaube dringt tief in die Privatsphäre der/s Einzelnen ein, da der Glaube die innersten Überzeugungen und Weltanschauungen eines Menschen ausdrückt.

Der Glaube ist oft ein Hauptmerkmal für den Ausdruck einer kulturellen Identität. Das macht religiöse Menschenrechte zu einer besonders

„Niemand ist von Natur aus an eine bestimmte Kirche oder Sekte gebunden, sondern jeder schließt sich freiwillig der Gesellschaft an, in der er glaubt, seine Berufung und Verehrung für Gott gefunden zu haben. Die Hoffnung auf Erlösung ist der einzige Grund einzutreten, so ist sie auch der einzige Grund, in der Gemeinschaft zu bleiben […]. Eine Kirche ist somit eine Gesellschaft von Mitgliedern, die sich freiwillig zu diesem Zweck verbunden hat."

John Locke. 1689. Philosoph.

sensiblen Gruppe. Der Umgang mit ihnen scheint häufig mehr Schwierigkeiten als andere Menschenrechtsbereiche zu bereiten.
Ein anderes Problem hat die Regulierung der religiösen Menschenrechte im internationalen Recht erschwert. Weltweit sind Religion und Glaube wichtige Bestandteile der Politik. Religiöser Glaube und religiöse Freiheiten werden häufig für politische Forderungen und Machtansprüche missbraucht, sodass fehlgeleitete Argumente entstehen, wenn Religion und Politik verknüpft werden.

Angemessener Schutz der Religionsfreiheit wurde in den letzten Jahren immer dringender, da Intoleranz und Verfolgung aus religiösen Gründen weltweit an der Spitze vieler tragischer Konflikte im Namen von Ethnizität, Rassismus und Gruppenhass stehen. In aktuellen Konflikten zwischen Gläubigen und Nicht-Gläubigen, zwischen traditionellen und „neuen" Religionen oder zwischen Staaten mit einer offiziellen oder vorherrschenden Religion und Andersgläubigen spielt die Verfolgung aus religiösen Gründen eine gewichtige Rolle. Häufig ist die Religion nicht der eigentliche Konfliktgrund, wird aber hierfür instrumentalisiert oder aus anderen Gründen zu einem solchen gewandelt.

Heute geschehen Verletzungen der Religionsfreiheit weltweit, in der Unterdrückung verschiedener Glaubensrichtungen: In Myanmar (Burma) werden alle religiösen Minderheiten verfolgt – v.a. die uigurischen MuslimInnen, aber auch ProtestantInnen oder buddhistische Mönche; die nordkoreanische Regierung sieht alle religiösen Überzeugungen außer der Juche-Ideologie als Rituale, als Affront gegen den Persönlichkeitskult um die Kim-Familie und als Verstoß gegen die Regierungsautorität an; in Ägypten sind Diskriminierung gegen KoptInnen, orthodoxe ChristInnen, Baha'i, Ahmadyyia-, Shia- und Sufi-MuslimInnen sowie ein virulenter Antisemitismus weit verbreitet; in Eritrea sind vor allem AnhängerInnen der Zeugen Jehovas, evangelische ChristInnen und die Pfingstkirchenbewegung Opfer der Unterdrückung; im Iran herrscht Diskriminierung und Verfolgung der Baha'i, der Sufis, muslimischer DissidentInnen und ChristInnen; im Irak und in Nigeria werden ChristInnen und in Pakistan die Ahmadis diskriminiert. In China sind insbesondere uigurische MuslimInnen, ProtestantInnen, Falun-Gong-AnhängerInnen und tibetische BuddhistInnen betroffen. Im Sudan werden ChristInnen diskriminiert, in Saudi-Arabien schiitische MuslimInnen und IsmailitInnen. Schlussendlich lässt sich auch

„Kein Frieden zwischen den Nationen ohne Frieden zwischen den Religionen. Kein Frieden zwischen den Religionen ohne Dialog zwischen den Religionen. Kein Dialog zwischen den Religionen ohne Suche nach der Grundlage der Religionen."

Hans Küng. Präsident der Stiftung Weltethos.

eine grobe Diskriminierung von nicht-registrierten religiösen Gruppen in Turkmenistan und Usbekistan erkennen.

Leider gibt es noch zahlreiche andere Fälle, welche die Dringlichkeit der Umsetzung von Religionsfreiheit verdeutlichen, besonders dann, wenn hiermit ein gewaltbereiter Extremismus verbunden ist. (☺☞ *Was man wissen sollte)*

Religionsfreiheit und Menschliche Sicherheit

Die Freiheit von Angst ist ein Grundwert der Menschlichen Sicherheit. Diese Basis wird durch die Verletzung der Religionsfreiheit enorm bedroht. Wenn wir nicht an unsere eigene Vorstellung von „Gott" oder dem Universum glauben können, wird persönliche Freiheit und Sicherheit für uns immer unerreichbar bleiben. Bedrohungen der Gedanken-, Glaubens-, und Gewissensfreiheit betreffen nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinschaften in der Entwicklung und Sicherung ihrer persönlichen Integrität. Sobald Diskriminierung und Verfolgung aus Glaubensgründen systematisch betrieben oder institutionalisiert werden, kann dies nicht nur zu Spannungen innerhalb von Gemeinschaften führen, sondern auch zu internationalen Krisen. Unsicherheitsfaktoren können von Einzelpersonen, Gruppen oder Staaten ausgehen. Diese allumfassende und allgegenwärtige Bedrohung der persönlichen Sicherheit auf Grund des Glaubens oder der Religion verlangt besondere Schutzmaßnahmen. Menschenrechtsbildung und -lernen ist der Schlüssel zur Achtung der Gedanken und des Glaubens anderer. Das Erlernen von Achtung, Toleranz und menschlicher Würde kann nicht mit Gewalt durchgesetzt werden. Dieses Ziel kann nur mit einer langfristigen Verpflichtung aller Beteiligten erreicht werden, um gemeinsam sowohl persönliche als auch globale Sicherheit aufzubauen.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Was ist Religion?

Es gibt keine **allgemeingültige Definition von Religion**, zumindest gibt es aber einige gemeinsame Elemente in den verschiedenen vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen.

Etymologisch stammt Religion vom lateinischen Wort *„religare"* und bedeutet „anbinden, zurückbinden". Religion ist also das, was Gläubige an etwas Absolutes bindet, das sich entweder in persönlichen oder in unpersönlichen Begriffen fassen lässt. Es beinhaltet normalerweise eine Reihe von Riten und Ritualen, Regeln und Regelungen, die es Einzelnen oder Gemeinschaften ermöglichen, ihre Existenz auf einen *„Gott"* oder mehrere *„Götter"* zu

beziehen. Nach Milton J. Yinger stellt Religion ein System von Vorstellungen und Praktiken dar, mit dessen Hilfe Menschen mit den Grundproblemen ihres Lebens kämpfen.
Zum Vergleich definiert Blacks Rechtswörterbuch Religion als *„eine [menschliche] Beziehung zur Göttlichkeit, zur Verehrung, Anbetung, Gehorsam und Unterwerfung unter Auflagen und Gebote übernatürlichen oder übergeordneten Lebens. Im weitesten Sinn beinhaltet Religion alle Formen des Glaubens an die Existenz einer höheren Macht, die Macht über die Menschen ausübt, indem sie ihnen Sanktionen und Verhaltensregeln mit zukünftiger Belohnung und Bestrafung auferlegt"* (Übersetzung aus dem Englischen; Black, Henry Campbell. 1990. *Black's Law Dictionary.*)
Diese und ähnliche Definitionen umfassen alle die Anerkennung der Existenz von etwas Höherem, Heiligem, Absolutem oder Übersinnlichem, sei es personalisiert oder nicht. Das „Absolute" hat eine normative Funktion und es wird von den Gläubigen erwartet, dass sie den Lehren und Verhaltensregeln ihrer Religion folgen, um so das „Absolute" zu erreichen. Ebenso sollen sie ihren religiösen Glauben in verschiedenen Formen des Gottesdienstes und der Verehrung zum Ausdruck bringen. Üblicherweise, wenn auch nicht immer, wird dazu eine Kirche oder ein anderer Rechtsträger gegründet, um die Gruppe oder den Gottesdienst zu organisieren.

Was ist Glaube?

Glaube umfasst ein breiter gefasstes Konzept als Religion. Glaube schließt Religion mit ein, ist aber nicht auf ihre traditionelle Bedeutung beschränkt. Blacks Rechtswörterbuch definiert Glaube als *„Glaube an die Wahrheit einer Aussage, die nur subjektiv wahrgenommen wird und erst durch Argumentation, Überzeugung oder Beweis zu einem Urteil führt"* (Übersetzung aus dem Englischen; Black, Henry Campbell. 1990. *Black's Law Dictionary.*). Im Gegensatz zu dieser eingeschränkten wissenschaftlichen Definition von Glauben als ein Akt der Reflexion, kann Glaube auch einen Akt des Vertrauens oder sich auf etwas Höheres verlassen sein.
Der Menschenrechtsausschuss (MRA) zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) hat in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 zu **Artikel 18 IPBPR** den Schutz der Religion oder des Glaubens wie folgt definiert: *„Artikel 18 schützt den theistischen, nicht-theistischen und atheistischen Glauben, sowie das Recht, sich zu keiner Religion oder keinem Glauben zu bekennen".* Des Weiteren wird festgehalten, dass *„die Begriffe Religion oder Glaube breit ausgelegt werden sollen. Art. 18 ist in seiner Anwendung nicht auf traditionelle Religionen oder auf Religionen oder Glaubensrichtungen mit institutionellen Merkmalen oder auf Praktiken beschränkt, die denen der traditionellen Religionen entsprechen. Der Ausschuss beobachtet daher mit Sorge jegliche Tendenz zur Diskriminierung gegen jedwede Religion oder jedweden Glauben aus jeglichem Grund, auch wenn sie neu gestiftet wurden oder religiöse Minderheiten darstellen und Gegenstand von Feindseligkeiten durch eine vorherrschende Religionsgemeinschaft sind".* (Übersetzung aus dem Englischen; UN Human Rights Committee. 1993. *General Comment No. 22.*)

Jeder andere Glaube, egal ob politischer, kultureller, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur, fällt nicht unter diesen Schutz und muss getrennt behandelt werden.
☺☞ *Meinungs- und Medienfreiheit*

Was ist Religionsfreiheit?

Im internationalen Recht werden religiöse Freiheiten als **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** geschützt.
Diese drei Grundfreiheiten werden gleichermaßen auf theistische und nicht-theistische

Überzeugungen angewandt und beinhalten alle Glaubensrichtungen mit einer metaphysischen Sicht des Universums. Freiheit der Religion und des Glaubens im engen Sinn beinhaltet die Freiheit zur und die Freiheit von der Religion, was verstanden werden kann als das Recht, jede religiöse Norm und Einstellung anzunehmen oder auch nicht anzunehmen bzw. sich von einer solchen wieder abzuwenden.

Gedanken- und Gewissensfreiheit wird auf die gleiche Weise geschützt wie Religions- und Glaubensfreiheit. Sie umfasst die Gedankenfreiheit in allen Belangen, persönliche Überzeugungen sowie die Verbindung mit einer Religion oder einem Glauben, die sowohl individuell als auch in der Gemeinschaft mit anderen bekundet werden kann.

Die Gewissensfreiheit wird häufig verletzt, was durch die große Zahl der weltweit inhaftierten *„prisoners of conscience“* (Gewissensgefangene) deutlich wird. Diese Häftlinge gehören meist religiösen Minderheiten an.

Gedanken- und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben zu wählen und zu wechseln, sind **vorbehaltlos geschützt**. Niemand kann dazu gezwungen werden, ihre oder seine Gedanken zu offenbaren oder einer Religion oder einem Glauben anzugehören.

Internationale Standards

Die Menschenrechtsgesetzgebung vermeidet die Kontroverse um die Definition von Religion und Glaube. Sie beinhaltet einen **Katalog von Rechten**, um die Gedanken-, Gewissens- und Religions- und Glaubensfreiheit zu schützen. Man kann die religiösen Freiheiten in vier Ebenen einteilen, um ihre Komplexität besser zu verstehen:

1. Freiheit zur Ausübung bestimmter persönlicher Gebräuche
2. Freiheit zur Ausübung kollektiver Gebräuche
3. Freiheiten bestimmter Institutionen
4. Freiheit von der Religion

1. Freiheit zur Ausübung bestimmter persönlicher Gebräuche:

Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) identifiziert die **Religionsfreiheit als „Jedermannsrecht“**. Kinder und Erwachsene, StaatsbürgerInnen und Fremde werden gleichermaßen geschützt und die **Religionsfreiheit kann weder im Krisenfall noch in bewaffneten Konflikten eingeschränkt werden**. Die Liste der in Art. 18 IPBPR genannten individuellen Religionsfreiheiten bietet eine detaillierte Aufzählung der Rechte, die dem international anerkannten Mindeststandard entsprechen:

- die Freiheit zur Ausübung des Gottesdienstes, der Versammlung in Verbindung mit einer Religion oder einem Glauben und die Freiheit, zu diesem Zweck Plätze einzurichten und zu erhalten;
- die Freiheit zur Herstellung, zum Erwerb und zum Gebrauch von notwendigen Gegenständen und Materialien, die mit den Riten und Gebräuchen einer Religion oder eines Glaubens verbunden sind;
- die Freiheit, freiwillige finanzielle oder andere Beiträge von Einzelpersonen oder Institutionen zu erbitten oder zu erhalten;
- die Freiheit, geeignete geistliche Oberhäupter auszubilden, zu ernennen, zu wählen oder durch Nachfolge zu bestimmen, die den Anforderungen und Standards der jeweiligen Religion oder des Glaubens entsprechen;
- die Freiheit, Ruhetage einzuhalten und Feiertage sowie Zeremonien im Einklang mit den Grundsätzen einer Religion oder eines Glaubens zu begehen;

- religiöse Freiheit am Arbeitsplatz; dazu gehören das Recht zu beten sowie Bekleidungs- und Diätvorschriften einzuhalten;
- die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zum Gebet und zu religiösen Festen;
- die Freiheit, den eigenen Glauben zu verkünden;
- das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder abzulehnen;
- das Recht auf Religionsunterricht im Interesse des Kindeswohles.

2. Freiheit zur Ausübung kollektiver Gebräuche:

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ermöglicht nicht nur der/dem Einzelnen den Genuss der oben genannten Rechte und Freiheiten. Eine Religion oder Weltanschauung kann und wird üblicherweise in Gemeinschaft bekundet und findet daher häufig an öffentlichen Plätzen statt. Daher werden einer Gemeinschaft von Gläubigen auch das Versammlungs- und Vereinigungsrecht gewährt.

3. Freiheiten bestimmter Institutionen:

Bestimmte Institutionen, die aus religiösen Gründen bestehen, genießen ebenso den vollen Schutz durch die Religionsfreiheit. Solche Institutionen können Gebetshäuser oder Bildungseinrichtungen für religiöse Zwecke, aber auch NGOs sein.

Ihre Rechte beinhalten:

- die Freiheit zur Errichtung und Erhaltung geeigneter karitativer oder humanitärer Institutionen;
- die Freiheit, einschlägige religiöse Dokumente zu verfassen, zu veröffentlichen und zu verbreiten;
- die Freiheit zur Erziehung zur Religion oder Weltanschauung an geeigneten Plätzen.

(Quelle: **United Nations. 1981.** *Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief.)*

4. Freiheit von der Religion

Freiheit von Religion bedeutet, dass sich nichtreligiöse Personen auf ihre Freiheit, keiner Religion angehören zu wollen, berufen können. Auch dieser Aspekt ist von der Religions- und Gewissensfreiheit erfasst, wie explizit aus dem Allgemeinen Kommentar zu Art. 18 IPBPR hervorgeht. Staaten müssen daher etwa dafür sorgen, dass Personen ohne Bekenntnis keine Nachteile entstehen. Eine Religionszugehörigkeit darf kein verpflichtendes Erfordernis sein.

Seit einigen Jahren wird das Thema „religiöse Neutralität“ besonders diskutiert. Darunter versteht man die Pflicht eines säkularen Staates, entsprechend losgelöst von jeglichen religiösen Symbolen und Verbindungen aufzutreten. Etwa sollen demnach in erster Linie Staatsbedienstete keinerlei religiöse Symbole oder Kleidungsstücke tragen dürfen oder in öffentlichen Gebäuden keine religiösen Zeichen angebracht werden. In einer extremen Auslegung wird verlangt, dass jegliche religiöse Symbolik aus dem allgemeinen öffentlichen Leben fernzuhalten und damit die Religion rein im Privaten auszuleben sei. KritikerInnen wiederum meinen, solche Bestimmungen würden das Recht auf Religionsfreiheit und auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzen.

Das Prinzip der Gleichbehandlung
Diskriminierung und Intoleranz aus religiösen Gründen, also jede Art von Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung auf Grund von Religion oder Glauben sind verboten. Das Verbot der religiösen Diskriminierung und Intoleranz beschränkt sich nicht nur auf das öffentliche Leben, sondern betrifft auch die Privatsphäre, in der entsprechende Weltanschauungen religiöser und anderer Art verwurzelt sind.
☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Bildung/Erziehung
Eltern haben das Recht, ihre Kinder nach ihrem Glauben zu erziehen. Regelungen im „Interesse des Kindeswohles" sollen die Freiheit der Eltern nur soweit beschränken, dass sie nicht die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes gefährden. Eine solche Handlung könnte etwa die Verweigerung eines lebensnotwendigen Medikaments oder das Hindern am Schulbesuch aus religiösen Gründen sein. Ein Beispiel wäre die Ablehnung einer Bluttransfusion bei ZeugInnen Jehovas (deren Glaube Bluttransfusionen nicht erlaubt), was zu Gefährdungen der Kinder führen kann.
Im öffentlichen Bereich haben Staaten die Verpflichtung, Bildung so zu gewährleisten, dass Kinder vor religiöser Intoleranz und Diskriminierung geschützt werden. Darüber hinaus soll das Bildungssystem die Vermittlung von Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in den Lehrplänen berücksichtigen.
☺☞ *Menschenrechte des Kindes*
Recht auf Bildung

Bekundung des Glaubens
Die Freiheit der Bekundung eines religiösen Glaubens umfasst den Schutz der religiösen Sprache, der Lehre, von Gebräuchen, des Gottesdienstes und religiöser Feste. Alle Menschen haben das Recht, über ihren Glauben zu sprechen, ihn zu lehren, ihn allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu praktizieren, Ernährungs- und Bekleidungsvorschriften einzuhalten oder sich einer bestimmten Sprache zu bedienen sowie mit dem Glauben in Verbindung stehende Rituale zu begehen (zum Beispiel die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten oder die Ablegung von bestimmten Gelöbnissen). Eine Religion oder einen Glauben zu bekunden kann aber auch bedeuten, Handlungen zu vermeiden, die mit den Grundsätzen des Glaubens unvereinbar sind, etwa die Verweigerung von Eiden oder des Militärdiensts oder der Verzicht auf eine spezielle medizinische Behandlung.

Grenzen der Religionsfreiheit
Während der Glaube an sich ohne Vorbehalte geschützt wird, kann jedoch die Ausübung oder Bekundung des Glaubens Grenzen erreichen, wenn sie Interessen anderer beeinträchtigt. Artikel 9 AEMR legt fest, dass solche Beschränkungen des Rechts auf Bekundung eines religiösen Glaubens **verhältnismäßig** sein und **auf dem Gesetz beruhen** müssen. Beschränkungen des Rechts auf Bekundung eines religiösen Glaubens können nur dann auferlegt werden, wenn es notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral oder Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen. Einschränkungen dieser Freiheiten sind etwa zulässig im Falle der Darbringung von Menschenopfern, der Selbstopferung, weiblicher Genitalverstümmelung, Sklaverei, Prostitution, staatsfeindlicher Bestrebungen und anderer Handlungen, welche die menschliche Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gefährden.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Staat und Glaube
Eine der weltweit größten Differenzen über

den Schutz der Religionsfreiheit betrifft das **Verhältnis zwischen Staaten und Religionen oder Glaubensrichtungen**. Es gibt verschiedene Grundmuster, wie Staaten mit Glaube umgehen: Einrichtung von Staatsreligionen, etablierte Kirchen, staatliche Neutralität gegenüber Glaubensrichtungen und deren Institutionen, keine offizielle Religion, absolute Trennung von Staat und Kirche und schließlich der Schutz von rechtlich anerkannten Religions- oder Glaubensgemeinschaften.

Internationale Standards verlangen keine Trennung von Staat und Kirche. Das bedeutet gleichzeitig, dass die internationalen Verträge kein bestimmtes Modell für das Verhältnis von Staat und Kirche vorschreiben. Sie erfordern nicht, dass religiöse von öffentlichen Angelegenheiten getrennt werden müssen. Die einzige internationale Vorgabe besteht darin, dass die gewählte Art des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht diejenigen diskriminieren darf, die nicht einer offiziellen Religion oder anerkannten Glaubensrichtung angehören. Wenn allerdings *eine* Religion als konstituierendes Merkmal nationaler Identität herangezogen wird, ist es fraglich, ob Gleichbehandlung von unterschiedlichen Glaubensrichtungen oder Minderheitenreligionen garantiert werden kann. Nach westlicher Auffassung kann ein neutrales Verhältnis zwischen Religion und Staat viel eher vollen Schutz der religiösen Freiheiten der/des Einzelnen gewährleisten. Zum Vergleich verbindet etwa das religiöse Gesetz des Islam, die *Scharia*, den Staat mit Religion, weil in diesem System ein besserer Schutz der religiösen Freiheiten der Gemeinschaft gesehen wird.

Apostasie („Abtrünnigkeit") – Die Freiheit der Wahl und des Wechsels des Glaubens

Der Akt der Apostasie – das Verlassen einer Religion, um eine andere Religion anzunehmen oder einen säkularen Lebensstil zu führen – ist trotz eindeutiger internationaler Regelungen ein vieldiskutiertes Thema zwischen den Kulturen.

Eine Person wird dann als „abtrünnig" bezeichnet, wenn sie aus einer Religion austritt und entweder einen anderen Glauben annimmt oder fortan keinem Glauben angehört. In der Geschichte haben der Islam, das Christentum und andere Religionen „Abtrünnige" ihrer Glaubensrichtungen verurteilt. Die Strafe für Apostasie, den „Abfall" vom (eigenen) Glauben, war in vielen Fällen die Hinrichtung. Heute wird Apostasie noch immer in vielen Ländern, in denen die Gesellschaft auf dem religiösen Gesetz des Islam, der *Scharia*, beruht, schwer bestraft. Afghanistan, Iran, Indonesien, Indien, Pakistan, Saudi-Arabien oder Ägypten stehen stellvertretend für viele andere Länder, wo lebenslange Haft oder sogar die Todesstrafe für die öffentliche Ablehnung des islamischen Glaubens verhängt werden kann. In der Praxis bedeutet das, dass die Freiheit der Wahl und des Wechsels des Glaubens nicht existiert.

Dies steht in deutlichem Widerspruch zur internationalen Menschenrechtsgesetzgebung. Jeder Mensch hat das Recht, seinen Glauben frei und ohne Zwang zu wählen. Die Debatte um dieses Thema wird höchst emotional geführt, da sie in tiefe Überzeugungen eingreift und auf unterschiedliches Verständnis von religiösen Freiheiten trifft. Der Umgang mit Apostasie illustriert die kulturellen Differenzen im Verständnis von religiösen und anderen Freiheiten und scheint den „Westen" vom „Rest der Welt" zu unterscheiden.

Proselytismus – Das Recht auf Verbreitung des Glaubens

Jeder Mensch hat das Recht auf Verbreitung seines Glaubens und dazu, andere zum Übertritt zu einem anderen Glauben oder zu einer anderen Religion zu ermutigen, solange nicht Zwang oder Gewalt angewandt werden. Diese

Handlung bezeichnet man als „proselytieren“ oder „missionieren“.
Vor allem in Mittel- und Osteuropa und Afrika entstanden Konflikte zwischen einheimischen Kirchen und ortsfremden Religionen, die Missionarsprogramme fördern. In manchen Fällen wurden entsprechende Programme von Regierungen verboten. Die Menschenrechte verlangen, dass Regierungen das Recht auf Meinungsfreiheit schützen und dass den Gläubigen daher Schutz gewährt wird, gewaltlose Formen des Proselytismus zu betreiben, wie etwa „bloße Appelle an das Gewissen“ oder die Darstellung auf Plakaten und Reklamewänden.
Die Anwendung von Gewalt, um einen Glaubensübertritt zu erzwingen, ist eine klare Verletzung der Menschenrechte. Jedoch ist die Frage, was alles unter Zwang fällt, im internationalen Recht noch immer ungeklärt. Ein „zwingender Umstand“ muss auftreten, damit Proselytismus eingeschränkt werden kann: etwa der Gebrauch von Geld, Geschenken oder Vergünstigungen, um jemanden zum Konvertieren zu bewegen – oder das Proselytieren an Plätzen, an denen die Anwesenheit für betroffene Personen verbindlich und rechtlich durchsetzbar ist (Klassenzimmer, militärische Einrichtungen, Gefängnisse und ähnliches).

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Die interkulturelle Kontroverse über die so genannte Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen dauert an. Vom verpflichtenden Militärdienst kann abgesehen werden, wenn jemand die Verpflichtung zum Töten nicht in Einklang mit seinem Glauben bringen kann und keine nachteiligen Unterscheidungen für Personen anderen Glaubens daraus entstehen können. Ein gewisser Trend hin zur Anerkennung eines solchen Rechts durch nationale Gesetzgebungen kann in manchen Ländern beobachtet werden, in denen alternativer Zivildienst angeboten wird (wie etwa in Österreich, Frankreich, Kanada oder den USA). Eine solche Anerkennung existiert jedoch in anderen Ländern wie etwa Chile, der Türkei, Turkmenistan, Armenien, Weißrussland oder insbesondere Israel nicht, so dass dort auf die Weigerung, eine Waffe zu tragen, Gefängnis steht.

4. Durchsetzung und Überwachung

Das Hauptproblem der Durchsetzung der religiösen Rechte ist das Fehlen eines effektiven Mechanismus. Trotz internationaler Einigkeit über die Notwendigkeit einer eigenen Konvention gibt es derzeit noch keinen Konsens über die Inhalte. Die aus dem Jahre 1981 stammende **UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung** hat insofern eine gewisse Wirkung, als die Erklärung als Bestätigung von internationalem Gewohnheitsrecht gilt. Allerdings ist eine Erklärung kein Vertrag und daher nicht rechtlich bindend.
Die/der **Sonderberichterstatter/in zur Religions- und Glaubensfreiheit** wurde 1986 eingesetzt, um die Durchsetzung der Religions- und Glaubensfreiheit und der UN-Erklärung von 1981 im Speziellen zu überwachen. Ihre/seine Aufgabe ist es hauptsächlich, Vorfälle und Aktionen von Regierungsseite zu identifizieren, die nicht in Einklang mit Art. 18 IPBPR und den Regelungen der Erklärung stehen. Darüber hinaus soll sie/er Empfehlungen über Abhilfe schaffende Maßnahmen abgeben, die dann von den Staaten umgesetzt werden. Religiös motivierte Verfolgung und Diskriminierung betrifft Einzelne und Gemeinschaften aller Glaubensrichtungen weltweit. Die Vorfälle reichen von Verletzungen des Prinzips der religiösen Gleichbehandlung und Toleranz bis zu Angriffen auf das Recht auf Leben, körper-

liche Unversehrtheit und menschliche Sicherheit der Person.

Auch regionale Instrumente behandeln die Durchsetzung der Religionsfreiheit: Die **Afrikanische Kommission der Menschenrechte und Rechte der Völker** etwa entschied zu einem Fall betreffend Sudan, dass die Anwendung der Scharia im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen stehen muss. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte **(EGMR)** in Straßburg ist eines der effektivsten Instrumente zur Durchsetzung der Religionsfreiheit auf regionaler europäischer Ebene. Zahlreiche Entscheidungen, wie jene zur Scientology-Kirche (siehe EGMR. 2007. *Church of Scientology Moscow v. Russia.*) oder über die Anerkennung der Zeugen Jehovas als eine religiöse Gemeinschaft in Österreich (siehe EGMR. 2008. *Jehovah's Witnesses et al. v. Austria.*) belegen dies. Das vor einigen Jahren gefällte Urteil über die Kruzifix-Debatte in italienischen staatlichen Schulen (siehe EGMR. 2011. *Lautsi et al. v. Italy*) weist ebenso in diese Richtung.
Innerhalb des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gibt es weitere Organe und Ausschüsse, die sich mit der Gedankens- und Gewissens-, Religions- und Ideologiefreiheit befassen (etwa innerhalb der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats oder der Abteilung für Toleranz und Nicht-Diskriminierung des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte).

Vorbeugende Maßnahmen und Zukunftsstrategien
Bevor noch die Arbeit an einer rechtlich verbindlichen Konvention fortgesetzt werden kann, muss die *UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung* von 1981 besser gefördert werden, um eine **Kultur des multi-religiösen Miteinander** zu entwickeln. Dabei muss besonders auf die Rolle der Bildung als grundlegender Bestandteil der Bekämpfung religiöser Intoleranz und Diskriminierung geachtet werden. Staaten haben nach internationalem Recht klare Verantwortungen, um Gewalt und Diskriminierung aus Gründen des Glaubens entgegen zu treten. NGOs, religiöse und säkulare Organisationen haben eine ebenso klare Rolle darin, Verletzungen durch Staaten und nichtstaatliche AkteurInnen aufzuzeigen, die Verfolgten zu verteidigen und die Toleranz durch Informations- und Aufklärungskampagnen, Bewusstseinsbildung und alle anderen Formen von Bildung zu fördern.

Was kann jedeR Einzelne tun?
Religiöse Toleranz bedingt, dass Angehörige anderer Glaubensrichtungen respektiert werden, unabhängig davon, ob man der Meinung ist, dass ihr Glaube richtig ist. Diese **Kultur der Toleranz und des Respekts** verlangt, dass jedeR Einzelne sich weigert, religiös Andersdenkende zu diskriminieren, zu verunglimpfen oder herabzuwürdigen, und dass das **fundamentale Recht auf *Anderssein*** anerkannt wird.
Diese Kultur bedeutet ebenfalls, andere nicht am Arbeitsplatz, am Wohnungsmarkt oder beim Zugang zu Sozialeinrichtungen zu behindern, weil sie einem anderen oder keinem Glauben angehören. Darüber hinaus braucht es Respekt, um eine Änderung von Einstellungen und Ansichten herbeizuführen. Damit alle Menschen lernen, Respekt für die/den anderen zu artikulieren, muss ein interreligiöser Dialog zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen auf einer gemeinsamen Basis geführt werden.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Interreligiöser Dialog für religiöse Vielfalt
In den letzten Jahrzehnten haben Fragen des religiösen und kulturellen Pluralismus das Interesse an Kirchen und Glaubensgemeinschaften wiedererweckt. Der Drang nach dem Aufbau fruchtbarer Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens wird immer stärker ersichtlich. Mit dem wachsenden Interesse am Dialog wuchs auch die Praxis desselben und ermöglichte es religiösen Gemeinschaften, zu einem besserem gegenseitigen Verständnis zu gelangen und in den Bereichen Bildung und Konfliktlösung sowie im Alltagsleben der Gemeinde enger zusammenzuarbeiten. **Internationale NGOs** zur Förderung des religiösen Dialogs und des Friedens sind unter vielen anderen:

- das Weltkirchenkonzil (World Council of Churches)
- die Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP) mit ihrer ständigen Arbeitsgruppe zum Thema „Religion und Menschenrechte“
- das Weltparlament der Religionen
- die Stiftung Weltethos

Daneben treiben zahllose **lokale und regionale Initiativen** Konfliktbewältigung und Prävention durch Dialog voran:

- Im Nahen Osten brachte *Clergy for Peace* Rabbis, Priester, PastorInnen und Imame in Israel und der Westbank für gemeinsame Aktionen und als ZeugInnen für Frieden und Gerechtigkeit in der Region zusammen.
- In Südindien versammelte das *Council of Grace* Hindus, ChristInnen, MuslimInnen, BuddhistInnen, ZoroastrierInnen, Jüdinnen und Juden sowie Sikhs, um gemeinsam nach Lösungen in Konflikten der Gemeinde zu suchen (Kommunalismus).
- Im Pazifik bringt *Interfaith Search* VertreterInnen verschiedener Religionen zahlreicher Regionen Fidschis an einen Tisch, um Vorurteile abzubauen und gegenseitigen Respekt zu fördern.
- In Europa war das Projekt *Interfaith Europe* das erste seiner Art, das StadtpolitikerInnen und VertreterInnen verschiedener Religionen aus ganz Europa in den Städten Sarajewo und Graz zusammenführte. Die Stadt Graz hat im Anschluss auch einen *Interreligiösen Beirat* ins Leben gerufen, der beim Zusammenleben der Glaubensrichtungen auftretende Probleme diskutiert und die Politik berät. 2013 wurde die „Grazer Erklärung zum Interreligiösen Dialog (COM UNITY SPIRIT)“ erarbeitet, die als Aufforderung an Städte und Religionsgemeinschaften zur Initiative hinsichtlich religiösem Respekt gedacht ist und von jeder/jedem online unterstützt werden kann.

„Religionen für den Frieden“ durch Bildung

Interreligiöse Erziehung ermutigt zu Respekt für Angehörige anderer Glaubensrichtungen und bereitet SchülerInnen darauf vor, Schranken der Vorurteile und Intoleranz beiseite zu schieben.

- In Israel brachte das Projekt „Gemeinsame Werte/Unterschiedliche Quellen“ Jüdinnen und Juden, MuslimInnen und ChristInnen zusammen, um gemeinsam heilige Texte auf der Suche nach gemeinsamen Werten zu lesen, die auch im Alltag angewandt werden können und schließlich in ein einheitliches Schulbuch mündeten.
- In Thailand und Japan führten LeiterInnen von Ethikcamps für Jugendliche VertreterInnen ihrer Religionsgemeinschaften zu

Trainingsprogrammen über Führungsgrundsätze, Ethik und Moral, Gemeinschaftsdienst und verstärkt Versöhnung zusammen.
- In Deutschland, England und anderen Ländern analysieren LehrerInnen Schulbücher im Hinblick auf die Behandlung von religiösen Traditionen, die dem Zielpublikum fremd sind.

2. Trends

Kulte, Sekten und neue religiöse Bewegungen

Jakarta, Februar 2016: Angehörige der Ahmadiyah-Bewegung auf der indonesischen Insel Bangka wurden von der lokalen Regierung aufgefordert, zum islamischen Glauben zu konvertieren oder die Region verlassen zu müssen. Im Zusammenhang mit den Ahmadi werden regelmäßig Fälle von Diskriminierung aus unterschiedlichsten Teilen Indonesiens berichtet. Beispielsweise kommt es vor, dass ihnen keine Lichtbildausweise ausgestellt werden. Ebenso ist die Vertreibung auf Bangka kein Einzelfall. Über das ganze Land verteilt leben bereits Ahmadi-Gemeinden, die gezwungen wurden, ihr Zuhause zu verlassen. In der Vergangenheit kam es auch zu gewalttätigen Angriffen auf Mitglieder der Religion.
(Quelle: **The Jakarta Post. 2016.** National scene: Ahmadis in Bangka told to convert or leave.)

Religionsfreiheit umfasst nicht nur den Schutz traditioneller Weltreligionen. Neue religiöse Bewegungen oder religiöse Minderheiten haben den gleichen Anspruch auf Schutz. Dieses Prinzip der Gleichbehandlung ist besonders im Lichte der aktuellen Anlässe, in denen religiöse Bewegungen immer wieder Ziel von Diskriminierung und Unterdrückung werden, von Bedeutung. Solche neuen Bewegungen sind unter verschiedenen Ausdrücken bekannt und bedürfen einer genaueren Betrachtung.
Die Begriffe „Kult“ und „Sekte“ werden verwendet, um religiöse Gruppen zu benennen, die nach einer Abspaltung in Glauben und Praktiken von denen der Hauptreligionen abweichen.
Da beide Begriffe durch ein „Abweichen von der Norm“ definiert werden, gehen die Meinungen darüber, was eine Sekte oder einen Kult ausmacht, je nach Glaubensrichtung stark auseinander. Während im Buddhismus und Hinduismus die Begriffe neutral verwendet werden, schreibt ihnen die westliche Welt eher negative Bedeutungen zu. Diese stammen nicht nur daher, dass solche Gruppierungen von der Norm abweichen, sondern auch daher, dass Sekten oder Kulte häufig mit völliger Hingabe oder finanziellem Missbrauch in Verbindung gebracht werden. Darüber hinaus muss angefügt werden, dass die Begriffe „Sekte“ oder „Kult“ Fremdbezeichnungen für religiöse Systeme sind. Die AnhängerInnen solcher Systeme bezeichnen sich selbst ebenso als Gläubige wie die AnhängerInnen traditioneller Religionen.
Verbindungen mit eher wirtschaftlichem als religiösem Hintergrund werden nicht durch das Menschenrecht auf Religionsfreiheit geschützt. Ein bekanntes und umstrittenes Beispiel ist Scientology, eine Gemeinschaft, die in manchen Ländern, allen voran Deutschland, nicht das Recht auf Religionsfreiheit genießt, weil sie starke wirtschaftliche Züge aufweist.

Frauen und Religion

In der Geschichte wurden und werden Frauen von beinahe allen Glaubensrichtungen diskriminiert. Erst in der jüngsten Zeit wurde ihr Men-

schenrecht auf Religionsfreiheit angesprochen. Die Diskriminierung von Frauen in der Religion ist zweifach: Einerseits fehlt ihnen die Freiheit zur Bekundung/Ausübung ihres Glaubens, da sie in manchen Religionen keinen gleichwertigen Zugang zum Gottesdienst, dem Gebet oder der Kirchenführung besitzen. Anderseits können sie in manchen Glaubensrichtungen auch Opfer werden, überall dort wo religiöse Gesetze, Gebräuche und Normen Frauen abwerten, bestrafen oder in extremen Fällen mit dem Tod bedrohen:

- **Weibliche Genitalverstümmelung** (FGM, vom Englischen „female genital mutilation") ist in erster Linie eine kulturelle Tradition. Sie wird jedoch häufig mit Religion in Verbindung gebracht und obwohl keine religiöse Lehre sie explizit vorschreibt, glauben dies viele, die FGM praktizieren. FGM verstößt gegen die Menschenrechte. Schwere gesundheitliche Probleme können auftreten, auch Todesfolge ist möglich. Im Juni 2003 unterzeichneten VertreterInnen aus achtundzwanzig afrikanischen und arabischen Ländern, die von der Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind, die „Kairo Erklärung zur Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung", was zu ihrer Beendigung beitragen sollte. Tatsächlich kann in den letzten drei Jahrzehnten ein Rückgang der Praxis beobachtet werden, jedoch ist man von einer Beseitigung noch weit entfernt. In Gambia etwa mussten in den Jahren 2010-2015 56% aller Mädchen zwischen 0 und 14 Jahren Genitalverstümmelung erdulden.
- **Vergewaltigung als besondere Form der ethnischen Säuberungen**: Die religiöse Zugehörigkeit von Frauen war in vielen Fällen der Grund für Massenvergewaltigungen im früheren Jugoslawien, Georgien, dem Sudan, Ruanda oder Tschetschenien. Patriarchale Vorstellungen kennzeichneten ein Kind aus einer solchen Tat als Kind des Feindes, die Frauen fielen daher in Unehre bei ihren Familien und konnten oftmals nicht in ihr Heimatdorf zurückkehren.

Religiöse Kleidervorschriften

Seit vielen Jahren ist das Thema „Kopftuch" ein vor allem in den westeuropäischen Staaten häufig diskutiertes. Bereits im Jahr 2004 wurde in Frankreich ein Gesetz erlassen, welches in öffentlichen Schulen das Tragen von Zeichen oder Kleidern, die mit einer bestimmten Religion verbunden sind, verbietet. Die Regelung trifft auf SchülerInnen wie LehrerInnen gleichermaßen zu. Begründet wird dies in Frankreich mit der strikten Trennung von Religion und Staat. Aufgrund dieses Gesetzes werden etwa das islamische Kopftuch oder die jüdische Kippa aus dem Schulalltag fern gehalten. GegnerInnen bringen dagegen vor, dass Religionsgemeinschaften, zu deren Religionsausübung auch bestimmte Kleidervorschriften zählen, durch eine solche Regelung diskriminiert und auch stigmatisiert werden. Außerdem hätte die Regelung dazu geführt, dass besonders religiöse Eltern ihre Kinder aus den öffentlichen Schulen genommen hätten.

Eine Schweizer Lehrerin brachte die Kopftuch-Frage vor den EGMR. Dieser führte dazu aus, dass ein Verbot des Tragens von religiösen Symbolen oder Kleidern durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zwar ein Eingriff in die Religionsfreiheit sei, dieser aber durch das Interesse eines demokratischen Staates an einer neutralen Bildung gerechtfertigt sei. In Deutschland wurde eine ähnliche höchstgerichtliche Entscheidung kürzlich relativiert, indem das Bundesverfassungsgericht ausführte, dass ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen gegen die Religionsfreiheit verstoße. Um ein Verbot zu rechtfertigen, müsse „von einer äußeren religiösen Bekundung nicht nur eine abstrakte, sondern eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder

der staatlichen Neutralität ausgehen“ (Deutsches Bundesverfassungsgericht. 2015. *Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar*).

Besondere Aufmerksamkeit erhalten seit einiger Zeit die Burka und der Niqab (Gesichtsschleier). Zuletzt verabschiedete etwa das niederländische Parlament ein Verbot der Vollverschleierung in öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern, Schulen und in Bussen und Bahnen. Auch hierzu wurde bereits aufgrund eines französischen Gesetzes der EGMR befragt. Dieser sieht den Eingriff in die Religionsfreiheit und das Recht auf Privatleben insofern als gerechtfertigt an, als dass damit der Erhalt des gesellschaftlichen Zusammenlebens geschützt wird.

Religiöser Extremismus und seine Folgen

Terrorismus scheint den religiösen Glauben mehr denn je zu instrumentalisieren. Immer mehr erhärtet sich der Verdacht, dass tragische Ereignisse wie die Anschläge auf das World Trade Center, auf die Londoner U-Bahn oder jüngst in Paris und Brüssel nur die Spitze des Eisberges zwischen der Verbindung von Glauben und Terrorismus darstellen: Regelmäßige Bomben- oder Selbstmordattentate, grausame Hinrichtungen wie etwa durch den Islamischen Staat, ganz zu schweigen von der „PalästinenserInnenfrage“ und anderen Konflikten mit „geringerer Sprengkraft“ weltweit, die Religion für politische Zwecke vereinnahmen.

Dennoch ist dieser Zusammenhang sehr gefährlich, spaltet er doch die Welt in „Gut-Böse-Szenarien“ und brandmarkt Menschen auf Grund ihrer Weltanschauung. Nicht jede/jeder TerroristIn oder ExtremistIn ist gläubig, und nicht jede/r Gläubige ist ein/e TerroristIn. Wenn extremistische Angriffe mit dem Glauben in Verbindung gebracht werden, in dem die TäterInnen ein Verbrechen „im Namen Gottes“ begehen, werden Religion und ihre Freiheiten dazu missbraucht, politisch oder sozial motivierte Handlungen oder Forderungen zu verschleiern.

Der Rückgriff auf den Terrorismus im Namen des Glaubens beweist kein Aufeinanderprallen der Kulturen begründet durch religiösen Glauben, sondern er beweist ein Aufeinanderprallen von Ignoranz und Intoleranz, da Extremismus eine weltweite Gefahr darstellt und nicht einer bestimmten Gesellschaft oder einem Glauben anhaftet.

Die einzige Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung von Extremismus ist die Durchbrechung der Gewaltspirale, die immer mehr Gewalt erzeugt.

Diffamierung von Religionen

Seit 1999 bestehen innerhalb der Vereinten Nationen Bestrebungen, die Diffamierung von Religionen als eine neue Form des Rassismus anzuerkennen. Diese Bemühungen wurden von der Organisation der Islamischen Konferenz (heute Organisation für Islamische Kooperation, OIC) gefördert, um vor allem den Islam vor Angriffen zu schützen. Im Jahr 2007 erarbeitete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Resolution zur Bekämpfung der Diffamierung von Religionen, in der er Angriffe auf den Islam als besonders besorgniserregend hervorhob. In der Resolution hieß es, dass die Diffamierung von Religionen zu Menschenrechtsverletzungen führe und der Grund für soziale Instabilität auf der Welt sei. Die Resolution wurde vom Menschenrechtsrat verabschiedet; die EU-Staaten, die Schweiz und andere westliche Länder (z.B. USA, Kanada) enthielten sich allerdings ihrer Stimme mit der Begründung, dass das Konzept des Schutzes von Religionen vor Diffamierung nicht mit Menschenrechtsgrundsätzen vereinbar sei. Die Resolution wurde als widersprüchlich angesehen, da sie eher das Recht einer Religion als das Recht des/der Einzelnen begründe, während Menschenrechte grundsätzlich den

Schutz der Einzelperson verfolgen, anstatt Konzepte oder Religionen als solche zu schützen. Darüber hinaus würde ein Recht gegen die Diffamierung von Religionen eine starke Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit bedeuten. Im Jahr 2009 erklärte eine Koalition aus über 180 NGOs ihren Widerstand gegen die Resolution, da sie die Meinungsäußerungsfreiheit bedrohe. Trotzdem wurde die Resolution vom Menschenrechtsrat verabschiedet.

Erst im Jahr 2011 schlug die OIC selbst eine überarbeitete Resolution vor, die von allen Mitgliedsstaaten des Menschenrechtsrates angenommen wurde und zum Ziel hat, Personen, die aufgrund ihrer Religion oder Glaubensvorstellung mit Intoleranz oder Gewalt konfrontiert werden, zu schützen (*„Combating intolerance, negative stereotyping and stigmatization of, and discrimination, incitement to violence, and violence against persons based on religion or belief“*).

3. Zeittafel

1776 Virginia Bill of Rights, First Amendment
1948 Erklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zur Religionsfreiheit
1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 2, 18)
1948 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Art. 2)
1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9)
1965 Erklärung des Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 18, 20, 24, 26f)
1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 12, 13, 16f, 23)
1981 Banjul-Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Art. 2, 8, 12)
1981 UN-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung
1990 Kinderrechtskonvention (Art. 14)
1992 UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (Art. 2)
1993 „Erklärung zum Weltethos“ des Parlaments der Weltreligionen
1994 Arabische Charta der Menschenrechte (Art. 26, 27)
1998 Asiatische Charta der Menschenrechte (Art. 6)
2001 Internationale Beratungskonferenz der Vereinten Nationen betreffend Schulausbildung im Verhältnis zur Freiheit der Religion und des Glaubens, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung
2001 Weltkongress zur Bewahrung der religiösen Vielfalt (Neu Delhi)
2007 OSZE-Erklärung betreffend Intoleranz und Diskriminierung gegen Muslime

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Worte, die verletzen

Teil I: Einleitung
Diese Übung zielt darauf ab, die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung aufzuzeigen. Grenzen, auf die man zum Beispiel stößt, wenn das, was jemand sagt, mit den religiösen Gefühlen und dem Glauben anderer in Konflikt steht.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Religiöse Gefühle anderer kennen lernen und respektieren, die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung erkennen
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 8-25
Zeit: Mindestens eine Stunde
Material: Flipchart und Textmarker
Vorbereitung: Sicher stellen, dass ausreichend Schreibmaterial und ein Flipchart zur Verfügung stehen
Fertigkeiten: Den anderen zuhören können, einfühlsam sein, die Meinung anderer akzeptieren

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden suchen und erarbeiten im Brainstorming Bemerkungen und Stereotype, die sich auf das Gewissen oder den Glauben anderer beziehen und von denen sie wissen, dass sie verletzend und herabwürdigend sind. Aus der Anzahl der gefundenen Bemerkungen wählt dann die Gruppe einige besonders verletzende Kommentare aus und schreibt sie auf das Flipchart. Die Großgruppe wird nun in kleinere Gruppen (4-6 Personen) aufgeteilt. In der Kleingruppe liest ein Mitglied den ersten Kommentar vor. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die ganze Gruppe bereits darauf geeinigt, dass diese Bemerkung für andere verletzend ist. Im Anschluss wird nun darüber diskutiert, aus welchem Grund diese Bemerkung die Gefühle anderer verletzt und ob es erlaubt sein kann/darf, dass Menschen solche Dinge ohne Rücksicht auf die Gefühle anderer aussprechen. Weiters soll über die Handlungsmöglichkeiten in solch einem Fall diskutiert werden. Diese Fragestellungen werden für alle ausgewählten Bemerkungen wiederholt.
Feedback: Wie haben sich die Teilnehmenden während der Diskussion gefühlt? War es schwierig zu akzeptieren, dass die gesammelten Bemerkungen andere verletzen und treffen können, und war es schwierig, sich dennoch ruhig zu verhalten? Welche Grenzen sollte man ziehen, wenn es darum geht, was man über den Glauben und die Gedanken/Gefühle anderer sagen kann? Sollten wir IMMER sagen dürfen, was wir denken?
Praktische Hinweise: Die/der GruppenleiterIn muss dafür Sorge tragen, dass die Diskussion diskret und respektvoll abläuft, er/sie sollte aber keineswegs die Kommentare hierarchisch ordnen oder subjektiv bewerten.
Variationsvorschläge: Eine abschließende und abrundende Übung könnte ein „Brief an alle" sein. Die Namen der Teilnehmenden werden auf kleine Zettel geschrieben, von denen jede/r je einen zieht. Er/sie schreibt ein paar nette Worte (quasi einen kleinen Brief) an die Person, die er/sie gezogen hat. Diese Übung eignet sich allgemein gut als abschließende Übung für Aktivitäten, die gegensätzliche Meinungen und Emotionen wecken.

Teil IV: Follow-up
Sollte die Gruppe weiter arbeiten, ist es sinnvoll, Diskussionsregeln zu erstellen, die sichtbar im Raum angebracht werden und somit

allen die Möglichkeit geben, sich im Zweifelsfall oder im Streitfall darauf zu berufen.
Verwandte Rechte: Recht auf freie Meinungsäußerung

Quelle: **United Nations. 2004.** *Teaching Human Rights. Practical Activities for Primary and Secondary Schools.*

Übung II: 2
Der Glaube meiner NachbarInnen und mein eigener

Teil I: Einleitung
Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung und das Verbot von Intoleranz auf Grund von religiösen Einstellungen bilden die Basis dieser Übung. Sie eignet sich besonders gut für Teilnehmende verschiedener Glaubensrichtungen oder aber auch dazu, die religiöse Vielfalt in Österreich oder anderen Ländern aufzuzeigen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Multitask-Übung
Ziele: Die Notwendigkeit von Toleranz verstehen lernen und erarbeiten, die Facetten religiöser Freiheiten erarbeiten, Kreativität und Vorstellungsvermögen wecken und entwickeln, Aneignung von Wissen über verschiedene Religionen in Österreich oder anderen Ländern
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene, leicht modifiziert kann die Übung allerdings auch für SchülerInnen aller Altersstufen angewandt werden.
Gruppengröße: 5-30
Zeit: 2-4 Stunden
Materialien: Flipchart, Flipchart-Papier und Textmarker, Bilder zu verschiedenen religiösen Bewegungen, Stifte, Farben, Papier, Ton, Holz, Draht etc.
Vorbereitung: Bilder zu verschiedenen religiösen Bewegungen heraussuchen
Fertigkeiten: Soziale Fähigkeiten: anderen zuhören, analysieren, miteinander kommunizieren; Fähigkeiten des kritischen Denkens: seine Meinung ausdrücken, reflexives Denken;
Kreative Fähigkeiten: Metaphern verstehen und anwenden, illustrierende Symbole erfinden

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Erster Teil: Die/der GruppenleiterIn breitet Bilder von Angehörigen, Symbolen, Feierlichkeiten etc. verschiedener religiöser Bewegungen auf dem Boden aus. Die Auswahl hierzu kann abhängig von der jeweiligen Zielgruppe getroffen werden. In jedem Fall sollten aber alle im jeweiligen Land anerkannten Religionsgemeinschaften enthalten sein. Dies sind im Allgemeinen mehr, als man zunächst glauben möchte. Wenn die Zusammensetzung der Gruppe es zulässt, können darüber hinaus auch Bilder von religiösen Gemeinschaften ausgewählt werden, die nicht oder noch nicht anerkannt sind und deren gesellschaftliches Ansehen eher gering oder gar negativ ist.
Jede/r Teilnehmende wählt eines der Bilder aus, das sie/er in keinem Fall mehr tolerieren kann. Anschließend stellt jede/r ihr/sein ausgewähltes Bild vor und erläutert hierbei, weshalb sie/er dies ganz und gar nicht tolerieren kann.
In einem kurzen Feedback wird anschließend der gesamte Prozess reflektiert: Warum stört die Darstellung auf einem bestimmten Bild überhaupt irgendjemanden? Wurden dieselben Bilder von mehreren Teilnehmenden ausgewählt? Wenn ja, warum? Welche Bilder wurden von keiner/m der Teilnehmenden ausgewählt und warum? Wo können verschiedene Religionen miteinander in Konflikt geraten?
Nachdem jede/r das von ihr/ihm ausgewählte Bild vorgestellt hat, erläutert die/der GruppenleiterIn, welche der Religionen bereits im jeweiligen Land anerkannt sind.
Zweiter Teil: Die Teilnehmenden präsentieren in einem kurzen Brainstorming ihr bereits

vorhandenes Wissen über die ausgewählten Religionen. Anschließend teilt die/der GruppenleiterIn fundiertes Informationsmaterial über die religiösen Gemeinschaften aus, und die Teilnehmenden finden sich zu Gruppen zusammen, von denen jede eine der vorhandenen Religionen auswählt, so dass letztendlich alle, auch die negativ besetzten Gruppierungen, verteilt werden. Für ein multireligiöses Treffen arbeitet jede Gruppe in einem Lied, einem Bild, einem Cartoon, einem Rollenspiel o.ä. etwas aus, das die Bräuche und den Glauben dieser Religion widerspiegelt. Dazu bekommen sie 40 Minuten Zeit zur Vorbereitung. Danach präsentiert jede Gruppe ihren kreativen Beitrag.

Auch der zweite Teil sollte mit einem kurzen Feedback schließen: Was können die Teilnehmenden aus den Präsentationen lernen? Haben die unterschiedlichen Präsentationen etwas gemeinsam? Wie viel muss man über andere Religionen wissen, um sie ohne Missverständnisse präsentieren zu können? Ist es für die Teilnehmenden nun, nachdem sie etwas über andere Religionen gelernt haben, leichter sie zu verstehen?

Praktische Hinweise: Für die gesamte Übung sollte im Vorfeld sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden gegenüber den religiösen Gefühlen anderer respektvoll agieren. Zu diesem Zwecke sollte diese Übung nicht als eine Kennenlernübung betrachtet werden. Der/die GruppenleiterIn stellt sicher, dass die Präsentationen der unterschiedlichen Bräuche nicht die Gefühle anderer verletzen oder sie diskriminieren. Die Übung sollte lediglich dazu dienen, verschiedene Riten und Gottesdienste zu beleuchten, und nicht dazu, die eigenen Riten als die einzigen und wahren hervorzuheben.

Wenn sich trotz der zuvor gegebenen Instruktionen einige Teilnehmende diskriminiert fühlen, sollten sie das Recht haben, die Präsentation jederzeit zu unterbrechen. Es ist sinnvoll, wenn sich alle Teilnehmenden auf ein Zeichen einigen (z.B. ein Stück rotes Papier, das in die Höhe gehalten wird) um eine Präsentation zu stoppen, die beleidigend und/ oder verletzend ist oder auch nur auf Missverständnissen oder falschen Informationen beruht. Nachdem die Vorführung gestoppt wurde, muss eine Diskussion über die Gefühle der beteiligten Personen/ Personengruppen geführt werden.

Teil IV: Follow-up

Ausgehend von den Erfahrungen in dieser Übung kann die Gruppe darüber diskutieren, welche anderen Diskriminierungen aufgrund welcher Anlässe es noch geben kann.

Verwandte Rechte: Nicht-Diskriminierung, Meinungsfreiheit

(Quelle: adaptiert aus **UN Cyberschoolbus**.)

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Ahdar, Rex und Leigh, Ian. 2013. *Religious Freedom in the Liberal State. 2.* Aufl. Oxford: Oxford University Press.

Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, 2016. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Online verfügbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/735358/publicationFile/217222/BerichtReligionsfreiheit.pdf

Besier, Gerhard and Hubert Seiwert (Hg.). 2011. *Religiöse Intoleranz und Diskriminierung in ausgewählten Ländern Europas – Teil 1.* Berlin et al: LIT Verlag.

Bielefeldt, Heiner et al (Hg.). 2008. *Religionsfreiheit. Jahrbuch Menschenrechte 2009.* Wien: Böhlau Verlag.

Black, Henry Campbell. 1990. *Black's Law Dictionary.* 6. Aufl. Eagan: West Group.

Fabio, Udo di. 2008. *Gewissen, Glaube, Religion: Wandelt sich die Religionsfreiheit?* Berlin: Berlin University Press.

Krishnaswami, Arcot. 1960. *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices.* New York: United Nations Publisher.

Küng, Hans und Karl-Josef Kuschel (Hg.). 1993. *A Global Ethic. The Declaration of the Parliament of World's Religions.* London: Continuum.

Mühlberg, Tobias. 2002. *Der Vorrang negativer Religionsfreiheit – oder: Freiheit als Freisein von Religion im öffentlichen Leben?* Dresden: Juristische Fakultät.

Lerner, Natan. 2012. *Religion, Secular Beliefs and Human Rights.* 2. Aufl. Leiden, Boston: Brill Nijhoff Publishers.

Potz, Richard und Schinkele, Brigitte. 2007. *Religionsrecht im Überblick.* 2. Aufl. Wien: Facultas.

Rehman, Javaid und Breau, Susan. 2007. *Religion, Human Rights and International Law (Studies in Religion, Secular Beliefs and Human Rights).* Leiden: Brill.

Scolnicov, Anat. 2010. *The Right to Religious Freedom in International Law: Between Group Rights and Individual Rights.* London: Routledge.

Schmidt, Yvonne. 2009. *Diskriminierung aus religiösen Gründen im Lichte internationaler Rechtsdokumente sowie von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. In: Brünner, Christian (Hg.). Diskriminierung aus religiösen Gründen.* Band 19 der Schriftenreihe Colloquium. Wien: Verlag Österreich.

Schmidt, Yvonne. 2011. *Die OSZE und der Europarat im Dienste der Religionsfreiheit. In: Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen / Journal for the Study of Beliefs and Worldviews.* Religiöse Intoleranz und Diskriminierung in ausgewählten Ländern Europas - Teil I. Reihe: Religion - Staat - Gesellschaft, S. 181-222.

Yinger, J. Milton. 1970. *The Scientific Study of Religion.* New York: McMillan.

Dokumente

Declaration on Religious Freedom by the Vatican Council. 1965. Online verfügbar unter: http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decl_19651207_dignitatis-humanae_en.html

Declaration on Religious Liberty of the World Council of Churches. 1948. Online verfügbar unter: https://www.religlaw.org/content/religlaw/documents/wccdecreliglib1948.htm

Deutsches Bundesverfassungsgericht. 2015. *Ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen ist mit der Verfassung nicht vereinbar.* Pressemitteilung Nr. 14/2015 vom 13. März 2015. Online verfügbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-014.html

Deutsches Bundesverassungsgericht. 1995. Kruzifix-Beschluss. BVerfGE 93, 1 (1 BvR 1087/91). Beschluss vom 16. Mai 1995.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2016. *Freedom of religion.* Factsheet. Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Freedom_religion_ENG.pdf

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2011. *Lautsi et al. v. Italy.* Fall Nr. 30814/06. Urteil vom 18. März 2011.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2008. *Zeugen Jehovas et al. v. Austria.* Fall Nr. 40825/98. Urteil vom 31. Juli 2008.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2007. *Church of Scientology Moscow v. Russland.* Fall Nr. 18147/02. Urteil vom 5. April 2007.

Human Rights Watch. 2011. *Montagnard Christians in Vietnam: A Case Study in Religious Repression.* Online verfügbar unter: http://www.hrw.org/en/reports/2011/03/30/montagnard-christians-vietnam-0

Human Rights Watch. 2010. *Egypt: Free Activists Detained on Solidarity Visit.* Online verfügbar unter: http://www.hrw.org/news/2010/01/15/egypt-free-activists-detained-solidarity-visit

Human Rights Watch. 2009. *Denied Dignity. Systematic Discrimination and Hostility toward Saudi Shia Citizens.* Online verfügbar unter: http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/saudi0909webwcover.pdf

Human Rights Watch. 2009. *Discrimination in the Name of Neutrality. Headscarf Bans for Teachers and Civil Servants in Germany.* Online verfügbar unter: http://www.hrw.org/en/reports/2009/02/25/discrimination-name-neutrality

Informationsplattform humanrights.ch. 2011. *Diffamierung von Religionen: Die UNO verwirft das Konzept.* Online verfügbar unter: http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/diverse-gremien/diffamierung-religionen-menschenrechtskonzept.

The Jakarta Post. 2016. *National scene: Ahmadis in Bangka told to convert or leave.* Online verfügbar unter: http://www.thejakartapost.com/news/2016/02/09/national-scene-ahmadis-bangka-told-convert-or-leave.html

United Nations. 2004. *ABC Teaching Human Rights. Practical Activities for Primary and Secondary Schools.* New York: United Nations Publications.

United Nations. 1981. *Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based on Religion or Belief.* UN-Doc. A/RES/36/55 vom 25. November 1981.

United Nations Human Rights Committee. 1993. *General Comment No. 22: The right to freedom of thought, conscience and religion (Art. 18).* Online verfügbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11

United Nations Human Rights Council. 2011. *Combating intolerance, negative stereotyping and stigmatization of, and discrimination, incitement to violence, and violence against persons based on religion or belief: Resolution adopted by the Human Rights Council on 12 April 2011, UN-Doc. A/HRC/RES/16/18 vom 12. April 2011.* Online verfügbar unter: http://www.unhcr.org/refworld/docid/4db960f92.html

United States Commission on International Religious Freedom. 2012. *The Religion-State Relationship and the Right to Freedom of Religion or Belief: A Comparative Textual Analysis of the Constitutions of Majority Muslim Countries and Other OIC Members.* Online verfügbar unter: http://www.uscirf.gov/reports-briefs/special-reports/comparative-study-constitutions-oic-countries-2012-update

Nützliche Links

Anti-Defamation League: http://www.adl.org

C**ouncil of Europe, Compass: Manual for Human Rights Education with Young people:** http://www.coe.int/en/web/compass/religion-and-belief

International Association for Religious Freedom: https://iarf.net/

International Religious Liberty Association: http://www.irla.org/index.html

Parliament of the World's Religions: https://parliamentofreligions.org/

Religions for Peace: http://www.religionsforpeace.org

Religion and Law Consortium: A Research Forum for Legal Developments on International Law and Religion or Belief: http://www.religlaw.org/

Stiftung Weltethos: http://www.weltethos.org

UN Special Rapporteur on freedom of religion or belief: http://www.ohchr.org/EN/Issues/FreedomReligion/Pages/FreedomReligionIndex.aspx

RECHT AUF BILDUNG

VERFÜGBARKEIT UND ZUGANG ZUR BILDUNG

BEFÄHIGUNG DURCH DAS RECHT AUF BILDUNG

„Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein.“

Art. 26 (2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Malala Yousafzais Geschichte

Malala Yousafzai wurde am 12. Juli 1997 in Mingora, Pakistan, geboren. Als sie zehn Jahre alt ist, gelangen dort die Taliban an die Macht. Ihre Regeln und Gesetze vertreiben Frauen und Mädchen systematisch aus dem öffentlichen Raum und machen sie vollkommen von Männern abhängig. So dürfen zum Beispiel Mädchen ab acht Jahren nicht mehr zur Schule gehen. Doch Malala widersetzt sich, unterstützt von ihrem Vater, den Taliban und besucht weiterhin die Schule. Außerdem macht sie auf verschiedenen Wegen auf die Situation in ihrem Land und auf die Einschränkungen, die Frauen und Mädchen erfahren, aufmerksam. Sie führt ein Blog-Tagebuch für die Webseite des britischen TV-Senders BBC, in dem sie über die Gewalttaten der Taliban berichtet und tritt in verschiedenen Fernsehshows auf, wo sie Interviews zu den Themen Frauen und Bildung gibt. Am 9. Oktober 2012 wird Malala auf dem Nachhauseweg in ihrem Schulbus von den Taliban angeschossen und überlebt nur nach vielen Operationen schwer verletzt. Doch sie setzt ihren Kampf fort. 2014 erhält sie als bisher jüngste Preisträgerin den Friedensnobelpreis.

Quelle: **The Malala Fund. 2016.** *Malala's Story.*

Diskussionsfragen

1. Was sind die Gründe dafür, dass die Taliban und andere radikale Gruppierungen gerade Frauen und Mädchen den Zugang zu Bildung verweigern?
2. Was sind die Folgen eines fehlenden Zugangs zu Bildung?
3. Denken Sie, dass es verschiedene Arten von Wissen gibt? Wenn ja, welches Wissen ist wichtig? Welche Art verliert an Bedeutung?
4. Glauben Sie, dass das Recht auf Bildung heute weltweit Priorität genießt? Warum/Warum nicht?
5. In wessen Verantwortung liegt es, Unwissen und Analphabetismus zu beseitigen?
6. Ist Bildung wichtig für die Inanspruchnahme von anderen Menschenrechten? Wenn ja, warum?
7. Glauben Sie, dass Bildung zur Menschlichen Sicherheit beitragen kann? Wenn ja, wie?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einleitung

Warum überhaupt ein (Menschen-)Recht auf Bildung?

Fast eine Milliarde Menschen konnten an der Schwelle des 21. Jahrhunderts kein Buch lesen oder ihren Namen schreiben. Diese Zahl stellt beinahe ein Sechstel der Weltbevölkerung bzw. die gesamte Bevölkerung Indiens dar.

Das Menschenrecht auf Bildung kann als „Ermächtigungsrecht" bezeichnet werden. Ein solches Recht gestattet der/dem Einzelnen, mehr Kontrolle über den Verlauf ihres/seines Lebens zu haben, besonders über die Auswirkungen von staatlichen Akten, die eine

Person direkt betreffen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein Ermächtigungsrecht erst die Ausübung anderer Rechte ermöglicht. Der Genuss und die Ausübung vieler bürgerlich-politischer Rechte, wie etwa des Rechts auf Information und die Meinungsäußerungsfreiheit oder des aktiven und passiven Wahlrechts, hängen von einem Mindestmaß an Bildung ab. Das Recht auf Bildung ermöglicht aber nicht nur die Ausübung der genannten bürgerlich-politischen Rechte, sondern auch den Genuss von wirtschaftlich-sozialen Rechten, wie des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, des Rechts auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit oder des Rechts auf Genuss des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und Zugang zu höherer Bildung. Diese Rechte können erst dann sinnvoll wahrgenommen werden, wenn ein Mindestmaß an Bildung erreicht worden ist.
Das Gleiche gilt für das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben. Für ethnische und sprachliche Minderheiten ist daher das Recht auf Bildung ein wesentlicher Faktor, um ihre kulturelle Identität zu erhalten und zu stärken. Bildung kann darüber hinaus Verständnis, Toleranz, Achtung und Freundschaft zwischen Nationen, ethnischen oder religiösen Gruppen fördern und dazu beitragen, eine universelle Kultur der Menschenrechte zu schaffen und zu festigen, wenngleich sie auch keine Garantie dafür darstellt.

Bildung und Menschliche Sicherheit
Die Verweigerung und die Verletzung des Rechts auf Bildung schwächt die Fähigkeit der Menschen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, sich und ihre Familien zu erhalten und zu schützen und in angemessener Weise am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen. In Hinblick auf die Gesellschaft bedroht die Verweigerung des Rechts auf Bildung die Demokratie und den sozialen Fortschritt sowie den internationalen Frieden und die Menschliche Sicherheit. Das Fehlen Menschlicher Sicherheit hindert Kinder am Schulbesuch. Dies ist offensichtlich für Kinder in bewaffneten Konflikten, vor allem KindersoldatInnen. Aber Armut als Bedrohung der Menschlichen Sicherheit kann ebenso zur Verweigerung des Rechts auf Bildung führen. Das Recht auf das Wissen um die eigenen Rechte durch Menschenrechtsbildung und Lernen kann einen lebenswichtigen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit leisten. Durch Bildung über und Erlernen von Menschenrechten und humanitärem Recht können Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten verhindert und ein sozialer Wiederaufbau nach einem Konflikt erleichtert werden.

Menschenrechte des Kindes, Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Bildung ist mehr als das Erlernen von Lesen, Schreiben oder Rechnen. Der lateinische Ursprung des Wortes (educare) bedeutet wörtlich „jemanden hinausführen".
Das Menschenrecht auf Bildung umfasst die Möglichkeit und den Zugang zu primärer, sekundärer und tertiärer Bildung. Obwohl das Recht auf Bildung ein breiteres Konzept beinhaltet, befasst sich dieses Modul hauptsächlich mit der **primären** oder der **Grundbildung**, da einem sehr großen Anteil der Weltbevölkerung sogar die Grundlagen des Lernens vorenthalten werden.

Das Menschenrecht auf Bildung, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen be-

schrieben ist, verlangt eine kostenlose und verpflichtende Grundschulbildung. Die Staaten interpretieren diese Verpflichtung jedoch unterschiedlich. In Europa, Nordamerika, Australien und manchen Teilen Südasiens umfasst die „Grundbildung" die komplette Sekundarbildung; hingegen haben etwa 20 Länder weltweit überhaupt kein spezielles Alter für die Pflichtschulbildung festgelegt.

Geschichtliche Entwicklung

Vor dem Zeitalter der Aufklärung lag in Europa Bildung hauptsächlich in der Verantwortung der Eltern und der Kirche. Erst mit dem Entstehen des modernen Säkularstaates wurde Bildung als öffentliche Angelegenheit und Verpflichtung des Staates angesehen. Zu Beginn des 16. und 17. Jahrhunderts trugen die Philosophen John Locke und Jean Jacques Rousseau in ihren Schriften wesentlich zum modernen Verständnis des individuellen Rechts auf Bildung bei.

Zum Vergleich enthielten klassische Bürgerrechtsinstrumente wie die englische Bill of Rights von 1689, die Virginia Declaration of Rights von 1776, die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 oder die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 keine Abschnitte, die sich speziell mit dem Recht auf Bildung befassten. Mit der Entstehung liberaler und sozialistischer Bewegungen im 19. Jahrhundert wurde Bildung wieder zum zentralen Bestandteil der Menschenrechte.

Die liberalen und antiklerikalen Strömungen beeinflussten auch die Definition der Bildungsrechte, die zum Schutz und der Förderung der Idee der Freiheit der Wissenschaften, der Forschung und der Lehre formuliert wurden, um der Macht der Kirche und des Staates entgegen zu wirken.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Bildungsrechte ausdrücklich anerkannt. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 beinhaltete im Kapitel über *„Die Grundrechte des deutschen Volkes"* auch das Recht auf Bildung. In ähnlicher Weise enthielt die Weimarer Reichsverfassung von 1919 ein Kapitel zu „Bildung und Schule". Beide Dokumente erkennen ausdrücklich die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung des freien und verpflichtenden Schulbesuches an.

Die Friedensverträge nach dem Ersten Weltkrieg enthielten die Gewährleistung der Bildungsrechte von Minderheiten. Die so genannte *„Charta des Kindeswohls des Völkerbundes"* vom Jahr 1924 führte zu einer internationalen Anerkennung des Rechts auf Bildung.

Im 20. Jahrhundert wurde das Recht auf Bildung in nationale Verfassungen und internationale Abkommen aufgenommen und auch auf nationaler Ebene anerkannt. So wird das Recht auf Bildung in den Verfassungen von mehr als 50 Staaten ausdrücklich genannt, darunter etwa Nicaragua, Zypern, Spanien, Vietnam, Irland, Ägypten, Japan, Paraguay und Polen.

Das Vereinigte Königreich und Peru haben das Recht auf Bildung auf einfachgesetzlicher Ebene anerkannt, während etwa Südkorea, Marokko und Japan dieses Recht sowohl in der Verfassung als auch in der einfachen Gesetzgebung verankert haben. Die Verfassung der USA enthält hingegen keinen Verweis auf das Recht auf Bildung. US-Gerichte auf Bundes- und Landesebene haben

aber bestimmte Ansprüche auf Bildung entwickelt, besonders im Hinblick auf Gleichheit beim Zugang zu Bildungsmöglichkeiten.

2. Definition und Beschreibung

Inhalt des Rechts auf Bildung und Staatenverpflichtungen

Das Recht auf Bildung hat eine solide Verankerung in der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung. Es wurde in verschiedene universelle und regionale Menschenrechtsdokumente aufgenommen, wie zum Beispiel in die AEMR (Art. 26), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR, Sozialpakt) (Art. 13 und 14), die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) (Art. 10) und die Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 28 und 29).

Im Jahr 2000 beschloss die UN-Generalversammlung acht Milleniumsentwicklungsziele, die bis 2015 erreicht werden sollten. Darunter befanden sich Ziel 2 über Primarschulbildung für alle und Ziel 3, wonach in der Primar- und Sekundarbildung bis 2005 sowie auf allen Ausbildungsstufen bis 2015 jede unterschiedliche Behandlung der Geschlechter beseitigt werden sollte (zur Erreichung dieser Ziele siehe unten „Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen“).

Im Jahr 2015 wurden von der UN-Generalversammlung als Nachfolger der Milleniumsentwicklungsziele die **17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung** in Form der Agenda 2030 (als „Post-2015-Entwicklungsagenda“) beschlossen. Ziel 4 betrifft die Gewährleistung einer inklusiven, gerechten und hochwertigen Bildung und die Förderung des lebenslangen Lernens für alle. Die sieben Unterziele, die bis spätestens 2030 erreicht werden sollen, besagen u.a. „dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hoch-

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.“

Art. 13 (1), Sozialpakt.

wertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen“ und dass „alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben“ sollen, darunter Menschenrechte, Kultur des Friedens, Weltbürgerschaft („Global Citizenship“) und Wertschätzung kultureller Vielfalt.

Auf regionaler Ebene sind die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 13 des Zusatzprotokolls im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (Art. 17) zu nennen.

Das Grundrecht auf Bildung gibt jeder Person einen Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten der jeweiligen Regierung. Staaten haben die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung des Rechts auf Bildung.

Die Verpflichtung zur **Achtung** verbietet dem Staat, in Widerspruch zu den anerkannten Rechten und Freiheiten zu handeln, in die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten einzugreifen oder diese zu beschränken. Die Staaten müssen unter anderem die Freiheit der Eltern beziehungsweise anderer Betreuungspersonen auf die Wahl von privaten oder öffentlichen Schulen für ihre Kinder respektieren und die religiöse und moralische Erziehung der Kinder in Einklang mit ihrer Überzeugung gewährleisten. Die Notwendigkeit, Buben und Mädchen gleich zu erziehen, muss wie auch die Rechte aller religiösen, ethnischen und sprachlichen Gruppen geachtet werden.

Die Verpflichtung zum **Schutz** verlangt, dass Staaten durch die Gesetzgebung oder auf anderem Wege Schritte unternehmen, um die Verletzung der Individualrechte und Freiheiten durch Dritte zu unterbinden und zu verbieten. Staaten haben dafür zu sorgen, dass öffentliche oder private Schulen keine diskriminierenden Praktiken anwenden oder körperliche Strafen an SchülerInnen durchführen. Die Staaten müssen auch durch die entsprechenden Vorschriften sicherstellen, dass Eltern oder andere Betreuungspersonen Kinder nicht am Schulbesuch hindern.

Die Verpflichtung zur **Erfüllung** der im IPWSK genannten Rechte stellt eine Verpflichtung zur schrittweisen Realisierung des Rechts dar. Es kann zwischen verhaltens- und ergebnisorientierten Verpflichtungen unterschieden werden. Die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten bezieht sich auf eine bestimmte Handlung oder Maßnahme, die ein Staat einführen soll. Das beste Beispiel dafür ist Art. 14 Sozialpakt, demgemäß sich neue Mitgliedsstaaten verpflichten müssen, sofern sie noch keine verpflichtende und kostenlose Grundbildung gewährleisten, innerhalb von zwei Jahren *„einen ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der unentgeltlichen allgemeinen Schulpflicht innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht“.*

Standards, die erfüllt werden müssen:

- kostenlose und verpflichtende Grundbildung;
- Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der schulischen Bildung in der Sekundarstufe (10-14-Jährige) für alle;
- Zugang zu höherer Bildung für alle nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten;
- Grundbildung für alle, die keine Grundschule abgeschlossen haben;
- Einrichtung eines angemessenen Stipendiensystems und ständige Verbesserung der Lage der LehrerInnenschaft.

(Art. 13 (2) Sozialpakt.)

Das bedeutet, dass ein verbesserter Zugang zu Bildung für alle auf Basis des Gleichheitsprinzips und der Nicht-Diskriminierung sowie der Freiheit zur Wahl der Schule und der Lerninhalte den Geist und den wesentlichen Kern des Rechts auf Bildung darstellen.

Der **Allgemeine Kommentar** Nr. 13 des Ausschusses zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte identifiziert **vier Elemente** der Staatenverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Bildung. Diese sind: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Geeignetheit und Anwendbarkeit.

Verfügbarkeit

Die Pflicht, eine verpflichtende und kostenlose Grundschulbildung anzubieten, ist unzweifelhaft ein Kernbestandteil des Rechts auf Bildung. Um sicherzustellen, dass kostenlose Grundschulen für alle Kinder verfügbar sind, bedarf es beträchtlichen politischen und finanziellen Einsatzes. Obwohl der Staat nicht der einzige Anbieter von Bildung ist, so ist er doch letztlich für die Verfügbarkeit von Grundschulen für alle schulpflichtigen Kinder verantwortlich. Wenn die Aufnahmekapazität von Grundschulen geringer ist als die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, erfüllt der Staat seine Pflicht nicht. Auch die Bereitstellung der sekundären und tertiären Bildung ist ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Bildung. Dass der Staat auf dieser Ebene nur eine *„allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit“* zu gewährleisten hat, bedeutet nicht, dass er nicht sofort zu konkreten Maßnahmen verpflichtet ist.

Zugänglichkeit

Als Mindeststandard müssen Regierungen den Zugang zu Bildungsinstitutionen für alle, Mädchen und Buben, Frauen und Männer gleichermaßen, auf der Basis der **Gleichheit und der Nicht-Diskriminierung** gewährleisten.

Die positive Verpflichtung zur Sicherstellung des gleichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen beinhaltet sowohl einen physischen als auch einen konstruktiven Zugang. Ersterer umfasst den tatsächlichen Zugang, der auch für Ältere und Behinderte gewährleistet sein muss. Zweiterer bedeutet, dass ausschließende Barrieren beseitigt werden müssen, etwa durch den Abbau von stereotypen Auffassungen bezüglich der unterschiedlichen Rolle von Männern und Frauen, in Textbüchern und Bildungsstrukturen, wie es zum Beispiel Artikel 10 CEDAW vorsieht. Bereits 1960 wurde im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) eine Konvention gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen erarbeitet, die zwei Jahre später in Kraft trat.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung, Menschenrechte der Frau*

Geeignetheit

Die ehemalige Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung, Katarina Tomaševski, hat in einem ihrer Berichte festgestellt, dass der Staat verpflichtet sei sicherzustellen, dass sich alle Schulen an die vorgesehenen Mindestkriterien halten und dafür Sorge tragen, dass das Bildungsangebot sowohl für die Eltern/Betreuungspersonen als auch die Kinder annehmbar ist. Dieses Element beinhaltet das Recht auf die Wahl des Schultyps und das Recht zur Errichtung, Betreibung, Verwaltung und Kontrolle von privaten Bildungseinrichtungen. Bildung hat von guter Qualität und kulturell geeignet zu sein. SchülerInnen und Eltern/Betreuungspersonen haben das Recht, von Indoktrinierung und verpflichtendem Studium von Materialien, die mit den religiösen oder anderen Überzeugungen der SchülerInnen unvereinbar sind, frei zu sein. Der Einsatz der Autorität des öffentlichen Bildungssystems, um Menschen zum Wechsel ihres Glaubens zu bringen, muss als unzulässiger Bekehrungseifer betrachtet werden.

☺☞ *Religionsfreiheit*

„Eine Frau auszubilden bedeutet zugleich die Ausbildung einer Familie, einer Gemeinschaft, einer Nation."

Afrikanisches Sprichwort.

Anwendbarkeit

Üblicherweise soll das, was ein Kind in der Schule lernt, von seinen späteren Bedürfnissen als Erwachsene/r bestimmt werden. Das bedeutet, dass ein Bildungssystem anpassungsfähig sein soll, indem es sowohl das „Interesse des Kindeswohls" als auch die soziale Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich in Betracht zieht.

Trotz der Verpflichtung der Regierungen sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung geachtet, geschützt und erfüllt wird, liegt die Verantwortung nicht ausschließlich beim Staat. Es ist ebenso Aufgabe der Zivilgesellschaft, die volle Umsetzung des Rechts auf Bildung zu fördern und zu unterstützen.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Eine vergleichende Ansicht der Welt im Ganzen zeigt heute bedeutende Unterschiede in der Umsetzung des Rechts auf Bildung. Tatsächlich variiert die Verwirklichung dieses Rechts von Region zu Region.

Die meisten Kinder, die nicht in die Schule gehen, finden sich in Afrika südlich der Sahara und in Südasien. Etwa 57 Millionen Kinder besuchten im Jahr 2015 keine Schule, 33 Millionen davon in Afrika südlich der Sahara. Ein heute in Mozambique geborenes Kind kann mit durchschnittlich vier Jahren formaler Bildung rechnen, ein in Frankreich geborenes Kind wird 15 Bildungsjahre weit höherer Qualität erhalten. Die durchschnittliche Schulzeit beträgt in Südasien mit acht Jahren etwa die Hälfte des Niveaus der Länder mit hohem Einkommen. Während sich der Unterschied bei der Grundschule verringern mag, nimmt die Kluft zwischen reichen und armen Ländern im Hinblick auf die durchschnittliche Anzahl der Jahre der Bildung zu. Dies noch bevor man die Unterschiede in der Bildungsqualität berücksichtigt: Weniger als ein Viertel der sambischen Kinder sind nach Abschluss der Grundschule in der Lage, grundlegende Alphabetisierungstests zu bestehen. Der Zugang zu höherer Bildung bleibt ein Privileg der BürgerInnen der Länder mit hohem Einkommen. Diese Bildungsungleichheiten von heute sind die globalen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten von morgen.

Die **Bilanz der Millenniumentwicklungsziele** zeigt, dass sich in vielen Regionen ein verbesserter Zugang zur Bildung für Kinder im Grundschulalter ausmachen lässt. Allerdings wurde die Zielvorgabe, nämlich dass mindestens 97% aller Kinder weltweit im Jahr 2015 die Grundschule besuchen, nicht erreicht. Dennoch besuchten in dem Jahr mindestens 94% aller Kinder in Entwicklungsregionen die Grundschule, abgesehen von Afrika südlich der Sahara, wo im Jahr 1990 nur gut die Hälfte der Kinder in die Grundschule ging und im Jahr 2015 immerhin 80%. Die Bildungsbeteiligung ist weiterhin abhängig vom Einkommen der Eltern. So besuchen knapp 22% der Kinder aus dem ärmsten, allerdings nur 5,5% der Kinder aus dem reichsten Fünftel der Weltbevölkerung keine Schule. Zudem besteht weiterhin eine Diskriminierung der Geschlechter in der Bildung, insbesondere in der sekun-

dären und tertiären Bildung. Im Rahmen der Ziele nachhaltiger Entwicklung sollen unter anderem eine vollständige, freie, erschwingliche und qualitativ hochwertige Primar- und Sekundarbildung und ein gleichberechtigter Zugang zur tertiären Bildung für Frauen und Männer geschaffen werden.

Die Statistik zur **Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen 2003-2012** geht davon aus, dass noch immer 20% der erwachsenen Weltbevölkerung keine Grundbildung besitzen. Die Alphabetisierung ist für die Erweiterung menschlicher Fähigkeiten und der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Teilhabe in den Wissensgesellschaften von heute von grundlegender Bedeutung.
Analphabetismus ist für gewöhnlich das Ergebnis extremer Armut. Frauen weisen einen geringeren Alphabetisierungsgrad auf als Männer. Im Jahr 2015 gab es knapp 757 Millionen erwachsene AnalphabetInnen, was etwa 10% der erwachsenen Weltbevölkerung entspricht. Frauen repräsentieren etwa zwei Drittel dieser Gesamtanzahl.

Eine Hauptsorge stellt der noch besonders geringe Alphabetisierungsgrad in den armen Teilen der Welt dar. Entsprechend Resolution 56/116 der UN-Generalversammlung ist eine Alphabetisierung für das lebenslange Lernen, das Grundbildung für alle vorsieht und eine Anpassung an sich ändernde Voraussetzungen unterstützen soll, von zentraler Bedeutung. **Lebenslanges Lernen** oder **lebenslange Bildung für alle** hat Bestandteil zukünftiger, globaler Wissensgesellschaften zu sein. In diesem Zusammenhang verdient auch die auf Fertigkeiten ausgerichtete technische und berufliche Bildung angemessene Aufmerksamkeit. Viele der ärmsten Länder geben deutlich mehr für Waffen als für grundlegende Bildung aus – zwischen 1999 und 2008 waren 35 Länder von bewaffneten Konflikten betroffen. 42% - 28 Millionen – aller Kinder im Grundschulalter, die nicht zur Schule gehen, leben in armen Ländern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind.

Die Weltkonferenz über das Recht auf Bildung und die Rechte in der Bildung von 2004 hat in ihrer „Erklärung von Amsterdam“ die Notwendigkeit hervorgehoben, den Zugang zu Bildung zu gewährleisten, wobei die Bildungsrechte und Bedürfnisse aller SchülerInnen auf nicht-diskriminierender Grundlage sicherzustellen sind. Sie hat Regierungen und internationale Organisationen aufgerufen, u.a. die Bildungschancen von gefährdeten Gruppen wie MigrantInnen, Minderheiten etc. zu erweitern. Ebenso sollen die Qualität der Bildung und die Stellung der LehrerInnen verbessert und Maßnahmen zur Verringerung der Gewalt an Schulen und zur Deckung des wachsenden Bedarfs an lebenslangem Lernen getroffen werden.

Die Frage der **Unterrichtssprache** hat einige Kontroversen hervorgerufen. Für Angehörige einer sprachlichen Minderheit eines Landes gibt es kein allgemeines, international anerkanntes Menschenrecht auf das Erlernen der Muttersprache in der Schule. Art. 27 IPWSKR stellt lediglich fest, dass die Verwendung einer Sprache nicht verweigert werden darf, schweigt jedoch über die Frage des Unterrichts in der Muttersprache.
In seiner **Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten** von 1995 hat der Europarat zwar das Recht auf Erlernen der Muttersprache anerkannt, aber nicht ausdrücklich das Recht, Unterricht in der Muttersprache zu erhalten.

Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen**, bereits von 1992, geht einen Schritt weiter, indem sie das Recht auf Bildung in der Muttersprache als Option

für die der Charta beigetretenen Staaten vorantreibt. Das Ziel dieser Regelung ist die Zweisprachigkeit von Minderheiten, die vom Staat anerkannt werden. Es gibt jedoch Minderheiten, die nicht von einem solchen Schutz erfasst sind, wie etwa die Roma in Europa oder die Aborigines in Australien.
Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Primarschulbildung in einer fremden Sprache, zum Beispiel Französisch in Westafrika, zu einem niedrigeren Leistungsniveau der SchülerInnen führen kann. Deshalb wurde von der Afrikanischen Sprachenakademie in Bamako, Mali, ein **Recht auf Primarschulunterricht in der Muttersprache** gefordert.
☺☞ *Minderheitenrechte*

Trotz der bemerkenswerten Fortschritte in den Bemühungen, es Kindern zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung vollständig zu genießen, bleibt noch viel Arbeit zu tun, um die Ziele zu erfüllen. So gibt es noch immer viele ungelöste Fragen der Diskriminierung, Ungleichheit, Vernachlässigung und Ausbeutung, die vor allem Mädchen, Frauen und Minderheiten betreffen. Der UNICEF-Bericht über den Zustand der Kinder der Welt von 2006 mit dem Titel *„Excluded and Invisible“* („Ausgeschlossen und unsichtbar“) oder der Bericht von Human Rights Watch *„Failing our Children. Barriers to the Right to Education“* („Wir lassen unsere Kinder durchfallen: Beschränkungen im Recht auf Bildung“) geben zahlreiche Beispiele von Gründen für das **Ausgeschlossensein**. Die Gesellschaften müssen daher ihre Anstrengungen gegen soziale und kulturelle Praktiken, die verhindern, dass Kinder und andere Gruppen ihre Bildungsrechte voll in Anspruch nehmen können, verstärken und auf diese Weise zu deren menschlicher Sicherheit beitragen.

Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Kishore Singh, empfahl in seinem Bericht über die Förderung der Chancengleichheit in der Bildung aus dem Jahr 2011, nationale Regulierungsrahmen zu stärken und mehrere Formen der Ungleichheit und Diskriminierung anzugehen sowie eine angemessene Ressourcenverteilung zu gewährleisten, um auf die spezifischen Bedürfnisse von Opfern der Marginalisierung und Ausgrenzung einzugehen.
☺☞ *Nicht-Diskriminierung, Menschenrechte der Frau*

Der Zugang benachteiligter Gruppen zum Recht auf Bildung
Die UNESCO und andere Organisationen identifizierten verschiedene Gruppen, die be-

„Die wirksame Anwendung des Rechts des Kindes auf Bildung ist vorrangig eine Frage des Willens. Nur der politische Wille der Regierungen und jener der Internationalen Gemeinschaft kann in der Lage sein, dieses essentielle Recht soweit zu fördern, dass es zur Erfüllung jeder/s Einzelnen und zum Fortschritt jeder Gesellschaft beitragen kann.“

Amadou-Mahtar M’Bow. Ehemaliger UNESCO-Generaldirektor.

sondere Schwierigkeiten beim vollen Zugang zu Bildung auf Grundlage der Gleichheit haben. Dazu gehören Frauen und Mädchen, kulturelle, ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten, Flüchtlinge, Vertriebene und MigrantInnen, indigene Völker, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie sozial und wirtschaftlich benachteiligte Gruppen wie demobilisierte Soldaten. Diese Gruppen sind zum Gegenstand internationaler Besorgnis und Maßnahmen geworden, was sich auch in den Berichtspflichten der Staaten ausdrückt. Beispielsweise konzentrierte der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung seinen Bericht aus dem Jahr 2010 auf das Recht auf Bildung von MigrantInnen, Flüchtlingen und Asylsuchenden und empfahl die Beseitigung der Diskriminierung, eine erfolgreiche Integration und soziale Gerechtigkeit und Inklusion auf allen Bildungsniveaus.

Digitale Technologien können Ungleichheiten in der Bildung reduzieren, aber auch erweitern, wenn sie nicht allen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Die Bildungsbedürfnisse von **Menschen mit Behinderungen** verdienen besondere Aufmerksamkeit. Schon der Aktionsrahmen, der von der Konferenz von Salamanca im Jahr 1994 angenommen wurde, spricht sich für eine **inklusive Bildung** aus. Dementsprechend sollen Schulen *„alle Kinder unabhängig von ihrem physischen, intellektuellen, sozialen, emotionalen, sprachlichen oder anderen Zustand aufnehmen“.*

Menschenrechte in Schulen

Im Gegensatz zur Verpflichtung in Art. 26 (2) AEMR finden die Menschenrechte in Schulen häufig keine Beachtung. Kinder sind noch immer körperlichen Strafen ausgesetzt. Sie werden nicht über ihre Rechte unterrichtet bzw. informiert, was in der Konvention über die Rechte des Kindes ausdrücklich festgeschrieben ist, die durch alle Mitglieder der Vereinten Nationen außer den USA und Somalia ratifiziert wurde.

☺☞ *Menschenrechte des Kindes*

Folglich müssen Menschenrechtsbildung in Schulen und Schuldemokratie stärker gefördert werden. Auch LehrerInnen benötigen Schutz, etwa wenn sie durch Behörden unter Druck gesetzt oder ihnen angemessene Gehälter verweigert werden, was in Widerspruch zu einschlägigen Konventionen und Empfehlungen der UNESCO steht. Ein anderes Problem, das ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt ist, ist die Gewalt an Schulen. Als Beispiele guter Praxis können die rund 10.000 UNESCO-Schulen in 181 Ländern (Stand: Februar 2016) dienen. Als solche werden Schulen anerkannt, die einen *„integrative[n] Erziehungsstil [verfolgen], der die Wertschätzung von Verschiedenheit als wichtigen Bestandteil der Bildungsarbeit versteht“* (Österreichische UNESCO-Kommission. 2014. *UNESCO-Schulen*). Sie setzen sich besonders für Menschenrechte, eine Kultur des Friedens und eine nachhaltige Entwicklung ein. Das Netzwerk feierte im Jahr 2013 sein 60-jähriges Jubiläum.

4. Durchsetzung und Überwachung

Seit ihrer Gründung im Jahr 1945 haben die Vereinten Nationen die Notwendigkeit einer *„internationalen Kooperation zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Natur“* anerkannt (Art. 1 (3) UN-Charta).

Durch den Transfer von Information, Wissen und Technologie wird die internationale Kooperation unerlässlich für die wirksame Umsetzung des Rechts auf Bildung, besonders für Kinder in weniger entwickelten Ländern.

Das Recht auf Bildung ist auch eine Vorbedingung für wirtschaftliche Entwicklung. Die Bereitstellung von Bildung sollte von allen Staaten als eine Langzeitinvestition von hoher Priorität behandelt werden, da so individuelle „menschliche Ressourcen" für den Prozess der nationalen Entwicklung gefördert werden. Internationale Finanzinstitutionen wie die Weltbank und der Internationale Währungsfonds unterstreichen die Bedeutung der Bildung als Investition in die Entwicklung des Humankapitals. Es sind jedoch dieselben Institutionen, die Regierungen als Ergebnis ihrer Strukturanpassungsprogramme dazu gezwungen haben, öffentliche Ausgaben, darunter auch jene für Bildung, zu kürzen.

Die **Weltkonferenz über Bildung für Alle** in Jomtien, Thailand, im Jahr 1990 hat erklärt, dass die wirksame Regelung der Grundbildung für alle von politischen Zugeständnissen und dem politischen Willen abhängt, der sich auf Politiken stützen muss, die geeignete und unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Handel, Arbeit, Beschäftigung und Gesundheit setzen. Eine Studie der **UNICEF** in neun Ländern hat sechs Grundthemen identifiziert, deren Behandlung notwendig ist, um bessere Ergebnisse bei der Sicherung des Rechts auf universelle Grundschulbildung zu erzielen. Diese sind: politische und finanzielle Verpflichtungen, die zentrale Rolle des öffentlichen Sektors, die Verringerung der Kosten für Bildung in privaten Haushalten sowie Integration der Bildungs- und Entwicklungsreformen in die weiteren Strategien menschlicher Entwicklung.

Das **Weltbildungsforum** in Dakar im Jahr 2000 war die größte Evaluierungskonferenz, die je im Bereich der Bildung unternommen wurde. 164 Staaten waren vertreten, daneben 150 Gruppierungen der Zivilgesellschaft, vor allem NGOs. Als Durchbruch galt das Ergebnis des Forums, die Annahme des Aktions-Rahmenprogramms von Dakar.

☺☞ *Was man wissen sollte, Trends*

> Das Weltbildungsforum von Dakar bot die Gelegenheit für den Start von **neun „Education for All"-Leitprogrammen (EFA)**: die Initiative zu HIV/AIDS und Bildung; frühe Kindespflege und Bildung; das Recht auf Bildung für Personen mit Behinderungen; auf dem Weg zum Einbezug aller in die Bildung (Inklusion); Bildung für die Landbevölkerung; Bildung in Notsituationen und Krisen; Konzentration von Ressourcen auf wirksame Schulgesundheitsmaßnahmen; LehrerInnen und die Qualität von Bildung; die Mädchenbildungsinitiative der Vereinten Nationen; Alphabetisierung im Rahmen der UN-Dekade für Alphabetisierung.

Für die volle Umsetzung des Rechts auf Bildung bedarf es einer starken **institutionellen Unterstützung**. Die **UNESCO** als Sonderorganisation der Vereinten Nationen spielt in dieser Hinsicht eine führende Rolle, da Bildung eine ihrer Hauptaufgaben ist. Die UNESCO, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie UNICEF und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), war federführend bei der Initiierung von Bildungsreformen und der Förderung der vollen Umsetzung des Rechts auf Bildung. Dies zeigt sich in der Fülle der Instrumente der Standardsetzung, den vielfältigen Dokumenten und Berichten sowie den zahlreichen Foren, Treffen, Arbeitsgruppen und Aktivitäten der Koordination und der Zusammenarbeit mit Staaten, internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und NGOs. Auf staatlicher Ebene gewährleisten die nationalen UNESCO-Kommissionen, dass

die Tätigkeit der UNESCO in ihren 195 Mitgliedsstaaten gut verwurzelt ist.

Die **Tätigkeit der UNESCO** verfolgt drei strategische Ziele:

- Förderung der Bildung als Grundrecht;
- Verbesserung der Qualität der Bildung;
- Förderung von (Schul-)Versuchen, Innovation und der Verbreitung von Information und guter Praxis sowie Politikdialog im Bereich der Bildung.

Die **UNESCO** hat eine Reihe von Mechanismen entwickelt, die zu einer effektiveren Anwendung der angenommenen Regelungen beitragen und eine bessere Erfüllung der bezüglich des Rechts auf Bildung übernommenen Verpflichtungen gewährleisten sollen. Die **regelmäßigen Berichte**, zu deren Vorlage die Staaten verpflichtet sind, dienen der Information über nationale Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Verpflichtungen aus den von ihnen unterzeichneten Konventionen zu erfüllen. Beispielsweise sind die Vertragsparteien der Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen von 1960 sowie aufgrund einer gleichlautenden Empfehlung aus dem selben Jahr sogar alle UNESCO-Mitgliedsstaaten verpflichtet, etwa alle fünf bis sieben Jahre Berichte über ihre legislativen und administrativen Regelungen und über andere Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Konvention unternommen haben, an die UNESCO-Generalkonferenz zu erstatten. Für die Prüfung der Berichte der Mitgliedsstaaten ist der Ausschuss für Konventionen und Empfehlungen verantwortlich. Es gibt auch ein regelmäßiges ExpertInnentreffen der UNESCO und des Wirtschafts- und Sozialrates zum Recht auf Bildung.

Zusätzlich hat der Verwaltungsrat der UNESCO im Jahr 1978 ein **vertrauliches Verfahren** für die Prüfung von Beschwerden gegen Mitgliedsstaaten betreffend behauptete Verletzungen von Menschenrechten im Zuständigkeitsbereich der UNESCO eingeführt. Ziel ist es, die Probleme im Geist der Zusammenarbeit, des Dialogs und des Ausgleichs zu lösen.

Zur Überwachung der Umsetzung des Rechts auf Bildung ist die Verwendung von verlässlichen Indikatoren, internationalen Vergleichen und Staatenrankings von Nutzen. Im Bildungssektor beinhalten solche **Indikatoren** Alphabetisierungsquoten, Einschulungsraten, Abschluss- und Drop-out-Statistiken, Statistiken zum Verhältnis LehrerInnen-SchülerInnen und Angaben zum Prozentsatz der öffentlichen Ausgaben für die Bildung im Vergleich zu Ausgaben in anderen Sektoren wie etwa den Streitkräften.
In dieser Hinsicht hat der EFA *„Global Monitoring Report"* (Globaler Überprüfungsbericht), der von der UNESCO seit dem Jahr 2002 jährlich erarbeitet wird, neue Standards gesetzt, die den Jahresbericht von UNICEF über den „State of the World's Children" („Lage der Kinder der Welt"), der einen breiteren Zugang hat, ergänzen.
Die UN-Generalversammlung beschloss eine UN-Dekade der Bildung für nachhaltige Entwicklung für die Jahre 2005-2014. Als führende Agentur der UN-Organisationen versucht die UNESCO Bildung für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, indem sie Grundbildung fördert und verbessert, das öffentliche Bewusstsein sensibilisiert und Schulungen durchführt.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die Vorgängerin des Menschenrechtsrates, hat **1998 das Mandat für eine/n SonderberichterstatterIn über das Recht auf Bildung** eingerichtet. Diese/r hat über den

Zustand der fortschreitenden Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der ganzen Welt einschließlich des Zugangs zur Grundbildung sowie der Probleme bei der Umsetzung dieses Rechts zu berichten. Als erste Sonderberichterstatterin wurde Katarina Tomaševski bestellt, die einen auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz der Bildung verfolgte. Sie legte ihr Mandat nach sechs Jahren aus Enttäuschung über die unzureichende Unterstützung ihrer Aufgabe zurück. Von 2004 bis 2010 übernahm Venor Muñoz Villalobos das Amt des Sonderberichterstatters zum Recht auf Bildung. Seine Nachfolger wurden Kishore Singh, der wieder zwei Perioden zu je drei Jahren tätig war, und ab 2016 Koumbou Boly Barry.

Es gibt eine zunehmende **Betonung der Durchsetzbarkeit des Rechts auf Bildung** vor nationalen und internationalen Gerichten, worauf auch der Sonderberichterstatter in seinem Bericht von 2005 hingewiesen hat. Die hauptsächlichen Fragen betreffen Diskriminierung im Bildungsbereich, insbesondere im gleichen Zugang zur Bildung.

Der **UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** ist für die Überwachung der Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den Mitgliedsstaaten verantwortlich. Er prüft die nationalen Berichte und führt einen Dialog mit den Mitgliedsstaaten, um eine möglichst effektive Umsetzung der Rechte des Paktes sicher zu stellen. Hinsichtlich des Rechts auf Bildung arbeitet er dabei eng mit der UNESCO zusammen. Für eine verbesserte Umsetzung des Rechts auf Bildung wäre jedoch eine größere Bereitschaft der Staaten, ihre **Berichtspflichten** ernst zu nehmen, von Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind auch die sogenannten „Schattenberichte“ von NGOs sowie das Lobbying von Berufsvereinigungen im Bildungsbereich von Nutzen.

Probleme der Umsetzung

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte bedürfen oft hoher Investitionen über einen größeren Zeitraum, um eine effektive Umsetzung zu erreichen. In der Tat stellt der Bildungssektor in manchen Ländern eine der bedeutendsten Staatsausgaben dar.

Oft ist **Armut** das größte Hindernis für ein Kind, sein Recht auf Bildung wahrzunehmen. Das Problem ist allerdings selten darin zu suchen, dass es in bestimmten Gebieten keine Schulen gibt, die besucht werden könnten. Tatsächlich beginnen über 90 % der Kinder in Ländern des globalen Südens mit der Grundschule. Die wahren Probleme sind hohe Drop-out-Raten und die Tatsache, dass Kinder Klassen wiederholen müssen. Die Armut erschwert es Familien, für Schulgebühren, Bücher und Schulmaterialien aufzukommen, oder, wenn die Schule kostenlos ist, die Kinder in die Schule statt zur Arbeit zu schicken und so auf deren Beitrag zum mageren Familienbudget zu verzichten.
☺☞ *Freiheit von Armut*

Fehlende Finanzmittel hindern aber auch die Behörden am Bau und der Erhaltung von Schulen, an der Einrichtung von Colleges für LehrerInnenbildung, an der Anstellung von kompetenten LehrerInnen und Verwaltungspersonal, am Kauf von Unterrichtsmaterial und anderen Mitteln sowie an der Zurverfügungstellung von angemessenen Transportmitteln für die SchülerInnen. All dies hängt direkt von den wirtschaftlichen Mitteln eines Staates ab. Eine Studie des Save the Children Fund zeigte,

dass sich manche afrikanische Staaten durch ihre Schuldenlast gezwungen sahen, Schulgebühren zu erhöhen und so die Kosten der Bildung für Familien zu vergrößern. Aus diesen Gründen haben Millionen von Kindern niemals die Schule besucht oder es verabsäumt, ihre Grundschulbildung abzuschließen.

Ein wesentlicher Faktor ist die weit verbreitete **Kinderarbeit**. Unglücklicherweise benötigen viele Familien dieses zusätzliche Einkommen, um ihr Auslangen zu finden. Dieses Problem wurde besonders durch die Internationale Arbeitsorganisation aufgegriffen. So bestehen seit 1999 die IAO-Konvention gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sowie mehrere einschlägige Programme. Die Globale Konferenz über Kinderarbeit in Den Haag (2010) einigte sich auf eine Roadmap, um ihre Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 zu beschleunigen.
Der Fortschritt war bei Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren am größten; unter ihnen sank die Anzahl an KinderarbeiterInnen um 10%. Die Kinderarbeit von Mädchen nahm um 15% ab. Allerdings nahm sie unter Jungen zu (um 8 Millionen bzw. 7%). Die Kinderarbeit unter Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren stieg um 20% von 52 Millionen auf 62 Millionen.
In Ländern mit niedrigen Einkommen arbeiten 23% aller Kinder, die dort leben. Die höchste Kinderarbeitsquote lässt sich in Afrika südlich der Sahara verzeichnen.

Armut und Kinderarbeit stellen insbesondere für die **Bildung von Mädchen** beträchtliche Hindernisse dar. (☺☞ *Menschenrechte der Frau*) Viele Mädchen müssen bereits in jungen Jahren schwere Arbeiten übernehmen, um zu überleben. Nicht genug, dass von ihnen erwartet wird, den Familienbedürfnissen zu entsprechen und anstrengende Arbeiten zu übernehmen. Sie sind auch mit sozialen Pflichten, mit früher Mutterschaft und überkommenen Einstellungen konfrontiert. Traditionelle Ansichten betreffend die Bildung von Mädchen überwiegen noch immer und führen zu fehlender Motivation der Eltern, ihre Töchter in die Schule zu schicken. Bestimmte Gruppen von Mädchen – wie Mädchen aus indigenen oder nomadischen Gemeinschaften, ethnischen Minderheiten und alleinstehende ebenso wie behinderte Kinder – haben besondere Nachteile.
Es ist daher ein international wachsendes Anliegen, Mädchen einen gerechten Zugang zur Bildung zu gewähren und ihnen damit die Erfüllung ihrer menschlichen Fähigkeiten zu ermöglichen. Aus Anlass des Weltbildungsforums in Dakar im Jahr 2000 wurde eine *„10-jährige Bildungsinitiative der Vereinten Nationen für Mädchen“* ins Leben gerufen, die eine Bewusstseinsbildung, die Verbesserung der Mädchenausbildung und die Beseitigung von geschlechtsbezogenen Ungleichheiten anstrebt.

☺☞ *Menschenrechte der Frau, Menschenrechte des Kindes, Nicht-Diskriminierung*

Internationale und nationale **bewaffnete Konflikte** und Bürgerkriege können normale Lebensmuster unterbrechen. Regulärer Schulbesuch kann für die SchülerInnen unmöglich

„Bildung ist kein Weg, der Armut zu entkommen. Sie ist ein Weg, um Armut zu bekämpfen.“

(Übersetzung)

Julius Nyerere.
Tansanischer Politiker (1922-1999).

„Nichts ist wichtiger für eine neue Nation als die Bereitstellung von Bildung für die Kinder. Wenn Sie Frieden und Gerechtigkeit wollen, wenn Sie Arbeitsplätze und Wohlstand wollen und wenn Sie wollen, dass ein Volk fair und tolerant miteinander umgeht, gibt es nur einen Ort, an dem man anfangen sollte – und dieser Ort ist die Schule."

(Übersetzung)

José Ramos-Horta. 1996. Nobelfriedenspreisträger.

werden, wenn Schulen in oder nahe an Konfliktregionen liegen. Obwohl Schulen unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts stehen, werden sie oft zu Zielen von Angriffen.

Im Jahr 2014 gab es 46 hochgewaltsame bewaffnete Konflikte, 21 davon können als Kriege bezeichnet werden. 90% der Opfer waren ZivilistInnen. Schulgebäude und LehrerInnen wurden häufig Ziele der Kampfhandlungen oder dienten sogar als Kampfplätze – ein unverhohlener Verstoß gegen die Genfer Konventionen aus dem Jahr 1949.

Die Vereinten Nationen haben ein umfassendes System der Überwachung von schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte der Kinder errichtet. Egal ob sie in Konfliktzonen leben, Vertriebene oder Flüchtlinge im eigenen Land sind, haben Eltern und andere Betreuungspersonen, LehrerInnen und Kinder, die von Konflikten betroffen sind, wenigstens eines gemeinsam: das außergewöhnliche Maß an Ehrgeiz, Innovation und Mut, den sie unter Beweis stellen, indem sie den Zugang zu Bildung erhalten. Eltern verstehen, dass Bildung den Kindern ein Gefühl der Normalität geben kann und dass sie eine Bereicherung ist – manchmal die einzige –, die sie mitnehmen können, falls sie vertrieben werden. Ein UNICEF-Fact-Finding-Bericht stellte fest, dass der vorherrschende Ansatz zur Friedenskonsolidierung immer noch die Bildung an den Rand drängt, obwohl Bildung eine entscheidende Rolle in der Friedenssicherung in allen Phasen des Konflikts sein kann.

Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung empfahl in seinem Zwischenbericht für das Jahr 2011, eine angemessene Finanzierung für Bildung in Notsituationen zu gewährleisten, den Schutz von Schulen vor Angriffen zu verbessern und auf die Ausgrenzung von Mädchen und Randgruppen Acht zu geben.

☺☞ *Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

Wussten Sie dass ...

... das Erlangen von universeller Grundschulbildung innerhalb eines Jahrzehntes in allen Ländern des Südens sieben bis acht Milliarden US-Dollar pro Jahr kosten würde. Dies entspricht dem Wert der globalen Militärausgaben oder dem Wert der Währungsspekulationen auf internationalen Märkten an sieben Tagen

oder weniger als der Hälfte dessen, was nordamerikanische Eltern jährlich für Kinderspielzeug ausgeben bzw. weniger als der Hälfte dessen, was EuropäerInnen jährlich für Computerspiele oder Mineralwasser verbrauchen.
(Quelle: **Watkins, Kevin. 1999.** *Education Now. Break the Cycle of Poverty.)*

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

- In **Ägypten** wurde das erfolgreiche Konzept der „mädchenfreundlichen Schulen" in das Bildungssystem aufgenommen und ein umfassendes Reformpaket für gesunde und gesundheitsfördernde Schulen gestartet.
- **Malawi** (1994), **Uganda** (1997), **Tansania** (2002), **Kenia** (2003) und **Burundi** (2005) haben die Kosten der Eltern für Schulbildung durch die Abschaffung der Schulgebühren gesenkt. Einige Länder haben auch die Schuluniformen abgeschafft.
- Das *„Busti Program"* in **Pakistan**, das eine Gemeinschaftsarbeit zwischen einer in Karachi angesiedelten NGO und UNICEF ist, bezweckt die Einrichtung von häuslicher Grundschulbildung für Kinder, die dann in normale Schulen aufgenommen werden können. Die Kinder sind zwischen fünf und zehn Jahren alt, etwa drei Viertel davon sind Mädchen. Die Initiative hat dazu geführt, dass die herkömmliche Geschlechterrollenverteilung teilweise umgekehrt wurde, indem Bildung zu Hause ermöglicht wurde. Das Programm hat mehr als 200 Heimschulen eingerichtet, in welchen über 6.000 SchülerInnen unterrichtet werden. Pro Einheit kostet dies 6 US-Dollar, was weit billiger ist als die durchschnittlichen Kosten in staatlichen Grundschulen.
- **Mauretanien** hat Gesetze erlassen, um frühe Heiraten zu verbieten, machte die Grundschulbildung verpflichtend und hob das Mindestalter für Kinderarbeit auf 16 Jahre an. Es hat einen „Kinderrat" gegründet, um die Umsetzung der Kinderrechtekonvention zu fördern und die Schaffung von Jugendgerichten in allen wichtigen Städten beschlossen.
- Im Mashan-Bezirk in **China** werden Darlehen oder Entwicklungsgelder bevorzugt an Dörfer und Haushalte vergeben, die wirksame Maßnahmen ergreifen, um Mädchen in die Schule zu schicken.
- Die Volksrepublik **Laos** setzt erfolgreich ein geschlechtergerechtes Programm um, welches Mädchen in Minderheitengebieten den Zugang zur Grundschulbildung sichert. Das Fernziel ist es, mehr Frauen an der sozioökonomischen Entwicklung teilhaben zu lassen, indem deren Bildungsniveau fortschreitend verbessert wird.
- In Mumbai in **Indien** hat die „Pratham Mumbay Education Initiative", eine Partnerschaft zwischen LehrerInnen, Gemeinschaftsgruppen, WirtschaftssponsorInnen und RegierungsvertreterInnen, mehr als 1.600 Schulen gegründet und dabei geholfen, mehr als 1.200 Schulen zu modernisieren.
- In **Afghanistan**, wo Mädchen vom offiziellen Bildungssystem ausgeschlossen waren,

hat UNICEF seit 1999 den mutigen Schritt unternommen, Heimschulen für Mädchen und Buben zu unterstützen. Ende 2001 unterrichteten diese Schulen mehr als 58.000 Kinder.

- Das CHILD-Projekt in **Thailand** schenkt der Verbindung zwischen Lernen und der Gesundheit von Kindern besondere Aufmerksamkeit.
- In **Argentinien** fielen aufgrund der Wirtschaftskrise die Ausgaben für Bildung dramatisch. Im Jahr 2004 gab Spanien einem Vorschlag Argentiniens zu einem Tausch „Schulden gegen Bildung“ seine Zustimmung. Im Einklang damit überwies Argentinien 100 Mio. US-Dollar auf ein besonderes Bildungskonto, statt diese an Spanien zurückzuzahlen. Zweck dieses Fonds war es, 215.000 SchülerInnen in drei der ärmsten Regionen des Landes zu unterstützen.

Das „Recht auf Bildung“-Projekt wurde im Jahr 2001 durch die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für das Recht auf Bildung eingerichtet, um die Transparenz ihrer Arbeit zu erhöhen und ein Forum zum Recht auf Bildung zu schaffen. Mit Hilfe einer öffentlich zugänglichen Menschenrechtswebseite, die ganz dem Recht auf Bildung gewidmet ist, fördert das Projekt alle Menschenrechte durch Bildung, es nimmt Bewertungen der globalen Verwirklichung des Rechts auf Bildung vor, trägt zu Bildungsstrategien bei und ermöglicht die Kritik an und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen (www.right-to-education.org).

2. Trends

Der Aktionsrahmen von Dakar – Bildung für alle (**Dakar Framework for Action – Education for All**), der am Weltbildungsgipfel in Dakar, Senegal, am 28. April 2000 angenommen wurde, drückt die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Realisierung des Rechts auf Bildung aus. Der Aktionsrahmen formuliert sechs Ziele, um Grundschulbildung für alle bis zum Jahr 2015 zu erreichen:

1. Erweiterung und Verbesserung von früher Kinderversorgung und Bildung, insbesondere für besonders gefährdete und benachteiligte Kinder;
2. Sicherstellung, dass bis 2015 alle Kinder, insbesondere Mädchen, die in schwierigen Umständen lebenden ethnischen Minderheiten angehören, Zugang zu freier und verpflichtender Grundschulbildung guter Qualität haben;
3. Gewährleistung, dass die Lernbedürfnisse aller jungen Menschen und Erwachsenen durch gerechten Zugang zu angemessenen Lern- und Lebensfertigkeiten sowie -programmen erfüllt werden;
4. Die Verdopplung der Alphabetisierung der Erwachsenen, insbesondere der Frauen, bis 2015 sowie die Sicherstellung gerechten Zuganges zu grundlegender Bildung für alle Erwachsenen;
5. Die Beseitigung von Geschlechterdisparitäten in der Grundschul- und sekundären Bildung bis 2005, und die Erreichung von Geschlechtergleichheit bis 2015, mit einem Fokus auf die Gewährleistung von vollem und gleichen Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung für Mädchen;

6. Die qualitative Verbesserung aller Aspekte von Bildung und die Fähigkeiten aller zu sichern, damit anerkannte und messbare Lernergebnisse aller erreicht werden, insbesondere bei der Alphabetisierung und bei den lebenswichtigen Fertigkeiten.

Vier der sechs Ziele (Grundschulbildung, Alphabetisierung der Erwachsenen, Bildungsqualität und Gender) werden zur Erstellung des EFA Development Index (EDI) herangezogen; eine abschließende Bewertung des Zeitrahmens bis 2015 liegt aufgrund der Datenlage noch nicht vor.

Die **Weltbank**, die in der Vergangenheit dafür kritisiert worden war, dass sie die freie Grundbildung nicht genug unterstützt habe, hat im Jahr 2002 die sogenannte **EFA Fast Track Initiative** gestartet. Diese stellt eine globale Partnerschaft zwischen Geberländern und Ländern des globalen Südens dar, um einen rascheren Fortschritt hinsichtlich einer universellen Grundbildung zu erreichen. Länder mit niedrigen Einkommen, die ein ernsthaftes Engagement zeigen, das zweite Millenniumsentwicklungsziel zu erreichen, können zusätzliche Unterstützung von der unter dem Ko-Vorsitz der UNESCO und der Weltbank stehenden Gebergemeinschaft erhalten.
Bis zum Ende des Jahres 2010 unterstützte die Initiative die Bildung in 44 Ländern. Zwischen 2004 und 2010 half die Initiative dabei, 30.000 Klassenzimmer zu bauen, stellte mehr als 200 Millionen Schulbücher bereit und gewährleistete finanzielle Unterstützung in Ländern des Südens in Höhe von über zwei Milliarden Dollar. Darüber hinaus unterstützt sie SpendengeberInnen und die EntwicklungspartnerInnen bei der Zusammenarbeit, sodass die Bildungsspenden besser koordiniert und effektiver eingesetzt wurden. Sie verhalf über 19 Millionen Kindern dazu, das erste Mal in ihrem Leben zur Schule zu gehen. Im Jahr 2011 benannte sie sich in *„Global Partnership for Education"* um, die Zahl der unterstützten Länder beträgt 2016 bereits 65.

Kommerzialisierung der Bildung
Durch die Globalisierung hat die Kommerzialisierung der Bildung zugenommen, die dadurch eher zu einer kostenpflichtigen Dienstleistung als einem öffentlichen Gut auf Grundlage eines Menschenrechts wird. Private Bildungsinstitutionen, die als Wirtschaftsunternehmen gegründet werden, können das öffentliche Bildungswesen untergraben. Um diesem Trend entgegen zu treten und als Antwort auf entsprechende Sorgen von Berufsvereinigungen hat die Europäische Union in der Doha-Runde der internationalen Handelsverhandlungen keinerlei Angebote im Bereich der Bildungsdienstleistungen gemacht.

Fortschritte hinsichtlich von Bildung für Alle: gemischte Ergebnisse

- Positive Trends seit 1999
- Zwischen 1999 und 2008 wurden zusätzliche 52 Millionen Kinder an Grundschulen eingeschrieben. Vor allem in Afrika südlich der Sahara und Süd- und Westasien nahmen die Einschreibungen rasant zu.
- Aus einer globalen Perspektive nähert sich die Welt langsam der Gleichstellung der Geschlechter hinsichtlich der Einschreibungen in Schulen an.
- Länder mit niedrigen Einkommen haben ihre nationalen Bildungsausgaben enorm in die Höhe geschraubt.

Verbleibende Herausforderungen

- Durch die Finanzkrise 2008 wurden die Aussichten, die Ziele der „Bildung für alle“ zu erreichen, in vielen der ärmsten Länder dieser Welt zerstört.
- Im Jahr 2015 gehen immer noch 58 Millionen Kinder nicht zur Grundschule, immer noch mehr als die Hälfte davon sind Mädchen.
- Obwohl viele Schulen ihre Schulgebühren gemäß den Verpflichtungen des Artikel 13 IPWSKR abgeschafft haben, bleibt laut Umfragen die Unfähigkeit der Eltern, sich die Schulbildung leisten zu können, einer der Hauptgründe für die Entscheidung, die Kinder die Schule abbrechen zu lassen bzw. diese gar nicht erst in die Schule zu schicken.
- Die globalen Unterschiede zwischen den Geschlechtern unter denjenigen, die nicht zur Schule gehen, haben abgenommen. Dennoch sind von 770 Millionen AnalphabetInnen immer noch zwei Drittel Frauen und Mädchen.

3. Zeittafel

1946 Verfassung der UNESCO: Ideal der Gleichheit der Bildungschancen.
1948 Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Bildung wird zu einem Grundrecht aller Völker.
1959 Die Konvention über die Rechte des Kindes wird von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Bildung wird als Recht jedes Kindes festgelegt.
1960 UNESCO-Deklaration und Konvention gegen Diskriminierung im Bereich der Bildung.
1965 Die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung verkündet das Recht aller auf Bildung, ohne Ansehen der Rasse oder ethnischen Herkunft.
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Artikel 13 und 14 garantieren das Recht auf Bildung für alle.
1973 IAO-Konvention über das Mindestalter für Beschäftigung.
1979 Die Konvention über die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW) fordert die Gleichberechtigung von Frauen in der Bildung.
1985 3. Weltkonferenz der Frauen in Peking. Bildung wird zur Grundlage der Statusverbesserung von Frauen erklärt.
1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes.
1990 Weltdeklaration „Bildung für alle“ in Jomtien, Thailand. Die Konferenz präsentiert einen globalen Konsens über eine erweiterte Vision der Grundschulbildung. Die Konferenz wird von UNDP, UNESCO, UNICEF, der Weltbank und UNFPA gesponsert.
1993 Weltaktionsplan über Bildung für Menschenrechte und Demokratie wird in Montreal verabschiedet.

Bei der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte erhält das Thema der Menschenrechtsbildung besondere Aufmerksamkeit.

1994 Die UN-Dekade der Menschenrechtsbildung wird ausgerufen.

1994 Weltkonferenz „Bildung für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“, in Salamanca, Spanien. Die TeilnehmerInnen erklären, dass alle Länder Bildung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in ihre nationalen Bildungsstrategien aufnehmen und eine „inklusive Bildung“ gewährleisten sollen.

1994 Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo. Die teilnehmenden Staaten verpflichten sich zur Förderung und Erlangung von universellem und gerechtem Zugang zu qualitativer Bildung, um Armut zu beseitigen, Arbeit zu fördern und soziale Integration zu unterstützen. Besonderes Augenmerk soll der Bildung von Mädchen gewidmet werden.

1997 Internationale Konferenz über Kinderarbeit.

1998 Bestellung der ersten Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung.

1999 Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verabschiedet seinen Allgemeinen Kommentar Nr. 13 zum Recht auf Bildung.

1999 IAO-Konvention gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

2000 Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen enthalten die Ziele der kostenlosen Grundbildung und des gleichen Zugangs zur Bildung für alle Kinder bis 2015.

2000 Der „Dakar Framework for Action“ wird auf dem Weltforum für Bildung in Dakar, Senegal, verabschiedet.

2003 Die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen (2003-2012) wird ausgerufen.

2004 Weltkonferenz in Amsterdam über das Recht auf und die Rechte in der Bildung.

2005 Die UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ 2005-2014 wird ausgerufen.

2005 Weltprogramm für Menschenrechtsbildung: Erste Phase (2005-2009) mit dem Schwerpunkt auf Menschenrechtsbildung in Primar- und Sekundarbildungssystemen; Zweite Phase (2010-2014) mit dem Schwerpunkt auf Menschenrechtsbildung in höheren Bildungssystemen und auf Schulungsprogrammen für LehrerInnen und AusbilderInnen, ZivilbeamtInnen und ExekutivbeamtInnen; Dritte Phase (2015-2019) mit dem Schwerpunkt Menschenrechtsbildung für MedienarbeiterInnen und JournalistInnen.

2006 UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderung, mit dem Ziel, den vollen und gleichen Genuss aller Menschenrechte von Personen mit Behinderung zu fördern und zu schützen, welche das Recht auf Bildung beinhalten.

2009 UNESCO-Weltkonferenz über Bildung für nachhaltige Entwicklung.

2015 Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung als Ziel 4 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen verankert.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Verfügbar? Zugänglich? Geeignet? Anwendbar?

Teil I: Einleitung
Diese Übung zielt darauf ab, das Verständnis für die in diesem Modul behandelten Themen zu vertiefen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel, Pantomime
Ziele: Dadurch, dass sich die Teilnehmenden in eine ungewohnte Situation hineinversetzen müssen, können sie ihr Verständnis und die Beurteilung von verschiedenen Standpunkten weiterentwickeln.
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: ca. 20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: Flipchart-Papier, Marker, Kopien der Beschreibungen der vier Elemente der Staatenverpflichtungen (Availability/Verfügbarkeit, Accessibility/Zugänglichkeit, Acceptability/Geeignetheit, Adaptability/Anwendbarkeit) aus dem Modul Recht auf Bildung
Fertigkeiten: Einfühlungsvermögen, Kreativität

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die/der GruppenleiterIn erklärt den Teilnehmenden, dass das Ziel der folgenden Übung eine künstlerische, pantomimische Umsetzung des Rechts auf Bildung darstellt. Zu Beginn liest sie/er die exakten Bedeutungen der vier A, also der vier Elemente der Staatenverpflichtungen, vor und vergewissert sich, dass die Teilnehmenden die Inhalte richtig verstanden haben. Anschließend finden sich die Teilnehmenden in vier kleineren Gruppen zusammen. Jede Gruppe wählt eines der Elemente für sich aus, so dass jedes Element von einer der vier Gruppen verkörpert wird. Die Teilnehmenden sammeln zunächst ihre Ideen auf einem großen Blatt Papier und haben anschließend 30 Minuten Zeit, um ein Pantomime-Stück zu entwerfen und zu proben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmenden eine Rolle im Stück besetzen.
Vorführung und Besprechung: Während die anderen TeilnehmerInnen im Sesselkreis sitzen, führen die Gruppen nacheinander ihre Pantomimen vor. Jeweils fünf bis zehn Minuten nach jedem Stück sind der Diskussion und dem Feedback gewidmet. Sowohl die Beobachtenden als auch die DarstellerInnen selbst sollten dabei ihre Erlebnisse und Meinungen darlegen. Nachdem alle Gruppen ihre Stücke vorgespielt und diskutiert haben, schütteln die Teilnehmenden in einer kurzen Lockerungsübung ihre Rollen ab. Anschließend sollte das Rollenspiel als gesamtes besprochen werden. Wie haben die Teilnehmenden die Übung wahrgenommen? War sie einfacher oder

schwieriger, als sie es sich zuvor vorgestellt hatten? Was waren die schwierigsten Aspekte, was war am kompliziertesten darzustellen? Haben die Teilnehmenden etwas Neues gelernt? Gab es Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen? Wenn ja, welche?

Praktische Hinweise: Ein Rollenspiel kann viele Formen annehmen, aber in allen Ausformungen produzieren die Teilnehmenden kurze Schauspiele, die normalerweise starke Gefühle in den DarstellerInnen und dem Publikum hervorrufen. Deshalb sollte die/der GruppenleiterIn eine Auswertung der Übung anregen, und dann die Ergebnisse auf ihre Relevanz bezüglich der Menschenrechte untersuchen.

Variationsmöglichkeiten:

- Einfrieren: Die/der GruppenleiterIn kann während eines besonders intensiven Moments „Freeze“ (Stopp!) rufen und die AkteurInnen bitten, ihre Emotionen in diesem Moment zu beschreiben, oder die ZuschauerInnen bitten, das Geschehen zu analysieren.
- Umbesetzung: Die/der GruppenleiterIn kann die Aufführung ohne Vorwarnung unterbrechen und die DarstellerInnen bitten, ihre Rollen zu tauschen und die Aufführung in dieser Neubesetzung fortzuführen.
- Schatten: Hinter jeder/m AkteurIn kann eine weitere Person stehen. Die/der GruppenleiterIn unterbricht die Übung zwischenzeitlich und fragt den „Schatten“, was sie/er glaubt, was ihr/sein Charakter empfindet und warum.

Übung II: Bildung für Alle?

Teil I: Einleitung

„Bildung für alle“ war eines der Ziele, die im Jahr 2002 vom Weltbildungsforum in Dakar, Senegal, formuliert wurden. Doch die Verwirklichung dieses Rechtes steht mit vielen anderen Dingen in Zusammenhang und wird von zahlreichen anderen Faktoren beeinflusst.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Reflexion, kreative Umsetzung

In dieser Übung sollen die Teilnehmenden mit Hilfe des Materials, das ihnen vorliegt, Kärtchen für ein Memory-Spiel herstellen, auf denen die Komplexität des Themas Bildung und der Zusammenhang mit anderen Bereichen deutlich gemacht wird.

Ziele: Vergegenwärtigen, dass Bildung ein Menschenrecht ist; Verständnis für die Schwierigkeit des Ziels „Bildung für alle“ entwickeln

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: bis zu 25

Zeit: 2-3 Stunden

Materialien: Kopien der relevanten Artikel der AEMR; Artikel, Berichte, Materialien etc. über die Komplexität des Menschenrechts auf Bildung und den Zusammenhang von Bildung mit anderen Themenbereichen; kleine quadratische Kärtchen (ca. 8 cm x 8 cm) aus stärkerem Karton, Stifte, Scheren

Vorbereitung: Sammeln entsprechender Materialien

Fertigkeiten: kreative Fähigkeiten, Erkennen von komplexen Zusammenhängen

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden finden sich in kleineren Gruppen zu jeweils drei oder vier Personen zusammen. Anschließend breitet die/der LeiterIn die mitgebrachten Materialien aus, und die Gruppen bekommen genügend Zeit, um sich alles in Ruhe durchzusehen und schließlich jene Texte auszuwählen, die sie als Grundlage ihrer Memory-Kärtchen benutzen möchten. Dabei bilden immer zwei Karten ein zusammengehöriges Paar: Auf dem einen wird lediglich ein Schlüsselbegriff notiert (bspw. Mädchen, Geld, Hunger), während sich auf dem anderen eine

stichwortartige Beschreibung, auf welche Art und Weise der jeweilige Schlüsselbegriff mit dem Bereich der Bildung verknüpft ist, befindet. Zusätzlich kann auch ein eindrucksvolles Bild zum jeweiligen Thema ausgewählt werden.

Wenn alle Karten-Paare fertig gestaltet sind, kann das Spiel in der Großgruppe (bei sehr vielen Teilnehmenden auch getrennt in zwei Durchgängen) durchgeführt werden.

Ideen für Karten-Paare:

Frauen/Mädchen – eingeschränkter Zugang für Mädchen zu Bildung

Minderheiten – eingeschränkter Zugang zu Bildung

Rüstung – Vergleich der Ausgaben eines Staates im Bildungs- und im Rüstungsbereich

Globalisierung – die Folgen der Globalisierung auf das Bildungssystem eines Landes oder weltweit

Geld – kein Geld, keine Bildung?

Nahrung – wer arbeiten muss, um seine Familie zu ernähren, hat keine Zeit, zur Schule zu gehen/sich weiterzubilden

Menschenrechtsbildung – Nutzen der MRB, wer trägt die Verantwortung hierfür?

Feedback: Die Teilnehmenden sprechen reihum über ihre Erfahrungen während der vorangegangenen Übung. War es schwierig, Karten-Paare zu finden? Haben die Komplexität des Menschenrechts auf Bildung und der Zusammenhang mit anderen Bereichen zu einem Erkenntnisprozess bei den Teilnehmenden geführt?

Praktische Hinweise: Die/der GruppenleiterIn sollte darauf achten, dass insgesamt mindestens 20 Karten-Paare gestaltet werden, um hinterher ein sinnvolles Spiel zu ermöglichen.

Teil IV: Follow-up

Die Teilnehmenden können darüber diskutieren, welche Möglichkeiten es (im eigenen Land) gäbe, um dem Ziel „Bildung für alle" näher zu kommen oder es gar zu verwirklichen. Handelt es sich um eine sehr kreative Gruppe, ergibt sich unter Umständen sogar die Möglichkeit, eine Aktionskampagne ins Leben zu rufen.

Verwandte Rechte und Themen: Globalisierung, politische Partizipation

Quelle: adaptiert aus **Deutsches Institut für Menschenrechte und Europarat (Hg.). 2005.** *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.*

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Beiter, Klaus-Dieter. 2006. *The Protection of the Right to Education by International Law.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Benedek, Wolfgang. 2007. *The Normative Implications of Education for All (EFA): The Right to Education.* In: Yusuf, Abdulqawi A. (Hg.), *UNESCO:* 60 *Years of Standard-Setting and Education, Science and Culture.* UNESCO: Paris, 295-311.

Binder, Christina, Hofbauer, Jane A., Piovesan, Flavia, Steiner, Anna-Zoe und Steiner, Elisabeth (Hg.). 2016. *Social Rights in the Case Law of Regional Human Rights Monitoring Institutions.* Antwerpen/Wien/Graz: Intersentia, Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Council of Europe et al. 2009. *Human Rights Education in the School Systems of Europe, Central Asia and North America: A Compendium of Good Practice.* Strasbourg/Warsaw: Council of Europe.

Daudet, Ives und Singh, Kishore. 2001. *The Right to Education: An Analysis of UNESCO's Standard-setting Instruments.* Paris: UNESCO Publishing.

De Groof, Jan und Lauwers, Gracienne (Hg.). 2004. *Access to and Equality in Education.* Paris: UNESCO, European Association for Education Law and Policy (ELA) und Wolf Legal Publishers.

Deutsches Institut für Menschenrechte und Europarat (Hg.). 2005. *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.* Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Günther, Cécile. 2007. *Die Auslegung des Rechts auf Bildung in der europäischen Grundrechtsordnung: Eine Analyse von Schutzbereich und Reichweite – dargestellt am Beispiel des Art. 14 EU-Grundrechtecharta.* Frankfurt am Main: Lang-Verlag.

Kirchschlaeger, P. G. und Kirchschlaeger, T. 2009. *Answering the 'What', the 'When', the 'Why' and the 'How': Philosophy-Based and Law-Based Human Rights Education. In: Journal of Human Rights Education.* Vol.1. S. 26-36.

Lohrenscheit, Claudia. 2007. *Das Recht auf Menschenrechtsbildung.* Frankfurt am Main: IKO-Verlag.

Riedel, Eibe. 2005. *Allgemeine Bemerkung Nr. 13 – Das Recht auf Bildung (Artikel 13).* In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.). *Die ‚General Comments' zu den VN-Menschenrechtsverträgen.* Baden-Baden: Nomos.

Steffek, Helle. 2006. *Das Recht auf Bildung in der Europäischen Gemeinschaft: Möglichkeit und Notwendigkeit gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben zur (Grund-) Bildung in Europa.* Hamburg: Kovac.

Tomaševski, Katarina. 2004. *Manual on Rights-Based Education: Global Human Rights Requirements Made Simple.* Bangkok: UNESCO.

Tomaševski, Katarina. 2006. *Human Rights Obligations in Education: The 4-A Scheme.* Nijmegen: Wolf Legal Publishers.

Verheyde, Mieke. 2005. *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child: Art. 28 The Right to Education.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Watkins, Kevin. 1999. *Education Now. Break the Cycle of Poverty.* Oxford: Oxfam International.

Dokumente:

Human Rights Watch. 2005. *Failing Our Children: Barriers to the Right to Education.* Online verfügbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/reports/education0905.pdf

IAO. 2013. *Marking progress against child labour – Global estimates and trends 2000-2012.* Genf: IAO/IPEC.

Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD). 2016. *Education at a Glance. OECD Indicators.* Paris: OECD Publishing.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 1999. *The United Nations Decade for Human Rights Education (1995-2004) Nr. 3. A Compilation of Provisions of International and Regional Instruments Dealing with Human Rights Education.* Genf: UNO.

Österreichische UNESCO-Kommission. 2014. *UNESCO-Schulen.* Online verfügbar unter: http://www.unesco.at/bildung/unescoschulen.htm

The Malala Fund. 2016. *Malala's Story.* Online verfügbar unter: https://www.malala.org/malalas-story

UNESCO. 1960. *Convention against Discrimination in Education.* Online verfügbar unter: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID = 12949&URL_DO = DO_TOPIC&URL_SECTION = 201.html

UNESCO. 2005. *UNESCO World Report 2005. Towards Knowledge Societies.* Paris: UNESCO.

UNESCO und UNICEF (Hg.). 2007. *A Human Rights-Based Approach to Education for All.* Paris/New York: UNESCO/UNICEF.

UNICEF. 2006. *Gender Achievements and Prospects in Education: The GAP Report (Part I).* New York: UNICEF.

UNICEF. 2011. *The Role of Education in Peacebuilding. A synthesis report of findings from Lebanon, Nepal and Sierra Leone.* New York: UNICEF.

Vereinte Nationen. 2015. *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.* Resolution der UN-Generalversammlung. Online verfügbar unter: http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-l1.pdf

UN-Menschenrechtsrat. 2016. *Issues and challenges to the right to education in the digital age.* Report of the Special Rapporteur on the right to education. UN Doc. A/HRC/32/37. Alle jährlichen Berichte des Special Rapporteur online verfügbar unter: http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/SREducation/Pages/AnnualReports.aspx

Nützliche Links:

Education International:
http://www.ei-ie.org

European Training and Research Centre for Human Rights and Democracy (ETC):
http://www.etc-graz.at

Global Human Rights Education and Training Center
http://www.hrea.org/

Global Partnership for Education:
http://www.globalpartnership.org

Journal of Human Rights Education (JHRE):
http://www.phlu.ch/en/dienstleistung/centre-of-human-rights-education/publications/

Right to Education:
http://www.right-to-education.org

The People's Movement for Human Rights Learning:
http://www.pdhre.org

UNICEF, Bildung:
http://www.unicef.org/education/

UNESCO, Global Education Monitoring Reports:
http://en.unesco.org/gem-report/

UN Special Rapporteur on the Right to Education:
http://www.ohchr.org/EN/Issues/Education/SREducation/Pages/SREducationIndex.aspx

MENSCHENRECHTE DES KINDES

BEFÄHIGUNG UND SCHUTZ DES KINDES

MITWIRKUNG UND SORGERECHTE

NICHTDISKRIMINIERUNG VON KINDERN

KINDESWOHL

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989, Art. 3 Abs. 1

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Körperliche Züchtigung von Kindern

Antworten von Kindern auf die Frage „Warum, denkst du, werden Kinder geschlagen?“

- *„Wenn Kinder frech waren und gestritten haben, werden sie von ihrer Mutter oder ihrem Vater geschlagen.“ (Junge, 6 Jahre)*
- *„[Kinder werden geschlagen] wenn sie mit anderen kämpfen, wenn sie Steine und Dinge werfen.“ (Junge, 7 Jahre)*
- *„Vielleicht malst du auf dem Teppich [oder] du malst auf der Couch [oder] du räumst dein Zimmer nicht auf – wenn du mit Farbe spielst. Und wenn du das Lieblingsglas deiner Mutter umwirfst und es zerbricht.“ (Mädchen, 5 Jahre)*
- *„Also, wenn es Zeit ist, dein Zimmer aufzuräumen und du nur eine Stunde Zeit hattest und diese ganze Stunde mit dem Lesen eines Buches verschwendet hast, könntest du geschlagen werden.“ (Junge, 6 Jahre)*
- *„Weil ihre Eltern ihnen sagen, etwas nicht zu tun und sie es tun.“ (Mädchen, 7 Jahre)*

Quellen: **Willow, Carolyne und Tina Hyder. 1998.** *It hurts you inside – Children talking about Smacking;* **Elinor Milner. 2009.** *“I don’t get sad, only when my mum smacks me.” Young Children Give Advice about Family Discipline.*

Diskussionsfragen

1. Warum schlagen Menschen Kinder?
2. Ist es eine erlaubte Form der Disziplinierung, Kinder zu schlagen?
3. Was sind Alternativen zu körperlicher Züchtigung?
4. Warum haben nur 46 Staaten weltweit körperliche Züchtigung in der Familie und in der Schule strafrechtlich verboten?
5. Was könnten Sie, alleine oder gemeinsam mit anderen, gegen körperliche Züchtigung von Kindern tun?

Kinder in bewaffneten Konflikten

„Ich wurde von der Lord’s Resistance Army (LRA) entführt, als meine Mutter und ich gerade zum Feld gehen wollten. […] Ein anderes entführtes Mädchen versuchte zu entkommen, aber sie wurde gefangen. Die Rebellen sagten uns, sie hätte versucht davonzulaufen und müsse nun getötet werden. Sie zwangen die neuen Kinder dazu, sie umzubringen. Sie sagten, sie würden unsere Familien umbringen, wenn wir davonliefen.

Sie zwangen uns, eine Woche lang zu marschieren. […] Manche von den kleineren Kindern konnten nicht mehr Schritt halten, weil wir so lange ohne Pause gehen mussten, also wurden sie auch getötet. […] Manche Kinder verhungerten. Ich fühlte mich wie tot, als ich sah, wie so viele Kinder starben und getötet wurden. Ich dachte, ich würde auch getötet werden.“

Quelle: **Human Rights Watch. 1997.** *The Scars of Death: Children abducted by the Lord’s Resistance Army in Uganda.*

Diskussionsfragen

- Was könnten die Gründe dafür sein, dass Erwachsene Kinder dazu einsetzen, ihre Kriege zu führen?
- Was sollte unternommen werden, um KindersoldatInnen aus diesem Kreislauf der Gewalt zu befreien?
- Welche Konsequenzen hat der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten – für das Kind, für die Gesellschaft?

„The idealism and creativity of youth are some of the most important resources any country has.“

Ban Ki-moon, 2010, UN-Generalsekretär.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Der Kampf für den Schutz der Rechte des Kindes

Zu den Kinderrechten gehören das Recht junger Menschen auf ein Zuhause, auf ein Leben mit Familie und FreundInnen, das Recht auf die Möglichkeit, ihre Persönlichkeit und Talente zu entfalten, der Schutz vor Leid und das Recht, respektiert und ernst genommen zu werden. Darüber würde es auf den ersten Blick wohl kaum Kontroversen geben. Stellt man jedoch die Frage, wer für die Realisierung dieser als durchsetzbare Rechte formulierten Ziele verantwortlich ist, wird man unweigerlich mit Auffassungs- und Interpretationsunterschieden konfrontiert.

Dies zeigt zum Beispiel ein Blick auf die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Die von der UN-Generalversammlung 1989 angenommene Konvention über die Rechte des Kindes legte den Grundstein für den spezifischen internationalen Schutz der Menschenrechte des Kindes. Sie ist eine Erfolgsgeschichte insofern, als die KRK derzeit der meistratifizierte Menschenrechtsvertrag überhaupt ist: 195 Staaten haben die Konvention ratifiziert, darunter alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (mit Ausnahme der USA, Stand 2016), was somit universelle Standards setzt. Der positiven Bilanz auf der Ratifizierungsseite steht auf Seiten der Umsetzung allerdings eine eher ernüchternde Realität gegenüber.

Statistiken der Vereinten Nationen und des UN-Kinderhilfswerks (UNICEF), welche im Rahmen der Überprüfung der Milleniums-Entwicklungsziele erstellt wurden, zeigen, dass global betrachtet etwa immer noch über 90 Millionen Kinder unter fünf Jahren unterernährt sind und circa 57 Millionen Kinder im Grundschulalter nicht zur Schule gehen. Täglich sterben etwa 16.000 Kinder unter fünf Jahren zumeist an den Folgen von verhinderbaren Krankheiten.

Die Rechte des Kindes und Menschliche Sicherheit/Sicherheit des Kindes

Das Konzept der Menschlichen Sicherheit beinhaltet viel mehr als nur die Abwesenheit gewaltsamer Konflikte. Es umfasst Menschenrechte, gute Regierungsführung (*good governance*), Freiheit von Angst und Not sowie eine Gewährleistung, dass jedes Individuum die Freiheiten und Möglichkeiten hat, sein/ihr Potenzial voll zu entfalten. Der Fokus des Konzepts liegt daher auf Situationen, in denen Gewalt und Armut Unsicherheit auslösen, die durch soziale Ausgrenzung und Diskriminierung noch verstärkt wird. Bedrohungen der persönlichen Sicherheit muss gemäß dem Konzept unmittelbar und prioritär entgegen gewirkt werden. Menschliche Sicherheit steht somit im Einklang mit den verbrieften Rechten des Kindes, insbesondere mit dem Grundsatz des Kindeswohls (*best interest of the child*), welches vorrangige Beachtung finden muss.

„One child, one teacher, one book and one pen can change the world."

Malala Yousafzai, 2013,
Nobelpreisträgerin.

Will man jedoch das Konzept der menschlichen Sicherheit als politisches Instrument verwenden, müssen einige Dinge beachtet werden:

Erstens existiert bereits ein gesetzlicher Rahmen für die Menschenrechte des Kindes als Teil der generellen Menschenrechtsordnung, welche umfassende Rechte mit entsprechenden Staatenpflichten vorsieht – während dem Konzept der Menschlichen Sicherheit eine solche normative Grundlage bis jetzt fehlt. Zweitens tendieren die Ansätze zur Menschlichen Sicherheit/Sicherheit des Kindes manchmal dazu, übermäßig behütend zu sein und betonen die Verletzlichkeit und Abhängigkeit des Kindes – während sie den Kapazitäten und Fähigkeiten eines Kindes weniger Aufmerksamkeit schenken. An das Konzept der menschlichen Sicherheit stellt sich daher die Herausforderung, wie man den Aspekt der Ermächtigung und Befähigung des Kindes, der im Menschenrechtsdiskurs zentral ist, am besten integrieren kann. Synergien zwischen beiden Ansätzen sollten folglich betont werden; wie zum Beispiel in der Diskussion zur Beteiligung von Kindern in Friedensprozessen und im Wiederaufbau von Gesellschaften nach bewaffneten Konflikten.

Das Netzwerk Menschliche Sicherheit widmete der Sicherheit des Kindes, vor allem dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten, von Anfang an besondere Aufmerksamkeit. Bewaffnete Konflikte bedrohen den Zugang von Kindern zu Nahrungsmitteln, sauberem Wasser, sanitären Einrichtungen, Bildung und medizinischer Versorgung. Kinder sind aber auch Ziel und Opfer von Entführungen, Menschenhandel, unfreiwilliger Rekrutierung und Verwendung als KindersoldatInnen sowie sexueller Gewalt, die oftmals auch als Kriegswaffe eingesetzt wird. Kinder sind also von bewaffneten Konflikten auf viele verschiedene Arten betroffen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat beschlossen, dass der Schutz von Kindern vor und in bewaffneten Konflikten integraler Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Konfliktbeilegung ist und eine Priorität für die internationale Gemeinschaft darstellt. Um den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und die Beendigung der Straflosigkeit der Täter zu fördern, identifizierte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sechs Kategorien von Verletzungen der Rechte des Kindes – die so genannten sechs schweren Verletzungen (*Six Grave Violations*). Sie sind allesamt Völkerrechtsverletzungen und wurden aufgrund ihrer Schwere, ihrer gravierenden Auswirkungen auf das Leben betroffener Kinder und ihrer Eignung zur Überwachung und Verifizierung ausgewählt. Es handelt sich dabei um: die Rekrutierung und Benutzung von Kindern als KindersoldatInnen durch kriegsführende Parteien; Töten und Verstümmeln; Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt; die Entführung von Kindern; kriegerische Angriffe gegen Schulen oder Krankenhäuser sowie die Verweigerung des Zugangs zu humanitären Einrichtungen und humanitärer Hilfe.
Mit der Sicherheitsratsresolution 1612 (2005) wurde ein Überwachungs- und Berichtssystem geschaffen, dessen Zweck es ist, aktuelle, objektive und verlässliche Informationen über Verstöße gegen Kinderrechte während kriegerischer Auseinandersetzungen zu sammeln und bereitzustellen. Damit wurde eine Basis für das Handeln der Staatengemeinschaft und gegen die Straflosigkeit der Täter geschaffen.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Natur und Inhalt der Menschenrechte des Kindes

Der Kinderrechtsansatz geht nicht von den Bedürfnissen der Kinder aus, sondern von ihren unteilbaren, unveräußerlichen Rechten, die als situationsunabhängige Ansprüche formuliert sind. Er zielt auf die volle Umsetzung der Rechte von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention ab und nimmt sowohl die individuelle Situation als auch die sie umgebenden gesellschaftlichen Einheiten wie Familie, Gemeinwesen, Nation und Weltbevölkerung in den Blick.

Das Konzept der Kinderrechte basiert auf der Idee, dass Kinder Personen vor dem Recht sind, die spezielle Rechte und Pflichten haben. Während argumentiert werden kann, dass Kindheit ein relatives Konzept ist, das von konkreten historischen, geographischen, wirtschaftlichen sozialen und kulturellen Faktoren beeinflusst ist, wird Kindheit doch universell als eine Entwicklungsperiode anerkannt, in der Kinder einen besonderen Status haben. Das Völkerrecht begann im frühen 20. Jahrhundert, Kindern diesen speziellen Status zuzuerkennen. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) beschränkte 1919 die maximale (Nacht-)Arbeitszeit von Kindern und legte ein Mindestalter für ArbeiterInnen in der Industrie fest. Frühe Gesetze und Politiken stellen die spezielle Verletzlichkeit und die besonderen Bedürfnisse von Kindern in den Mittelpunkt.

Über die Jahrzehnte wurde der Blickwinkel erweitert und von der Verletzbarkeit und den Schutzbedürfnissen des Kindes auf einen neuen Diskurs über Autonomie, Kompetenz, Selbstbestimmung und Mitwirkung des Kindes verlagert.

Innerhalb der Vereinten Nationen wurde im Lichte dieser Diskurse 1979 ein politischer Prozess in Gang gesetzt, der in der Ausarbeitung eines neuen, gesetzlich bindenden Dokuments über die Menschenrechte der Kinder – die Konvention über die Rechte des Kindes– seinen Ausdruck fand. Die KRK wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Der Tag der Verabschiedung der Konvention wird seitdem jährlich als der Internationale Tag der Rechte des Kindes gefeiert (20. November).

Im Jahr 2002 traten zwei Fakultativprotokolle zur KRK in Kraft. Mit dem „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten“ wird das Mindestalter für die Teilnahme an Kampfhandlungen von 15 auf 18 Jahre angehoben. Ebenso wird die Zwangsrekrutierung von Unter-18-Jährigen verboten. Darüber hinaus müssen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Schritte setzen, um Kriegsparteien von der Rekrutierung von Minderjährigen abzuhalten. Das „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie“ kriminalisiert spezifische Handlungen in Bezug auf diese Tatbestände, einschließlich des Versuchs und der Mittäterschaft. Alle Formen des Verkaufs von Kindern sind verboten; hierzu gehören auch illegale Adoptionen oder Organhandel. Die Mitgliedsstaaten müssen sicherstellen, dass solche Verletzungen des Fakultativprotokolls mit angemessenen Strafen belegt sind. Das Protokoll legt Mindeststandards zum Schutz kindlicher Opfer in Strafverfahren fest, erkennt das Recht der Opfer an, auf Entschädigung zu klagen und regt zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit an.

Ein weiteres Fakultativprotokoll zur KRK wurde im Dezember 2011 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen, jenes bezüglich eines Individualbeschwerdeverfahrens. Dieses Protokoll erlaubt es Kindern, direkt eine Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an das Kinderrechtekomitee zu richten. Mit April 2014 trat dieses Zusatzprotokoll in Kraft.

Die Konvention über die Rechte des Kindes

Eine ganzheitliche Betrachtung des Kindes

Die Menschenrechte von Kindern zu schützen und zu gewährleisten ist weder Selbstzweck noch eine Lösung aller Probleme, die Kinder betreffen. Vielmehr handelt es sich dabei um ein notwendiges Instrument für einen Prozess, der sich diesen Problemen auf umfassende Weise widmet und dabei das Wohl des Kindes und der Gesellschaft in den Mittelpunkt stellt. Die KRK folgt einem umfassenden (*„ganzheitlichen“*) Ansatz und beinhaltet neben Schutzrechten auch Regelungen, welche die Achtung der Identität des Kindes und dessen Selbstbestimmung und Mitwirkung garantieren (Autonomierechte). Sie ist damit weitreichender als die vorhergehenden Kinderrechtsdeklarationen, welche sich im Wesentlichen auf die besonderen Schutzbedürfnisse des Kindes während seiner Entwicklung konzentrierten. Die KRK stipuliert, dass alle Kinder als Personen ernst genommen, respektiert und ihrem Alter und ihrer Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden sollen. Der ganzheitliche Ansatz der KRK zeigt sich auch darin, dass sie der erste bindende, weltweit gültige Menschenrechtsvertrag ist, der sowohl wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als auch bürgerliche und politische Rechte in einem Dokument vereint.

Die KRK erkennt jedes Kind als TrägerIn seiner eigenen Menschenrechte an. Diese Rechte sind begründet in der Würde des Menschen und nicht von den Rechten der Eltern oder anderer Erwachsener abgeleitet oder abhängig. Diese Sichtweise ermöglicht die Emanzipation und Ermächtigung (*„empowerment“*) des Kindes, denn das Kind wird damit als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt. Diskriminierende oder einschränkende Auffassungen und Handlungsmuster gegenüber Kindern können damit erkannt und aufgebrochen werden.

„Jede Gesellschaft, die Kindern oder jeder anderen Gruppe Rechte verweigert, die für andere Gruppen Allgemeingut darstellen, sollte in der Lage sein, klare und nachhaltige Gründe dafür vorzubringen. Die Beweislast liegt immer bei jenen, die andere von der Partizipation ausschließen wollen; Kinder sollten nicht dazu verpflichtet sein, ihren Besitzanspruch für die gleichen Rechte wie alle anderen zu argumentieren.“

Bob Franklin, 1995.

Obwohl sich der rechtliche und gesellschaftliche Blick auf Kinder durch den kinderrechtsbasierten Ansatz insgesamt verändert hat, bleiben Kinder trotz dieses Perspektivenwechsels entsprechend ihrer physischen, sozialen und emotionalen Entwicklung sowie materiell von Erwachsenen abhängig. Die soziale und wirtschaftliche Situation der Betreuungsperson/en, wie z.B. Arbeitslosigkeit oder Trennung der Eltern, hat direkte Auswirkungen auf die Lebensrealität eines Kindes.

„Die Zukunftsaussichten eines jeden Staates können direkt an den Zukunftsaussichten ihrer Jugend gemessen werden."

John F. Kennedy, 1963,
amerikanischer Politiker.

Die Gewährleistung der Menschenrechte von Kindern schafft keine spezifisch „privilegierte" soziale Gruppe, sondern schafft die Voraussetzungen dafür, dass Kinder gehört werden und ihre Interessen gleichberechtigt mit Erwachsenen vertreten können. Damit können Kinder beispielsweise in Sorgerechtsfragen vor Gericht angehört werden oder sich sicher und ermächtigt fühlen, sexuellen Missbrauch zu melden. Das Prinzip der Ermächtigung, das der KRK zugrunde liegt, hat somit auch einen präventiven und bewusstseinsbildenden Aspekt.

Hauptkonzepte/Querschnittsprinzipien der KRK

Alle in der KRK formulierten Rechte sind miteinander verbunden und deshalb unteilbar. Darüber hinaus übernehmen vier Grundprinzipien die Funktion von übergreifenden Rechten, die für die Erfüllung der anderen Rechte von besonderer Bedeutung sind:

Nicht-Diskriminierung von Kindern

Die Kinderrechtskonvention beinhaltet ein klares Verbot der Diskriminierung von Kindern und sieht eine lange Liste mit inakzeptablen Benachteiligungsgründen vor: *„der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes"* (Art. 2 KRK). All diese inakzeptablen Unterscheidungsgründe beziehen sich auch auf die Eltern/den Vormund des Kindes. Das UNO-Komitee für Kinderrechte, das die Einhaltung der KRK überwacht, hat diese Liste ziemlich breit interpretiert und bezieht das Diskriminierungsverbot unter anderem auch auf Kinder, die mit HIV/AIDS infiziert sind, Straßenkinder, Kinder in ländlichen Regionen, asylwerbende Kinder etc.
Besonders zu bedenken ist hier auch immer die Geschlechterdimension. Mädchen sind oftmals besonders verletzlich und Opfer doppelter Diskriminierung: Mädchenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, das Töten von Mädchen im Namen der „Familienehre", Ausschluss vom und Benachteiligung im Bildungswesen und am Arbeitsmarkt, aber auch herabsetzende Stereotypen in den Medien und der Unterhaltungsindustrie sind nur einige Beispiele hierfür.

Das Wohl des Kindes hat Vorrang

Art. 3 Abs. 1 KRK formuliert das allgemeine Leitprinzip der gesamten Konvention, nämlich *„das Wohl des Kindes" als Gesichtspunkt, der vorranging zu beachten ist.* Diese Bestimmung beschränkt sich nicht nur auf Handlungen, die direkt auf Kinder gerichtet sind (z.B. Ausbildung, Sorgerechtsfälle etc.), sondern ist vielmehr relevant für alle Handlungen, welche direkte oder indirekte Auswirkun-

gen auf das Kind haben könnten (Beschäftigungspolitik, Budgetmaßnahmen etc.). Dieser Leitsatz beinhaltet die Verpflichtung für alle AkteurInnen (staatlich oder privat), zuerst eine Einschätzung der Auswirkungen auf das Kind durchzuführen, mögliche Konsequenzen jeder Maßnahme und ihrer Alternativen in Erwägung zu ziehen, und des Weiteren die Überwachung dieser Maßnahme zu gewährleisten. Darüber hinaus dient das Prinzip des „Kindeswohls" als Leitsatz für jede den KRK-Rechten widersprechende Situation oder für Situationen, auf welche keine konkrete KRK-Bestimmung anwendbar ist.

Das Recht auf Leben und auf eine bestmögliche Entwicklung

Die Kinderrechtskonvention verpflichtet Staaten, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung von Kindern zu sichern. Jedes Kind soll in seiner Entwicklung gefördert werden, beispielsweise Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung haben, und vor Ausbeutung und Missbrauch geschützt sein. Dies ist in Art. 6 KRK formuliert.

Recht auf Mitwirkung

Jedes Kind soll als Person ernst genommen und respektiert und Alter und Reife gemäß in Entscheidungen einbezogen werden. Ein Kind soll seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen oder Verfahren äußern können.

Die Definition des „Kindes" gemäß der KRK

Letztlich bleibt eine zentrale Frage übrig: Wer gilt in der KRK tatsächlich als „Kind"? Die KRK definiert „Kind" generell als jeden Menschen unter 18 Jahren (soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, Art. 1), und wählt somit einen eher legalistischen Ansatz, indem sie nur Erwachsene von Nicht-Erwachsenen trennt. Offensichtlich unterscheiden sich die Probleme und Bedürfnisse eines Mädchens im Teenageralter jedoch in vielen Bereichen stark von jenen eines Neugeborenen. Aufgrund dieses sehr facettenreichen, inhomogenen sozialen Konstrukts der „Unter-18-Jährigen" ist es bei der Anwendung der KRK notwendig, sich bei jeder Maßnahme die beabsichtigte Zielgruppe in dem jeweiligen Kontext klar vor Augen zu halten. Abgesehen davon hat der Kinderrechtsausschuss wiederholt festgestellt, dass die Konvention den Mitgliedsstaaten auch den Auftrag erteilt, ihre nationalen Regelungen zu Altersgrenzen sowohl in Bezug auf ihre Konsistenz als auch auf ihre kontinuierliche Begründung zu überprüfen.

Konventionsrechte: Mitwirkung – Schutz – Förderung

Neben den vorhin beschriebenen leitenden Prinzipien und Konzepten kann man die 54 Artikel der KRK in drei Gruppen von Kinderrechten einteilen: Schutzrechte, Förderrechte und Mitwirkungsrechte. Sie werden auch die drei P´s genannt, vom Englischen abgeleitet: *participation, protection und provision.*

- Der Aspekt der **Mitwirkung** wird zuallererst durch die ausdrückliche Anerkennung eines Kinderrechtes auf Mitwirkung, wie in Art. 12 Abs. 1 KRK festgelegt, dargestellt. Das Schlüsselelement dieser Bestimmung ist die gebührende Gewichtung der Perspektiven des Kindes. Dafür wird ein gewisses Maß an Mitwirkung seitens der Kinder benötigt (mit Unterstützung durch Erwachsene, wo sie angebracht ist), um ihnen die Einflussnahme auf Entscheidungsfindungsprozesse zu ermöglichen. Mitwirkungsrechte garantieren Kindern das Recht auf freie Meinungsäußerung und einen freien, kindgerechten Zugang zu Informationen. Die Meinungen von Kindern müssen Gehör und Berücksichtigung finden. Kindern steht gemäß der KRK ebenso Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie eine Pri-

vatsphäre zu. Darüber hinaus haben sie ein Recht auf Freizeit sowie ein Recht auf Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben.

- Der Katalog der KRK beinhaltet den Schutz vor jeglicher Form physischer oder psychischer Gewalt, Verletzungen, Missbrauch oder Verwahrlosung sowie Maßnahmen gegen wirtschaftliche (Kinderarbeit) und sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel. Besonderer Schutz ist in bewaffneten Konflikten, auf der Flucht oder bei Katastrophen zu gewährleisten. Des Weiteren übernimmt die Konvention auch andere grundlegende politische und bürgerliche Rechte, die als Kinderrechte relevant sind, wie etwa das Recht auf Leben (inklusive eines expliziten Verbotes der Todesstrafe für jugendliche StraftäterInnen) oder Schutz vor Folter und willkürlicher Verhaftung.
- Die von der KRK gewährleisteten **Förderrechte** umfassen beispielsweise das Recht auf Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard. Darüber hinaus entwickelt die KRK auch neue Standards, indem sie ein Recht des Kindes auf Schutz der Identität, der Familie, und anderer sozialer Beziehungen (einschließlich Familienwiedervereinigung) gewährleistet. Sie formuliert auch Regeln für die Adoption von Kindern, das Recht auf einen Namen, einen Eintrag in ein Geburtenregister, eine persönliche Identität und eine Staatsangehörigkeit, und Rehabilitation für alle Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung wurden.

Es ist wichtig zu betonen, dass sich diese Dimensionen – Schutz, Mitwirkung, Förderung – nicht ausschließen, sondern vielmehr gegenseitig verstärken. Die Konvention begünstigt zum Beispiel nicht Mitwirkungsrechterechte gegenüber Schutzrechten, wie manchmal von KritikerInnen behauptet wurde, welche die KRK als „familienfeindlich" bezeichnen und das Zerbrechen von Familien befürchten, sobald die Menschenrechte des Kindes voll gewährleistet sind. Die Vertragsstaaten der KRK achten vielmehr ausdrücklich (Art. 5) die *„Aufgaben, Rechte und Pflichten" der Eltern oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in der KRK enthaltenen Rechte „in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen."*

Zusammenfassung: Warum soll ein auf den Kinderrechten basierender Ansatz verwendet werden?

- Kinderrechte sind Menschenrechte – Achtung der Würde des Menschen ungeachtet des Alters.
- Kinderrechte verlagern den Blickpunkt der Aufmerksamkeit – hin zum einzelnen Kind sowie zu Kindern als Gesellschaftsgruppe.
- Kinderrechte sind umfassend, zusammenhängend und bedingen einander – keine Redefreiheit ohne Gewaltverbot, kein Recht auf Bildung ohne einen angemessenen Lebensstandard.
- Kinderrechte sind gesetzliche Rechte – mit entsprechend klaren Staaten-

„Wenn wir einen dauerhaften Frieden schaffen wollen, müssen wir mit den Kindern beginnen."

Mahatma Gandhi, 1931,
indischer Widerstandskämpfer und Pazifist.

verpflichtungen für deren Schutz und Umsetzung.
- Kinderrechte ermächtigen Kinder – sie erfordern eine neue Kultur der Interaktion mit Kindern, basierend auf deren Anerkennung als Rechtssubjekte und als TrägerInnen von Rechten.

3. Interkulturelle Perspektiven und kontroverse Themen

Kinderrechte sind trotz ihrer universellen Regelung in der KRK in den einzelnen Gesellschaften unterschiedlich verankert. Der Status, der Kindern zukommt, das Verständnis von Kindheit, Kindern zugeordnete Vorbilder sowie die relevanten Lebensbedingungen und Infrastrukturen von Kindern variieren.

Ein typisches Beispiel für unterschiedliche Ansichten ist die körperliche Züchtigung von Kindern. Während jedes Strafgesetzbuch der Welt die vorsätzliche Verletzung unter Erwachsenen klar als kriminellen Akt beschreibt, wird dasselbe Prinzip nicht auf Kinder angewandt. Stattdessen finden Diskussionen über die „angemessene" Anzahl an Peitschenschlägen, Regelungen über Größe und Material der Rute oder das Erfordernis, während der Bestrafung in der Schule einen Arzt beizuziehen, statt. Es ist bezeichnend, dass zurzeit weltweit nur 46 Staaten körperliche Bestrafung gänzlich verbieten.

2006 wurde der vom UN-Generalsekretär in Auftrag gegebene *„World Report on Violence against Children"* veröffentlicht. Um die Studienergebnisse einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Umsetzung der Empfehlungen zu forcieren und zu überwachen wurde einE SonderbeauftragteR des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (SRSG) zu Gewalt gegen Kinder eingesetzt. Gemäß ihrem/seinem Mandat ist die/der SRSG unabhängige/r FürsprecherIn für die Prävention und Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und zentraleR AnsprechpartnerIn für diese Thematik im UN-System in allen Regionen und in allen Sektoren und Situationen, in denen Gewalt gegen Kinder auftreten kann. 2015 wurde auf dem UN-Gipfel in New York die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" verabschiedet. Sie hat die Form eines Weltzukunftsvertrags und soll helfen, allen Menschen weltweit ein Leben in Würde zu ermöglichen. In der Agenda (Ziel 16.2) ist auch vorgesehen, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden.

Andere umstrittene Themen sind beispielsweise die Diskriminierung von Mädchen innerhalb der Familie, in der Ausbildung oder am Arbeitsmarkt, die einschränkende Interpretation religiöser Vorschriften, menschenrechtsverletzende Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung oder der mangelnde Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten (☺☞ *Menschenrechte der Frau*). Auch Kinderarbeit ist beispielsweise in der UN-Kinderrechtskonvention nicht verboten, allerdings ist die große Frage: Wo hört erlaubte Kinderarbeit auf und wo fängt ausbeuterische Arbeit an? Und ab welchem Alter sollen Kinder arbeiten dürfen? Darauf gibt es viele unterschiedliche Antworten. In Österreich ist Kinderarbeit bis zum 15. Lebensjahr verboten. Bolivien andererseits erlaubt Kinderarbeit schon ab einem Alter von zehn Jahren. Die Kinder selbst hatten dort eine Gewerkschaft gegründet und für ihr Recht auf Arbeit gekämpft.
☺☞ *Arbeit*

„Gibt es eine heiligere Pflicht als die Aufgabe, die Rechte eines Kindes so umsichtig zu schützen wie die Rechte jeder anderen Person? Kann es eine größere Herausforderung als die Aufgabe geben, diese Freiheiten für jedes Kind, in jedem Land, ohne Ausnahmen, zu garantieren?“

(Übersetzung)

Kofi Annan. Ehemaliger UN-Generalsekretär.

4. Durchsetzung und Überwachung

Kinderrechtsthemen hängen oft mit hitzigen Debatten über „Familienwerte“, kulturelle oder religiöse Traditionen, Mangel an kinderbezogener Infrastruktur oder Mangel an Unterstützung für politische Initiativen von Kindern zusammen. Dadurch klafft zwischen Prinzipien und Praxis, Verpflichtung und Durchsetzung der Kinderrechte eine große Lücke.

Die Konvention selbst sieht als Instrument für die Überwachung der Einhaltung **Staatenberichte** an das Aufsichtsorgan, den **Kinderrechteausschuss**, vor. Dabei sind Staaten verpflichtet, dem Ausschuss alle fünf Jahre Berichte über den Status der Durchsetzung der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle auf nationaler Ebene vorzulegen. Der Ausschuss überprüft diese Berichte als Teil des „konstruktiven Dialoges“ mit der jeweiligen Regierung und gibt Empfehlungen dazu ab. Der Ausschuss erweist sich bei der Kompensation fehlender Mechanismen immer wieder als ziemlich innovativ. Er zeigte sich sehr offen bezüglich der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die ermutigt werden, ihre eigenen Berichte („Schattenberichte“) über die Situation der Kinderrechte in den Staaten vorzulegen, um so ein vollständigeres Bild der betreffenden Themen zu zeichnen. Darüber hinaus initiiert der Ausschuss jährlich öffentliche Foren (*„Days of General Discussion“)* zu bestimmten Themen (z.B. „Das Kind und die Familie“, „Jugendgerichtsbarkeit“, „HIV/AIDS“), um die internationale Aufmerksamkeit auf diese Bereiche zu lenken.

Mit der Einführung des Individualbeschwerdeverfahrens wurde 2014 ein weiterer Mechanismus zur Durchsetzung und Überwachung der Verpflichtungen aus der Kinderrechtskonvention sowie den ersten beiden Fakultativprotokollen geschaffen. Ein Kind oder seinE VertreterIn kann nun selbst eine Rechtsverletzung vor das Komitee bringen. Damit wird auch bekräftigt, dass das Kind als eigenständiges und selbstbestimmtes Rechtssubjekt tatsächlich ernstgenommen wird, wie in den oben erwähnten Mitwirkungsrechten stipuliert wird.

Obgleich erfreulich, stellt die wachsende Zahl an Standards, Instrumenten und Institutionen zunehmend neue Herausforderungen für die Überwachung und Umsetzung der Rechte des Kindes dar. Es bedarf daher einer engeren Zusammenarbeit aller involvierten AkteurInnen, auch der einzelnen Vertragsstaaten.
Das Abschlussdokument der UN-Sondersitzung über Kinder, *„A World fit for Children“*, im Jahr 2002 verlangt von allen Staaten, na-

„Die Umsetzung der Konvention ist keine Frage von Entgegenkommen, Fürsorge oder Nächstenliebe, sondern der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen."

(Übersetzung)

Child Rights Caucus, 2002.

tionale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der KRK vorzulegen. Als übergreifendes Ziel dieser Aktionspläne wurde formuliert, *„eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt"*.

Eine umfassende nationale Strategie oder ein nationaler Aktionsplan für Kinder, die auf den Rechten in der KRK aufbauen, sind ein wichtiger Bestandteil eines integrierten Kinderschutzsystems.
In Österreich heißt dieses Papier „Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen: Ein kindergerechtes Österreich". Der Nationale Aktionsplan wurde hier 2004 verabschiedet. Eine weitere Maßnahme, um die Einhaltung und die Fortschritte bei der Umsetzung der Kinderrechte und den Kinderschutz zu überwachen, sind auf Kinder bezogene Unterstützungs- und Überwachungsorgane, wie etwa unabhängige Ombudsstellen für Kinder auf nationaler Ebene, zu errichten und zu stärken. Ombudsstellen können sowohl Beschwerde- und Rekursmechanismen, Beratung für Kinder und Eltern, Information und Lobbying als auch Überwachungsfunktionen anbieten und agieren hauptsächlich als institutionalisierte unabhängige Interessensvertretungen für Kinder.

Heute gibt es in vielen Ländern „Ombudspersonen", die sich gegenüber den Regierungen für Kinderrechte stark machen. In Österreich sind das beispielsweise die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Bundesebene und die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder.

Eine umfassende Studie der Grundrechteagentur der Europäischen Union im Jahr 2014, in welcher der Status der Umsetzung der Kinderrechte in den 28 Mitgliedstaaten untersucht wurde, kam zu dem Ergebnis, dass viele Länder noch keine umfassende nationale Strategie oder einen Aktionsplan für die Umsetzung der Rechte des Kindes entwickelt haben. Wo nationale Dokumente vorhanden sind, werden sie nicht immer durch konkrete Aktionspläne mit spezifischen, zeitlich begrenzten und messbaren Zielen begleitet, die wirksame Umsetzung und Überwachung erleichtern könnten, und die – flächendeckend vorhandenen – Ombudspersonen sind oftmals die einzige unabhängige Stelle, welche die Rechte von Kindern und das Kinderschutzsystem überwachen.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Die folgenden Beispiele von Initiativen und Projekten haben erfolgreich die Anwendung der Konvention über die Rechte des Kindes bestärkt.

„Connecting People (Menschen verbinden)" – ein PatInnenprojekt für junge Flüchtlinge in Österreich, organisiert von der Asylkoordination Österreich. Die Grundidee dieses Projektes ist es, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit in Österreich lebenden Erwachsenen zusammenzubringen, die bereit sind, Zeit mit ihnen zu verbringen und dem Flüchtling praktische Unterstützung anzubieten, zum Beispiel bei Ausbildung, Sprachkursen, Jobs, Vertretung vor Behörden, sportlichen Aktivitäten und vielen anderen Dingen des täglichen Lebens. Dadurch wird eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind und der Patin/dem Paten hergestellt, die dem Flüchtling einerseits hilft, sich in ihrer/seiner Umgebung zu festigen und die Patin/den Paten andererseits persönlich an Erfahrung bereichert. Alle PatInnen sind sorgfältig ausgewählt und durchlaufen ein vorhergehendes Training über rechtliche Angelegenheiten, psychosoziale Themen, Arbeit mit Behörden etc. Seit dem Start des Projektes im Jahr 2000 wurde jedes Jahr eine neue Gruppe an PatInnen gegründet und bisher gab es viele positive Rückmeldungen seitens der Teilnehmenden, der Öffentlichkeit, der Behörden und der Medien.

„Recht hat jede(r)?! – Training zum alltäglichen Umgang miteinander" – eine Serie von Workshops, die von „Zentrum polis" (Politik Lernen in der Schule) bis 2011 koordiniert wurde und nun direkt vom Team der *Recht hat jedeR-Workshopreihe* ganzjährig angeboten wird. Ziel der Workshops ist die Stärkung der sozialen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen.
Recht hat jede(r)?! besteht aus mehreren Modulen, die jeweils einen speziellen Themenbereich des alltäglichen Umgangs miteinander abdecken. Die Serie zielt auf Kinder (von 7 bis 15 Jahren) sowohl in Schulen als auch in Kinder-/Jugendgruppen ab und konzentriert sich mit Hilfe von Diskussionen, Rollenspielen und Gruppenaktivitäten auf friedliche Konfliktlösung, Toleranz und Kommunikation.

Schattenberichte von NGOs und **nationale Koalitionen** zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene
Von den Mitgliedsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes wird gefordert, dem Kinderrechteausschuss regelmäßig Berichte über die Fortschritte bezüglich der Implementierung der KRK vorzulegen. Um eine umfassende Überprüfung dieser Berichte zu erleichtern, befürwortet der Ausschuss „Schattenberichte" von NGOs oder NGO-Netzwerken („nationale Koalitionen") mit deren Einschätzung der Situation von Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Land. In mehr als 90 Ländern wurden solche nationalen Kinderrechtskoalitionen bereits etabliert, welche die Implementierung der KRK fördern und überwachen. Zusätzlich sorgt auch noch eine internationale NGO-Gruppe zur KRK für die Unterstützung von NGOs und Koalitionen im Berichts- und Überwachungsprozess.

Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Sondersitzung der UN-Generalversammlung zum Thema Kinder, Mai 2002
Der bedeutendste Aspekt des zweiten UN-

Weltkindergipfels (*UN Summit on World's Children*) in New York war die unmittelbare Teilnahme von ungefähr 600 Kindern und jungen Menschen (nahezu 10% der gesamt 7.000 TeilnehmerInnen) aus mehr als 150 Ländern. Von 5. bis 7. Mai 2002 fand ein gesondertes Kinderforum statt. Dessen Ergebnisse wurden in einer darauf folgenden Sondersitzung (8.-10. Mai 2002) von Jugend-RepräsentantInnen der UN-Generalversammlung vorgestellt (Um ihnen das Wort zu erteilen, bedurfte es einer speziellen Resolution der Generalversammlung!). Trotz der klaren Abgrenzungen des Einflusses der „Unter-18-Jährigen" auf politische Verhandlungen innerhalb des UN-Rahmens spiegelten diese Bemühungen (auch „kinderfreundliche Versionen" der Hauptdokumente beinhaltend) den Geist des in der KRK beinhalteten Rechts auf Mitbestimmung wider und setzte Maßstäbe für zukünftige UN-Abläufe.

Child Rights Connect
Child Rights Connect wurde ursprünglich 1983 als NGO-Gruppe zur Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention gegründet. Seitdem arbeitet Child Rights Connect daran, die Vorgaben aus den UN-Menschenrechtssystemen mit der täglichen Lebensrealität von Kindern zu verbinden. Es handelt sich bei Child Rights Connect um ein Netzwerk von Mitgliedern aus nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich anderer Netzwerke und Organisationen, die von Kindern geführt werden. Das Sekretariat in Genf hat anerkannte Expertise, auf die der Ausschuss für die Rechte des Kindes immer wieder zurückgreift.

Gewalt in Schulen stoppen!
Die UNESCO-Kampagne *"Stopping Violence in Schools"* hat verschiedene Formen von Gewalt, die in Schulen vorkommen, herausgearbeitet und Handlungsmöglichkeiten von Lehrkräften aufgezeigt. Für diese wurde auch eine Zusammenstellung von wichtigen internationalen Dokumenten sowie weiterführenden Links und Materialien erstellt. Diese Sammlung war ein Beitrag zur Initiative *"Education for All"* und der UN-Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010).
Den Leitfaden für Lehrkräfte finden Sie unter http://www.unesco.org/new/en/media-services/ als Gratis-Download (nur Englisch).

Kinder, nicht SoldatInnen
Die Kampagne *„Children, Not Soldiers"*, eine gemeinsame Initiative der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und UNICEF, zielt darauf ab, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten durch nationale Sicherheitskräfte zu beenden.
Bei Kampagnenstart im März 2014 lag der Fokus der Kampagne auf jenen acht nationalen Armeen, die wegen nachgewiesener Rekrutierung von Kindern in den Anhängen des Jahresberichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikt gelistet waren (*„List of Shame"*). Diese waren: Afghanistan, Tschad, die Demokratische Republik Kongo, Myanmar, Somalia, Südsudan, Sudan und Jemen. Alle diese Länder haben Aktionspläne mit den Vereinten Nationen unterzeichnet, in denen konkrete Schritte vereinbart sind, um die Rekrutierung und den Einsatz von Kindern zu verhindern. Die Sonderbeauftragte, UNICEF und andere PartnerInnen unterstützen die Bemühungen der Regierungen, Kinder abzurüsten und wieder in das zivile Leben einzugliedern.

2. Trends

Die KRK als Rahmenwerk für den Schutz der Rechte des Kindes ist ein dynamisches Dokument, das sich in fortlaufender Entwicklung befindet.

Beispielsweise interpretiert der Kinderrechteausschuss die KRK durch Allgemeine Empfehlungen („*General Comments*“, GC, oder „*Recommendations*“), welche die in der Konvention nur sehr kurz genannten Rechte erklären und dadurch konkretisieren. Die bislang 19 Allgemeinen Empfehlungen führen zum Beispiel die Ziele von Bildung (GC 1), die Rechte von Kindern mit Behinderung (GC 9) oder auch die Art und Weise, wie Vertragsstaaten ihre Budgets gestalten sollten, um zur Verwirklichung der in der KRK anerkannten Rechte beizutragen (GC 19), näher aus.

Auch die Fakultativprotokolle zur KRK über die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten, über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie oder über die Möglichkeiten einer Individualbeschwerde definieren neue Standards, ermöglichen die Konkretisierung der Kinderrechte und entwickeln sie weiter.

Gegenwärtige Trends und Debatten im Bereich der Kinderrechte beinhalten zum Beispiel:

- **Strukturelle Aspekte:** Initiativen und Organisationen, die von Kindern und Jugendlichen getragen werden; Errichtung von Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche; kindergerechte Infrastruktur; Überwachung von Kinderrechten.
- **Kinder und Migration:** Änderung der Familienstruktur; unbegleitete Kinder; zurückgelassene Kinder; Vulnerabilität (Kinderhandel, Prostitution, etc.).
- **Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:** lokal, national, international – zum Beispiel politische Mitwirkung/Wahlrecht.
- **Kinder und die familiäre Umgebung:** Trennung der Eltern; Patchwork-Familien; Ein-Eltern-Haushalte; Kinder ohne elterliche Versorgung und andere Szenarien.
- **Rechte des Mädchens:** gesellschaftliche Rollenbilder; Stereotype in den Medien; religiöser/kultureller Hintergrund; Fortpflanzungsmedizin.
- **Generationenaspekte:** Nicht-Diskriminierung von Kindern gegenüber Erwachsenen; Verteilung von Wohlstand, Zugang zu Ressourcen; Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen; bevölkerungsstatistische Verlagerungen.
- **Recht auf Information:** Zugang zum Internet/Datenschutz; gewalttätige Inhalte in Medien, Computerspielen etc.; Kinderpornographie im Internet.
- **Gewalt an Kindern und sexuelle Ausbeutung von Kindern:** globales Verbot körperlicher Bestrafung; psychosoziale Unterstützung und Elterntraining; Gewalt unter Kindern.
- **Rechte des behinderten Kindes:** inklusive Schulbildung und berufliche Ausbildung.
- **Kinder und Wirtschaft:** Etablierung von Kinderrechtsthemen in Programmen zur Bekämpfung der Armut; Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit; Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung und Liberalisierung von öffentlichen Dienstleistungen (Gesundheit, Ausbildung etc.); grundlegende soziale Dienstleistungen; Auswirkung der Unterhaltungs- und Sportindustrie, der Werbung und der Massenmedien auf die Jugendkultur.
- **Auswirkung von HIV/AIDS:** Diskriminierung; Verlust der Eltern.
- **Kinder in bewaffneten Konflikten:** Wiedereingliederung von KindersoldatInnen; Schulbildung in Notsituationen; Beteiligung von Kindern am Wiederaufbau nach Kriegsende; Verpflichtungen von nichtstaatlichen AkteurInnen/privaten Unternehmen; die Rolle des UNO-Sicherheitsrates; die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofes; Kinderrechts-Trainings und Verhaltenskodizes für Friedenssicherungs- und Feldpersonal.

Fakten und Zahlen – Statistische Information über Kinderrechte

- **Ernährung:** Auch wenn sich die Zahl zwischen 1990 und 2015 fast halbiert hat, sind immer noch mehr als 90 Mio. Kinder unter fünf Jahren unterernährt
- **Entwicklung:** Weltweit ist jedes fünfte Kind unter fünf Jahren zu klein für sein Alter
- **Armut:** 2015 lebten über 1 Mia. Menschen in extremer Armut (weniger als 1,25$ am Tag); obwohl Kinder etwa ein Drittel der Weltbevölkerung ausmachen, sind 47% der Betroffenen unter 18 Jahre alt
- **Bildung:** Zwischen 2000 und 2015 sank die Zahl der Kinder im Grundschulalter, die nicht zur Schule gehen von 100 Mio. auf 57 Mio.; davon leben 33 Mio. in Afrika südlich der Sahara; 55% von ihnen sind Mädchen; über 1/3 der betroffenen Kinder leben in Ländern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind; der Alphabetisierungsgrad bei 15- bis 24-Jährigen stieg zwischen 1990 und 2015 weltweit von 83 auf 91 Prozent
- **Kinderarbeit:** Ungefähr 150 Mio. Kinder im Alter zwischen fünf und 14 Jahren arbeiten; in den am wenigsten entwickelten Ländern arbeiten geschätzte 24% aller Kinder in diesem Alter in gefährlichen Situationen (z.B. in Minen, mit Chemikalien und Pestiziden im Landwirtschaftsbereich oder mit gefährlichen Maschinen); Mädchen und Jungen sind in etwa gleich stark von Kinderarbeit betroffen
- **Geburtenregistrierung:** Etwa ein Viertel aller Kinder unter fünf Jahren weltweit wurden noch nie registriert.
- **Müttersterblichkeit bei der Geburt:** Die Anzahl der Frauen, die bei der Geburt jährlich stirbt, ist von 532.000 in 1990 auf 303.000 in 2015 gesunken; 2014 wurden über 71 Prozent der Geburten weltweit von medizinischem Fachpersonal betreut
- **Kindersterblichkeit:** 2015 starben 6 Millionen Kinder unter fünf Jahren (16.000 am Tag; 11 pro Minute), die meisten davon an vermeidbaren Krankheiten wie Lungenentzündung und Durchfallerkrankungen; 1 Mio. Kinder überleben nicht einmal den ersten Tag; Malaria ist für 7% der Todesfälle von Kindern unter fünf Jahren verantwortlich
- **HIV/AIDS:** Zwischen 2001 und 2014 sank die Anzahl von Neuansteckungen mit HIV unter Kindern zwischen 0 und 14 Jahren von knapp 600.000 auf etwa 220.000; 2/3 der Neuinfizierten sind Mädchen; in Afrika südlich der Sahara ist Aids nach wie vor die Haupttodesursache bei Heranwachsenden unter 19 Jahren
- **Kinderehen:** Die Zahl an Kinderehen geht weltweit zurück, besonders was Ehen von Mädchen unter 15 Jahren betrifft; die größten Fortschritte konnten in Nordafrika und im Mittleren Osten erzielt werden; am häufigsten kommen Kinderehen in Afrika südlich der Sahara vor, wo etwa vier von zehn Mädchen heiraten, bevor sie das 18. Lebensjahr erreichen; Mädchen sind mehr betroffen als Buben, doch gibt es über letztere auch wenig verlässliche Daten
- **Bewaffnete Konflikte:** Global leben geschätzte 230 Mio. Kinder in Ländern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind

- **Kinderflüchtlinge und vertiebene Kinder:** Die Hälfte der etwa 21,3 Mio. anerkannten Flüchtlinge weltweit sind unter 18 Jahre alt; 98.400 unbegleitete Minderjährige stellten im Jahr 2015 einen Antrag auf Asyl; von den 1,015 Mio. Flüchtlingen und MigrantInnen, die 2015 das Mittelmeer nach Europa überquerten, waren 31 % Kinder
- **Gewalt:** Im Jahr 2012 wurden weltweit 95.000 Personen unter 20 Jahren ermordet, wobei Buben stärker betroffen sind; über die Hälfte dieser Morde geschahen in nur zehn Ländern: Nigeria, Brasilien, Indien, Kongo (Dem. Rep.), Mexiko, Äthiopien, USA, Pakistan, Kolumbien und Venezuela;
  eines von zehn Mädchen unter 20 Jahren war bereits mindestens einmal in ihrem Leben sexueller Gewalt ausgesetzt;
  etwa sechs von zehn Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren sind regelmäßig physischer oder psychischer Gewalt von Seiten ihrer Betreuungspersonen ausgesetzt
- **Kinderhandel:** Zwischen 2010 und 2012 waren 33 % aller Opfer von Menschenhandel Kinder (12 % Buben, 21 % Mädchen), was einen Anstieg von 6 % im Vergleich zur Periode 2007 bis 2010 bedeutet
- **Umwelt:** Zwischen 1990 und 2000 waren jährlich 66,5 Mio. Kinder von Naturkatastrophen betroffen, die auf den Klimawandels zurückzuführen sind, davon starben 600.000

(Quellen: **UNICEF. 2015.** *Progress for Children. Beyond averages: learning from the MDGs.* **UNICEF.** *UNICEF Data: Monitoring the Situation of Children and Women.* **Vereinte Nationen. 2015.** *Milleniums-Entwicklungsziele. Bericht 2015.* **UNHCR. 2016.** *Global Trends. Forced Displacement in 2015.* **UNODC. 2014.** *Global Report on Trafficking in Persons 2014.*)

3. Zeittafel

1923/24 Erklärung über die Rechte des Kindes (Eglantyne Jebb/ Völkerbund)
1959 UN-Deklaration über die Rechte des Kindes
1989 UN-Konvention über die Rechte des Kindes (in Kraft getreten: 2. September 1990)
1990 Der UN-Menschenrechtsausschuss ernennt eineN SonderberichterstatterIn für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie
1990 Weltgipfel für Kinder in New York (29.-30. September); Annahme einer Weltdeklaration und eines Aktionsplanes für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern
1990 Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes verabschiedet (in Kraft getreten: 29. November 1999)
1996 Graça Machel legt ihre bahnbrechende Studie *„Impact of Armed Conflict on Children“* (Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder) der UN-Generalversammlung vor
1998 Sechs internationale NGOs bilden die Koalition zum Stopp des Ein-

satzes von KindersoldatInnen, um für ein Verbot des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten zu werben

1999 Das Netzwerk für Menschliche Sicherheit entsteht aus einer Gruppe gleichgesinnter Länder, welche die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten als ersten Schwerpunkt nennt

1999 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, ILO-Konvention 182 (in Kraft getreten: 19. November 2000)

2000 Verabschiedung von zwei Fakultativprotokollen zur KRK: betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (in Kraft getreten: 12. Februar 2002) und betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (in Kraft getreten: 18. Jänner 2002)

2002 Der UN-Menschenrechtsausschuss gibt eine große Studie über Gewalt an Kindern in Auftrag

2002 Kinderforum (5.-7. Mai) und UN-Sondersitzung über Kinderrechte der Generalversammlung in New York (8.-10. Mai); Deklaration und Aktionsplan („*A World Fit for Children*“)

2002 Das Human Security Network verabschiedet eine „Support Strategy for Children affected by Armed Conflict“ und ein „*Child Rights Training Curriculum*“

2005 Der UN-Sicherheitsrat beschließt Resolution 1612, die einen Monitoring- und Berichtsmechanismus für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten vorsieht

2007 Der Europarat verabschiedet eine Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft getreten: 1. Juli 2010).

2010 Die Vereinten Nationen starteten die Kampagne „*Zero-Under-18*“, die auf eine universelle Ratifizierung des Fakultativprotokoll zur KRK über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten abzielt

2011 Das Fakultativprotokoll zur KRK über eine Individualbeschwerde wird verabschiedet (in Kraft getreten: 14. April 2014)

2011 Die EU verabschiedet eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes

2012 Die „*Child Protection Working Group*“, ein von UNICEF geleitetes weltweites Netzwerk von NGOs, UN-Agenturen und ExpertInnen, veröffentlicht praxisorientierte Minimumstandards für den Schutz von Kindern in der humanitären Hilfe

2015 Die Vereinten Nationen verabschieden die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“; die 17 definierten Nachhaltigkeitsziele adressieren ein breites Spektrum an kinderrechtlichen Kernanliegen

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I.
Runder Tisch über Aktionen zur Reduktion von Kinderarbeit

Teil I: Einleitung
Die folgende Übung soll einen Überblick darüber verschaffen, welche Motivationen es im Bereich der Kinderarbeit gibt. Konsequenzen möglicher Strategien werden aufgezeigt und Alternativen entwickelt.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Verständnis für die verschiedenen Motivationen im Bereich der Kinderarbeit; Konsequenzen für die Entwicklung von Strategien und möglichen Alternativen diskutieren.
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: 15-20 Teilnehmende
Zeit: 1-2 Stunden (hängt vom Rahmen des Aktionsplanes ab)
Vorbereitung: Den Raum/die Klasse vorbereiten, Tischkarten, Zeitungsartikel als Hintergrundinformation für die verschiedenen Rollen und Positionen, UNICEF/ILO/NGO-Berichte über Kinderarbeit.
Materialien: Papier, Flipchart etc. zur Dokumentation
Fertigkeiten: Kommunikation und analytische Fähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Einführung in das Thema: Geben Sie bekannt, dass das Problem der Kinderarbeit im Land X verstärkt durch Kritik von lokalen Kinderrechtsorganisationen und ebenso auf internationaler Ebene durch die ILO aufgegriffen wird. Die Regierung hat die Schaffung eines runden Tisches erwogen, um verschiedene Maßnahmen gegen Kinderarbeit zu diskutieren. Die Teilnehmenden (es müssen nicht alle Teilnehmenden involviert sein) repräsentieren die verschiedenen AkteurInnen (Vertretung durch Teams möglich), hauptsächlich arbeitende Kinder, Schulkinder, Eltern/Betreuungspersonen, LehrerInnen, ArbeitnehmerInnenorganisationen, Gewerkschaften, RegierungsvertreterInnen, KinderrechtsaktivistInnen (NGOs oder UNICEF/ILO). Das Ziel der Diskussion sollte eine grundlegende Strategie für den Follow-up-Prozess sein (alternativ: die Ausarbeitung eines Aktionsplanes).

Ausführung des Rollenspiels: Wählen Sie die Teilnehmenden des runden Tisches aus, geben Sie ihnen 20 Minuten Zeit, um ihre Position bzw. Strategie für die Diskussion zu entwickeln (alternativ: geben Sie ihnen vorbereitetes Lesematerial); UNICEF/ILO- oder NGO-VertreterInnen können als Vorsitzende/r des Treffens agieren und die Teilnehmenden und deren Funktionen vorstellen. Die Diskussion könnte mit einer kurzen Einführung über die aktuelle Situation der Kinder beginnen, z.B.: „Kinder arbeiten in Bekleidungsfirmen“ oder „Besorgte Eltern beschweren sich über die Behandlung ihrer Kinder“. Die Teilnehmenden sollten ihre grundlegende Position in einer gelenkten Diskussion präsentieren. Als

„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, was sie zu geben hat.“

UN-Deklaration über die Rechte des Kindes, 1959.

Resultat sollte ein Strategieplan ausgearbeitet oder Aktionspläne in separaten Studiengruppen entworfen werden.
Feedback/methodische Hinweise: Fragen Sie die Teilnehmenden nach ihren Gefühlen, Gedanken und Reaktionen während des Spieles; reflektieren Sie insbesondere die Rolle der „Kinder" in der Diskussion.

Teil IV: Follow-up
Verwandte Rechte und Themen: Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 6 (Recht auf Leben), Art. 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung), Art. 24 (Gesundheitsvorsorge), Art. 26-27 (Soziale Sicherheit, angemessene Lebensbedingungen), Art. 28-29 (Bildung), Art. 31 (Freizeit) der Kinderrechtskonvention, ILO-Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit 1999. Diskutieren Sie die Arbeit der ILO (IPEC-Initiative).
Halten Sie Ausschau nach Kindern in ihrer lokalen Gemeinschaft, die neben oder statt der Schule arbeiten.

Übung II. Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern

Teil I: Einleitung
Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern hat viele Gesichter. Die folgende Übung soll den Teilnehmenden dabei helfen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wo Vernachlässigung beginnt.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: „Gedankenlesen"
Ziele: Sensibilisierung hinsichtlich Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern, Bewusstwerden von Erziehungsschwierigkeiten, Unterscheidungsfähigkeit zwischen Verantwortlichkeit der Eltern und Verantwortlichkeit des Staates
Zielgruppe: Erwachsene, Jugendliche
Gruppengröße: 10–20
Zeit: 1-2 Stunden
Vorbereitung: Bilder/Fotos heraussuchen von vernachlässigten und misshandelten Kindern, Bilder von überforderten Eltern, Bilder von unzureichenden Spielmöglichkeiten, beengten Platzverhältnissen in Wohnungen, schlechter Essensqualität, mangelhafter Hygiene etc.
Fertigkeiten: empathische und analytische Fähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die/der GruppenleiterIn breitet die Bilder auf dem Boden aus, so dass alle Teilnehmenden sie gut sehen können. Nun wählt jedeR eine Abbildung aus und überlegt im Stillen für sich, welche Gedanken und Gefühle die Personen auf dem Bild wohl haben mögen. Was geht in ihnen vor, was bewegt sie, welchen biografischen Hintergrund haben sie? Anschließend stellt jedeR Teilnehmende ihr/sein ausgewähltes Bild und die Überlegungen hierzu der Gruppe vor. Die/der GruppenleiterIn zitiert nun einige relevante Artikel aus der Kinderrechtskonvention, die sich auf den Schutz des Kindes vor Misshandlung und Vernachlässigung beziehen. Ausgehend von den am Boden verteilten Bildern und ihren eigenen Erfahrungen und Beobachtungen diskutieren die Teilnehmenden über folgende Fragen: Wo beginnt Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern? Wie viel Verantwortung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen, wie viel Verantwortung trägt der Staat, wenn es zu Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern kommt? Wie sähe eine komplett gewaltfreie Umgebung und Erziehung aus, in der Kinder ohne Vernachlässigung und Misshandlung aufwachsen könnten?
Praktische Hinweise: Die Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern kann bei einem Teil der Teilnehmenden große emoti-

onale Reaktionen hervorrufen. Daher ist bei der Auswahl der Bilder Vorsicht geboten. Die/der GruppenleiterIn sollte darauf achten, dass nicht nur Kinder gezeigt werden, die heftigste Gewalt erfahren haben, sondern sollte auch solche Bilder auswählen, auf denen die Vernachlässigung nicht unmittelbar offensichtlich ist und sich erst bei genauerer Betrachtung der Szenen erschließt.
Möglicherweise hat auch ein Teil der Teilnehmenden in ihrer eigenen Kindheit selbst Gewalt oder Vernachlässigung erfahren müssen. Daher eignet sich diese Übung nur für Gruppen, die bereits ein gewisses Vertrauensverhältnis zueinander aufgebaut haben.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Berka, Walter, Grabenwarter, Christoph und Weber, Karl. 2014. *Studien zur Kinderrechtskonvention und ihrer Umsetzung in Österreich.* Online verfügbar unter: http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Studien-zur-Kinderrechtskonvention-und-ihrer-Umsetzung-in-Oesterreich.pdf

Cremer, Hendrik. 2014. *Neue Beschwerdemöglichkeit für Kinder. Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention.* In: *Vereinte Nationen.* Nr. 1/2014. Online verfügbar unter: http://www.dgvn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2014/Heft_1_2014/06_Cremer_VN_1-14_5-2-2014.pdf

Doek, Jaap. 2011. *The international legal framework for the protection of children in armed conflict.* In: *Disarmament Forum.* Vol. 3/2011. Online verfügbar unter: http://www.unidir.org/files/publications/pdfs/children-and-conflict-en-315.pdf

Machel, Graça. 2001. *The Impact of War on Children.* London: C. Hurst & Co.

Milner, Elinor. 2009. *"I don't get sad, only when my mum smacks me." Young Children Give Advice about Family Discipline.* London: Children are Unbeatable!

Schmahl, Stefanie. 2013. *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar.* Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Willow, Carolyne und Hyder, Tina. 1998. *It Hurts You Inside – Children Talking about Smacking.* London: National Children's Bureau and Save the Children.

Dokumente

African Committee of Experts on the Righs and Welfare of the Child. 1990. *African Charter on the Rights and Welfare of the Child* (in Kraft getreten: 29. November 1999). Online verfügbar unter: http://www.acerwc.org/download/the-charter-english/?wpdmdl = 8410

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat. 2015. *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-ecthr-2015-handbook-european-law-rights-of-the-child_de.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.). 2014. *Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien.* Online verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf

Child Protection Working Group (CPWG). 2012. *Minimum standards for child protection in humanitarian Action.* Online verfügbar unter: http://cpwg.net/minimum-standards/

Child Rights Information Network (Hg.). 2009. *Guide to Non-Discrimination and the CRC.* London: Child Rights Information Network.

Europäische Union. 2007. *Leitlinien der EU zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes.* Angenommen vom Rat am 10. Dezember 2007. Online verfügbar unter: http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/16031.de07.pdf

Europäische Union. 2008. *Außenmaßnahmen der EU: Ein besonderer Platz für Kinder.* Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM(2008) 55 endgültig.

Europäische Union. 2011. *Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes.* Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. KOM(2011) 360 endgültig.

Europäische Union. 2011. *Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.*

Europarat (Hg.). 2007. *Compasito – Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern.* Online verfügbar unter: http://www.compasito-zmrb.ch

Human Rights Watch. 1997. *The Scars of Death: Children abducted by the Lord's Resistance Army in Uganda.* New York: Human Rights Watch.

IKRK. 2012. *Child Soldiers and other Children associated with armed Forces and armed Groups.* Online verfügbar unter: http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc-002-0824.pdf

Internationale Arbeitsorganisation. 1999. *Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,* ILO-Konvention 182 (in Kraft getreten: 19. November 2000). Online verfügbar unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm

Internationale Arbeitsorganisation. 2015. *World Report on Child Labour 2015: Paving the way to decent work for young people.* Online verfügbar unter: http://www.ilo.org/ipecinfo/product/download.do?type = document&id = 26977

Office of the Special Representative of the Secretary General for Children and Armed Conflict. 2009. *The Six Grave Violations Against Children During Armed Conflict: Legal Foundations.* Working Paper No.1 (aktualisiert 2013). Online verfügbar unter: http://childrenandarmedconflict.un.org/publications/WorkingPaper-1_SixGraveViolationsLegalFoundation.pdf

Office of the Special Representative of the Secretary-General on Violence against Children. 2013. *Toward a World free from Violence. Global Survey on Violence against Children.* New York: United Nations.

UNHCR. 2016. *Global Trends. Forced Displacement in 2015.* Genf: UNHCR.

UNICEF. Ab 1996. *The State of the World's Children Report.* Jährliche thematische Berichte. Online verfügbar unter: http://www.unicef.org/sowc/

UNICEF. 2007. *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child.* 3rd ed. Geneva/New York: UNICEF.

UNICEF. 2009. *Children and Conflict in a Changing World. Machel Study 10-Year Strategic Review.* Online verfügbar unter: http://www.unicef.org/publications/files/Machel_Study_10_Year_Strategic_Review_EN_030909.pdf

UNICEF; Victor Pineda Foundation (Hg.). 2009. *It's about Ability: Learning Guide on the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.* New York: UNICEF.

UNICEF. 2015. *Progress for Children. Beyond averages: learning from the MDGs.* New York: UNICEF.

UNODC. 2014. *Global Report on Trafficking in Persons 2014.* Wien: Vereinte Nationen.

Vereinte Nationen. 2015. *Milleniums-Entwicklungsziele. Bericht 2015.* New York: Vereinte Nationen.

Nützliche Links

African Network for the Prevention and Protection Against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN):
http://www.anppcan.org

Child-hood.com (Internetplattform gegen Sextourismus):
http://www.child-hood.com

Child Rights Connect:
http://www.childrightsconnect.org/

Child Rights Information Network (CRIN):
http://www.crin.org

Children are Unbeatable! Alliance:
http://www.childrenareunbeatable.org.uk/

Child Soldiers Coalition:
http://www.child-soldiers.org

Childwatch International Research Network:
http://www.childwatch.uio.no

Connecting People:
http://www.connectingpeople.at/

End Child Prostitution, Pornography and Trafficking (ECPAT):
http://www.ecpat.net

European Children's Network:
http://www.europeanchildrensnetwork.org/

ENOC – European Network of Ombudsmen f or Children:
http://enoc.eu/

Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children:
http://www.endcorporalpunishment.org

Global March Against Child Labour:
http://www.globalmarch.org

Human Rights Watch – Kinderrechte:
https://www.hrw.org/de/topic/childrens-rights

International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC):
http://www.ilo.org/ipec/index.htm

Kinder haben Rechte:
http://www.kinderrechte.de

Netzwerk Kinderrechte Österreich:
http://www.kinderhabenrechte.at

Recht hat jede(r)?!:
http://rechthatjede-r.jimdo.com/

Save the Children:
http://www.savethechildren.net

Special Representative for the UN Secretary-General on the impact of armed conflict on children:
https://childrenandarmedconflict.un.org/

UN Committee on the Rights of the Child:
http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx

UNESCO – Education for All:
http://www.unesco.org/new/en/education/themes/leading-the-international-agenda/education-for-all/

UNICEF Office of Research-Innocenti:
http://www.unicef-irc.org

UNICEF Statistical Database:
http://data.unicef.org/

UN-Kinderrechtskonvention:
http://www.kinderrechtskonvention.info/

Working Group on Girls:
http://www.girlsrights.org

Watchlist on Children and Armed Conflict:
http://www.watchlist.org

Zentrum polis (Politik Lernen in der Schule):
http://www.politik-lernen.at

MENSCHENRECHTE IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

AUCH KRIEGE HABEN GRENZEN

„(1) […] Zu diesem Zweck sind und bleiben […] jederzeit und überall verboten: Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, jede Art von Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- das Festnehmen von Geiseln;
- Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.
(2) Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt. […]“

Gemeinsamer Art. 3 (1) und (2) der vier Genfer Konventionen. 1949.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Ich war 19, als ich nach Vietnam ging. Ich war Schütze. Ich bin zum Töten ausgebildet worden, aber jemanden wirklich zu töten, ist völlig anders als die Betätigung des Abzugs beim Training.

Ich wusste nicht, dass ich genau das machen würde. Ich wusste, dass Frauen und Kinder da waren, aber dass ich sie umbringen würde, das war mir nicht klar, bis ich es tat. Ich wusste nicht, dass ich jemanden umbringen würde. Ich wollte niemanden umbringen. Ich wurde nicht zum Töten erzogen.

Sie rannte, eine Baumreihe im Rücken, und sie trug etwas. Ich wusste nicht, ob es eine Waffe war oder nicht. Ich wusste nur, dass es eine Frau war, und ich wollte keine Frau erschießen, aber ich bekam den Befehl zu schießen. So dachte ich, dass sie eine Waffe hatte und damit rannte, und ich schoss. Als ich sie umdrehte, sah ich, dass es ein Baby war. Ich habe sie viermal getroffen und die Kugeln waren durch ihren Körper durchgegangen; so hatte ich das Baby auch erschossen. Und ich drehte sie um und sah, dass das halbe Gesicht des Babys nicht mehr da war. Ich blendete das Gesehene aus. Mein Training kam mir in den Sinn, das Programm zu töten, und ich begann zu töten.

Quelle: adaptiert aus **David Donovan. 2001.** *Once a Warrior King: Memories of an Officer in Viet Nam.* Zitiert in: **IKRK. 2008.** *Exploring humanitarian law: education modules for young people.* Genf: IKRK.

Diskussionsfragen

1. Warum schoss der Soldat, obwohl er wusste, dass Frauen und Kinder keine legitimen Ziele sind?
2. Warum zählen Frauen und Kinder zum geschützten Personenkreis in bewaffneten Konflikten?
3. Welche Bedeutung hat Gehorsam in Kriegen? Sollten SoldatInnen Befehlen immer gehorchen?
4. Wer bestimmt, welches Verhalten in bewaffneten Konflikten rechtmäßig ist und welches nicht?
5. Wie wichtig ist es, dass SoldatInnen lernen, was nicht rechtmäßig ist? Was ist der Zweck solcher Regeln?

„In Anbetracht […] dass der einzige rechtmäßige Zweck, den die Staaten während des Krieges sich vorzusetzen haben, die Schwächung der Militärkräfte des Feindes ist; dass es zu diesem Zweck genügt, möglichst viel Mannschaften kampfunfähig zu machen; dass dieser Zweck durch den Gebrauch von Waffen überschritten würde, welche unnötigerweise die Leiden der außer Kampf Gesetzten erhöhen oder ihren Tod unvermeidlich machen würden." (Übersetzung)

Präambel zur Erklärung von St. Petersburg betreffend die Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege. 1868.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Geschichtliche Entwicklung

Nur wenige Situationen gefährden die Menschliche Sicherheit dramatischer als Kriege. In der Extremsituation eines bewaffneten Konfliktes müssen Regierungen schwierige Entscheidungen zwischen dem Wohl der Gesellschaft und dem Wohl von Einzelpersonen treffen. Ausbrüche von systematischer und organisierter Gewalt sind Merkmale bewaffneter Konflikte und stellen per se einen Angriff auf die den Menschenrechten zugrunde liegenden Prinzipien dar. Deshalb brauchen bewaffnete Konflikte eigene, verbindliche Regeln, die auf dem Prinzip fußen, dass auch Kriege Grenzen haben. Diese Regelsammlung nennt man „humanitäres Völkerrecht" oder das Recht der bewaffneten Konflikte. Humanitäres Völkerrecht kann als Zusammenstellung jener Prinzipien und Regeln betrachtet werden, die den Gebrauch von Gewalt während bewaffneter Konflikte limitieren, um:

- die nicht direkt an den Kampfhandlungen Beteiligten („Zivilpersonen") zu schonen;
- die Auswirkungen der Gewalt (auch für SoldatInnen) auf ein für den Kriegszweck notwendiges Minimum zu begrenzen.

Humanitäres Völkerrecht und Menschliche Sicherheit

Viele bezweifeln und manche leugnen, dass Gesetze das Verhalten in der außergewöhnlichen, anarchischen und gewalttätigen Wirklichkeit von bewaffneten Konflikten regeln können. Wie kann man auch erwarten, dass, wenn das Überleben einer/eines Einzelnen oder der Gesellschaft betroffen ist, gesetzliche Erwägungen das menschliche Verhalten einschränken können? Obwohl es auf den ersten Blick überraschend sein mag, gibt es viele Gründe sowohl für Angreifenden als auch für Verteidigende, den durch humanitäres Völkerrecht etablierten Verhaltenskodex zu achten. Wenn auch der Ausbruch von Konflikten die Idee der Sicherheit untergräbt, so ist es trotzdem wichtig zu verstehen, dass humanitäres Völkerrecht zur Menschlichen Sicherheit durch die Setzung von Grenzen für bewaffnete Konflikte beiträgt. Humanitäres Völkerrecht erkennt die Realität der bewaffneten Konflikte an und beantwortet sie pragmatisch, mit detaillierten und praktischen Regeln, die auf Einzelne abzielen. Dieser Zweig des Rechts bestimmt nicht, ob ein Staat oder eine Rebellengruppe das Recht hat, zu Waffengewalt zu greifen oder nicht. Stattdessen zielt er einzig und allein auf die Einschränkung des Leidens ab, das Krieg verursacht. Im Bestreben, Menschliche Sicherheit zu erhalten, kann humanitäres Völkerrecht durch Erhöhung der Chancen auf Versöhnung auch zu einem Friedensschluss beitragen.

„Krieg sollte immer mit einem Ausblick auf Frieden erklärt werden." (Übersetzung)

Hugo de Groot (Grotius), Philosoph und Theologe.

Als die Sonne am 25. Juni 1859 aufging, offenbarte sie den grausamsten vorstellbaren Anblick. Das Schlachtfeld war voll mit Körpern von Menschen und Pferden: Leichen lagen verstreut über Straßen, Gräben, Schluchten, Dickicht und Felder […] Die armen Verwundeten, die den ganzen Tag aufgesammelt wurden, waren leichenblass und erschöpft. Jene, die am schwersten verletzt worden waren, hatten einen verblüfften Blick, als könnten sie nicht fassen, was ihnen gesagt wurde. Andere waren ängstlich und aufgeregt wegen der nervlichen Belastung und wurden von wiederkehrendem, krampfartigem Zittern geschüttelt. Manche, mit klaffenden, sich entzündenden Wunden, wurden verrückt vor Schmerz. Sie bettelten, von ihrem Elend befreit zu werden und krümmten sich mit ihren entstellten Gesichtern in ihrem Todeskampf." (Übersetzung)

Henri Dunant. Eine Erinnerung an Solferino. **1862.**

Der Ursprung des humanitären Völkerrechts

Obwohl der Beginn des modernen humanitären Völkerrechts in der Regel mit der Verabschiedung der ersten Genfer Konvention 1864 in Verbindung gebracht wird, waren diese Regeln zu jenem Zeitpunkt nicht neu. In Wahrheit hat ein großer Teil der ersten Genfer Konvention seinen Ursprung im Völkergewohnheitsrecht. Tatsächlich gab es Richtlinien, die Opfer in bewaffneten Konflikten zu schützen, und Kategorien, die erlaubte und verbotene Mittel und Methoden der Kriegsführung anführten, bereits um 1000 vor Christus. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Verbreitung der Gewohnheiten und Regeln im humanitären Recht allerdings geographisch begrenzt und bedeutete keine universelle Übereinstimmung über deren Anwendung.

Der Anstoß für den ersten internationalen Vertrag im humanitären Recht geht zum großen Teil auf Henri Dunant, einen Schweizer Geschäftsmann, zurück. Als Zeuge des Blutbades zwischen französischen und österreichischen Truppen bei Solferino in Norditalien 1859 entschloss sich Dunant, ein Buch zu schreiben, in dem er den Horror der Schlacht schilderte und versuchte, mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Loses von Kriegsopfern anzubieten.

Die Verabschiedung der Genfer Konvention von 1864 führte zu einem internationalen Vertrag, der den Staaten zur Ratifikation vorgelegt wurde. Dabei erklärten sich die Staaten freiwillig dazu bereit, ihre eigene Macht zum Vorteil des Individuums zu beschränken. Damit wurden zum ersten Mal bewaffnete Konflikte durch niedergeschriebenes, universelles Recht geregelt.

Humanitäres Recht als Völkerrecht

Die Richtlinien und Prinzipien des humanitären Rechts sind universell anerkannte rechtliche Regeln, nicht nur moralische oder philosophische Empfindungen oder soziale

Gewohnheiten. Aus der Rechtsnatur dieser Regeln folgt logisch die Existenz eines detaillierten Systems von Rechten und Verpflichtungen der verschiedenen Parteien eines bewaffneten Konfliktes. Jene Personen, die sich nicht daran halten, werden zur Rechenschaft gezogen. Humanitäres Völkerrecht muss als ausgeprägter Teil eines umfassenden Rechtssystems gesehen und analysiert werden: Die Regeln und Prinzipien legen die Koordination und die Kooperation zwischen den Mitgliedern der Internationalen Gemeinschaft, d.h. des allgemeinen Völkerrechts, fest.

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte

In seinem Bestreben, das Leiden und die Zerstörung durch bewaffnete Konflikte zu beschränken, schützt das humanitäre Völkerrecht den harten Kern der Menschenrechte. Diese Kernrechte beinhalten das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung und das Rückwirkungsverbot für Gesetze. Im Gegensatz zu Rechten wie der Meinungsäußerungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, die in Zeiten nationalen Notstandes außer Kraft gesetzt werden können, gelten diese Rechte immer. Da sich das humanitäre Völkerrecht mit der Ausnahmesituation des bewaffneten Konfliktes beschäftigt, stimmt dieser Kern der Menschenrechte mit den grundlegenden und rechtlichen Garantien des humanitären Völkerrechts überein.

Einige Beispiele, wie humanitäres Völkerrecht Menschenrechte schützt:

- Der Schutz der Opfer hat **ohne jegliche Diskriminierung** zu erfolgen.
- Ein großer Teil des humanitären Völkerrechts handelt vom **Schutz des Lebens** jener Menschen, die nicht aktiv am Konflikt teilnehmen. Humanitäres Völkerrecht beschränkt auch die **Verhängung der Todesstrafe**.

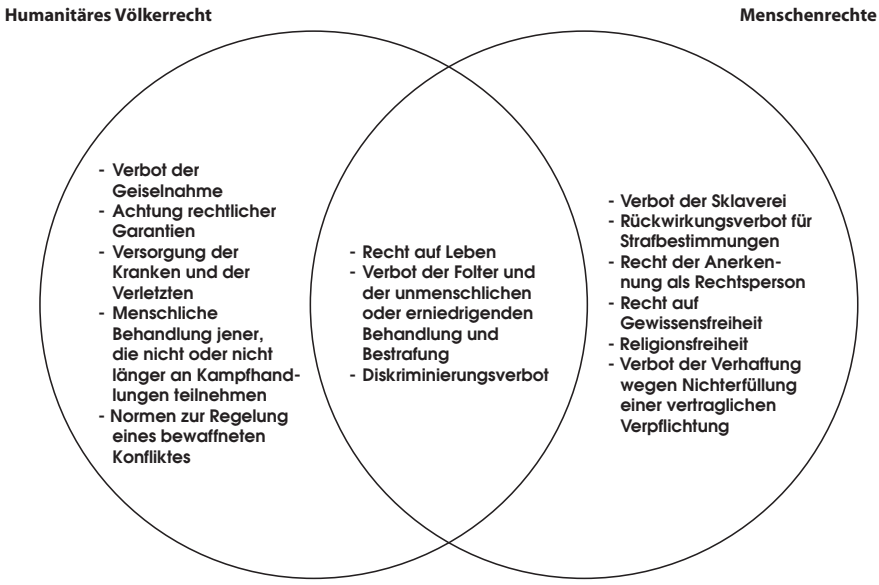

UNTER ALLEN UMSTÄNDEN ...

- Humanitäres Völkerrecht geht über den traditionellen Begriff des Rechts auf Leben hinaus, indem es auch die Mittel, die zum **Überleben** notwendig sind, schützt; ein Recht, das unter die Kategorie der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte einzuordnen wäre.
- Humanitäres Völkerrecht **verbietet Folter** und erniedrigende Behandlung absolut.
- Im Speziellen wird auch das **Verbot der Sklaverei** vom humanitären Völkerrecht umfasst; Kriegsgefangene sind nicht als Eigentum zu betrachten.
- Ebenso klar betont wird der **Schutz von Kindern** und des **Familienlebens** im humanitären Völkerrecht; Beispiele sind die speziellen Regeln zur Anhaltung von Kindern und die Regeln, welche die Trennung von Familienmitgliedern verbieten.
- Die **Achtung der Religion** betrifft deren Ausübung durch Kriegsgefangene wie auch die Begräbnisrituale.

Wann wird humanitäres Völkerrecht angewandt?

Humanitäres Völkerrecht ist in zwei Situationen anwendbar: in internationalen bewaffneten Konflikten und nicht-internationalen (internen) bewaffneten Konflikten. Der Ausdruck „bewaffneter Konflikt“ ersetzt seit 1949 allmählich immer mehr den Kriegsbegriff.
Internationale bewaffnete Konflikte sind jene, in denen zwei oder mehrere Staaten Auseinandersetzungen mit Waffengewalt austragen und jene, in denen sich ein Volk gegen eine Kolonialmacht, ausländische Besatzungsmächte oder rassistische Verbrechen auflehnt (gemeinhin als Kriege zur nationalen Befreiung bezeichnet). Außerhalb des anwendbaren Gebietes der Menschenrechte fallen diese Situationen unter die Bandbreite der Regeln des humanitären Völkerrechts, welche unter anderem die vier Genfer Konventionen vom August 1949 und die drei dazugehörigen Zusatzprotokolle aus den Jahren 1977 und 2005 beinhalten.

Nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind solche, die sich grundsätzlich nur innerhalb des Staatsgebietes eines einzigen Staates zutragen. Insbesondere erfasst dies etwa Konflikte zwischen einer Regierung und aufständischen Gruppen oder auch solche die rein zwischen nicht-staatlichen Akteuren entste-

„Krieg ist niemals eine Beziehung zwischen Menschen, sondern eine Beziehung zwischen Staaten, in der Individuen nur durch Zufall zu Feinden werden; nicht als Menschen, nicht als Staatsbürger, aber als Soldaten […]. Da es das Ziel des Krieges ist, den feindlichen Staat zu zerstören, ist es auch legitim, dessen Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen. Sobald sie aber diese niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder feindliche Agenten zu sein und werden wieder zu normalen Menschen. Deshalb ist es nicht länger legitim, sie zu töten.“

(Übersetzung)

Jean-Jacques Rousseau, französischer Philosoph und Schriftsteller (1712-1778).

hen. Wesentlich ist, dass eine gewisse Schwelle an Gewalt überschritten wird, die bloße Unruhen von einem bewaffneten Konflikt unterscheidet. Für interne Konflikte ist die Zahl anwendbarer Regeln eingeschränkt. Sie sind vor allem im gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen und im 2. Zusatzprotokoll enthalten. Art. 3 beinhaltet den Mindeststandard der Menschlichkeit und ist deshalb in allen Situationen bewaffneter Konflikte anzuwenden. Wiederum existiert daneben noch der Kernbereich der Menschenrechte, der auch in solchen Notstandssituationen seine Geltung nicht verliert.

In jenen Fällen, in denen die Gewalt noch keinen bewaffneten Konflikt darstellt, findet humanitäres Völkerrecht keine Anwendung. In diesen Fällen sind die Menschenrechte und das entsprechende nationale Recht zum Schutz der Beteiligten anzuwenden.

2. Definition und Beschreibung der geschützten Rechte

Was sind die Grundregeln humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten?

1. Personen außer Gefecht und solche, die nie aktiv an Kampfhandlungen teilnahmen, haben ein Recht auf Respektierung ihres Rechts auf Leben und ihrer moralischen und körperlichen Integrität.
2. Es ist verboten, einen Feind zu töten, der außer Gefecht ist oder sich ergibt.
3. Die Verwundeten und die Kranken sind einzusammeln und von der Seite, in deren Gewalt sie sich befinden, zu versorgen. Der Schutz umfasst auch medizinisches Personal und Einrichtungen, Transporte und Ausstattung. Die Embleme des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Kristalls sind die Zeichen dieses Schutzes und sind zu respektieren.
4. Gefangengenommenen KombattantInnen und Zivilpersonen in der Gewalt der gegnerischen Partei steht der Respekt ihres Rechts auf Leben, ihrer Würde, ihrer persönlichen Rechte und Überzeugungen zu. Sie sind vor jeglicher Gewalt oder Vergeltung zu schützen. Sie sollen das Recht haben, mit ihren Familien zu kommunizieren und Hilfsgüter zu erhalten.
5. Jede/r soll in den Genuss der fundamentalen, gerichtlichen Garantien kommen. Niemand darf für eine Tat, die sie/er nicht begangen hat, bestraft werden. Niemand darf körperlicher oder psychischer Gewalt, der Prügelstrafe oder erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden.
6. Die Konfliktparteien und die Mitglieder ihrer Streitkräfte dürfen die Methoden und Mittel zur Streitführung nicht unbeschränkt auswählen. Waffen und Methoden, die zu unnötigen Verlusten oder übertriebenen Leiden führen, sind verboten.
7. Um die Zivilbevölkerung und ihr Eigentum zu schützen, müssen die Konfliktparteien zu allen Zeiten zwischen Zivilbevölkerung und KombattantInnen unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung als Ganzes noch die einzelne Zivilperson dürfen das Ziel einer Attacke werden. Ziele dürfen nur militärische Objekte sein.

Hinweis: Diese Regeln fassen die Essenz des humanitären Völkerrechts zusam-

men und wurden vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz formuliert. Sie sind kein rechtliches Instrument und ersetzen somit keinesfalls vorhandene Verträge. Sie wurden zur Erleichterung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts formuliert.

Was und wie schützt humanitäres Völkerrecht?

Humanitäres Völkerrecht schützt **jene, die nicht** oder nicht länger an **den Kämpfen teilnehmen**, wie Zivilpersonen, Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Schiffbrüchige und medizinisches und religiöses Personal. Die Konfliktparteien müssen diesen Menschen materiellen Beistand zukommen lassen und sie jederzeit menschlich behandeln.

Bestimmte **Plätze und Objekte**, wie Krankenhäuser und Rettungswägen, sind ebenfalls geschützt und dürfen nicht attackiert werden. Geschützt sind auch historische Denkmäler, Kunstgegenstände und Kultstätten. Die Benützung solcher Stätten zur Unterstützung der militärischen Taktik ist strikt verboten. Zusätzlich ist die Umwelt ein Anliegen des humanitären Völkerrechts, da Methoden und Mittel der Kriegsführung verboten sind, welche zu einer weiten, langfristigen und schweren Schädigung der Natur führen oder führen können.

Eine **Unterscheidung** muss getroffen werden zwischen KombattantInnen und der Zivilbevölkerung, aber auch zwischen militärischen und zivilen Objekten. Dies führt dazu, dass nicht nur die Zivilbevölkerung, sondern auch jene Güter, die sie zum Überleben braucht (Lebensmittel, Viehbestand, Trinkwasserversorgung, etc.) unter diesen Schutz fallen.

Humanitäres Völkerrecht schützt vor **unnötigem Leiden** durch das Verbot von Waffen, deren Wirkung den militärischen Nutzen exzessiv übertrifft. Darunter fallen z.B. explodierende Geschosse, die Wunden verursachen, welche nahezu unbehandelbar sind. Die Prinzipien der **Menschlichkeit**, der **militärischen Notwendigkeit** und der **Proportionalität (Verhältnismäßigkeit)** sind die Schlüssel zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Kollateralschäden und zum Schutz von KombattantInnen vor unnötigem Leid. Militärische Notwendigkeit wird definiert als jene Aktionen, die nötig sind, den Gegner zu überwältigen. Im Ergebnis mag jener Teil des humanitären Völkerrechts, der die militärische

„Die Opfer heutiger Konflikte sind nicht einfach nur anonym, sondern sprichwörtlich zahllos […]. Die grausame Wahrheit ist, dass Zivilisten nicht nur ‚ins Kreuzfeuer' geraten. Sie sind keine unglücklichen Todesfälle oder ‚Kollateralschäden', wie es ein moderner Euphemismus beschreibt. Allzu oft werden sie absichtlich ins Visier genommen."

Kofi Annan,
ehemaliger UNO-Generalsekretär.

Notwendigkeit zum Maßstab erhebt, für MenschenrechtsexpertInnen nicht sehr humanitär aussehen. Das Konzept hat allerdings den Vorteil, präzise und realitätsnah zu sein.

Wer muss humanitäres Völkerrecht respektieren?

Nur Staaten können Vertragsparteien internationaler Verträge und somit der Genfer Konventionen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 werden. Jedoch sind alle Konfliktparteien, egal ob staatliches Militär oder paramilitärische Truppen, durch humanitäres Völkerrecht gebunden. Weltweit sind 194 Staaten Vertragsparteien der vier Genfer Konventionen von 1949. Die Tatsache, dass diese Verträge global anerkannt werden, zeugt von ihrer Universalität. Zurzeit sind 174 Staaten Parteien des ersten Zusatzprotokolls von 1977, welches den Schutz der Opfer in internationalen Konflikten regelt, während das zweite Zusatzprotokoll zum Schutz der Opfer von nicht-internationalen Konflikten 168 Vertragsparteien hat. Das dritte Zusatzprotokoll zum Schutz der HelferInnen, Opfer und militärischen Sanitätsdienste von 2005 hat mittlerweile 72 Mitgliedsstaaten.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Die Bedeutung kulturellen Bewusstseins

Die Bemühungen, die Brutalität des Krieges zu beschränken, sind universell. Im Laufe der Geschichte haben viele Kulturen versucht, Gewalt zu unterdrücken, um unnötiges Leid zu vermindern und Zerstörung zu beschränken. Auch wenn die ersten Genfer und Haager Übereinkommen am Anfang nicht universell waren, da sie von Rechtsgelehrten und Diplomaten aus dem europäischen, christlichen Kulturkreis entworfen und angenommen wurden, so sind die dahinter liegenden Werte universell. Diese universale Dimension des humanitären Völkerrechts darf niemals unterschätzt oder gar vergessen werden: Der Respekt und die Umsetzung dieser Regeln hängen tatsächlich von der Errichtung einer deutlichen Verbindung zwischen den anwendbaren Verträgen und den lokalen Traditionen oder Gewohnheiten ab.

„Durch die Erhaltung einer Sphäre von Menschlichkeit im Herzen eines bewaffneten Konflikts hält humanitäres Völkerrecht den Weg Richtung Versöhnung frei und trägt nicht nur zum Frieden zwischen den Kriegsparteien, sondern auch zur Harmonie zwischen den Völkern bei.“

Inter-Parlamentarische Union.
90. Konferenz. **1993.**

Widersprüchliche Ansichten zur Anwendbarkeit von humanitärem Völkerrecht

Während die Prinzipien des humanitären Völkerrechts quasi-universelle Anerkennung genießen, können aufgrund unterschiedlicher Ansichten, wann Gewalt zu einem bewaffneten Konflikt wird, bei der Umsetzung Probleme auftauchen. Die Qualifizierung eines Konfliktes als bewaffneter Konflikt ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts. Wenn Staaten mit Gewalt innerhalb des eigenen Territoriums konfrontiert werden, ziehen sie es meist vor, die Angelegenheit intern zu regeln. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein anderer Staat, auch bloß indirekt, darin involviert

sein sollte. Eine Situation als bewaffneten Konflikt anzuerkennen bedeutet, den Schutz des humanitären Völkerrechts anzuerkennen, der in solchen Situationen weitreichender ist als die Menschenrechte. Oft werden die am Konflikt Beteiligten aber von den Regierungen, als VerbrecherInnen, BanditInnen oder TerroristInnen bezeichnet, um so die Regeln des humanitären Völkerrechts zu umgehen.
Um dies zu vermeiden und humanitäres Völkerrecht für den entsprechenden Staat akzeptabel zu machen, wird garantiert, dass die Anwendbarkeit von humanitärem Völkerrecht nichts über die Legitimität der verwickelten Gruppen aussagt. Dieser realistische und pragmatische Ansatz des humanitären Völkerrechts schützt die Opfer des Konfliktes auf beiden Seiten. Es ist wichtig festzuhalten, dass humanitäres Völkerrecht einen Balanceakt zwischen zwei gegensätzlichen Konzepten darstellt: militärische Notwendigkeit einerseits und humanitäre Belange andererseits.

4. Durchsetzung und Überwachung

Angesichts der Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung in bewaffneten Konflikten mussten die StaatenvertreterInnen bei der Ausarbeitung der Verträge des humanitären Völkerrechts spezielle Umsetzungsmechanismen entwickeln. Damit konnten die bereits existierenden generellen Mechanismen des Völkerrechts den speziellen Bedürfnissen von Opfern bewaffneter Konflikte angepasst werden. Jedoch können die generellen und speziellen Mechanismen auch zusammen nicht einmal ein Minimum an Schutz für die/den Einzelne/n bieten. Dies kann nur durch Training und Ausbildung gelingen, wobei allen Beteiligten bewusst gemacht wird, dass der Feind in bewaffneten Konflikten immer noch ein Mensch ist, der Achtung verdient.

Allgemein gibt es drei Strategietypen, welche die Umsetzung von humanitärem Völkerrecht sichern sollen:

- Präventivmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung während des Konfliktes;
- repressive Maßnahmen.

Präventivmaßnahmen

Vertragsparteien der Genfer Konventionen, also alle Staaten weltweit, haben die **Verpflichtung, humanitäres Völkerrecht** soweit wie möglich zu **verbreiten**. Eine diesbezügliche Schulung der Streitkräfte reicht nicht aus: Die Zivilgesellschaft und die Jugend müssen ebenfalls über die humanitäre Perspektive eines bewaffneten Konfliktes aufgeklärt werden. Der unmittelbare Fokus des humanitären Völkerrechts richtet sich auf den Schutz des Lebens und der menschlichen Würde in bewaffneten Konflikten; jedoch werden diese Werte durch extensive Auslegung in all unseren Lebenslagen geschützt. Ausbildung und Training müssen in Friedenszeiten begonnen werden, um einen wirklichen humanitären Reflex einzuprägen.

Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung

Das **Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** spielt eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Staaten daran zu erinnern, dass sie sich zur Verbreitung der humanitären Normen verpflichtet haben, und dass sie alle notwendigen Schritte setzen müssen, die eine effektive Umsetzung und die umfassende Achtung der Normen sichern.

Repressive Maßnahmen

Humanitäres Völkerrecht verpflichtet die Staaten, jegliche Verletzung desselben zu unterdrücken. Bestimmte, besonders schwere Verletzungen, Kriegsverbrechen genannt,

„Wir können sehen, wie leicht eine Person, egal welcher Nationalität, in der Psychologie der Brutalität gefangen ist, wenn sie in einen Krieg verwickelt wird. Solche Brutalität wird oft durch Hass auf andere verursacht, wie sich in rassistischen Akten zeigt. Das grundlegendste Problem, das bei Kriegsverbrechen angesprochen werden muss, ist die tiefgründige Todesangst, die SoldatInnen erleben. Um diese Angst während des Krieges zu bewältigen, vertrauen diese Personen auf Gewalt, die wiederum ihre Moral schwächt und sich selbst als Ausbruch von Brutalität manifestiert." (Übersetzung)

Yuki Tanaka, japanischer Gelehrter.

werden vom humanitären Völkerrecht kriminalisiert. Jeder Staat hat nationale Gesetze zur Verfolgung von Kriegsverbrechen zu erlassen, nach den der Kriegsverbrechen beschuldigten Personen zu fahnden und diese auch vor Gericht zu stellen bzw. an einen anderen Staat zur Strafverfolgung auszuliefern. Diese Repressivmaßnahmen dienen auch der Abschreckung und können so einer erneuten Rechtsverletzung vorbeugen.

Die internationale Gemeinschaft hat 1998 den permanenten **Internationalen Strafgerichtshof (ICC)** ins Leben gerufen, der über Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord richtet. Im Gegensatz zu den beiden Ad-hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ist der ICC weltweit für Strafverfolgung zuständig. Uganda, die Demokratische Republik Kongo und die Zentralafrikanische Republik waren die ersten Staaten, die dem Strafgerichtshof Fälle zur Verfolgung übertragen haben, mehr als zehn Fälle sind vor dem Gerichtshof anhängig. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen kann ebenfalls den Gerichtshof anrufen, wie er es etwa bei der Situation in Darfur/Sudan getan hat.. Der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes kann auch selbständig tätig werden. Allerdings scheiterten viele Anklagen daran, dass der Gerichtshof keine Befugnis dazu hat, die Angeklagten festzunehmen und dass sich ihre Heimatländer oftmals weigern, sie auszuliefern.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

Die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond umfasst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in 189 Staaten und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Die nationalen Gesellschaften agieren als Helfer ihrer eigenen Regierung in humanitären Belangen und stellen eine Bandbreite an Dienstleistungen von Katastrophenhilfe bis zu Gesundheits- und Sozialprogrammen zur Verfügung. Die Föderation fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Gesellschaften und verstärkt ihre Kapazität. Als Hüter und Förderer humanitären Völkerrechts spielt das IKRK die führende Rolle bei dem Versuch, ein Mindestmaß an Menschlichkeit auch inmitten eines bewaffneten Konfliktes zu erhalten. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, wird ihm durch das humanitäre Völkerrecht ein besonderer Status verliehen. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien verpflichten sich danach, dem IKRK und seinen jeweiligen Organisationen die Ausübung seiner humanitären Tätigkeiten zu erleichtern.

1. Good Practices

Schutz der Zivilbevölkerung

Humanitäres Recht gründet auf dem Prinzip der Immunität der Zivilbevölkerung. Personen, die nicht an den Kämpfen teilnehmen, dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sie müssen verschont und geschützt werden. Auch in modernen Konflikten müssen Zivilpersonen entsetzliche Gewalt ertragen, manchmal dienen sie sogar als direkte Ziele. Massaker, Geiselnahmen, sexuelle Gewalt, Bedrohung, Vertreibung, Zwangsumsiedlung und Plünderung sowie die absichtliche Verweigerung des Zugangs zu Wasser, Lebensmitteln und Gesundheitsversorgung sind nur einige jener Handlungsweisen, die Angst und Leid unter der Zivilbevölkerung verbreiten.

Das IKRK hält eine konstante Präsenz in Gebieten aufrecht, wo vor allem die Zivilpersonen in Gefahr sind. Spezielle Aufmerksamkeit erhalten **Frauen** und **Kinder**, welchen durch humanitäres Völkerrecht spezifischer Schutz zugestanden wird.

Frauen erleben bewaffnete Konflikte auf vielfache Weise – als aktiv teilnehmende Soldatinnen, als spezielle Ziele in der Zivilbevölkerung und ganz einfach als Frauen. Die Erfahrungen von Frauen in bewaffneten Konflikten sind vielfältig – sie bedeuten die Trennung oder den Verlust von Familienmitgliedern und den Verlust der eigenen Existenz. Bewaffnete Konflikte erhöhen das Risiko von Frauen, Opfer sexueller Gewalt, von Verwundung, Verschleppung, Plünderung oder Tod zu werden.

Entsprechende Gegenmaßnahmen beinhalten:

- Belehrung der WaffenträgerInnen über die Menschenrechte der Frau;
- Unterstützung medizinischer Einrichtungen und Gesundheitsstellen zur Versorgung der Opfer mit gynäkologischer oder reproduktiver Gesundheitsversorgung;
- Erinnerung der Anhaltebehörden, dass Frauen sofort der Überwachung durch Frauen unterstellt und ihre Schlafquartiere und Sanitäranlagen von denen der männlichen Gefangenen getrennt werden müssen;
- Wiederherstellung des Kontaktes zwischen

„Der Zerfall der Familie in Kriegszeiten lässt Frauen und Mädchen durch Gewalt speziell gefährdet zurück. Fast 80% jener 53 Millionen Menschen, die heute durch Kriege entwurzelt sind, sind Frauen und Kinder. Wenn Väter, Ehemänner, Brüder und Söhne zum Kampf eingezogen werden, verlassen sie die Frauen, die Jüngsten und die Älteren, die sich selbst wehren sollen. Flüchtlingsfamilien führen die Angst vor Vergewaltigungen als Schlüsselfaktor in ihrer Entscheidung zu fliehen an." (Übersetzung)

UNICEF. The State of the World's Children – Children in war. 1996.

Familienmitgliedern, die durch den bewaffneten Konflikt getrennt worden sind;
- Unterstützung der Familien vermisster Personen.

Kinder werden allzu oft unmittelbare ZeugInnen der Grausamkeiten, verübt an ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern. Sie werden getötet, gefangen genommen oder von ihren Familien getrennt. Von ihrem gewohnten Umfeld abgeschnitten, fehlt selbst denen, die fliehen konnten, jegliche Gewissheit über ihr eigenes Schicksal und das ihrer geliebten Menschen. Sie sind gezwungen zu fliehen oder bleiben sich selbst überlassen. Außerdem sind Kinder, egal ob sie mit ihren Familien oder alleine in Konfliktzonen leben, der Gefahr ausgesetzt, als KindersoldatInnen rekrutiert zu werden. Ihrer Familie beraubt sehen sich diese KinderrekrutInnen außerstande, sich ein Leben ohne Krieg vorzustellen. Mit dem Anschluss an eine bewaffnete Gruppe sichern sich die Kinder ihr eigenes Überleben.

Entsprechende Gegenmaßnahmen beinhalten:
- Förderung der Achtung für Kinderrechte unter den Waffentragenden;
- Verbot der Rekrutierung und Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten;
- Unterstützung von minderjährigen Opfern durch entsprechende medizinische, psychologische und soziale Hilfe;
- Wiederherstellung der Kontakte mit den Familien durch Schutz unbegleiteter Minderjähriger und die Suche vermisster Personen;
- Überwachung der Anhaltesituation von Kindern – Gewährleistung, dass sie von Erwachsenen getrennt sind, außer es handelt sich um Familienangehörige – und Herbeiführung ihrer Entlassung.

Schutz der Gefangenen

Eine Folge von bewaffneten Konflikten ist die Gefangennahme und Anhaltung von Kriegsgefangenen. Ihrer Freiheit beraubt zu sein, versetzt eine Person in eine verwundbare Position gegenüber den anhaltenden Behörden und innerhalb des Gefängnisumfeldes. Diese Verwundbarkeit ist in bewaffneten Konflikten und interner Gewalt akut, da der exzessive und illegale Gebrauch von Gewalt weit verbreitet ist und strukturelle Mängel verstärkt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung des Lebens und der Würde der Gefangenen umfassen:

- Training des Gefängnispersonals in punkto Anhaltebedingungen und Strafverfolgung bei Verstoß;
- Sicherstellung, dass genügend finanzielle Mittel für die Gefängnisse bereitstehen;
- Ermöglichung des Gefangenenbesuches durch neutrale humanitäre Organisationen wie das IKRK sowie die Überwachung der Behandlung der Gefangenen;
- Wiederherstellung des Kontaktes zwischen Familienmitgliedern, wenn dieser unterbrochen wurde;
- Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch oder lokalen Menschenrechtsorganisationen, welche die Misshandlung von Gefangenen durch das Gefängnispersonal öffentlich bekannt machen.

Wiederherstellung von Familienkontakt

In fast allen Notsituationen – bewaffneten Konflikten, Massenvertreibung der Bevölkerung und anderen Krisensituationen – werden Kinder von ihren Eltern, Familien oder anderen für sie verantwortlichen Erwachsenen getrennt. Da ihr Status selten sofort erkannt wird, werden sie oft als getrennte oder unbegleitete Minderjährige statt als Waisen bezeichnet. Auch andere Gruppen, wie ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen, kommen durch einen bewaffneten Konflikt in eine besonders schwierige Situation. Sie können zurückgelassen, isoliert oder von ihren Familien getrennt werden und sind nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Wegen ihrer besonderen Verwundbarkeit trifft das IKRK, falls nötig, entsprechende Maßnahmen, die auf ihren Schutz und die Wiedervereinigung mit ihren Familien abzielen. Diese Maßnahmen enthalten unter anderem:

- Weiterleitung von Familiennachrichten über Rotkreuznachrichten, Radiosendungen, Telefon und Internet, durch das Internationale Rote Kreuz und den Roten Halbmond;
- Organisation von Rückführungen und Familienwiedervereinigungen;
- Ermöglichung von Familienbesuchen in Gefängnissen oder über die Frontlinien hinweg;
- Ausstellung von IKRK-Reisedokumenten für jene, die durch den Konflikt ihre Reisedokumente nicht oder nicht mehr haben und kurz vor ihrer Rückführung oder Wiederansiedlung in einem Drittstaat stehen;
- Information und Unterstützung der Familien vermisster Personen;
- Unterstützung und Zusammenführung von ehemaligen KindersoldatInnen mit ihren Familien.

Ein Wort zum Emblem

Die Genfer Konventionen nennen drei Embleme: das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Roten Kristall. Letzterer wurde 2005 mit dem dritten Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen als drittes, gleichberechtigtes Schutzzeichen eingeführt. Den Roten Kristall können jene nationalen Gesellschaften benützen, die aus religiösen Gründen weder das Rote Kreuz noch den Roten Halbmond verwenden wollen oder können. Humanitäres Völkerrecht regelt den Gebrauch, die Größe, den Zweck und die Platzierung des Emblems, die Personen und Objekte, die es beschützt, wer es benutzen darf, welcher Respekt dem Emblem gebührt und welche Strafen es für seinen Missbrauch gibt.

In bewaffneten Konflikten darf das Emblem nur von folgenden Personen und Objekten als Schutz benutzt werden:

- Sanitätstruppen der Armeen;
- Nationale Rotkreuz- und Roter Halbmond-Gesellschaften, ordnungsgemäß anerkannt und autorisiert von ihrer Regierung zur Unterstützung der Sanitätstruppen der Armee;
- Zivile Spitäler und andere medizinische Einrichtungen, als solche durch die Regierung anerkannt;
- Andere freiwillige Hilfsorganisationen unter denselben Bedingungen wie nationale Gesellschaften.

Drei Arten von Missbrauch des Emblems:
1. **Imitation:** Eine humanitäre Organisation benutzt ein zum Verwechseln ähnliches Emblem zur eigenen Erkennbarkeit.
2. **Usurpation:** Ein Apotheker kündigt sein Geschäft mit einer Rotkreuzfahne an.
3. **Niedertracht:** Kombattanten benutzen eine Rotkreuzambulanz zum Transport von Waffen.

Die Staaten müssen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um Missbrauch zu vermeiden und zu unterdrücken. Die schwersten Fälle von Missbrauch werden als Kriegsverbrechen geahndet.

Humanitäre Organisationen

Um als humanitär anerkannt zu werden, muss eine Organisation bestimmte Grundprinzipien befolgen. Die beiden wichtigsten sind das Prinzip der Neutralität und das Prinzip der Unvoreingenommenheit. Neutralität bedeutet, dass für niemanden Partei ergriffen wird. So können die HelferInnen das Vertrauen aller Beteiligten erlangen und erhalten. Unvoreingenommenheit hingegen bedeutet, dass Vorzug ausschließlich aufgrund der Bedürfnisse gegeben wird. Die humanitären HelferInnen treffen keine Unterscheidung auf Grund von Nationalität, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, sozialer Klasse oder politischer Meinung. Sie werden nur durch die Bedürfnisse der/des Einzelnen geleitet und geben den dringendsten Fällen Vorrang.

Die Grundprinzipien der Rotkreuz- und Roter Halbmond-Bewegung
Menschlichkeit: Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sicherstellung der Achtung für den Menschen
Unvoreingenommenheit: keine Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Hautfarbe, religiöser Überzeugung, Klasse oder politischer Überzeugung; Leitung nur durch Bedürfnisse
Neutralität: keine Parteinahme für eine Konfliktpartei
Unabhängigkeit: volle Autonomie von jeglicher externen Autorität
Freiwilliger Dienst: Non-Profit-Organisation
Einheit: nur eine Rotkreuz- oder eine Roter-Halbmond-Gesellschaft pro Land.
Universalität: eine weltweite Organisation

Da die vom IKRK ausgeübte Arbeit, egal ob es um den Besuch von Gefangenen oder um die Rolle als Vermittler zwischen Kriegsparteien geht, politisch höchst sensibel ist, spielt Vertraulichkeit eine wichtige Rolle in der Arbeit der Organisation. Zusammen mit dem Prinzip der der Neutralität und der Unvoreingenommenheit verursacht dieses Prinzip immer wieder ethische Dilemmata für humanitäre HelferInnen, die Missbräuche nicht anprangern können, da dies möglicherweise das Leben der Opfer gefährden oder den Zugang der HelferInnen zu jenen, die ihre Hilfe benötigen, behindern könnte.

2. Trends

Verluste menschlichen Lebens

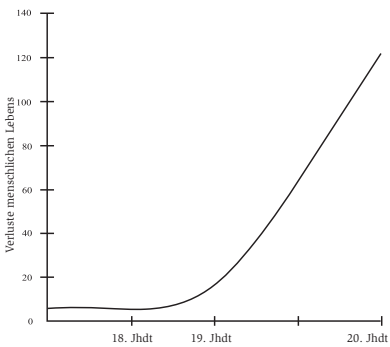

18. Jhdt: 5,5 Millionen
19. Jhdt: 16 Millionen
1. Weltkrieg: 38 Millionen
2. Weltkrieg: mehr als 60 Millionen
1949 bis 1995: 124 Millionen

Trends in bewaffneten Konflikten seit 1946
Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat die Anzahl der internationalen Konflikte, die tendenziell deutlich mehr Opfer forderten, stark abgenommen. Dafür hat die Zahl an nicht-internationalen Konflikten rapide zugenommen. Während in den 1940ern nur etwa die Hälfte aller Konflikte innerhalb eines Landes stattfand, machten diese in den 1990ern bereits 90% aller Konflikte aus. Nach Ende des Kalten Krieges nahmen weltweite Konflikte und die damit einhergehenden Todesopfer durchschnittlich ab und konzentrierten sich zum Großteil auf Afrika. Während die Welt in den letzten zwei Jahrzehnten grundsätzlich friedlicher wurde, wendete sich dieser Trend im Jahr 2014 wieder ins Gegenteil. Das Uppsala Conflict Data Programme stellte in diesem Jahr 40 bewaffnete Konflikte fest, die die Schwelle von mindestens 25 Kriegstoten pro Jahr überschritten, so viele wie seit über zehn Jahren nicht mehr. Elf dieser Konflikte erreichten die Intensität eines Krieges, die nach dem Programm bei min. 1.000 Kriegstoten im Jahr liegt, wobei die höchsten Opferzahlen im Nahen Osten zu verzeichnen waren. Im Zeitraum seit dem Kalten Krieg waren unter allen Konflikten solche zwischen Staaten mit 54% vertreten. Die zweithäufigste Konfliktform war die einseitige Gewalt durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure gegenüber unbewaffneten Zivilisten mit 39%, und Konflikte zwischen nicht-staatlichen Akteuren machten nur einen geringen Anteil von 7% an allen Konflikten aus. Im gesamten Zeitraum seit dem Zweiten Weltkrieg nahm auch die Anzahl an nicht-internationalen Konflikten zu, in denen eine externe Kriegsmacht eine der Parteien durch Truppen oder Waffen unterstützte. Allen voran griff dabei die USA am häufigsten in Konflikte ein, die nicht auf ihrem eigenen Staatsgebiet staatfanden. Nachweislich werden nicht-internationale Konflikte durch ihre Internationalisierung sowohl länger als auch tödlicher. Ob die Ursache darin liegt, dass die Kriegsparteien mehr Ressourcen zur Verfügung haben, um den Konflikt auszudehnen oder ob die Konfliktlösung umso komplizierter wird, desto mehr Parteien daran beteiligt sind, ist jedoch ungeklärt.

Terrorismus
Eine umstrittene Diskussion wird derzeit darüber geführt, wie (mutmaßliche) Terroristen hinsichtlich des humanitären Völkerrechts einzuordnen sind. Die USA vertritt seit ihrer Erklärung des „Kriegs gegen den Terror“ die Meinung, sie befinde sich in einem weltumspannenden bewaffneten Konflikt gegenüber terroristischen Organisationen wie Al-Qaida. Allerdings erfülle ihr Gegner nicht die Kriterien rechtmäßiger KombattantInnen, sondern gehöre der Sonderkategorie „unlawful enemy combatants“ an, denen weniger Rechte zukämen. Ausgelöst wurde der Konflikt durch die

Anschläge des 11. Septembers 2001, die die USA als Angriff betrachteten, der wiederum ihren Gegenangriff auf Afghanistan als Selbstverteidigung rechtfertigte. Besonders umstritten ist im Zuge des „Kriegs gegen den Terror" der Einsatz von unbemannten Flugkörpern, besser als Drohnen bekannt, seitens der USA, aber auch in etwas geringerem Ausmaß durch Großbritannien. Die ferngesteuerte Ausschaltung von mutmaßlichen Terroristen begann unter George W. Bush, wurde jedoch unter Barack Obama intensiv ausgeweitet. So fanden in den Jahren unmittelbar nach den Anschlägen des 11. Septembers in Pakistan lediglich ein bis fünf solcher Angriffe statt, unter der Obama-Regierung wurden allein im Jahr 2010 117 solcher Angriffe durchgeführt. Nach welchen Auswahlkriterien die USA dabei vorgeht, um Personen als Terroristen zu identifizieren, ist unbekannt. Lediglich ist es bei den berüchtigten „signature strikes" gängig, dass die Angriffsentscheidung rein nach der Auswertung bestimmter Bewegungs- oder Verhaltensmuster getroffen wird, ohne dass weitere Informationen über die Zielperson bekannt sind. Seit 2002 wurden die Einsätze von unbemannten Flugkörpern auch auf Gebiete ausgeweitet, die offiziell keine Schauplätze von bewaffneten Konflikten gegen den Terrorismus waren, wie etwa den Jemen, Pakistan oder Somalia. Aufgrund des undurchsichtigen Auswahlverfahrens zum gezielten Töten gibt es wenig konkrete Informationen zu den Opfern. Schätzungen ergeben, dass lediglich 2% der Getöteten der Führungsriege der Al-Qaida oder der Taliban angehörten und dass allein in Pakistan zwischen 2004 und 2012 rund 2.600 bis 3.300 Menschen durch Drohnen getötet wurde, darunter ungefähr 470 bis 880 Zivilpersonen. In der betroffenen Zivilbevölkerung kann die allgegenwärtige Bedrohung durch die unbemannten Flugkörper Angstzustände hervorrufen und psychologische Traumata erzeugen. Völkerrechtlich ist dabei die Ausweitung der Kriegsschauplätze, die ungenaue Identifizierung von Personen als Terroristen und die unverhältnismäßig hohe Anzahl an zivilen Opfern, die in einem Missverhältnis zum militärischen Vorteil steht, fragwürdig.

Das Verbot der Anti-Personen-Landminen und der Streumunition

Während der 1990er Jahre arbeiteten das Internationale Rote Kreuz und der Rote Halbmond, internationale Organisationen und eine starke Koalition von NGOs unermüdlich daran, ein Verbot von Anti-Personen-Landminen zu erreichen. Diese Arbeit gipfelte 1997 in der Annahme des Ottawa-Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personen-Minen und über deren Vernichtung, welches am 1. März 1999 in Kraft trat. Dies ist das erste Übereinkommen, das mittels humanitären Völkerrechts eine weit verbreitete Waffe verbietet und es trat schneller in Kraft als irgendein früheres multilaterales Waffenübereinkommen. Mit 1. Juli 2016 hatte das Übereinkommen 162 Mitgliedsstaaten. Antifahrzeugminen werden hingegen von dem Übereinkommen nicht erfasst. Sie sind gewöhnlicher Weise deutlich explosiver und werden nur durch einen höheren Druck, wie den eines großen Fahrzeugs oder eines Panzers, ausgelöst. In der Realität zeigt sich jedoch, dass Antifahrzeugminen eine ebenso furchtbare Auswirkung haben wie Landminen, da sie genauso von zivilen Fahrzeugen, landwirtschaftlichen oder Baufahrzeugen ausgelöst werden. Schätzungsweise produzierten 2014 circa 30 Länder Antifahrzeugminen, darunter auch Deutschland und Österreich.

Der Erfolg des Verbots von Antipersonenminen wiederholte sich 2008 beim Verbot von Streumunition, indem das **Übereinkommen über Streumunition** verabschiedet wurde. Streubomben sind Waffen, die bis zu hunderte explosive Sprengladungen enthalten und

aus der Luft abgeworfen oder vom Boden aus abgefeuert werden. Die Tatsache, dass diese Waffen nicht in der Lage sind, zwischen militärischen Zielen und Zivilpersonen zu unterscheiden, und die langandauernde Gefahr von nicht detonierten Überresten stellen ein großes Risiko für die Zivilbevölkerung dar. Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten dazu, derartige Munition nicht zu verwenden, zu entwickeln, zu produzieren, zu erwerben, zu lagern oder sie zu übertragen und dazu, bestehende Streumunition zu vernichten, betroffene Gebiete zu räumen und den Betroffenen zu helfen. Mit 1. Juli 2016 hat das Abkommen 100 Vertragsparteien.

Der Vertrag über den Waffenhandel

Das 2013 geschlossene Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, zu überprüfen, ob grenzüberschreitende Waffenexporte zu schweren Menschenrechtsverletzungen führen können. Des Weiteren soll der Vertrag verhindern, dass Waffen in die Hände von TerroristInnen oder des organisierten Verbrechens fallen. Waffenexporte, die zu Kriegsverbrechen oder Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führen können, sind verboten. Der Vertrag umfasst schwere Waffensysteme, wie etwa Panzer, Kampfhubschrauber und Kriegsschiffe, aber auch leichte Waffen, wie Sturmgewehre oder Granatwerfer. Das Abkommen hat (mit 1. Juli 2016) 87 Vertragsparteien. Während viele europäische Länder, darunter auch Deutschland, Österreich und die Schweiz, den Vertrag ratifizierten, fehlt von Großmächten wie China, Russland oder den USA bisher die Unterzeichnung bzw. Ratifikation. Nichtsdestotrotz genehmigte Deutschland im ersten Halbjahr 2015 Ausfuhren von beispielsweise Kriegs-U-Booten an Israel, Teile für gepanzerte Fahrzeuge und für Kampfflugzeuge an Saudi-Arabien und Maschinengewehre und Munition an den Irak. Saudi-Arabien, das derzeit militärisch im Jemen interveniert und auch sonst menschenrechtliche Verpflichtungen oftmals nicht achtet, war dabei nach Großbritannien und Israel der wichtigste Absatzmarkt für deutsche Waffen und erhielt in der ersten Jahreshälfte 2015 Waffen im Wert von knapp 400 Millionen Euro.

Ein paar IKRK-Zahlen zu den Hilfsaktionen aus dem Jahr 2015

Gefängnisbesuche
928.812 Gefangene wurden während Besuchen in
1596 Anhalteorten besucht, darunter
25.734 Gefangene, die in Einzelgesprächen befragt wurden und
16.660 Gefangene, die 2015 zum ersten Mal registriert und besucht wurden.

Wiederherstellung von Familienverbindungen
129.778 Rotkreuznachrichten wurden gesammelt.
106.108 Rotkreuznachrichten wurden verteilt.
4.798 Menschen, deren Familien Suchanträge gestellt hatten, wurden gefunden.
1.074 Menschen wurden mit ihren Familien wiedervereint, unter denen sich
968 unbegleitete Minderjährige befanden.
33.405 Familienangehörige wurden telefonisch über den Aufenthaltsort eines/einer verwandten Gefangenen informiert.

Unterstützung
5.608.435 Personen erhielten Haushaltsartikel und
13.097.863 bekamen Lebensmittel.
476 Krankenhäuser,
148 Erste-Hilfe-Posten nahe Kampfzonen und

286 Gesundheitszentren wurden unterstützt.

Quelle: **IKRK, 2015.** Jahresbericht. http://www.icrc.org.

Manche Konflikte hatten mehr oder weniger großen Einfluss auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts.

Im **Ersten Weltkrieg** (1914 bis 1918) wurden Waffen eingesetzt, die zwar nicht neu waren, aber in einer noch nie zuvor da gewesenen Weise benutzt wurden. Neben dem Einsatz von Giftgas waren dies auch die ersten Bombardierungen aus der Luft und die Gefangennahme von hunderttausenden Kriegsgefangenen. Das Übereinkommen zum Verbot bestimmter Methoden der Kriegsführung aus dem Jahr 1925 und die Übereinkommen von 1929 zur Behandlung von Kriegsgefangenen waren die ersten Antworten auf diese Entwicklungen.

Im **Zweiten Weltkrieg** (1939 bis 1945) wurden fast zu gleichen Teilen Zivilpersonen und Militärpersonal getötet, verglichen mit einem Verhältnis von 1:10 im Ersten Weltkrieg. 1949 reagierte die internationale Gemeinschaft auf diese tragischen Zahlen, vor allem aber auf die schrecklichen Auswirkungen dieses Krieges auf die Zivilbevölkerung mit einer Revision oben genannter Übereinkommen und der Annahme eines neuen Übereinkommens: der vierten Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung.

In den beiden Zusatzprotokollen von 1977 findet man die Antworten auf neue Herausforderungen. Das ersten Zusatzprotokoll befasst sich etwa mit dem Schutz in sogenannten nationalen Befreiungskriegen und der Entwicklung neuer militärischer Technologien; das zweite Zusatzprotokoll beschäftigt sich mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten in denen organisierte bewaffnete Gruppen die Kontrolle über einen Teil eines Staatsgebiets ausüben.

Nach Kritik über mangelnde Benutzbarkeit der Embleme und mangelnde Respektierung nichtchristlicher und nichtislamischer Religionen und Glaubensgemeinschaften durch die Symbole des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes wurde mit dem dritten Zusatzprotokoll 2005 der Rote Kristall als weiteres schutzwürdiges Symbol aufgenommen.

3. Zeittafel

Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente

1864 Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses verwundeter Soldaten der Armeen im Felde
1868 Erklärung von St. Petersburg betreffend die Nichtanwendung der Sprenggeschoße im Kriege
1899 Haager Landkriegsordnung und Anpassung der Konvention von 1864 auf den Seekrieg
1906 Überprüfung und Entwicklung der Konvention von 1864
1907 Überprüfung der Haager Konventionen von 1899 und Annahme neuer Konventionen
1925 Genfer Konvention über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege

1929 Zwei Genfer Konventionen
- Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde
- Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen

1949 Vier Genfer Konventionen

I Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

II Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

III Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen

IV Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

1954 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und dessen Ausführungsbestimmungen

1972 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

1977
- Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I)
- Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II)

1980 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Waffenprotokoll I)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Waffenprotokoll II)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Waffenprotokoll III)

1993 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

1995 Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Waffenprotokoll IV, neues Protokoll des Waffenübereinkommens von 1980)

1996 Revidiertes Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen von 1980

1997 Ottawa-Vertrag: Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

1999 Protokoll zum Abkommen zum Schutz des Kulturgutes von 1954

2000 Änderungsprotokoll zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten

2001 Nachtrag zum Art. 1 des Waffenübereinkommens von 1980

2002 Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes

2002 Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten
2003 Protokoll über explosive Kriegsreste (Waffenprotokoll V)
2005 Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Zusatzprotokoll III)
2008 Verabschiedung der Konvention über Streuminen
Quelle: **IKRK:** http://www.icrc.org/ihl

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Warum soll man humanitäres Völkerrecht achten?

Teil I: Einleitung
Für viele Menschen scheint es absurd, dass es in bewaffneten Konflikten Regeln geben soll, da die Idee des Krieges der Idee der Menschenrechte widerspricht. Es ist aber eine Tatsache, dass die meisten Länder die Regeln des humanitären Völkerrechts akzeptieren und durchsetzen. Warum ist das so? In der vorgeschlagenen Diskussion bekommen die Teilnehmenden Fragen, die ihnen helfen werden, die Hauptgründe für die Befolgung humanitären Völkerrechts durch Staaten in bewaffneten Konflikten zu erarbeiten.

Diskussionsfragen
1. Wenn ich einen Krieg gewinne, warum sollte ich Regeln befolgen, die mich einschränken?
2. Wenn diese Regeln immer missachtet werden, warum brauchen wir sie?
3. Brauchen wir wirklich humanitäres Völkerrecht, wo es doch Menschenrechte gibt? Warum machen es die Staaten nicht einfach schwieriger, menschenrechtliche Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten außer Kraft zu setzen?
4. Wie kann humanitäres Völkerrecht vorgeben, die Aussicht auf Frieden und Menschliche Sicherheit zu verbessern, wenn es die Realität des bewaffneten Konfliktes anerkennt?

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Die Notwendigkeit von Regeln in bewaffneten Konflikten zu verstehen; sich der schwierigen Fragen aufgrund der Idee des humanitären Völkerrechts bewusst zu werden; die Gründe kennen zu lernen, warum Staaten humanitäres Völkerrecht respektieren; die Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht zu verstehen; einige Grundregeln des humanitären Völkerrechts kennen zu lernen
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 12-20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: Kopien der Prinzipien des humanitären Völkerrechts und der Grafik, welche die Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht zeigt (siehe Modul); Tafel oder Flipchart, auf der einige der Schlüsselideen der Diskussion aufgeschrieben werden können; Diskussionsfragen (eine Woche oder einen Tag vor der Übung

verteilen, damit die Teilnehmenden sie für sich selbst oder mit Familienmitgliedern oder FreundInnen besprechen können)
Fertigkeiten: Argumentation, kritisches Denken, Kommunikation, Umgang mit gegensätzlichen Meinungen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Diskussion spricht einige schwierige Fragen an, zu denen es keine einfachen Antworten gibt. Die Teilnehmenden sollen ermutigt werden, kreativ und kritisch zu denken und keine Zeit damit verschwenden, nach der richtigen Antwort zu suchen. Es ist wichtig, dass zynische Antworten nicht ignoriert werden, denn die Teilnehmenden sollen verstehen, dass es für Staaten auch über Moral und Gesetz hinausgehende Gründe dafür gibt, humanitäres Völkerrecht zu befolgen. Zynische Kommentare können dazu benutzt werden, diesen Antrieb hervor zu heben und die pragmatische Natur humanitären Völkerrechts zu demonstrieren.
Diskussionsprozess: Die Teilnehmenden teilen sich in vier Gruppen, von denen jede eine der vier Fragen zusammen mit den unten aufgelisteten Anmerkungen zur Bearbeitung auswählt. Während der folgenden 30 Minuten wird die jeweilige Fragestellung ausschließlich in der Kleingruppe diskutiert. Jede Gruppe nominiert eine/n BerichterstatterIn, die/der dem Rest der Teilnehmenden nach Ablauf der 30 Minuten die Ergebnisse mitteilt. Anschließend werden alle vier Fragestellungen noch einmal gemeinsam mit den jeweiligen Berichten von allen Teilnehmenden diskutiert.
Anmerkungen/Denkanstöße:
zu Frage 1
- Denken Sie an die langfristigen Interessen Ihres Landes.
- Was, wenn Ihr Land nun doch den Konflikt zu verlieren scheint?
- Welche Rolle spielt die öffentliche Meinung?

zu Frage 2
- Kommt man durch Einhaltung der Regeln in die Nachrichten?
- Wie wissen wir, dass die Regeln immer gebrochen werden?
- Auch mangelhafter Respekt kann wenigstens für einige Menschen Schutz bedeuten.
- Was wäre, wenn Strafen für eine Missachtung öfter verhängt würden?

zu Frage 3
- Denken Sie an die Gründe für die Aufhebung einiger Rechte in einem bewaffneten Konflikt.
- Schützt humanitäres Völkerrecht Menschenrechte?
- Kann man von KombattantInnen die Achtung des Rechts auf Leben verlangen, wenn sie gerade kämpfen?
- Treffen Menschenrechtsinstrumente irgendeine Aussage zu den Mitteln und Methoden der Kriegsführung?

zu Frage 4
- Denken Sie, dass Konfliktparteien nach Ende eines Konfliktes vergessen, was während diesem geschehen ist?
- Kann die Verhinderung von massiver Zerstörung zum Frieden beitragen?
- Denken Sie an die Repressionsmaßnahmen zur Sicherung von Gerechtigkeit nach dem Ende des bewaffneten Konfliktes. Können diese überhaupt zum Frieden beitragen?

Feedback: Am Ende der Übung sollten 10 Minuten dafür vorgesehen werden, von den Teilnehmenden zu erfahren, wie ihnen der Diskussionsverlauf gefallen hat. Falls währenddessen weitere Fragen zum Thema auftauchen, sollten sie auf der Tafel festgehalten werden und gegebenenfalls für zukünftige Diskussionen benutzt werden.
P***raktische Hinweise:*** Ermutigen Sie die Teilnehmenden dazu, die Idee von Gut und Böse beiseite zu schieben und zeigen Sie stattdessen die Gründe auf, warum es im Interesse der Staaten liegt, humanitäres Völkerrecht zu respektieren.

Variationsvorschläge: Anschließend an die Diskussion in den vier Kleingruppen kann ein Rollenspiel organisiert werden, in dem jede Gruppe Argumente aus ihrer Diskussion benutzt, um in 10 Minuten ihre Regierung dazu zu bringen, humanitäres Völkerrecht zu ratifizieren. Ein/e TeilnehmerIn sollte dabei die Rolle des zweifelnden Staatsoberhauptes spielen, die/der keinen Sinn hinter humanitärem Völkerrecht sieht.

Teil IV: Follow-up
Überprüfen Sie aktuelle Zeitungen und identifizieren Sie Verletzungen humanitären Völkerrechts in verschiedenen bewaffneten Konflikten. Werden diese von den Medien, den Regierungen, den Vereinten Nationen akzeptiert oder gibt es Verurteilungen dieser Verhaltensweisen?
Verwandte Themen und Rechte: Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht

Quelle: **IKRK. 2000.** *Exploring Humanitarian Law, Education Modules for Young People.* Genf: IKRK.

Übung II: Die Ethik humanitärer Einsätze

Teil I: Einleitung
In einem ethischen Dilemma kollidiert die Verfolgung eines wertvollen Ziels mit einem anderen wertvollen Ziel oder kann neben Erfolg auch zu Schaden führen. Humanitäre HelferInnen sehen sich in ihrer Arbeit oft mit solchen Dilemmata konfrontiert. Dadurch werden sie häufig zum Ziel der öffentlichen Kritik. Es ist wichtig zu verstehen, welche Arten von Dilemmata im Prozess der humanitären Hilfe auftreten und darüber zu diskutieren, ob es nachhaltige Alternativen gibt. In der vorgeschlagenen Übung müssen die Teilnehmenden eine Situation mit einem ethischen Dilemma analysieren und entscheiden, welche Handlung sie nun setzen werden. Dabei sollten sie auch Gegenargumente zur vorgebrachten Kritik formulieren.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Fallstudie
Ziele: Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die humanitäre Aktionen leiten; Verständnis für die möglichen Dilemmata humanitärer HelferInnen in ihrer Arbeit aufzubringen; Verständnis dafür aufzubringen, dass humanitäre HelferInnen auch in „No-Win"-Situationen eine Wahl treffen müssen: Nichts zu machen, ist genauso eine Wahl wie eine spezifische Handlung.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 12-20
Zeit: 90 Minuten
Fertigkeiten: Beleuchtung einer Situation aus verschiedenen Blickwinkeln, Entwicklung eigener Meinungen, Problemlösungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen

Teil III: Spezifische Information
Einführung in das Thema: Fragen Sie, ob irgendjemand spezielle Handlungsleitlinien („codes of conduct") kennt, die das Verhalten von Menschen in ihrem Beruf regeln. Mögliche Antworten können den hippokratischen Eid für MedizinerInnen oder einen ethischen Kodex für JournalistInnen, der die Bekanntgabe der Namen von InformantInnen verbietet, beinhalten. Wiederholen Sie den Teil „Arbeitsgrundsätze für humanitäre HelferInnen", um sicher zu gehen, dass die Teilnehmenden die Prinzipien der Neutralität und der Unparteilichkeit verstanden haben. Schreiben Sie auf Ihre Tafel/Flipchart/Overheadfolie den Grundsatz jedes/jeder humanitären HelferIn: Hilfe und Schutz für die Bedürftigen.
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Fälle werden an die Teilnehmenden ausgeteilt, die

sie dann laut vorlesen. Von den Teilnehmenden soll das ethische Dilemma identifiziert und entschieden werden, ob die humanitäre Aktion trotz der Dilemmata weitergeführt werden soll oder nicht.

Fall A
Hilfsorganisationen kommen verzweifelten Zivilpersonen in einem krisengeschüttelten Gebiet zu Hilfe. Da die Hilfsorganisationen externe Hilfe für die Zivilbevölkerung anbieten, können die kriegsführenden Gruppen die Bedürfnisse ihrer eigenen Bevölkerung ignorieren. Durch diese externe Hilfe können sie alle Ressourcen des Landes zur Versorgung der Truppen benutzen. Dadurch wird der bewaffnete Konflikt verlängert.
Frage: Verlängern Hilfsorganisationen nur den Konflikt?

Fall B
Zivilpersonen fliehen in eine Schutzzone, die einen sicheren Hafen vor ethnischen Säuberungen für die Bevölkerung bilden soll. Aus dieser Zone werden sie mit der Unterstützung humanitärer HelferInnen in Flüchtlingszentren außerhalb des Landes evakuiert. Diese humanitäre Aktion trägt zur ethnischen Säuberung des Landes bei.
Frage: Werden hier wirklich ethnische Säuberungen unterstützt?

Fall C
Zwei Staaten führen Krieg gegeneinander und die zivilen Verluste sind enorm. Einzelne Stimmen in anderen Ländern prangern die Notlage der Zivilbevölkerung an, aber keine Regierung will eingreifen, weder um den Konflikt zu stoppen, noch um der Zivilbevölkerung Unterstützung zukommen zu lassen. Ein humanitärer Helfer klagt: „Was bedeutet humanitäre Hilfe, wenn wir genau wissen, dass es nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sein kann und dass ohne politischen Druck oder militärisches Eingreifen aus dem Ausland die humanitären Hilfsorganisationen nur das internationale Gewissen beruhigen?“
Frage: Bildet humanitäre Hilfe nur die Voraussetzung für politische Passivität?

Fall D
Um die Kontrolle über ein Dorf, das Rebellen als Lager benutzt hatten, wieder zu gewinnen, werden die BewohnerInnen in ein 30 Kilometer entferntes Lager zwangsumgesiedelt. Humanitäre Hilfsorganisationen werden gebeten, Lebensmittel und Medikamente in dieses Lager zu bringen.
Frage: Wird dadurch die Vertreibung von Zivilpersonen gebilligt?

Eine Hilfestellung für die Teilnehmenden ist die Frage seitens der/s GruppenleiterIn, ob Passivität eine wirkliche Alternative ist oder ob man durch Nichthandeln das Schicksal der Bevölkerung nicht noch verschlimmert.
Feedback: Die letzten 10 Minuten am Ende der Einheit sollten einem Feedback gewidmet sein. Tauchen Fragen auf, die spezifische Organisationen betreffen, sollten sie notiert werden, um im Folgenden die Grundlage eines Arbeitsauftrages zu bilden.
Praktische Hinweise: Diese Übung kann für die Teilnehmenden frustrierend sein, da es keine klaren Antworten gibt. Wichtig sind die Analyse der Perspektive von humanitären HelferInnen und die andauernde Beschäftigung mit den Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit. Für den Fall, dass die Diskussion davon abweicht, sollte die/der GruppenleiterIn darauf hinweisen, dass es auch Handelnde in einem bewaffneten Konflikt gibt, die humanitären Hilfsorganisationen dienlich sind.
Variationsvorschläge: Nach der Diskussion können einige Teilnehmende die folgende Situation in einem Rollenspiel darstellen:
Ein humanitärer Helfer steht am Eingang eines Flüchtlingslagers. Er ist mit einer Flücht-

lingsfamilie konfrontiert, die ins Lager möchte, jedoch fürchtet, dort auf Feinde zu treffen. Der Vater besteht darauf, seine Waffe zu behalten, um seine kranke Frau und ihr Baby zu beschützen. Die Familie hat auch große Angst davor, getrennt zu werden.
Nach der Darstellung dieser Szene sind die Teilnehmenden dazu angehalten, jene Grundsätze zu diskutieren, die MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen in solchen Fällen beachten sollten, und welche der Grundsätze hier eventuell miteinander kollidieren könnten.

Teil IV: Follow-up
Verwandte Rechte und Themen: Sind MenschenrechtsaktivistInnen in ihrer Arbeit mit ethischen Dilemmata konfrontiert?

Quelle: **IKRK. 2008.** *Exploring humanitarian law: education modules for young people*. Genf: IKRK.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Bouvier, Antoine. 2000. *International Humanitarian Law and the Laws of Armed Conflict, Distance Learning Course Designed for the United Nations Institute for Training and Research.* New York: UNITAR.

Coker, Christopher. 2008. *Ethics and War in the 21st Century.* New York: Routledge.

Crawford, Emily; Pert, Alison. 2015. *International Humanitarian Law.* Cambridge: Cambridge University Press.

Dickow, Marcel; Linnenkamp, Hilmar. 2013. *Killing Drones. Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten.* In: Heinrich Böll Stiftung. Schriften zur Demokratie. Band 36: *High-Tech-Kriege. Frieden und Sicherheit in den Zeiten von Drohnen, Kampfrobotern und digitaler Kriegsführung.* Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Dienstein, Yoram. 2010. *The Conduct of Hostilities under the Law of International Armed Conflict. 2nd ed.* Cambridge: Cambridge University Press.

Dinstein, Yoram. 2014. *Non-International Armed Conflicts in International Law. Cambridge:* Cambridge University Press.

Dunant, Henri. 1862. *Eine Erinnerung an Solferino.*

Etzersdorfer, Irene. 2007. *Krieg. Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte.* Wien: Böhlau.

Fleck, Dieter. 2014. *The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts.* 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press.

Forsythe, David P. and Rieffer-Flanagan, Barbara Ann J. 2007. *The International Committee of the Red Cross – a Neutral Humanitarian Actor.* New York: Routledge.

Frau, Robert. 2013. *Der Einsatz von Drohnen. Eine völkerrechtliche Betrachtung*. In: Vereinte Nationen Heft 3/2013. Berlin: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.

Gasser, Hans-Peter. 2012. *Humanitäres Völkerrecht - eine Einführung.* 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Geneva International Centre for Humanitarian Demining; Stockholm International Peace Research Institute. 2014. *The Humanitarian and Developmental Impact of Anti-Vehicle-Mines.* Genf.

Gutman, Roy, David Rieff; Dworkin, Anthony. 2007. *Crimes of War. What the Public Should Know.* 2nd ed. New York: Norton.

Hankel, Gerd. 2011. *Das Tötungsverbot im Krieg.* Ein Interventionsversuch. Hamburg.

Human Security Report Project. 2011. Human Security Report 2009/2010: *The Cause of Peace and the Shrinking Costs of War.* New York: Oxford University Press.

IKRK (Hg.). 2015. *International Humanitarian Law: Answers to your Questions.* Genf. IKRK.

IKRK. 2008. *Increasing respect for international humanitarian law in non-international armed conflicts*. Genf: IKRK.

Kolb, Robert and Hyde Richard. 2008. *An Introduction to the International Law of Armed Conflict*. Hart: Oxford.

Lindemann, Marc. 2013. *Kann Töten erlaubt sein?* Berlin: Econ.

Melander, Erik. 2015. *Organized Violence in the World 2015. An assessment by the Uppsala Conflict Data Program*. Uppsala Universität.

Kalshoven, Frits; Zegveld, Lisbeth. 2011. *Constraints on the Waging of War.* 4th ed. Genf/Cambridge: Cambridge University Press.

Oberleitner, Gerd. 2015. *Human Rights in Armed Conflict – Law, Practice, Policy.* Cambridge: Cambridge University Press.

Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hg.). 2008. *Europäische Friedenspolitik - Inhalte, Differenzen, Methoden und Chancen*. Wien: LIT Verlag.

Pettersson, Therése; Wallensteen, Peter. 2015. *Armed conflicts, 1946-2014.* In: *Journal of Peace Research.* Vol. 52(4).

Quenivet, Noelle; Roberts, Arnold. 2008. *International Humanitarian Law and Human Rights Law: Towards a New Merger in International Law.* Leiden: Nijhoff.

Rudolf, Peter. 2013. *Präsident Obamas Drohnenkrieg.* In: SWP-Aktuell 37, Juni 2013. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit.

Sassoli, Marco; Bouvier, Antoine; Quintin, Anne. 2011. *How does Law protect in War? Cases and Documents on the practice of IHL.* 2nd ed. Genf: IKRK.

Schabas, William A. 2016. *An Introduction to the International Criminal Court*. 5th ed. Cambridge: Cambridge University Press.

Solis, Gary D. 2011. *The Law of Armed Conflict: International Humanitarian Law in War.* Cambridge: Cambridge University Press.

Sriram, Chandra Lekha; Martin-Ortega, Olga; Herman, Johanna. 2010. *War, Conflict and Human Rights. Theory and Practice.* London: Routledge.

Thürer, Daniel. 2011. *International Humanitarian Law. Theory, Practice, Context.* The Hague.

Walzer, Michael. 2003. *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Dokumente

Commission on Human Security. 2003. *Human Security Now.* Online verfügbar unter: http://www.un.org/humansecurity/sites/www.un.org.humansecurity/files/chs_final_report_-_english.pdf

Deutsches Auswärtiges Amt/Deutsches Rotes Kreuz/ Deutsches Bundesministerium der Verteidigung (Hg.). 2012. *Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*. 2. Aufl. http://www.humanitaeres-voelkerrecht.de/page1.php

IKRK. Ab 2002. *Annual Reports.* Genf: IKRK. Online verfügbar unter: https://www.icrc.org/en/annual-report

Nützliche Links

Entdecke das humanitäre Völkerrecht:
http://www.hvr-entdecken.info/

European Commission Humanitarian Aid and Civil Protection: Community Humanitarian Office (ECHO):
http://ec.europa.eu/echo/

European Map of Humanitarian Action:
http://hamap.eu/

IKRK. Ressourcen zu "War & Law":
https://www.icrc.org/en/war-and-law

Informationsseite zum humanitären Völkerrecht des Österreichischen Roten Kreuz:
http://www.roteskreuz.at/organisieren/organisation/humanitaeres-voelkerrecht/

InterAction:
http://www.interaction.org

International Criminal Court:
https://www.icc-cpi.int/

Uppsala Conflict Data Program:
http://www.pcr.uu.se/research/UCDP/

Voluntary Organizations in Cooperation in Emergencies (VOICE):
http://www.ngovoice.org

World Food Programme. 2006. *Food Force, Kostenloses Lernspiel der UNO für Kinder über die Arbeit der WFP-Experten*. Verfügbar unter: http://de.wfp.org/ff

ARBEIT

MENSCHENRECHTE IN DER ARBEITSWELT

DAS RECHT AUF ARBEIT UND

ARBEITSRELEVANTE MENSCHENRECHTE

„ … der Weltfriede kann auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden …“

Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). 1919.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Im bayerischen Oberndorf wurde einem beurlaubten Polizeibeamten Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften in sechs Fällen von Menschen unter 21 Jahren und Lohnwucher und Beschäftigung von SchwarzarbeiterInnen in 55 Fällen vorgeworfen. Diese Fälle beziehen sich auf rund 100 rumänische ErntehelferInnen des Erdbeerplantagenbesitzers. Angelockt wurden sie mit einem versprochenen Stundenlohn von fünf Euro, da die Erdbeeren aber bereits von polnischen ErntehelferInnen vorgepflückt worden waren und sie nach Kisten bezahlt wurden, erhielten sie nach einer täglichen Schicht von 12-13 Stunden lediglich einen Stundenlohn von etwa 1,20-1,30 Euro, von dem sie auch noch 20 Prozent dem Arbeitsvermittler abgeben mussten. Die Kosten für die Anreise hatten die RumänInnen ohnehin selbst bezahlen müssen, ebenso die Krankenversicherung. Untergebracht waren sie in einem Containerlager, in dem sich bis zu vier Personen einen unklimatisierten Raum von neun Quadratmetern teilten. Dort gab es keine funktionierende Müllentsorgung, entsprechend haben sich Abfall, Dreck und Essensreste angesammelt. Die nicht ausreichend vorhandenen Dixi-Toiletten liefen bald über und fließendes Wasser gab es nur in zwei Duschen. Für diese menschenunwürdige Unterkunft wurden ihnen dennoch drei Euro pro Nacht und pro Person berechnet. Dieser Zustand erregte letztendlich die Aufmerksamkeit der lokalen AnwohnerInnen, da die RumänInnen durch die umliegenden Wohngebiete zogen, um nach Essen zu betteln. Der verantwortliche Polizist wurde schließlich verhaftet. Ähnliche Vorkommnisse ereigneten sich allerdings 2013 auch im österreichischen Burgenland im Fall von ungarischen und rumänischen ErntehelferInnen. (Adaptiert und ergänzt nach: **Walter, Dirk. 2009.** *Sklavenarbeit auf dem Erdbeerfeld.*)

Diskussionsfragen

1. Welche Menschenrechte wurden durch die Arbeitsbedingungen der ErntehelferInnen verletzt?
2. Was sind die größten Probleme im Bereich des Rechts auf Arbeit?
3. Welche internationalen und nationalen Maßnahmen können ergriffen werden, um die Arbeitsbedingungen von ArbeitnehmerInnen wie diesen ErntehelferInnen zu verbessern?
4. Welche Möglichkeiten haben KonsumentInnen, um derartige Produktionsbedingungen zu beeinflussen?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Die Arbeitswelt im 21. Jahrhundert

Neue Technologien, die Globalisierung und der weltweite Datenhighway haben das Potenzial, die Arbeitswelt tiefgreifender zu verändern als die industrielle Revolution. Die fortschreitende Industrialisierung im 20. Jahrhundert hat zum zunehmenden Niedergang der Landwirtschaft geführt, während die Bedeutung des Dienstleistungssektors gestiegen

ist. Die Liberalisierung des Weltmarktes sowie die sogenannte Cyber-Revolution haben die Möglichkeiten innerhalb der globalen Wirtschaft immens erweitert.

Diese **neue globale Wirtschaft** verlangt hoch spezialisierte DienstnehmerInnen, die ausgezeichnet ausgebildet, flexibel und hoch motiviert sind und sich schnell und effektiv den neuen Arbeitsmarktbedingungen anpassen können. Arbeitskräfte müssen im Lichte der sich ständig weiterentwickelnden Technologien und der strukturellen Veränderungen in der Lage sein, mit steigendem Stress und sich ständig ändernden Arbeitsbedingungen umzugehen. Immer mehr Menschen arbeiten Teilzeit, sind selbstständig oder mit instabilen Arbeitsbedingungen („prekäre Beschäftigungsverhältnisse") konfrontiert. Die Globalisierung fördert soziale Unterschiede zwischen jenen, die dank ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeiten und ihrer Mobilität in der Lage sind, die Vorteile der neuen Weltwirtschaft zu nutzen und sich zu integrieren, und jenen, die das nicht sind. Diese neuen Ungleichheiten und Unsicherheiten führen letztlich zu Spannungen zwischen den verschiedenen sozialen Schichten einer Gesellschaft.
Erhöhter Wettbewerb, Ergebnis der Liberalisierung des Handels und der Finanzsysteme, übt einen extrem hohen Druck auf Firmen aus, ihre Produktionskosten zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, senken viele Firmen die Kosten für den Faktor „Arbeit", indem sie ihre Betriebe automatisieren und Arbeitskräfte damit teilweise überflüssig machen. Alternativ verlagern viele Betriebe ihre Produktion in Niedriglohnländer. Ganze Länder können auch dazu gezwungen sein, Löhne und Arbeitsbedingungen zu senken, damit sie Ausländische Direktinvestitionen (ADI) anziehen, da eine exportorientierte Wachstumsstrategie oft als einzige Möglichkeit gesehen wird um das Wirtschaftswachstum voranzutreiben. Allerdings sind Ausbeutung, Zwangs- und Kinderarbeit allzu oft die Folge davon. Mehrere Länder haben Freihandelszonen (FTZ) oder Sonderwirtschaftszonen (EPZ) eingerichtet, in denen nicht nur Handelsbarrieren wie Steuern und Zölle, sondern auch internationale soziale und arbeitsrechtliche Standards, vermindert oder außer Kraft gesetzt werden. Nach Schätzungen der Weltbank existierten 2008 etwa 3.000 solcher Zonen in 135 Ländern, die ungefähr 68 Millionen Menschen beschäftigten.

Das Phänomen „Globalisierung" beeinträchtigt Menschen in allen Teilen der Welt, während die positiven Effekte nur einigen Wenigen zugutekommen. Regierungen haben immer weniger Einfluss und Möglichkeiten, die negativen Effekte der sinkenden Handelsschranken auszugleichen. Grund dafür sind hauptsächlich die neuen Global Players: die multinationalen Konzerne. Diese neuen Global Players besitzen oftmals mehr finanzielle Ressourcen als ganze Länder. Im Jahr 2011 waren jeweils 63 % der größten Wirtschaftseinheiten Unternehmen.
Die **soziale Dimension der Globalisierung** wird in zunehmendem Ausmaß ein Hauptanliegen der internationalen Politik. Mehr denn je ist es wichtig und bedeutsam, soziale Standards und Menschenrechte auf internationaler Ebene zu stärken und zu fördern, um soziale Stabilität, Frieden und Entwicklung zu gewährleisten und der globalen Wirtschaft ein menschliches Antlitz zu geben. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat die sogenannte *World Commission on the Social Dimension of Globalization* ins Leben gerufen, die im Februar 2004 den Bericht *„Eine faire Globalisierung. Chancen für alle schaffen"* herausgegeben hat. Follow-up-Aktivitäten zu diesem Bericht finden Sie auf der Internetseite der IAO: http://www.ilo.org/fairglobalization

„Der Handel schafft Möglichkeiten und fördert Existenzen, kann diese jedoch auch zerstören. Produktion für den Export kann Einkommen, Arbeitsplätze und Devisen generieren, die arme Länder für ihre Entwicklung benötigen. Aber sie kann auch Umweltzerstörung und einen Verlust von Existenzen verursachen oder zu einem inakzeptablen Ausmaß an Ausbeutung führen. Die Auswirkungen von Handel auf den Menschen hängen davon ab, wie Waren produziert werden, wer die Produktion und das Marketing steuert, wie das erwirtschaftete Vermögen verteilt wird und von den Bedingungen, unter denen Länder miteinander handeln. Die Art und Weise, nach der das internationale Handelssystem geführt wird, hat eine entscheidende Bedeutung für all diese Bereiche. Internationaler Handel ist demnach [..] weder grundsätzlich gut noch schlecht. (Übersetzung)

Kevin Watkins, Direktor des Overseas Development Institute, 1995

Arbeit und Menschliche Sicherheit

Das Recht auf Arbeit als Menschenrechtsstandard geht weit über die bloße Sicherstellung des Überlebens hinaus, da die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht ausreicht, um Menschliche Sicherheit zu verbessern. Arbeit soll nicht nur das Überleben und Wohlergehen der/des Einzelnen sichern, sondern hat auch etwas mit der eigenberechtigten Teilnahme der Einzelperson am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu tun. Arbeit ist des Weiteren eng mit Selbstbestimmung, Selbstwertgefühl, Selbstverwirklichung und somit mit menschlicher Würde verbunden. Gefährliche, ungesunde und unfaire Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und die Verweigerung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Gewerkschaften!) können sehr leicht zu Aufruhr und persönlicher Unsicherheit und dadurch zu Instabilität in der Gesellschaft führen. Aus diesen Gründen ist die Förderung von Standards für angemessene Arbeitsbedingungen, frei von Ausbeutung, für die Erhöhung Menschlicher Sicherheit unbedingt erforderlich.

Ein Blick in die Geschichte soll zeigen, wie die Welt der Arbeit eine menschliche Dimension erlangt hat

Soziale Gerechtigkeit und angemessene Arbeitsbedingungen sind für die Förderung von Frieden und Entwicklung unerlässlich, während Ungerechtigkeit, Not und Entbehrungen im Zusammenhang mit Arbeit oft Ursache für Unruhen und Aufstände sind.

Die Erkenntnis, dass Arbeit und faire Arbeitsbedingungen eine Vorbedingung für menschliche Würde darstellen, ist Resultat der Kämpfe der ArbeiterInnen für ihre Rechte. Rechte der ArbeiterInnen werden auf internationaler Ebe-

ne seit 1919 von der IAO formuliert und seit dem Zweiten Weltkrieg auch von der UNO als Menschenrechte niedergeschrieben.

18. Jahrhundert: Die Idee, dass Arbeit ein fundamentales Recht aller Mitglieder der Gesellschaft ist, wurde erstmals in der Französischen Revolution formuliert. Charles Fourier, Utopist und Sozialphilosoph, war der erste, der den Begriff „Recht auf Arbeit" verwendete und die Bedeutung von Arbeit für das soziale und psychische Wohlbefinden des Einzelnen betonte. Er vertrat die Meinung, dass der Staat die Verpflichtung habe, gleiche Möglichkeiten für alle zur Verfügung zu stellen und schloss daraus, dass die Verwirklichung dieses Rechts eine grundlegende Reorganisation der Gesellschaft verlange. Dieser Ansicht begegnet man wieder in den Gedanken zum Recht auf Arbeit in sozialistischen Theorien, und auch kommunistische Regierungen förderten diese Idee. Dementsprechend kann man also sagen, dass das Recht auf Arbeit einer „sozialistischen Tradition" entstammt.

19. Jahrhundert: Die Industrielle Revolution ließ eine ArbeiterInnenklasse entstehen, eine soziale Gruppe, die aufgrund fehlender Produktionsmittel auf Lohnarbeit angewiesen war. Die ArbeiterInnen wurden ausgenutzt und litten unter lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen in den Fabriken, Webereien und Minen. Die Verarmung der ArbeiterInnen erzeugte ein Gefühl der Solidarität, und sie begannen, sich zu organisieren (Karl Marx: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!").

Die Stimmen der ArbeiterInnen wurden zunehmend lauter, und ihre erbärmliche Lage wurde auch in der Öffentlichkeit problematisiert. Durch den Druck der ersten Gewerkschaften wurden in vielen Ländern Reformgesetze zur Arbeitszeit und zu den Arbeitsbedingungen erlassen. Fortgesetzte Aufstände/Streiks zwangen indessen Fabrikbesitzer wie Regierungen, weitgreifendere Maßnahmen ins Auge zu fassen.

20. Jahrhundert: Einige Industrielle schlugen die Einrichtung von internationalen Standards vor, um die Wettbewerbsvorteile von Staaten, welche die Arbeitsstandards ignorierten, zu zerschlagen. So wurden 1905 und 1906 die beiden ersten internationalen Abkommen zur Arbeit angenommen. Initiativen, die den Entwurf und die Annahme weiterer Konventionen zum Ziel hatten, wurden durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs gestoppt.

Der Friedensvertrag von Versailles erkannte schließlich die wechselseitige Beziehung und Abhängigkeit von Arbeitsbedingungen, sozialer Gerechtigkeit und universellem Frieden auf internationaler Ebene an, indem die Gründung der IAO als Mechanismus zur Setzung internationaler Standards im Bereich der Arbeit vereinbart wurde.

1919 bis 1933 entwarf die IAO 40 Abkommen, die eine große Bandbreite von arbeitsbezogenen Themen umfassten. Der Börsenkrach von 1929, auch bekannt als „Schwarzer Freitag", führte zu einem ernsten Rückschlag. Er verursachte eine ausgedehnte wirtschaftliche Rezession, begleitet von enormer Arbeitslosigkeit. Demonstrationen und Aufstände von Arbeitslosen waren die Folge. In Deutschland trug die Wirtschaftskrise nicht unwesentlich zum Aufstieg Hitlers und damit letztlich zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bei.

Nach dem Zweiten Weltkrieg: Die Vereinten Nationen berücksichtigten fortan konsequent wirtschaftliche und soziale Belange in ihren Zielen und Programmen für eine neue Weltordnung, um eine derartige Situation in Zukunft zu verhindern. Der Zusammenhang von Arbeit und menschlicher Würde wurde in der „Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation" (Declaration Concerning the Aims and Purposes of the International Labour Organisation) hervorgehoben, die 1944 als „Erklärung von Philadelphia" angenommen und 1946 in die Verfassung der IAO inkorporiert wurde. Sie

hält fest, dass *„Arbeit keine Ware“ ist und dass „alle Menschen (…) das Recht haben, sowohl ihr Wohlbefinden als auch ihre geistige Entwicklung in Freiheit und Würde unter Bedingungen der wirtschaftlichen Sicherheit und der gleichen Möglichkeiten verfolgen zu dürfen.“*
Dies wurde auch in der päpstlichen Enzyklika „Laborem Exercens“ von 1981 festgehalten, welche aus einer philosophischen und religiösen Sichtweise heraus die Position der ArbeiterInnen als Subjekte und nicht als Objekte bekräftigte.
Weltweit wurde, sowohl von der IAO als auch von Seiten der Vereinten Nationen, viel für die Verbesserung des Schicksals von ArbeitnehmerInnen getan. Dennoch sind heute, im Lichte der globalisierten Wirtschaft, neue Herausforderungen und neue Unsicherheiten aufgetaucht, die neue und komplexere Lösungsansätze verlangen.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Die Beispiele von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Arbeit reichen von Kinderarbeit in Kohlebergwerken über inhaftierte GewerkschafterInnen bis zu moderner Sklaverei wie beispielsweise Schuldarbeit, Frauenhandel und kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Der Menschenrechtsschutz beschäftigt sich aber auch mit schlechten Arbeitsbedingungen wie ungesunden und gefährlichen Arbeitsumfeldern oder ausbeuterischen Arbeitszeiten. Auch der Schutz von besonders verletzlichen Gruppen in der Arbeitswelt, wie zum Beispiel Frauen und ArbeitsmigrantInnen, ist ein Menschenrechtsthema. Letztendlich muss aber auch der Zusammenhang zwischen menschlicher Würde, Menschlicher Sicherheit und fairen Arbeitsbedingungen diskutiert werden.

„Angemessene Arbeit ist heutzutage ein globaler Anspruch, der die Führungskräfte in Politik und Wirtschaft fordert. Ein Großteil unserer gemeinsamen Zukunft hängt davon ab, wie man dieser Herausforderung begegnet.“

(Übersetzung)

IAO. 1999.

Im Folgenden werden die beiden großen internationalen Mechanismen für den Schutz des Rechts auf Arbeit sowie der Arbeitsrechte vorgestellt: das System der IAO und jenes der „Internationalen Charta der Menschenrechte“ (Menschenrechtserklärung, Zivil- und Sozialpakt).

Internationale Arbeitsorganisation

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) wurde 1919 mit Sitz in Genf gegründet. Ihre Gründung resultiert aus der immer größer werdenden Besorgnis um Sozialreformen nach dem Ersten Weltkrieg. Grundlage der IAO ist die Überzeugung, dass Armut eine Gefahr sowohl für das Wohlbefinden der Einzelperson als auch für die weltweite Sicherheit darstellt. Die IAO zielt darauf ab, die Arbeitsbedingungen für alle arbeitenden Menschen weltweit ohne Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht oder sozialer Herkunft zu verbessern. 1947 wurde die IAO zur Sonderorganisation der Vereinten Nationen. 1969 bekam sie für ihre Arbeit den Friedensnobelpreis.
Unter den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nimmt die IAO aufgrund ihrer **dreigeteilten Struktur** eine spezielle Stellung

ein, da die Entscheidungen, die von ihren Organen getroffen werden, die Ansichten der **ArbeitgeberInnen**, der **ArbeitnehmerInnen** und auch der **Regierungen** widerspiegeln.

Die IAO
- formuliert Empfehlungen an die Politik, um Menschenrechte zu fördern, Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern und Anstellungsmöglichkeiten zu erhöhen;
- etabliert internationale Standards (Konventionen und Empfehlungen) und überwacht deren nationale Umsetzung;
- leitet ein ausgedehntes Programm zur technischen Zusammenarbeit, um die Länder bei der effektiven Umsetzung ihrer Politik zu unterstützen.

Die IAO hat mittlerweile rund 190 Konventionen verabschiedet, in denen Standards in den Bereichen Arbeit, berufliche Sicherheit und Gesundheit, soziale Sicherheit, Anstellungspolitik und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Schutz von Frauen, MigrantInnen und indigenen Völkern aufgestellt wurden. Nur eine Handvoll der Konventionen der IAO werden aber tatsächlich als **grundlegende Menschenrechtskonventionen** angesehen.

Als Antwort auf die neuen Herausforderungen durch die Globalisierung verabschiedete die IAO am 18. Juni 1998 die **„Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“**. Sie definiert genauestens, welche Arbeitsstandards oder ArbeiterInnenrechte als grundlegend angesehen werden, namentlich die acht Kernkonventionen der IAO, wie sie in der Tabelle angeführt sind. Die Erklärung stellt einen ersten wichtigen Schritt in Richtung

Ratifikation der IAO-Kernübereinkommen
(Stand: 1.11.2015)

Prinzip	Konvention	Staaten
Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes und das Recht zu Kollektivverhandlungen	Konvention 87 (1948) Konvention 98 (1949)	153 164
Mindestarbeitsalter und Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	Konvention 138 (1973) Konvention 182 (1999)	168 179
Verbot der Zwangsarbeit	Konvention 29 (1930) Konvention 105 (1957)	178 175
Gleichheit des Entgelts und Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung	Konvention 100 (1951) Konvention 111 (1958)	171 172

Quelle: **IAO. 2015.**

internationaler Bemühungen dar, den neuen Herausforderungen zu begegnen. Sie zeigt das Engagement der Staaten um gemeinsame Werte, die das „soziale Minimum" darstellen. Die Deklaration bindet alle IAO-Mitglieder unabhängig davon, ob sie die in Frage kommenden Konventionen ratifiziert haben. Staaten, die Kernkonventionen nicht ratifiziert haben, sind dazu aufgefordert, Berichte über den Fortschritt in der Umsetzung der in der Deklaration festgehalten Prinzipien zu verfassen. Tatsächlich hat diese Deklaration zu einem beachtlichen Anstieg der Ratifikationen der IAO-Kernübereinkommen geführt. Per 1. November 2015 haben 138 der 186 Mitglieder der IAO alle acht der oben aufgelisteten Konventionen ratifiziert.
Die IAO veröffentlicht alle vier Jahre einen Bericht über die Fortschritte in der Umsetzung der fundamentalen Prinzipien in allen Staaten, der als Maßstab für die Effektivität der ergriffenen Maßnahmen dient.

Arbeitsbezogene Menschenrechte in der Internationalen Charta der Menschenrechte (AEMR und Menschenrechtspakte)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält verschiedene arbeitsbezogene Menschenrechte. All diese Rechte wurden in Konventionen weiter entwickelt und dadurch für die Vertragsstaaten verbindlich. Unten angeführt finden Sie einen Auszug der AEMR mit jenen Themen, die in Folge genauer beschrieben werden.

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden […] Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken […] Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten. Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit […] Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet […] hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität … oder anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel […]"
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 4, 20, 23, 24 und 25.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt/IPBPR)

Verbot der Sklaverei

„Niemand darf in Sklaverei gehalten werden […] Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten."
Zivilpakt, Art. 8.

Obwohl allgemein abgelehnt und verurteilt, existieren Zwangsarbeit und Sklaverei noch

heute in verschiedenen Ausprägungen. Sehr oft sind sie tief verwurzelt in ideologischen Anschauungen und im Vermächtnis traditioneller und kultureller Einstellungen. Laut IAO gibt es eine auffallende Verbindung zwischen Zwangsarbeit, Sklaverei und undemokratischen Strukturen. Millionen von Männern, Frauen und Kindern werden weltweit gezwungen, ein Leben als SklavInnen zu führen. Auch wenn deren Ausbeutung oft nicht als Sklaverei bezeichnet wird, sind die Bedingungen dieselben. Ein/e Sklave/Sklavin wird nach Definition der Anti-Slavery International:

- mittels psychischer oder physischer Bedrohung zur Arbeit gezwungen;
- von einer/m „ArbeitgeberIn", üblicherweise durch mentalen oder physischen Missbrauch oder angedrohten Missbrauch kontrolliert;
- unmenschlich behandelt, wie eine Ware gekauft und verkauft, als „Eigentum" angesehen;
- physisch eingeschränkt oder in ihrer/seiner Bewegungsfreiheit begrenzt.

Gemäß Anti-Slavery International existieren heute folgende Arten von Sklaverei:

Schuldknechtschaft betrifft Millionen von Menschen weltweit. Menschen geraten in Schuldknechtschaft, indem sie beispielsweise einen Kredit aufnehmen, wobei dieser Kredit oft nicht mehr als die Kosten für die medizinische Versorgung eines kranken Kindes beträgt. Um den Kredit zurückzuzahlen, sind sie gezwungen, viele Stunden am Tag, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr zu arbeiten. Sie erhalten im Gegenzug dafür Grundnahrungsmittel und einfachste Unterkunft als „Bezahlung" für ihre Arbeit, sind aber niemals in der Lage, ihren Kredit zurückzuzahlen, der über Generationen weiter gegeben werden kann.

Zwangsarbeit betrifft Menschen, die von Regierungen, politischen Parteien oder Privaten illegal angeworben und zur Arbeit gezwungen werden – üblicherweise unter Androhung von Gewalt oder anderen Strafen. Derzeit ergeben Schätzungen der IAO, dass weltweit etwa 20,9 Millionen Menschen in Zwangsarbeit gefangen sind. 90% (18,7 Mio.) von ihnen werden im privaten Sektor ausgebeutet, von ihnen werden 4,5 Millionen sexuell ausgebeutet. Frauen werden öfter als Männer zur Arbeit gezwungen, sie machen 55% aller Zwangsarbeitenden aus. Insgesamt 2,2 Millionen Menschen werden vom Staat oder von Rebellengruppen zur Arbeit gezwungen.

Schlimmste Formen von Kinderarbeit sind als Sklaverei zu bezeichnen, wenn die Kinder unter ausbeuterischen oder gefährlichen Bedingungen arbeiten müssen. Schätzungsweise arbeiten 168 Millionen Kinder derzeit weltweit Vollzeit, während ihnen Bildung und Erholung, unerlässlich für ihre persönliche und soziale Entwicklung, vorenthalten werden. 5,5 Millionen Kinder leben in Sklaverei oder ähnlichen Formen der Zwangsarbeit, wie unter anderem in der Prostitution oder als KindersoldatInnen.

In ***Fällen von kommerzieller sexueller Ausbeutung*** von Kindern werden Kinder mittels Prostitution, Menschenhandel und Pornografie für kommerzielle Zwecke ausgenützt. Sie werden oft gekidnappt oder verkauft und gezwungen, auf dem Sexmarkt zur Verfügung zu stehen.

Menschenhandel umfasst den Transport von und den Handel mit Menschen, üblicherweise Frauen und Kindern, unter Anwendung von Gewalt oder Täuschung mit dem Ziel, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Gerade MigrantInnen werden sehr oft betrogen und zu Hausarbeit oder Prostitution gezwungen.

Frühe Ehen und Zwangsverheiratungen betreffen Frauen und Mädchen, die, ohne eine Wahl zu haben, verheiratet werden. Oftmals geht hiermit auch der Wechsel in die Familie des Mannes einher und die Mädchen werden als billige und verfügbare Arbeitskräfte angesehen. Laut Schätzungen der UNICEF wurden

etwa 11 % aller Frauen weltweit vor ihrem 15. Lebensjahr verheiratet.

Internationaler Pakt über **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt/IPWSKR)**
Das Recht auf Arbeit

> *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts."*
> **Sozialpakt, Art. 6.**

Arbeit: Recht oder Verpflichtung?
Warum brauchen wir ein Menschenrecht für etwas, das eigentlich eine Pflicht ist, und das Druck, Belastung, mentale oder physische Anstrengung bedeutet? Diese negativen Assoziationen zum Thema Arbeit stiften immer wieder Verwirrung bezogen auf das Konzept „Recht auf Arbeit". Arbeit ist eng mit menschlicher Würde und der Teilnahme der/s Einzelnen an der Gesellschaft verbunden, während Arbeitslosigkeit zu ernsten Frustrationen und sogar Depressionen führen kann. Arbeit kann auch Mittel zur Selbstverwirklichung sein und trägt zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit bei. Das Recht auf Arbeit stellt sicher, dass niemand per se aus der Arbeitswelt ausgeschlossen werden kann. Im engeren Sinn umfasst dieses Recht den Zugang zur Arbeit, beinhaltet aber im weiteren Sinne auch den Schutz vor unfairer Entlassung. Dennoch enthält es keine Garantie auf Arbeit, und tatsächlich existiert Arbeitslosigkeit in allen Staaten der Welt. Regierungen sind jedoch verpflichtet, durch ihre nationale Arbeitsmarktpolitik alle erforderlichen Maßnahmen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu treffen (Art. 2 des Sozialpaktes).

Das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

> *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird […] angemessener Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; ein angemessener Lebensunterhalt […] sichere und gesunde Arbeitsbedingungen […] gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit aufzusteigen […] Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit."*
> **Sozialpakt, Art. 7.**

Diese Bestimmung sieht unter anderem gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen sowie ein Mindestgehalt vor, das ein angemessenes Leben ermöglicht. Die Bestimmung ist eng an eine große Anzahl von IAO-Übereinkommen angelehnt, die vom Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Konkretisierung der in Art. 7 genannten Staatenverpflichtungen verwendet werden.

Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten

> *„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht eines jeden zu gewährleisten, zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden, der Gewerkschaft seiner Wahl beizutreten sowie zu streiken."*
> **Sozialpakt, Art. 8.**

Sich zu organisieren war von jeher eine Möglichkeit für Menschen, ihre Sicherheit zu erhöhen, sei dies nun am Arbeitsplatz, innerhalb ihrer Gemeinde oder ihrer Nation.
Art. 8 des Sozialpaktes ist eng mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit verknüpft. Das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen setzt das Recht auf Versammlungsfreiheit in der Arbeitswelt effektiv um. Diese Rechte werden als besonders wichtig angesehen, da sie oft der Schlüssel für die Verwirklichung anderer fundamentaler Rechte und Ansprüche in der Arbeitswelt sind. Dennoch wird ihnen nicht immer dieselbe öffentliche Aufmerksamkeit wie zum Beispiel dem Kampf gegen Kinderarbeit entgegengebracht.

Gleichbehandlungs- und Nicht-Diskriminierungsrechte

Spricht man von arbeitsbezogenen Rechten, kann eine Beschäftigung mit den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Gleichbehandlung nicht ausbleiben. Im IAQ-Bericht 2011 „Equality at Work: The Continuing Challenge" wird eine Reihe positiver Entwicklungen angeführt. So werden weltweit Initiativen in Gesetzgebung und Institutionen umgesetzt und das Bewusstsein für die Notwendigkeit, Diskriminierung am Arbeitsplatz zu überwinden, wächst. Die letzte Finanzkrise brachte allerdings neue Herausforderungen mit sich. In Zeiten von Verschuldung und Krisen verschlimmert sich stets die institutionalisierte Diskriminierung. Diskriminierung am Arbeitsplatz nimmt unterschiedliche Ausprägungen an und Mehrfachdiskriminierung ist weit verbreitet. So ist insbesondere in solchen Zeiten die Aufrechterhaltung der Rechte der ArbeitnehmerInnen und der Schutz vor Diskriminierung von besonderer Bedeutung und darf keinesfalls eingeschränkt werden.

Ein wichtiger Meilenstein hin zur Gleichberechtigung von Frauen am Arbeitsmarkt war 1979 die Annahme der UNO-Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), eines internationalen Instruments, das auch die Reproduktionsrechte der Frau beinhaltet. Um Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Heirat oder Mutterschaft zu verhindern und ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten, sollen die Vertragsstaaten Entlassungen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft verbieten. Darüber hinaus sollen sie bezahlten Mutterschaftsurlaub oder vergleichbare soziale Leistungen ohne Verlust des Arbeitsplatzes einführen. Obwohl die Gleichstellung der Frau am Arbeitsmarkt im letzten Jahrzehnt einen bedeutenden Fortschritt gemacht hat, wurden Geschlechtergleichheit und Gleichbehandlung bisher längst nicht erreicht. Nach wie vor werden Frauen in den Bereichen Zugang zu Arbeit, Zusatzleistungen und Arbeitsbedingungen benachteiligt und sind in Führungspositionen stark unterrepräsentiert. Zudem entsprechen die Löhne von Frauen durchschnittlich nur 70-90% der der Männer und Diskriminierung in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft ist immer noch weit verbreitet.

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

In diesem Bericht der IAO wird auch erwähnt, dass Diskriminierung aufgrund der Herkunft (und des Geschlechts) von fast allen Anti-Diskriminierungsgesetzen im Bereich Arbeit aufgegriffen werden. Nichtsdestotrotz tritt Rassismus im Bereich Arbeit nach wie vor in unterschiedlichen Formen auf, wie etwa einem mangelnden Zugang zum Arbeitsmarkt, Mobbing am Arbeitsplatz, diskriminierenden Stellenausschreibungen, der Verweigerung der Anerkennung ausländischer Diplome, etc. Die davon am stärksten betroffenen Gruppen sind Menschen afrikanischer oder asiatischer Herkunft, indigene Völker und ethnische Minderheiten und vor allem Frauen innerhalb dieser Gruppen, die besonders stark gefährdet sind,

Opfer von Mehrfachdiskriminierung zu werden.

„Im Jahr 2009 betrafen 45% aller Beschwerden im Bereich Arbeit, die im Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung in Belgien eingingen, den Tatbestand des Rassismus. Ähnliches berichtete die Australische Menschenrechtskommission: 44% ihrer Beschwerden über Rassismus betrafen den Bereich Arbeit, genauso wie 40% der Beschwerden bei der Neuseeländischen Menschenrechtskommission. Arbeitslosenraten dienen als ein weiterer Indikator für Rassismus und rassistischer Diskriminierung am Arbeitsplatz: Beispielsweise ist in den USA die Arbeitslosenquote unter Menschen mit dunkler Hautfarbe beinahe doppelt so hoch wie unter Weißen und dieser Unterschied hat sich seit Beginn der Wirtschaftskrise vergrößert. In Europa ist die Lage ähnlich. Ferner wird durch das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma darauf hingewiesen, dass *„rassistische Diskriminierung gegenüber Roma immer noch ein weit verbreitetes und anhaltendes Problem in ganz Europa ist. […] Viele Roma bleiben ungebildet und arbeitslos, […]“*

Nicht-Diskriminierung, Minderheitenrechte

Die 1980er wurden von der Generalversammlung als „UN-Dekade für Menschen mit Behinderung“ ausgerufen. So wurde ein Aktionsprogramm für Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen, um Regierungen und Organisationen zu ermuntern, Maßnahmen zur Verbesserung des Lebens von Menschen mit Behinderungen auf der ganzen Welt durchzuführen. 2006 wurde das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommen. Artikel 27 garantiert *„das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“*. Die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten wird durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen überwacht. Diskriminierung in der Arbeitswelt ist für viele der 650 Millionen Menschen mit Behinderung (etwa 10% der Weltbevölkerung) allerdings nach wie vor traurige Realität, wie auch ihre niedrige Beschäftigungsquote belegt.

Verpflichtungsgrade

Die Effektivität internationaler Instrumente hängt immer von den getroffenen Umsetzungsmaßnahmen ab. Die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die genannten Rechte sind folgende:

- **Die Verpflichtung zum Respekt**
  Die grundlegendste Verpflichtung ist, dass die Staaten das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit respektieren. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Anerkennung der Versammlungsfreiheit und des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten. Diese Rechte werden immer wieder verletzt, weil sie die Möglichkeit in sich bergen, den Staat zur Implementierung anderer wichtiger Arbeitsrechte zu zwingen.

- **Die Verpflichtung zum Schutz**
  Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, Mindeststandards festzulegen, unter welche die Arbeitsbedingungen keiner Arbeiterin/keines Arbeiters sinken dürfen. Das Recht auf Arbeit fordert darüber hinaus den Schutz vor unfairen Entlassungen und den

von den Vertragsstaaten sicherzustellenden Schutz vor Diskriminierung im Bereich des Zugangs zur Arbeit.

- **Die Verpflichtung zur Förderung**
  Staaten sind verpflichtet, den Zugang zu Arbeit durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik, berufliche Beratung sowie Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern.

- **Die Verpflichtung zur Erfüllung**
  Obwohl das Recht auf Arbeit diesbezüglich oft missverstanden wird, verlangt es keinesfalls vom Staat, jeder/m einen Job zu garantieren, fordert aber die jeweiligen Staaten sehr wohl dazu auf, eine Politik zu verfolgen, die eine konstante wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung sowie produktive Arbeit ermöglicht.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Umsetzungsbemühungen müssen stets unter sorgsamer Berücksichtigung nationaler Unterschiede institutioneller, kultureller und entwicklungstechnischer Natur erfolgen.
Die bekannte Parabel vom Fischer zeigt anschaulich, dass Arbeit in unterschiedlichen Kulturen einen unterschiedlichen Stellenwert hat, und dass Maßnahmen, die Arbeitsstandards ändern sollen, dementsprechend sorgfältig bedacht werden müssen.

Parabel: Der Fischer

Eines späten Morgens lag ein Fischer an einem schönen Strand. Seine Netze waren vor ihm im Sand ausgebreitet, er genoss die Wärme der Sonne und blickte hin und wieder auf die leuchtendblaue Brandung.

Um diese Zeit kam ein Tourist den Strand entlang spaziert. Er erblickte den am Strand liegenden Fischer und entschloss sich herauszufinden, warum der Mann, anstatt zu arbeiten und den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, einfach nur faulenzte.

„Sie werden nicht sehr viele Fische auf diese Art und Weise fangen", sagte der Tourist: „Sie sollten lieber härter arbeiten, als hier am Strand herumzuliegen!"

Der Fischer sah auf, lächelte und antwortete: „Und was hätte ich davon?"

„Nun ja, Sie könnten sich größerer Netze zulegen und mehr Fische fangen!", lautete die Antwort des Touristen.

„Und was hätte ich davon?", fragte der Fischer, noch immer lächelnd.

Der Tourist antwortete: „Sie würden viel Geld machen und könnten sich ein Boot leisten, was in Folge zu noch höherem Fischfang führen würde!"

„Und was hätte ich davon?", fragte der Fischer wiederum.

Der Tourist begann, etwas irritiert von den Fragen des Fischers, lauter zu werden: „Sie könnten ein noch größeres Boot kaufen und einige Leute anstellen, die dann für Sie arbeiten würden!", sagte er.

„Und was hätte ich davon?"

Der Tourist wurde langsam ärgerlich: „Verstehen Sie nicht? Sie könnten sich eine Flotte von Fischerbooten aufbauen, um die ganze Welt segeln und Angestellte die Fische für Sie fischen lassen!"

Einmal mehr fragte der Fischer: „Und was hätte ich davon?"

Der Tourist, rot vor Ärger, schrie den Fischer an: „Verstehen Sie denn nicht, dass Sie so reich werden könnten, dass Sie nie mehr wieder in Ihrem Leben arbeiten müssten? Sie können den Rest Ihrer Tage

damit verbringen, an diesem Strand zu sitzen und den Sonnenaufgang zu beobachten. Sie hätten keine Sorgen mehr auf dieser Welt!“
Der Fischer, noch immer lächelnd, sah auf und fragte: „Und was genau, glauben Sie, mache ich gerade jetzt?“

Alternative Ideologien zur freien Markwirtschaft und zum Kapitalismus

In Anbetracht der steigenden Ungleichheit, sowohl innerhalb als auch zwischen den Ländern und der massive Ausschöpfung der Ressourcen dieser Erde zu einem unumkehrbaren Grad, entwickelten sich in den letzten Jahren zahlreiche alternative Ansätze, die einen enormen Kontrast zum derzeitigen ausbeuterischen Wirtschaftssystem darstellen. Dazu gehören beispielsweise die Gemeinwohl- und die Postwachstumsökonomie, wirtschaftsdemokratische Ansätze sowie zahlreiche andere Formen nachhaltiger Lebensgemeinschaften. Sie alle kehren sich bewusst von dem Mythos des grenzenlosen Wirtschaftswachstums ab und suchen nach einem Wirtschaftskonzept, das die wahren Bedürfnisse der Menschen, und nicht nur Gewinnmaximierung, Anstiftung zum Konsumismus und Massenproduktion, in den Mittelpunkt stellt.

Bei der **Gemeinwohlökonomie** geht es insbesondere darum, sich von der Vorstellung abzuwenden, dass kollektive Ziele am besten durch ungehinderten Egoismus, Konkurrenz und andere Merkmale des homo oeconomicus der klassischen Ökonomie erreicht werden könnten. Um dies zu erreichen, soll die Wirtschaft wahrhaft demokratisch werden und sich an Werten orientieren, die dem Gemeinwohl dienen. Als wichtigster Indikator, den es zu steigern gilt, dient hierbei nicht das Bruttoinlandsprodukt (BIP), sondern das „Bruttosozialglück“.

In der **Postwachstumsökonomie** geht es ebenso um die Abkehr vom grenzenlosen Wirtschaftswachstum und der Hinwendung zu einem umfassenderen Konzept von Wohlstand. Hierzu soll das Wachstum bewusst stagnieren oder schrumpfen und die vorhandene Arbeit gleichmäßig auf alle StaatsbürgerInnen aufgeteilt werden, sodass jede/r nur noch 20 Stunden pro Woche arbeiten muss. Dies geht einher mit einer gerechteren Verteilung der Einkommen, sodass die Grundbedürfnisse aller Menschen trotz weniger Arbeit gedeckt werden können. Entscheidende Elemente sind hierbei die „Suffizienz“ und die „Subsistenz“, also die Beschränkung aller Menschen auf weniger Konsumgüter und die Herstellung eigener Produkte, wie etwa Obst und Gemüse, Kleidung o.ä. in der neu gewonnenen Freizeit. Der kanadische Ökonom Peter Victor berechnete hierzu Szenarien für sein Land und kam zu dem Schluss, dass durch den gesteuerten Rückgang des wirtschaftlichen Wachstums, eine radikale Arbeitszeitenverkürzung und Anpassung der Einkommen, die Staatsverschuldung und die Arbeitslosigkeit binnen weniger Jahrzehnte abgeschafft, die Treibhausgasemissionen auf ein verträgliches Maß minimiert und eine größere soziale Gerechtigkeit hergestellt werden können.

Die Durchsetzung derartiger Wirtschaftsmodelle könnte weitreichende Auswirkungen auf Menschenrechte haben. Sie stehen nicht nur für bessere Arbeitsbedingungen und fairere Entlohnung ein, sondern stellen auch die Menschenwürde in den Mittelpunkt und schaffen eine Wirtschaft, die grundlegenden Werten, wie Gerechtigkeit, anstelle von rücksichtsloser Gewinnmaximierung folgt. Durch das „Miteinander“ einer solchen Wirtschaft anstatt dem momentanen „Gegeneinander“ und dem hohen Konkurrenzkampf könnten auch Konflikte um Ressourcen, die zu vielfältigen Menschenrechtsverletzungen führen, beigelegt werden.

4. Durchsetzung und Überwachung

Konventionen, die von den Staaten ratifiziert wurden, sind bindend. Tatsächlich hängt die Effektivität internationaler Instrumente aber vom Willen der Staaten ab, sie durch nationale Gesetze in Kraft zu setzen und sich den Überwachungsmechanismen zu unterwerfen. Es gibt nur sehr eingeschränkte Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Staaten, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, sehr oft hängt die einzige Durchsetzungsmöglichkeit von der *Sorge eines Staates um seinen guten Ruf* ab. In der globalisierten Wirtschaft führten schwache Durchsetzungsmechanismen zum Ruf nach einer Verbindung von Menschenrechten, im Speziellen Arbeitsrechten, mit dem Handel. Dadurch entstünde die Möglichkeit, Wirtschaftssanktionen gegen jene Staaten zu verhängen, die internationale Standards verletzen. Dies ist aber höchst umstritten. Wirtschaftssanktionen würden Staaten zwar zu Maßnahmen wie einem Verbot von Kinderarbeit zwingen, tatsächlich verlangen diese Themen aber nach wesentlich komplexeren Lösungen.

Für die Durchsetzung internationaler Standards sehen die IAO und die UNO verschiedene **Überwachungs- und Beschwerdesysteme** vor.

Die Vertragsstaaten der IAO müssen periodische Berichte abgeben, die dann von einem **Sachverständigenkomitee** (*Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations*) analysiert und kommentiert werden. Die Berichte dieses Ausschusses werden der jährlichen Konferenz der IAO übermittelt. Obwohl diese Vorgehensweise als recht zahnloses Instrument der Durchsetzung erscheinen mag, lassen sich seit 1967 bereits über 2000 Änderungen in nationalen Arbeits- und Sozialgesetzgebungen in über 130 Ländern darauf zurückführen.

Neben diesem Überwachungsmechanismus sieht die IAO noch **zwei Beschwerdesysteme** zur Implementierung von Arbeitsstandards vor. Das erste ermöglicht es ArbeitgeberInnen oder ArbeitnehmerInnenorganisationen, eine Beschwerde gegen einen Mitgliedsstaat einzureichen. Im zweiten System können Mitgliedsstaaten Beschwerde gegen andere Mitgliedsstaaten führen. Nach Eingang einer Beschwerde wird eine Untersuchungskommission ernannt. Die Ergebnisse dieser Kommission werden dann den jeweiligen Regierungen zugesandt.

Es gibt außerdem einen speziellen **Ausschuss für Vereinigungsfreiheit** (*Committee on Freedom of Association*), der Anschuldigungen über Verletzungen von Gewerkschaftsrechten untersucht. Beschwerde kann hier gegen jede Regierung geführt werden, egal ob sie das relevante Übereinkommen unterzeichnet hat oder nicht. Seit seiner Gründung 1950 konnte das Komitee Erfolge erzielen, die von Gesetzesänderungen über die Wiedereinstellung gekündigter ArbeitnehmerInnen bis zur Freilassung inhaftierter GewerkschaftsvertreterInnen reichen.

Im **UNO-System** überwacht der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** die ordnungsgemäße Umsetzung des Sozialpaktes. Dieser Ausschuss wurde aber nicht durch den Sozialpakt eingerichtet, sondern vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen 1985 mit der Überwachung der Umsetzung des Paktes betraut. Er besteht aus 18 unabhängigen ExpertInnen. Im November 2005 erschien der Allgemeine Kommentar (*General Comment*) des Ausschusses zum Recht auf Arbeit. Dieser konkretisiert den Inhalt des Menschenrechts auf Arbeit und die daraus erwachsenden Pflichten für die Staaten.
Die Vertragsstaaten des Paktes haben alle fünf Jahre einen Bericht einzureichen, worin die gerichtlichen, politischen und anderen Maß-

nahmen, welche zur Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gesetzt wurden, enthalten sind. Erst nach Analyse des Berichts durch den Ausschuss und Diskussion desselben mit den VertreterInnen der Staaten formuliert der Ausschuss seine abschließende Stellungnahme. Etliche Male konnte der Ausschuss Verletzungen des Paktes identifizieren und in der Folge die Staaten dazu anhalten, von weiteren Verletzungen der betroffenen Rechte abzusehen.

Bis heute ist es aber Privatpersonen nicht möglich, einzeln oder als Gruppe formale Beschwerden gegen eine Verletzung ihrer Rechte vor dem Ausschuss einzubringen. Ein Zusatzprotokoll zum IPBPR wurde von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 2008 angenommen. Bisweilen wurde das Protokoll von lediglich 45 Staaten unterzeichnet und von 21 ratifiziert.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Internationales Programm zur Beseitigung von Kinderarbeit (International Programme for the Elimination of Child Labor/IPEC)

Die Internationale Arbeiterorganisation (IAO) rief 1992 das International Programme for the Elimination of Child Labor (IPEC) ins Leben. In Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen und NGOs entwickelt IPEC spezielle Programme zur effektiven Bekämpfung der Kinderarbeit. Diese Programme, mit deren Hilfe Kinder aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis herausgeholt werden, stellen sicher, dass den Kindern stattdessen Bildungsprogramme zur Verfügung gestellt und ihren Familien alternative Einkommensquellen erschlossen werden. Bis heute ist es IPEC gelungen, seine operativen Aktivitäten von ursprünglich sechs auf mittlerweile 88 Länder auszudehnen. Die jährlichen Ausgaben von IPEC beliefen sich 2008 auf über 61 Millionen US$, demnach ist IPEC das größte Programm seiner Art in der ganzen Welt.

Im Jahr 2006 veröffentlichte IPEC den Bericht „Das Ende der Kinderarbeit: zum Greifen nah". In diesem Bericht werden die Ergebnisse statistischer Studien präsentiert, denen zufolge die Kinderarbeit in den Jahren 2000 bis 2004 um 11 % zurückgegangen ist. Besonders erfreulich ist, dass der stärkste Rückgang, nämlich 33 %, im Bereich der gefährlichen Arbeit festzustellen ist. Während die IAO in einem Bericht von 2010 einen eher stagnierenden Trend beim Rückgang der Kinderarbeit aufzeigte, lässt sich im Bericht „Global child labour trends 2008 to 2012" wieder ein deutlicher Rückgang der Kinderarbeit verzeichnen. Die Anzahl der arbeitenden Kinder im Alter von fünf bis 17 Jahren sank im betrachteten Zeitraum von 306 Millionen auf 264 Millionen. Am häufigsten tritt Kinderarbeit in Afrika südlich der Sahara auf, wo schätzungsweise eines von vier Kindern unter 15 Jahren arbeiten muss. Von allen arbeitenden Kindern mussten im Jahr 2012 168 Millionen Kinder so schwere Arbeit verrichten, dass sie nach den IAO-Konventionen verboten wäre, und darunter waren auch 85,3 Millionen Kinder, die einer

Globale Trends der Erwerbstätigkeit von Kindern nach Region, 2008 und 2012 (Altersgruppe 5 bis 14 Jahre)

	Kinderpopulation (Million)		Erwerbstätige Kinder (Million)		Erwerbsquote (%)	
	2008	2012	2008	2012	2008	2012
Asien und der Pazifik	651,8	637,6	96,4	64,4	14,8	10,1
Lateinamerika und Karibik	110,6	110,0	10,0	9,0	9,0	8,2
Afrika südlich der Sahara	205,3	220,1	58,2	57,6	28,4	26,2
Sonstige Regionen	249,1	253,4	10,7	13,0	4,3	5,1
Welt	**1.216,9**	**1.221,1**	**176,5**	**144,1**	**14,5**	**11,8**

Quelle: **IAO. 2013.**

als gefährlich eingestuften Arbeit nachgehen mussten. Während der Anteil von Jungen an allen arbeitenden Kindern höher ist als der der Mädchen, müssen Mädchen tendenziell öfter gefährliche Arbeit verrichten.

„Rote Karte für Kinderarbeit“

In Partnerschaft mit der Afrikanischen Fußball-Konföderation und den Organisatoren des Afrikanischen Nationencups (COCAN) verwirklichte IPEC anlässlich der Fußballmeisterschaft in Mali 2002 eine große Kampagne, um das Bewusstsein für Kinderarbeit zu wecken. Mittels der einfachen, aber klaren und direkten Botschaft „Rote Karte für Kinderarbeit“ – verständlich für alle, die mit Fußball vertraut sind – wurden weltweit viele Menschen auf das Problem der Kinderarbeit aufmerksam gemacht. Die Kampagne verwendete eine Vielzahl von unterschiedlichen Medien – Videos, populäre Musik, Printmedien, Fernsehen, Radio, zwei internationale Fluglinien und die Fußballspiele selbst –, um mindestens eine Million Menschen in Afrika und darüber hinaus zu erreichen. Verschiedenste Aktivitäten wurden in 21 afrikanischen Staaten veranstaltet, und die nationalen Medien in vielen Ländern veröffentlichten die Kampagne. Allein in Kenia und Sambia erreichte die Kampagne geschätzte 12 Millionen Menschen. In einigen afrikanischen Ländern wie Ägypten und Ghana war der Enthusiasmus über die Kampagne so groß, dass sie auch künftig ein Teil nationaler und lokaler Fußballmeisterschaften sowie anderer öffentlicher Ereignisse sein wird.

Wussten Sie, dass ...

- global die Anzahl an Kindern in Kinderarbeit seit 2000 um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist, von 246 Millionen auf 144 Millionen im Jahr 2012?
- rund die Hälfte von ihnen, das sind ca. 80 Millionen Kinder (171 Millionen im Jahr 2000), unter gefährlichen Bedingungen arbeiten?
- geschätzte 5,5 Millionen Kinder nach Schätzungen der IAO unter Verletzung der IAO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit beschäftigt werden, und dass
- darunter Zwangsarbeit (3,8 Millionen), Prostitution und Pornographie (0,96 Millionen) und Zwangsarbeit durch den Staat (0,71 Millionen) fallen?

- von den Kindern, die unter gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Bedingungen arbeiten, 33,9 Millionen in Asien und dem Pazifik, 28,8 Millionen in Afrika südlich der Sahara, 9,6 Millionen in Lateinamerika und in der Karibik und 5,2 Millionen im Nahen Osten und Nordafrika angestellt sind?
- die meisten dieser Kinder in der Landwirtschaft arbeiten (ca. 50%), dicht gefolgt von den arbeitenden Kindern im Dienstleistungssektor (ca. ein Drittel) und jenen in der Industrie (ca. 10%)?
- es seit 2000 einen Rückgang von Kinderarbeit von 40% unter den Mädchen und 25% unter den Jungen gibt?

Verhaltenskodizes für Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeit und Menschenrechten

Multinationale Konzerne können die Verantwortung für ihre Aktivitäten heutzutage nicht mehr zurückweisen. Sowohl KonsumentInnen als auch NGOs üben einen beachtlichen Druck auf die Unternehmen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, aus. Der vermehrte Druck führt mittlerweile zur Annahme von Verhaltenskodizes für Unternehmen (*codes of corporate conduct*), die Menschenrechte, Arbeitsstandards und auch Umweltbelange umfassen.

Bekannte Beispiele sind wahrscheinlich die *Levi Strauss and Co. Business Terms of Engagement and Guidelines for Country Selection* (Geschäftsbedingungen bezüglich Anstellungen und Richtlinien für die Länderauswahl) oder der Verhaltenskodex des Kleiderherstellers GAP Inc., der *Code of Vendor Conduct*. Diese Selbstbindungskodizes, welche sich an die VertragspartnerInnen und LieferantInnen des Unternehmens richten, beinhalten unter anderem Standards für berufliche Sicherheit und Gesundheit, Versammlungsfreiheit, Gehälter und Zuschüsse, Arbeitszeiten, nicht diskriminierende Einstellungsverfahren etc. und sollen garantieren, dass die Produkte unter fairen Bedingungen produziert wurden.

Diese Bemühungen haben natürlich einen positiven Effekt auf soziale Standards, orientieren sich in der Regel allerdings nicht an einem sehr hohen Niveau, wie es zum Beispiel internationale Menschenrechtsinstrumente vorsehen, sondern lehnen sich eher an nationale Standards an. Darüber hinaus fehlt es an effektiven Beobachtungs- und Überwachungssystemen. Oft handelt es sich um reine Lippenbekenntnisse. Nichtsdestotrotz stellen sie einen Schritt in Richtung erhöhter sozialer Verantwortung dar. NGOs, wie z.B. die Clean Clothes Campaign (CCC) im Bekleidungssektor, evaluieren die Bekenntnisse von internationalen Konzernen zu höheren Standards im Bereich der fairen Arbeitsbedingungen.

Multi-Stakeholder-Initiativen

Multi-Stakeholder-Initiativen tragen zusätzlich dazu bei, die sozialen (und ökologischen) Herausforderungen der globalen Entwicklung zu meistern. Derartige Initiativen bringen verschiedene Interessensgruppen zusammen, darunter VertreterInnen der Regierung, der Gewerkschaften, der Unternehmen und der Zivilgesellschaft, die sich bemühen, eine gemeinsame Lösung für komplexe Probleme zu finden. Ein prominentes Beispiel dafür ist

unter anderem die Clean Clothes Campaign (CCC), ein Zusammenschluss von Organisationen aus 17 europäischen Ländern, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der globalen Textil- und Sportbekleidungsindustrie ausgerichtet ist. Die CCC steht in Verbindung mit über 250 Partnerorganisationen weltweit. Dabei handelt es sich um Gewerkschaften wie auch NGOs in Produktionsländern. Diese Organisationen identifizieren lokale Probleme und fördern Strategien, um ArbeitnehmerInnen in ihrem Kampf für ihre Rechte zu unterstützen, falls eine positive Intervention und Lösungsfindung mit den jeweiligen Unternehmen und Behörden versagen (z.B. Pressemitteilungen, Beschwerdebriefe, Demonstrationen, öffentliche Kampagnen, um KonsumentInnen und AktivistInnen auf der ganzen Welt zu mobilisieren). Durch Evaluierung, Überwachung und die öffentlichen Kampagnen im Fall von Menschenrechtsverletzungen, übt die CCC Druck auf die Unternehmen aus, dem Verhaltenskodex eine wahre Bedeutung zu verleihen. Das Bündnis hat bereits über 250 Fälle von Verletzungen von ArbeitnehmerInnenrechten aufgegriffen, darunter Fälle von Diskriminierung gegen Gewerkschaftsmitglieder, unsichere Arbeitsbedingungen, Gewalt gegen ArbeiterInnen, Verweigerung von Lohnauszahlungen usw.

Eine andere bekannte Multi-Stakeholder-Initiative ist die Ethical Trading Initiative (ETI). Diese Initiative unterscheidet sich von anderen, wie etwa der CCC, indem nicht nur Gewerkschaften und Arbeitsrechtsorganisationen, sondern auch mittlerweile fast 90 private Unternehmen Teil dieser Allianz sind. Neben der Annahme des ETI-Basis-Verhaltenskodex, eines Vorbild-Kodex, der aus der Arbeitspraxis der IAO-Konventionen abgeleitet wurde, und dem Unterzeichnen der ETI-Prinzipien zur Umsetzung müssen Mitgliedsunternehmen eine aktive Rolle in ETI-Projekten in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und NGOs übernehmen. Darüber hinaus müssen dem ETI-Aufsichtsgremium Jahresberichte vorgelegt werden; 20% davon basieren auf zufälligen Monitoringbesuchen. Trends in der Unternehmensperformance werden von einer unabhängigen Stelle überwacht und die Mitgliedschaft kann entzogen werden, falls ein Unternehmen zu schlecht abschneidet. Eine umfassende Bewertung, die zwischen 2004 und 2006 ausgeführt wurde, bestätigte, dass die Aktivitäten der ETI-Mitglieder dabei halfen, Arbeitsplätze sicherer zu machen, Kinderarbeit auszumerzen und Zulieferfirmen zu motivieren, ihren ArbeitnehmerInnen den gesetzlichen Lohn zu zahlen. Es bleiben jedoch weiterhin viele Probleme bestehen.

Etikettierung von Gütern

Mittlerweile wird vermehrt auf die Etikettierung von Gütern, die unter guten sozialen Bedingungen produziert wurden, gedrängt, da dies einen Beitrag zu besseren Handelsbräuchen und den Schutz der Menschenrechte leistet.

Die KonsumentInnen können durch ihre Kaufkraft verantwortungsvolle Produktionsmethoden unterstützen. Etikettierungsinitiativen gibt es bereits in zahlreichen Ländern, vor allem in Europa und Nordamerika; die so unterstützten Produkte reichen von Kaffee, Trinkschokolade, Schokolade, Orangensaft über Tee, Honig bis zu Zucker und Bananen.

Good Weave, ehemals Rugmark, ist ein Beispiel für eine globale Non-Profit-Organisation, deren Ziel es ist, Kinderarbeit zu beenden. Sie bietet Kindern in Indien, Nepal und Pakistan Bildungsmöglichkeiten an. Ein Good Weave-Etikett garantiert der/m KäuferIn, dass bei der Herstellung eines Teppichs oder einer Wolldecke keine illegale Kinderarbeit eingesetzt wurde. Mit ihren Erlösen und Spenden bietet Good Weave ehemaligen Opfern von Kinderarbeit Unterstützung, auch in Form von Aus-

bildungsprogrammen. Seit der Gründung von Rugmark International (RMI) im Jahr 1995 konnte die Anzahl an KinderarbeiterInnen in der Teppich- und Deckenindustrie von 1 Million auf 250.000 reduziert werden.

Die **Fairtrade Labelling Organization International (FLO)** bemüht sich um bessere Verhandlungs- und Handelsmöglichkeiten für benachteiligte und marginalisierte ProduzentInnen in Ländern des Südens. Die Stiftung verleiht Produkten, die den international anerkannten Standards für fairen Handel entsprechen, das so genannte FAIRTRADE-Zeichen. Produkte mit diesem Label sind mittlerweile in fast allen großen europäischen Supermarktketten erhältlich. Mittlerweile sind Fairtrade-Produkte, die von 1,5 Millionen Bauern und ArbeiterInnen unter fairen Bedingungen hergestellt werden, in 74 Ländern vertreten.

Der UN-Global Compact

Der UN-*Global Compact* („Weltweiter Pakt") basiert auf einer Idee des ehemaligen UNO-Generalsekretärs Kofi Annan, die er in einer Ansprache vor dem Weltwirtschaftsforum am 31. Januar 1999 erstmals zum Ausdruck brachte. Er rief die VertreterInnen der (Welt-) Wirtschaft dazu auf, sich zu den universell anerkannten Werten zu bekennen.
Bis zu diesem Zeitpunkt fehlte dem neuen Trend zur unternehmerischen Verantwortlichkeit ein internationaler Rahmen, um die Unternehmen in der Entwicklung und Förderung eines globalen, auf Werten basierenden Managements zu unterstützen. Der Global Compact konnte diese Lücke schließen und innerhalb der Wirtschaftswelt große Akzeptanz erzielen.

Im Wesentlichen wurden hierbei **zehn Grundsätze** in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit und Umweltschutz festgehalten. In Bezug auf Arbeit ist eine Verpflichtung zur Einhaltung der grundlegendsten IAO-Arbeitsstandards enthalten:

„Verbinden wir die Kräfte des Marktes mit der Autorität universeller Prinzipien."

Kofi Annan,
ehemaliger UNO-Generalsekretär.

- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes sowie das Recht zu Kollektivverhandlungen;
- Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit und erzwungener Arbeit;
- Abschaffung von Kinderarbeit;
- Beseitigung von Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung.

Die IAO unterstützt die Formulierung konkreter Maßnahmen zur effektiven Umsetzung dieser Standards.

Die Website *http://www.unglobalcompact.org* stellt Informationen über die Prinzipien dieser Initiative sowie eine Liste der teilnehmenden Firmen zur Verfügung. Seit dem Start schlossen sich hunderte Firmen, Institutionen der Vereinten Nationen, Wirtschaftsverbände, NGOs, Akademische Vereinigungen und staatliche Einrichtungen dem Global Compact an.

Global Compact stellt eine freiwillige Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien dar. Obwohl Global Compact breite Anerkennung als Instrument zur Ermutigung von Firmen zu verantwortungsvollem Handeln erfuhr, wird seine Umsetzbarkeit von einigen in Frage gestellt. KritikerInnen argumentieren, dass das Fehlen von rechtlich durchsetzbaren Standards,

von unabhängigen Beobachtungs- und Durchsetzungsmechanismen sowie Auslegungsprobleme der Standards Herausforderungen für die Effektivität der Initiative sind.

2. Trends

Exportproduktionszonen (Export Processing Zones/EPZ)

Um ausländische InvestorInnen anzuziehen, richten immer mehr Länder sogenannte Exportproduktionszonen ein, die steuerliche Vorteile bieten und niedrigere arbeits- und umweltrechtliche Standards vorsehen. Multinationale Konzerne profitieren von den Niedriglöhnen. Die Arbeit in diesen Zonen ist trotz der niedrigen Löhne begehrt, da sie immer noch höher bezahlt ist als entsprechende Jobs außerhalb der Zone.

Arbeitsbedingungen wie Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen sind hingegen wenig zufriedenstellend. Missachtung von Brandschutzbestimmungen, fehlende Erste-Hilfe-Ausrüstungen und unsichere Maschinen sind nur einige der Probleme, die in den EPZs auftreten. Die Bedingungen haben sich dank der zunehmenden Aufmerksamkeit zwischenzeitlich sicherlich verbessert; allerdings bleiben viele Probleme bestehen. Nach Schätzungen der Weltbank gab es 2008 etwa 3.000 Zonen in 135 Ländern, die 68 Millionen Menschen beschäftigten.

Rückgang von Gewerkschaften

In einigen entwickelten Ländern hat der Anteil an Gewerkschaftsmitgliedern einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreicht. Im Jahr 2010 waren in den USA gerade 11,4% ArbeitnehmerInnen Mitglieder von Gewerkschaften. Darüber hinaus ist die Durchsetzungskraft von Gewerkschaften auch in der industrialisierten Welt um einiges schwächer als in der Vergangenheit. Sie haben viel an Macht verloren, überwiegend aufgrund der zunehmenden politischen Macht, die multinationale Konzerne ausüben. In den wenigsten Ländern des Südens ist die Gründung von Gewerkschaften möglich. Gewalt, Folter, willkürliche Tötungen und Festnahmen werden dort routinemäßig angewandt, um ArbeitnehmerInnen daran zu hindern, sich zusammenzuschließen und ihre Rechte einzufordern. Die jährliche Studie des Internationalen Gewerkschaftsbunds (IGB) zeigt auf, dass im Jahr 2010 90 Personen wegen ihrer Beteiligung an Gewerkschaftsaktivitäten getötet wurden. Weitere 75 GewerkschafterInnen wurden Morddrohungen ausgesetzt, etwa 2.500 verhaftet und 5.000 entlassen. Die geschätzte Dunkelziffer liegt deutlich höher.

Zunehmende internationale Mobilität: Migration von ArbeiterInnen

Heutzutage sind Gewalt und Armut die traurigen Gründe, die Millionen von Menschen weltweit dazu zwingen, ihre Heimatländer auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen. Grund für diese Entwicklung ist das weiterhin zunehmende globale wirtschaftliche Ungleichgewicht. Viel zu oft fallen ArbeitsmigrantInnen Diskriminierung und Ausbeutung jeder Art zum Opfer.

Im Jahr 2013 gab es weltweit ungefähr 232 Millionen MigrantInnen, die damit etwa 3% der Weltbevölkerung ausmachten. Fast die Hälfte von ihnen waren Frauen. Darüber hinaus gibt es neben dieser geschätzten Zahl eine steigende Anzahl an MigrantInnen ohne Papiere (10-15% aller MigrantInnen). Diese Zahlen werden weiter steigen, sollten die Ungleichheiten in einer globalisierten Welt nicht angemessen und wirkungsvoll bekämpft werden. Der Großteil der Menschen, die ihr Heimatland verlassen, wandert aus, um Arbeit zu finden. ArbeitsmigrantInnen und ihre Familien machen etwa 90% aller internationalen MigrantInnen aus. Nach der OECD gingen in den Jahren 2011 bis 2014 64,9% der MigrantInnen

einer Erwerbstätigkeit nach, was beinahe der Erwerbstätigkeitsrate von Einheimischen entspricht. Der Beitrag, den diese MigrantInnen zur Weltwirtschaft leisten, ist enorm, nichtsdestotrotz müssen viele von ihnen unter schlechten Bedingungen arbeiten. Viel zu oft werden MigrantInnen Opfer von Diskriminierung und Ausbeutung, haben keinen Zugang zu sozialem Schutz und grundlegende Arbeitsrechte werden ihnen verwehrt. Ausbeutung findet in zahlreichen Wirtschaftszweigen statt und betrifft die unterschiedlichsten Gruppen von Arbeitskräften. Die Agentur für Grundrechte der Europäischen Union (FRA) hat letztes Jahr die Studie *Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union. States' obligations and victims' rights* samt Länderberichten der 21 untersuchten Staaten, darunter auch Österreich und Deutschland, veröffentlicht. So werden beispielsweise Frauen und Männer aus Rumänien in Ungarn bei der Kartoffelernte ausgebeutet, Frauen aus Ländern südlich der Sahara in Frankreich als Au-pairs, portugiesische Männer in den Niederlanden im Straßenbau, nordkoreanische Männer als geringqualifizierte Arbeitskräfte auf polnischen Werften und Obstpflücker aus Bangladesch und Pakistan im Süden Griechenlands. Darüber hinaus sind ArbeitsmigrantInnen eine der anfälligsten Gruppen für wirtschaftliche Rezessionen. Sie sind oftmals im Baugewerbe oder im Tourismus angestellt, welches die Sektoren sind, die in Zeiten einer Krise als erste destabilisiert werden.

Die relevanten IAO-Übereinkommen über WanderarbeiterInnen (Übereinkommen 97 und 143) wurden nur von wenigen Staaten ratifiziert, da viele Staaten einen Eingriff in ihre Einwanderungspolitik fürchten. Eine positive Entwicklung stellt das Inkrafttreten des UNO-Übereinkommens zum Schutz der Rechte von WanderarbeiterInnen und ihren Familien im Dezember 2002 dar, das ArbeitsmigrantInnen weltweit bessere Chancen gewährt. Der Ausschuss für ArbeitsmigrantInnen (CMW) überwacht die Umsetzung der Konvention. Eine weitere Entwicklung ist das Multilaterale Rahmenübereinkommen für Arbeitsmigration, das im Rahmen eines Aktionsplans für ArbeitsmigrantInnen im Jahr 2004 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde.

Jugendarbeitslosigkeit

Eines der größten und wohl auch entmutigendsten Probleme, mit denen sich sowohl industrialisierte als auch Entwicklungsländer konfrontiert sehen, ist die große und ständig wachsende Zahl von arbeitslosen Jugendlichen. Der Grad an Unsicherheit unter jungen Männern und Frauen auf der Suche nach einer menschenwürdigen Arbeit hat sich seit der globalen Wirtschaftskrise noch nicht wieder erholt. Bereits in einem Bericht von 2011 stellte die IAO fest, dass die Krise verheerende Wirkungen auf die Jugendarbeitslosigkeit hatte; im Bericht „Global employment trends for youth 2015" wird mittlerweile eine differenzierte Entwicklung offensichtlich.

- Der Anteil von erwerbstätigen Jugendlichen im Vergleich zur gesamten Erwerbsbevölkerung nahm seit 1991 kontinuierlich, von 59% auf 47%, ab. Dies geht jedoch einher mit einer zunehmenden Einschreibung von Jugendlichen an tertiären Bildungseinrichtungen.
- Die Anzahl der weltweit arbeitslosen Jugendlichen nahm von 76,6 Millionen im Jahr 2009 auf 73,3 Millionen im Jahr 2014 ab.
- Damit ist die Arbeitslosenquote unter Jugendlichen immer noch um über 2% höher als das Niveau vor der Wirtschaftskrise von 11,7%.
- 2014 war die Jugendarbeitslosigkeit mit 31% am höchsten in Nordafrika, dicht gefolgt vom Nahen Osten mit 28%.

- In den entwickelten Wirtschaften ist die durchschnittliche Jugendarbeitslosigkeit seit 2012 von 18% auf 16,6% zurückgegangen, allerdings lag sie in zwei Dritteln der europäischen Länder dennoch bei über 20%.
- Der Anteil an Jugendlichen, die unfreiwilligerweise nur Halbzeit arbeiten, nahm seit 2007 zu. Von den rund 30% der Jugendlichen, die 2013 Halbzeit arbeiteten, taten dies etwa die Hälfte auf unfreiwilliger Basis.
- In den am wenigsten entwickelten Ländern mussten 2013 286 Millionen arbeitende Jugendliche mit einem Einkommen von weniger als 4US$ am Tag auskommen, 169 Millionen von ihnen sogar mit weniger als 2US$ am Tag.

Jugend und Arbeit

… über 1,8 Milliarden junge Frauen und junge Männer zwischen 10 und 25 Jahren leben nach UNO-Schätzungen auf dieser Welt;

…... wir leben daher heute in einer „jugendlichen" Welt, wenn man bedenkt, dass ca. 25% der Weltbevölkerung unter 25 sind;

...von den weltweit 200 Millionen Arbeitslosen sind über 70 Millionen jugendlich.

Quelle: **IAO. 2015.**

Langzeitarbeitslosigkeit verursacht gerade bei Jugendlichen sozialen Stress, und die Konsequenzen von Arbeitslosigkeit in der Jugend können sehr ernst sein. So hängt Jugendarbeitslosigkeit oft mit sozialen Problemen wie Gewalt, Verbrechen, Selbstmord, Drogen und Alkoholmissbrauch zusammen und lässt keinen Ausweg aus diesem Teufelskreis zu. Effektive Jugendpolitik muss daher auf die unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse von Jugendlichen abzielen.

Die Vereinten Nationen, die IAO und die Weltbank haben das sogenannte Youth Employment Network (Jugendbeschäftigungsnetzwerk) ins Leben gerufen, um das Problem auf globaler Ebene zu bekämpfen.

HIV/AIDS und die Welt der Arbeit

AIDS ist ein Thema, das in allen Lebensbereichen eine Rolle spielt, jedoch im Zusammenhang mit Arbeit besondere Aufmerksamkeit verdient.

Die IAO schätzt, dass heutzutage mehr als 26 Millionen ArbeiterInnen im Alter zwischen 18 und 64 HIV-positiv sind. In einigen afrikanischen Ländern gibt es jeweils über eine Million HIV-positive erwerbstätige Personen, so in Kenia (1 Million), Mozambique (1,1 Millionen), Äthiopien und Zimbabwe (je 1,3 Millionen), Tansania (1,4 Millionen), Nigeria (2,4 Millionen) und Südafrika (3,7 Millionen). Laut der UN hat sich die globale AIDS-Epidemie stabilisiert, da die Anzahl an HIV-Neuinfektionen seit den späten 1990ern stetig zurück ging. Die Sterblichkeit wurde auch deutlich reduziert und heutzutage überleben mehr und mehr Menschen mit HIV, vor allem wegen eines besseren Zugangs zu medizinischer Behandlung. Ende des Jahres 2010 lebten schätzungsweise 34 Millionen Menschen auf der ganzen Welt mit HIV, die meisten davon arbeiten (90%).

Erst auf Grundlage dieser Zahlen wird klar, welche Rolle HIV/AIDS in der Wirtschaft spielt. Die Produktivität sinkt aufgrund längerer Krankenstände und niedrigerer Belastbarkeit. Daneben gefährdet HIV/AIDS die wirtschaftliche Existenz der ArbeiterInnen. Aus Angst vor Verlust des Arbeitsplatzes, Stigmatisierung und Diskriminierung verschweigt ein Großteil der Infizierten die Erkrankung, was Prävention und angemessene Betreuung erschwert.

„Mehr als 40% der Arbeitslosen dieser Welt sind Jugendliche. Unterbeschäftigung ist ebenso ein wachsendes Problem. Die Mehrheit neuer Jobs ist schlecht bezahlt und unsicher. Zunehmend wenden sich junge Menschen für ihr Überleben an den informellen Sektor, mit geringer oder nicht vorhandener Jobsicherheit, ohne Versicherung oder ohne Zukunftsaussichten." (Übersetzung)

Kofi Annan, ehemaliger UNO-Generalsekretär. **2001.**

Die IAO hat einen Verhaltenskodex zum Thema HIV/AIDS in der Welt der Arbeit veröffentlicht, der Richtlinien für den Umgang mit dem Thema im Unternehmen, in der Gesellschaft und auf nationaler Ebene setzt. Dabei soll sowohl die Ausbreitung von HIV/AIDS verhindert, als auch die Auswirkungen auf den Arbeitsplatz, auf lokaler und nationaler Ebene, abgefedert werden. Zu den wichtigsten Prinzipien des Kodex zählen die Nicht-Diskriminierung am Arbeitsplatz, Gleichstellung der Geschlechter, ein gesundes Arbeitsumfeld, keine HIV-Tests, um über eine mögliche Einstellung zu entscheiden, Vertraulichkeit und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Im Jahr 2010 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz die erste internationale Arbeitsnorm zu HIV und AIDS: Die Empfehlung betreffend HIV und AIDS und die Welt der Arbeit (Nr. 200). Die Empfehlung enthält unter anderem den Schutz vor Diskriminierung sowohl bei der Einstellung, als auch bei den Bestimmungen und Bedingungen der Beschäftigung. Darüber hinaus verbietet sie die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage einer tatsächlichen oder vermuteten HIV-Infektion.

3. Zeittafel

1919 Gründung der IAO als Teil des Vertrags von Versailles, der den Ersten Weltkrieg beendete
1930 IAO Konvention zu Zwangsarbeit
1948 IAO Konvention zu Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes
1949 IAO Konvention zu Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen
1951 IAO Konvention zur Gleichheit des Entgeltes
1957 IAO Konvention zur Abschaffung der Zwangsarbeit
1958 IAO Konvention zu Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf)
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), Art. 6, 7, 8
1966 Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR), Art. 8
1969 Die IAO erhält den Friedensnobelpreis

1973 IAO Konvention zum Mindestalter
1979 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)
1989 Übereinkommen über die Rechte des Kindes
1990 Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (seit 2003 in Kraft)
1992 Gründung des Internationalen Programms zur Eliminierung von Kinderarbeit (IPEC)
1998 IAO-Erklärung über die Grundprinzipien und Rechte am Arbeitsplatz
1999 IAO Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
2001 Einführung des Speziellen Aktionsprogramms zur Bekämpfung von Zwangsarbeit (SAP-FL) durch den IAO-Vorstand
2008 Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) (seit 2013 in Kraft)
2010 Weltkonferenz zur Kinderarbeit in Den Haag, Annahme der „Roadmap for Achieving the Elimination of the Worst Forms of Child Labour by 2016“

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I:
Frauen – Kinder – Arbeit

Teil I: Einleitung
Diese Übung behandelt im Zuge eines Rollenspiels die Fortpflanzungsrechte der Frau in Verbindung mit der Arbeitswelt. Fortpflanzungsrechte umfassen vor allem auch das Recht auf freie Wahl, ob man Kinder haben möchte oder nicht.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Den Teilnehmenden Wesentliches über die Fortpflanzungsrechte von Frauen zu vermitteln; darüber hinaus Einsichten in die Gefühle von Frauen, die auf Grund ihrer biologischen Determination diskriminiert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch Begriffe wie Gleichheit, Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit erörtert werden.
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: 1-25
Zeit: Ungefähr 90 Minuten
Fertigkeiten: Kritisches Denken, Meinungsbildung, sprachliche und empathische Fähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Szenario des Rollenspiels:
„Nahezu ein Jahr lang war Frau M. verzweifelt auf der Suche nach einer neuen Arbeit. Vor zehn Tagen war sie endlich bei einem Einstellungsgespräch für ihren Traumjob. Alles verlief zufriedenstellend, so dass ihr die aus-

geschriebene Position auch tatsächlich angeboten wurde. Frau M. wurde zu einem weiteren Treffen, diesmal mit Herrn W. aus der Personalabteilung, zur Unterzeichnung des Vertrags eingeladen. Nachdem die beiden bereits die allgemeinen Anstellungsmodalitäten besprochen hatten, eröffnete ihr Herr W., dass einer der Jobanforderungen der Verzicht auf ein eigenes Kind, zumindest in den nächsten zwei Jahren, wäre. Diese Zusage müsse sie schriftlich geben."

Durchführung des Rollenspiels: Die Großgruppe wird in kleinere Gruppen (4-6 Teilnehmende) aufgeteilt. Jede Gruppe hat zwanzig Minuten Zeit, ein mögliches Ende des Rollenspiels zu erarbeiten. Das Rollenspiel selbst soll mit dem Treffen zwischen Frau M. und Herrn W. beginnen und nicht länger als fünf Minuten dauern. Jede Kleingruppe präsentiert im Anschluss daran ihre Vorstellung. Folgende didaktische Methoden können während der einzelnen Vorführungen zur Anwendung kommen:

Rollenwechsel: Ohne Vorankündigung wird die Vorführung gestoppt, die DarstellerInnen tauschen ihre Rollen und setzen die Vorführung fort. Das Ergebnis wird sorgfältig nachbesprochen.

Wiederholung: Nach einem Rollenspiel wird die Situationsangabe gewechselt (z.B.: Frau M. ist nicht in der Lage, schwanger zu werden; sie ist bereits schwanger ...). Die DarstellerInnen sollen das Rollenspiel mit dieser veränderten Situation nochmals durchführen. Der Spielleiter/die Spielleiterin hält allfällige Kommentare der Teilnehmenden für die spätere Diskussion fest.

Feedback: Zu Beginn werden Feedbacks von jeder Kleingruppe eingeholt (Wie haben Sie das Rollenspiel entwickelt? Warum dieser Schluss? War es schwierig, eine Lösung zu finden?). Im Anschluss daran wird über die Probleme und Verwicklungen, die diesem Fall innewohnen, diskutiert.

Diskussionsansätze: War irgendjemand von dieser Situation überrascht? Welche möglichen Lösungen haben die Gruppen entwickelt (Sind sie realistisch? Stärken/Schwächen der Lösungsansätze? Ist es klüger, sich der Situation anzupassen, sich aggressiv oder unterwürfig zu verhalten?)?

- Welche Rechte haben Frauen in Ihrem Land? Besonders im Falle einer Schwangerschaft: Evaluierung der Rechtssituation für schwangere Frauen.
- Warum hat die Firma überhaupt diese Vorgabe gemacht? War das fair, verständlich ... ? Welchen Standpunkt könnte die Firma hier einnehmen?
- Wurden Menschenrechte verletzt? Falls ja, welche?
- Wäre Frau M. ein Mann, hätte dasselbe passieren können?
- Wie sehen Männer diesen Fall? Anders als Frauen? Falls ja, wie?
- Was kann getan werden, um die Fortpflanzungsrechte von Frauen zu stärken und zu schützen?

Praktische Hinweise: Die Gruppe muss bereits verstanden haben, was man unter Fortpflanzungsrechten der Frau versteht. Unter Umständen kann es sehr spannend sein, gleichgeschlechtliche Kleingruppen zu bilden, um provokantere Lösungen zu erhalten.

Variationsvorschläge: Zwei Freiwillige beginnen mit der Darstellung des Rollenspiels, der Rest der Gruppe beobachtet. In regelmäßigen Abständen wird die Vorführung unterbrochen, und die TeilnehmerInnen kommentieren das Geschehen. ZuschauerInnen und DarstellerInnen wechseln die Rollen, andere Charaktere werden eingebracht (z.B. Ehemann, ein anderer Mitarbeiter der Firma, eine Frauenrechtlerin, jemand aus den Medien ...).

Die Gruppe führt Untersuchungen über die Fortpflanzungsrechte in anderen Ländern sowie im eigenen Land durch (Internetrecherche, Artikel sammeln, Interviews führen; außerdem kann das Rollenspiel öffentlich

aufgeführt werden – ZuschauerInnen können aufgefordert werden, daran teilzunehmen).

Verwandte Rechte und Themen: Soziale Rechte, Geschlechtergleichbehandlung, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit

Quelle: adaptiert aus: **Kompass. 2005.** Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische. Bundeszentrale für politische Bildung, Deutsches Institut für Menschenrechte, Europarat.

Übung II: Wirtschaftliche Fairness

Teil I: Einleitung
Die ungleiche Verteilung von Reichtum und Macht innerhalb von Gesellschaften beeinflusst im Regelfall die Möglichkeiten der/s Einzelnen, ein Leben in Würde und im Sinne der Menschenrechte zu führen. In dieser Fallstudie untersuchen die Teilnehmenden das Konzept der „Fairness" und reflektieren ihre eigene Situation.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Fallstudie
Ziele: Verbindungen zwischen der eigenen Kleidung und den Menschen, die sie herstellen, zu ziehen; Frage nach der eigenen Verantwortung im weltweiten Wirtschaftsgefüge.
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: ungefähr 25
Zeit: Ungefähr 90 Minuten
Materialien: Flipchart oder Tafel, Textmarker oder Kreide, Diskussionsfragen auf Kärtchen, Handout: T-Shirt-Mathematik
Fertigkeiten: Analyse-, Reflexions-, sprachliche Fähigkeiten; kritisches Denken

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:

T-Shirt-Mathematik (Handout)
Ein T-Shirt, das in den USA für $ 20 verkauft wird, wird von einem internationalen Konzern in einer Fabrik in El Salvador hergestellt. Die Fabrik ist eine sogenannte Maquiladora, eine in ausländischem Besitz stehende Fabrik, die ausschließlich Güter für den Export herstellt. Die salvadorianischen ArbeiterInnen bekommen für die Produktion der T-Shirts ungefähr 56 Cent in der Stunde. Im Durchschnitt kann ein/e ArbeiterIn 4,7 Shirts pro Stunde fertigen.
Die Regierung El Salvadors errechnete, dass ein/e ArbeiterIn ungefähr das Vierfache von dem, was er/sie in einer Maquiladora verdient, brauchen würde, um seine/ihre Familie erhalten zu können.

Das Handout wird ausgeteilt, die Teilnehmenden können die Fragen zu zweit oder allein beantworten. Mit Hilfe der Informationen im Handout sollen die Teilnehmenden Folgendes berechnen:

- Wie viel bekommt ein/e ArbeiterIn pro erzeugtem T-Shirt?
- Falls der Lohn einer/s Arbeiter/Arbeiterin vervierfacht würde, wie viel würde er/sie dann pro Stunde verdienen? Wie viel würde er/sie pro T-Shirt verdienen? Wenn die Firma diese Mehrkosten an die KonsumentInnen weitergeben würde, wie viel würde ein Shirt dann kosten?
- Wenn der Lohn einer/s Arbeiter/Arbeiterin verzehnfacht würde: Wie hoch wäre der Stundenlohn? Wie viel würde ein/e ArbeiterIn pro T-Shirt verdienen? Wie viel würde das Shirt

die/den EndverbraucherIn kosten, wenn auch diese Kosten weitergeleitet werden würden?

Anleitung für die Fallstudie: Die Teilnehmenden werden dazu aufgefordert, die Etiketten ihrer Kleidungsstücke zu kontrollieren. Danach werden diese Informationen (welche Marken wurden gefunden, wo wurden sie hergestellt) auf einer Liste (Tafel, Flipchart) festgehalten. Sobald die Liste fertig ist, analysieren die Teilnehmenden das Ergebnis. In den allermeisten Fällen werden sie feststellen, dass ein Großteil der Waren in ärmeren Ländern hergestellt wurde. Folgende Diskussionsfragen sollten im Anschluss aufgeworfen werden:
WER, glauben Sie, hat das Kleidungsstück, die Sonnenbrille, die Schuhe, die Knöpfe, den Reißverschluss … tatsächlich hergestellt?
Waren es eher Männer, Frauen oder Kinder?
WAS, denken Sie, haben die ArbeiterInnen dafür an Lohn bekommen?
WIE werden die Arbeitsbedingungen ausgesehen haben?
Die Ergebnisse der Diskussion werden wiederum schriftlich festgehalten.
Auswertung der Fallstudie: KleiderhändlerInnen beteuern immer wieder, wenn sie mit der Forderung nach besserer Bezahlung für die ArbeiterInnen, konfrontiert werden, dass die Löhne niedrig gehalten werden müssen, damit KonsumentInnen billige Kleidungsstücke kaufen können. Die vorliegende Berechnung widerlegt diese Behauptungen jedoch eindeutig.
Im Anschluss werden der Gruppe folgende Fragen gestellt:

- Wären Sie bereit, für ein Shirt mehr zu bezahlen? Falls ja, wie viel?
- Sehen Sie irgendwelche Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt? Wenn ja, listen Sie diese auf!
- Warum, glauben Sie, produzieren Firmen in Ländern wie El Salvador, Bangladesch oder China und verkaufen die Waren dann in westlichen Ländern?
- Wer könnte/sollte dafür verantwortlich sein, sich für Löhne, die den ArbeiterInnen eine halbwegs gesicherte Existenz ermöglichen, einzusetzen?

Diskutieren Sie die Fragen in der Gruppe.
Feedback: Stellen Sie eine abschließende zusammenfassende Frage an die Gruppe:
An welche Bemerkungen, die Sie heute hier in dieser Diskussion gehört haben, werden Sie sich in Zukunft noch erinnern? Was hat bei Ihnen Eindruck hinterlassen? Haben sich ihre persönlichen Einstellungen gegenüber billigen Kleidungsstücken geändert? Werden Sie ihre Kaufgewohnheiten verändern? Versuchen Sie, ein Wort oder eine Phrase zu finden, die Ihre Gefühle umfasst und beschreibt.
Praktische Hinweise: Fallstudien werden oft herangezogen, um effektive, tiefgehende Diskussionen in Gang zu bringen. In dem hier vorliegenden Fall ist es jedenfalls notwendig, im Vorfeld ein Umfeld des Vertrauens und des Respekts zu schaffen, um die Teilnehmenden zu wahrheitsgemäßen Äußerungen zu motivieren. Dementsprechend sollte sich die Gruppe auch auf einige Diskussionsregeln einigen, die von allen befolgen werden. Die Vorschläge für eine ruhige, achtungsvolle Diskussion werden aufgelistet und gut sichtbar im Raum aufgehängt.
V***ariationsvorschläge:*** Als Aufwärmübung bekommen alle Teilnehmenden ein Label, auf dem ihr für diese Übung zugeteiltes Geschlecht, Alter und Höhe des Lohns festgehalten sind (z.B. 10 Stück für fünf Minuten Arbeit; 2 Stück für 10 Minuten …). Danach führen alle Teilnehmende eine sinnlose Arbeit durch (z.B. Seiten in einem Heft zählen, Striche auf ein Blatt Papier malen …), oder sie bekommen den Auftrag, Tische und Sessel zu reinigen. Am Ende der Arbeit teilt der Gruppenleiter/

die Gruppenleiterin laut den Lohn (= Süßigkeiten) gemäß den jeweiligen Labels aus. Laut deswegen, damit alle Teilnehmenden merken, dass jeder von ihnen für DIESELBE Arbeit, die sie ALLE gemacht haben, einen anderen Lohn bekommt. Danach werden die Gefühle der Teilnehmenden diskutiert und die Fallstudie „T-Shirt-Mathematik“ durchgeführt.

Verwandte Rechte und Themen: Soziale, politische und wirtschaftliche Rechte

Adaptiert aus: **David A. Shiman. 1999.** *Economic and Social Justice. A Human Rights Perspective.* Minnesota: Human Rights Resource Centre of the University of Minneapolis.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Anti-Slavery International. *What is Modern Slavery?* Online verfügbar unter: http://www.antislavery.org/english/slavery_today/what_is_modern_slavery.aspx

Auer, Peter, Ümit Efendioglu und Janine Leschke. 2008. *Active Labour Market Policies Around the World. Coping with the Consequences of Globalization.* Genf: IAO.

Auer, Peter, Geneviève Besse und Dominique Méda (Hg.). 2006. *Offshoring and the Internationalization of Employment. A Challenge for a Fair Globalization? Proceedings of teh France/ILO symposium.* Genf: IAO.

Bales, Kevin und Zoe Trodd. 2008. *To Plead Our Own Cause: Personal Stories by Today's Slaves.* Cornell University Press.

Council of Europe. 2012. *Compass: A Manual on Human Rights Education with Young People.* Straßburg: Europarat.

Craven, Matthew. 2002. *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, A Perspective on its Development.* Oxford: Clarendon Press.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (Hg.). 2001. *Menschenrechte und menschliche Entwicklung. Anregungen zur Arbeit mit dem UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2000 in Schulen.* Bonn: DGVN.

Diallo, Yacouba; Etienne, Alex; Mehran, Farhad. 2013. *Global child labour trends 2008 to 2012.* Genf: IAO/IPEC.

Dore, Ronald. 2004. *New Forms and Meanings of Work in an Increasingly Globalized World.* Genf: IAO.

Drzewicki, Krzystof. 2001. *The Right to Work and Rights at Work.* In: Asbjorn Eide, Catarina Krause und Allan Rosas (Hg.). *Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook.* Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA). 2015. *Severe labour exploitation: workers moving within or into the European Union.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/en/publication/2015/severe-labour-exploitation-workers-moving-within-or-european-union

Felber, Christian. 2012. *Die Gemeinwohl-Ökonomie. Eine demokratische Alternative wächst.* Wien: Deuticke im Paul Zsolnay Verlag.

FIAS – The Multi-Donor Investment Climate Advisory Service of the World Bank Group. 2008. *Dignity and Human Rights. The Implementation of Economic, Social and Cultural Rights.* Antwerpen: Intersentia.

Goldewijk, Berma Klein, Adalid Contreras Baspineiro und Paulo César Carbonari. 2002. *Dignity and Human Rights. The Implementation of Economic, Social and Cultural Rights*. Antwerpen: Intersentia.

International Council on Human Rights (ICHRP). 2002. *Beyond Voluntarism: Human Rights and the Developing International Legal Obligations of Companies.* Versoix: International Council on Human Rights Policy.

Jackson, Tim. 2011. *Wohlstand ohne Wachstum. Leben und Wirtschaften in einer endlichen Welt.* München: Oekom Verlag.

Leary, Virginia und Daniel Warner. 2006. *Social Issues, Globalisation and International Institutions: Labour Rights and the EU, ILO, OECD and WTO (International Studies in Human Rights).* Den Haag: Martinus Nijhoff Publishers.

Paech, Niko. 2012. *Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie.* München: Oekom Verlag.

Richter, Judith. 2002. *Holding Corporations Accountable: Corporate Conduct, International Codes, and Citizen Action.* London: Zed Books.

Shiman, David A. 1999. *Economic and Social Justice. A Human Rights Perspective.* Minneapolis: The Human Rights Resource Center.

Dokumente

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2015. *Global employment trends for youth2015. Scaling up investments in decent jobs for youth.* Genf: IAO.

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2015. *Global Wage Report 2014/15. Wages and income inequality.* Genf: IAO.

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2015. *World Employment Social Outlook. Trends 2015.* Genf: IAO.

I**nternationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2013.** *Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000 – 2012.* Genf: IAO/IPEC.

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2011. *Equality at work: The continuing challenge. Global Report under the follwo-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work*.

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2011. *Export Processin Zones: Comparative data from China, Honduras, Nicaragua and South Africa. Working Paper No. 21.* Genf: IAO.

Internationale Arbeitsorganisation (Hg.). 2011. *Equality at work: The continuing challenge. Global Report under the follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work. International Labour Conference. 100th Session 2011.* Genf: IAO.

International Trade Union Confederation (ITUC). 2011. *Annual Survey of Violation of Trade Union Rights 2011.* Brüssel: ITUC.

Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (UNAIDS). 2011. *World AIDS Day Report 2011. How to get to Zero: Faster. Smarter. Better.* Genf: UNIAIDS.

United Nations. 2005. *Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment on Article 3 (The equal right of men and women to the enjoyment of all economic, social and cultural rights) of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.* Genf: Vereinte Nationen.

United Nations. 2005. *Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment on Article 6 (right to work) of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights.* Genf: Vereinte Nationen.

Walter, Dirk. 2009. *Sklavenarbeit auf dem Erdbeerfeld.* Online verfügbar unter: http://www.merkur.de/lokales/muenchen/stadt-muenchen/sklavenarbeit-erdbeerfeld-306898.html

Werner, Klaus und Hans Weiss. 2001. *Schwarzbuch Markenfirmen.* Wien: Deuticke.

Nützliche Links

Anti-Slavery International:
http://www.antislavery.org

China Labor Watch:
http://chinalaborwatch.org

Clean Clothes Campaign:
http://www.cleanclothes.org

Ethical Trading Initiative (ETI):
www.ethicaltrade.org

Fairtrade Labelling Organization International:
www.fairtrade.net

Free the Slaves:
http://www.freetheslaves.net/

Global Compact:
www.unglobalcompact.org

Global March against Child Labour:
http://www.globalmarch.org

Good Weave International:
www.goodweave.net

International Confederation of Free Trade Unions:
http://www.ituc-csi.org/?lang=en

International Labour Organization:
http://www.ilo.org

International Organization for Migration:
http://www.iom.int

International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC):
www.ilo.org/ipec/programme/lang--en/index.htm

The Anti-Slavery Portal:
http://www.iabolish.com

The Concerned for Working Children (CWC):
http://www.concernedforworkingchildren.org/

The European Business Network for Corporate Social Responsibility:
http://www.csreurope.org

The Fairtrade Foundation:
http://www.fairtrade.org.uk

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE IM INTERNET

DAS RECHT AUF PRIVATSPHÄRE
BEI DER BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS

„Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.“

Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Im Jahr 2010 wurden im Keller eines Bekannten des Studenten A. mehrere Molotowcocktails gefunden. Dies reichte aus, um einen verdeckten Polizeispitzel in die Studentenszene der deutschen Stadt, in der A. studierte, einzuschleusen. Über mehrere Monate hinweg forschte dieser Spitzel den Studenten A. und sein näheres Umfeld aus, darunter auch 6 weitere Studenten, allesamt Freunde von A., die ursprünglich gar nicht im Zentrum der polizeilichen Ermittlungen gestanden hatten. Im Lauf der Monate sammelte der Spitzel intime Details über die politischen und sozialen Kontakte der Studenten, fertigte sogar Detailzeichnungen von deren Wohnungen an.
Die 6 überwachten Studenten klagten vor dem Verwaltungsgerichtshof. Die Polizei rechtfertigte den Einsatz mit der Begründung, auf diese Weise politische Straftaten verhindern zu wollen, da eine klare Gefährdungsprognose vorgelegen habe. Die vorsitzende Richterin gab jedoch den Studenten Recht. Die Bekanntheit von A. mit jemandem, in dessen Keller Molotowcocktails lagerten, könne nicht ausreichen, auch A. unter Verdacht zu stellen. Ebenso wenig könne in der Beteiligung einiger der überwachten Studenten an Demonstrationen und Flugblattaktionen eine Vorbereitung politisch motivierter Straftaten gesehen werden. Der beklagte Polizeispitzel hatte bundesweit Daten von mehreren hundert Menschen gesammelt. Offensichtlich ging es der Polizei um die Erhellung der linken Szene in einigen deutschen Städten, besonders unter StudentInnen.
Vollständig geklärt werden konnte der Fall bislang nicht, da polizeiliche Unterlagen fehlen oder geschwärzt wurden.

(Quelle: **Südwest Presse. 2015.** *Gericht nennt Einsatz von Polizeispitzel in Heidelberg rechtswidrig.*)

Diskussionsfragen

1. Welche Rechte stehen hier auf dem Spiel?
2. Diskutieren Sie die Probleme bezüglich der Offenlegung von vertraulichen Daten.
3. Welches internationale Schutzsystem könnte in solchen Fällen verwendet werden?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einführung

Historische Entwicklung des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes

Das Konzept der Privatsphäre (lateinisch: *privatus*, das Getrennte, das Abgesonderte) bedeutet, dass jede Person einen Raum hat, in dem sie sich von anderen „trennt", unbeeinflusst von anderen Einflüssen sein kann, und sich dadurch selbst offenbaren und seine/ihre Persönlichkeit entfalten kann. Obwohl sich die Grenzen von Privatsphäre bzw. dem Raum, der der/ dem Einzelnen zugestanden wird, je nach Kultur unterscheiden können, gibt es ein gewisses gemeinsames Grundverständnis. Das Recht auf Privatsphäre, so wie es im späten 18. und dem gesamten 19. Jahrhundert entwickelt wurde, drückt den Kern

des **liberalen Freiheitsbegriffs** aus. Durch die historische Entwicklung, in der Privatsphäre zunächst eher im Sinne eines isolierten Bereiches wahrgenommen wurde, bildeten sich Bestrebungen zum Schutz des eigenen Heims, der Familie und des Briefgeheimnisses. Der erste Artikel über Datenschutz wurde 1890 von Warren und Brandeis in den USA veröffentlicht. Durch das Aufkommen und die Ausbreitung der „neuen Medien" wurde der Datenschutz für Telekommunikation hinzugefügt.
Seitdem hat sich die Art und Weise, wie Privatsphäre und persönliche Daten gesichert und geschützt werden, vor allem aufgrund von technologischen Neuerungen, immens entwickelt, insbesondere seit der weltweiten Verbreitung des Internets. Die Bedeutung und das Verständnis von Privatsphäre haben sich gerade im letzten Jahrzehnt gewandelt, nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Benutzung von sozialen Netzwerken.

Privatsphäre und menschliche Sicherheit
Eine Person, deren Privatsphäre massiv eingeschränkt wird, kann kein Leben frei von Angst und frei von Not leben. Die Garantie des grundlegenden Schutzes der Persönlichkeitsrechte steht unmittelbar in Verbindung mit einem Leben in menschlicher Sicherheit. Die durch Edward Snowden bekannt gewordenen umfassenden Überwachungsmaßnahmen der Kommunikation im Internet haben das Bewusstsein für die Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre als Teil der menschlichen Sicherheit gestärkt.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Auf universeller Ebene wird die Privatsphäre durch zwei wichtige Instrumente geschützt, durch die **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** und den verbindlichen **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR).**

Artikel 17 IPBPR lautet:
„1. Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen."

Er legt damit den Schutz aller Menschen vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben fest. Dies umfasst nicht nur **Eingriffe durch den Staat**, sondern auch **Verletzungen durch andere natürliche oder juristische Personen**. Außerdem verpflichtet Art. 17 IPBPR Staaten, das Recht auf Privatleben zu gewährleisten, das heißt aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um seine Einhaltung zu fördern und zu sichern.

Inhalte des Rechts auf Privatsphäre
Das Recht auf Privatleben umfasst eine Vielzahl an unterschiedlichen Aspekten, die sich kaum allgemein festlegen lassen. Daher gibt es dazu eine umfangreiche Rechtsprechung, vor allem durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Das Privatleben betrifft etwa die Bereiche sexuelle Orientierung, medizinische Behandlung, Kleidervorschriften, Abschiebungen, Überwachung von Telekommunikationsdiensten oder Leibesvisitationen, um nur ein paar Beispiele zu nennen.
In seinem Kern schützt das Recht auf Privatsphäre im engeren Sinn den spezifischen Bereich der **individuellen Existenz**, der von

anderen und deren Privatsphäre unabhängig ist und in dem man seine Persönlichkeit frei entwickeln kann. Anhand der Interpretation durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (MRA) und menschenrechtliche Rechtsprechung lassen sich dazu folgende Schutzkategorien unterscheiden:

Identität
Identität beinhaltet persönliche Merkmale wie etwa den eigenen Namen, das eigene Aussehen, Kleidung, Haare, Geschlecht, den genetischen Code sowie das eigene Glaubensbekenntnis oder die Weltanschauung. Schwierig kann es hier etwa sein, das Interesse eines adoptierten Kindes an der Kenntnis seiner familiären Abstammung mit jenem der leiblichen Eltern an ihrer Anonymität (als Teil ihrer Privatsphäre) abzuwägen.

Intimität und Schutz vor staatlicher Überwachung
Privatsphäre bedeutet auch ein Recht auf Geheimhaltung von privaten Eigenschaften, Tätigkeiten und Daten. Grundsätzlich sind diese Informationen vor einer Veröffentlichung geschützt. Eine Abwägung kann hier bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens notwendig werden, wenn das Recht auf Information der Allgemeinheit oder die Meinungsäußerung anderer betroffen sind.
Intimität wird in erster Linie durch den Schutz der Wohnung und des Schriftverkehrs sowie durch Datenschutz gewährleistet. Nicht nur die Veröffentlichung von Daten stellt einen Eingriff dar, sondern auch die bloße Sammlung oder Verarbeitung durch Behörden oder Private. Der Schutz der Intimität endet jedoch nicht, wenn man aus dem Kreis der Privatsphäre, etwa aus seiner Wohnung, hinaus in die Öffentlichkeit tritt. Man soll sich grundsätzlich auch frei von Überwachung im öffentlichen Raum bewegen können, der Schutzumfang kann hier allerdings reduziert sein.

Autonomie
Hier geht es um Handlungen einer Person, die zu ihrer/seiner Selbstverwirklichung beitragen und nicht mit den Rechten anderer in Konflikt kommen. Dennoch kommt es diesbezüglich häufig zu Eingriffen in das Recht auf Privatsphäre, insbesondere wenn die jeweilige Handlung gegen bestehende soziale, moralische oder religiöse Normen verstößt. Autonomie bedeutet auch das Recht, mit dem eigenen Körper frei verfahren zu können, das heißt auch „gegen" diesen zu handeln, etwa in Bezug auf Alkohol- oder Nikotinkonsum, aber auch hinsichtlich Suizid. Hier sind jedoch Einschränkungen im öffentlichen Interesse möglich.

Integrität
Das Recht auf Privatsphäre schützt auch die persönliche Integrität. Dies bedeutet, dass etwa eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der/des PatientIn als ein Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre zu verstehen ist. Erfasst sind hier auch Leibesvisitationen, der Einsatz von Körperscannern und die verpflichtende Abgabe von Körperproben (z.B. Blutabnahmen).

Kommunikation
Dieser Bereich umfasst die Interaktion mit anderen Personen und – abgesehen von dem besonderen Schutz der Fami-

lie – das Recht, Beziehungen zu anderen Menschen zu entwickeln.

Sexualität
Sexuelle Autonomie ist ein spezieller und besonders wichtiger Bereich des Rechts auf Privatsphäre. Jegliche Regulierung des Sexualverhaltens stellt eine Einschränkung des Rechts dar. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie für den Schutz von betroffenen Menschen (z.B. Kindern) unbedingt notwendig sind.

Der Schutz der Wohnung (welcher jegliche Form der Wohnstätte umfasst) und der Korrespondenz wird regelmäßig explizit erwähnt, da er für die Verwirklichung des Rechts auf Privatleben als besonders wesentlich gilt. Ein Eindringen in die Wohnung einer Person ist demnach nur zu Zwecken der Strafrechtspflege auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung durch eine gesetzlich dazu berechtigte Behörde und in einem verhältnismäßigen Ausmaß sowie in Katastrophenfällen zulässig. Der Schutz der Korrespondenz erfasst heutzutage jegliche Form der Kommunikation, die über eine räumliche Distanz funktioniert, wie z.B. Briefe, Telefongespräche oder Handynachrichten. Diese dürfen nicht abgehört, abgefangen, zurückgehalten, zensiert oder publiziert werden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Einschränkungen möglich sind. Die Rechtsprechung hat sich etwa häufig mit Fällen der Kommunikationsüberwachung von inhaftierten Personen und deren Verhältnismäßigkeit auseinander zu setzen.
Artikel 17 IPBPR hebt zudem den Schutz vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufs eine Person hervor. Erfasst sind davon nur unangemessene und unwahre Aussagen, die absichtlich auf eine Verletzung der Ehre oder des Rufes der/des Betroffenen abzielen.
Das Recht auf Familienleben mit seinen vielen unterschiedlichen Aspekten ist gesondert zu betrachten und steht zum Beispiel der Abschiebung einzelner Familienmitglieder entgegen.

Besonders gefährdete Gruppen:

- **Menschen mit Behinderungen**
  Menschen mit Behinderungen, die besondere Betreuung und Assistenz benötigen, sind besonders anfällig für Eingriffe in ihr Recht auf Privatsphäre, zum Beispiel, wenn sie sich in geschlossenen Einrichtungen befinden.
- **Menschen mit Krankheiten und ältere Menschen**
  Ebenso besteht für Menschen mit Krankheiten und ältere Menschen, die im Krankenhaus, in Alten- oder Pflegeheimen leben, ein höheres Risiko, in ihrem Recht auf Privatsphäre verletzt zu werden.
- **Kinder**
  Durch die rasche Ausbreitung neuer Medien sind besonders Kinder gefährdet, Verstößen gegen ihr Recht auf Privatsphäre ausgesetzt zu werden, da sie oftmals unbedacht persönliche Informationen in sozialen Netzwerken oder im Internet preisgeben.

Menschenrechte des Kindes

Schranken des Rechts auf Privatsphäre
Das Recht auf Privatsphäre ist kein absolut geschütztes Recht, sondern es kann unter gewissen Umständen eingeschränkt werden. Der IPBPR sieht dazu in Art. 19 Abs. 3 vor, dass Eingriffe zulässig sind, sofern sie nicht willkürlich oder unrechtmäßig sind. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, muss ein

Eingriff auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhen (und damit in gewissen Weise vorhersehbar sein), ein **legitimes Ziel** verfolgen, welches im Einklang mit dem IPBPR steht, und er muss **verhältnismäßig** sein. Typischer Weise kommt es im Zusammenhang mit Kriminalitätsbekämpfung und Jugendschutz zu Beschränkungen.

Regionale europäische Ebene
Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1950 legt Folgendes fest:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“

Das Recht auf Datenschutz ist nicht ausdrücklich genannt, wird aber auch unter dem Recht auf Privatleben subsumiert. Ausdrücklich findet es sich in Art. 8 der Grundrechtecharta der EU, die seit 2009 für EU-Angelegenheiten rechtsverbindlich ist. Art. 7 Grundrechtecharta entspricht Art. 8 EMRK.

Grundrechtecharta der EU, Art. 8:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Eine Konkretisierung dieser Bestimmungen findet sich im sog. Datenschutzpaket, das die EU-Organe 2016 nach mehrjährigen Verhandlungen angenommen haben. Es besteht aus einer direkt anwendbaren Grundverordnung zum Schutz der persönlichen Daten, die erst im Mai 2018 in Kraft treten wird. Bis dahin ist auch die Richtlinie für den Datenschutz in der Tätigkeit der Polizei und Justizorgane von den EU-Mitgliedsstaaten umzusetzen.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Die Aushöhlung des Rechts auf Privatsphäre durch Anti-Terror-Politik
Die Verbreitung des Terrorismus und die Reaktionen der Staaten auf diese Bedrohung haben sich weltweit sehr stark auf das Recht auf Privatleben ausgewirkt. Als direkte Reaktion auf terroristische Anschläge werden häufig Notstandsmaßnahmen erlassen, die den Behörden einen erweiterten Handlungsspielraum

einräumen, doch nicht alle diese Sonderregelungen werden auch wieder zurückgenommen – so wird der Notstand zum Alltag. Außerdem berufen sich Staaten darauf, dass ihre Möglichkeiten der Prävention und der Aufdeckung terroristischer Netzwerke wesentlich von erweiterten Überwachungsbefugnissen abhängen. Als Rechtfertigung für die Eingriffe wird die **nationale Sicherheit** herangezogen, die in den verschiedenen Menschenrechtskonventionen auch als legitimer Grund für eine Einschränkung genannt wird. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig sind. Jedenfalls werden kaum Nachweise dafür erbracht, dass die Eingriffe, unter anderem in das Recht auf Privatsphäre, für die Verhinderung terroristischer Anschläge notwendig sind und nicht herkömmliche Ermittlungsmaßnahmen ausreichen würden. Während der allgemeine Trend eine Ausweitung der staatlichen Befugnisse in den Bereichen des Anhaltens, Befragens, Durchsuchens und Identifizierens von Personen zeigt, wurden im Gegenzug rechtliche Schutzmechanismen, welche den Missbrauch dieser Befugnisse verhindern sollen, reduziert.

Ausweitung von Kontroll- und Überwachungsbefugnissen

Ein Großteil der Anti-Terror-Gesetzgebung in der Folge der Anschläge vom 11. September 2001 hat sich auf die Ausdehnung der behördlichen Möglichkeiten zur Überwachung der Bevölkerung konzentriert.

Grundsätzlich stehen den Staaten in Ermittlungsverfahren bezüglich konkreter strafrechtlicher Verdachtslagen gewisse Befugnisse zur Überwachung von Einzelpersonen zu Verfügung, sofern es sich um einen **fallspezifischen Eingriff** handelt, der auf stichhaltigen Gründen beruht. Solche Maßnahmen, wie etwa Telefonüberwachung, bedürfen in der Regel der vorhergehenden richterlichen Zustimmung und es müssen Mechanismen eingerichtet werden, die es der betroffenen Person ermöglichen, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Eingriffs anzustreben.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es einen überproportionalen Anstieg der Kommunikationsüberwachung durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden auf der ganzen Welt gegeben hat. Erleichtert wurde das ganze durch die Entwicklung neuer Technologien zur Standortverfolgung, hinsichtlich des Zugangs zum Inhalt von Textnachrichten oder Internet-Telefongesprächen oder von Spionagesoftware, die auf Computern von Verdächtigen installiert wird, um so einen Fernzugriff auf den PC zu ermöglichen (sog. Trojaner).

Problematisch sind dabei verschiedene Punkte: Neue Regelungen sehen häufig vor, dass kein konkreter Verdacht hinsichtlich einer bereits begangenen oder zumindest im Vorbereitungsstadium stehenden Straftat mehr gegeben sein muss, um eine Überwachungsmaßnahme anordnen zu können. Die bloße Wahrscheinlichkeit reicht aus, um präventiv eine größere Anzahl von Menschen unter Beobachtung zu stellen. Des Weiteren wurden Verfahrensvorschriften gelockert und Sicherheitsbehörden können von sich aus entsprechende Schritte durchführen, ohne dass es einer richterlichen Anordnung bedarf. Darüber hinaus kommt bei Eingriffen durch Geheimdienste hinzu, dass solche in der Regel der/dem Betroffenen nicht bekannt werden (im Gegensatz etwa zu einem Strafverfahren, in welchem Beweise aus Überwachungstätigkeiten herangezogen werden und so der/dem Beschuldigten die Möglichkeit der Überprüfung der Maßnahme geboten wird). Damit wird der Rechtsschutz für die/den Einzelnen ausgehebelt.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Telekommunikationsüberwachung in Deutschland, Statistik 2014		
Verfahren, in welchen Telekommunikationsüberwachung angeordnet wurde		**5.625**
Erstanordnungen (in einem Verfahren können mehrere Anordnungen ergehen)		19.795
Anlass-straftaten	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit	459
	Steuerhinterziehung	48
	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften	21
	Bandendiebstahl und schwerer Bandendiebstahl	2.906
	Delikte im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz	11.350
(Quelle: **Bundesamt für Justiz. 2015.** Übersicht Telekommunikationsüberwachung 2014.)		

Neben der Überwachung von Einzelpersonen oder bestimmten Gruppen haben Staaten unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung auch ihre Aktivitäten zur Kontrolle und **Überwachung der allgemeinen Öffentlichkeit** ausgeweitet. Dementsprechend verwenden sie verschiedene Methoden, die die Rechte des Einzelnen auf Privatsphäre verletzen können:

- Kontrollen, insbesondere an Flughäfen, haben stark zugenommen und werden durch eingriffsintensive Technologien wie Körperscanner, die recht detaillierte Körperbilder der kontrollierten Person liefern können, unterstützt.
- Generell wird versucht, möglichst viele Informationen über Personen in **zentralen Datenbanken** zu sammeln, um, wenn notwendig, eine rasche Identifikation von Verdächtigen zu ermöglichen. Die Verwendung biometrischer Verfahren, wie etwa Gesichtserkennung, Fingerabdruck oder Iris-Scan, stellen einen zentralen Bestandteil dieser neuen Politik dar. Durch die zunehmende Datenerfassung können aber auch Fehlerquoten und Irrtümer deutlich ansteigen. Dies kann zur unrechtmäßigen Kriminalisierung einzelner Personen sowie ihrer sozialen Ausgrenzung führen.
- Finanz-, Kommunikations- und Reisedaten werden in großen Mengen abgefangen, zum Teil gespeichert und verarbeitet (siehe auch unten unter „*Trends*“). Durch die Verwendung des **Profilings** (d.h. von allgemeinen Persönlichkeitsprofilen als Basis für Ermittlungstätigkeiten) und Verfahren zur **Datenmustererkennung** sollen mögliche verdächtige Personen identifiziert und die Wahrscheinlichkeit von verdächtigen Aktivitäten errechnet werden, um Individuen herauszufiltern, bei denen sich eine genauere Untersuchung lohnen könnte. Informationen, die einst für einen bestimmten Zweck generiert wurden, werden für einen sekundären Zweck wiederverwendet und in einigen Fällen auch mit anderen Institutionen geteilt, ohne dass die betroffenen Personen etwas darüber wissen oder ihr Einverständnis gegeben haben.

- Überwachungstätigkeiten hinsichtlich größerer Gruppen an öffentlichen Orten unterliegen in der Regel nur einer allgemeinen Genehmigung und abgeschwächter richterlicher Kontrolle und keiner Einzelfallprüfung.

Suspendierung im Notstandsfall

In der Folge terroristischer Anschläge ergreifen Staaten häufig die Möglichkeit, eine Situation des öffentlichen Notstands auszurufen. Menschenrechtskonventionen sehen für solche Fälle die Möglichkeit vor, einzelne Rechte im notwendigen Ausmaß außer Kraft zu setzen (siehe Art. 4 IPBPR). Einschränkungen der Menschenrechte in Notstandsfällen unterliegen ihrerseits jedoch auch der Überprüfung durch die jeweiligen Überwachungsorgane.

Vereinfachte Möglichkeiten der Hausdurchsuchung und der Überwachung sind nicht selten die Folge. So wurde etwa in Frankreich nach den Anschlägen vom 13. November 2015 der nationale Notstand ausgerufen und anschließend mehrmals verlängert. Dies ermöglichte unter anderem Hausdurchsuchungen oder auch die Verhängung von Hausarrest, ohne dass Polizeibehörden auf einen richterlichen Beschluss warten mussten. Bis Ende Jänner 2016 wurden bereits 3242 solcher Schnell-Durchsuchungen durchgeführt. Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International beobachtete die Situation und äußerte scharfe Kritik, da ihr zufolge die Maßnahmen in einem viel zu großen Umfang eingesetzt wurden, in diskriminierender Weise zur Anwendung kamen und die Zahl der in Folge eingeleiteten Ermittlungsverfahren in keinerlei Verhältnis zu den Eingriffen standen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Datenaustausch und gegenseitige Überwachung

Der Kampf gegen Terroristen kann nicht durch **nationale Grenzen** limitiert werden, da es sich um ein grenzüberschreitendes Problem handelt. Die Hilfe von anderen Staaten, die möglicherweise im Besitz von umfangreichen Informationen über bestimmte Personen sind, ist daher – so die Argumentation vieler Staaten – ein wesentliches Element für erfolgreiche Präventionsarbeit. Es kommt dabei zu einem enormen Datenaustausch zwischen Staaten und Geheimdiensten. Selbst Staaten, in denen strenge Datenschutzbestimmungen herrschen, riskieren so das Recht auf Privatsphäre ihrer BürgerInnen, indem sie mit Staaten kooperieren, in welchen keine entsprechenden Garantien bestehen. Bestrebungen zur Regelung des Rechts auf Datenschutz in rechtsverbindlicher Form blieben auf der universellen Ebene der Vereinten Nationen bisher ohne Erfolg.

Ebenso für Aufregung hat die Enthüllung der extensiven Überwachungstätigkeit der ***„National Security Agency“***, des größten US-amerikanischen Auslandsgeheimdienstes, geführt, bei der sich herausstellte, dass diese ohne Befugnis auch eigene Staatsbürger unter die Lupe nimmt und auch in Partnerstaaten, wie etwa Deutschland, sehr aktiv ist.

Verbreitung von Beobachtungs- und Sanktionslisten

Eine andere häufig angewandte Methode ist die Verwendung und Verbreitung von Beobachtungs- und Sanktionslisten (**„Watch Lists“**). Personen werden aufgrund einer Verdachtslage, ihrer Verbindung zu bekannten TerroristInnen oder aus anderen Gründen auf nationale oder internationale Listen gesetzt, was zu **Reise- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen** sowie erhöhter Überwachung führen kann, ohne dass ihnen in einem fairen Verfahren irgendein Fehlverhalten nachgewiesen wurde.

Besondere Bekanntheit erlangte die durch die **Resolution 1267/1999** des UN-Sicherheitsrates eingeführte Sanktionsliste gegen Einzelpersonen oder Gruppierungen, die mit Al-Qaida (und heute mit dem IS/Da'esh) in Verbindung stehen. Die Sanktionen wurden seitdem

wiederholt bestätigt und durch ein Dutzend weiterer Resolutionen ergänzt. Neben der Problematik eines fehlenden angemessenen Rechtsschutzes für betroffene Personen (erst 2006 wurde das Verfahren der Aufnahme geregelt und eine Möglichkeit zur Beantragung einer Löschung aus der Liste eingeführt; seit 2010 gibt es eine Ombudsperson als Anlaufstelle für Betroffene), ergeben sich auch einige Probleme hinsichtlich der Privatsphäre. Nicht nur stellen das Einfrieren von Konten und die Reiseverbote einen Eingriff in dieses Recht dar. Der Menschenrechtsausschuss stellte auch fest, dass die ungerechtfertigte Aufnahme von Personen auf die Sanktionsliste ein Verstoß gegen Artikel 17 IPBPR ist, weil dadurch persönliche Daten öffentlich gemacht werden. Dies bildet seiner Einschätzung nach einen Angriff auf die Ehre und das Ansehen einer auf der Liste stehenden Person im Hinblick auf die negative Verknüpfung zwischen dem Namen und dem Zweck der Sanktionsliste.

Des Weiteren bestehen geheime Flugverbotslisten, wobei das genaue Ausmaß ihres Einsatzes schwer einzuschätzen ist. Dort wo sie öffentlich sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen, treten immer wieder Datenschutzbedenken auf. Es ist schwierig, die Daten korrekt und aktuell zu halten, selbst wenn sie ständig auf Fehler überprüft und die Identifikationsprozesse mit großer Sorgfalt durchgeführt werden. Die Geheimhaltung der Listen wird offiziell damit erklärt, dass ansonsten mutmaßliche TerroristInnen hierin Hinweise finden könnten. Zugleich führt diese Geheimhaltung jedoch zu der Tatsache, dass Menschen beobachtet werden, ohne dass sie wissen, dass sie auf irgendeiner Liste stehen und **ohne wirksame, unabhängige Aufsicht** über das entsprechende Verfahren.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Privatsphäre im Internet

Angesichts der rasanten Entwicklung der Informationstechnologien und der Verbreitung von **globalen Kommunikationsnetzwerken** (beispielsweise hatte Facebook im November 2016 1,8 Milliarden Mitglieder) werden die relevante internationale Regulierung von grenzüberschreitenden Datenströmen und die Angleichung an entsprechende nationale Gesetze in den kommenden Jahren ganz oben auf der Prioritätsliste der Gesetzgebungen bleiben müssen.

Soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Twitter, LinkedIn, etc.) bieten ihren NutzerInnen eine einfache Möglichkeit, Informationen über sich selbst und andere zu teilen. Doch viele erkennen dabei nicht, dass die Informationen, die sie nur mit ihren FreundInnen zu teilen beabsichtigen, ihren Weg in die **Hände von Behörden, Fremden, der Presse und der breiten Öffentlichkeit** finden können. Die von einigen sozialen Netzwerken verlangte Verwendung des echten Namens trägt zu diesem Problem bei. Eng verknüpft mit diesem kritischen Aspekt ist auch die Möglichkeit, dass jede/r der (häufig mehreren hundert) „FreundInnen" einer Person jegliche Information downloaden und diese, wann und wo sie/er will, verwenden kann (z.B. Bilder). Die Realität zeigt zudem, dass der Zugriff auf persönliche Daten über FreundInnen und Mitglieder sozialer Netzwerke hinausgeht. Man muss sich dessen bewusst sein, dass jede/r, etwa auch (potenzielle) ArbeitgeberInnen, Strafverfolgungsbehörden etc. Zugriff auf Fotos, Kommentare und Informationen bekommen kann, die auf Profilseiten veröffentlicht wurden. Das Hauptproblem ist, dass es nur unzureichende oder sogar **keine Kontrolle** mehr **über online veröffentlichte Daten** gibt. Allerdings überwiegt bei den Teilnehmenden regelmäßig der Wunsch, Informationen freizugeben, um der Außenwelt ein bestimmtes Bild von sich selbst zu vermitteln. Vor allem Kinder und Jugendli-

che erkennen häufig nicht die Tragweite ihrer Aktivitäten im Internet.

Bei der Verwendung von **Standard-Datenschutzeinstellungen** bei individuellen Konten wird jedem, der das Profil aufruft, eine Vielzahl an Informationen präsentiert. Daher wäre ein „eingebauter Datenschutz", also angemessene Privatsphäre-Einstellungen als Standardeinstellung und eine entsprechende Einbindung in die Gestaltung von Webseiten und Programmen, eine einfache Möglichkeit, um einen verbesserten Schutz von personenbezogenen Daten zu garantieren. Datenschutzrichtlinien sollten, wie alle Vereinbarungen, deutlich und leicht verständlich sein, so dass die NutzerInnen ein konkretes Wissen darüber haben, worauf sie sich einlassen.

Im April 2012 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine **Empfehlung zum Schutz der Menschenrechte** im Hinblick auf Suchmaschinen, in der festgelegt wurde, wie Informationen über Suchmaschinen zugänglich gemacht und wie beim Sammeln persönlicher Daten etc. Transparenz gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang ist auch das „Recht auf Vergessenwerden" zu nennen: Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied 2014 unter Bezugnahme auf die Grundrechtecharta, dass Suchmaschinenbetreiber im Fall der Verletzung von Persönlichkeitsrechten Links zu Seiten, die solche Informationen über die gesuchte Person enthalten, aus der Ergebnisliste der Namenssuche zu löschen haben. Eine solche Löschung kann individuell beantragt werden. Es muss im Einzelfall eine Abwägung des öffentlichen Interesses, die jeweilige Information anhand der Namenssuche zu finden, und den privaten Interessen der betroffenen Einzelperson stattfinden.

Sexuelle Ausrichtung und Genderidentität

Es ist allgemein anerkannt, dass die sexuelle Orientierung einer Person und Fragen der Genderidentität unter den Schutz der Privatsphäre fallen. Die Rechte von LGBTIA-Personen (die Abkürzung stammt aus dem Englischen und steht für „*lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex and asexual person*s") werden jedoch weltweit sehr unterschiedlich umgesetzt und geschützt.

Die Kriminalisierung von Homosexualität ist jedenfalls ein Verstoß gegen das Recht auf Privatleben. Dennoch gibt es immer noch 74 Staaten, in denen Homosexualität als Verbrechen angesehen wird. Neben Staaten, die entsprechende Verbote aus ihren Strafgesetzbüchern streichen, wie etwa Nordzypern im Jahr 2014, gibt es auch solche, in denen Trends in die Gegenrichtung stattfinden, wie Uganda, Burundi oder Nigeria. Die vorgesehenen Strafen reichen von Geldstrafen über Gefängnisstrafen bis hin zur Todesstrafe.

Im Jahr 2006 wurden die sogenannten „*Yogyakarta Principles*" von einer Gruppe Menschenrechtsexperten erarbeitet, die hervorheben, welche Verpflichtungen unter bestehenden Menschenrechtsinstrumenten hinsichtlich der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität von Personen einzuhalten sind. Neben der Dekriminalisierung werden hier unter dem Aspekt der Privatsphäre auch das Recht, seine sexuelle Identität durch Kleidung oder Verhalten auszudrücken oder darüber zu sprechen, das Recht körperliche Veränderungen hinsichtlich der Geschlechtsidentität vornehmen zu lassen und das Recht frei zu entscheiden, ob man Informationen zu seiner sexuellen Ausrichtung oder Genderidentität offenlegen will oder nicht, genannt.

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat sich sowohl in der Staatenberichtsprüfung als auch in der Behandlung von Individualbeschwerden mit Fragen der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität auseinandergesetzt. Dabei hat er sich vor allem gegen die Kriminalisierung von Homosexualität ausgesprochen. Ebenso hat er etwa in seinen Abschließenden Bemerkungen

zu Ecuador im Jahr 2016 angemerkt, dass der Staat alles unternehmen muss, um „Behandlungen“ zur sexuellen Umorientierung effektiv abzuschaffen.
Häufig werden Beschwerden hinsichtlich des Rechts auf Privatleben oder im Speziellen des Rechts auf Familienleben in Verbindung mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und Genderidentität eingebracht.
Nichtdiskriminierung

4. Durchsetzung und Überwachung

In den meisten Ländern sind grundlegende Menschenrechtsbestimmungen in der Verfassung festgelegt. Die Verfassung beinhaltet in der Regel auch Möglichkeiten, Menschenrechte im Fall einer (mutmaßlichen) Verletzung vor nationalen **Gerichten** einzuklagen. Auf internationaler Ebene wurden **Menschenrechtsverträge** geschlossen, um Menschenrechte zu schützen. Sobald ein Land einen solchen Vertrag unterzeichnet hat, ist es dazu verpflichtet, die Bestimmungen auf nationaler Ebene zu verbindlich zu machen und ihre Umsetzung zu gewährleisten. Das Völkerrecht schreibt allerdings nicht vor, wie ein Land die Bestimmungen umzusetzen hat. Dies hängt von der innerstaatlichen Rechtsordnung ab.

Die Vereinten Nationen

Zur Gewährleistung der Umsetzung von Menschenrechtsbestimmungen beinhalten einige Menschenrechtsverträge, wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einen eigenen Überwachungsmechanismus. Dieser Mechanismus besteht häufig aus einem **Berichtsverfahren**, das Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einer internationalen Überwachungsstelle darüber Bericht zu erstatten, in welcher Form die Vertragsbestimmungen umgesetzt wurden. Der **Menschenrechtsausschuss**, der durch den IPBPR eingerichtet wurde, ist ein Gremium aus **unabhängigen ExpertInnen**, an welches die Mitgliedstaaten berichten; zunächst ein Jahr nach dem Beitritt zum Pakt und in der Folge, wann immer der Ausschuss einen Bericht verlangt (in der Regel alle vier Jahre). Der Ausschuss prüft jeden Bericht und drückt seine Bedenken und Empfehlungen in der Form von „**Abschließenden Bemerkungen**“ an den Vertragsstaat aus. Neben dem Berichtsverfahren sieht Artikel 41 IPBPR vor, dass der Ausschuss sogenannte **zwischenstaatliche Beschwerden** begutachtet. Des Weiteren stattet das **erste Fakultativprotokoll zum IPBPR** den Ausschuss mit der Kompetenz aus, **individuelle Beschwerden** über mutmaßliche Verletzungen des Paktes durch die Vertragsstaaten zu untersuchen.
Darüber hinaus veröffentlicht der Menschenrechtsausschuss seine Auslegung der Bestimmungen des IPBPR in der Form von Allgemeinen Kommentaren zu bestimmten thematischen Fragen. Beispielsweise stellt er in seinem **Allgemeinen Kommentar Nr. 16** Folgendes fest:
„Auch im Hinblick auf Eingriffe, die mit dem Pakt konform gehen, müssen relevante Rechtsvorschriften detailliert die Umstände spezifizieren, unter denen solche Eingriffe gestattet werden sollen. Eine Entscheidung über die Durchführung eines derartigen autorisierten Eingriffs darf nur von der nach dem Recht bestimmten Behörde und nach einer Einzelfallprüfung getroffen werden. Die Einhaltung von Artikel 17 erfordert, dass die Integrität und Vertraulichkeit der Korrespondenz de jure und de facto gewährleistet werden. […] Überwachung, egal ob auf elektronische oder andere Weise, das Abhören von telefonischen, telegraphischen und anderen Formen der Kommunikation, das Anzapfen von Telefonleitungen und die Aufzeichnung von Gesprächen sollten verboten werden. Hausdurchsuchungen sollten auf die Suche von notwendigen Beweisen

beschränkt sein […]. Das Erfassen und Speichern von persönlichen Informationen auf Computern, Datenbanken und anderen Geräten, egal ob durch öffentliche Behörden, Privatpersonen oder andere Einrichtungen, muss gesetzlich geregelt werden. Die Mitgliedstaaten müssen wirksame Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass Informationen über das Privatleben eines Einzelnen nicht in die Hände von Personen fallen, die nach dem Gesetz nicht dazu autorisiert sind, diese Informationen zu erhalten, zu verarbeiten und zu verwenden und dass diese Informationen niemals für Zwecke eingesetzt werden, die mit dem Pakt unvereinbar sind. […] Jede Person sollte darüber hinaus die Möglichkeit haben, feststellen zu können, welche öffentlichen Behörden, Privatpersonen oder anderen Einrichtungen ihre Datendateien kontrollieren oder kontrollieren können. Sollten solche Dateien falsche persönliche Daten enthalten oder im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen erhoben oder verarbeitet worden sein, sollte jede Person das Recht haben, eine Berichtigung oder Beseitigung zu verlangen." (Übersetzung aus dem Englischen)

Der/Die UN-SonderberichterstatterIn für das Recht auf Privatleben

Im Jahr 2013 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine erste Resolution zum Schutz des Privatlebens, nachdem der Bericht des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit auch auf die abschreckenden Wirkungen der Überwachung des Internet auf das Recht auf Privatleben hingewiesen hatte. Entsprechend der Resolution legte das UN-Hochkommissariat im Jahr 2014 einen Bericht über das Recht auf Privatleben im digitalen Zeitalter vor. Im Jahre 2015 wurde nicht zuletzt auf Druck einer breiten NGO-Koalition ein Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatleben bestellt.

Die/der UN-SonderberichterstatterIn für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 und weitere Terrorakte in den darauffolgenden Jahren konnte man weltweit Auswirkungen auf die Menschenrechtslage feststellen. Es folgte eine Welle von rassistischen Angriffen auf Muslime und AraberInnen, die sich rein an Äußerlichkeiten festmachten. Außerdem reagierte eine Vielzahl von Regierungen mit weitreichenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die weiteren terroristischen Aktivitäten vorbeugen sollten. Wie bereits erwähnt wurden in vielen Ländern Gesetze verabschiedet, die neue Verbrechen definieren und das Verbot von bestimmten Organisationen, das Einfrieren von Vermögenswerten, die Beschränkung bürgerlicher Freiheiten und die Abschwächung von menschenrechtlichen Schutzstandards vorsahen. Dies führte zu der besorgniserregenden Tendenz, Menschenrechtsverletzungen unter dem Vorwand der Bekämpfung des Terrorismus zu legitimieren. Staaten, die auf die Bedrohung des Terrorismus in einer solchen Weise reagierten, riskierten es, nicht nur die Menschenrechte der vermeintlichen TerroristInnen, sondern auch aller anderen BürgerInnen zu verletzen, deren Rechte und Freiheiten unnötig einzuschränken.

Im April 2005 beschloss die Menschenrechtskommission durch die Resolution 2005/80, eine/n **SonderberichterstatterIn für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus** zu ernennen. Von 2005 bis 2011 wurde diese Funktion durch den Völkerrechtsexperten Martin Scheinin ausgeübt, der in seinem Bericht vom Dezember 2009 das Recht auf Privatsphäre und dessen Aushöhlung durch die Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung sehr intensiv behandelte.

Er kommt darin zum Schluss, dass viele der Regelungen, die das Recht auf Privatsphäre einschränken und ursprünglich für den Ausnahmezustand im Zusammenhang mit konkreten terroristischen Bedrohungen geschaffen wurden, in Kraft geblieben sind und unbemerkt zum Dauerzustand wurden. Überwachungsmaßnahmen sind zur Gewohnheit geworden und werden nicht mehr bloß zur Terrorbekämpfung, sondern für jegliche Verbrechensaufklärung eingesetzt. Der Bericht schließt mit spezifischen Empfehlungen für gesetzliche Garantien, die von Staaten umgesetzt werden müssen, damit das Recht auf Privatsphäre eingehalten wird.

Regionale Übereinkommen und Überwachungsstellen

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Durchsetzung der EMRK obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der angerufen werden kann, wenn alle nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es besteht eine umfangreiche Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK, welche den Inhalt des Rechts näher definiert und dabei einen weiten Anwendungsbereich annimmt. Beispielsweise behandelte der EGMR Fälle der Weigerung von Behörden, gewisse Namen zu registrieren, der medizinischen Behandlung ohne Einverständnis der/des PatientIn, der Sterbehilfe, der besonderen Lage von Häftlingen, der Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an Informationen und dem Recht auf Privatleben berühmter Personen sowie von Überwachungs-, Durchsuchungs- oder Beschlagnahmungsmaßnahmen.

In Verbindung mit dem Recht auf Wohnung hat der EGMR auch Fragen der Umweltverschmutzung unter Art. 8 EMRK behandelt. Dabei geht er davon aus, dass Lärm, Geruch oder andere Emissionen einen Eingriff in das Recht darstellen, sofern sie eine gewisse Intensität erreichen, welche über die normale Belastung in der heutigen Zeit hinausgeht.

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Das vom Europarat ausgearbeitete Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten trat 1985 in Kraft und steht allen Ländern der Welt zum Beitritt offen. Das Übereinkommen, welches von 50 Ländern ratifiziert wurde (Stand: September 2016), war das **erste rechtsverbindliche internationale Instrument** von globaler Bedeutung für den Datenschutz. Die Mitgliedstaaten der Konvention werden dazu verpflichtet, in ihrer nationalen Gesetzgebung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze der Konvention, nämlich allen Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten ihre grundlegenden Menschenrechte zu garantieren, erfüllen zu können.

2004 trat das **Zusatzprotokoll bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr** in Kraft, welches nunmehr 39 Mitgliedstaaten hat (Stand: September 2016). Das Zusatzprotokoll verpflichtet Vertragsstaaten dazu, Kontrollinstanzen einzurichten, die ihren Aufgaben völlig unabhängig von staatlichen Behörden nachgehen und die den effektiven Schutz der Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten verbessern sollen. Inzwischen wurde bereits eine weitere Modernisierung der Konvention initiiert, um auf neue Herausforderungen in Zeiten, in denen persönliche Informationen, oftmals ohne Zustimmung oder gar ohne Wissen der betroffenen Personen, ständig erfasst, weitergereicht und analysiert sowie persönliche Daten über nationale Grenzen hinweg ausgetauscht werden, zu reagieren. Der Prozess wurde 2010 in Gang gesetzt und ist noch nicht abgeschlossen.

Datenschutz in der Europäischen Union

Bereits im Jahr 1995 verabschiedeten der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**„EU-Datenschutzrichtlinie"**), um die Gesetze der EU-Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen. Die Datenschutzrichtlinie hatte es zum Ziel, den **freien Verkehr personenbezogener Daten** zwischen den EU-Mitgliedsstaaten auf Basis eines einheitlichen und hohen Datenschutzniveaus zu ermöglichen. Sie sieht vor, dass personenbezogene Daten prinzipiell nur verarbeitet werden dürfen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages der betroffenen Person, zur Wahrung ihrer lebenswichtigen Interessen, zur Erfüllung einer Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Außerdem gewährt sie der betroffenen Person ein Recht auf Information und Auskunft über entsprechende Verarbeitungen.

Die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (**„Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation"**) verpflichtet Betreiber von Kommunikationsdiensten wie Internetdiensten, Mobil- oder Festnetztelefonie dazu, die Privatsphäre der BenutzerInnen bei der Kommunikation zu gewährleisten. Verkehrsdaten, die für eine entsprechende Kommunikation notwendigerweise verarbeitet werden müssen, sind zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden. Die Richtlinie schränkt den Zugriff auf Abrechnungsdaten ein und setzt Marketing-Aktivitäten Grenzen.

Um technischen Entwicklungen und der Zunahme grenzüberschreitender Datenströme im gemeinsamen Wirtschaftsraum nachzukommen und das Grundrecht auf Datenschutz entsprechend gewährleisten zu können, wurde eine größere Datenschutzreform in der EU durchgeführt. Die neue **Datenschutz-Grundverordnung**, die ab Mai 2018 zur Anwendung kommen wird, soll einen modernen Datenschutz in Zeiten zahlloser Internetanwendungen und der Verarbeitung enormer Datenmengen (Stichwort „Big Data") gewährleisten. Im Gegensatz zu einer Richtlinie bedarf eine Verordnung keiner nationalen Umsetzung, sondern gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gleich. Zusätzlich trat eine Richtlinie über den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zum Zwecke der **Strafverfolgung** in Kraft, die ebenfalls bis 2018 umzusetzen ist.

Grundsätze des europäischen Datenschutzrechts

Aus dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechtsprechung des EGMR sowie der Datenschutzrichtlinie der EU ergeben sich folgende Kerngrundsätze:

- Grundsatz der rechtmäßigen Verarbeitung: Die Verarbeitung muss gesetzlich vorgesehen sein, ein rechtmäßiges Ziel verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft für die Erreichung dieses Ziels notwendig sein.
- Grundsatz der Zweckbestimmung und Zweckbindung: Der Zweck der Verarbeitung muss im Vorhinein festgelegt sein und die Verarbeitung muss (bei sonstiger Rechtswidrigkeit) diesem Zweck entsprechen.
- Erheblichkeit der Daten: Nur die für den Zweck notwendigen Daten dürfen erhoben werden.

- Sachliche Richtigkeit der Daten: Der für die Verarbeitung Verantwortliche muss mit hinreichender Gewissheit gewährleisten können, dass die Daten sachlich richtig und aktuell sind.
- Befristete Aufbewahrung von Daten: Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für den festgelegten Zweck nicht mehr benötigt werden.
- Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben: Betroffene Personen haben ein Informationsrecht hinsichtlich der Verarbeitung und ein Recht auf Auskunft über ihre Daten. Sofern nicht explizit durch ein Gesetz erlaubt, darf es keine geheime Verarbeitung personenbezogener Daten geben.
- Grundsatz der Rechenschaftspflicht der für die Verarbeitung Verantwortlichen

(**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat. 2014.** Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht. S. 69 ff.)

OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

Die OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten, die am 23. September 1980 beschlossen wurden, stehen für einen internationalen Konsens über allgemeine Leitlinien zur Erhebung und Verwaltung von persönlichen Informationen. Durch die Festlegung von Grundprinzipien spielen die Richtlinien trotz ihrer Unverbindlichkeit eine wichtige Rolle in der Unterstützung von Regierungen, Unternehmen und VerbrauchervertreterInnen in ihren Bemühungen, Privatsphäre und persönliche Daten zu schützen.

Die OECD-Richtlinien legen spezifische Regeln zum Umgang mit elektronischen Daten fest. Diese besagen, dass persönliche Informationen bei jedem Schritt, von der Erfassung über die Speicherung bis zur Verarbeitung und Übermittlung, geschützt werden müssen. Die Richtlinien sind als Mindestanforderungen zu betrachten, welche die Staaten durch zusätzliche Maßnahmen ergänzen können, nicht aber unterschreiten sollen. Die Grundsätze legen fest, dass:

- der Erhebung personenbezogener Daten Grenzen zu setzen sind und diese nur mit rechtmäßigen Mitteln erfolgen darf;
- die erhobenen Daten vollständig und aktuell sein müssen;
- der Zweck der Datenerhebung festgelegt sein muss und die Daten nur zum ursprünglich genannten Zweck verwendet werden dürfen;
- die Daten grundsätzlich nicht offengelegt oder bereitgestellt werden dürfen;
- die Daten für die betroffene Person zugänglich sein müssen;
- entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen, und
- die Daten sicher aufbewahrt und vernichtet werden müssen, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Electronic Privacy Information Centre (EPIC)
EPIC ist ein Forschungszentrum in Washington. Es wurde im Jahr 1994 gegründet, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf neu aufkommende Fragen der Freiheitsrechte und des Schutzes von Privatsphäre, Meinungsäußerungsfreiheit und demokratischen Werten im digitalen Zeitalter zu lenken. Es bietet aktuelle Nachrichten und Informationen zum Thema Privatsphäre und entsprechende Publikationen und startet eigene Initiativen, um für einen stärkeren Schutz der Privatsphäre einzutreten.

Privacy International (PI)
Privacy International ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich im Jahr 1990 als Kontrollinstanz für Überwachungen durch Regierungen und Unternehmen bildete. PI führt weltweite Kampagnen zu Themen wie unter anderem dem Abhören von Telefonleitungen und anderen nationalen Sicherheitsmaßnahmen, ID-Karten, Videoüberwachung, Datenabgleich, polizeilichen Informationssystemen und zu Privatsphäre im medizinischen Bereich durch.

Netzpolitik.org
Der deutschsprachige Blog zu digitalen Freiheitsrechten und anderen netzpolitischen Themen wurde im Jahr 2002 gegründet. Er befasst sich mit wichtigen Fragestellungen rund um Internet, Gesellschaft und Politik, wie etwa der staatlichen Überwachung. Er plädiert für eine politische Umsetzung der digitalen Freiheitsrechte und einen besseren Datenschutz im Internet.

Tactical Technology Collective
Seit dem Jahr 2003 verfolgt die internationale NGO mit Sitz in Berlin das Ziel, die Verwendung digitaler Informationen und entsprechender Technologien durch AktivistInnen, die im Bereich Menschenrechte, Verantwortung und Transparenz tätig sind, zu verbessern. Das Kollektiv veranstaltet auch Kampagnen und Workshops, um InternetnutzerInnen auf die Möglichkeiten der Überwachung ihres alltäglichen Gebrauchs von Internetdiensten aufmerksam zu machen und stellt mögliche Werkzeuge zur besseren Kontrolle personenbezogener Daten im Internet vor.

Europa gegen Facebook
Der österreichische Jusstudent Max Schrems fand heraus, dass Facebook von ihm gelöschte Daten im Hintergrund weiterhin aufbewahrt. Gemeinsam mit anderen hegte er angesichts der amerikanischen Überwachungspraktiken Zweifel, dass die sog. *Safe Harbour*-Regelung der EU, die es Nicht-EU-Unternehmen wie Facebook erlaubte, Daten aus Europa in die USA zu transferieren, weil dort ein vergleichbarer Datenschutzstandards gelte, zu Recht bestehe. Er klagte den irischen Datenschutzkommissar als zuständiges Aufsichtsorgan, was zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof führte, in dem dieser Unzulänglichkeiten des amerikanischen Datenschutzes feststellte (*Max Schrems v. Data Protection Commissioner*, Urteil vom 6.10.2015). Daraufhin musste die Vereinbarung mit den USA neu verhandelt und der Datenschutz verbessert sowie Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Doch dieses wurde wiederum als unzureichend angesehen, was zu einer weiteren Klage führte.

2. Trends

Offline- und Online-Schutz der Menschenrechte

Im Juli 2012 bestätigte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution zu Menschenrechten im Internet, dass die Rechte, die Menschen offline zustehen, auch online zu gewährleisten sind. Dies gilt auch für das Recht auf Privatleben und Datenschutz. Die Resolution, die 2014 und 2016 bekräftigt wurde, betont die Bedeutung der Universalität und Offenheit des Internets. Sie bezieht sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

☺☞ *Meinungsäußerungsfreiheit*

Der Europarat verabschiedete 2014 einen **„Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer“**, der auch einen Abschnitt über den Schutz der Privatsphäre und Datenschutz enthält. Der ausführliche Begründungstext gibt einen sehr nützlichen Überblick und soll zusammen mit den Grundsätzen Nutzern des Internet helfen, ihre Rechte gegenüber Behörden und Internetfirmen besser wahrzunehmen.

Vorratsdatenspeicherung

Im Zuge der Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung wurde auch die Europäische Union aktiv und erließ eine Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG), die von den Mitgliedsstaaten durch nationale Gesetze umzusetzen war. Die Richtlinie sah vor, dass sämtliche Verkehrs- und Standortdaten, die durch Telefonie, Mobilfunk sowie Internet-Mailverkehr und Internet-Telefonie erzeugt werden, für mindestens sechs Monate gespeichert werden. Ziel war es, dadurch in allen EU-Staaten die entsprechenden Daten zur Verfügung zu haben, sollten sie zur Verhütung und Verfolgung schwerer Straftaten wie etwa organisierter Kriminalität und Terrorismus, die sich meist nicht auf das Staatsgebiet eines einzigen Staates beschränken, benötigt werden. Die Inhalte der jeweiligen Kommunikation waren nicht von der Speicherpflicht erfasst.

Der EuGH erklärte die Richtlinie im Jahr 2014 für grundrechtswidrig und ungültig. Er stellte dabei fest, dass aus der Fülle der gesammelten Daten *„sehr genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen […] gezogen werden [können], etwa auf Gewohnheiten des täglichen Lebens, ständige oder vorübergehende Aufenthaltsorte, tägliche oder in anderem Rhythmus erfolgende Ortsveränderungen, ausgeübte Tätigkeiten, soziale Beziehungen und das soziale Umfeld“* (**Gerichtshof der Europäischen Union. 2014.** Pressemitteilung Nr. 54/14.). Dabei sei die Verhältnismäßigkeit zwischen der Maßnahme und ihrem Zweck nicht gewahrt, da keinerlei Vorkehrungen getroffen wurden, um das Ausmaß des Grundrechtseingriffs auf das Notwendige zu reduzieren, sondern die Daten anlasslos gesammelt werden sollten. Außerdem befand der EuGH, dass die Richtlinie bestimmen müsse, für welche (besonders schweren) Straftaten eine Datenverarbeitung durch nationale Behörden zulässig wäre und dass der Zugang zu den Daten einer vorherigen richterlichen oder sonst unabhängigen Kontrolle unterliegen müsse, um den grundrechtlichen Vorschriften zu genügen. Er erklärte damit die Art und Weise der Vorratsdatenspeicherung für unzulässig, nicht jedoch die grundsätzliche Idee, Verkehrsdaten von BürgerInnen zu speichern.

In der Folge hob der Verfassungsgerichtshof in Österreich das nationale Vorratsdatengesetz wegen seines Widerspruchs mit dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Datenschutz auf. Das Bundesverfassungsgericht hatte das deutsche Umsetzungsgesetz bereits zuvor gekippt.

In Deutschland wurde jedoch Ende 2015 erneut ein „Gesetz zur Einführung einer Spei-

cherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“, das eine Vorratsdatenspeicherung der elektronischen Kommunikation aller StaatsbürgerInnen vorsieht, verabschiedet (ohne dass eine entsprechende Pflicht von Seiten der EU bestünde). Das Gesetz versucht, den Kritikpunkten des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH gerecht zu werden; es wurden aber bereits wieder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert. Vor allem die mangelnde abschreckende Wirkung und der fehlende Nachweis eines Mehrwerts der Vorratsdatenspeicherung für die Aufklärung von Verbrechen lassen in der Bevölkerung die Frage nach der Notwendigkeit, die einen solchen Eingriff in die Privatsphäre rechtfertigen würde, aufkommen. Darüber hinaus gibt es Bedenken betreffend die Wahrung des Berufsgeheimnisses bestimmter Berufsgruppen, wie ÄrztInnen, AnwältInnen oder JournalistInnen, die Vertraulichkeit garantieren müssen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit, Meinungs- und Medienfreiheit*

Fluggastdatenspeicherung

Im April 2016 wurde in der EU eine neue Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen verabschiedet, die dem Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und anderer schwerer Kriminalität (wie etwa Menschen-, Drogen- oder Waffenhandel) dienen soll. In dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass Fluggesellschaften nationalen Behörden, die mit dieser Aufgabe betraut wurden, die Fluggastdaten ihrer Passagiere auf Flügen in die EU oder aus der EU übermitteln. Davon erfasst sind sämtliche Daten, die bei Buchung des Fluges und durch den Check-in zu Verfügung gestellt werden, sowie Reiseroute und -daten und die Zahlungsart, die für die Flugbuchung gewählt wurde.Diese Informationen werden von den jeweiligen nationalen Behörden dazu verwendet, Fluggäste zu überprüfen, indem die Daten mit jenen in Fahndungsdatenbanken abgeglichen oder anhand bestimmter festgelegter Kriterien analysiert werden, oder um im Einzelfall auf konkrete Anfragen der zuständigen Sicherheitsbehörden oder Europol im Zusammenhang mit Ermittlungen zu den genannten Straftaten antworten zu können.

Die gesammelten Daten dürfen, unabhängig vom Ergebnis der Verarbeitung, erst nach einer Frist von fünf Jahren gelöscht werden. Nach sechs Monaten sind allerdings jene Informationen, mit denen die Identität des Fluggastes festgestellt werden kann, unkenntlich zu machen und in der Folge ist nur noch in Ausnahmefällen eine volle Offenlegung vorgesehen.

Vorhaben der EU betreffend die Fluggastdatenspeicherung wurden in der Vergangenheit aufgrund von Bedenken hinsichtlich ihrer Grundrechtskonformität vom Europäischen Parlament abgelehnt. Die Anschläge 2015 in Paris ließen diese Debatte allerdings wieder aufleben und führten zur Verabschiedung der Richtlinie, die nun von den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren durch nationale Gesetze umzusetzen ist. KritikerInnen sehen die Fluggastdatenspeicherung als (weitere) nicht zielführende Maßnahme der Terrorismusbekämpfung, die den Datenschutz der Individuen gefährdet, da bislang nicht eindeutig geklärt ist, wer auf die gesammelten Daten Zugriff nehmen kann. Angesichts der Tatsache, dass bis zu 60 persönliche Einzeldaten, darunter der gesundheitliche Zustand der/des Reisenden oder ihre/seine Essenspräferenzen, massenhaft gespeichert werden sollen, scheinen die Bedenken gerechtfertigt.

Verfolgung von Standortdaten

In Deutschland werden Standortdaten von Verdächtigen vermehrt durch sogenannte „stille SMS“ von Behörden erhoben. Diese SMS werden auf dem Handy der Empfängerin /des Empfängers nicht angezeigt, erzeugen aller-

dings Verbindungsdaten, wodurch sich der ungefähre Standort ausmachen lässt. Werden solche SMS regelmäßig versendet, lassen sich daraus umfassende Bewegungsprofile erstellen. Unter richterlicher Genehmigung können diese Daten schließlich durch die Ermittlungsbehörden von den Mobilfunkbetreibenden eingeholt werden. Insbesondere das deutsche Bundeskriminalamt führte diese Methode vermehrt durch. Während es im ersten Halbjahr 2015 nur etwa 22.000 dieser heimlichen Kurznachrichten verschickte, waren es im zweiten Halbjahr 2015 bereits 116.948. Auch andere Behörden, wie die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz, bedienen sich dieser Vorgehensweise. Zahlen für den Einsatz von stillen SMS durch Zollbehörden und den Bundesnachrichtendienst werden aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gelegt. Der Einsatz von stillen SMS gilt als sehr umstritten, da Telekommunikation bloß passiv überwacht werden darf. Durch das Versenden von Kurznachrichten wird jedoch ein aktiver Vorgang von den Behörden ausgelöst. Da die SMS wiederholt an die gleiche Person verschickt wurden, ist es unklar, wie viele und welche Personen von der geheimen Ortung betroffen waren. Diese Intransparenz schränkt die digitale Privatsphäre von Einzelpersonen ein und findet zudem ohne deren Wissen und Einverständnis statt.

Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG)
Im Jänner 2016 verabschiedete Österreich ein Gesetz, welches die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und den jeweiligen Einrichtungen des Verfassungsschutzes in den Bundesländern zum polizeilichen Staatsschutz ausweitet. Dabei geht es um die Bekämpfung von Verbrechen, die etwa mit Terrorismus, Extremismus, Angriffen gegen den Staat und seine Organe, Spionage oder geheimdienstlichen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen. Aus Sicht der Privatsphäre sind insbesondere zwei Neuerungen kritisch zu betrachten: Einerseits ist der Einsatz von sogenannten „Vertrauenspersonen“ vorgesehen. Das bedeutet, dass nicht die Sicherheitsbehörden selbst, sondern Privatpersonen im Auftrag der Sicherheitsbehörde für verdeckte Ermittlungen eingesetzt werden. Dadurch erhalten die Behörden regelmäßig Zugang zu Informationen über das Privatleben betroffener Personen, was einen Eingriff in den menschenrechtlich garantierten Schutzbereich darstellt. Ein solcher ist jedenfalls nur zulässig, wenn die gesetzliche Grundlage hinsichtlich Auftragserteilung, Umfang und Rechtsschutz ausreichend bestimmt ist. Andererseits sieht das PStSG Auskunftspflichten für Personenbeförderungsunternehmen und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste vor, wodurch die Sicherheitsbehörden persönliche Daten verdächtiger Personen sammeln und verarbeiten können.
Die genannten Befugnisse können bereits im Fall eines „begründeten Gefahrenverdachts“ (§6 Abs. 1 Z2 PStSG) eingesetzt werden, das heißt als vorbeugende Maßnahmen, ohne dass ein konkreter Tatverdacht vorliegt. Ein richterlicher Befehlt wird ebenfalls nicht vorausgesetzt.
Ob das PStSG einer Überprüfung seiner Verfassungskonformität durch den Verfassungsgerichtshof bezüglich der hinreichenden Bestimmtheit des Gesetzes, eines angemessenen Rechtsschutzes und der Einhaltung menschenrechtlicher Vorgaben, welche von vielen Seiten bezweifelt wird, standhält, wird sich erst zeigen.
☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Google Dienste
Der Suchmaschinenbetreiber Google ist aufgrund verschiedener seiner zusätzlichen Dienste mit Privatsphärebedenken konfrontiert. Für den Service „**Google Street View**“, der es den

NutzerInnen der Online-Straßenkarte „Google Maps“ erlaubt, durch die Zurverfügungstellung von Panoramabildern virtuelle Spaziergänge durch die verschiedensten Städte zu machen, wurde eine immense Anzahl an Digitalbildern gesammelt. Deren Veröffentlichung war nur zulässig, nachdem Google sämtliche darauf abgebildeten Personen und Kennzeichen unkenntlich machte. Außerdem musste das Unternehmen eine Möglichkeit für einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung bestimmter Bilder, die nicht dem Datenschutz entsprechen, durch betroffene Personeneinrichten.

Wie sich herausstellte, erlangte Google bei den Aufnahmefahrten allerdings auch eine große Menge an **Wi-Fi-Daten**, welche durch die in den Street-View-Fahrzeugen verborgenen Wi-Fi-Empfänger aufgezeichnet wurden. In der Folge stellte sich heraus, dass Google dadurch auch E-Mail-Passwörter und Inhalte von E-Mails abgefangen und gespeichert hatte. Aufgrund zahlreicher Proteste weltweit stellte Google diese Praxis ein.

In Österreich ist der Dienst noch nicht online (Stand: Oktober 2016), da dem Unternehmen die Auflagen der Datenschutzkommission zu streng sind. Diese forderte etwa, dass in sensiblen Bereichen, wie in Eingangsbereichen von religiösen Gebäuden, Krankenhäusern, Frauenhäusern oder Gefängnissen, nicht nur das Gesicht, sondern die gesamte Person unkenntlich gemacht werde, und dass bereits vor Veröffentlichung des Bildmaterials ein Widerspruchsrecht und einfache Möglichkeiten zu dessen Wahrnehmung zur Verfügung stehen.

Zu Beschwerden führte auch der von Google angebotene E-Mail-Dienst „**Gmail**“, da bei diesem der Mailverkehr der NutzerInnen gescannt wird, um auf diese Weise personalisierte Werbung zu ermöglichen.

3. Zeittafel

1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

1980 OECD-Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

1981 Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

1988 Allgemeiner Kommentar Nr. 16 des UN-Menschenrechtsausschusses über das Recht auf Achtung der Privatsphäre, der Familie, der Wohnung und der Korrespondenz und auf Schutz der Ehre und des Rufes (Art. 17)

1996 EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

2002 EG-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

2003 und 2005 Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

2004 Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr

2015 UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Privatleben

2016 EU-Datenschutzgrundverordnung und -richtlinie (in Kraft 2018)

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I:
Private Daten – Öffentliche Daten

Teil I: Einleitung
Diese Übung zielt darauf ab, die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre im Internet zu verstehen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppenarbeit
Ziele: Private Daten von öffentlichen Daten unterscheiden; über die Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten in sozialen Netzwerken reflektieren
Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene
Gruppengröße: 6 +
Zeit: 30-60 Minuten
Fertigkeiten: Reflexion und analytische Fähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Erklären Sie den Teilnehmenden, was mit persönlichen/privaten Daten gemeint ist. Anschließend füllen die Teilnehmenden in kleinen Gruppen von zwei oder drei Personen das Arbeitsblatt aus. Sie sollen gemeinsam diskutieren und aufschreiben, welche Daten absolut privat sind und welche geteilt werden dürfen. In diesem Zusammenhang sollten schlüssige Argumente vorgebracht werden.
Jede Gruppe präsentiert den anderen ihre Ergebnisse, dann wird eine gemeinsame Liste angefertigt. Bei Unstimmigkeiten sollten die unterschiedlichen Ansätze innerhalb der Gruppe diskutiert werden. Zum Schluss werden die Ergebnisse der gemeinsamen Liste reflektiert.

Arbeitsblatt:
1. Lesen Sie diese Liste sorgfältig durch:
Mein Alter, meine Adresse, die Zeiten, zu denen ich nicht zu Hause bin, meine Schuhgröße, meine Schule / mein Arbeitsplatz, medizinische Informationen (Allergien, Krankheiten, etc.), meine Telefonnummer, meine Hobbys, mein Gewicht, welche Kosmetikartikel ich benutze, mein Lieblingsgericht, meine Lieblings-TV-Serie, der Name meines besten Freundes / meiner besten Freundin, die Farbe meiner Unterwäsche, mein(e) Lieblings-Musiker(in), mein(e) Freund(in) / Ehepartner / Verlobte(r), meine Religionszugehörigkeit, ein Bild von mir in der Badewanne, meine E-Mail-Adresse, ein Bild von meinem Gesicht, die Höhe meines Einkommens / Taschengeldes, der Name meines Haustiers, mein Spitzname, mein Geburtstag.
2. Füllen Sie die Tabelle mit den Daten unter Punkt 1 aus:

absolut privat	nur für Freunde	nicht eindeutig	immer öffentlich

Follow-Up:
Diskutieren Sie die Trennung von privaten und öffentlichen Daten und warum es notwendig ist, sie zu unterscheiden. Wie können persönliche Informationen im Internet geschützt werden?

Verwandte Rechte und Themen: Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit; alle anderen Menschenrechte

Übung II:
Die Geschichte von Marianne K.

Teil I: Einleitung
Wir haben uns an Videoüberwachung im öffentlichen Raum gewöhnt; wir bemerken Überwachungskameras schon gar nicht mehr. Aber was bedeutet es für unser Recht auf Privatsphäre, wenn jeder einzelne Schritt von der Polizei, von SicherheitsbeamtInnen und sogar von Privatpersonen verfolgt werden kann?

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Aufgabe und Gruppendiskussion
Ziele: Die Teilnehmenden für mögliche Bedrohungen des Rechts auf Privatsphäre sensibilisieren; Vor- und Nachteile von Videoüberwachung im öffentlichen Raum diskutieren.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 10 +
Zeit: 30-60 Minuten
Materialien: Eine Kopie der Geschichte von Marianne; ein Bild des Ortes K. (kopiert oder gezeichnet); ein Foto von Überwachungskameras; Karten in zwei verschiedenen Farben für die Follow-Up-Übung
Fertigkeiten: Reflexion und analytische Argumentationsfähigkeiten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
Zeichnen Sie ein Bild des Ortes K. auf einem großen Papier und befestigen Sie es so im Klassenzimmer, dass alle Teilnehmenden es sehen können, während Sie die folgende Geschichte laut vorlesen:
Marianne K. verlässt das Café auf dem Hauptplatz des Ortes zusammen mit einem Mann. Sie wischt sich ein paar Tränen aus dem Gesicht. Dann umarmt sie den Mann, der ihr etwas ins Ohr flüstert. Der Mann geht davon; als er sich umdreht und zurückblickt, winkt ihm Marianne auf Wiedersehen. Dann geht sie in die Apotheke. Als sie wieder heraus kommt, legt sie vorsichtig mehrere Päckchen in ihre Handtasche. Als sie fertig ist, geht Marianne weiter zu einem Gebäude mit der Aufschrift „Rechtsanwalt" neben der Eingangstür. Als sie nach einiger Zeit das Gebäude wieder verlässt, trägt sie einen Ordner bei sich und geht in die Dorfkirche. Wieder vergeht einige Zeit, bis sie aus dem Pfarramt kommt und sich auf den Weg zum Friedhof macht. Schließlich geht sie in den Supermarkt neben dem Café und kommt mit zwei Flaschen Rotwein und zwei Flaschen Weißwein wieder raus.
Geben Sie den Teilnehmenden ein paar Minuten Zeit, um über Mariannes Schritte nachzudenken. Bitten Sie sie dann, über die Hintergründe von Mariannes Aktivitäten zu spekulieren. Dann lassen Sie sie ihre Ideen innerhalb der ganzen Gruppe austauschen und notieren Sie Vermutungen auf einer Tafel oder einem Flipchart.

Zum Abschluss lesen Sie die ganze Geschichte vor:
Marianne K. lebt in dem Ort K. zusammen mit ihrem Mann, Martin, und ihren Kindern Maria und Markus. Sie lebte die meiste Zeit ihres Lebens in K., verbrachte ihre Schulzeit in K. und einige Verwandte leben auch in diesem Ort. Mariannes Ehemann, Martin, wuchs in der Stadt L. auf. Er arbeitet als Manager für ein internationales Unternehmen und pendelt deshalb täglich zwischen K. und der größeren Stadt I. In letzter Zeit musste er immer mehr Dienstreisen ins Ausland unternehmen, dazu hält er Wochenendseminare für MitarbeiterInnen und Auszubildende des Unternehmens. Deswegen verbringt er nicht viel Zeit mit seiner Frau und seinen Kindern und Marianne

ist darüber nicht sonderlich glücklich. Darüber hinaus ist sie seit einiger Zeit auf der Suche nach einer Arbeit, nachdem sie einige Jahre in Elternkarenz war und sich seit dem Tod ihres Vaters um ihre Mutter kümmerte. Marianne ist Sozialarbeiterin und es ist nicht einfach, eine Anstellung in K. oder in den umliegenden Orten zu finden.

Nachdem Marianne einige ablehnende Bescheide erhalten hatte, trifft sie sich mit einem Klassenkameraden und guten Freund im Café des Ortes. Sie reden über ihre Probleme und Marianne überkommen ihre Gefühle. Als ihr Klassenkamerad gehen muss, verlassen sie zusammen das Café und Marianne wischt sich die Tränen aus dem Gesicht. Sie umarmen sich zum Abschied und ihr Freund versucht, Marianne zu trösten, indem er ihr sagt, dass am Ende alles gut werden wird. Als er davon geht, schaut Marianne ihm nach und winkt ihm zum Abschied, als er sich umdreht.

Daraufhin geht sie in die Apotheke, um Medikamente für ihre Mutter abzuholen. Beim Herausgehen legt sie die Medikamente in ihre Handtasche und geht zum Anwaltsbüro, um sich zu einer Erbschaft beraten zu lassen, die Martin erhalten hatte. Als sie das Büro verlässt, trägt sie einen Ordner mit Rechtsinformationen für Martin bei sich. Sie geht in die Dorfkirche, um ihre Tochter Maria für den Unterricht für die Erstkommunion einzuschreiben. Als sie das Pfarramt verlässt, macht sie sich auf den Weg zum Friedhof um nach dem Grab ihres Vaters zu sehen. Schlussendlich geht sie in den Supermarkt neben dem Café, um ein paar Flaschen Rot- und Weißwein für ein Abendessen mit Freunden zu kaufen.

Stehen Sie nun auf, und stecken Sie ein Foto von Überwachungskameras auf das Bild des Orthauptplatzes, bevor sie den letzten Satz lesen:

Die Überwachungskameras in der Mitte des Hauptplatzes nimmt Marianne schon lange nicht mehr wahr…

Weisen Sie das Publikum auf die Vermutungen hin, die sie durch die Interpretation von Mariannes Verhalten angestellt hatten. Die BewohnerInnen von K. kennen ihre Situation nur zu gut. Was würde zum Beispiel der/die PolizeibeamtIn vor dem Monitor denken? Könnten die Interpretation und die Vermutungen über Mariannes Verhalten irgendwelche Folgen für sie haben? Wenn ja: welche Folgen?

Follow-Up:

Sie können mit einer Gruppenarbeit weitermachen, in der sie die Vor- und Nachteile von Videoüberwachung im öffentlichen Raum diskutieren. Bitten Sie die Teilnehmenden, sich in Gruppen von drei bis fünf Personen aufzuteilen und geben Sie jeder Gruppe eine Reihe von Karten in unterschiedlichen Farben (z.B. Grün für Vorteile, Rot für Nachteile). Geben Sie ihnen 15 Minuten Zeit, um Argumente für oder gegen Videoüberwachung zu finden und sich in der kleinen Gruppe auf die Punkte zu einigen.

Rufen Sie dann die Teilnehmenden in die volle Gruppe zurück und bitten Sie sie, ihre Karten an einer Pinnwand aufzuhängen und die Argumente zu diskutieren. Bei Bedarf können Sie die Ergebnisse der Teilnehmenden mit den folgenden Argumenten ergänzen:

- PRO: Brennpunkte der Kleinkriminalität beseitigen, Verbrechen leichter aufklären, potenzielle TäterInnen abschrecken, Bedrohungen gegen die öffentliche Sicherheit erkennen und bekämpfen, zur Effizienz der Polizeiarbeit beitragen, das Sicherheitsgefühl der Menschen fördern, die Rekonstruktion von Ereignissen unterstützen, TäterInnen identifizieren, etc.
- CONTRA: allmähliches Verschwinden der Unschuldsvermutung, systematische Desensibilisierung der Gesellschaft, Förderung einer homogenen Gesellschaft – Verlust der Vielfalt durch den Beobachtereffekt, allmähliches Verschwinden der Rechts-

staatlichkeit, geebneter Weg zu einem Überwachungsstaat, Stärkung des Unsicherheitsgefühls der Menschen, hohe Kosten, ungenügende Aufsicht und Kontrolle, etc.

Verwandte Rechte und Themen: Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit, Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren
(Quelle: adaptiert nach: **Deutinger, Stephanie und Dornhofer, Lina. 2012.** *!?!...is watching you. Menschenrechte und Überwachung.* Online verfügbar auf: http://www.etc-graz.at

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. 2013. *Access to data protection remedies in EU Member States.* Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und Europarat. 2014. *Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-handbook-data-protection-law-2nd-ed_de.pdf

Deutinger, Stephanie; Dornhofer, Lina. 2012. *!?!... is watching you. Menschenrechte und Überwachung.* Online verfügbar unter: www.etc-graz.at/typo3/index.php?id = 1064

Jahnel, Dietmar. 2014. *Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google"-Entscheidung des EuGH* In: jusIT. Vol. 4.

Kettemann, Matthias C. 2012. *5 Punchy Principles for Regulating the Internet.* Online verfügbar unter: http://internationallawandtheinternet.blogspot.co.at/2012/07/5-punchy-principles-for-regulating.html

Malanczuk, Peter. 2009. *Data, Transboundary Flow, International Protection.* In: Max Planck Encyclopedia of Public International Law. Online verfügbar unter: http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e771

Mendel, Toby et al. 2012. *Global Survey on Internet Privacy and Freedom of Expression.* Paris: UNESCO Publishing.

Nowak, Manfred. 2005. *CCPR Commentary, Art. 17* CCPR. Kehl: N.P. Engel Verlag.

Van Lieshout, Tessa. 2006. *The United Nations and the fight against terrorism.* Nijmegen: Wolf Legal Publishers.

Wagner, Lorin-Johannes. 2015. *Der Datenschutz in der Europäischen Union.* Wien: Jan Sramek Verlag.

Weichert, Thilo. 2014. *UNO-Resolution „zum Schutz der Privatheit im digitalen Zeitalter".* In: DuD Datenschutz und Datensicherheit. Vol. 38(6).

Dokumente

31st International Conference of Data Protection and Privacy Commissioners. 2009. *International Standards on the Protection of Personal Data and Privacy.* Online verfügbar unter: https://icdppc.org/wp-content/uploads/2015/02/The-Madrid-Resolution.pdf

Amnesty International. 2013. *Making love a crime. Criminalization of same-sex conduct in Sub-Saharan Africa.* Online verfügbar unter: http://www.amnestyusa.org/sites/default/files/making_love_a_crime_-_africa_lgbti_report_emb_6.24.13_0.pdf

Bundesamt für Justiz. 2015. *Übersicht Telekommunikationsüberwachung 2014.* Online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Uebersicht_TKUE_2014.pdf?__blob = publicationFile&v = 2

Council of Europe. 2011. *Data protection, Compilation of Council of Europe texts.* Strasbourg: Council of Europe.

Council of Europe. 2012. *Recommendation on the protection of human rights with regard to search engines.* Recommendation CM/Rec(2012)3. Online verfügbar unter: https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref = CM/Rec(2012)3&Language = lanEnglish&Ver = original&BackColorInternet = C3C3C3&BackColorIntranet = EDB021&BackColorLogged = F5D383

EGMR. 2014. *Homosexuality: criminal aspects. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Homosexuality_ENG.pdf

EGMR. 2016. *Gender identity issues. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Gender_identity_ENG.pdf

EGMR. 2016. *New technologies. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_New_technologies_ENG.pdf

EGMR. 2016. *Personal data protection. Factsheet.* Online verfügbar unter: http://www.echr.coe.int/Documents/FS_Data_ENG.pdf

Europarat. 2015. *Leitfaden zu Menschenrechten für Internetnutzer.* Empfehlung CM/Rec(2014)6 und Begründungstext. Online verfügbar unter: https://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/home

Gerichtshof der Europäischen Union. 2014. *Der Gerichtshof erklärt die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig.* Pressemitteilung Nr. 54/14.

OSCE. 2011. *Joint Declaration on Freedom of Expression and the Internet.* Online verfügbar unter: http://www.osce.org/fom/78309?download = true

Südwest Presse. 2015. *Gericht nennt Einsatz von Polizeispitzel in Heidelberg rechtswidrig.* Online verfügbar unter: http://www.swp.de/ulm/nachrichten/suedwestumschau/Gericht-nennt-Einsatz-von-Polizeispitzel-in-Heidelberg-rechtswidrig;art4319,3398053

United Nations. 2009. *Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism,* Martin Scheinin. UN Doc. A/HRC/13/37.

United Nations Human Rights Committee. 1988. *General Comment No. 16: The right to respect privacy, family, home and correspondence, and protection of honour and reputation (Art. 17).* Online verfügbar unter: http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/INT_CCPR_GEC_6624_E.doc

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights. 2007. *Human Rights, Terrorism and Counter-terrorism. Fact Sheet.* Online verfügbar unter: www.ochcr.org/Documents/Publications/Factsheet32EN.pdf

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights. 2014. *The right to privacy in the digital age.* UN Doc. A/HRC/27/37.

Nützliche Links

Arbeitskreis Vorratsdaten Österreich:
https://akvorrat.at/

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:
http://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

Citizenlab:
https://citizenlab.org/

Datenschutzbehörde der Republik Österreich:
https://www.dsb.gv.at/

Electronic Privacy Information Centre (EPIC):
http://epic.org

Europäische Kommission. Datenschutz (Englisch):
http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm

Europarat, Privatsphäre und Datenschutz (Englisch):
https://www.coe.int/en/web/internet-users-rights/privacy-and-data-protection

Europe versus Facebook:
http://europe-v-facebook.org/DE/de.html

Privacy International (PI):
http://www.privacyinternational.org

MEINUNGS- ÄUSSERUNGS- UND MEDIENFREIHEIT

BESTANDTEILE DES RECHTS

ERLAUBTE UND UNZULÄSSIGE EINSCHRÄNKUNGEN

VERBOT DER BEFÜRWORTUNG VON HASS UND GEWALT

BEDEUTUNG FÜR DEMOKRATIE UND GESELLSCHAFT

MENSCHENRECHTE IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten."

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948, Art. 19.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Kroatien: *Entsprechend einer SEEMO vorliegenden Information vom 14. Dezember 2011 hat der Herausgeber der kroatischen Wochenzeitung Feral Tribune, Drago Hedl, neue Todesdrohungen erhalten, einen Tag, nachdem er vom kroatischen Präsidenten für seine Verteidigung der Menschenrechte ausgezeichnet worden war. Er hatte schon zuvor Todesdrohungen erhalten, unter anderem für eine Folge von Artikeln in der Feral Tribune über die Folter und Ermordung von serbischen ZivilistInnen in Osijek im Jahr 1991.*
(Quelle: **SEEMO. 2011**. *SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.*)

Mexiko: *Am 13.Juni 2012 wurde der Chefredakteur der Kriminalabteilung der mexikanischen Zeitung Milenio, die sich auf organisiertes Verbrechen spezialisiert hat, Victor Baéz Chino, von drei bewaffneten Männern auf offener Straße in einen Van gezerrt. Am nächsten Morgen wurde er tot aufgefunden. An seiner Leiche war eine Nachricht des Drogenkartells Los Zetas hinterlassen mit der Aufschrift: „Das passiert jenen, die uns betrügen und versuchen besonders schlau zu sein."*
(Quelle: **Committee to Protect Journalists. 2012**. *Victor Manuel Baéz Chino. Online verfügbar unter: https://cpj.org/killed/2012/victor-manuel-baez-chino.php)*

Europäische Union/Ungarn: *Reporter ohne Grenzen kritisieren die zunehmende Einmischung vieler Regierungen der Europäischen Union in die Medienwelt. Begünstigt werde dies durch die immer stärker werdende Konzentration der Medien in den Händen von immer weniger EigentümerInnen und der mangelnden Transparenz über diese. Medien-Regulierungsbehörden werden manchmal manipuliert, um einzelne Medien zu unterdrücken. Dies ist eine schwerwiegende Problematik vor allem in Ungarn, wo der Medienrat, dessen Präsident vom Premierminister ernannt wird, sich in redaktionelle Entscheidungen einmischt. Der Europäischen Union ist es bisher noch nicht gelungen, dieses Problem einzudämmen.*
Ein anderes Problem der EU ist das Versagen, die Medien als eine Ausnahme in ihrem Wettbewerbsrecht anzuerkennen. Die marktbeherrschende Stellung der großen Medienkonzerne und die Hindernisse für einen Markteintritt stellen eine große Gefahr für die Pluralität der Medien dar. Pluralismus ist einer der führenden Grundsätze der EU, der in Verträgen auftaucht, aber das europäische Recht unterscheidet nicht wirklich zwischen einer Nachrichtenagentur und einer Import-Export-Firma.
(Quelle: **Reporters without Borders.** 2015. *European Model's Erosion.)*

Saudi-Arabien: *Der saudi-arabische Blogger Raif Badawi wurde im Mai 2014 vom Strafgericht zu zehn Jahren Haft und 1000 Peitschenhieben verurteilt. Grund dafür war, dass er im Jahr 2008 das Internetforum „Freie Saudische Liberale" gegründet hatte, auf dem er sich für die Ideen einer säkularen, liberalen Gesellschaft aussprach. Zudem wurde er der Beleidigung islamischer Autoritäten und des Abfalls vom Glauben beschuldigt, da er MuslimInnen, ChristInnen, Juden/Jüdinnen und AtheistInnen als gleichwertig bezeichnete. Seit 2012 sitzt der Blogger in Haft und musste im Januar 2015 seine ersten 50 Peitschenhiebe erdulden. Nach internationalen Protesten wurden die restlichen bisher verschoben. „Ich habe versucht, die Mauern der Unwissenheit niederzureißen, ein wenig Pluralismus und Respekt vor Aus-*

drucksfreiheit, Frauenrechten und den Rechten von Minderheiten und Mittellosen in Saudi-Arabien zu verbreiten. Das war mein Leben, bevor ich im Jahr 2012 verhaftet wurde", äußert sich der Blogger zu seiner Arbeit. Im Dezember 2015 wurde Raif Badawi vom Europäischen Parlament mit dem Sacharow-Preis für Gedankenfreiheit ausgezeichnet.
(Quelle: **Amnesty International. 2015.** *Free Raif Badawi.* Online verfügbar unter: https://www.amnesty.at/de/raif/)

Diskussionsfragen

1. Welche Menschenrechte sind in diesen Geschichten verletzt worden?
2. Was können die Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen tun?
3. Welche Verpflichtungen haben verantwortungsbewusste JournalistInnen?
4. Welche Gründe könnten Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit rechtfertigen?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Bedeutung in Vergangenheit und Gegenwart

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beinhaltet auch *„die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten"* (Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Es ist eines der grundlegenden BürgerInnenrechte und daher in allen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten enthalten. Die Wurzeln des Rechts auf freie Meinungsäußerung liegen im Kampf um persönliche Freiheiten im 18. und 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit wurde das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in der US-amerikanischen und in einigen europäischen Verfassungen festgeschrieben. Der britische Philosoph John Stuart Mill sah in der Pressefreiheit *„eines der Bollwerke gegen korrupte und tyrannische Regierungen"* („On Liberty." 1859). Die Pressefreiheit ist auch ein grundlegendes Recht für ein demokratisches System, in dem alle, nicht nur die BürgerInnen eines Staates, das Menschenrecht haben, zu sagen, was sie denken und die Regierung zu kritisieren.

Im Jänner 1941 verkündete US-Präsident Roosevelt, dass die Freiheit der Rede und der freien Meinungsäußerung eine der vier grundlegenden Freiheiten sei, auf denen sich nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue Welt gründen sollte. Der Zugang zu Information und die Möglichkeit des freien Meinungsaustausches ist ein Hauptelement einer **offenen und pluralistischen Gesellschaft**.

> *„Wir haben ein natürliches Recht, sowohl von unseren Stiften als auch von unseren Zungen Gebrauch zu machen – auf unsere eigene Gefahr."* (Übersetzung)
>
> **Voltaire, 1764,**
> französischer Philosoph und Schriftsteller.

„Mein Herr, ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie diese äußern dürfen."

(Übersetzung)

Voltaire, 1764,
französischer Philosoph und Schriftsteller.

Menschliche Sicherheit, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit

Die „Freiheit von Angst" beinhaltet die Freiheit zur Äußerung eigener Meinungen und die Medienfreiheit. Da das Konzept der Menschlichen Sicherheit auch auf dem Recht der/s Einzelnen aufbaut, Informationen jeder Art zu suchen und zu erhalten, selbst wenn diese der herrschenden Führung kritisch gegenüberstehen, stellen die Einschüchterung von JournalistInnen und die Kontrolle der Medien wichtige Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit dar. Mit dem Vormarsch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen nicht nur neue Gefahren, sondern auch neue Chancen für die Menschliche Sicherheit.

Die neue „Konnektivität" (Verbindungsfähigkeit) kann genauso für Bildung wie für organisierte Verbrechen genutzt werden. Internationale Kampagnen wie jene gegen Landminen und für den Internationalen Strafgerichtshof werden dadurch erleichtert. Auf der anderen Seite entstehen aber auch neue Risiken durch die Internetkriminalität. Mit der steigenden Abhängigkeit der Wirtschaft und des Dienstleistungssektors von den neuen Technologien entstehen neue Formen der Inklusion und Exklusion, der Teilnahme und der Ausgrenzung.

Der „CNN-Faktor" – die Tatsache, dass die Medien jeden Konflikt ins Wohnzimmer bringen – hat die Rolle der Medien verändert. Sie sind ein wichtiger Teil der Kriegsführung geworden, da die Meinung der Öffentlichkeit zunehmend an Gewicht gewinnt. Info-wars (Informationskriege) und Infotainment (die Verbindung von Information und Entertainment) weisen auf den Trend hin, dass Information anderen Interessen untergeordnet wird. Dies trifft insbesondere auch auf politische oder wirtschaftliche Interessen zu.

Alte und neue Herausforderungen

Die Informations-, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit war während des **Kalten Krieges** von besonderer Bedeutung, als Menschen in den sozialistischen Staaten Osteuropas keinen Zugang zu ausländischen oder unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften hatten. Später versuchte die chinesische Regierung den Gebrauch von Satellitenempfängern zu limitieren, um ihre BürgerInnen daran zu hindern, westliche Fernsehprogramme zu nutzen. Auch heute beschränken gewisse Länder durch den Einsatz von Filtertechnologien den Internetzugang, um die Menschen davon abzuhalten, bestimmte Webseiten zu erreichen, die als unerwünscht angesehen werden.

Medien können daher eine **zweifache Rolle** spielen: Sie können sowohl Nutznießer als auch Verletzer der Meinungsfreiheit sein. Ihre Rolle kann darin liegen, über globale Probleme zu informieren und die globale Solidarität zu stärken. Sie können aber auch zum Propagandainstrument des Staates oder besonderer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen werden. Laut der UNESCO-Kommission

für Kultur und Entwicklung können moderne Kommunikationstechnologien die Kontrolle des Informationsflusses sogar erschweren, da sie neben **neuen Chancen** auch **neue Bedrohungen** geschaffen haben, vor allem, wenn Medien das Ziel von Angriffen oder sogar politischer Kontrolle werden. Als Folge der Kommerzialisierung können die Vielfalt und die Qualität der Programme vermindert werden. Das Hauptinteresse liegt häufig darauf, durch die Konzentration auf „Sex and Crime" sowie Sensationsberichterstattung immer höhere Einschaltquoten zu erreichen und größere Auflagen zu verkaufen.

Eine der größten Bedrohungen für die Medienfreiheit in der neueren Zeit liegt in **Zusammenschlüssen von Medien**, die sowohl regional als auch global existieren. Aus diesem Grund haben viele Länder und auch die Europäische Union Gesetze gegen Medienzusammenschlüsse erlassen, um die Medienvielfalt zu erhalten.

Technische Entwicklungen, wie zum Beispiel die Verbreitung von Satellitenkommunikation oder Internetzugängen, haben neue Bedrohungen für die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit mit sich gebracht. Oft versuchen Staaten, den Zugang zu diesen **neuen Medien** zu beschränken, weil sie fürchten, dass dadurch oppositionelle Ansichten oder Inhalte, die gegen ihre Regierung gerichtet sein könnten, verbreitet werden. Das kann zum Beispiel auch für religiöse, moralische oder ethische Vorstellungen gelten. Solche Befürchtungen sind auch nicht immer unbegründet, denkt man zum Beispiel an die Verbreitung von rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda, von Hassrede oder auch von Kinderpornographie. Dies wirft die Frage auf, wie das empfindliche Gleichgewicht zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Bewahrung der legitimen Interessen eines demokratischen Staates gefunden und geschützt werden kann. Da das Internet von Natur aus keine (Staats-)Grenzen kennt, liegen die Antworten in diesem Bereich hauptsächlich auf internationaler Ebene. Der Europarat hat in seiner **Konvention gegen Internetkriminalität** von 2001 auch Kinderpornographie als Straftatbestand erfasst und 2007 ein Übereinkommen zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch verabschiedet. 2003 wurde ein **Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten im Internet** zur Konvention von 2001 angenommen. Diese ist 2004 in Kraft getreten. Zudem wurde der Beitritt nicht-europäischer Länder ermöglicht, so dass auch Länder wie Kanada, Japan, Südafrika und die USA beitreten konnten. Bis zum Januar 2016 wurde das Übereinkommen von 48 Staaten ratifiziert, das Zusatzprotokoll von 24 Ländern.

> *„Keine Sicherheit ohne die Freiheit der Medien."*
>
> **Dunja Mijatovic**, 2011,
> OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit.

Die zunehmende Bedeutung des Internets und sozialer Netzwerke wie Facebook hat Anlass zur Sorge über den Schutz der Menschenrechte, wie die Meinungsäußerungsfreiheit oder das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, im Internet gegeben. Angesichts der Bedeutung des Internets für den vollen Genuss der Menschenrechte wurde ein *„Menschenrecht auf Zugang zum Internet"* vorgeschlagen. Diese Forderung löste allerdings einige Kontroversen aus.

Freiheit der Meinungsäußerung, Recht auf Privatsphäre

Das zweiteilige **Weltgipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Informationsgesellschaft** in Genf 2003 und in Tunis 2005 beschäftigte sich ebenfalls mit verschiedenen menschenrechtlichen Aspekten des Zeitalters der Kommunikation, das man auch das *„digitale Zeitalter"* nennt. Ein wesentlicher Aspekt der Meinungsäußerungsfreiheit ist das Problem des Zugangs zur Informationsinfrastruktur, zu Telekommunikation und Internet (☺☞ *Was man wissen sollte*). Mit Hilfe eines Aktionsplanes sollte die Wissenskluft zwischen Menschen, die Zugang zu den neuen Medien haben, und solchen, die darüber nicht verfügen, der sogenannte *„digitale Graben"* (digital divide), geschlossen werden. Ein fehlender Zugang bedeutet eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, da das Internet für den Erhalt und die Verbreitung von Informationen und Ideen heute von unverzichtbarer Bedeutung ist.
Der Weltgipfel über die Informationsgesellschaft machte deutlich, dass es einen dahinter stehenden Konflikt zwischen einem technologischen und einem auf Werte bzw. auf die Menschenrechte bezogenen Ansatz gibt. Die Schlussdokumente enthalten nur allgemeine Hinweise auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.

Seit 2006 zeigen die Diskussionen im Rahmen des **Internet Governance Forum (IGF)**, eines Multi-Stakeholder-Forums aus Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmen, NGOs und AkademikerInnen, dass Menschenrechte eine wichtige Querschnittsmaterie bilden. In sogenannten „Dynamischen Koalitionen" – wie etwa für Menschenrechte und Prinzipien im Internet oder zur Meinungsäußerungsfreiheit – wurden Fortschritte hinsichtlich der Erarbeitung von Menschenrechtsrichtlinien im Internet erzielt. Ein wichtiger Beitrag der dynamischen Koalition für Menschenrechte und Prinzipien im Internet war die *„Charta der Menschenrechte und -grundsätze für das Internet"* sowie die *„10 Rechte und Prinzipien im Internet"* (online verfügbar unter: www.internetrightsandprinciples.org). Sie regten die Erarbeitung eines Leitfadens über die Rechte von Nutzern im Internet im Rahmen des Europarates an, die 2014 erfolgte. Ein wichtiger Grundsatz darin ist, dass Menschenrechte, die offline gelten, auch online gültig sind, was etwa durch die Menschenrechtsrichtlinien der EU zum Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit online und offline aus dem Jahr 2014 anerkannt wurde. Seit 2008 gibt es auch den Europäischen Dialog über Internet Governance (EuroDIG) und andere regionale und nationale Dialoge, die u.a. dabei helfen, die Beziehung zwischen Menschenrechten und dem Internet zu klären.

2. Inhalte und Bedrohungen

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist ein Rahmenrecht, das mehrere Elemente, wie zum Beispiel die Informationsfreiheit oder die Presse- und Medienfreiheit enthält. Es fußt auf der Meinungsfreiheit und ist eng mit ihr verbunden. Seine Reichweite geht vom Recht der/s Einzelnen, die eigene Meinung zu vertreten, bis zur institutionellen Freiheit der Medien. Die Meinungsfreiheit ist ein absolutes Menschenrecht, das nicht eingeschränkt werden darf, während das Recht auf freie Meinungsäußerung ein politisches Recht ist, das unter festgelegten Umständen beschränkt werden kann.

Die Meinungsäußerungsfreiheit hat zwei Komponenten: Einerseits die Freiheit, seine Meinung auszudrücken, also Ansichten und Ideen jeder Art zu verbreiten, und andererseits das Recht, Information zu suchen und zu erhalten. Beide Ausformungen dieses Rechts müssen auf

jede Art – also durch das gesprochene Wort, in Schrift oder Druckwerken, durch Kunst oder jedes andere Medium inklusive der neuen Technologien – ausgeübt werden können. Staatsgrenzen dürfen kein Grund dafür sein, dass dieses Recht beschränkt wird. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein wichtiger Bestandteil eines allgemeinen „Rechtes auf Kommunikation". Eine Deklaration über ein solches Recht, die auf privater Basis ausgearbeitet wurde, hat keine Unterstützung durch die Staaten gefunden.

Hauptelemente des Rechts der freien Meinungsäußerung:

- das Recht, Meinungen ungehindert anzuhängen (Meinungsfreiheit);
- die Freiheit, Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Redefreiheit, Informationsfreiheit);
- mündlich, geschrieben, gedruckt oder in Form von Kunst;
- durch alle Arten von Medien (Medienfreiheit);
- ohne Rücksicht auf Grenzen (Freiheit der internationalen Kommunikation).

(Quellen: AEMR, Art. 19; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19; EMRK, Art. 10; Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen, Art. IV; Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art. 13; Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker, Art. 9)

Einige **Elemente** des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind **mit anderen Menschenrechten** verbunden:

- mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18, AEMR);

☺☞ *Religionsfreiheit*

- mit dem Recht des Autors/der Autorin auf Genuss seiner/ihrer moralischen und materiellen Interessen, die aus jeder Form von wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Schaffen resultieren, Nutzen zu ziehen, z.B. Copyright. (Art. 15 (2), Sozialpakt);
- in Bezug auf das Recht auf Bildung (Art. 13, Sozialpakt) ergeben sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung die akademischen Freiheiten und die Autonomie der höheren Bildungseinrichtungen, diese Freiheiten zu schützen.

☺☞ *Recht auf Bildung*

Eine bedeutende Qualifizierung des Rechts auf freie Meinungsäußerung findet sich in Art. 20, IPBPR, der **Kriegspropaganda** und jede Aufstachelung zu **nationalem, rassistischem oder religiösem Hass**, die zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufrufen, verbietet. Jeder Staat hat die Verpflichtung, diese Verbote durch nationale Gesetze durchzusetzen.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Bedrohungen und Risiken

Die jährlichen Berichte von *Amnesty International und Human Rights Watch* zeigen deutlich, dass in der Praxis vieler Länder Verletzungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit an der Tagesordnung sind. Laut Reporter ohne Grenzen wurden im Jahr 2015 110 JournalistInnen während der Ausübung ihres Berufes getötet, 153 festgenommen, 54 als Geiseln gehalten und 8 verschwanden spurlos. Die meisten JournalistInnen sitzen in China in Gefangenschaft (23), gefolgt von Ägypten (22) und dem Iran (18). Die tödlichsten Länder für JournalistInnen waren im Jahr 2015 wiederum der Irak (11) gefolgt von Syrien (10) und Indien (9). Das Jahr 2016 war durch eine Welle von Verhaf-

tungen von JournalistInnen in der Türkei gekennzeichnet.
Ein besonderes Problem stellt der Schutz von MedienarbeiterInnen in Kriegsgebieten dar. Daher wurden besondere Rechtsinstrumente wie zum Beispiel eine *Charta für die Sicherheit von JournalistInnen im Einsatz in Kriegsgebieten oder gefährlichen Gegenden* (Charter for the Safety of Journalists Working in War Zones or Dangerous Areas) vorgeschlagen. Resolution 1738 über den Schutz von JournalistInnen in Kriegsgebieten, die UN-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, JournalistInnen zu schützen und Fälle von Verletzungen zu untersuchen, hatte jedoch nur eine begrenzte Wirkung. Seither wurden weitere Resolutionen zum Schutz von JournalistInnen von Vereinten Nationen und Europarat verabschiedet.

Der *„Kampf gegen den Terrorismus"*, der seit dem 11. September 2001 und verstärkt wieder seit den terroristischen Akten in Europa im Jahr 2015 geführt wird, hat neue Bedrohungen der Informationsfreiheit durch verschiedene Regierungen mit sich gebracht. Der „Internationale P.E.N.", die internationale Vereinigung der AutorInnen, hat zum Beispiel eine diesbezügliche Überprüfung des US-amerikanischen Patriot Act gefordert, was unter der Obama-Administration auch erfolgte. In manchen Ländern wird die Informations- und Medienfreiheit durch Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung vermehrt eingeschränkt. Beispielsweise wurde in Frankreich in Folge der Anschläge vom 13.11.2015 der nationale Notstand ausgerufen, der Hausdurchsuchungen ohne richterliche Genehmigung erlaubte, ebenso die Durchsuchung von Büros von JournalistInnen. Artikel 11 des Notstandgesetzes erlaubte es den Behörden, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Kontrolle der Presse und jeglicher Veröffentlichungen anderer Art sicher zu stellen. Nach einer Reformierung des aus dem Jahr 1955 stammenden Gesetzes wurden Durchsuchungen der Büros von JournalistInnen schließlich wieder verboten, Einschränkungen des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit hielten aber weiter an. So waren beispielsweise Demonstrationen während des Klimagipfels in Paris untersagt.

Allerdings kann das Recht auf freie Meinungsäußerung auch dazu missbraucht werden, Hass und Konflikte zu schüren, wie es die Publikation der *International Helsinki Federation* über *Hassreden am Balkan* (Hate Speech in the Balkans) dokumentiert hat. Das Internet und die sozialen Netzwerke bieten nicht nur neue Dimensionen für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, sie eröffnen auch neue Räume für die Hassrede, was zu einem großen Problem geworden ist.

Weiters besteht die Gefahr der **Zensur**, sei es in Form staatlicher Kontrolle oder durch wirtschaftliche oder andere Zwänge. Das kann bedeuten, dass Artikel in diversen Medien nur mit Einverständnis einer Behörde erscheinen dürfen, wie es in den meisten sozialistischen Staaten Osteuropas vor dem Ende des Kalten Krieges 1989 gang und gäbe war. Es kann aber auch bedeuten, dass wirtschaftliche Interessen die Veröffentlichung bestimmter Meinungen verhindern, wenn zum Beispiel die Waffenindustrie das Erscheinen von kriegskritischen Artikeln verhindert.

Zu diesen Phänomenen zählt auch die **Selbstzensur**, wenn politische oder persönliche Interessen von JournalistInnen oder ChefredakteurInnen ausschlaggebend sind. Auch die Entscheidung darüber, welche Themen „druckreif" sind, kann unangenehme Informationen, Minderheitenansichten oder alles, „was sich nicht gut genug verkauft", ausschließen. Verhaltenskodizes oder **Richtlinien guter Praxis** können hier Orientierung geben. Der Sinn

der Medienvielfalt ist es jedenfalls, sicherzustellen, dass verschiedene Ansichten gelesen, gehört und gesehen werden können.
Eine weit verbreitete Selbstzensur steht mittlerweile in Ägypten auf der Tagesordnung. In Folge eines Anti-Terror-Gesetzes, das unter dem Staatschef Abdel Fattah al-Sisi verabschiedet wurde, können JournalistInnen nun mit hohen Strafen rechnen, sollten sie extremistische Angriffe abweichend von der offiziellen Meinung darstellen. Die direkte oder indirekte Anstachelung zu einem Terrorakt soll sogar mit Freiheitsentzug bestraft werden. Obwohl die Pressefreiheit formell noch garantiert ist, führten diese vage formulierten Gesetze dazu, dass zahlreiche regimegegnerische JournalistInnen beschuldigt wurden, den Terror zu unterstützen oder durch Gefährdung der allgemeinen Ordnung den Extremismus zu fördern. Falschinformationen dürfen hingegen frei verbreitet werden, solange sie dem Regime nützen. Mittlerweile haben sich alle kommerziellen Medien entweder auf die Seite des Regimes geschlagen oder transportieren nur noch unkritische Informationen. Im Oktober 2015 unterzeichneten die ChefredakteurInnen der größten staatlichen und privaten Tageszeitungen in Ägypten eine Erklärung, in der sie dazu aufriefen, sich mit Kritik an der Polizei, der Armee und der Justiz zurückzuhalten. Als Reaktion unterzeichneten hunderte von freien JournalistInnen eine Petition gegen die Aufgabe der Pressefreiheit. De facto allerdings üben viele der großen Zeitungen heute Selbstzensur aus und die Stimmung der Verunsicherung treibt auch viele freie JournalistInnen in die Selbstzensur. Der Grad der Medienfreiheit ist inzwischen eingeschränkter als unter Präsident Mursi und sogar dem Mubarak-Regime.

Legitime Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Es kann keine **Freiheit ohne Verantwortlichkeit** geben, da unbeschränkte Freiheiten etwa der Meinungsäußerung zur Verletzung anderer Menschenrechte führen können, wie etwa des Rechts auf Privatleben (☺☞ *Recht auf Privatsphäre*). Beschränkungen müssen jedoch durch die Regierungen mit legitimen Gründen gerechtfertigt werden, die durch die öffentliche Meinung und, als letztes Mittel, durch gerichtliche Institutionen überprüft werden können.
Laut Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kann die Ausübung der Rechte und Freiheiten jeder/s Einzelnen durch Gesetze beschränkt werden, um *„die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern“*. Art. 19 (3), Zivilpakt stellt zusätzlich fest, dass die genannten Rechte auch **spezielle Pflichten und Verantwortlichkeiten** mit sich bringen. Das zeigt, dass das Recht auf

„Als liberale Frau wünsche ich mir nicht, dass die Islamisten zurückkehren, aber ich akzeptiere auch die jetzige Diktatur nicht. Für die Journalisten und für die Meinungsfreiheit insgesamt ist dieses Regime schlimmer als das der Muslimbrüder – und sogar schlimmer als das Mubarak-Regime.“

Shahira Amin, 2015, freie Journalistin aus Ägypten.

freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit ein sehr sensibler Bereich ist, in dem mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen werden muss. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten sind im Pakt nicht genauer beschrieben, allerdings können sie in den speziellen Verhaltenskodizes oder in nationalen Gesetzen gefunden werden. Sie dürfen aber in keinem Fall den Inhalt des Rechts beschränken. Typischerweise beziehen sich solche Pflichten zum Beispiel auf die Aufgabe, objektiv zu informieren, also nach der Wahrheit zu suchen oder zumindest verschiedenen Meinungen Raum zu geben.

Manche Verpflichtungen decken sich auch mit Gründen für die mögliche **Einschränkung** der freien Meinungsäußerung, während sich diese Gründe gemäß Art. 19 (1) und (3) nicht auf das Recht auf Meinungsfreiheit beziehen.
Gemäß **Art. 19 (3), Zivilpakt** sind drei Arten von Beschränkungen zulässig, wenn sie für einen legitimen Zweck notwendig sind und auf rechtlicher Grundlage beruhen:

- zum Schutz der Rechte und des guten Rufes anderer;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung;
- zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Moral.

Die Rechtsvorschriften müssen hinreichend genau formuliert und für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Im Einklang mit den rechtlichen Auslegungsregeln sind Eingriffe in Rechte restriktiv zu interpretieren. Das hauptsächliche Recht soll nicht ausgehöhlt werden und der Eingriff nicht größer sein als notwendig, um die Rechte anderer und die grundlegenden öffentlichen Rechtsgüter zu schützen.

Art. 10 der EMRK enthält eine noch längere Liste von möglichen Einschränkungen, die aber auch präziser ist. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung kann nach Art. 10 *„bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft […] unentbehrlich sind“*. Solche Einschränkungen können durch folgende Begründungen gerechtfertigt werden:

- *das Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit;*
- *die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral;*
- *der Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer;*
- *um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern;*
- *um das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

Kein anderes Menschenrecht verfügt über eine solch lange Liste von Gründen, die einen Eingriff rechtfertigen. Zwei wichtige Grundvoraussetzungen müssen aber in jedem Fall gegeben sein: Jede Ausnahme muss

- vom Gesetz vorgeschrieben und
- in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

„Vom Gesetz vorgeschrieben“ bedeutet, dass ein parlamentarischer Beschluss und nicht nur ein Akt der Regierung erforderlich ist. Besonders wichtig ist aber die Qualifikation *„in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“*. Der Gerichtshof verlangt dafür den Nachweis eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ („pressing social need“). Damit wird die Meinungs- und Pressefreiheit mit dem Konzept einer offenen pluralistischen Gesellschaft verbunden, die auf demokratischen Grundlagen beruht. Wie der Fall Lingens zeigt, ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Hinsicht sehr streng. Im Jahr 1986 fand der EGMR, dass PolitikerInnen trotz des legi-

timen Bedürfnisses, ihren guten Ruf zu schützen, einen höheren Grad an Kritik akzeptieren müssen als normaler StaatsbürgerInnen. Daher müssen die **Rechtsvorschriften über Verleumdung** hinsichtlich der Verfolgung von JournalistInnen, die AmtsträgerInnen kritisieren, gegen die Pressefreiheit abgewogen werden. Dabei ist immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

In **Art. 4 der Internationalen Konvention gegen Rassendiskriminierung** von 1995 haben sich die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die Verbreitung rassistischen Gedankengutes strafbar zu machen. Weiters haben Staaten alle Organisationen und Propagandaaktivitäten als unrechtmäßig zu erklären und zu verbieten, die rassische Diskriminierung fördern oder dazu aufstacheln. Im Januar 2016 hatte die Konvention 177 Vertragsparteien.

Im Jahr 2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union einen **Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit**, nach dem schwerwiegende Handlungen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Union mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen belegt werden müssen.

Nicht-Diskriminierung

3. Durchführung und Überwachung

Es gibt eine große Vielfalt an Instrumenten und Verfahren zur Implementierung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung und seiner Teilrechte. Als erstes muss die Verpflichtung der Staaten, diese Freiheiten in ihre innerstaatlichen Gesetze aufzunehmen und Rechtsmittel gegen behauptete Überschreitungen dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, genannt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist in den meisten Verfassungen als Teil des Kataloges von Grundrechten und Grundfreiheiten enthalten. Mindeststandards ergeben sich aus globalen, und, wo vorhanden, regionalen internationalen Verpflichtungen.

Die verschiedenen **Medien- und Kommunikationsgesetze** spezifizieren das Recht und seine Beschränkungen in der Praxis in Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem nationalen Verfassungsrecht. Vielfach sind auch **nationale Überwachungseinrichtungen** vorgesehen – zum Beispiel Presseräte oder Medienkommissionen – um die Medien zu regulieren. Sie bestehen zumeist aus ExpertInnen und/oder VertreterInnen der Regierung und der Zivilgesellschaft. Um den Mediensektor zu regulieren, Qualitätsstandards zu sichern und den Wettbewerb anzuregen, kann der Staat aufgrund eines nicht-diskriminierenden Auswahlverfahrens Lizenzen erteilen.

Die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Staat wird von mehreren Kontroll- oder Überwachungsmechanismen überprüft. Nach dem Zivilpakt sind Staaten verpflichtet, regelmäßig (alle fünf Jahre) **Berichte** über die Implementierung ihrer Verpflichtungen zu übermitteln, die dann vom Menschenrechtsausschuss begutachtet werden. Dieses Komitee hat in seinem Allgemeinem Kommentar Nr. 10 von 1983, der im Jahr 2011 durch den Allgemeinen Kommentar Nr. 34 ersetzt wurde, den Artikel 19 interpretiert. Wenn der betroffene Staat das Erste Zusatzprotokoll zum IPBPR von 1966 ratifiziert hat (1. Januar 2016: 115 Vertragsparteien), kann das Komitee auch **Individualbeschwerden** entgegennehmen.

Regionale Monitoringmechanismen wie das Inter-Amerikanische und das afrikanische Menschenrechtssystem enthalten die Möglichkeit von Individualbeschwerden an Kommissionen, die Erklärungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lage der Menschenrechte abgeben.

Im interamerikanischen, europäischen und afrikanischen System gibt es einen *Gerichtshof*, der rechtsverbindliche Beschlüsse fassen und auch Schadenersatz gewähren kann. Zusätzlich dazu gibt es im Europarat ein Überwachungsverfahren des MinisterInnenkomitees, das unter anderem auch die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit in den Mitgliedsstaaten kontrolliert. Alle diese Verfahren sehen auch Beschwerden von Staaten gegen andere Staaten vor, die in der Praxis jedoch sehr selten sind. Im inter-amerikanischen (OAS) und im afrikanischen (AU) System wurden SonderberichterstatterInnen zur Meinungsäußerungsfreiheit im Jahr 1997 bzw. 2004 ernannt.
Neben den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren gibt es noch solche, die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhen, wie zum Beispiel **die/den SonderberichterstatterIn zur Förderung und zum Schutz der Freiheit der Meinung** und der Meinungsäußerung, die/der dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen Bericht erstattet und damit jährlich in Form von Beobachtungen und Verbesserungsvorschlägen über die Lage der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit in der ganzen Welt informiert. Beispielsweise konzentrierte sich der UN-Sonderberichterstatter zur Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, Frank La Rue, in seinem Jahresbericht 2011 auf die Herausforderungen, die durch das Internet entstehen. Er fand zunehmende Verletzungen in der Form von Blockieren und Filtern durch Staaten, die auch legitime Meinungsäußerung kriminalisieren, BenutzerInnen voneinander trennen und keinen angemessenen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre garantieren. Er betonte die Notwendigkeit, Zugang zum Internet als „Ermöglicher anderer Menschenrechte", wie des Rechts auf Bildung, zu schaffen.
Recht auf Privatsphäre, Recht auf Bildung

Seit 1997 gibt es für die 57 Mitglieder der **Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa** (OSZE) **eine/n VertreterIn für die Freiheit der Medien**. Ihre/Seine Aufgabe ist es, die Entwicklungen auf dem Mediensektor in den Mitgliedsstaaten zu verfolgen, um freie, unabhängige und pluralistische Medien zu fördern, die für eine freie und offene Gesellschaft und ein verantwortliches Regierungssystem von entscheidender Bedeutung sind. Die Standards hierfür kommen einerseits aus zwischenstaatlichen Verpflichtungen, andererseits von der OSZE selbst. Sie wurden in einer Reihe von Konferenzen seit der Helsinki-Schlussakte (1975) ausgearbeitet.

Die vier internationalen Mechanismen zur Förderung der Meinungsäußerungsfreiheit erstellen seit 1999 jährlich eine **gemeinsame Erklärung, wie die Gemeinsame Erklärung über die Freiheit der Meinungsäußerung und dem Internet** aus dem Jahr 2011.

Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates ernannte 2001 *eineN StändigeN BerichterstatterIn über die Freiheit der Medien*.

Die Rolle von Berufsvereinigungen und anderen NGOs

Berufsvereinigungen wie die *Internationale Föderation der JournalistInnen, das Internationale Presseinstitut* (IPI), *der internationale P.E.N. Club* oder *die International Publishers' Association* (IPA) verfügen über ausführliche Informationen zur Lage der Medienfreiheit in verschiedenen Staaten oder Regionen der Welt und unterstützen ihre Mitglieder im Kampf gegen Beschränkungen. Sie lenken die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Situationen, in denen diese Grundfreiheiten missachtet werden, prangern Beschränkungen an, betreiben Kampagnen oder starten dringliche Aufrufe. Sie verfassen Berichte über Probleme wie die Konzentration der Medien, Korruption, die Geheimhaltungspraxis von Staaten und Transparenz, etwa im Hinblick auf Gesetze

über den Zugang zu öffentlichen Informationen. Sie werden dabei von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie zum Beispiel *Article 19* oder *Reporter ohne Grenzen* unterstützt, die sich darauf spezialisiert haben, die Presse- und Medienfreiheit zu schützen. Auch Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* oder der *International Council on Human Rights Policy* helfen hier mit. Die NGOs arbeiten mit zwischenstaatlichen Organisationen wie zum Beispiel der/dem *UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsäußerungsfreiheit* oder der/dem *OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien* zusammen.

Auf staatlicher Ebene bemühen sich nationale Aufsichtsgremien wie unabhängige Medienkommissionen, Presseräte oder Berufsvereinigungen und NGOs um die Verhütung von Verletzungen der Meinungsäußerungsfreiheit, etwa durch übertriebene Gesetze gegen Verleumdung, und Praktiken, die dazu dienen können, kritische JournalistInnen zum Schweigen zu bringen. Sie wachen auch über die Einhaltung der Ethikkodizes von Berufsvereinigungen im Medienbereich.

4. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Kulturelle Unterschiede führen häufig dazu, dass das Recht in verschiedenen Regionen unterschiedlich interpretiert und implementiert wird. Im Vergleich zu den USA vertreten Europa und andere Staaten einen unterschiedlichen Standpunkt bezüglich Hassreden, die sich gegen die Würde einer Gruppe richten. In Europa wird die Verbreitung von nationalistischem, rassistischem oder religiösem Hass, Antisemitismus, nationalsozialistischem Gedankengut, die Behauptung, den Holocaust habe es nie gegeben, oder anderer rechtsextremer Parolen nicht toleriert. In den USA deckt die freie Meinungsäußerung, wie sie im Ersten Verfassungszusatzartikel festgelegt ist, solche Äußerungen zumindest zum Teil. So wurde zum Beispiel die Verurteilung des britischen Autors David Irving in Österreich zu drei Jahren Gefängnis für die Leugnung des Holocaust im Jahr 2006 selbst durch jüdische KommentatorInnen in den USA als Verletzung ihres Verständnisses der Freiheit der Meinungsäußerung kritisiert, da diese auch die *„Freiheit für Gedanken, die wir hassen"* umfassen sollte, wie der Kolumnist **Jeff Jacoby** schrieb (*The Boston Globe,* 3. März 2006).

Dass die Unterschiede auf diesem Gebiet oft sehr subtil sind, wird am Fall *Jersild gegen Dänemark*, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1994 entschieden hat, deutlich. Der Gerichtshof befand, dass die Bestrafung eines Journalisten, der ein Interview mit jungen Rassisten, die rassistische Kommentare abgaben, veröffentlicht hatte, kein Verstoß gegen die Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK gewesen sei. Die Jugendlichen, die diese Aussagen gemacht hatten, waren hingegen durch Art. 10 nicht geschützt.

Der EGMR lässt aufgrund seiner „Doktrin des (nationalen) Ermessensspielraumes" auch Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten zu. Das ist vor allem für den Schutz der Moral relevant, wo es noch keine gemeinsame europäische Auffassung gibt. Die nähere Bestimmung von Fragen der Sittlichkeit, des Schutzes Minderjähriger oder der Schädlichkeit anderer Inhalte wird dem jeweiligen Staat überlassen, der wiederum oft unabhängige Institutionen einrichtet, um die Medien in dieser Hinsicht zu leiten.

Unterschiedliche Standards gibt es auch bezüglich der öffentlichen Kritik an PolitikerInnen oder religiösen Institutionen. Was für die einen noch **künstlerische Freiheit** ist, kann

für andere schon Blasphemie sein. Daher ist die Presse- und Medienfreiheit ein sehr sensibles Recht, das sich an bestimmte Grenzen halten, gleichzeitig aber auch vor Versuchen des Staates und einflussreicher Persönlichkeiten, ihre KritikerInnen zum Schweigen zu bringen, geschützt werden muss.

Die Karikaturen des Propheten Mohammed, die zuerst durch eine dänische Zeitung im Jahr 2005 veröffentlicht und in der Folge in mehreren westlichen Ländern nachgedruckt wurden, haben in einer Reihe islamischer Länder gewalttätige Reaktionen sowie einen Boykott dänischer Produkte ausgelöst. Die dänische Regierung war gezwungen, sich zu entschuldigen. Dieses Vorkommnis führte zu einer weltweiten Debatte über die Beschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Medien im Hinblick auf die Verletzung religiöser Gefühle als Bestandteil der Religionsfreiheit, die heute nicht nur auf nationaler Ebene von Bedeutung ist, sondern eine globale Dimension erreicht hat.

In **asiatischen Ländern** wurde lange versucht, strenge Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung und die Medienfreiheit dadurch zu rechtfertigen, dass die Stabilität des Staates durch „unverantwortliche Berichterstattung" in der Presse, die politische Konflikte entfachen könnte, gefährdet sei. Allerdings befand ein **ASEM-Seminar** im Jahr 2000, das sich mit diesem Thema im Rahmen des Euro-Asiatischen Dialogs beschäftigte, dass Regierungen dazu neigten, die Medienfreiheit mehr einzuschränken, als dies nötig sei. Gemeinsame Probleme wie die Medienkonzentration oder ein Mangel an Unabhängigkeit von JournalistInnen seien von größerer Bedeutung als regionale Unterschiede.

„Information ist der Sauerstoff der Demokratie."

Globale Kampagne für freie Meinungsäußerung, Art. 19.

Im Streitfall liegt es jedenfalls an der Justiz, die Grenze zwischen der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit und den zulässigen Einschränkungen zum Schutz der Stabilität eines demokratischen Staates oder der moralischen Integrität einer Person, die in den Medien ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt war, zu ziehen. Beispielsweise veröffentlichte eine Zeitung in Banja Luka in Bosnien und Herzegowina wenige Jahre nach dem Krieg Listen von Personen, die angeblich Kriegsverbrechen begangen hatten. Dies wurde zu Recht verboten, weil die Gefahr bestand, dass diese Personen, die (noch) nicht offiziell angeklagt waren, Opfer der persönlichen Rache anderer werden könnten.

Im Fall *Constitutional Rights Project, Civil Liberties Organisation und Media Rights Agenda gegen Nigeria* beschäftigte sich die **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker** mit dem durch einen Verwaltungserlass der nigerianischen Militärregierung gegen die Opposition gerichteten Verbot von Zeitungen. Die Kommission befand: *„Solche Erlässe stellen eine ernste Gefahr für das Recht der Öffentlichkeit dar, Informationen zu erhalten, die nicht dem entsprechen, was die Regierung die Öffentlichkeit wissen lassen möchte. Das Recht auf Information ist wichtig: Art. 9 (der Afrikanischen Charta für die Menschenrechte und Rechte der Völker) scheint keine Einschränkung zuzulassen, unabhängig davon, was der Inhalt der Information oder der Meinungen, oder wie die politische Situation des betreffenden Staates ist. Daher*

stellt die Kommission fest, dass das Verbot der Zeitungen einen Verstoß gegen Art. 9 (1) darstellt.“ (Übersetzung)
Quelle: **Afrikanische Kommission für die Menschenrechte und Rechte der Völker. 2000.** *13. Tätigkeitsbericht* Anhang V, Abs. 38.

In Bezug auf das Vorgehen gegen JournalistInnen nach einem Putsch in Gambia urteilte die **Afrikanische Kommission**:
„*Die Einschüchterung und Gefangennahme oder Festhaltung von JournalistInnen wegen der von ihnen veröffentlichten Artikel und der Fragen, die sie stellten, hindert nicht nur die JournalistInnen selbst an der Ausübung ihres Rechtes, ihre Meinung frei zu sagen und zu verbreiten, sondern entzieht auch der Öffentlichkeit das Recht auf Information. Diese Vorgangsweise ist ein klarer Verstoß gegen Art. 9 der Charta.*“ (Übersetzung)
(Quelle: **Afrikanische Kommission über Menschenrechte und die Rechte der Völker. 2000.** *Thirteenth Activity Report of the African Commission on Human and Peoples' Rights 1999-2000, Annex V, Paras. 38 and 65.)*

Im Jahr 2002 verabschiedete die *Afrikanische Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker* in Banjul die **Deklaration über die Grundsätze der Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika**, die eine Verpflichtung der Behörden betont, positive Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt sowie zur Unabhängigkeit von Regulierungsstellen für Fernsehen und Telekommunikation zu ergreifen.

„Journalisten sind die Hüter der Demokratie.“

Maud de Boer-Buquicchio, 2002,
stv. Generalsekretärin des Europarates.

Die Erklärung von Marrakesch, die von der Konferenz über *„Die Rolle und der Platz der Medien in der Informationsgesellschaft in Afrika und der arabischen Region“* am 24. November 2004 angenommen wurde, bekräftigte: „[Die] Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse liegen im Zentrum der Konstruktion der Informationsgesellschaft in Afrika, der arabischen Region und der ganzen Welt.“
(Quelle: **Soul Beat Africa – Communication for Change.**)

„Die Medien haben in der Demokratie eine zentrale Rolle, die Gesellschaft zu informieren und die Durchführung öffentlicher Aufgaben ohne Furcht vor Bestrafung, vor Klage oder vor Unterdrückung, zu überprüfen.“

(Übersetzung)

Kevin Boyle, 2000,
Mitbegründer von Article 19, Restrictions on the Freedom of Expression.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Die Rolle der freien Medien in einer demokratischen Gesellschaft

Medienvielfalt ist ein unverzichtbares Element einer pluralistischen Demokratie. Die Bedeutung der Rolle der Medien als sogenannte „vierte Macht" neben der Legislative, der Exekutive und der Justiz erfordert auch gründliche Sorgfalt und Verantwortung von JournalistInnen und MedieninhaberInnen, um nicht die Menschenrechte anderer in der Ausübung ihrer Freiheit zu verletzen. (☺☞ *Demokratie*) Der Freiheitsgrad einer Gesellschaft kann leicht anhand der Freiheit der Presse und der Medien bestimmt werden. Der erste Schritt autoritärer Regierungen oder Diktaturen ist es normalerweise, die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit einzuschränken oder gar abzuschaffen. Für den Wiederaufbau und die Wiederherstellung demokratischer Gesellschaften nach Kriegen oder Konflikten ist eine pluralistische Medienlandschaft, die auf den Grundwerten der Achtung und der Toleranz anderen Meinungen gegenüber basiert und sich der Anstiftung zu Hass und Gewalt enthält, von höchster Bedeutung.

Dies erfordert einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien und den Pluralismus unter den privaten Medien sicherstellt und die Aktivitäten der Medien bezüglich der Standards der Objektivität, der Fairness und des Anstandes kontrolliert.

> *„Wird ein Krieg verkündet,*
> *so ist die Wahrheit*
> *das erste Opfer."*
>
> **Arthur Ponsonby,**
> britischer Politiker (1871-1946).

Im Jahr 2011 erkannte der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 16/18 zum Thema *„Bekämpfung der Intoleranz, negativen Stereotypisierung und Stigmatisierung und Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens"* die positive Rolle der Ausübung der Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit sowie die Rolle, die Informationen in der Stärkung der Demokratie und in der Bekämpfung religiöser Intoleranz spielen kann, an. Während die Resolution auf der einen Seite große Bedenken über abwertende Stereotypisierung religiöser Gruppen (z.B. Islamophobie) äußert, ruft sie nicht zu Maßnahmen gegen Diffamierung von Religionen auf, was von der Zivilgesellschaft und bestimmten Regierungen befürchtet worden war, dass sie eine abschreckende Wirkung auf die Meinungsäußerungsfreiheit haben könnten, sondern sie erkennt an, *„dass die öffentliche Debatte von Ideen sowie interreligiöse und interkulturelle Dialoge […] die besten Schutzmöglichkeiten vor religiöser Intoleranz sein können […]."*
☺☞ *Religionsfreiheit*

In **Spanien** trat am 01. Juli 2015 das sogenannte BürgerInnenschutzgesetz, umgangssprachlich auch Maulkorbgesetz genannt, in Kraft. Dieses stellt eine ernsthafte Gefährdung der spanischen Demokratie und Meinungsäußerungsfreiheit dar. Unter der Regierung von Mariano Rajoy können nun Geldstrafen von bis zu 30.000 Euro für das Fotografieren von

PolizistInnen verhängt werden oder für das Nichtanmelden von Demonstrationen; in der Nähe von Regierungsgebäuden kann letzteres sogar bis zu 600.000 Euro kosten. Wer im Internet zu Protesten aufruft, kann mit Freiheitsentzugsstrafen von bis zu zwölf Monaten rechnen. Die Entscheidungsbefugnis, ob derartige Strafen zu verhängen sind, obliegt allein der Polizei, eine richterliche Genehmigung ist dafür nicht mehr erforderlich. Zudem konnte die Regierungspartei im öffentlich-rechtlichen Rundfunk RTVE einen neuen Direktor installieren, der dieser Partei deutlich mehr Sendezeit einräumt. All dies geschieht unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung und der „Sicherung der öffentlichen Ordnung". Reporter ohne Grenzen kritisieren, dass das neue Gesetz auf eine Zensur hinausläuft. Auch andere NGOs und Oppositionsparteien protestieren gegen das neue Gesetz, indem sie sich zu einer „Plattform zur Verteidigung der Informationsfreiheit" zusammengeschlossen haben. JournalistInnen sehen ihre Arbeit ernsthaft behindert und eingeschränkt.

☺☞ *Demokratie, Rechtsstaatlichkeit*

2. Medien und Minderheiten

Minderheiten haben oft Probleme beim Zugang zu den Medien und bei deren Verfügbarkeit in ihrer eigenen Sprache. In Europa gibt es spezielle Standards, wie zum Beispiel Art. 9 des **Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten** des Europarates von 1995. Dementsprechend haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, das gleiche Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Ihre Freiheit, Information oder Ideen in der Minderheitensprache zu suchen, zu empfangen oder zu verbreiten, muss von den Behörden respektiert werden. Regierungen müssen sicherstellen, dass Minderheitenangehörige nicht in ihrem Zugang zu den Medien benachteiligt werden. Dieser sollte vielmehr erleichtert werden. Angehörige von Minderheiten dürfen nicht am Aufbau eigener Printmedien, und innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, auch nicht am Aufbau elektronischer Medien gehindert werden. Weitere Standards existieren im Rahmen der OSZE.

„Worte töten zuerst, Kugeln erst später."

Adam Michnik, polnischer Schriftsteller.

Die Situation ist jedoch weitaus problematischer, wenn es die sogenannten „neuen Minderheiten", die aus der Migrationsbewegung stammen, betrifft. Im Gegensatz zu den „autochthonen" oder „alten" Minderheiten haben diese normalerweise kein gesetzlich garantiertes Recht auf Zugang zu den Medien. Dies ist besonders Besorgnis erregend, wenn man die fremdenfeindliche Art, in der sie manchmal in den Massenmedien dargestellt werden, betrachtet und weiters berücksichtigt, dass ihre Möglichkeiten zur Meinungsäußerung begrenzt sind.

In Serbien wurde 2015 im Zuge der Privatisierung von öffentlichen Medien auch Minderheitenzeitungen und -zeitschriften privatisiert. Die neuen Eigentümer stellten einige Blätter mangels Wirtschaftlichkeit ein, andere sind nun von den Vorstellungen der neuen Eigentümer abhängig.

Die **Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen** des Europarates aus dem Jahr 1992 verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 11 dazu, angemessene Regelungen zu treffen, damit die Rundfunkanstalten Programme in den Regional- oder Minderhei-

tensprachen anbieten können. Auch soll der Aufbau zumindest einer Radiostation und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sichergestellt, gefördert und/oder erleichtert werden.

3. Freiheit der Medien und wirtschaftliche Entwicklung

Die Freiheit der Medien und die wirtschaftliche Entwicklung sind ebenso vernetzt wie die Freiheit von Not und die Freiheit von Furcht. Die Interdependenz und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte, die einen ganzheitlichen Zugang zu den Menschenrechten erfordern, können auch in der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien für die wirtschaftliche Entwicklung, die Verringerung von Armut und in der Befriedigung der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen gesehen werden. Ohne die Berichterstattung in den Medien würden Missstände im Zugang zu oder in der Verteilung von Ressourcen sowie Korruption unbeachtet bleiben.

4. Kriegspropaganda und Befürwortung von Hass

Nach Art. 20 (1) IPBPR ist jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten, während Art. 20 (2) auch ein gesetzliches Verbot *„jedes Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch den zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird“* verlangt. Ein Teil der Verantwortung für den Krieg im ehemaligen Jugoslawien kam den Medien zu, da sie den Krieg durch die Anstiftung zu Hass und zu ethnischen Säuberungen propagiert hatten. Im Jahr 2015 erarbeitete das Büro der Vertreterin der OSZE für die Medien einen Leitfaden gegen (Kriegs)propaganda, der anlässlich einer Konferenz in Wien vorgestellt wurde.

Die Sendungen der Radiostation Radio Mille Collines spielten eine maßgebliche Rolle für den Ausbruch der Gewalt in Ruanda im Jahr 1994, bei der mehr als 1 Million Menschen getötet wurden. *„Tötet dieses Inyenzi (Ungeziefer) nicht durch Kugeln – zerhackt sie mit Macheten“* war eines der gesendeten Statements, welche die Hutus dazu aufriefen, Tutsis und Hutus, die mit den Tutsis sympathisierten, abzuschlachten. Die Radiostation war 1993 von Mitgliedern der Familie des Hutu-Präsidenten Habyarimana gegründet worden, dessen Tod einer der Auslöser des Völkermordes war. Die Verantwortlichkeit des Radios wurde durch das Internationale Tribunal für Ruanda, der seinen Sitz in Arusha (Tansania) hat, festgestellt.

5. Good Practices

- Die UNESCO hat einen *Tag der Pressefreiheit* eingeführt, der jährlich am 3. Mai begangen wird, sowie einen weltweiten *Preis für Pressefreiheit* geschaffen.
- *Reporter ohne Grenzen* riefen einen jährlichen Welttag gegen Zensur im Internet ins Leben, der am 12. März stattfindet.
- Im Jahr 2016 erhielt die älteste Tageszeitung der Türkei „Cumhuriyet“, die von der türkischen Regierung unter starken Druck gesetzt wurde und deren Chefredakteur wegen seiner kritischen Berichte des Terrorismus angeklagt wurde und wegen Morddrohungen das Land verlassen musste, den alternativen Nobelpreis zuerkannt.
- Das *Crimes of War Project* vereinigt JournalistInnen, AnwältInnen und AkademikerInnen, um das Bewusstsein über das humanitäre Völkerrecht in den Medien, Regierungen, Menschenrechts- und humanitären NGOs zu erhöhen.

- Im Fall des Kosovo wurden eine Unabhängige Medienkommission sowie ein Presserat eingerichtet, um die Implementierung der in den Gesetzen und Kodizes vorgesehenen Standards zu überwachen. Die Medienkommission ist auch für die Lizenzvergabe verantwortlich.
- *P.E.N. International* führte im Jahr 1999 ein „Netzwerk für AutorInnen im Exil" ein, welches mit Unterstützung von kooperierenden Städten einen vorübergehenden Zufluchtsort für AutorInnen und Journalisten im Exil bietet. Zum Beispiel wurde die tunesische Schriftstellerin Sihem Bensedrine eingeladen, in Graz und Barcelona zu verweilen, bis sie in Folge des Arabischen Frühlings 2011 in ihre Heimat zurückkehren konnte. Dort wurde sie zur Vorsitzenden der Wahrheitskommission bestellt.
- Die jemenitische Journalistin und Menschenrechtsaktivistin Tawakkol Karman wurde im Jahr 2011 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Den Preis erhielt sie für ihre Rolle im Arabischen Frühling im Jemen, wo sie die Gruppe „Journalistinnen ohne Ketten" leitete.
- Die *South-East Europe Media Organisation (SEEMO)* ist ein regionales Netzwerk von JournalistInnen, das im Jahr 2000 gegründet wurde und seinen Sitz in Wien hat. Seine Haupttätigkeit ist es, die Pressefreiheit zu schützen, indem es JournalistInnen und Medien in Südosteuropa unterstützt. SEEMO führt Missionen in Länder durch, in denen die Pressefreiheit bedroht ist, trifft sich mit RegierungsbeamtInnen, DiplomatInnen, NGOs und bietet rechtliche Vertretung und Unterstützung bei Gerichtsverfahren.
- Anfang des Jahres 2011 forderte die *Europäische Kommission* Veränderungen hinsichtlich der neuen Mediengesetze in Ungarn, das gerade die rotierende Präsidentschaft der Europäischen Union übernommen hatte. Sie kritisierte die Einführung der strengen Kontrolle über ausländische Medien durch die neuen Registrierungsanforderungen und brachte ihre Bedenken über die Unabhängigkeit des neu gegründeten Mediarats zum Ausdruck, der Medien für ihre „unausgewogene Berichterstattung" eine Geldstrafe auferlegen kann. Die ungarische Regierung stimmte nur einigen Änderungen zu, aber das ungarische Verfassungsgericht setzte im Dezember 2011 einige Teile des Mediengesetzes aus ähnlichen Gründen aus.
- Um die Sicherheit im Internet für Kinder zu verbessern, unterstützt die Europäische Union das europäische Netzwerk „ins@fe", das mehrere Aktivitäten zur Sicherheit im Internet koordiniert.

„Innerhalb des Journalismus besteht ein schwerwiegender Wissensmangel darüber, was Menschenrechte überhaupt sind. Viele JournalistInnen – ebenso wie viele PolitikerInnen und andere in der Zivilgesellschaft Tätige – sind nicht vertraut mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den internationalen Menschenrechtsabkommen und Mechanismen. Oft verstehen sie den Unterschied zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht nicht. Aufgrund dessen werden Menschenrechte häufig fälschlicherweise nur in der Konfliktberichterstattung als relevant angesehen". (Übersetzung)
Quelle: **International Council on Human Rights Policy. 2002**. *Journalism, Media and the Challenge of Human Rights Reporting.*

6. Trends

Medien und das Internet

Die Zahl der NutzerInnen des Internets wächst exponentiell. Mit Januar 2015 sind laut UNDP und UNESCO über 3 Milliarden Menschen InternetuserInnen. Dennoch haben immer noch ca. 3,4 Milliarden Menschen keinen Zugang zum Internet. In Afrika sind es sogar weniger als 1 Promille der Gesamtbevölkerung, die Zugang zum Netz haben, was das Problem der **„digitalen Kluft"** veranschaulicht und die Frage der **„digitalen Solidarität"** aufwirft. Das Wachstum des Internet hatte maßgeblichen Einfluss auf die Medien, indem es sowohl JournalistInnen als auch einfachen BürgerInnen eine Vielzahl an Möglichkeiten bietet, weltweit recht uneingeschränkt politische Nachrichten veröffentlichen oder auch lesen zu können – etwa über Blogs. Sogar kleinere Medienunternehmen haben die Chance, eine weltweite Öffentlichkeit zu erreichen. Es gibt jedoch eine zunehmende Zahl von Staaten, die Kontrollen und Zensur anwenden, indem etwa bestimmte Webseiten blockiert werden. Im Jahr 2005 wurden Suchmaschinen wie Yahoo! und Google von NGOs kritisiert, weil sie Webseiten auf Wunsch der chinesischen Regierung blockiert und diese bei der Ausforschung politischer DissidentInnen indirekt unterstützt hatten. Nach einer Kampagne von Amnesty International hat Google Teile seiner Aktivitäten auf dem chinesischen Festland eingestellt, um die Bedingungen der chinesischen Regierung zu umgehen. Google oder Twitter veröffentlichen in ihren Transparenzberichten auch die Anzahl der Anfragen für Blockierungen oder Filterung, die sie von Regierungen erhalten hatte.

Ein neuer Bericht über die **Freiheit im Netz 2015** zeigte die wachsende Gefahr für die Freiheit im Internet durch das Blockieren von Inhalten, Cyber-Attacken gegen RegimekritikerInnen und Zensur. Während der niedrigste Grad an Einmischung von Island, Estland, Kanada, Deutschland und Australien berichtet wurde, ist die Situation für China, Syrien, dem Iran und Äthiopien am schlimmsten (siehe: Freedom House: Freedom on the Net).

WikiLeaks ist eine internationale Non-Profit-Medien-Organisation, die sich der Verbreitung von wichtigen Nachrichten und Informationen an die Öffentlichkeit gewidmet hat, indem sie unterdrückende Regime in Asien, dem ehemaligen Sowjet-Block, Afrika südlich der Sahara und im Nahen Osten bekannt macht. In jüngerer Zeit veröffentlichte die Organisation geheime Informationen aus US-Militärquellen, die Anlass für heftige Kontroversen waren. WikiLeaks beschreibt sich selbst als ein „unzensierbares System für nicht-nachverfolgbares massenhaftes Durchsickern von Dokumenten". WikiLeaks erhielt 2009 einen Amnesty International's UK Media Award. Als Folge auf einige der negativen Reaktionen von Ländern, drückte die *UN-Hochkommissarin für Menschenrechte* ihre Bedenken hinsichtlich des „Cyber-Kriegs" gegen WikiLeaks aus. WikiLeaks hingegen wurde von einigen Ländern einem Finanzembargo unterworfen, um es unter Druck zu setzen.

In **Venezuela**, einem der Länder mit der höchsten Verbreitung des Internets in Lateinamerika, verfügte Präsident Hugo Chavez im Jahr 2009, dass das Internet im öffentlichen Sektor ein Luxus sei und dadurch unnötige Ausgaben entstünden. Seitdem entwickelte sich eine Tendenz, das Internet für politische Zwecke zu steuern. Auch sein Nachfolger Nicolás Maduro führte diesen Kurs fort, er ließ unter anderem ausländische Medien verbieten, soziale Medien sperren und überwachte vermehrt die digitale Kommunikation.

Das Internationale Kampagnen-Netzwerk „**Avaaz"**, welches „Stimme" bedeutet, begann

seine Arbeit im Jahr 2007 mit dem Ziel, Menschen über das Internet zu mobilisieren, um Petitionen zu Menschenrechtsfragen, der Umwelt und gegen Korruption, Armut und Krieg zu unterstützen. Im Jahr 2016 zählte es bereits mehr als 42 Millionen Mitglieder und hatte zahlreiche erfolgreiche Kampagnen organisiert.

Facebook, das im Jahr 2004 gegründet wurde und 2015 mehr als 1,5 Milliarden Mitglieder hatte, wurde auf Beschwerde des Wiener Studenten Max Schrems im Jahr 2011 dazu gezwungen, seine Privatsphäre- und Datenschutzpolitik in Europa zu ändern. Gemeinsam mit *Digital Rights Europe* erreichte er auch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, die einen verbesserten Datenschutz von durch amerikanische Firmen in die USA transferierten Daten zur Folge hatte (Privacy Protection Shield).

Der **Europarat** hat in der Erarbeitung von Deklarationen und Richtlinien zur Anwendung von Menschenrechten im Internet, wie die *„Erklärung der Menschenrechte und des Internets“* aus dem Jahr 2005 oder die *„Erklärung über den Schutz der Meinungsäußerungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im Hinblick auf privat betriebene Internet-Plattformen und Online-DienstleisterInnen“* vom Dezember 2011, die Führungsrolle übernommen. Menschenrechtsrichtlinien für Suchmaschinen und für soziale Netzwerke wurden ebenso verabschiedet wie ein Leitfaden zu Menschenrechten für InternetnutzerInnen.

Der **Europäische Gerichtshof** verlangte im **Google-Fall** ein **„Recht auf Vergessen“**, das es InternetnutzerInnen erlaubt, Daten von persönlichem Interesse löschen zu lassen. Dieses Recht wurde auch in die neue Datenschutzverordnung der EU übernommen, die 2018 in Kraft treten soll.

„Es gab niemals eine dauerhafte Hungersnot in einem Staat mit einer demokratischen Regierung und einer relativ freien Presse.“

Amartya Sen,
Wirtschaftsnobelpreisträger.

Auf dem Weg zu Wissensgesellschaften im globalen Süden

Die Umwandlung der Informationsgesellschaft zur Wissensgesellschaft beruht auf der zunehmenden Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien. Im Kontext der Freiheit der Meinungsäußerung steht der Staat unter einer positiven Verpflichtung, den Zugang zur Informationstechnologie zu gewährleisten, da diese unverzichtbar für den Zugang zu Wissen ist, was für den globalen Süden von besonderer Bedeutung ist.

Der Journalistenverband **Netzpolitik.org** setzt sich in seinem Blog für digitale Freiheitsrechte und Achtung des Rechts auf Privatsphäre ein. Im Frühjahr 2015 veröffentlichte der Blog Ausschnitte aus Dokumenten des deutschen Verfassungsschutzes, die bis dato als vertraulich eingestuft waren und Pläne zu einer Ausweitung der Internetüberwachung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz wurden hierdurch offen gelegt. Daraufhin erstattete der Verfassungsschutzpräsident Hans-Georg Maaßen Anzeige gegen die BloggerInnen wegen Landesverrat. Auf dieser Grundlage wurden Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt eröffnet. Da die Veröffentlichung der fraglichen Dokumente in keiner Weise die äußere Sicherheit Deutschlands gefährdete, musste das Verfahren wieder eingestellt werden. Die BetreiberInnen der Seite *Netz-*

politik.org sehen das Landesverratsverfahren als Affront gegen die Pressefreiheit und als Einschüchterungsversuch gegen ihre Aufdeckungsarbeit an. Die JournalistInnen forderten eine lückenlose Einsicht in die Akten des Verfahrens, um in Erfahrung zu bringen, ob sie selbst Opfer von Überwachungsmaßnahmen geworden waren. Dies ist ihnen bislang verwehrt worden.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit*

Zeittafel

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 19
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 19
1978 Deklaration über die Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze der UNESCO (kurz: Mediendeklaration)
1983 Allgemeiner Kommentar des UNO-Menschenrechtsausschusses zu Artikel 19 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte
1993 UNO-SonderberichterstatterIn für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
1997 OSZE-VertreterIn für die Freiheit der Medien
1997 OAS-SonderberichterstatterIn für freie Meinungsäußerung
1999 Resolution der Menschenrechtskommission über die Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (1999/36)
2001 Europarat-Konvention über Kriminalität im Internet und Zusatzprotokoll 2003
2003 Weltinformationsgipfel (1. Teil), Genf: Prinzipiendeklaration und Aktionsplan
2004 SonderberichterstatterIn zu Meinungsäußerungsfreiheit in Afrika
2005 Weltinformationsgipfel (2. Teil), Tunis: Verpflichtung von Tunis und Tunis Agenda für die Informationsgesellschaft
2005 Europarat-Deklaration zu Menschenrechten und dem Internet
2006 Erstes Internet Governance Forum in Athen
2011 Allgemeiner Kommentar Nr. 34 vom UN-Menschenrechtsausschuss zum Artikel 19 des IPBPR
2014 Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Das Hütchenspiel

Teil I: Einleitung
Das Hütchenspiel ermöglicht es, eine komplexe Fragestellung oder eine provokante Aussage unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten und auf diese Art und Weise zu einer befriedigenden Lösung für alle Beteiligten zu kommen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Anregung zum kritischen Denken, Finden einer Lösung
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: ca. 18-30
Zeit: ca. 90 Minuten
Materialien: 6 verschiedenfarbige Hüte oder andere verschiedenfarbige Gegenstände
Fertigkeiten: Flexibilität, Kreativität

Teil III: Spezifische Information
Provokante These: Wir leben in einem freien Land, in dem jede/r ihre/seine Meinung frei äußern darf. Warum also sollen wir „Nazisprüche" und ähnliches zensieren oder verbieten?
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die Teilnehmenden sitzen im Sesselkreis, so dass jedeR die/den andereN gut sehen kann. Die/der GruppenleiterIn stellt die provokante These in den Raum. Anschließend versuchen die Teilnehmenden, diese Aussage von allen denkbaren Seiten zu beleuchten und bedienen sich dabei der Hütchenmethode. Die verschiedenfarbigen Hütchen stellen unterschiedliche Betrachtungsweisen des Sachverhaltes dar:
Der weiße Hut: reine Sachverhaltsbeschreibungen, Zahlen, Daten, Fakten; keine Emotionen
Der rote Hut: positive und negative Emotionen, subjektive Komponente
Der schwarze Hut: objektiv nachvollziehbare negative Aspekte, Bedenken, Zweifel, Risiken
Der gelbe Hut: objektiv nachvollziehbare positive Aspekte
Der grüne Hut: Ideen der Verbesserung, Alternativen
Der blaue Hut: Aufgabe des Moderators; Meta-Ebene; Zusammenfassung, Maßnahmenplan, Diskussion
Nachdem die/der Gruppenleiter die provokante These aufgeworfen hat, geht als erstes der weiße Hut im Sesselkreis herum, und Fakten werden zunächst einmal gesammelt. Die Reihenfolge der übrigen Hütchen ist weitgehend egal, der letzte Hut muss allerdings der blaue sein.
Feedback: Anschließend an das Hütchenspiel werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, ihre Gefühle und Gedanken während der Diskussion darzulegen. War es für sie eine neue Art und Weise der Lösungsfindung? Kennt jemand ähnliche Ansätze?
Praktische Hinweise: Die/der GruppenleiterIn sollte stets darauf achten, dass immer nur der Aspekt des jeweiligen Huts angesprochen wird. Geht also beispielsweise der gelbe Hut herum, darf kein negativer Aspekt oder kein Gefühl etc. genannt werden. Der Vorteil liegt darin, dass nicht vom Kernproblem abgeschweift wird und jedeR annähernd gleich viel Redezeit hat, ohne dass sich immer wenige Personen in den Mittelpunkt drängen und die Diskussion an sich reißen.
Das Hütchenspiel eignet sich für alle komplexen Fragestellungen oder Probleme, bei denen eine einfache Lösung unmöglich scheint.
Verwandte Rechte und Themen: Nicht-Diskriminierung, Gleichheitsgrundsatz
Quelle: adaptiert aus: **Edward de Bono. 1990.** *Six Thinking Hats*. London: Penguin.

Übung II:
Der Einfluss des Internets

Teil I: Einleitung
Diese Übung umfasst sowohl die Diskussion in Kleingruppen als auch die Diskussion in der ganzen Gruppe, um die positiven und negativen Aspekte der Internetnutzung, deren Einfluss auf das Recht der Meinungsäußerungsfreiheit und die Herausforderungen für die Zukunft des Internets zu analysieren.

Teil II: Spezifische Information
Art der Übung: Diskussion
Ziele: Das Bewusstsein über die Tragweite des Internets und den Zugang zu weltweiter Information erhöhen; den Einfluss des Internets auf die Menschenrechte identifizieren; Phänomene im Zusammenhang mit dem Internet erkunden
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: beliebig
Zeit: ca. 45 Minuten
Materialien: Flipchart, Stifte
Fertigkeiten: Analytische Fähigkeiten, unterschiedliche Meinungen zu einem Thema ausdrücken, Fähigkeiten zur Teambildung

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Zur Einführung präsentiert die/der GruppenleiterIn allgemeine Informationen und einige grundlegende Fakten zum Internet, wie sie aus dem Modul zu entnehmen sind. Danach werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, in Paaren über ihre Erfahrungen mit dem Internet und die Vor- und Nachteile der (Nicht-)Nutzung zu sprechen. Dies sollte etwa 10 Minuten dauern. Anschließend kommen alle Teilnehmenden im Sesselkreis zusammen und diskutieren gemeinsam über die Tragweite des Internets, die Nachteile und die Vorteile der Nutzung. Die/der GruppenleiterIn kann folgende Fragestellungen anregen:

- Was wissen die Teilnehmenden von Menschenrechtsverletzungen durch das Internet (wie z.B. Kinderpornographie, Cyber-Kriminalität)?
- Warum haben diese Verletzungen wachsenden Einfluss auf die Gesellschaft?
- Wie weit sollte das Internet geregelt werden, um solche Vorfälle zu verhindern?
- Sollte die Steuerung des Internet (Internet Governance) eher durch staatliche oder internationale Regelungen oder durch freiwillige Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes der AkteurInnen erfolgen?

Die Kernpunkte der Diskussion werden auf Flipchart festgehalten.
Feedback: Was haben die Teilnehmenden durch die Diskussion in Erfahrung bringen können? Wie benützen sie selbst das Internet? Für welche Zwecke nützen sie es? Die Gruppe kann gemeinsam die gesammelten Punkte reflektieren. Überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen? Was müsste unternommen werden, um den Nachteilen entgegenzuwirken?
Praktische Hinweise: Bereits im Vorfeld sollte abgeklärt werden, wie vertraut die Teilnehmenden mit dem Internet sind, um so das Niveau und den generellen Zugang einzustufen. Im Feedback ist es eine gute Idee, sich sowohl auf globale als auch auf lokale Themen des Zugangs zu neuen Informationstechnologien zu konzentrieren, um sicherzustellen, dass sich auch Personen ohne oder mit eingeschränktem Zugang zum Internet an der Diskussion beteiligen können.

Teil IV: Follow-up
Die Teilnehmenden könnten eine Podiumsdiskussion organisieren, in der einE VertreterIn von Amnesty International, von Google, des Europarates und einer Regierung bzw. der EU über die Frage diskutieren, inwieweit Suchmaschinen Zensurvorgaben von Regierungen (Filterungen des Angebots von Webseiten) akzeptieren sollen, um den Markt nicht zu verlie-

ren bzw. um den NutzerInnen einen Großteil des Angebots weiterhin zur Verfügung stellen zu können. Wie würden die TeilnehmerInnen auf das Verlangen einer Regierung reagieren, dass 1%, 5% oder 10% der Inhalte herausgefiltert werden müssen? Was könnte gegen die zunehmende Internetzensur unternommen werden? Wie sollte die Sicherheit des Internet zum Zwecke des Schutzes Minderjähriger oder der Bekämpfung der Internetkriminalität verbessert werden, ohne dabei unnötige menschenrechtliche Einschränkungen in Kauf nehmen zu müssen?

Verwandte Themen und Rechte: Medien, Globalisierung

Quelle: adaptiert aus: **Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2012.** *Kompass: Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.*

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2014. *Freedom of Expression and the Internet.* Strasbourg: Council of Europe Press.

Benedek, Wolfgang und Kettemann, Matthias C. 2013. *Freedom of Expression and the Internet.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Benedek, Wolfgang. 2008. *Internet Governance and Human Rights.* In: Benedek, Wolfgang, Veronika Bauer und Matthias C. Kettemann (Hg.). *Internet Governance and the Information Society, Global Perspectives and European Dimensions.* Utrecht: Eleven International Publishing, 31-49.

Benedek, Wolfgang. 2007. *Der Schutz der Meinungsäußerungs- und der Medienfreiheit in der Informationsgesellschaft.* In: Benedek, Wolfgang und Catrin Pekari (Hg.). *Menschenrechte in der Informationsgesellschaft.* Stuttgart: Boorberg, 125-146.

Cucereanu, Dragos. 2008. *Aspects of Regulating Freedom on the Internet.* Antwerpen: Intersentia.

Europarat. 2014. *Leitfaden zu den Menschenrechten von Internetnutzern.* Straßburg.

European Union. 2008. *Council Framework Decision 2008/913/JHA of 28 November 2008 on combating certain forms and expressions of racism and xenophobia by means of criminal law.* Online verfügbar unter: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32008F0913:EN:NOT

Frau-Meigs, Divina. 2011. *Media matters in the cultural contradictions of the "information society" – Towards a human rights-based governance.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Golash, Deirdre (Hg.). 2010. *Freedom of Expression in a Diverse World.* Dordrecht/Heidelberg/London/New York: Springer.

Hare, Ivan and James Weinstein (Hg.). 2009. *Extreme Speech and Democracy.* New York: Oxford University Pess.

Hill, Michael W. 2005. *The Impact of Information on Society.* 2. Aufl. London: Bowker Saur.

International Freedom of Expression Exchange (Hg.). 2005. *Campaigning for Freedom of Expression. A Handbook for Advocates.* Toronto: IFEX.

Jørgensen, Rikke F. .2013. *Framing the Net. The Internet and Human Rights.* Edward Elgar Publishing

Kettemann, Matthias C. 2011. *Ensuring Human Rights Online: Selected Council of Europe Initiatives in the Information Society Sector in 2010.* In: Benedek, Wolfgang et. al. (Hg.), E*uropean Yearbook on Human Rights 2011.* Wien, Antwerpen: Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Intersentia, S. 461-482.

Milo, Dario. 2008. *Defamation and Freedom of Speech.* New York: Oxford University Press.

Möller, Christian und Arnaud Amouroux (Hg.). 2007. *Governing the Internet – Freedom and Regulation in the OSCE Region.* Wien: OSZE.

Reporters without Borders. 2011. *International Community Urged to React as Situation of Free Expression Worsens in Egypt.* Online verfügbar unter: http://en.rsf.org/egypte-international-community-urged-to-17-11-2011,41407.html

Reporters without Borders. 2010. *2010 World Press Freedom Index.* Paris. Reporters without Borders. Online verfügbar unter: http://en.rstf.org/press-freedom-index-20101034.htlml

SEEMO. 2011. *SEEMO Condemns New Death Threats against Croatian Journalist Drago Hedl.* Online verfügbar unter: http://www.seemo.org/activities/pressfreedom/11/press1190.html

Verpeaux, Michel. 2010. *Freedom of Expression.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Weber, Anne. 2009. *Manual on Hate Speech.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Dokumente

Council of Europe. 2014. *Guide on Human Rights of Internet Users. Principles and Explanations.* Strasbourg: Council of Europe.

Council of Europe. 2009. *Legal Instruments for Combating Racism on the Internet.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Council of Europe. 2007. *Freedom of Expression in Europe. Case-Law Concerning Article 10 of the European Convention on Human Rights.* Straßburg. Council of Europe Publishing.

International Council on Human Rights Policy (Hg.). 2002. *Journalism and the Challenge of Human Rights Reporting.* Genf: ICHRP.

Inter-Parliamentary Union (Hg.). 2006. *Freedom of Expression, Parliament and the Promotion of Tolerant Societies.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

OSCE.2015. *Propaganda and Freedom of Expression*. Vienna: OSCE.

United Nations Economic and Social Council (Hg.). 2003. *Promotion and Protection of Human Rights: Information and Education. Implementation of the Plan of Action of the United Nations Decade for Human Rights Education.* New York: United Nations.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2013. Report Internet and Surveillance, 17.04.2013, A/HRC/23/40.

United Nations Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Right to Freedom of Opinions and Expression. 2011. *Report on Internet and Freedom of Expression – 16.05.2011, UN Doc A/HRC/17/27*

Nützliche Links

Amnesty International:
https://www.amnesty.org.uk/

Article 19:
http://article19.org

Asia Media Information and Communication Centre:
http://www.amic.org.sg

Association for Progressive Communications (APC):
http://www.apc.org

Crimes of War Project:
http://www.crimesofwar.org

Committee to Protect Journalists (CPJ):
https://www.cpj.org/

Communication Regulation Agency (CRA) of Bosnia-Herzegovina:
http://www.cra.ba

Council of Europe – Media Division:
http://www.coe.int/en/web/freedom-expression/media

Freedom House: Freedom of the Press 2015:
https://freedomhouse.org/report/freedom-press/freedom-press-2015#.WBs22S3hCUk

Freedom House: Freedom on the Net 2015:
https://freedomhouse.org/report/freedom-net/freedom-net-2015

Global Information Society Watch (GISWatch):
http://www.giswatch.org/

Ins@fe:
https://www.betterinternetforkids.eu/

International Federation of Journalists:
http://www.ifj.org

International Freedom of Expression Exchange:
http://www.ifex.org

International P.E.N.:
http://www.pen-international.org/

International Publishers Association (IPA):
http://www.ipa-uie.org

Netzpolitik.org:
https://netzpolitik.org/

OSCE – Representative on Freedom of the Media:
http://www.osce.org/fom

Soul beat Africa – Communication for Change:
http://www.comminit.com/africa

South East Europe Media Organization (SEEMO):
http://www.seemo.org

UNESCO Advisory Group for Press Freedom:
http://www.unesco.org/webworld/wpfd/group.html

DEMOKRATIE

REPRÄSENTATION UND PARTIZIPATION

PLURALISMUS, TOLERANZ UND INKLUSION

MENSCHENWÜRDE UND FREIHEIT

„Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

Art. 21, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Polen:
Ende des Jahres 2015 gingen zehntausende Polen und Polinnen gegen ihre eigene Regierung auf die Straße. Ihr Vorwurf: Die nationalkonservative Führung in Warschau zerstöre die Demokratie. Die Proteste in mehr als 20 polnischen Städten waren über soziale Netzwerke organisiert worden. Bei ihren Protesten riefen die DemonstrantInnen unter anderem: „Wir werden die Demokratie verteidigen" und „Wir werden die Verfassung verteidigen". Sie schwenkten die Flaggen Polens und der EU vor dem Parlament und riefen: „Stoppt den Angriff auf die Demokratie" und „Nein zur Diktatur!". Die Demonstrationen wurden vom Komitee zur Verteidigung der Demokratie (KOD), einer polnischen BürgerInnenbewegung, organisiert, das damit seine Proteste gegen die Regierung der Partei für Recht und Gerechtigkeit (PiS) fortsetzte. Die Gruppe wurde von den meisten Oppositionsparteien unterstützt. Der Staatschef allerdings bezeichnete die KritikerInnen als Verräter, bezichtigte sie des „Vaterlandsverrats", der „bei manchen Leuten in den Genen" liege. (Adaptiert nach: **Spiegel Online. 2015.** *Innenpolitische Krise in Polen. Stoppt den Angriff auf die Demokratie!*).

Diskussionsfragen

1. Welche Rechte werden in der Geschichte zur Illustration angesprochen?
2. Kennen Sie andere Staaten, die um Demokratie ringen? Was sind die Probleme, mit denen sich diese Staaten auseinandersetzen müssen?
3. Welche Grundelemente sollte ein Demokratisierungsprozess aufweisen und fördern?
4. Was können aktive BürgerInnen zum Prozess der Demokratisierung in ihren jeweiligen Ländern beitragen? Versuchen Sie, konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Ist die Demokratie weltweit auf dem Vormarsch oder am Rückzug?

Demokratie wird üblicherweise als „**Herrschaft des Volkes**" übersetzt. Eine genaue inhaltliche Definition von Demokratie ist jedoch schwierig. Sie bezeichnet sowohl die Regierungsform an sich als auch eine Idee, welche sich auf die soziopolitische und rechtliche Ordnung eines Staates bezieht. Demokratie kann aber auch als Ideologie gesehen werden. In der Praxis wie in der Wissenschaft existieren die verschiedensten Demokratiemodelle.
In ihrem Kern ist Demokratie eng mit den Prinzipien der Menschenrechte verbunden und kann ohne den vollen Respekt und die Anerkennung der Menschenwürde nicht bestehen. Demokratie meint **Partizipation** (Teilhabe) und **Repräsentation**, umfasst aber auch die **Einbeziehung** von Menschen: das Recht, aktiv am zivilgesellschaftlichen Leben der eigenen Gemeinschaft, der eigenen Region und des eigenen Staates teilzunehmen. Wie stark ein Individuum dieses Recht in Anspruch nimmt,

ist ihm überlassen. Neben der Einbeziehung sind **Pluralismus und Toleranz** zentrale Begriffe der Debatte um demokratische Regierungsführung. Eine pluralistische Gesellschaft überwindet die „Andersheit" der MitbürgerInnen; Personen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen leben zusammen in Würde und unter dem Schutz des Rechtsstaats. Diversität wird als Quelle der Kreativität und als Bereicherung, nicht als Problem wahrgenommen. Niemand mit einem Anspruch auf Staatsbürgerschaft darf von der Teilhabe am demokratischen Leben ausgeschlossen werden – dies ist ein entscheidender Testfall für die Demokratie.

Zwischen **undemokratischen Strukturen und der Verletzung von Menschenrechten** gibt es eine offensichtliche **Verbindung**. Selbst funktionierende demokratische Gesellschaften können schwach sein, wenn sie der Verweigerung von Menschenrechten nicht entgegentreten. Eine Menschenrechtsverletzung ist einzelfallbezogen, das Ignorieren oder gar Billigen von Menschenrechtsverletzungen (das oft mit der Verweigerung echter gesellschaftlicher Teilhabe einhergeht) ist ein soziales, systemisches Phänomen. Selbst eine gefestigte Demokratie wie Kanada, das auf dem Index der Menschlichen Entwicklung der Vereinten Nationen stets mit Sehr gut bewertet wird, gesteht ein, dass die vollständige Einbeziehung der indigenen Bevölkerung nach wie vor nicht erreicht worden sei. Ebenso wird Frauen in vielen gefestigten Demokratien weiterhin das Vordringen in die obersten Etagen der Macht unmöglich gemacht oder zumindest erschwert. In den Vereinigten Staaten von Amerika, der ältesten ohne Unterbrechung bestehenden Demokratie der Welt, ist der Kampf um die ganzheitliche demokratische Einbeziehung ethnischer Minderheiten sowie von Menschen mit von

GLOBALE ENTWICKLUNG DER DEMOKRATIE	**Globale Zersplitterungen**
Seit 1980 haben sich in vielen Teilen der Welt Staaten zu Demokratien gewandelt.	Nicht alle dieser neuen Demokratien sind voll demokratisch. Einige befinden sich immer noch in der Übergangsphase zur Demokratie, andere sind durch illiberale Regime oder innere Konflikte geprägt.
In 125 von den fast 200 Staaten weltweit finden demokratische Wahlen statt.	Nur 20 Länder weltweit sind voll demokratisch, das entspricht 8,9% der Weltbevölkerung.
133 Länder, die zusammen etwa 54% der Weltbevölkerung umfassen, haben eine freie oder teilweise freie Presse.	66 Nationen mit 46% der Weltbevölkerung haben noch immer keine freie Presse.
Seit 1990 hat die Anzahl jener Staaten, welche die sechs wichtigsten Menschenrechtskonventionen und -pakte ratifiziert haben, stark zugenommen. Die Ratifikationen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sind von 90 auf 164 bzw. 168 angewachsen.	In vielen Nationen werden noch immer die bürgerlichen und politischen Freiheiten beschränkt. Zwischen der einzelstaatlichen Bindung an internationale Menschenrechtspakte durch Ratifizierung und deren Umsetzung in der Praxis klafft häufig eine erhebliche Kluft.
Die Anzahl von weiblichen Parlamentarierinnen hat sich in den letzten 20 Jahren fast verdoppelt	Nur 22% aller ParlamentarierInnen weltweit sind weiblich, und in 4 Ländern gibt es überhaupt keine weiblichen Parlamentarierinnen.

Quelle: adaptiert nach **Freedom House. 2015.** *Freedom in the World 2015;* **Economist Intelligence Unit. 2015.** *Democracy Index 2015.* **UN Women. 2016.** *Facts and Figures: Leadership and Political Participation. Women in parliaments.*

DEMOKRATIEINDEX 2015			
	Anzahl Länder	**Länder in %**	**Anteil Weltbevölkerung in %**
Volle Demokratien	20	12,0	8,9
Demokratien mit Mängeln	59	35,3	39,5
Mischformen	37	22,2	17,5
Autoritäre Regime	51	30,5	34,1
(Quelle: **Economist Intelligence Unit. 2015.** *Democracy Index 2015*.)			

der Norm abweichender sexueller Orientierung ebenso noch keinesfalls abgeschlossen.

Die Nichteinbeziehung und daraus folgende gesellschaftliche Entfremdung einzelner Bevölkerungsteile kann schwerwiegende Konsequenzen haben, wie sich etwa Anfang 2015 bei den Anschlägen auf die Redaktion von „Charlie Hebdo“ in Paris zeigte, an denen junge radikalisierte Franzosen mit Migrationsvergangenheit aus den französischen Vorstädten beteiligt waren. Ein umfassendes Verständnis der Bedeutung von Einbeziehung und Pluralismus ist eine Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Demokratie. Bis heute ist die Demokratie unbestreitbar jenes System, welches am meisten zum Schutz der Menschenrechte und der Menschlichen Sicherheit beiträgt.

Demokratie hängt vom Interesse und der aktiven Teilnahme ihrer NutznießerInnen ab. Die Grundvoraussetzungen einer sinnvollen Partizipation in einem demokratischen System sind Information und Zugang zu Wissen. Nur jene, die wissen, wie das System funktioniert, die Kenntnis von den Mechanismen und Institutionen einer demokratischen Gesellschaft haben, können etwas beitragen und auch selbst davon profitieren. Die Vermittlung dieses Prinzips gehört zu den wichtigsten Grundlagen der Demokratieerziehung, die auf die politische und allgemeine Bildung verantwortungsbewusster BürgerInnen abzielt.

Dieses Modul soll ein Bild von Demokratie und Menschenrechten skizzieren, welches klar macht, dass Demokratie nicht etwas ist, das einmal für immer erreicht wird, sondern vielmehr ein Prozess, der ständig Arbeit und Einsatz erfordert.

Demokratie und Menschliche Sicherheit

Die Agenda der Menschlichen Sicherheit versucht das Leben der Menschen von allgegenwärtigen Bedrohungen – politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur – zu befreien. Sie beginnt mit dem Bekenntnis, dass sowohl die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten als auch die Ermöglichung menschlicher Entwicklung für den Schutz und die Förderung der Menschlichen Sicherheit unverzichtbar sind. Die Förderung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung und der Menschlichen Sicherheit – dreier sich überlappender und miteinander verbundener Konzepte, welche die Grundlage der Vision einer neuen

Weltordnung bilden – kann nur in Gesellschaften Wurzeln fassen, in denen demokratische Werte nicht nur propagiert, sondern auch gelebt werden.
Die Achtung der Menschenrechte beinhaltet die Freiheit von Angst und von Bedrohungen der elementaren Existenz. Menschliche Entwicklung umfasst den Anspruch auf Ressourcen und Freiheiten, die zur Entwicklung des menschlichen Potentials nötig sind. Menschliche Sicherheit verlangt Freiheit von Hunger, Krieg, ökologischen Katastrophen, korruptem Regierungshandeln und anderen Hindernissen für ein Leben in Gerechtigkeit, Solidarität und mit Chancengleichheit für alle.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur gleiche, freie und demokratische Partizipation im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben eines Staates oder einer Gemeinschaft Menschliche Sicherheit fördern kann. Nur die volle Garantie der Menschenrechte, partizipatorischen Regierungshandelns, der Rechtsstaatlichkeit, nachhaltiger Entwicklung und gleichen Zugangs zu Ressourcen kann garantieren, dass sich die Menschliche Sicherheit von einem neuen diplomatischen Paradigma hin zu einer breiten Basis für demokratische Beschlussfassung und internationaler Kooperation entwickelt.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Was ist Demokratie, und wie hat sie sich entwickelt?

Die Demokratie ist eine Form der Regierung, in der die Macht im Staat vom Volk ausgeht. Das Wort „Demokratie“ hat seinen Ursprung in den altgriechischen Worten *demos* (Volk) und *kratos* (Macht, Herrschaft). Die Prinzipien der *modernen* Demokratie haben sich nach und nach aus der calvinistischen religiösen Bewegung entwickelt, besonders in Schottland, England und Holland. Dort begannen die Gemeinschaften nicht nur die religiösen Ideen der Calvinisten zu unterstützen, sondern auch deren politisches Gedankengut. Die Philosophie der Freiheit und Gleichheit für alle wurde während der Phase der Aufklärung weiter entwickelt und somit zu einem der Kernelemente der Demokratie.

Nach 1945 verbreitete sich die liberale westliche Demokratie sowohl in Europa als auch in anderen Teilen der Welt. Sie ersetzte in vielen Fällen die ursprünglichen autoritären Regierungsformen. Seit dem Ende der faschistischen Regierungen scheint es, als ob die Krise der Demokratie im 20. Jahrhundert überwunden wäre. Der lange und schwierige Prozess der Dekolonialisierung, in dem das Recht auf Selbstbestimmung durch die westlichen Staaten anerkannt wurde, brachte schließlich auch zahlreichen ehemaligen Kolonien demokratische Regierungsformen. Auch die ehemaligen Diktaturen in Spanien, Portugal, Griechenland, Argentinien und Uruguay entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten zu Demokratien. Es scheint, als ob sich mit dem Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989, dem Ende des stalinistischen Systems in Zentral- und Osteuropa und dem Ende des Apartheidsystems in Südafrika die Demokratie als weltweit präferierte Regierungsform tatsächlich durchgesetzt hätte. Nicht alle Länder jedoch, die sich formal zur Demokratie bekannt haben, respektieren die demokratischen Prinzipien oder „leben“ Demokratie in der Praxis. Rückschritte im Demokratisierungsprozess, wie etwa in Russland, oder das weitgehende Scheitern des sogenannten „Arabischen Frühlings“ (mit Ausnah-

me Tunesiens) zeigen außerdem, dass dieser Prozess weder geradlinig verläuft noch unumkehrbar ist. Diese eher paradoxe Entwicklung verdeutlicht die Notwendigkeit einer Debatte über Demokratie und Demokratisierung.

Kernelemente der modernen Demokratie

Es ist schwierig festzustellen, wie demokratisch ein Staat tatsächlich ist. Dennoch gibt es eine Reihe von Kernelementen, welche die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft bilden. Diese Elemente finden in zahlreichen internationalen Dokumenten mit Demokratiebezug Bestätigung, sowohl auf der globalen Ebene der Vereinten Nationen als auch auf der regionalen Ebene des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Afrikanischen Union (AU), um nur einige der hier maßgeblichen Organisationen zu nennen.

- **Gleichheit:** Das Prinzip der Gleichheit beinhaltet, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Sie haben sowohl die gleichen Möglichkeiten und Mitwirkungsrechte im politischen Alltagsleben der Gesellschaft als auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Dies beinhaltet auch die soziale und wirtschaftliche Gleichheit zwischen Frauen und Männern.
  ☺☞ *Menschenrechte der Frau, Nicht-Diskriminierung*
- **Partizipation:** Ohne Partizipation ist Demokratie bedeutungslos. Die Möglichkeit der Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten gilt als Voraussetzung für Demokratie. Demokratie ist eine Form der Partizipation, jedoch ist Partizipation in einem breiteren Rahmen zu sehen und hat nicht nur starke politische Implikationen, sondern auch soziale und wirtschaftliche. Partizipation alleine kann aber Demokratie nicht garantieren.
- **Mehrheitsherrschaft und Minderheitenrechte:** Obwohl Demokratie wörtlich übersetzt „Herrschaft des Volkes" heißt, ist eigentlich die „Herrschaft der Mehrheit" darunter zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass die Mehrheit die Rechte und die verschiedenen Bedürfnisse der Minderheit berücksichtigen muss. Vom Ausmaß der Erfüllung dieser Verpflichtung kann man den Grad der Verwirklichung der demokratischen Werte einer Gesellschaft ableiten.
  ☺☞ *Nicht-Diskriminierung, Minderheitenrechte*
- **Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren:** Demokratie soll die tyrannische Herrschaft einer einzelnen Person oder einer kleinen Gruppe von Leuten verhindern. Rechtsstaatlichkeit garantiert, dass der Staat eine gesetzliche Ordnung hat, welche die Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellt, die Macht der Behörden beschränkt und gleichen Zugang zu einer unabhängigen und fairen Justiz gewährt.
  ☺☞ *Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren*
- **Achtung der Menschenrechte:** Die Basis einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft ist die Akzeptanz des Postulats, dass *alle Menschen gleich und frei an Würde und Rechten geboren sind.* Ein demokratischer Staat hat die Pflicht, die Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte zu garantieren und somit *Freiheit von Angst und Freiheit von Not* zu gewährleisten. Mit Rücksicht auf die Demokratie sollte ein besonderer Schwerpunkt auf Möglichkeiten der Mitbestimmung der BürgerInnen und damit u.a. auf die Versammlungsfreiheit, Redefreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Pressefreiheit gelegt werden. Trotzdem können bürgerliche und politische Rechte alleine weder Frieden noch Menschliche

Sicherheit garantieren. Nur wenn auch die grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse berücksichtigt werden, kann ein günstiges Umfeld für Demokratie geschaffen werden.

- **Politischer Pluralismus:** Traditionellerweise ist es Aufgabe der Parteien, die verschiedenen Ideen und Meinungen zu erfassen und sie in der öffentlichen Debatte zu vertreten. Nur politischer Pluralismus kann Strukturen sichern, die einerseits flexibel genug sind, sich laufenden Änderungen von Bedürfnissen anzupassen und andererseits eine sichere Grundlage demokratischen Regierens garantieren. Politische Freiheit kann jedoch auch dazu missbraucht werden, Ideen zu verbreiten, die zu Hass anstacheln, Gewalt provozieren und zu einer Bedrohung für demokratische Gesellschaft und Ordnung werden können. Es ist schwierig, solchen Strömungen auf demokratischem Weg zu begegnen und die Interessen der Mehrheit der Gesellschaft zu schützen, ohne dadurch die Meinungsäußerungsfreiheit zu beschränken. Doch auch Demokratien müssen sich bis zu einem gewissen, von menschenrechtlichen Überlegungen bestimmten Grad, selbst schützen, zum Beispiel vor Terrorismus.

  ☺☞ *Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit*

- **Freie und faire Wahlen:** Das grundlegendste und wichtigste Merkmal der Demokratie sind Wahlen. Kein anderes Regime überlässt die Entscheidung über die politische Führung denen, die in erster Linie durch das Regierungssystem betroffen sind – dem Volk. Bei jeder Wahl hat das Volk die Möglichkeit, seinen Wunsch nach Änderungen, aber auch seine Befürwortung der gegenwärtigen Politik auszudrücken und so an einem permanenten Evaluierungsprozess teilzunehmen. Dennoch hat die Geschichte gezeigt, dass diese Form der Partizipation keine Selbstverständlichkeit ist. Beispielsweise wurden Frauen lange von diesem Prozess ausgeschlossen. Im Schweizer Kanton Appenzell-Innerrhoden – ein Landesteil eines Staates, der eigentlich für seine entwickelten demokratischen Strukturen bekannt ist – erhielten Frauen erst Anfang der 1990er-Jahre das Recht zu wählen. Das Wahlrecht muss in Demokratien bestimmten Mindestanforderungen genügen; insbesondere müssen periodische Wahlen universal, gleich, geheim, direkt und unverfälscht sein.
- **Gewaltenteilung:** Frühe Befürworter der Gewaltenteilung waren John Locke (*Zwei Abhandlungen über die Regierung*, 1690) und Charles de Montesquieu (*Vom Geist der Gesetze*, 1748). Ihre Lehren richteten sich vor allem gegen den absolutistischen Staat. Heute gilt die Gewaltenteilung als fundamentales Prinzip moderner Demokratien. Nach diesem Prinzip wird die staatliche Gewalt zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, die unabhängig voneinander arbeiten, aber sowohl einander als auch dem Volk verantwortlich sind, aufgeteilt. Dieses System der *„checks and balances"* (der gegenseitigen Überprüfung und des Ausgleichs) garantiert eine wechselseitige Kontrolle und verhindert den Missbrauch der Staatsgewalt insgesamt.

Demokratietheorien

Die verschiedenen Ausprägungen der Demokratie haben eine Vielfalt an Theorien und Modellen produziert. Nach Abraham Lincolns berühmter Rede im Jahr 1863 in Gettysburg kann Demokratie als *„Regierung des Volkes, durch das Volk, für das Volk"* definiert werden. Es ist selbstverständlich, dass diese Worte mittlerweile für verschiedene Menschen unterschiedliche Dinge bedeuten.

Eine traditionelle – für die aktuelle Demokratiedebatte allerdings zu vereinfachte – Un-

terscheidung zwischen den verschiedenen Gruppen von Theorien ist jene zwischen der Konkordanz- und der Konkurrenztheorie der Demokratie. Nach der Konkurrenztheorie erlaubt bzw. verlangt die Demokratie verschiedene legitime Meinungen, die miteinander konkurrieren, wobei der Wettbewerb der Meinungen letztlich von der Mehrheit entschieden wird. Demokratie im Sinne von Konkordanz postuliert dagegen die Einheit zwischen HerrscherInnen und Beherrschten und leugnet die Existenz legitimer Differenzen. Sie bemüht sich, den *volonté générale* (den Gemeinwillen, ein Konzept Jean-Jacques Rousseaus) zu finden und gesetzlich zu verankern.
Eine weitere – modernere – Unterscheidung, die oft in theoretischen Diskursen über Demokratie verwendet wird, ist die Unterscheidung zwischen der **prozeduralen** und der **materiellen** Auffassung von **Demokratie**. Die Debatte fokussiert sich dabei hauptsächlich auf die Frage, ob bei der Bewertung des demokratischen Charakters eines Staates in erster Linie auf demokratische Verfahren (z.B. Wahlen) und Institutionen (z.B. gewählte Gesetzgebungsorgane) oder (zusätzlich) auch auf weiterreichende Maßnahmen zur Förderung menschlicher Wohlfahrt, Sicherheit, sozialer Gleichheit und friedlicher Konfliktlösung abgestellt werden soll.

Formen der Demokratie

Der Aufbau und die Struktur moderner Demokratien sind sehr unterschiedlich. Die traditionelle Unterscheidung liberaler Demokratien beruht auf den Modellen der direkten und der repräsentativen Demokratie.

Die **direkte Demokratie** ist eine Regierungsform, in der das Recht, politische Entscheidungen zu treffen, unmittelbar durch die StaatsbürgerInnen ausgeübt wird, nach den Grundsätzen der Mehrheitsentscheidung. Da diese Form der Demokratie jedoch nur in kleinen Entitäten dauerhaft realisierbar ist, gibt es *de facto* keinen modernen demokratischen Staat, der eine reine direkte Demokratie darstellt. Jedoch weisen fast alle demokratischen Staaten Elemente der direkten Demokratie auf. Einrichtungen direkter Demokratie sind Volksversammlungen, Volksbegehren, Absetzungsverfahren, Referenden, usw.

Die zweite Erscheinungsform ist die **repräsentative Demokratie**, eine Form der Regierung, in der BürgerInnen die gleichen Rechte wie in der direkten Demokratie haben. Sie üben diese aber nicht selbst aus, sondern durch gewählte und ihnen gegenüber verantwortliche VertreterInnen. Zwei wichtige Elemente der repräsentativen Demokratie sind einerseits die Trennung von Herrschenden und Beherrschten und andererseits periodische Wahlen, anhand derer die Kontrolle der Herrschenden durch die Beherrschten gewährleistet ist. Die repräsentative Demokratie ist mit zwei Grundsystemen des Regierens verknüpft: der parlamentarischen Demokratie und der Präsidialdemokratie.

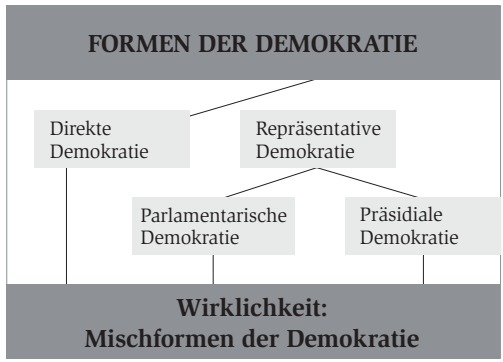

Quelle: **International UNESCO Education Server for Civic, Peace and Human Rights Education.** http://www.dadalos.org

- **Parlamentarische Demokratie:** In dieser Regierungsform spielt das Parlament eine zentrale Rolle. An der Spitze der Regierung steht ein/e PremierministerIn oder ein/e KanzlerIn, die/der vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, aber selbst auch das Parlament unter bestimmten Voraussetzungen auflösen kann. Das Staatsoberhaupt hat normalerweise keine oder nur eine geringe exekutive Macht und ist auf repräsentative Funktionen beschränkt.
- **Präsidialdemokratie:** An der Spitze der Exekutive steht das Staatsoberhaupt, welches direkt vom Volk gewählt wird und nicht vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist.

Werden beide Modelle gegenübergestellt, zeigen sich grundlegende Unterschiede:

- In einem Präsidialsystem werden getrennte Regierungs- und Parlamentswahlen abgehalten, während in einer parlamentarischen Demokratie beides in einer einzigen Wahl entschieden wird (das Staatsoberhaupt kann gesondert gewählt werden).
- Im parlamentarischen System wird die Regierung durch das Parlament bestätigt, welches auch das Recht der Absetzung per Misstrauensvotum hat. Diese Option ist den Parlamenten in einer Präsidialdemokratie versagt; ausgenommen sind nur Amtsenthebungsverfahren.
- Jedoch hat das Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Demokratie auch die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen das Parlament aufzulösen.
- Im Gegensatz zum Inkompatibilitätsprinzip des Präsidialsystems gilt in vielen parlamentarischen Systemen der Grundsatz, dass ein Regierungsmitglied auch Mitglied des Parlaments sein darf (oder sogar sein muss).
- In parlamentarischen Demokratien sind normalerweise das Parlament und die Regierung enger miteinander verbunden, während es in Präsidialdemokratien eine klarere Abgrenzung der Macht gibt. Die Exekutivgewalt ist jedoch oft zwischen dem Staatsoberhaupt einerseits und der/dem PremierministerIn andererseits aufgeteilt.
- Gesetzesinitiativen beruhen in einer parlamentarischen Demokratie zum größten Teil auf Regierungsinitiativen.

Formen der Demokratie in der Realität

Die meisten bestehenden Demokratien sind Kombinationen dieser zuvor genannten Idealtypen der Demokratie und weisen Elemente beider Formen auf. Heutzutage ist das Modell der parlamentarischen Demokratie mit einer aufgewerteten Rolle des Staatsoberhauptes die gängigste Form unter den zahlreichen gemischten Modellen. Die erwähnte Unterscheidung kann grundsätzlich auf alle Länder der Welt angewendet werden, auch wenn nicht alle Demokratien notwendigerweise sämtlichen Anforderungen genügen, die mit einer „entwickelten“ Demokratie in Verbindung gebracht werden.

Klassische Beispiele parlamentarischer Demokratien sind Großbritannien und die meisten westeuropäischen Staaten, während die USA das bekannteste Beispiel einer Präsidialdemokratie sind. In Westeuropa gibt es eine Reihe von Sondermodellen, wie etwa die Schweiz (ein Konkordanzmodell mit einer starken Betonung der direkten Demokratie) und Frankreich (eine Semi-Präsidialdemokratie).

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Demokratie hat viele Formen und Manifestationen und wird in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedlich verstanden. Während

in einigen Demokratien die Schwerpunkte bei der **Gewaltenteilung** und der **Rechtsstaatlichkeit** liegen, stellen andere das Konzept der **Partizipation** in den Mittelpunkt. Unterschiede basieren hauptsächlich auf dem unterschiedlichen Zusammenspiel dieser Kernelemente der Demokratie und ihrem wechselseitigen Verhältnis.

Ein Hauptkritikpunkt in diesem Zusammenhang ist der „Eurozentrismus", der das politische Denken, die Theorie und die Praxis der Demokratie stark beeinflusst. Die Demokratie ist in ihrer praktischen Ausprägung pluralistisch. Es bestehen viele unterschiedliche Spielarten der Demokratie; sie „gehört" keiner einzelnen Region. Insbesondere in armen und bevölkerungsreichen Staaten sieht sich die Demokratie großen Herausforderungen und den Verlockungen autoritärerer Herrschaftsformen gegenüber. Wie etwa das Beispiel Indien belegt, kann sich die Demokratie jedoch auch in solchen Kontexten als widerstandsfähig erweisen, wenn sie organisch und in Wechselbeziehung zu den lokalen Bedingungen gewachsen ist und nicht von außen oktroyiert wurde.
Die „perfekte Demokratie" gibt es nicht, weder in der östlichen noch in der westlichen Hemisphäre. Es gibt zwar allgemein anerkannte konstituierende Elemente der Demokratie, die den einzelnen Elementen zugemessene Bedeutung und ihre Realisierung sind jedoch je nach Kulturkreis verschieden. Nach dem westlichen Verständnis von Demokratie hat die/der Einzelne ein Maximum an Freiheit in Relation zu den anderen freien Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft. Die besondere Betonung der Wichtigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte, die diesem Modell unterliegt, stellt für andere Länder wiederum ein Problem dar.

Die Debatte um *„asiatische Werte"*
China ist einer der Hauptproponenten eines patriarchalischen Sozialmodells, das auf dem Prinzip der kollektiven Rechte und des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts beruht. Dieser Ansatz weicht beachtlich von der Konzeption individueller Rechte ab, die dem westlichen Demokratiemodell zugrunde liegt. Einige der asiatischen Sozialmodelle der Demokratie basieren auf Konzepten der Partizipation, die kaum etwas mit dem westlichen Verständnis von Demokratie zu tun haben. Statt auf der Idee der maximalen Freiheit der/des Einzelnen beruhen sie auf einer Art Gemeinschaftsorientierung und auf traditionellen Konzepten oligarchischer Herrschaft.

Die meisten Demokratien beruhen jedoch weder auf der Verabsolutierung individueller Freiheiten noch auf dem Primat einer an Kollektivinteressen orientierten Gemeinschaft. Kanada hält in seiner Verfassung *„Frieden, Ordnung und gute Regierungsführung"* hoch; die USA „Leben, Freiheit und das Streben nach Glück". Asiatische Modelle widersprechen nicht unbedingt dem westlichen Verständnis von Partizipation und Demokratie. Ostasiatische Modelle, wie etwa jene in Singapur und Taiwan sowie – zu einem geringeren Grade – jene in Südkorea und Japan, beruhen auf konfuzianischem Gedankengut und verlangen die aktive Partizipation und Verantwortungsübernahme durch eine moralisch und rational herrschende Elite, die zum Wohle der Allgemeinheit tätig ist. Von Konfuzius leitet sich die Einsicht ab, dass ein harmonisches Individuum zu einer harmonischen Gesellschaft führt, diese wiederum zu einer harmonischen Gemeinschaft; diese bewirkt schließlich eine gute politische Ordnung, welche Voraussetzung für eine harmonische Nation ist.
Die sogenannte Unvereinbarkeit *„asiatischer"* und *„westlicher"* Werte und entsprechender Auffassungen von Demokratie beruht häufig auf einem Missverständnis. Die asiatische Kritik richtet sich nicht so sehr gegen die Demo-

kratie selbst, vielmehr richtet sie sich gegen die betont individualistische soziale und kulturelle Ordnung der USA und einiger anderer westlicher Staaten.

Demokratie und Islam: eine Herausforderung

Versuche, die Beziehung zwischen Islam und Demokratie zu definieren, haben sich sowohl für MuslimInnen als auch für Nicht-MuslimInnen als äußerst problematisch erwiesen. Westliche BeobachterInnen, welche die Position vertreten, dass Islam und Demokratie nicht miteinander vereinbar sind, stützen ihre Argumente auf das islamische Verständnis der Vorherrschaft Gottes, der die einzige Quelle politischer Autorität ist und von dessen göttlichem Recht sich alle Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ableiten. Dieses Verständnis darf allerdings nicht zu voreiligen Schlüssen verleiten. Gewaltenteilung ist nicht grundsätzlich unvereinbar mit dem Islam. In bestimmten Staaten haben sich Islam und Demokratie durchaus als vereinbar erwiesen (siehe unten); allenfalls feststellbare demokratische Defizite sind regelmäßig allgemeiner Natur und nicht auf den islamischen Charakter dieser Staaten zurückzuführen. Im Übrigen weisen auch westliche Staaten zuweilen gewisse theokratische Elemente auf. Der offiziellen Trennung von Kirche und Staat zum Trotz bekennen sich die USA nach einer Änderung im offiziellen Fahneneid seit 1954 dazu, *„eine Nation unter Gott"* zu sein; ein nichtchristlicher US-Präsident scheint immer noch undenkbar. Ebenso beginnt die Präambel der kanadischen Menschenrechtscharta, welche die verfassungsgeschützten Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält, mit der Wendung: *„Anerkennend, dass Kanada sich auf Prinzipien gründet, welche die oberste Gewalt Gottes und die Rechtstaatlichkeit würdigen […]"*.

Unter MuslimInnen selbst sind das Verständnis von und die Annäherung an die Demokratie sehr unterschiedlich. Während die Führungspersönlichkeiten der Hauptströmungen islamischer Bewegungen und viele Gelehrte die Auffassung vertreten, dass Islam und Demokratie miteinander kompatibel sind, propagieren extremistische oder radikale Bewegungen das Gegenteil. Letztere lehnen die Demokratie mit dem Argument ab, dass das Konzept einer Volksherrschaft dem fundamentalen Glaubensgrundsatz – der Souveränität Gottes – widerspreche. Der grundlegende gesetzliche Rahmen wurde von Allah geschaffen und ist demzufolge nicht modifizierbar. Dieser radikale Ansatz befindet sich im Widerspruch zu grundlegenden demokratischen Werten wie Offenheit, Pluralismus und Gewaltenteilung.

Trotz dieser scheinbaren Unvereinbarkeit von Islam und Demokratie gehen einige Demokratien in der islamischen Welt mit gutem Beispiel voran. Indonesien, der bevölkerungsreichste Staat mit muslimischer Mehrheitsbevölkerung, ist eine lebendige Demokratie, die sich um die Achtung der Prinzipien des Pluralismus und der Einbeziehung bemüht. Indien, das den zweithöchsten muslimischen Bevölkerungsanteil aufweist, wird seit 1948 demokratisch regiert. Des Weiteren orientiert sich der viertgrößte muslimische Staat, Bangladesch, seit dem Volksaufstand von 1990 (wieder) am Modell der parlamentarischen Demokratie. Drei der vier größten islamischen Staaten sind also demokratisch verfasst – und auch der drittgrößte, Pakistan, befindet sich seit dem Ende der Militärdiktatur 2008 wieder auf dem Weg zurück zur Demokratie.

Die Mehrzahl der islamischen Glaubensangehörigen lebt in Staaten mit demokratischer Verfassung. In Süd- und Südostasien leben mehr als 500 Millionen MuslimInnen in Staaten mit demokratisch gewählten Regierungen oder Staaten, die sich in demokratischen Transformationsprozessen befinden; u.a. in Indien, Bangladesch, Afghanistan, Indonesien, Malaysia und den Malediven.

Im Nahen und Mittleren Osten hingegen, wo gesamt gesehen weniger MuslimInnen beheimatet sind als im Rest von Asien, fehlt eine vergleichbare demokratische Kultur. Ausgehend von der tunesischen Jasmin-Revolution im Dezember 2010 fand ein politischer Umbruch in zahlreichen arabischen Staaten (v.a. in Ägypten, Libyen, Syrien und im Jemen) statt, der jedoch bisher kaum zu einer Verbesserung der demokratischen Bilanz der betreffenden Länder geführt hat. Während man daher im Allgemeinen von einem Scheitern des Arabischen Frühlings spricht, werden sich die konkreten Auswirkungen der jüngsten Umwälzungen in Nordafrika sowie im Nahen und Mittleren Osten erst in Zukunft zeigen.
☺☞ *Religionsfreiheit*

Weitere Denkanstöße:

- Die **Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit** und im Besonderen der Schutz der politischen Minderheit sind von entscheidender Bedeutung. Neben der Mehrheit, für die sich das Recht auf Herrschaft ergibt, gibt es im Mehrheitswahlrecht auch eine Minderheit. Diese ist oft vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen und muss sich nach den Beschlüssen der Mehrheit richten. Minderheiten bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes, durch den ihre Rechte garantiert und ihr politischer Wille bestmöglich berücksichtigt werden.
  ☺☞ *Minderheitenrechte*
- Die **Zivilgesellschaft** ist eines der zentralen Elemente in der Debatte über und in der Ausübung der Demokratie. Demokratie braucht sowohl freie und aktive Menschen als auch verantwortungsbewusste BürgerInnen. Berthold Brecht schlug einst ironisch vor, dass die Regierung, wenn sie mit dem Volk nicht zufrieden sei, das Volk ja auflösen und ein neues wählen könne. Nur freie und aktive BürgerInnen können ihre Regierung herausfordern und sie für Wahlversprechen zur Verantwortung zu ziehen.
- **Freie und unabhängige Medien** sind ein wichtiger Stützpfeiler der Demokratie. Die Kontrolle über die Informationsmöglichkeiten ist heutzutage fast gleichbedeutend mit der Kontrolle über die Beschlussfassung einer Demokratie. Medien spielen im Alltagsleben von Demokratien eine wichtige Rolle, seien es Zeitungen, das Fernsehen, das Radio, die Unterhaltungsindustrie oder das Internet. Privatpersonen, Gesellschaften und Staaten müssen miteinander kommunizieren können. Um die Entscheidung der WählerInnen zu erleichtern, müssen diese über die Ziele derer, die gewählt werden wollen, informiert werden. Das Recht der Redefreiheit ist deshalb ein weiteres grundlegendes und sensibles Menschenrecht, welches zur Realisierung einer funktionierenden Demokratie beiträgt.
  ☺☞ *Meinungs- und Medienfreiheit*
- **Demokratie und Menschenrechte** sind untrennbar – ihre Beziehung kann als Zusammenspiel bezeichnet werden, aber man kann Demokratie und Menschenrechte auch als Einheit sehen. In diesem Sinne sind die Menschenrechte von besonderer Wichtigkeit für eine und in einer Demokratie. Menschenrechte können nur in und durch eine funktionierende Demokratie geschützt werden. Eine for-

male Demokratie allein garantiert jedoch weder Menschenrechte noch Menschliche Sicherheit. Die praktische Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte ist deshalb ein wichtiger Indikator für die Lebenskraft einer Demokratie.

4. Durchsetzung und Überwachung

Es gab und gibt keine perfekte Demokratie. Moderne Demokratien respektieren bis zu einem gewissen Grad sämtliche der oben erwähnten Kernelemente der Demokratie und bemühen sich um Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und soziale Gerechtigkeit. Demokratie ist ein Prozess der ständigen Interaktion, des Ausgleichs und der Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen unterschiedlicher Gruppen und der grundlegenden Bedürfnisse der Gesellschaft.

Auf regionaler Ebene existieren verschiedene Mechanismen, die dem Schutz der Demokratie dienen. Ein gutes Beispiel ist die Möglichkeit, bei Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) durch einen Vertragsstaat diesen klagen zu können. Da die Demokratie die einzige in dieser Konvention anerkannte Form der Regierung ist (was auch in der Charta des **Europarats**, in dessen Rahmen die Konvention erarbeitet wurde, zum Ausdruck gebracht wird), ist sie auch die einzige damit kompatible Regierungsform. Nachdem in Griechenland ein brutales Militärregime die Macht übernommen hatte, brachten Dänemark, Norwegen und Schweden 1967 eine Beschwerde gegen Griechenland ein. Um einer formellen Suspendierung zuvor zu kommen, schied Griechenland aus der EMRK aus. Mit der Wiedererrichtung der Demokratie im Jahre 1974 erlangte die Konvention wieder Geltung und Griechenland musste Kompensationszahlungen an die Opfer des Militärregimes leisten.

Nicht alle Mechanismen auf regionaler Ebene sind so effektiv wie jene des Europarats. Es gibt aber zahlreiche andere Organisationen, die sich ebenfalls um die Förderung und den Schutz der Demokratie bemühen. 1990 errichtete die OSZE in Warschau das **Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)**, zu dessen Aufgaben die Schaffung, die Stärkung und der Schutz demokratischer Institutionen in den OSZE-Mitgliedsstaaten gehören. ODIHR beobachtet nationale Wahlen und gewährleistet so die Einhaltung wichtiger demokratischer Prinzipien. Spezifische Mechanismen zum Schutz der Demokratie und der Zurückdrängung verfassungswidriger Machtwechsel wurden in den letzten Jahren auch von der Organisation Amerikanischer Staaten, der Afrikanischen Union, dem Commonwealth sowie mehreren subregionalen Organisationen und Einrichtungen eingeführt. Ein rezentes und zudem ausgesprochen progressives Beispiel liefert hier die „African Charter on Democracy, Elections and Governance“, die 2012 in Kraft trat und bisher von insgesamt 24 afrikanischen Staaten ratifiziert wurde (Stand: Mai 2016).

Auf globaler Ebene spielt die **Interparlamentarische Union (IPU)** eine wichtige Rolle. Die IPU setzt sich aus den Parlamenten ihrer Mitgliedsstaaten zusammen. Sie hat sich die weltweite Stärkung der Demokratie zum Ziel gesetzt und versucht dies durch Dialog und durch Kooperation zwischen den Menschen zu erreichen. Die IPU wurde bereits 1989 gegründet und ist bis heute die federführende Organisation für die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Parlamente.

Das **Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)** präsentierte in seinem Bericht über die Menschliche Entwicklung (Human Development Report) 2002 eine Anzahl von objektiven Indikatoren, mit deren Hilfe der Entwicklungsstand von Demokratien gemessen werden kann. Unter anderem sind das:

- das Datum der letzten Wahlen;
- die Wahlbeteiligung;
- das Jahr, in dem Frauen das Wahlrecht bekamen;
- die Zahl der Parlamentarierinnen;
- die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder;
- die Anzahl der NGOs;
- die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; und
- die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht zu Kollektivverhandlungen.

Eine Reihe von subjektiven Indikatoren, darunter bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, Pressefreiheit, politische Stabilität und das Fehlen von Gewalt, der Grad der Rechtsstaatlichkeit und eine niedrige Korruptionsrate sind zusätzliche Hilfsmittel, um demokratisches Regieren zu beurteilen. Alle diese Indikatoren reflektieren, wie sich die verschiedenen Elemente der Demokratie gegenseitig beeinflussen und im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Sie schaffen eine Basis, um Demokratien und andere Regime miteinander zu vergleichen und den Fortschritt der (Weiter-)Entwicklung der Demokratie zu beobachten. Weiters sind sie ein qualitatives und quantitatives Maß für den Grad der demokratiepolitischen Verbesserungen oder Bedrohungen der einzelnen Länder.

In echten Demokratien sind lokale oder nationale **Volkswahlen** der beste Kontrollmechanismus, gefolgt von einer **freien und unabhängigen Presse** und einer **aufmerksamen Zivilbevölkerung**.

Die konkreten Standards, die eine Demokratie erfüllen muss, sind nicht allgemein akzeptiert. Einen breiten Konsens gibt es jedoch über die **Menschenrechte**, deren Umsetzung für die Aufrechterhaltung und den Schutz einer Demokratie von zentraler Bedeutung ist.

Die weltweite Implementierung der Demokratie hängt von jeder/jedem Einzelnen, von Staaten sowie von internationalen Institutionen, ab. Sie hauchen der Demokratie Leben ein und leisten Widerstand gegen autoritäre Entwicklungen. Deshalb sind die Ausübung des Wahlrechts, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Teilnahme am politischen Leben von größter Relevanz. Eine aktive Zivilgesellschaft ist der Demokratie im Ganzen förderlich. In diesem Zusammenhang spielt auch die Bildung eine wesentliche Rolle, da sie Wissen schafft, welches eine effektive Partizipation überhaupt erst ermöglicht. Gerade diese Grassroots-Elemente im Aufbau und in der Gestaltung von Demokratie verdienen besondere Beachtung, um das nachhaltige Gedeihen einer demokratischen Gesellschaft zu sichern.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Auf dem Weg zur Demokratie

Südafrika: Im Februar 1990 sprach sich Fredrik Willem de Klerk in einer historischen Ansprache für das Ende des Apartheid-Regimes und für ein demokratisches Südafrika aus. Dies wurde durch ein Referendum, in welchem 70% der weißen Bevölkerung seine Reformen unterstützten, bestätigt. Die ersten demokratischen Wahlen fanden im April 1994 statt, und im Mai 1994 wurde Nelson Mandela der erste schwarze Präsident Südafrikas. Ein neues Kapitel in der Entwicklung des Landes wurde somit aufgeschlagen.

Zentral- und Osteuropa: Ab 1989 haben die ehemaligen Länder des kommunistischen Blocks eine Welle der Demokratisierung erlebt. Neue demokratische Systeme entstanden in Polen, Bulgarien, der Tschechischen Republik, in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und einer Reihe der ehemaligen Sowjetrepubliken. Es kam zu einer friedlichen und demokratischen Umwandlung der politischen Landschaft. Danach fanden in regulären Intervallen demokratische parlamentarische und Präsidentschaftswahlen auf der Basis von Mehrparteiensystemen statt. Der Übergang zur Demokratie in Mittel- und Osteuropa wurde durch die Politik der Europäischen Union massiv gefördert. Vor allem die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft, die unter anderem von der Erfüllung der sogenannten „Kopenhagener Kriterien“ (darunter die Achtung demokratischer Prinzipien, der Menschen- und Minderheitenrechte und der Rechtsstaatlichkeit) abhängig ist, hatte einen maßgeblichen Einfluss auf das Tempo und die Nachhaltigkeit der demokratischen Reformen in den betroffenen Ländern (von denen die meisten mittlerweile der Europäischen Union als volles Mitglied beigetreten sind).

Chile: Im Gegensatz zu anderen südamerikanischen Ländern hat Chile eine 150-jährige Geschichte als konstitutionelle Republik. Die Wiedererrichtung der Demokratie in Chile im Jahre 1990 nach 17 Jahren Militärherrschaft unter General Pinochet bewirkte einen neuen Antrieb für den demokratischen Dialog und die internationale und regionale Kooperation. Wie die meisten Länder Südamerikas ist Chile heute eine sich konsolidierende Demokratie und unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte und demokratischer Prinzipien in der gesamten Region.

Ägypten: Mitte Februar 2011, nach mehrwöchigen landesweiten Protesten, stimmte Ägyptens Langzeit-Präsident, Hosni Mubarak, seinem Rücktritt zu, welcher eine drei Jahrzehnte lange Herrschaft der Regierung mit eiserner Faust beendete. Der Oberste Rat des Militärs übernahm die Regierung, garantierte freie demokratische Wahlen und beendete das seit Jahrzehnten geltende Notstandsgesetz. Mohammed Mursi, der von der islamistischen Muslimbruderschaft unterstützt wurde, gewann im Juni 2012 die ersten freien Präsidentschaftswahlen Ägyptens.
Die nachfolgende Entwicklung brachte jedoch Rückschläge im Demokratisierungsprozess. Im Juli 2013 wurde Mursi nach tagelangen Protesten gegen seine Politik ebenfalls durch das Militär abgesetzt. Bei den Präsidentschaftswahlen vom Mai 2014 wurde General al-Sisi mit großer Mehrheit zum neuen Präsidenten gewählt, allerdings waren alle der Muslimbruderschaft

nahestehenden Parteien von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen.

2. Trends

Demokratien im Aufwind?

Dem Bericht über Menschliche Sicherheit von 2011 zufolge fiel der Rückgang von zwischenstaatlichen Konflikten in den 1990er Jahren mit einer Verdopplung der Anzahl der Demokratien zusammen. Dies scheint die Ansicht zu bestärken, dass Demokratien selten Kriege gegeneinander führen. Allerdings stellt die wachsende Anzahl von „Anokratien", also Systemen, die weder demokratisch noch autokratisch sind, ein ernstes Problem dar. Das Gleiche gilt für sogenannte „Fassadedemokratien", also Systeme, in denen zwar regelmäßig Wahlen stattfinden, fehlende Rechtsstaatlichkeit, verbreitete Korruption und die Abwesenheit eines effektiven Menschenrechtsschutzes jedoch eine Änderung der bestehenden Machtstrukturen faktisch unmöglich machen.

Politische Beteiligung von Frauen

Selbst heute noch steht die Beteiligung von Frauen am politischen Leben in keinem angemessenen Verhältnis zu jener von Männern – und das obwohl Frauen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Dieses offensichtliche Missverhältnis zeigt, dass es in einer Reihe von nationalen Institutionen, die eigentlich als demokratisch gelten, nach wie vor Defizite gibt.

Um die Partizipation von Frauen im politischen Leben zu unterstützen und zu fördern, wurden in zahlreichen Demokratien Quoten eingeführt. Sie sollen der disproportionalen Repräsentation und dem ungleichen Status von Männern und Frauen in den nationalen Parlamenten entgegenwirken.

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Frauen im Parlament 1945-2016

Jahr	Anzahl der Parlamente	Anteil von Parlamentarierinnen (in Prozent) im Unterhaus	Anteil von Parlamentarierinnen (in Prozent) im Oberhaus
1945	26	3,0	2,2
1955	61	7,5	7,7
1965	94	8,1	9,3
1975	115	10,9	10,5
1985	136	12,0	12,7
1995	176	11,6	9,4
2000	177	13,4	10,7
2005	185	16,4	15,0
2012	190	19,9	18,2
2016		22,9	22,3

Quelle: **Inter-Parliamentary Union. 2016.** *Women in National Parliaments*. Statistical Archives.
Inter-Parliamentary Union. 2006. *Women in Politics: 60 Years in Retrospect*.

Politische Partizipation von Frauen

	Aktives Wahlrecht für Frauen	Passives Wahlrecht für Frauen	Erstmalige Wahl von Parlamentarierinnen	Beteiligung von Ministerinnen an der Regierung 2015 (% aller Minister)	Anteil von Parlamentarierinnen (in %) im Unterhaus 2016	Anteil von Parlamentarierinnen (in %) im Oberhaus 2016
Australien	1902, 1962	1902, 1962	1943	17,2	28,67	36,84
Burkina Faso	1958	1958	1978	12,5	9,45	
China	1949	1949	1954	11,5	23,7	
Deutschland	1918	1918	1919	33,3	36,54	40,58
Georgien	1918, 1921	1918, 1921	1992	15,8	12,0	
Indien	1950	1950	1952	22,2	11,97	11,07
Kuba	1934	1934	1940	31,0	48,86	
Mali	1956	1956	1959	16,1	8,84	
Österreich	1918	1918	1919	30,8	30,6	29,51
Schweden	1862,1921	1862,1921	1921	52,2	43,55	
Simbabwe	1919, 1957	1919, 1978	1980	11,5	31,48	47,5
USA	1920, 1965	1788*	1917	26,1	19,44	20,0
Vereinigtes Königreich	1918, 1928	1918, 1928	1918	22,7	29,58	25,53

* Keine Information ist über das Jahr erhältlich, ab dem Frauen das passive Wahlrecht zuerkannt bekamen. Die Verfassung erwähnt kein Geschlechtskriterium.

Quelle: **Inter-Parliamentary Union. 2016.** *Women in National Parliaments.* **Inter-Parliamentary Union und UN Women. 2015.** *Women in politics: 2015. Poster.*

☺☞ *Menschenrechte der Frau*

Demokr@tie online

Als die Verwendung des Internets in den 1990er Jahren rasant zunahm, träumten einige schon von einer Welt, in der dank Online-Kommunikation jede/r an politischen Entscheidungsprozessen teilnehmen kann, einer Welt, die den Idealen der wahrhaft partizipatorischen Demokratie immer näher kommt. Aus heutiger Sicht ist allerdings festzustellen, dass diese Träume noch nicht realisiert wurden, und es ist auch eher zweifelhaft, dass sie es jemals werden.

Die Möglichkeit des Zugangs zum Internet kann demokratische Strukturen nicht ersetzen und schafft allein auch kein politisches Bewusstsein. Dennoch weisen die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien einige bedeutende Vorteile auf. Informationen können weltweit in Echtzeit gesucht und gefunden und, was noch wichtiger ist, ausgetauscht und für die Schaffung informeller organisatorischer Strukturen genutzt werden. Ebenfalls dank Online-Kommunikation haben überall auf der Welt die Kooperationen und Aktivitäten von NGOs erheblich zugenommen. Kampagnen können mehr Menschen denn je erreichen und es gibt neue Formen weltweiter themenorientierter Kooperation. In der Regel

haben totalitäre Regime nur beschränkte Möglichkeiten, den Online-Austausch „revolutionärer" Ideen zu verbieten. Die/der Einzelne kann leichter ihre/seine Meinung äußern und verbreiten und folglich Unterstützung bei Gleichgesinnten finden.

Die Informationsgesellschaft eröffnet der Demokratie neue Möglichkeiten, bringt aber zugleich neue Bedrohungsszenarien mit sich. Der Mangel an politischem Bewusstsein und demokratischen Strukturen in der Offline-Welt spiegelt sich auch online wider. Zurzeit haben etwa 3 Milliarden Menschen weltweit Zugang zum Internet; beinahe 5 Milliarden Menschen haben dies nicht. Die sogenannte **„digitale Kluft"** (*digital divide*) zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern, aber auch innerhalb einzelner Länder, hat auf jedes demokratische Modell großen Einfluss. Wenn ein Bevölkerungsteil keinen Zugang zu einem Computer hat oder computerunkundig ist, kann dieser nicht oder nur schwer an demokratiebezogenen Online-Aktivitäten teilnehmen.

Herausforderungen aus demokratiepolitischer Sicht stellen nicht nur die Ermöglichung von Internetzugängen, sondern auch die Inhalte dar. Beispielsweise erklärte der rassistische Ku-Klux-Klan in den USA, dass seine Mitgliederzahl seit Beginn seiner Online-Präsenz erheblich zugenommen hat und dass auch der Organisationsgrad zunimmt. In Frankreich wiederum wurde „Yahoo!" für das Anbieten von Neonazi-Materialien auf seinen Auktionswebseiten gerichtlich verurteilt, obwohl die Materialien in den USA angeboten wurden, wo diese Vorgangsweise nicht illegal ist. Mittlerweile hat sich „Yahoo!", wie auch andere Internetportale, auf freiwilliger Basis bereiterklärt, solche Aktivitäten zu beobachten und zu verbieten.

Demokratie ist ein komplexer Prozess. Das Internet kann ein Medium zur effizienteren Informationsverbreitung und Kommunikationserleichterung sein, stellt aber keinesfalls einen Ersatz für persönlichen Einsatz und aktive Partizipation in der Offline-Welt dar.

☺☞ *Meinungs- und Medienfreiheit*

Globalisierung und Demokratie

Traditionellerweise befindet sich die Demarkationslinie der politischen Partizipation an den nationalen Grenzen. Entscheidungen, die das Leben der BürgerInnen betreffen, werden mit Blickrichtung auf das jeweilige Staatsgebiet getroffen. Im Zeitalter der Globalisierung reichen indes viele Entscheidungen und deren Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus. Weiters sind neue starke Global Player, wie zum Beispiel internationale Organisationen (IOs) und multinationale Unternehmen (MNCs) für weitreichende sozioökonomische Entscheidungen verantwortlich.

Der Gefahr eines zunehmenden Abbaus an Demokratie in einer globalisierten Welt versucht nicht zuletzt die sogenannte **Anti-Globalisierungsbewegung** entgegen zu treten. Die bevorzugten Methoden der Bewegung sind „Social Media"-Kampagnen und öffentliche Demonstrationen. Den internationalen Medien wurde dies erstmals 1999 bewusst, als mehr als 100.000 DemonstrantInnen die Eröffnung des dritten MinisterInnentreffens der Welthandelsorganisation (WTO) störten. Seitdem hat es während verschiedener Treffen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF), des Weltwirtschaftsforums in Davos (Schweiz) und der G8-Gipfel in mehreren Städten weitere Proteste gegeben. Im Februar 2001 wurde als Alternative zu den oft explosiven Massendemonstrationen das **Weltsozialforum** in Porto Alegre (Brasilien) organisiert, das seitdem in regelmäßigen Abständen stattfindet. Auch „Occupy Wall Street", eine Protestbewegung, die ab Oktober 2011 von Nordamerika ausgehend in vielen Ländern Fuß fasste, versteht seine Kapitalismus-Kritik als basisdemo-

kratischen Beitrag, mit dem politische und soziale Fehlentwicklungen auf nationaler und transnationaler Ebene aufgezeigt werden sollen.

Indem sie ihr Recht auf Versammlungsfreiheit ausübt, hat die Zivilgesellschaft eine öffentliche Debatte über demokratisches, globales Regieren, die Demokratisierung von internationalen Wirtschaftsbeziehungen und die Partizipation der Zivilbevölkerung in internationalen Institutionen ausgelöst. Die Bewegung warnt vor der konstanten Gefahr einer ökonomischen Liberalisierung, die ihre bürgerlichen und politischen Wurzeln durch das Herunterspielen der Wichtigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Rechten untergräbt.
Globale Akteure – v.a. Staaten und IOs, zuweilen aber auch multinationale Firmen – müssen seither zunehmend Rechenschaft über ihre Aktivitäten ablegen; aufgrund öffentlicher Aufmerksamkeit sehen sie sich außerdem immer öfter genötigt, neue Wege der Repräsentation, Transparenz und Verantwortung zu beschreiten.
☺☞ *Freiheit von Armut, Arbeit*

Demokratiedefizite in internationalen Organisationen, multinationalen Unternehmen und NGOs

Die Rolle der Staaten ist auf regionaler und internationaler Ebene tiefgreifenden Änderungen unterworfen. IOs, MNCs und NGOs haben als weitere wichtige Akteure die Bühne der Weltpolitik betreten. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen berühren die Politiken der Länder und das Leben von Millionen von Menschen. Wie demokratisch – oder undemokratisch – sind diese nichtstaatlichen AkteurInnen? Um darauf eine Antwort zu finden, muss man sowohl die Praktiken und Politiken als auch den Beschlussfassungsprozess jeder Organisation, jedes Unternehmens und jeder NGO genau untersuchen und klären, ob und in welcher Form demokratische Prinzipien, wie wir sie aus dem staatlichen Bereich kennen (Verantwortung, Legitimität, Partizipation, Repräsentation, Transparenz) eingehalten bzw. welche Substitute hierfür allenfalls zur Verfügung gestellt werden. Vorschläge zur Demokratisierung dieser AkteurInnen werden weithin diskutiert und inkludieren z.B. eine Reform des UN-Sicherheitsrates, die Schaffung einer globalen Versammlung der Völker, ein demokratischeres Beschlussfassungssystem der WTO, des IWF und der Weltbank, aber auch die Einführung von Verhaltens- und Ethikkodizes für MNCs und NGOs.

„Meine Auffassung von Demokratie ist, dass in ihr der Schwächste dieselben Möglichkeiten hat wie der Stärkste."

Mahatma Gandhi. 1948.
Widerstandskämpfer und Pazifist.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Positionierung im Raum

Teil I: Einleitung
Anhand dieser Übung können die Teilnehmenden erfahren, wie viele unterschiedliche und dennoch gerechtfertigte und zugelassene Meinungen es in einer Demokratie geben kann.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Soziometrische Positionierung
Ziele: Anerkennen unterschiedlicher Meinungen, Toleranz entwickeln
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: 60 Minuten
Materialien: Papier und Farbstifte für Tafeln, Klebeband, Papier und Stifte für Notizen
Vo***rbereitung:*** Kleben Sie die zwei Wörter „ZUSTIMMUNG“ und „WIDERSPRUCH“ an den gegenüberliegenden Seiten einer langen Wand auf den Boden
Fertigkeiten: Kommunizieren, kooperieren, Artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Achtung anderer Meinungen

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Zeigen Sie den Teilnehmenden die beiden einander gegenüberliegenden Wörter und erklären Sie, dass Sie nun eine Behauptung aufstellen werden, der die Teilnehmenden mehr oder weniger zustimmen können. Wählen Sie eine Behauptung aus der untenstehenden Liste aus und lesen Sie diese der Gruppe vor. Fordern Sie die Teilnehmenden anschließend auf, sich zwischen den beiden Wörtern im Raum aufzustellen, je nachdem, wie weit sie der Behauptung zustimmen oder ihr widersprechen. Nachdem sich alle Teilnehmenden positioniert haben, soll jede/r kurz die Gelegenheit bekommen, ihre/seine Position im Verhältnis zu den anderen wahrzunehmen, ehe sich alle in einem Sesselkreis versammeln.
Feedback: In der Großgruppe soll in einem kurzen Feedback nun jede/r noch einmal ihre/seine Position und Gefühle hierzu kurz darlegen. Anschließend können die Teilnehmenden darüber diskutieren, wie man mit unterschiedlichen Meinungen umgehen soll. Sind abweichende Meinungen zu akzeptieren oder sollte in einer demokratischen Gesellschaft etwas dagegen getan werden? Sollten alle Meinungen in einer Demokratie anerkannt werden? Wann können Meinungen als extremistisch eingestuft werden?
Variationsvorschläge: Zusätzlich könnte der Gedanke angeregt werden, ob Pluralismus oder Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft etwaigen Beschränkungen unterworfen sein sollten. Sollten etwa rassistische oder nationalsozialistische Demonstrationen verboten sein oder nicht? Wo wird in einer Demokratie die Trennlinie zwischen gerade noch akzeptabel und bereits unzulässig gezogen? In diesem Zusammenhang kann auch „Toleranz“, und was darunter verstanden wird, diskutiert werden.

Teil IV: Follow-up
Suchen Sie Bilder aus Zeitungen und Magazinen, die strittige Themen einer gegenwärtigen Debatte zeigen. Versuchen Sie, Themen wie die Diskriminierung bestimmter Gruppen (etwa Kinder, Frauen, AusländerInnen, religiöser Gruppen, Menschen mit Behinderungen etc.), Umweltverschmutzung, Arbeitslosigkeit, Armut, Unterdrückung durch den Staat oder Menschenrechtsverletzungen generell abzudecken. Jede/r der Teilnehmenden soll sich eines der Bilder aussuchen, das sie/er gera-

de noch tolerieren kann, und eines, dass sie/er auf keinen Fall mehr tolerieren will. Dabei sollen sie auch eine Begründung dafür anführen dürfen, ohne dass jedoch eine Diskussion entsteht. Die Meinungen aller Teilnehmenden werden respektiert.

Verwandte Themen und Rechte: Recht auf Meinungsfreiheit, jedes andere Menschenrecht

Behauptungen

- Wir haben eine moralische Verpflichtung, unser Wahlrecht zu nützen.
- Wir sollten alle Gesetze achten, auch die unfairen.
- Die einzigen Menschen mit Macht in einer Demokratie sind die PolitikerInnen.
- Die Menschen bekommen jene AnführerInnen, die sie verdienen.
- „In einer Demokratie hat jede/r das Recht repräsentiert zu werden, sogar die Trottel." (Chris Patten, britischer Politiker und ehemaliger Gouverneur von Hongkong).
- 51 % einer Nation können ein totalitäres Regime errichten, Minderheiten unterdrücken und trotzdem demokratisch bleiben.
- „Die Aufgabe aller StaatsbürgerInnen ist es, den Mund offen zu halten." (Günter Grass, Träger des Literaturnobelpreises).
- „Das beste Argument gegen die Demokratie ist ein fünfminütiges Gespräch mit einem Wahlberechtigten." (Winston Churchill, britischer Politiker und Autor).

Beachten Sie: Sie können solche Behauptungen für jedes Menschenrecht finden. Die Behauptungen sollten aber so formuliert werden, dass sie die Äußerung verschiedener Meinungen provozieren.

Quellen: **Deutsches Institut für Menschenrechte/Europarat (Hg.). 2005.** *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit;* **Susanne Ulrich. 2000.** *Achtung (+) Toleranz – Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Übung II: Ein Minarett in unserer Gemeinde

Teil I: Einleitung

Diese Übung simuliert eine öffentliche Gemeindeversammlung in Ihrer oder einer fiktiven Gemeinde. In diesem Szenario treffen die unterschiedlichen Interessen und Bedenken verschiedener gesellschaftlicher und politischer Gruppierungen zu einem brisanten Thema aufeinander. Die Presse besucht das Treffen und dokumentiert es.

Teil II: Allgemeine Information

Art der Übung: Simulationsspiel
Ziele: Vorgänge erfassen, die eine Gemeinde betreffen, politische Zusammenhänge und Mechanismen identifizieren und verstehen, unterschiedliche Ansichten ausarbeiten und zur Sprache bringen, die Grenzen demokratischen und respektvollen Verhaltens identifizieren, Empathie für alle Seiten eines Konfliktes fördern
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 15-30
Zeit: 2 bis 3 Stunden
Vorbereitung: Papier für die Namensschilder, Flipchart und Papier
Fertigkeiten: Kommunikation, Kooperation, Artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Respektieren anderer Meinungen

Teil III: Spezifische Information

Beschreibung der Übung/Anleitung: Beginnen Sie damit, dass Sie den Teilnehmenden die fiktive Situation näherbringen: Die beabsichtigte Errichtung eines Minaretts erregt Aufsehen in Ihrer Gemeinde. Kurzfristig wird eine öffentliche Gemeinderatssitzung einberufen, um über

die Absicht der islamischen Gemeinschaft, ein Minarett in seiner vollen Höhe – damit höher als der Kirchturm – zu bauen, zu entscheiden.
Listen Sie auf Flipchart die unterschiedlichen Rollen für die Teilnehmenden auf. Die folgenden Personen nehmen an der Versammlung teil:

- BürgermeisterIn als Vorsitzende/r der Versammlung
- Mitglieder des Stadtrates (3 bis 5 Personen) aus verschiedenen Parteien
- Mitglieder der Arbeitsgruppe „Für eine Welt – Gegen Fremdenfeindlichkeit" (3 bis 6 Personen)
- Mitglieder der BürgerInnenbewegung „Willkommen in unserer reizenden Gemeinde!" (3 bis 5 Personen)
- Mitglieder der islamischen Gemeinschaft (3 bis 5 Personen)
- Presse: JournalistInnen zweier Lokalblätter mit unterschiedlichen politischen Ansätzen (1 bis 2 Personen pro Blatt)
- BürgerInnen, die an der Versammlung teilnehmen (falls genügend Teilnehmende da sind)

Beachten Sie, dass die Simulation umso besser funktioniert, je genauer die Rollen beschrieben sind. Versuchen Sie, eine Anzahl von Rollen zu gestalten, die eine Bandbreite unterschiedlicher Charaktere darstellt, um so eine gehaltvollere Diskussion zu produzieren.
Stellen Sie nun einen Zeitplan auf. Vor der eigentlichen Simulation müssen die Teilnehmenden ihre Rolle ausarbeiten und sie in Schlüsselwörtern aufschreiben (ca. 15 Minuten). Alle Teilnehmenden haben sich an ihre zugeteilten Rollen zu halten und ihre eigene Meinung hintanzuhalten.
Phase 1: Vorbereitung (20 Minuten): Die Teilnehmenden sollen sich nun in den Gruppen zusammen finden. Wenn möglich, sollten alle Gruppen das Klassenzimmer verlassen können, um ihre Position zu diskutieren. Die Charaktere sollen sich untereinander kennen lernen und ihre Strategie für die öffentliche Versammlung vorbereiten. Die Presse soll mit der Redaktion für ihre Zeitung beginnen und erste Interviews führen. Währenddessen bereiten Sie den Raum für die Simulation vor: Die Gruppen sollen an vier verschiedenen Tischen sitzen. Namensschilder auf den Tischen helfen dabei. Die/der BürgermeisterIn sitzt an einer prominenten Position und hat eine Glocke und eine Uhr auf ihrem/seinem Tisch. Erklären Sie der/dem DarstellerIn der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters die Verfahrensregeln getrennt von den restlichen Teilnehmenden.
Phase 2: Öffentliche Sitzung (45 Minuten): Die/der BürgermeisterIn hat den Vorsitz der Versammlung inne und eröffnet die Sitzung mit einer kleinen Rede zur Darstellung des Themas und zur Begrüßung der Teilnehmenden. Ihre/seine Hauptaufgabe ist die Moderation des Treffens. Die Gruppen werden nun hintereinander gebeten, ihre Meinungen und Zielsetzungen zu präsentieren. Hierbei muss den Rollendarstellungen gefolgt werden. Dann ruft die/der BürgermeisterIn zur Abstimmung, ob der islamischen Gemeinschaft die Erlaubnis zum Bau eines Minaretts in voller Höhe erteilt werden soll.
Phase 3: Feedback (45 Minuten): Die Teilnehmenden sollen nun in den Sesselkreis zurückkehren. Begrüßen Sie jede/n einzeln mit ihrem/seinem wirklichen Namen, damit die Teilnehmenden wieder aus ihren Rollen aussteigen können.
Fragen Sie die Teilnehmenden zunächst auf persönlicher Ebene, ob das Resultat der Simulation die Zielsetzung ihrer Rolle widerspiegelt, wie viel Einfluss ihre Rolle auf das Resultat hatte und ob die Interaktion mit den anderen Änderungen ihrer Strategie erforderlich machte.
Vermeiden Sie eine Fortsetzung der Simulation zugunsten der Reflexion!
Vergleichen Sie die Simulation mit einer rea-

len Gemeindeversammlung, indem Sie folgende Fragen stellen: War es einfach oder schwer, sich mit deiner/Ihrer Rolle zu identifizieren? Wie nah kam die Simulation an eine reale Versammlung heran?

Praktische Hinweise: Wenn möglich, führen Sie diese Übung mit einer/einem weiteren TrainerIn durch, um alle Fragen beantworten und alle Schritte der Übung gleichzeitig koordinieren zu können. Wenn Sie die Rollen verteilen, bedenken Sie, dass die Rolle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine enorm wichtige ist, da sie die Versammlung strukturiert. Deshalb sollte die/der DarstellerIn dieser Rolle bereits vor der Simulation mit den Regeln vertraut gemacht werden. Es sind jedoch immer noch Sie, die/der die Simulation leitet und nötigenfalls interveniert, wenn die Teilnehmenden einander keinen Respekt mehr zollen. Unterbrechen Sie die Simulation, wenn sie außer Kontrolle gerät (Erfindung neuer Fakten, Änderung des Themas). Wenn die öffentliche Versammlung keine Entscheidung trifft, weisen Sie darauf hin, dass dies auch im realen Leben ein mögliches Ergebnis ist und nicht das Scheitern der Simulation bedeutet.

Variationsvorschläge: Je nach den Gegebenheiten Ihrer Gemeinde, können Sie das Thema auch in „Eine Kirche in unserer Gemeinde" oder „Ein buddhistischer Tempel in unserer Gemeinde" abwandeln.

Teil IV: Follow-up

Wenn möglich können die PressevertreterInnen das öffentliche Treffen filmen und zur Analyse der Diskussion und ihrer Regeln einen Tag später verwenden.

Beim Thema „lokale Demokratie" können Teilnehmende ihr eigenes Umfeld betrachten, Fälle aus dem Alltag finden und dokumentieren. Diese Ergebnisse können in einer Mappe oder einer kleinen Ausstellung präsentiert werden.

Verwandte Rechte und Themen: Diskriminierung, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Medienfreiheit

Quelle: **Susanne Ulrich. 2000.** *Achtung (+) Toleranz – Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Archibugi, Daniele, Koenig-Archibugi, Mathias and Marchetti, Raffaele. 2011. *Global Democracy. Normative and Empirical Perspectives.* Cambridge: Cambridge University Press.

Beetham, David (Hg.). 2006. *Parliament and Democracy in the Twenty-First Century. A Guide to Good Practice.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

Beetham, David. 2003. *Democracy and Human Rights.* Malden: Blackwell Publishers Ltd.

Boutros-Ghali, Boutros. 2002. *The Interaction Between Democracy and Development.* Paris: UNESCO Publishing.

Deutsches Institut für Menschenrechte und Europarat (Hg.). 2005. *Kompass: Ein Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.*

Eichengreen, Barry und Leblang, David. 2006. *Democracy and Globalisation.* BIS Working Papers No 219. Basel: Bank for International Settlements. Online verfügbar unter: http://www.bis.org/publ/work219.htm

Esposito, John L., Sonn, Tamara und Voll, John O. 2015. *Islam and Democracy after the Arab Spring.* Oxford: Oxford University Press.

European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation (EIUC) und Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) (Hg.). 2006. *Promoting Sustainable Democracy: Concepts, Experiences, Trends*. Venedig: EIUC und GTZ.

Godwill-Gill, Guy. 2006. *Free and Fair Elections.* Genf: Inter-Parliamentary Union.

Gould, Carol C. 2004. *Globalizing Democracy and Human Rights.* Cambridge: Cambridge University Press.

Held, David. 1995. *Democracy and the Global Order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance.* Oxford: Polity Press.

Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung.* München: Beck.

Hobsbawm, Eric. 2007. *Globalisation, Democracy and Terrorism.* London: Little, Brown Book Group.

Inoguchi, Takashi, Newman, Edward und Keane, John (Hg.). 1998. *The Changing Nature of Democracy. Tokio:* United Nations University Press.

Locke, John. 1690. *Two Treatises of Government.*

Marichal, José. 2016. *Facebook Democracy: The Architecture of Disclosure and the Threat to Public Life*. Abingdon: Routledge.

Montesquieu, Charles de. 1748. *De l'esprit des lois.*

Newman, Edward und Rich, Roland. 2004. *The UN Role in Promoting Democracy: Between Ideals and Reality.* Tokio: United Nations University Press.

Nye, Joseph S. 2001. *Globalization's Democratic Deficit: How to Make International Institutions More Accountable.* In: *Foreign Affairs.* Vol. 80(4).

O'Shea, Karen. 2003. *Education for Democratic Citizenship: Policies and Regulatory Frameworks.* Straßburg: Council of Europe.

Panara, Carlo und Wilson, Gary. 2013. *The Arab Spring: New Patterns for Democracy and International Law.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Pippan, Christian. 2010. *International Law, Domestic Political Orders, and the "Democratic Imperative": Has Democracy Finally Emerged as a Global Legal Entitlement?* Jean Monnet Working Paper No. 02/10. New York: New York University School of Law. Online verfügbar unter: http://centers.law.nyu.edu/jeanmonnet/papers/10/100201.pdf

Saikal, Amin und Schnabel, Albrecht (Hg.). 2003. *Democratization in the Middle East: Experiences, Struggles, Challenges.* Tokio: United Nations University Press.

Scholte, Jan Aart. 2002. *Civil Society and Democracy in Global Governance.* In: *Global Governance.* Vol. 8 (3).

Ulrich, Susanne. 2000. *Achtung (+) Toleranz - Wege demokratischer Konfliktlösung.* Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Wolff, Jonas, Spanger, Hans-Joachim und Puhle, Hans-Jürgen. 2014. *The Comparative International Politics of Democracy Promotion*. Abingdon: Routledge.

Zacharia, Fareed. 2004. *The Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad.* New York: WW Norton.

Dokumente

Economist Intelligence Unit. 2015. *Democracy Index 2015: Democracy in an Age of Anxiety.* Online verfügbar unter: http://www.eiu.com/public/topical_report.aspx?campaignid = DemocracyIndex2015

Freedom House. 2015. *Freedom in the World 2015. Discarding Democracy: A Return to the Iron Fist*. Online verfügbar unter: https://freedomhouse.org/report/freedom-world-2015/discarding-democracy-return-iron-fist

Inter-Parliamentary Union. 2006. *Women in Politics: 60 Years in Retrospect*. Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/PDF/publications/wmninfokit06_en.pdf

Inter-Parliamentary Union und United Nations Development Programme. 2012. *Global Parliamentary Report. The changing nature of parliamentary representation*. Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/pdf/publications/gpr2012-full-e.pdf

Inter-Parliamentary Union und UN Women. 2015. *Women in Politics: 2015.* Poster. Online verfügbar unter: http://www.ipu.org/pdf/publications/wmnmap15_en.pdf

Spiegel Online. 2015. *Innenpolitische Krise in Polen. Stoppt den Angriff auf die Demokratie!* Online verfügbar unter: http://www.spiegel.de/politik/ausland/proteste-in-polen-zehntausende-demonstrieren-gegen-die-regierung-a-1068743.html

United Nations Development Programme. 2002. *Human Development Report. Deepening democracy in a fragmented world.* New York, Oxford: Oxford University Press. Online verfügbar unter: http://hdr.undp.org/sites/default/files/reports/263/hdr_2002_en_complete.pdf

Nützliche Links

Bretton Woods Project:
http://www.brettonwoodsproject.org

Bundeszentrale für politische Bildung:
https://www.bpb.de/

Bündnis für Demokratie und Toleranz:
http://www.buendnis-toleranz.de

Council of Europe, Education for Democratic Citizenship:
www.coe.int/edc

European Instrument for Democracy and Human Rights:
http://www.eidhr.eu/

IDEA International:
http://www.idea.int

Inter-Parliamentary Union:
http://www.ipu.org/

Komitee für Grundrechte und Demokratie:
http://www.grundrechtekomitee.de

Mehr Demokratie e.V.:
http://www.mehr-demokratie.de

Open Society Foundation:
https://www.opensocietyfoundations.org/

Programm Demokratie lernen und leben:
http://www.blk-demokratie.de

United Nations Democracy Fund:
http://www.un.org/democracyfund/

UN Women, Facts and Figures: Leadership and Political Participation:
http://www.unwomen.org/en/what-we-do/leadership-and-political-participation/facts-and-figures

Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule:
http://www.politik-lernen.at

MINDERHEITEN-RECHTE

RECHTE VON MINDERHEITEN UND INDIGENEN VÖLKERN

INDIVIDUELLE UND KOLLEKTIVE RECHTE

NICHT-DISKRIMINIERUNG UND ANTI-DISKRIMINIERUNGSMASSNAHMEN

AUTONOMIE UND INTEGRATION

ETHNISCHE DIVERSITÄT UND PLURALISMUS

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen." (Übersetzung)

Artikel 27, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. 1996.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

18 Roma-SchülerInnen, die in Sonderschulen für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder in Ostrava, Tschechische Republik, zur Schule gingen, brachten ihren Fall im Jahr 2000 vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die SchülerInnen wurden sowohl von lokalen AnwältInnen als auch von AnwältInnen des Europäischen Zentrums für die Rechte der Roma vertreten, die argumentierten, dass die SchülerInnen ohne objektive Rechtfertigung und lediglich aufgrund ihrer Angehörigkeit zur Minderheit der Roma in dieser Schule untergebracht worden waren. In der Stadt Ostrava sowie in der ganzen Tschechischen Republik ist die Zuweisung von Roma-Kindern an Sonderschulen für geistig und körperlich beeinträchtigte SchülerInnen besonders hoch. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Roma-Kind eine solche Sonderschule besucht, ist 27-mal höher als die Wahrscheinlichkeit für Kinder, die nicht den Roma angehören. Dementsprechend hatte der EGMR zu prüfen, ob die überdurchschnittlich hohe Zuweisung von Roma-SchülerInnen an Sonderschulen eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

2007 verkündete die Große Kammer des EGMR das Gerichtsurteil – eine wegweisende Entscheidung, in der das Gericht feststellte, dass die außergewöhnlich hohe Konzentration von Roma-SchülerInnen an Schulen für geistig und körperlich beeinträchtige Kinder das Recht auf Bildung in Zusammenhang mit dem Verbot der Diskriminierung (s. Artikel 2 des Protokoll I und Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention) verletzte. Das Urteil ist von zentraler Bedeutung, da der EGMR eine systematische, landesweite Diskriminierung von Roma-Kindern feststellte und zum ersten Mal explizit das Konzept der mittelbaren Diskriminierung anerkannte. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, griff das Gericht auf statistische Daten zurück, die es vom BeraterInnenkomitee (dem Überwachungsgremium des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten) bereitgestellt bekommen hatte. Diese zeigten deutlich, dass rund 70% aller Roma-Kinder in der Tschechischen Republik in Schulen für geistig und körperlich beeinträchtigte Kinder unterrichtet wurden. Die tschechische Regierung war nicht in der Lage, diese Argumente zu wiederlegen. Demnach kam der EGMR zu der Feststellung, dass die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt worden waren.

(Quellen: **European Court of Human Rights. 2007.** *D.H. and Others v. the Czech Republic, No. 57325/00 of 13 November 2007 (grand chamber);* **Jennifer Devroye. 2009.** *The Case of D.H. and Others v. the Czech Republic. JIHR vol. 7/1.)*

Diskussionsfragen

1. Welche Menschenrechte wurden in der vorliegenden Geschichte verletzt?
2. Was glauben Sie, warum in Tschechien und weiteren Ländern mit einem hohen Anteil an Roma diese Menschen in vielen Bereichen seit langem und immer noch diskriminiert werden?
3. Warum entschied der EGMR, dass die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurden?
4. Warum ist das Urteil bedeutend für Minderheitenrechte im Allgemeinen?

Recht auf Bildung, Nicht-Diskriminierung

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Der Kampf um den Schutz von Minderheitenrechten: Die historische Entwicklung

Schnell könnte der Eindruck gewonnen werden, dass Menschenrechtsangelegenheiten, die sich auf Minderheiten beziehen, eine eher neue Entwicklung und hauptsächlich für die europäische Politik von Bedeutung sind. Bei genauerer Betrachtung der Geschichte des internationalen Rechts ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Zu Beginn waren Minderheitenfragen zumeist eng mit religiöser Freiheit der entsprechenden Gruppen verknüpft, da Minderheiten vor allem als religiöse Minderheiten verstanden wurden. Der Vertrag zum Westfälischen Frieden gewährte einigen – aber natürlich nicht allen – religiösen Minderheiten besondere Rechte. Auch spezielle Bildungsfreiheiten von religiösen Gruppen standen im Zusammenhang mit diesen religiösen Rechten, die von den damaligen Vertragsparteien vereinbart wurden. Im 17. Jahrhundert war der Schutz von Minderheiten hauptsächlich für religiöse Minderheiten von Bedeutung, später verschob sich das Hauptinteresse auf ethnische oder nationale Minderheiten.

> *„Ein Land sollte danach beurteilt werden, wie es mit Minderheiten umgeht."*
>
> (Übersetzung)
>
> **Mahatma Gandhi**

Das Ende des **Ersten Weltkriegs** führte 1918 zur Auflösung des Osmanischen und des multinationalen Habsburger Reiches. In Zentraleuropa entstanden in Folge dessen das Konzept der nationalen Selbstbestimmung und neue Regulierungen zu Minderheiten. Außerdem wurden **bilaterale und multilaterale Friedensverträge** geschlossen, die auch besondere Vorkehrungen zum Schutz von Minderheiten beinhalteten. Der neu entstandene **Völkerbund** wurde damit beauftragt, den Schutz, der Minderheiten gewährt wurde, zu überwachen. Zusätzlich führten Länder wie Finnland oder Estland 1921 bzw. 1923 Deklarationen zum Schutz ihrer eigenen Minderheiten ein. Diese Verträge beinhalteten bereits das **Recht, die Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Leben** zu benutzen und enthielten auch spezielle **Nicht-Diskriminierungs-Klauseln**. Nichtsdestotrotz gab es dazu noch kein besonderes Menschenrechts-Rahmenabkommen und die Idee von Gruppenrechten war umstritten. Folglich wurde nach dem **Zweiten Weltkrieg** der Schutz von Minderheiten durch den Schutz der ***individuellen*** Menschenrechte und Freiheiten ersetzt, die auf den **Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und Gleichheit** basierten.

Der Zweite Weltkrieg kennzeichnete ein Ende der Minderheitenregimes in Zentraleuropa, welche von der kommunistischen Ideologie der Einheit des ArbeiterInnen-und-BäuerInnen-Staates abgelöst wurden. Auf Minderheiten wurde zunehmend Druck ausgeübt, sich der ideologischen Kultur des Regimes kommunistischer Staaten anzupassen. Nach den Ereignissen von 1989 und der darauffolgenden Auflösung der Sowjetunion begannen die nationale und ethnische Zugehörigkeit und Zuordnung eine wichtige Rolle zu spielen. Nationale

Identität oder das Gefühl des Dazugehörens zu einer ethnischen Gruppe oder Nation wurde in einigen Fällen der Antriebsmotor zur Entstehung neuer Staaten oder des Wiedergewinnens der nationalen Unabhängigkeit. Dementsprechend tauchten der Schutz von Minderheiten und die Anerkennung ihrer Rechte wieder auf der politischen Tagesordnung auf. Der Schutz von Minderheiten wurde eine der Bedingungen zur Aufnahme von Ländern in den Europarat. Ebenso verlangte die Europäische Union Minderheitenschutz als Bedingung zur Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen der Union und neu gegründeten Staaten.

Ende des 20. Jahrhunderts untermauerten einige ehrgeizige internationale Instrumente die Bedeutung von Minderheitenfragen für die **Menschenrechtsagenda**. Vorwiegend rückte dabei der Interessensschutz von Minderheiten durch die **Rechtsstaatlichkeit** in den Fokus. Mehrere Dokumente betonen die Wichtigkeit des (rechtlichen) Pluralismus, darunter etwa **Dokumente der OSZE**, die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (ECRML) oder das **Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten**. Auch die Einbeziehung des Schutzes von Minderheitenrechten in die UN-Kinderrechtskonvention stellt ein Beispiel für einen neu ausgelegten Fokus an Menschenrechtsthemen dar.

Heutzutage sind Minderheitenrechte Teil des internationalen Rechtssystems und beruhen auf Bestimmungen, die den Schutz und das Fördern von Minderheiten und ihrer Kultur und ihrer Traditionen zum Ziel haben. Die Aufmerksamkeit, die in letzter Zeit Minderheitsfragen wie dem Schutz der Roma, indigener Völker und anderer Minderheiten zukommt, zeigt, dass Minderheitsfragen ein Schwerpunkt sind.

Wie das oben genannte Beispiel der eingeschränkten Bildungsmöglichkeiten von SchülerInnen, die der Minderheit der Roma angehören, erläutert, gibt es auf der praktischen Ebene noch viel zu tun, um Minderheitenrechte auch wirklich umzusetzen und zu einer Realität für die betroffenen Personen werden zu lassen. Weltweit kommt es weiterhin zu schwerwiegenden Verletzungen der zentralen Rechte von Menschen, die ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten angehören und manche Länder erkennen die Existenz von Minderheiten auf ihrem Territorium nicht an. Jedoch gab es zahlreiche historische Vorfälle, die aufzeigten, dass Unterdrückung und Diskriminierung von Minderheiten oder das Vernachlässigen rechtmäßiger Anliegen zu Spannungen und ernsthaften Konflikten zwischen der Mehrheitsbevölkerung und Minderheiten oder zwischen verschiedenen Minderheiten führen kann. Das United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights (**UNOHCHR**) stellte fest, dass Säuberungsaktionen, Vertreibungen und Völkermord als Konsequenzen auf diskriminierende und unterdrückende Maßnahmen gegen Minderheiten folgen können. Laut der UN-Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und dem Schutz von Minderheiten führen *„Konflikte zwischen Gruppen zur Verbreitung von Propaganda und zum Entstehen von Organisationen, die versuchen, Diskriminierung entweder durch Vorstellungen von Rassenüberlegenheit oder durch die Unvereinbarkeit verschiedener Kulturen aus anderen Gründen zu rechtfertigen“*. Hinzukommend wurde vom Europarat in seinem Bericht zu Vielfalt und Zusammenhalt festgestellt, dass einige Staaten eine übermäßige Politik der Anpassung verfolgten und immer noch verfolgen, die letzten Endes zum Aussterben von Minderheiten und somit zu einer kulturellen Verarmung führen.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Die Konzepte „Minderheit“ und „Minderheitenrechte“

Die Frage, was genau eine Minderheit ist oder ausmacht, bleibt unklar. Derzeit gibt es keine universell akzeptierte Definition für „Minderheit“. Dies liegt insbesondere daran, dass es eine große Vielzahl an Beispielen dafür gibt, was als Minderheit angesehen werden könnte, die sich aber nicht gut vergleichen lassen: Einige Minderheiten leben in einem begrenzten Siedlungsgebiet, andere sind über ein ganzes Land oder sogar mehrere Länder verteilt; manche haben einen ausgeprägten Sinn für kollektive Identität, die auf historischen Ereignissen basiert, während andere nur ein eingeschränktes Wissen über ihre gemeinsame Herkunft besitzen; einige genießen einen hohen Grad an Autonomie, wohingegen andere weit davon entfernt sind, als selbstverwaltend zu gelten; einige haben ein starkes, andere ein weniger starkes Bedürfnis, ihre eigene Kultur und charakteristischen Merkmale zu erhalten und zu fördern. Aus diesem Grund interpretieren verschiedene Länder den Ausdruck „Minderheit“ selbst und auf unterschiedliche Weise. Dennoch versuchte Francesco Capotorti, ein ehemaliger UN-Sonderberichterstatter, den Ausdruck „Minderheit“ zu definieren, was weitgehend akzeptiert, aber nicht von allen Ländern anerkannt wurde: *„Eine Gruppe, die zahlenmäßig geringer als der Rest der Bevölkerung eines Landes ist, in einer nicht-dominierenden Position, deren Mitglieder – die StaatsbürgerInnen dieses Landes sind – ethnische, religiöse oder sprachliche Eigenschaften besitzen, die sie vom Rest der Bevölkerung unterscheiden und die, auch wenn nur implizit, ein Gefühl der Solidarität, das auf den Erhalt ihrer Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache ausgerichtet ist, zeigen.“* (Francesco Capotorti. 1979) Was die meisten Minderheitssituationen gemeinsam haben, ist das Vorhandensein einer **nicht-dominierenden Gruppe** von Individuen, die **bestimmte** (nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche) **Eigenschaften teilen**, die sie vom **Großteil der Bevölkerung unterscheiden** und deren Mitglieder den **Willen** besitzen, ihre Alleinstellungsmerkmale **zu bewahren** und als Mitglied dieser Gruppe akzeptiert zu werden.

Minderheitenrechte sind Normen, die nationale Minderheiten in Ländern schützen und bestimmten Gruppen zusätzliche Rechte verleihen. Die speziellen Rechte, die Minderheiten gewährt werden, sollen ihnen erlauben, ihre Identität zu bewahren. Minderheitenrechte umfassen das Recht auf Bildung in der Minderheitensprache für SchülerInnen, das Recht, die Sprache der Minderheit im öffentlichen Raum und im Zusammenhang mit Regierungsdienstleistungen zu benutzen, die Verwendung von Vor- und Nachnamen in der Minderheitensprache, das Recht, die Kultur der Minderheit zu bewahren, das Recht auf politische Mitbestimmung usw.

Indigene Völker und ihre Rechte

Indigene Völker stellen eine besondere Gruppe unter den Minderheiten dar. Ebenso wie im Fall der Minderheiten gibt es keine allgemeingültige Definition des Ausdrucks „indigene Völker“ im modernen Menschenrecht. Manche Länder bevorzugen die Ausdrücke „Ureinwohner“ oder „First Nation“. Zwei neuere, internationale Menschenrechtsinstrumente verwenden allerdings den Ausdruck „indigene Völker“. Das erste war 1989 das **ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker** und das zweite die **UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker**. Die Verwendung des Ausdrucks „indigene Völker“ innerhalb dieser Instrumente setzt das Vorhandensein einer anderen, dominanten, ethnischen Gruppe voraus. Dies kann innerhalb des jeweiligen Landes der Fall sein,

oder auch innerhalb eines Gebiets, das traditionellerweise von indigenen Menschen bewohnt wird. Anders ausgedrückt ist es nicht ausreichend, dass Mitglieder einer Gruppe die Nachfahren der ersten BewohnerInnen eines Landes oder einer Region sind; es muss eine andere ethnische Gruppe vorhanden sein und ungleiche Machtverhältnisse zwischen diesen bestehen, um die rechtliche Definition von „indigen" zu erfüllen.

Begriffliche Herausforderungen: Individuelle und kollektive Rechte

Minderheitenrechte sind ein wichtiger Bestandteil des Menschenrechtssystems. Menschenrechte sind allen Menschen eigen, im Zentrum steht dabei der einzelne Mensch. Dieser Ansatz unterscheidet sich allerdings vom Ansatz der Minderheitenrechte, bei dem es darum geht, Gruppen von Personen zu identifizieren, deren Schutz besondere Maßnahmen benötigen könnte und Normen zu verfassen, um sicherzustellen, dass bestimmte Gruppen diese Rechte ausleben können.

Der Schutz von Minderheiten und indigenen Völkern ist eine **Querschnittsangelegenheit**, da Minderheitenrechte viele Lebensbereiche einbeziehen, in denen Mitgliedern von Minderheiten eine Gleichbehandlung verwehrt werden könnte, wie zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt (d.h. gleicher Zugang zu Arbeitsstellen, Nicht-Diskriminierung bei Entgelt und Aufstieg), im Bildungssystem (d.h. das Recht auf Bildung in der Muttersprache), in der Politik (d.h. das Recht auf effektive politische Partizipation), in der Wirtschaft (d.h. gleiche Teilhabe an ökonomischem Reichtum und sozialem Nutzen), auf der administrativen Ebene (d.h. das Verwenden der Minderheitensprache als offizielle Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten), in den Medien, usw.

Minderheitenrechte und Menschliche Sicherheit

Freiheit von Angst und Freiheit von Not sind die zentralen Ziele des Konzepts der Menschlichen Sicherheit. Diese Strategie deckt sich mit den Absichten des Menschenrechtssystems, da beide ein gemeinsames Ziel verfolgen, nämlich Angst und Not zu überwinden. Es ist offensichtlich, dass Minderheiten, unabhängig davon, wie sie definiert werden oder sich selbst identifizieren, ein besonders hohes Risikopotenzial für Situationen von Angst und Not haben, da sie oftmals unter großer Kraftanstrengung ihre Ziele und Rechte gegenüber stärkeren Gruppen oder der verantwortlichen Regierung durchsetzen müssen.

Vielen lokalen oder regionalen Spannungen und Konflikten liegen ethnische, kulturelle oder religiöse Motive zugrunde. In vielen Fällen führten diese Konflikte zur Verfolgung einer bestimmten Gruppe oder sogar zum Völkermord. Die Verfolgung von Minderheiten ist nicht immer eine offizielle Regierungsstrategie, sondern manchmal auch eine Straftat durch nicht-staatliche Akteure, manchmal von den zuständigen Behörden toleriert oder sogar von ihnen gefördert. Manchmal sind die Regierungen auch zu schwach, um die verfolgten Minderheiten zu schützen. Solche Spannungen und Konflikte zu verhindern und sich ihnen zu widersetzen, sind wichtige Maßnahmen innerhalb des Konzepts der Menschlichen Sicherheit der „Freiheit von Angst".

Minderheiten sind oft auch „Not" ausgesetzt, entweder abhängig oder unabhängig vom Vorhandensein von Angst. Not ist ein komplexes und facettenreiches Phänomen, das auf den

eingeschränkten oder nicht vorhandenen Zugang zu Gesundheit, Bildung und staatlichen Sozialleistungen zurückzuführen ist. Dadurch haben Minderheiten häufig eine schlechtere Ausgangsposition, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen; die Auswirkungen des Klimawandels oder die grenzenlose Ausbeutung des Landes, auf dem Minderheiten leben, können Benachteiligung, Entbehrung und Ausgrenzung bewirken, die für die betroffenen Menschen zu Armut führen.

Autonome Regionen sind ein gutes Beispiel dafür, wie oben genannte Problemfelder positiv bekämpft werden können, wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in ihrer Resolution 1334 und Empfehlung 1609 über die positiven Erfahrungen von autonomen Regionen als eine Quelle der Inspiration für Konfliktlösung in Europa 2003 identifiziert wurde. In diesem Sinne kann Autonomie oder regionale Selbstverwaltung als eine Art nationale Partnerschaft zwischen der zentralen Macht eines Landes und der demokratisch gewählten regionalen Macht gesehen werden. Aus dieser Sichtweise ist **Autonomie** oder **regionale Selbstverwaltung** eine geeignete **Methode der Konfliktprävention**, insbesondere in Gegenden, die von mehr als einer sprachlichen oder ethnischen Gruppe bewohnt werden.

☺☞ *Freiheit von Armut, Recht auf Asyl, Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren*

Autonomie und Selbstbestimmung

Die Idee der **Selbstbestimmung** bringt die Überzeugung zum Ausdruck, dass es „Völkern erlaubt sein sollte, sich selbst zu verwalten“ und „selbst den politischen Status des Territoriums, in dem sie leben, zu bestimmen“. Aber was macht ein Volk aus? Zudem kann die Gewährung von Selbstbestimmung die territoriale Einheit schwächen und zum Verfall von Staaten führen. Selbstbestimmung war immer wieder auch Antriebsmotor für sezessionistische Bewegungen und in vielen Fällen ist es Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen, wenn Regierungen Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet Selbstverwaltung verweigern.

Nichtsdestotrotz verweist die UN-Charta auf das Prinzip der Selbstbestimmung und erwähnt, dass es einer der Zwecke der UNO ist, freundschaftliche Beziehungen zwischen Ländern aufzubauen, die auf dem Prinzip der Selbstbestimmung der Völker basieren. Artikel 2 und 55 der UN-Charta erwähnen das **„Prinzip der [...] Selbstbestimmung der Völker“**. Im internationalen Recht ist jedoch nicht eindeutig festgelegt, wie die beiden Konzepte der „Völker“ und das „Prinzip der Selbstbestimmung“ verstanden werden sollen. In diesem Zusammenhang stellte das Menschenrechtskomitee 1984 fest, dass das Recht auf Selbstbestimmung *„eines der am unangenehmsten zu definierenden Rechte*

„Die Förderung und der Schutz der Rechte von Menschen, die einer nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheit angehören, tragen zur politischen und sozialen Stabilität des Landes bei, in dem sie leben.“ (Übersetzung)

UN-Deklaration über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. 1992.

ist, da der Missbrauch dieses Rechtes den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit gefährden könnte und in Geberländern den Eindruck hinterlassen könnte, dass ihre territoriale Integrität in Gefahr ist." In der Tat muss man mit diesen Konzepten vorsichtig umgehen, da sie ein Recht auf Abspaltung andeuten und somit die Ursache für ernsthafte nationale und internationale Konflikte sein könnten.

1994 präsentierte die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEN) einen Entwurf für eine Konvention über die **Autonomierechte von ethnischen Gruppen** in Europa. Nach Interpretation der FUEN *„soll Autonomie ein Instrument zum Schutz von nationalen oder ethnischen Minderheiten sein, denen vorurteilslos gegenüber der territorialen Unversehrtheit der staatlichen Parteien das* ***höchst mögliche Maß an Binnenselbstbestimmung*** *und gleichzeitig ein entsprechend* ***möglichst niedriger Grad an Abhängigkeit von der nationalen Mehrheit*** *gewährt werden"*. Es werden auch drei Arten der Autonomie unterschieden: 1. die **territoriale Autonomie** für Regionen, in denen eine Minderheit die Mehrheit der Bevölkerung ausmacht, 2. die **kulturelle Autonomie** in traditionellen Siedlungsgebieten einer Minderheit, in denen die Minderheit nicht den Großteil der Bevölkerung ausmacht, 3. die **lokale Autonomie** für einzelne Verwaltungseinheiten (d.h. in abgelegenen Siedlungen), in denen eine Minderheit den Großteil der Bevölkerung ausmacht.

Ein weiteres Konzept unterscheidet lediglich zwischen der **kulturellen und der territorialen Autonomie**. Kulturelle Autonomie umfasst den Schutz und die Förderung von Sprachen, Religionen und Bräuchen einer Minderheit, die normalerweise nicht auf ein festgelegtes Gebiet beschränkt ist, sondern die über ein großes Gebiet verstreut sein kann. Kulturelle Autonomie ermöglicht es solch einer Minderheit, ihr eigenes politisches Leben zu organisieren, indem sie eigene Organe zur Selbstbestimmung wählt. Wann immer eine Minderheit in einem dicht besiedeltem Gebiet lebt, ist die territoriale Autonomie zu bevorzugen, da sie sowohl das Recht auf Selbstverwaltung als auch ein Minimum an legislativer Kompetenz in einem eingegrenzten Gebiet beinhaltet. Diese Art der Autonomie verleiht Minderheiten in einem festgelegten Territorium das Recht, Angelegenheiten, die sie betreffen, so weit wie möglich selbst zu regeln; sie beinhaltet jedoch ausdrücklich **keine Eigenstaatlichkeit**.

Pflichten der Regierung: Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung, Integration und positive Maßnahmen zur Förderung von Nicht-Diskriminierung

Aus ungerechtfertigten Gründen werden Angehörige von Minderheiten in vergleichbaren Situationen oft weniger wohlwollend als die Mehrheitsbevölkerung behandelt, da sie als „anders" wahrgenommen werden. Sie werden in ihrem täglichen Leben häufig benachteiligt, z.B. auf dem Gebiet der Bildung, bei der Suche nach einem Job oder einer Wohnung, beim Besuch von Bars oder Restaurants oder auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung. **Diskriminierung** kann im politischen, sozialen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich stattfinden, indem Angehörige einer Minderheit von einer komplexen Vielfalt negativer Aspekte beeinflusst werden.

Staaten sind dazu verpflichtet, den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung auch gegenüber Minderheiten zu achten und zu schützen. Nicht-Diskriminierungsbestimmungen sind in allen internationalen und zahlreichen regionalen Menschenrechtsabkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Europarat), dem Dokument der Kopenhagener Konferenz über die menschliche Dimension der OSZE, der amerikanischen Menschenrechtskonventi-

on (Organisation Amerikanischer Staaten) und der Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte (Organisation für Afrikanische Einheit, seit 2002 Afrikanische Union) enthalten. Auch die EU-Grundrechtecharta verbietet Diskriminierung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit". Nach Angaben des EU-MIDIS-Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2009 besteht in Europa weiterhin **ein hohes Maß an Diskriminierung und eine große Anzahl an rassistisch motivierten Straftaten**. Die Ergebnisse sind alarmierend, da Bildung und Beschäftigung grundsätzlich als Bereiche gelten, die als Schlüssel zu Integration und sozialer Eingliederung gelten.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

*„Es ist eine Notwendigkeit, in allen Staaten einen **gemeinsamen Definitionsbereich von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung** zu schaffen. Dies wird unvermeidlich ein gewisses Maß an **Integration** voraussetzen. […] Die Integration sollte auf der Grundlage der Gleichheit gestaltet werden, mit Einbezug aller Gruppen, die ihre eigenen Werte und Kulturen zu einer eigenen gemeinsamen Domäne beitragen, in der alle Mitglieder interagieren"*, wie von den Vereinten Nationen im Jahr 1993 angemerkt wurde. Das Konzept der Integration als eine erfolgversprechende Einwanderungsstrategie wurde als alternative Möglichkeit zur Assimilation und Segregation entwickelt.

„Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten."

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21.

Assimilation kann als ein einseitiger Prozess der Anpassung an die Lebensweise und an das Wertsystem der Aufnahmegesellschaft definiert werden und bringt folglich eine Forderung mit sich, die dominante Kultur als überlegen anzuerkennen. Integrationsmaßnahmen haben zum Ziel, Personen, die Minderheiten angehören oder ZuwanderInnen sind, eine gleichberechtigte Mitbestimmung und Chancengleichheit zu ermöglichen. Da-

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten."

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

„Der Schutz von Minderheiten beinhaltet sowohl den Schutz vor Diskriminierung als auch den Schutz vor Assimilation."

(Übersetzung)

John Humphries,
britischer Journalist und Autor.

her muss soziale Integration am Arbeitsmarkt, in der Bildung gefördert werden. Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Teilnahme am öffentlichen Leben durch bestimmte BürgerInnenrechte und -pflichten.

Aktive Förderungsmaßnahmen in Bezug auf Minderheiten sind notwendig, um historische Nachteile von Minderheiten zu kompensieren und Minderheiten und ihre einzigartige Kultur **aktiv zu schützen und zu fördern**. Personen, die Minderheiten angehören, müssen die Möglichkeit erhalten, ihren Beitrag zu einer kulturell vielfältigen Gesellschaft zu leisten.

Ursprünglich ging man davon aus, dass die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung besondere Bestimmungen für die Rechte von Minderheiten überflüssig machen würde. Doch schon bald wurde klar, dass der **Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung** für den wirksamen Schutz und die Förderung von Minderheiten als Gruppe **nicht ausreichte**. **Aktive Maßnahmen** sind erforderlich, um **Minderheiten zu schützen und zu fördern**. Diese „besonderen" Rechte sind keine Privilegien, sondern sind dazu da, Mitglieder von Minderheiten mit der Möglichkeit auszustatten, den gleichen Lebensstandard wie die Mehrheit der Bevölkerung erreichen zu können. Minderheitenrechte sollen Minderheiten die Erhaltung ihrer Identität garantieren. Diese Position wurde vom Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte übernommen: *„Eine unterschiedliche Behandlung von solchen Gruppen oder Einzelpersonen, die ihnen angehören, ist dann gerechtfertigt, wenn sie dazu ausgeübt wird, eine effektive Gleichstellung und das Wohl der ganzen Gemeinschaft zu fördern. Damit Minderheitengruppen wahrhaft davon profitieren und der restlichen Gesellschaft auf Augenhöhe begegnen können, müssen sich diese aktiven Förderungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum erstrecken."*

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

Internationale Menschenrechtsinstrumente zum Schutz von Minderheiten

Zahlreiche internationale und regionale Menschenrechtsinstrumente beinhalten besondere Rechte zum Schutz von Personen, die Minderheiten angehören. Die zentrale Vorschrift im internationalen Menschenrecht ist Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der wie folgt lautet:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."

Dieser Artikel ist die am breitesten akzeptierte rechtsverbindliche Vorschrift zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten. Sie gewährt Mitgliedern von Minderheiten das Recht auf eine **nationale, ethnische, religiöse oder sprachliche Identität** (oder eine Kombination daraus), und das Recht, diejenigen **Eigenschaften zu bewahren, die sie erhalten und**

weiterentwickeln wollen. Es ist zu betonen, dass laut Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die offizielle Anerkennung einer Minderheit von einem Staat keine Voraussetzung für die Verpflichtung des jeweiligen Staates ist, sie zu schützen. Obwohl Staaten nicht dazu verpflichtet sind, besondere Fördermaßnahmen zu ergreifen, müssen die Vertragsstaaten des IPBPR sicherstellen, dass alle Personen unter ihrer Rechtshoheit ihre Rechte genießen können.

Die Allgemeinen Kommentare und Empfehlungen des **UN-Menschenrechtsausschusses (HRC)** geben Aufschluss darüber, wer unter den Ausdruck „Völker" gefasst wird, für die gemäß Artikel 27 des IPBPR „Minderheitenschutz" wirksam gemacht werden muss aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit oder als „ethnische" oder „sprachliche" Minderheit. Fälle wie *Lovelace v. Kanada, Lubicon Lake Band v. Kanada und Kitok v. Schweden* veranschaulichen die Tatsache, dass der Ausschuss den Schutz der Kultur indigener Völker, die als eine Minderheit durch die Mehrheitskultur des Landes bedroht sind, auf den Artikel 27 des IPBPR stützt. In Beschlüssen des Ausschusses zeigt sich deutlich, wie das internationale Menschenrecht mit widersprüchlichen Interessen umgeht. Derartige Konflikte finden oft zwischen Minderheiten und Ländern statt, die Vertragsparteien des IPBPR sind, aber im wirtschaftlichen, administrativen oder in anderen Bereichen abweichende Interessen verfolgen, die möglicherweise im Widerspruch zu den Minderheitenrechten stehen.

1993 schloss die Europäische Union die Implementierung von Standards zu Minderheitenrechten als Voraussetzung zum Beitritt in ihre Aufnahmekriterien (den **Kopenhagener Kriterien**) mit ein. 2007 wurde der Schutz von Minderheiten ausdrücklich im **Vertrag von Lissabon** verkündet.

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, die 1992 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde, ist das einzige Dokument der Vereinten Nationen, das sich ausschließlich mit Sonderrechten von Minderheiten beschäftigt. Es garantiert das Recht auf die eigene kulturelle und religiöse Identität von Personen, die Minderheiten angehören, wozu das Recht auf Versammlungsfreiheit sowie die volle Teilnahme an der Gesellschaft als Ganzes zählt.

Die Erklärung verlangt von den Staaten, dass sie Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Minderheiten ergreifen, einschließlich der Verpflichtung, günstige Bedingungen zum Erlernen und Ausüben der eigenen Kultur, Sprache und Religion zu schaffen, sich für den wirtschaftlichen Fortschritt und den Zugang zum Sozialsystem des jeweiligen Landen einzusetzen und zusätzlich die Zusammenarbeit mit anderen Ländern in dieser Angelegenheit zu erleichtern.

Die Dekade der Inklusion der Roma

Die Roma sind seit der EU-Erweiterung im Jahre 2004 die größte und die ärmste Minderheit in Europa. Die Gesamtbevölkerungszahl der Roma in Europa wird zwischen 7 und 13 Millionen geschätzt. Damit machen sie etwa 2 % der Bevölkerung der EU aus.

Die Roma sind eine außergewöhnlich junge Bevölkerungsgruppe mit einem hohen Anteil an unter 15-jährigen. Als Folge eines derartig jungen demographischen Profils haben die Roma in vielen zentral- und osteuropäischen Ländern eine große Bedeutung für die zu-

künftige Gesellschaft. Deswegen sollte weder ihr Potenzial noch ihre Kultur und Geschichte von den einzelnen Ländern übersehen werden. Die Herausforderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Roma ist für viele zentral- und osteuropäische Länder, aber auch für andere EU-Staaten und die EU als Ganzes, eine zentrale Frage auf der politischen Tagesordnung.

Die Armut innerhalb dieser Minderheit ist vielschichtig angelegt. Das Bildungsniveau der Menschen ist niedrig, sie leben zumeist in schlecht ausgestatteten Wohnungen, ihr Gesundheitszustand ist oftmals besorgniserregend und sie kämpfen mit hoher Arbeitslosigkeit. Auch in den reichsten Ländern der EU unterscheidet sich die Lage der Roma nicht sonderlich. Roma sind viel öfter von Armut betroffen als jede andere Gruppe. Dies basiert auf zahlreichen, sich anhäufenden Faktoren, die mit ihrer Geschichte, ihrer Tradition und ihrer andauernden sozialen Ausgrenzung zu tun haben, und verlangt von den Staaten eine Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung und Abhängigkeit, um den Roma einen Ausweg aus der Armut zu ermöglichen.

Um den Fortschritt der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Roma zu beschleunigen, wurde die internationale Initiative der **Dekade zur Inklusion der Roma (2005-2015)** ausgerufen. Die Dekade stand in engem Zusammenhang mit den Millenniumsentwicklungszielen und der EU-Strategie der sozialen Inklusion und konzentrierte sich insbesondere auf die Felder Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Unterkunft. Die Ergebnisse dieser Dekade sind ernüchternd. Insbesondere die Bildungssituation der Roma blieb weitgehend unverändert. Es gelang auch kaum, Roma in staatliche Prozesse einzubinden.

Für den Zeitraum zwischen 2014 und 2020 stellt die Europäische Kommission rund 90 Milliarden Euro für ihre Mitgliedsstaaten zur Verfügung, um Minderheiten wie Roma besser zu integrieren.

Auch der Europarat hat Anfang März 2016 einen neuen „Thematischen Aktionsplan" für die Inklusion von Roma und TravellerInnen beschlossen, es geht hierbei vor allem um Empowerment von Frauen und Mädchen. Rund 20 Millionen Euro sollen dabei im Zeitraum 2016 bis 2019 für Sensibilisierungsprogramme gegen Zwangsehen und häusliche Gewalt und für die Förderung von Schulbesuchen zur Verfügung stehen. Beginnen sollen die Programme dieses Jahr in Griechenland, Italien und Litauen.

3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

„Alte" und „neue" Minderheiten, das Kriterium der Staatsbürgerschaft

Wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, gibt es keine gemeinsame Definition, was konkret eine Minderheit ausmacht. Zwei Arten von Definitionen können jedoch unterschieden werden. Einerseits gibt es Ansätze, die festlegen, dass Minderheiten ausschließlich aus **StaatsbürgerInnen** der Länder, in denen sie wohnen, bestehen und die etablierte und langfristige Bande mit dem Land verknüpfen, in dem sie sich in einer Minderheitsposition befinden (die sogenannten „**alten" oder „historischen" nationalen Minderheiten**). Als zweites gibt es Ansätze, die **nicht die Staatsbürgerschaft** als Grundlage zur Anerkennung einer Minderheit voraussetzen, sondern nach denen eine Gruppe von Personen durch eine gewisse Zeit des Lebens in einem bestimmten Staatsgebiet zu einer Minderheit werden kann (die sogenannten **„neuen" Minderheiten**). Diese Unterscheidung macht auf der praktischen Ebene einen bedeutenden Unterschied, da sich Minderheiten in Staaten somit auch durch immer wieder auftretende Wellen der Migration aufgrund von Kriegen, Verfolgung, wirtschaftlichen Notlagen

und immer mehr auch aufgrund des Klimawandels bilden können.

Nach dem Allgemeinen Kommentar Nr. 23 zum Artikel 27 des IPBPR wird offensichtlich, dass auch Nicht-StaatsbürgerInnen eine Minderheit in einem Land ausmachen können: *„Die Begriffe, die in Artikel 27 verwendet werden, deuten darauf hin, dass diejenigen Personen, denen Schutz zukommen soll, einer Gruppe angehören, die eine gemeinsame Kultur, Religion und/oder Sprache teilen. Die Begrifflichkeiten deuten auch darauf hin, dass die Einzelnen, denen Schutz zukommen soll, nicht StaatsbürgerInnen des Vertragsstaates sein müssen. In dieser Hinsicht sind die Pflichten nach Artikel 2.1. weiterhin relevant, da ein Vertragsstaat unter diesem Artikel dazu verpflichtet ist, dass die Rechte dieses Abkommens sämtlichen Individuen auf ihrem Hoheitsgebiet und unter ihrer Gerichtsbarkeit zukommen, mit der Ausnahme von Rechten, die ausdrücklich auf StaatsbürgerInnen anzuwenden sind, wie zum Beispiel politische Rechte nach Artikel 25. Ein Vertragsstaat darf folglich die Rechte nach Artikel 27 nicht rein auf seine StaatsbürgerInnen beschränken."* Der Kommentar zur UN-Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, wurde 2005 von der UN-Arbeitsgruppe zu Minderheiten angenommen und verwendet ausdrücklich den Ansatz des UN-Menschenrechtsausschusses: *„Personen, die (noch) nicht StaatsbürgerInnen des Landes sind, in dem sie leben, können Teil einer Minderheit in diesem Land sein."*

Diesen Überlegungen folgend müssen also Personen, die einer Minderheit angehören, nicht die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Landes besitzen, um sowohl Menschenrechte als auch Minderheitenrechte genießen zu können. Die einzige bedeutende Ausnahme stellen politische Rechte dar, wie etwa das Recht, im Wahlkampf anzutreten oder aktiv zu wählen, vor allem auf der nationalen Ebene. Mehrere europäische Regierungen argumentieren immer wieder, dass nur Gruppen, die sich aus StaatsbürgerInnen zusammen setzen, als Minderheit gelten können, da auf regionaler Ebene der Begriff „nationale Minderheit" verwendet wird. Dies ist in Anbetracht des UN-Standards zu Minderheiten, der von allen europäischen Ländern ratifiziert wurde, kein überzeugendes Argument. Demnach besteht ein hoher Druck auf die europäischen Länder und auf ihre zwischenstaatlichen, standardsetzenden Organisationen wie Europarat und OSZE, ihre Ansätze zu überdenken.

Der Europarat erklärt, dass es in vielen europäischen Ländern als Folge der Einwanderung eine bedeutsame Anzahl an EinwanderInnen gibt, die manche Gemeinsamkeiten haben. In einigen Ländern werden diese Gruppen als neue, ethnische oder sichtbare Minderheiten bezeichnet und sind gemeinhin als allochthone Minderheiten bekannt. Laut Europarat haben allochthone und autochthone Minderheiten sowie indigene Völker gemein, dass sie *„sich von der Mehrheits- oder der dominanten Bevölkerung in der Hinsicht unterscheiden, dass sie eine andere ethnische oder nationale Herkunft, Kultur, Sprache, Religion oder Hautfarbe haben."*

EinwanderInnen und autochthone Minderheiten besitzen allerdings oftmals einen unterschiedlichen Hintergrund. Historische Minderheiten haben meistens keine neuere Einwanderungsgeschichte, sondern stammen aus etablierten Gemeinden innerhalb eines Landes. Dementsprechend sind sie in der Lage, die Anerkennung ihrer Sprache, besondere politische Vertretung und, im Fall von indigenen Völkern, Landrechte zu fordern. Für diejenigen Einwanderungsgruppen, die sich eher als Teil der Kultur ihres Herkunftslandes sehen, werden kulturelle und sprachliche

Angelegenheiten eher als politische Thematik und weniger als garantierte Rechte angesehen. Nach dem Europarat suchen EinwanderInnen nach Teilhabe an den Hauptinstitutionen, benötigen aber weder eine besondere politische Vertretung, wie nationale Minderheiten, noch haben sie Ansprüche auf Landbesitz im Aufnahmeland, so wie einige indigene Völker.
Dennoch haben EinwanderInnen und (nationale) Minderheiten auch viele gemeinsame Bedürfnisse und auf sie angepasste Strategien beschäftigen sich oftmals mit ähnlichen Angelegenheiten. Einige Minderheiten sind aus Gruppen mit einer Migrationsgeschichte heraus entstanden und die Verletzung von Minderheitenrechten kann zu einer erzwungenen Auswanderung führen. Hier stellt sich die Frage, nach wie langer Zeit eine Gruppe als historisch verwurzelt in dem Land gelten kann, in dem sie lebt, d.h. wie viel Zeit vergehen muss, bis eine „neue" (allochthone) Minderheit zu einer „alten" (autochthonen) Minderheit werden kann. Die wichtigsten Kriterien dazu sind die Elemente der **Staatsbürgerschaft** und die **Angehörigkeit zu einer Minderheitengruppe**, die schon **mindestens über drei Generationen in einem bestimmten Gebiet lebt**. Staatsbürgerschaft als entscheidendes Element des Minderheitenkonzepts ist der Ausgangspunkt einer (umstrittenen) Unterscheidung zwischen den sogenannten „alten" und „neuen Minderheiten".

Es verging einige Zeit, bis Regierungen von Ländern, die de facto Einwanderungsländer waren, begriffen, dass EinwanderInnen in das Gastland integriert werden müssen. Der Europarat merkte dazu an, dass *„in den meisten dieser Länder Integrationsmaßnahmen implementiert und bedeutende Erfahrungen dazu gesammelt wurden, wie diese Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden können. In all diesen Ländern wurden ähnliche Mechanismen eingeführt, einschließlich dem Sicherstellen von legalen Wohnrechten, Maßnahmen, um den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern, Unterkunft, Bildung und politische Entscheidungsfindung; Einbürgerung und das Erlangen der Staatsbürgerschaft sowie Bestrebungen, Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen. Integrationsstrategien basieren oft auf verschiedenen politischen Philosophien und Traditionen in Einwanderungsländern mit langer Tradition mit regelmäßigen Anpassungen, um auf die veränderte Situation in den Aufnahmeländern zu reagieren. […] Strategiedebatten konzentrieren sich häufig auf die Problemfelder der Integration und darauf, Mechanismen zu entwerfen, um diese Barrieren aus dem Weg zu schaffen. Es kommt jedoch eine neue Debatte auf, die den Beitrag von EinwanderInnen und Minderheiten zur Gesellschaft hervorhebt und die Tatsache wertschätzt, dass Personen unterschiedliche Hintergründe haben und mehrere und vielfältige Identitäten besitzen." (Übersetzung)*
Was in diesen Debatten oftmals übersehen wird, ist die Dynamik der Entwicklung und die Heterogenität von Minderheitengruppen. Während alle Mitglieder der Gruppe die gleiche ethnische Herkunft teilen, werden einige eingebürgert und andere nicht, einige sind erst kürzlich eingewandert, während andere als zweite oder dritte Generation im Land geboren wurden, einige halten enge Beziehungen zu ihrem Herkunftsland, während andere fast jegliche Verbindung verloren haben.

4. Durchsetzung und Überwachung

Vereinte Nationen:
Es gibt verschiedene Menschenrechtsvertragsorgane, die (unter anderem) die Umsetzung der Minderheitenrechte, wie in den internationalen Menschenrechtsverträgen festgelegt, überwachen. Sie kontrollieren die Fortschrit-

te, inwieweit Länder ihre Verpflichtungen erfüllen, und beobachten, ob innerstaatliche Rechtsvorschriften und die Verwaltungs- und Rechtspraxis im Einklang mit diesen Verpflichtungen stehen.

- Die wichtigsten Gremien in Bezug auf die Umsetzung der Minderheitenrechte sind:
- der **Menschenrechtsausschuss** (der die Umsetzung des IPBPR überwacht),
- der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (der die Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte überwacht),
- das **Internationale Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung** (das die Umsetzung der Anti-Rassismus-Konvention überwacht) und
- der **Ausschuss für die Rechte des Kindes** (der die Umsetzung der Kinderrechtskonvention überwacht).

Darüber hinaus wurden Frühwarnmechanismen mit dem Ziel der Verhinderung der Eskalation von Spannungen etabliert, die unter anderem ethnisch, religiös oder rassistisch motiviert sind und in Konflikte münden können. Im Hinblick auf die Frühwarnmechanismen über Minderheiten sind das **UN-Hochkommissariat für Menschenrechte** und der **UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung** (CERD) zu erwähnen. Das Ziel des Hochkommissariats ist es, die Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen durch Streitschlichtung, Diplomatie und der Förderung des Dialogs zu verhindern, während der Frühwarnmechanismus des CERD die Aufmerksamkeit auf Situationen mit besonders hoher rassistischer Diskriminierung lenken soll.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE):
Die Helsinki-Abkommen und die anschließenden OSZE-Dokumente, wie zum Beispiel das Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990, die Charta von Paris für ein neues Europa von 1990 und das Dokument des Moskauer Treffens von 1991, machten Demokratie, Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit zu normativen Prinzipien für Europa. Diese rechtlich nicht verbindlichen Dokumente schufen einen Konsens der Regierungen der OSZE-Mitglieder über den Schutz von Minderheiten. Das Dokument des Kopenhagener Treffens von 1990, das oft als eine „Europäische Charta der Minderheiten“ bezeichnet wird, reflektiert in seinen Bestimmungen einen offensichtlichen politischen Konsens. Dennoch gibt es aufstrebende politische Tendenzen zu nationalistischer Politik, welche Grund zur Besorgnis für Minderheitenschutz geben. Aus diesem Grund sind die OSZE-Instrumente weiterhin für die Beziehungen zwischen den OSZE-Mitgliedstaaten relevant.
Die Arbeit des **OSZE-Hochkommissariats für nationale Minderheiten (HCNM)** war im Umgang mit einigen der vielen Minderheitenkonflikte erfolgreich, dennoch sind viele der Probleme noch immer nicht zur Zufriedenheit der Konfliktparteien geklärt. Das Mandat des HCNM basiert auf den drei Hauptprinzipien der Unparteilichkeit, Geheimhaltung und Zusammenarbeit und bewirkt in erster Linie, dass Spannungen und Konflikte verhindert werden. Seine Hauptfunktion besteht darin, ein „Frühwarnsystem“ bereitzustellen und, falls notwendig, „frühe Maßnahmen“ zu ergreifen, um Spannungen zwischen Minderheiten zu lösen. Somit verfolgt der HCNM einen **sicherheitsorientierten** Ansatz. Seine Empfehlungen sind weder rechtlich noch politisch

bindend; ihre Wirkung basiert rein auf der institutionellen und persönlichen Autorität und auf der Unterstützung von teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen. Auf der Grundlage des Mandats sammelt und erhält der HCNM Informationen über Minderheitenfragen aus einer Reihe von Quellen, beispielsweise von den betroffenen Parteien, Medien, NGOs, usw. Darüber hinaus kann der HCNM jeden Mitgliedsstaat besuchen und mit den betroffenen Parteien kommunizieren, um Informationen zu sammeln und die Lage beurteilen zu können. Das Kommissariat kann auch den Dialog, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Parteien fördern.

Europarat:
Die **Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (ECRML) und das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** (FCNM) sind zwei rechtlich verbindliche regionale Verträge, die unter der Schirmherrschaft des Europarates ausgearbeitet wurden.
Die **Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen** des Jahres 1992 ist ein wichtiger Schritt in Richtung des Schutzes und der Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben. Sie ist ein dynamisches Instrument, das ein Berichtssystem schuf, das auch als Kontrollinstrument für die Mitgliedstaaten dient. Der Sachverständigenausschuss überprüft regelmäßig die Staatenberichte. Zu Beginn der Entwicklung waren die meisten professionellen BeobachterInnen gegenüber einem möglichen positiven Einfluss der Charta und des Ausschusses eher skeptisch. Der Prozess, eine Änderung der Mentalität der nationalen PolitikerInnen, BürokratInnen und der Mehrheitsbevölkerung zu erreichen, mag ein ziemlich langsamer und harter Prozess sein. Allerdings können internationale multilaterale Verträge und die rechtlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, wesentlich zur Erreichung besserer Standards für Angehörige von Minderheiten, beitragen, da die Vertragsstaaten den Verpflichtungen nachkommen und sich für ihre Handlungen und Nicht-Umsetzungen der Verpflichtungen rechtfertigen müssen. Hinzukommend wurde eine Reihe von Arbeitsinstrumenten eingerichtet, die konkrete Empfehlungen an Regierungen, Stellungnahmen des HCNMs, Workshops und Projekte zur Regulierung von inter-ethnischen Konflikten und allgemeine Empfehlungen (wie zum Beispiel die „Haager Empfehlungen“, die sich mit Minderheitenrechten im Bereich Bildung beschäftigen; die „Osloer Empfehlungen“, die sich mit den sprachlichen Rechten von Minderheiten beschäftigen und die „Lund Empfehlungen“ über die effektive Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Leben) beinhalten.

Das **Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** aus dem Jahr 1995 ist eine weitere Anstrengung hinsichtlich des Schutzes der Minderheitenrechte. Dieser ehrgeizige Vertrag fordert Gesellschaften und Staaten dazu auf, Minderheiten vor Assimilation, Nationalismus oder Ethnozentrismus zu schützen. Es ist das erste **rechtsverbindliche**, multilaterale Dokument, das vollständig dem Schutz von nationalen Minderheiten gewidmet ist. Wie die ECRML ist auch das Rahmenübereinkommen für die Unterzeichnung durch Nicht-Mitgliedsstaaten des Europarates offen. Allerdings wurde die Konvention dafür kritisiert, dass sie keine gemeinsame Definition des Begriffs „Minderheit“ bereitstellt und somit den Vertragsstaaten erlaubt, „Minderheit“ nach ihrem eigenen Gutdünken zu definieren.
Dank dieser beiden Instrumente des Europarats, besteht ein „ununterbrochener Mehr-Parteien-Dialog“ zwischen der Überwachungskommission des Europarats, den nationalen

Regierungsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Mitgliedern von Minderheiten und ihren VertreterInnen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass ein Schlüsselelement bei interkommunalen Beziehungen die **vorherrschende Atmosphäre** ist, die dafür verantwortlich ist, in welchem Ausmaß sich verschiedene Gemeinschaften und Sektionen der Gesellschaft in einen **stichhaltigen Dialog** über schwierige Fragen begeben und ob es **ernsthafte Bemühungen gibt, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen**. Laut dem Europarat haben alternative Berichte, Konsultationen durch Regierungen, Treffen während den Besuchen, Stellungnahmen der Länder und Nachfolgetreffen im Rahmen des Überwachungsprozesses allesamt zu diesem Prozess beigetragen.

Auf der europäischen Ebene ist die Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (EGMR) von Bedeutung für Minderheiten. Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine speziellen Vorschriften zum Schutz von Minderheiten umfasst, sind die darin gesetzten Standards und ihre Auslegung vom Gerichtshof bedeutend für Minderheitenrechte und -angelegenheiten. Bei seiner Entscheidungsfindung muss der Gerichtshof zumeist zwischen konkurrierenden Rechten abwägen, wie zum Beispiel zwischen dem (übermäßigen) Gebrauch des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, der Religionsfreiheit und dem Recht auf Nicht-Diskriminierung, so dass die Würde von Minderheiten respektiert wird. Es kann allerdings Jahre dauern, bis Angehörige von Minderheiten die nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft haben, so dass sie einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht einreichen dürfen.

Die Afrikanische Union (AU)

Die **Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker** ist das afrikanische regionale Überwachungsorgan zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Minderheitenrechte mit eingenommen. Die Kommission begann ihre Arbeit im Jahr 1986, nachdem sie die **Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker („Banjul-Charta")** angenommen hatte hatte. In der Präambel erklärt die Banjul-Charta, dass *„[…] die Realität und die Achtung der Rechte der Völker unbedingt eine Garantie für Menschenrechte sein sollten"*. Allerdings enthält sie keine expliziten Vorgaben zum Schutz von Minderheiten. Seit 2006 ist der **Afrikanische Gerichtshof für Menschen- und Völkerrechte** das Organ, das über Fälle entscheidet, die sich auf die Banjul-Charta beziehen.

Organisation Amerikanischer Staaten (OAS)

Der **Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte** (IACHR) und die **Interamerikanische Kommission für Menschenrechte** stellen zusammen das Menschenrechtsschutzsystem der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) dar, die die Bestimmungen der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** (AMRK) durchsetzen und auslegen. Auch wenn das Übereinkommen keine expliziten Minderheitenrechte umfasst, zeigt das folgende Beispiel doch die Bedeutung der Gerichtsentscheidungen für den Schutz von Minderheiteninteressen.

Saramaka-Volk: Anerkennung als Rechtspersönlichkeit mit dem Recht, ihr Land zu nutzen

Im Jahr 2007 setzte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall **„Saramaka-Volk v. Suriname"**

einen Meilenstein, indem er zum ersten Mal (kollektive) Gesellschaftsrechte ansprach, einschließlich des Rechtes auf Selbstbestimmung der Völker. Anstatt die Saramaka als eine Gruppe von Individuen oder als eine Gemeinschaft anzusehen, entschied der Gerichtshof, dass das Saramaka-Volk einen Anspruch auf Anerkennung als gesellschaftliche Rechtspersönlichkeit habe. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sprach hiermit indigenen Völkern oder Stämmen zum ersten Mal Schadenersatz wegen der Umweltbelastung des Bodens und der Ressourcen der Saramakas, die vom Land Suriname verursacht worden waren, zu. Mitte des 20. Jahrhunderts begann Suriname, das Land, auf dem die Saramakas seit über 300 Jahren lebten und das sie zum Überleben brauchten, auszubeuten. Zunächst waren die Saramakas nicht in der Lage, sich gegen diese Bedrohungen zu wehren. In den späten 1990ern begannen sie jedoch Maßnahmen zu ergreifen, um ihr Territorium zu schützen, indem sie eine Petition bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte einreichten. Auf der Grundlage dieser Petition forderte die Kommission die surinamische Regierung auf, das Abholzen und den Bergbau auszusetzen, bis die materiellen Ansprüche untersucht worden seien. Allerdings gelang es der Regierung nicht, diese Vorsorgemaßnahmen zu erfüllen und so wurde der Fall an den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergereicht. Das Gericht betonte, dass das Saramaka-Volk *„ähnliche Merkmale mit den indigenen Völkern teilt […], insbesondere aufgrund ihrer besonderen Beziehung zu dem Gebiet ihrer Ahnen und weil es sich, wenigstens zum Teil, selbst nach ihren eigenen Normen, Bräuchen und Traditionen verwaltet."* Darüber hinaus entschied der Gerichtshof, dass *„der Staat die Pflicht hat, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Gemeinschaftseigentumsrecht von Mitgliedern der Saramaka-Gemeinschaft auf das besagte Gebiet anzuerkennen, zu respektieren und zu schützen."* Weiters stellte der Gerichtshof fest, dass die natürlichen Ressourcen (z.B. Wälder, Flüsse), die traditionellerweise von den Saramakas benutzt werden, unentbehrlich für ihr physisches und kulturelles Überleben als ein Volk sind und dass diese Ressourcen in den Schutzbereich der Amerikanischen Konvention fallen und somit Teil der Eigentumsrechte der Völker sind. So wurde im Jahr 2007, nach über einem Jahrzehnt des Kämpfens um ihre Rechte, Gerechtigkeit im Fall der Saramakas erreicht.
(Quelle: **Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte. 2007.** *Case of the Saramaka People v. Suriname of 28 November 2007.)*

Internationaler Druck: Die Rolle der IGOs, der NGOs und der Medien

Im internationalen Menschenrechtssystem kann **internationaler Druck** von verschiedenen Akteuren, wie etwa **IGOs** (z.B. die Organisation der Vereinten Nationen, der Europarat, usw.) auf der einen Seite und **NGOs** auf der anderen Seite ein wichtiges „Werkzeug" dazu sein, die Umsetzung von Minderheitenrechten einzufordern. Zusammen mit dem Druck von Interessensgruppen können internationale rechtliche Rahmenbedingungen, Verträge und Empfehlungen zu mehr Verständnis unter EntscheidungsträgerInnen führen und

dadurch zu einer besseren Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen und Menschenrechtsstandards. NGOs spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Integration von ZuwanderInnen und Minderheiten. Der Europarat stellte fest, dass NGOs, entweder direkt oder über ihre nationalen Mitgliedsorganisationen, Spannungen und möglichen Konfliktquellen nahe stehen. Sie sind häufig an der Streitschlichtung beteiligt und befinden sich in der Lage, die internationale und die nationale öffentliche Meinung darauf aufmerksam zu machen, wenn Minderheitenrechte verwehrt oder verletzt werden. NGOs können auf der einen Seite durch Forschung, Veröffentlichung von Berichten und als Kanäle oder Plattform für Minderheitengruppen einen erheblichen Einfluss auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes haben. Auf der anderen Seite können sie staatliche und zwischenstaatliche Organe rechtzeitig mit sachlichen Informationen zu Situationen, die Minderheiten betreffen, ausstatten. Diese Rolle wird vom Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) anerkannt und gefördert.

Das OHCHR stellt ausdrücklich fest, dass *„NGOs den Minderheitenschutz entscheidend vorantreiben können, indem sie*

- *die Einführung von Maßnahmen auf nationaler Ebene zur wirksamen Umsetzung der Bestimmungen aus einschlägigen internationalen Übereinkommen ermutigen;*
- *zur Umsetzung von internationalen Resolutionen und Konventionen, die Minderheitenrechte betreffen, auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen;*
- *Informationen über die Verletzungen von Minderheitenrechte bereitstellen und die Aufmerksamkeit verschiedener UN-Menschenrechtsmechanismen darauf lenken (z.B. der Menschenrechtskommission und der Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten);*
- *detaillierte und objektive Informationen zur Situation von Minderheiten und mögliche Wege, wie die Erhaltung und Entwicklung von Minderheiten gefördert werden können, aufzeigen;*
- *zum Erstellen von Lageberichten über die Situation der Minderheiten durch die Einbeziehung von genauen Informationen in den Bericht oder zu Überwachungsverfahren beitragen;*
- *die Aufmerksamkeit der Vertragsorgane auf schwere Verstöße lenken und Beiträge zur Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse leisten."*

☺☞ *Good Practices*

Zusätzlich zu den bereits genannten AkteurInnen erfüllen die **Medien** eine zentrale Rolle, indem sie über Minderheiten und Diskriminierung deren Angehörigen berichten. Sie haben auch die Funktion, das **Bewusstsein** für die Bedürfnisse von Minderheiten unter der Mehrheitsbevölkerung und politischen EntscheidungsträgerInnen zu erhöhen. Allerdings können die Medien auch als SchöpferInnen und FörderInnen von negativen Stereotypen agieren und Fehlinformationen bezüglich der Minderheitengruppen verbreiten und zu einer Sensation machen. Deshalb ist es wichtig, dass Minderheiten sowohl die Möglichkeit besitzen, ihre eigenen Medien zu betreiben, als auch die Gelegenheit, angemessen zu den Mainstream- und meinungsführenden Medien beizutragen.

☺☞ *Freiheit der Meinungsäußerung und Medienfreiheit*

Was kann jedeR Einzelne tun?

Menschenrechtsbildung beinhaltet das Lernen und Lehren von Achtung für die Menschenrechte, das Wissen über Menschenrechte und über die Praxis von Menschenrechten. Sie ist ein fester Bestandteil des Rechts auf Bildung und sollte Teil aller Bildungssysteme sein. Die

praktischen Aspekte der Menschenrechtsbildung beziehen sich auf die Vermittlung von Wissen, Bewusstseinsbildung, das Ausbilden von Fertigkeiten und die Schaffung einer „Kultur“, in der Menschenrechte verstanden, respektiert und verteidigt werden.
Was jedeR Einzelne tun kann ist, sich darüber im Klaren zu sein und **Bewusstsein für die Tatsache zu schaffen**, dass Personen, die Minderheiten angehören, **Identitäten haben können, die sich von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden**. Jede einzelne dieser Identitäten ist wertvoll und sowohl Personen, die einer Minderheit angehören, als auch Personen, die der Mehrheitsbevölkerung angehören, haben das Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer spezifischen ethnischen, religiösen und sprachlichen Besonderheiten.
Daher ist es wichtig, sich seiner eigenen Vorurteile bewusst zu sein und diese abzubauen. **Respekt** für alle, für die **Identität von Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung**, sowie die **Achtung von sprachlicher, ethnischer und kultureller Vielfal**t sind wichtige Haltungen. **Vielfalt sollte als Wert betrachtet werden**. Vertrautsein mit vielen Kulturen und die Fähigkeit, viele Sprachen zu sprechen, sollte als Mehrwert für die Gesellschaft und ein Vorteil für jede einzelne Person angesehen werden.
Eine weitere Funktion von Menschenrechtsbildung ist es, Informationen über Menschenrechte zur Verfügung zu stellen und dadurch die Menschen dazu zu befähigen, ihre Rechte zu beanspruchen und durchzusetzen. Demnach sollten Menschen über **Minderheitenrechte informiert sein und auch andere informieren**. In Fällen von Diskriminierung, sollten Menschen wissen, welche Stellen sie kontaktieren und wie sie Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Verletzungen von Minderheitenrechten, anzeigen können. **Verstöße** gegen Minderheitenrechte sollten in die **Öffentlichkeit** getragen werden, indem die Aufmerksamkeit der Medien und von zuständigen nationalen und internationalen Gerichten und Behörden darauf gelenkt oder die Vereinten Nationen oder relevante NGOs darauf aufmerksam gemacht werden. Dadurch kann **rechtliche Wiedergutmachung** für Verletzungen von Minderheitenrechten erreicht werden. Somit sind Menschenrechtsbildung und das Engagement jedes Einzelnen hervorragende Werkzeuge, um Minderheitengruppen zu unterstützen.
Recht auf Bildung

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Minority Rights Group International (MRG): Die MRG ist eine der führenden NGOs im Bereich des Minderheitenschutzes. Die Organisation hat das Ziel, die Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Völkern in der ganzen Welt angehören, sicher zu stellen. Sie arbeitet vor allem mit Minderheitengemeinschaften zusammen und bietet ihnen Ausbildungen und Schulungen zur Rechtsdurchsetzung an. Darüber hinaus versucht die Organisation, Regierungen und die Vereinten Nationen zugunsten von Minderheitenfragen zu beeinflussen. Ebenso veröffentlicht sie wissenschaftliche Artikel zum Thema. Auf diese

Weise bemüht sich die Organisation darum, benachteiligten Minderheiten und indigenen Völkern Gehör zu verschaffen. Des Weiteren strebt die Organisation durch Kampagnen an, diskriminierende Haltungen gegenüber Minderheiten oder indigenen Völkern zu beseitigen. Das Rechtsdurchsetzungsprogramm der MRG war bahnbrechend für den Schutz von Minderheitenrechten. Gemäß der internen Beschreibung der MRG stellt die Arbeit der Organisation Beweise zusammen, um zu zeigen, dass die *„Einbeziehung von Minderheiten zu einer stärkeren, solidarischeren Gesellschaft führt"*. Die MRG verfügt über ein großes Netzwerk von PartnerInnen. Sie arbeitet mit ca. 130 PartnerInnen in 60 Ländern zusammen und verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der Förderung von friedlicher Koexistenz und einem nachhaltigen sozialen Wandel. Durch Ausbildung und Schulung, die Begleitung von Rechtsfällen, Publikationen und über die Medien unterstützt die MRG Minderheiten und indigene Völker in ihrem Bemühen, ihr Recht auf das Land, auf dem sie leben, auf die Sprachen, die sie sprechen, und auf Chancengleichheit in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt sowie eine volle Teilhabe am öffentlichen Leben zu erhalten. Die MRG hat sich dazu verpflichtet, die Rechte verschiedener Minderheitengruppen, wie etwa die der Batwa in Zentralafrika, der Roma in Europa und der Christen im Irak usw., zu schützen. Außerdem hat die MRG einen beratenden Status im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) und einen Beobachterstatus in der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und der Rechte der Völker.

Das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC):
Das Europäische Zentrum für die Rechte der Roma ist eine internationale NGO mit Sitz in Budapest, Ungarn. Sein Ziel ist es, die Lage der Roma-Minderheit in Europa zu überwachen. Das ERRC bietet rechtliche Hilfe für Roma, die Menschenrechtsverletzungen erfahren haben, und organisiert Workshops für AnwältInnen aus verschiedenen europäischen Ländern, in denen die TeilnehmerInnen mit einschlägigen rechtlichen Mechanismen vertraut gemacht werden, die alle das Ziel verfolgen, den Roma auf dem Rechtsweg ihre Menschenrechte zu sichern.

Europäisches Büro für Sprachminderheiten (EBLUL):
Das EBLUL ist eine NGO, die 1982 in Dublin (Irland) sowohl auf Initiative des Europäischen Parlaments als auch von bestimmten VertreterInnen von Minderheitenorganisationen, gegründet wurde. Es bemüht sich, Sprachen und Sprachenvielfalt in Europa zu fördern. Das Büro wird von der Europäischen Kommission und von lokalen und regionalen Regierungsorganisationen finanziert und steht in engem Kontakt mit dem Europäischen Parlament und dem Europarat. Das EBLUL erreichte im Lauf der Zeit eine Reihe von wichtigen Errungenschaften durch Lobbyarbeit und durch die gezielte Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in Europa. Dank des Engagements des EBLUL verbesserte sich die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften von SprecherInnen von weniger verwendeten Sprachen erheblich. Im Rahmen des Schulprojekts „Euroschool" konnten sich mehr als 400 Jugendliche aus über 10 Sprachgemeinschaften in einer Vielzahl von Schulprojekten mit anderen Jugendlichen und ihren Familien austauschen. Hinzukommend startete das EBLUL Informationskampagnen, um das Image von Minderheiten und Minderheitensprachen zu verbessern. In Folge davon entstand die Presseagentur „Eurolang", die mehrsprachige Artikel zur Situation der Minderheiten veröffentlichte. Darüber hinaus wurden Informationsnetzwerke für Minder-

heitenfragen eingerichtet. Das EBLUL trug auch zur Ausarbeitung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei. Die NGO genießt Beobachterstatus im ECOSOC, in der UNESCO und im Europarat.

Die Vertretung von Minderheiten im südafrikanischen Parlament:
Die wirksame Beteiligung von Minderheiten an der Politik eines Landes ist ein wesentlicher Faktor für Minderheitenschutz und Konfliktprävention. Aktives Engagement von Minderheiten im politischen und sozialen Leben eines Staates untermauert alle anderen Bemühungen, Minderheitenrechte zu schützen und wirkt wie ein Sicherheitsventil, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Gruppen oder Gemeinden kurz davor stehen, in Gewalt auszubrechen, wie von der Minority Rights Group (MRG) immer wieder betont. Laut der NGO, führte das Versprechen der südafrikanischen Post-Apartheid-Politik, die Vertretung von Minderheiten zu gewährleisten, dazu, dass das **Parlament des Landes weltweit eines der ethnisch repräsentativsten** ist. Die Rangfolge der höchsten Vertretung von Minderheiten in der Gesetzgebung wird angeführt von afrikanischen Ländern. Südafrika belegt den ersten Platz der Liste, dicht gefolgt von Namibia und Tansania. Einige afrikanische Länder sind auch am fortschrittlichsten, was die Gewaltenteilung auf Basis von Ethnizität und ethnischer Vertretung im Parlament anbelangt. Dies ist ziemlich überraschend, vor allem wenn man berücksichtigt, dass *„die Hälfte der zwanzig für Minderheiten gefährlichsten Länder der Welt“* in Afrika liegen. Laut der MRG *„schlagen drei afrikanische Länder die etablierten westlichen Demokratien, die sich für die beste politische Vertretung von Minderheiten der Welt rühmen“*.

2. Trends

„Alte“ und „neue“ Minderheiten und die Anwendbarkeit des Minderheitenschutzsystems auf „neue“ Minderheiten
EinwanderInnen und ihre Nachkommen werden in der Regel von der konventionellen Definition einer Minderheit ausgeschlossen, auch wenn sie ethnische, religiöse, kulturelle und/oder sprachliche Merkmale besitzen, die sie vom Rest der Aufnahmegesellschaft unterscheiden. Der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) hat immer wieder aufgezeigt, dass das Übereinkommen keine Definition von nationalen Minderheiten bereitstellt, sondern dass die Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung von Gruppen haben, für die das Abkommen gilt. Wegen des bedeutenden Anteils an Nicht-StaatsbürgerInnen innerhalb der Gesamtbevölkerung betonte der Beratende Ausschuss, dass es *„möglich ist, über die Einbeziehung von Personen, die solch einer Gruppe angehören, in das Rahmenübereinkommen Artikel für Artikel nachzudenken“* und merkte an, dass *„die Behörden der betroffenen Länder diese Angelegenheiten in Absprache mit den Betroffenen zu einem angemessenen Zeitpunkt in der Zukunft berücksichtigen sollten“*. Die strikte Anwendung der engen Formvorschriften nur auf historische, nationale Minderheiten wurde vom Beratenden Ausschuss kritisiert, da dies nach dem Ziel des Abkommens nur unzureichenden Schutz von bestimmten Minderheiten gewähren würde. Der Ausschuss entschied, dass Personen, die „neuen“ Minderheiten angehören, zu speziellen, in der FCNM enthaltenen grundlegenden Rechten berechtigt sein sollen, wie zum Beispiel das Recht auf Bildung, Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit.

Vielfalt und Zusammenhalt

Die Konzepte von Vielfalt, Kohäsion, Staatsbürgerschaft und politischer Teilhabe erlangen zunehmend Verbreitung und nehmen durch ihre Verwendung in politischen Debatten auf nationaler und internationaler Ebene auch größere Bedeutung an. Beispielsweise erhielt das Konzept der **Vielfalt** erhöhte Aufmerksamkeit und vermehrte Anwendung in Bezug auf die europäische Politik und ihre Gesetzgebung. Gleichheit bildet hierbei die wesentliche Grundlage der Integrationspolitik und des Minderheitenschutzes. Das Konzept der Vielfalt wurde erst durch demographische Entwicklungen in die Integrationspolitik eingeführt. Es wird auch als Prozess, der dem Nutzen aller in zunehmend pluralistischen Gesellschaften dienen soll, verstanden. In aktuellen Debatten wird Vielfalt verstanden als Vielzahl an Werten, Lebensstilen, Kulturen, Religionen und Sprachen, die Gesellschaften bilden. Der Europarat listet sechs verschiedene Anwendungen oder Erläuterungen des Konzepts von Vielfalt auf. Zunächst bezieht sich der Begriff auf die kulturelle Vielfalt im Allgemeinen, die nicht nur als Nebenerscheinung von Migrationsbewegungen oder ansässigen Minderheitengemeinschaften verstanden wird. Zweitens betont der Begriff, wenn er auf EinwanderInnen und Minderheiten angewendet wird, eher den Wert als die Probleme, die mit der Unterschiedlichkeit verbunden ist. Drittens erkennt Vielfalt den gleichzeitigen Prozess der kulturellen Homogenisierung (eine globale Kultur) und der Diversifizierung (nationale und lokale Kulturen) an. Viertens wird die Tatsache betont, dass Menschen in der Regel (und in zunehmendem Maße) mehrere Identitäten, Gruppenmitgliedschaften und kulturelle Zugehörigkeiten besitzen. Fünftens handelt der Begriff Vielfalt eher von freiwilliger als von vorgeschriebener Zugehörigkeit. Sechstens beschäftigt sich Vielfalt auf kreative Weise mit der Dichotomie zwischen universellen und eigenen Werten und Kultur. Schließlich untermauern die gemeinsamen Werte einer Zivilgesellschaft das Konzept der vielfältigen Gesellschaft.

Der Begriff **Kohäsion** entstammt dem Kontext der Beschäftigung, der sozialen Wohlfahrt und der Armut. (Soziale) Kohäsion bezeichnet die Strategie, gesellschaftlicher Desintegration, sozialem Ausschluss und der Ausgrenzung von bestimmten Gruppen entgegen zu wirken. Diese Maßnahmen umfassen die Förderung und den Schutz sozialer Grundrechte, das Angebot an Sozialschutz und Wohlfahrt, universellen Zugang zu Wohnraum, das Eingehen auf besondere Bedürfnisse bestimmter Risikogruppen und den erweiterten Zugang zu Arbeitsmärkten durch Ausbildung, Schulung und lebenslanges Lernen. Somit soll soziale Kohäsionspolitik darauf abzielen, Prozessen gesellschaftlicher Fragmentierung entgegenzuwirken.

Trotz des langen Kampfes um Minderheitenrechte und andauernder Probleme in Bezug auf den wirksamen Schutz und die Förderung von Minderheiten ist es wichtig zu betonen, dass Bemühungen in Bezug auf Minderheitenrechte wichtige Schritte in der Entwicklung der Menschenrechtsgesetze sind. Es ist absolut notwendig, dass sich Bemühungen, Minderheitenrechte zu erweitern und zu schützen, fortsetzen. Erfolge und Misserfolge müssen rückwirkend verstanden werden, um für die Zukunft einen effektiveren Weg zu finden, Minderheiten zu schützen. Es ist unabdingbar, dass dieser Prozess innerhalb des Paradigmas der Menschenrechtsgesetze und ohne die Rhetorik des Nationalismus und des Ethnozentrismus vorgenommen wird.

3. Zeittafel

1920 Völkerbund
1965 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
1989 Kinderrechtskonvention
1990 Konferenz von Kopenhagen über die Menschliche Dimension der OSZE
1992 UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
1995 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats
1994 Allgemeiner Kommentar Nr. 23 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu den Minderheitenrechten (Art. 27)
2000 Allgemeiner Kommentar Nr. 14 des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu dem Recht auf den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard
2005 Kommentar der Arbeitsgruppe zu Minderheiten zur UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören
2005 UNESCO-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt
2007 Forum für Minderheitenfragen vom Menschenrechtsrat (Resolution 6/15)
2008 UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Vorurteilen und Diskriminierung begegnen

Teil I: Einleitung
Vorurteile, Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Ethnozentrismus zu erkennen und entsprechende Haltungen zu verändern bzw. diesen entsprechend zu begegnen ist ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechtsbildung. Betroffen von diesen Haltungen sind zumeist Menschen, welche ethnischen, sprachlichen, religiösen oder anderen Minderheiten angehören.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppendiskussion
Ziele: Über Prozess und Merkmale von Diskriminierung und über den Ursprung von Vorurteilen nachdenken, Probleme von Minderheitengruppen im Zusammenhang mit Vorurteilen und Diskriminierung identifizieren und Maßnahmen in Bezug auf die Begegnung von Diskriminierung nach internationalen Menschenrechtsstandards formulieren.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 8-25; Arbeit in kleinen Gruppen und Diskussion in der ganzen Gruppe

Zeit: 60-90 Minuten
Material: Kopien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), Tafel
Fertigkeiten: Kommunikation, Zusammenarbeit, Bewertung unterschiedlicher Standpunkte

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Die/der ModeratorIn muss auf kreative Weise den Unterschied, aber auch den Zusammenhang zwischen Vorurteilen und konkreter Diskriminierung erklären und sicherstellen, dass alle Teilnehmende die Beziehung zwischen den beiden Begriffen verstehen. Da dies für einige Personen ein sehr sensibles Thema sein kann, ist es wichtig, sich ausreichend Zeit zu lassen, in der unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck gebracht werden können. Die/der ModeratorIn sollte nicht versuchen, Ansichten zu „korrigieren", sondern anderen erlauben, sie zu kommentieren.
1. Bitten Sie die Teilnehmenden, ethnische Minderheiten in ihrem jeweiligen Land zu nennen. Bitten Sie sie, eine Gruppe zu nennen, von der sie einiges wissen. Die Teilnehmende sollen auch die Vorurteile nennen, unter der die genannte Gruppe leidet. Schreiben Sie die identifizierten Minderheiten auf eine Tafel oder ein Flipchart.
Beitrag der/s ModeratorIn: Erklären Sie, dass Vorurteile und konkrete Diskriminierung eng miteinander verbunden sind und dass **Vorurteile** zu Diskriminierung führen können: Vorurteile beinhalten Überzeugungen, Gefühle und Einstellungen. Gefühle des Vorurteils stammen aus den Überzeugungen und Einstellungen, dass bestimmte Menschen anderen unterlegen sind und unwürdig oder sogar mit Verachtung behandelt werden dürfen. Vorurteile sind der Nährboden, auf dem spezielle Sitten, Gewohnheiten und Haltungen Wurzeln schlagen und die in eine systematische Unterdrückung von Menschen münden können. Vorurteile und abwertende Gefühle werden oft gegenüber Flüchtlingen und Vertriebenen, Mitgliedern von verschiedenen religiösen, ethnischen und sprachlichen Gruppen oder sexuellen Minderheiten zum Ausdruck gebracht. Vorurteile sind tendenziell bei Personen und in Gesellschaften am stärksten, in denen das kritische Differenzierungsvermögen nur schwach ausgeprägt ist. Die vorhandene Ignoranz führt dann zur Rechtfertigung des vermeintlich gerechtfertigten Anspruchs auf eine ungleiche und unfaire Behandlung der Menschen. Die Ausgrenzung und Ablehnung von Menschen kann niemals als „natürlich" bezeichnet werden, immer stehen dahinter Vorurteile, die oftmals im Verborgenen existieren und sich erst in der Verwendung von Schimpfwörtern oder Stereotypen zeigen. **Diskriminierung** beinhaltet Taten, die auf unfairen Regeln basieren. Hier liegt die Überzeugung zugrunde, dass eine dominante Gruppe das Recht hat, einer anderen Gruppe ihre grundlegenden Menschenrechte und den Zugang zu gesellschaftlichen Gütern zu verwehren. Diskriminierung zeigt sich in der Leugnung der Menschenwürde und der gleichen Rechte für diejenigen, die diskriminiert werden. Diskriminierendes Verhalten verwehrt den Menschen Gleichheit und zwingt eine Gruppe in ein Leben voll von Problemen und Kämpfen, während eine andere Gruppe mit Privilegien und Vorteilen ausgestattet wird. Genauso wie Vorurteile Diskriminierung hervorrufen, ruft Diskriminierung Ausbeutung und Unterdrückung hervor. Wenn Ausbeutung und Unterdrückung durch Gewohnheit und Traditionen verstärkt werden, wird der Kampf um Gleichheit umso schwieriger.
2. Bitten Sie die Teilnehmenden, ihre eigenen Vorstellungen von Vorurteilen und Diskriminierung zu diskutieren.
3. Bitten Sie die Teilnehmenden dann, typische Stereotype für die zuvor identifizierten Minderheitengruppen zu nennen. Erklären

Sie, dass alle diese Anzeichen für Vorurteile sind, die zu Diskriminierung führen können.

4. Lassen Sie die Teilnehmenden konkrete Haltungen und Handlungen identifizieren, bei denen es zu Diskriminierungen für die genannten Gruppen kommt, z.B. ablehnendes und ausgrenzendes Verhalten in den Bereichen Bildung, Beschäftigung usw.

5. Teilen Sie die Teilnehmenden in kleine Gruppen ein, von denen sich jede mit einer anderen Minderheit beschäftigt. Jede Gruppe sollte zwei Personen bestimmen: 1. eine Person, die über Vorurteile und Einstellungen berichtet, die Menschen gegenüber der jeweiligen Minderheit haben, einschließlich Schimpfwörter und Stereotype, die so ausgerichtet sind, dass sie die betroffenen Personen entmenschlichen; und 2. eine Person, die über Probleme von Diskriminierung oder Taten der Ausgrenzung, Ausbeutung und Unterdrückung berichtet, die gegen die jeweilige Minderheit gerichtet sind. Die beiden BerichterstatterInnen präsentieren dann die jeweiligen Schlussfolgerungen der Gruppendiskussion im Plenum. Fordern Sie die Teilnehmenden dazu auf, die BerichterstatterInnen zu fragen, auf welche Weise Vorurteile zu konkreter Diskriminierung führen können. Erklären Sie den Teilnehmenden zum Abschluss dieser Runde, dass die Diskriminierung von Minderheiten, die Weigerung, diese mit Respekt zu behandeln oder ihnen grundlegende Rechte zu verwehren, eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt. Menschenrechtsgesetze erfordern, dass Minderheiten mit Respekt und Würde behandelt werden. Jede Form der Diskriminierung oder Intoleranz verletzt den Respekt und die Würde von Menschen. Daher sollte jede Form der Diskriminierung ernst genommen und bekämpft werden.

Feedback: Besprechen Sie die folgenden Werkzeuge, die dazu da sind, Gerechtigkeit zu üben, wenn Minderheitenrechte verletzt worden sind:

- eine Beschwerde beim Gericht einreichen;
- die Menschenrechtsverletzung bei der Polizei melden;
- eine Rechtshilfeorganisation konsultieren, die rechtlichen Beistand leisten kann;
- eine Menschenrechts-NGO informieren, die in der Lage ist, den Vorfall zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;
- die Medien wie Zeitungen, Radio oder Fernsehen darüber informieren;
- eineN politischeN VertreterIn oder ein Mitglied des Parlaments über den Vorfall unterrichten;
- eine Nachbarschaftsgruppe bilden, um den Vorfall zu untersuchen und auf die Anschuldigung zu reagieren;
- ein Menschenrechtsseminar für die lokale Gemeinde organisieren.

Bitten Sie die Teilnehmenden, wieder in Gruppen zusammen zu gehen, um zu entscheiden, welche Hilfsmaßnahmen sie empfehlen würden, mit den obigen Informationen im Hinterkopf, wobei Sie auch die geltenden Vorschriften des IPBPRs zu den Empfehlungen hinzufügen:

Artikel 26 des IPBPR: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.“*

Artikel 27 des IPBPR: *„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe*

ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen."
Ein Vorstellen der Maßnahmen und Diskussion in der Großgruppe schließt die Übung ab.
(Quelle: George J. Andreopoulos, Richard Pierre Claude. 1997. *Human Rights Education for the Twenty-First Century.*)

Übung II: Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen

Teil I: Einleitung
JedeR TeilnehmerIn der Übung soll sich vorstellen, er/sie sei selbst ein Mitglied einer Minderheit und begegnet verschiedenen Alltagssituationen. Wie sollen wir mit Veränderungen in der Minderheits- oder der Mehrheitsbevölkerung umgehen? Was ist der Vorteil davon, in verschiedenen Situationen ein Mitglied der einen oder der anderen Gruppe zu sein? Wie sollte man Angelegenheiten von eingeschränkten Rechten und Freiheiten vermeiden?
Betrachtete Themen: Mehrheit-Minderheits-Beziehungen; Macht und Autorität; Gleichberechtigung; Mehrheitsentscheidungen – Achtung der Minderheitenrechte.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Gruppenarbeit und Diskussion
Ziele: Anerkennen, dass es viele Situationen gibt, in denen man sich in einer Minderheitsposition befinden könnte; diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen identifizieren; das Dilemma zwischen der Anerkennung legitimer Interessen von anderen im Gegensatz zu den eigenen Interessen erleben; etwas über die faire Behandlung von Minderheiten in Alltagssituationen lernen.
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jegliche Gruppengröße, eingeteilt in Untergruppen von 5-6 Teilnehmende
Zeit: 90-150 Minuten
Material: Arbeitsdokument „Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen", Flipchart, Raum für Arbeitsgruppen und Diskussionen im Plenum
Fertigkeiten: Vertrauen, Selbsteinschätzung, Selbstwahrnehmung, nicht für AnfängerInnen!

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung:
1. Teilen Sie das Arbeitsdokument „Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen" aus. Geben Sie entsprechende Anweisungen. Erstellen Sie Arbeitsgruppen.
2. Über die Situationen nachdenken (5-10 Minuten).
3. Nachdem die Gruppe eine Entscheidung getroffen hat, dürfen die Teilnehmenden die vorgestellten Geschichten vervollständigen. In der Diskussion werden die Entscheidung und die Entscheidungsfindung dann diskutiert.
4. Der/die ModeratorIn kann den einzelnen Gruppen dadurch helfen, dass sie/er Beispiele vorstellt, mit denen gearbeitet werden kann und indem er/sie die Diskussion und die Entscheidungsfindung in den Gruppen moderiert.

Arbeitsdokument für die Kleingruppenarbeit: Fünf Wege mit Minderheiten umzugehen:
Denken Sie über ein bis drei verschiedene Alltagssituationen nach, in der Sie in einer Minderheitsposition waren und machen Sie sich Notizen. Präsentieren Sie der Gruppe Ihre Erfahrungen ohne zu erwähnen, wie die Situation ausgegangen ist.
Die Gruppenmitglieder werden dann die Position der Mehrheit gegen Sie einnehmen. Dabei muss sich die Gruppe für eine der folgenden fünf Optionen entscheiden, um mit der beschriebenen Situation umzugehen:
- die Minderheit aus der Gruppe ausschließen;
- die Minderheit von der Meinung der Mehrheit überzeugen;

- die Minderheit ignorieren;
- der Minderheit erlauben, selbst zu handeln/entscheiden;
- der Minderheit die Gelegenheit geben, die Mehrheit zu überzeugen.

Der Reihe nach werden alle Mitglieder der Gruppe ihre Beispiele präsentieren. So haben alle die Möglichkeit, einmal in der Minderheitenposition zu sein, aber auch die Position der Mehrheit anzunehmen und sich gemeinsam mit den anderen für eine der oben genannten Optionen zu entscheiden. Jedoch sollte die Gruppe ihre jeweilige Auswahl lediglich verkünden, ohne sie zu rechtfertigen oder zu erklären.

Variationen, Szenarien:

Mehrheitsentscheidung: Diskussion über die Diskriminierung der Minderheit.

Konsensentscheidung: Wie kann (konnte) ein Konsens erreicht werden?

Unentschieden: Die Mehrheitsgruppe kann sich für keinen der fünf Wege entscheiden. Warum?

Nachbereitung und Auswertung:

Die Nachbereitung und Auswertung sollten folgendes enthalten:

- die emotionale Wahrnehmung der Minderheit,
- das Wesen der gefällten Entscheidung,
- den Prozess der Entscheidungsfindung.

(Quelle: **Ulrich Maroshek-Klarmann, Oswald Henschel. 1997.** *Miteinander – Erfahrungen mit Betzavta.*)

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Alfredsson, Gudmundur. 2007. *Citizenship and the definition of the term 'minority'*, In: Jørgensen, Rikke and Klaus Slavensky. Implementing Human Rights – Essays in Honour of Morten Kjærum. Copenhagen: The Danish Institute for Human Rights, pp. 363-371.

Benedikter, Thomas. 2006. *Minorities in Europe. Legal Instruments of Minority Protection in Europe - An Overview.* Bozen/Bolzano: Society for Threatened Peoples. Available at: http://www.gfbv.it/3dossier/eu-min/autonomy-eu.html

Capotorti, Francesco. 1979. *Study on the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, UN Doc. E/CN4/Sub2/384/Rev 1.* New York: United Nations.

Council of Europe (Hg.). 2004. *Mechanisms for the Implementation of Minority Rights.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

Council of Europe (Hg.). 2000. D*iversity and Cohesion. New Challenges for the Integration of Immigrants and Minorities.* Strasbourg: Council of Europe Publishing.

European Commission (Hg.). 2004. *The Situation of Roma in an Enlarged European Union.* Luxemburg: Office for Official Publication of the European Communities.

European Commission against Racism and Intolerance (Hg.). 2001. *Practical Examples in Combating Racism and Intolerance Against Roma/Gypsies.* CRI (2001) 28. Straßburg: Council of Europe Publishing.

European Union Agency for Fundamental Rights (Hg.). 2009. *EU-MIDIS - European Union Minorities and Discrimination Survey. Main Results Report.* Online verfügbar unter: http://fra.europa.eu/fraWebsite/attachments/eumidis_mainreport_conference-edition_en_.pdf

International Labour Organization. 2002. *A Handbook for Minorities and Indigenous Peoples.* London: MRG International.

Mahler, Claudia. 2009. *Is Human Rights Education a Means of Supporting Minorities?.* In: Mahler, Claudia, Anja Mihr and Reetta Toivanen (Hg.). The United Nations Decade for Human Rights Education and the Inclusion of National Minorities. Frankfurt/Main (et al.): Peter Lang, pp. 187-201.

Malloy, Tove. 2009. *Minority Rights – Overview.* In: Forsythe, David (Hg.). Encyclopedia of Human Rights. Vol.3. Oxford: University Press, pp. 512-521.

Maroshek-Klarmann, Ulrich and Oswald Henschel. 1997. *Miteinander – Erfahrungen mit Betzavta.* Jerusalem/Gütersloh: ADAM Institut.

Orlin, Theodore. 2009. *Minorities and Human Rights Education. Human Rights Law as a Paradigm for the Protection and Advancement of Minority Education in Europe.* In: Mahler, Claudia, Anja Mihr and Reetta Toivanen (Hg.). The United Nations Decade for Human Rights Education and the Inclusion of National Minorities. Frankfurt/Main (et al.): Peter Lang, pp. 155-169.

Thornberry, Patrick and María Estébanez. 2004. *Minority Rights in Europe. A Review of the Work and Standards of the Council of Europe.* Straßburg: Council of Europe Publishing.

Toggenburg, Gabriel and Günther Rautz. 2010. *ABC des Minderheitenschutzes in Europa.* Wien/Köln/Weimar: Böhlau/UTB.

Dokumente

European Court of Human Rights. 2007. *D.H. and Others v. the Czech Republic, No. 57325/00 of 13 November 2007.*

Inter-American Court of Human Rights. 2007. *Case of the Saramaka People v. Suriname of 28 November 2007, petition No. 12.338.* Online verfügbar unter: http://www.forestpeoples.org/sites/fpp/files/publication/2010/09/surinameiachrsaramakajudgmentnov07eng.pdf

Kenya National Commission on Human Rights and Centre for Minority Rights Development (eds.) 2006. *Report of the Round Table Meeting of Experts on Minorities and Indigenous People in Kenya.* Online verfügbar unter: http://www.chr.up.ac.za/chr_old/indigenous/documents/Kenya/Report/Minorities%20Report.pdf

Minority Rights Group International (Hg.). 2007. *State of the World´s Minorities 2007.* London: MRG International.

United Nations General Assembly. 1992. *Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, Resolution 47/135 of 18 December 1992.*

United Nations Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. 1993. *Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities. Final report submitted by Mr. Asbjørn Eide, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1993/34/Add.4 of 19 July 1993.* Online verfügbar unter: http://www.refworld.org/docid/3b00efc528.html

Nützliche Links

Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker:
http://www.achpr.org/

Afrikanische Union:
http://www.au.int/

Asiatische Menschenrechtskommission:
http://www.humanrights.asia/

Dekade zur Inklusion der Roma 2005-2015:
http://www.romadecade.org

Europäisches Büro für Sprachminderheiten:
http://www.eblul.org

Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen:
http://www.ecmi.de/

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/default_en.asp

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/

Europäisches Zentrum für die Rechte der Roma (ERRC):
http://www.errc.org/

Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte:
http://www.cidh.oas.org/

Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte:
http://www.corteidh.or.cr/

Inter-Amerikanisches Institut für Menschenrechte: http://www.iidh.ed.cr/multic/defaultIIDHEn.aspx?Portal=IIDHen

Minority Rights Group International (MRG):
http://www.minorityrights.org/

Open Society Foundations:
http://www.soros.org/

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa:
http://www.osce.org/

Organisation Amerikanischer Staaten:
www.oas.org

OSCE High Commissioner on National Minorities:
http://www.osce.org/hcnm

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights:
http://www.ohchr.org/

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights: Basic facts about the UPR:
http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/BasicFacts.aspx

DAS RECHT AUF ASYL

DAS RECHT AUF ASYL

SCHUTZ VOR VERFOLGUNG

GRUNDSATZ DER NICHTZURÜCKWEISUNG

»Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.«

Artikel 14 (1), Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 1948.

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Flucht aus Syrien

Masoud ist Mitte 20 und stammt aus einer kurdischen Familie aus dem Norden Syriens. Er ist verheiratet und Vater einer wenige Monate alten Tochter. Masoud kam gemeinsam mit seiner schwangeren Frau mit Schleppern nach Österreich. Seit zehn Monaten sind die beiden in einem Asylheim der Diakonie untergebracht. Das Verfahren dauert, weil Masoud keine Papiere hat. Beim Militärdienst in Syrien wurden seine Ausweispapiere einbehalten und durch einen Militärausweis ersetzt. Masoud hatte gerade seinen Schulabschluss hinter sich gebracht, als er zum Militärdienst sollte. Die Militärpolizei holte ihn im Haus seiner Familie ab. Masoud musste seinen Militärdienst im Süden Syriens ableisten, in jener Stadt, in der die ersten Demonstrationen gegen das Regime von Baschar al-Assad stattfanden – Daraam. Zunächst wurden die Demonstrationen von der Polizei und eigenen Sicherheitskräften überwacht, doch bald wurde das Militär eingeschaltet. Die Soldaten bekamen den Befehl, auf die DemonstrantInnen zu schießen. Masoud wollte nicht gegen seine MitbürgerInnen vorgehen und bestach einen Vorgesetzten, damit er nicht zu diesen Einsätzen abkommandiert wurde.

Irgendwann begannen die DemonstrantInnen sich zu bewaffnen und zurückzuschießen. Masoud nahm sich Heimaturlaub, um seine Familie zu besuchen, desertierte und flüchtete in den Norden des Irak, wo er sich als Kurde sicher fühlte. Als sich auch dort die Sicherheitslage verschlechterte, flüchtete er weiter in die Türkei, wo er heiratete. Als seine Frau schwanger wurde, wollten beide nur noch in Sicherheit sein. Mit Hilfe von Schleppern kamen sie dann nach Österreich, wo Masoud sich bei der Polizei meldete und um Asyl ansuchte. Mittlerweile wurde ihre Tochter geboren; die Familie wartet noch auf den Ausgang des Verfahrens. Masoud wünscht sich, dass das Asylverfahren trotz fehlender Papiere positiv ausgeht und dass er in Österreich Wirtschaft studieren könne. Das wäre auch sein Plan in Syrien gewesen. Derzeit lernt Masoud Deutsch. Er möchte in Österreich bleiben und für seine kleine Familie eine Zukunft aufbauen.

Quelle: **adaptiert nach ORF Kärnten. 2015.** *Flüchtlinge erzählen ihre Geschichte,* 16.08.2015, online verfügbar unter http://kaernten.orf.at/news/stories/2726694/

Diskussionsfragen

1. Warum verließ Masoud seine Heimat? Tat er dies freiwillig?
2. Was wäre ihm womöglich zugestoßen, wenn er geblieben wäre?
3. Welche Menschenrechte werden am ehesten in Zeiten des Krieges und gewalttätiger Auseinandersetzungen verletzt?

„Durch den Tod meines Mannes und die Zerstörung unserer Existenzgrundlagen in Somalia, dachte ich, ich hätte nichts mehr zu verlieren. Meine einzigen Hoffnungen sind eine Unterkunft, Wasser und Sicherheit.“

Sara, 57, Flüchtling aus Sirko, Somalia, in einem Interview mit Ärzte ohne Grenzen. 2011.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Einleitung

65,3 Millionen Menschen befanden sich im Jahre 2015 auf der Flucht, die höchste Zahl seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Erstmals seit seinem Bestehen verzeichnete das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), dass die Grenze von 60 Millionen Menschen auf der Flucht überstiegen wurde. Obwohl die internationale Aufmerksamkeit auf der Flüchtlingssituation in Europa lag, suchte tatsächlich nur ein kleiner Anteil Schutz auf diesem Kontinent. Mehr als 86% aller Menschen auf der Flucht suchen Schutz in Ländern des globalen Südens. Laut Daten von UNHCR waren von den insgesamt 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht 21,3 Millionen internationale Flüchtlinge, 3,2 Millionen Asylsuchende, und 40,8 Millionen Binnenflüchtlingen (das heißt, dass sie ihr Heimatland nicht verlassen, sondern in einer anderen Region Schutz gesucht haben).

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Historische Entwicklung

Flüchtlinge sind kein neues Phänomen. Seit es Krieg und Verfolgung gibt, fliehen Menschen davor. Auch massenhafte Fluchtbewegungen sind keine Besonderheit unserer Zeit. Nach den Massakern der Bartholomäusnacht 1572 in Paris flohen über 200.000 Hugenotten nach England und in die Niederlande. Isabella von Spanien vertrieb durch Zwangskonversion und Verfolgung auf Basis der Alhambra-Dekrete im Jahre 1492 zwischen 130.000 und 300.000 Juden aus Spanien – bei einer damaligen Gesamtbevölkerung Spaniens von 850.000 Menschen.

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 sind die rechtlichen Grundlagen des internationalen Flüchtlingsschutzes und werden oft als die *Magna Carta* der Flüchtlinge und Asylsuchenden bezeichnet. Die GFK legt fest, wer als Flüchtling gilt (Flüchtlingsdefinition) und regelt die Rechte von Flüchtlingen. Die in der GFK festgelegten Rechte gelten als internationale Mindeststandards, welche von Staaten nicht unterschritten werden dürfen. Die Flüchtlingsdefinition der GFK ist Ausdruck historischer Erfahrungen und umfasst nur europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese geografische und zeitliche Beschränkung wurde jedoch durch das Protokoll von 1967 aufgehoben. 145 Staaten sind Vertragsstaaten der GFK, 146 Staaten haben das Protokoll ratifiziert (Stand: August 2016).

Asyl und Menschenrechte

Wenn eine Person gezwungen wird, aus der eigenen Heimat zu fliehen, wie etwa Masoud und 4,7 Millionen seiner MitbürgerInnen aus Syrien, werden dadurch viele ihrer Menschenrechte verletzt.

Das Recht Schutz zu suchen ist auch ein Menschenrecht. Wenn eine Person gezwungen wird, aus der eigenen Heimat zu fliehen und infolge dessen Asyl in einem anderen Staat beantragt, obliegt die Behandlung dieser Person nicht dem staatlichen Ermessen, sondern wird durch Internationales Recht und gegenseitige Verpflichtungen geregelt. Das Recht auf Asyl als Menschenrecht ist – abgesehen von der GFK – in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), ausdrücklich enthalten. Diese legt in Artikel 14 fest:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen. (2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer

Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen."

Zudem sieht die Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRC) in Artikel 18 das „Recht auf Asyl" vor. Das Recht auf Asyl bedeutet jedoch nicht, dass eine Person einen individuellen Rechtsanspruch besitzt, Asyl zu erhalten. Der genaue Umfang des Rechts auf Asyl ist umstritten. Dieser beinhaltet jedoch mindestens das Recht auf ein Asylverfahren und das Verbot der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*). Das Verbot der Nichtzurückweisung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und anderen internationalen Gerichtshöfen als Bestandteil des Rechts auf Leben und des Verbotes der Folter weiterentwickelt. Somit darf eine Person nicht in Gebiete oder Staaten ausgewiesen oder ausgeliefert werden, in denen schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass diese Person dort gefoltert oder getötet würde. *Verbot der Folter*

Asyl und Menschliche Sicherheit

Flucht ist untrennbar verknüpft mit dem Konzept der menschlichen Sicherheit – eine Person, die in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, kann dort nicht ohne Freiheit von Angst und Not leben. Im Mittelpunkt der menschlichen Sicherheit steht der einzelne Mensch und konkrete Bedrohungen von dessen Sicherheit. Betrachtet man Flucht somit unter dem Aspekte der menschlichen Sicherheit, offenbart sich Flucht nicht nur in den beschränkten Fluchtgründen der GFK, des Rechts auf Leben oder des Folterverbotes, sondern inkludiert auch strukturelle Ursachen, wie etwa extreme Armut, welche die menschliche Sicherheit bedrohen. Neben der Situation im Heimatland wird die Flucht selbst zu einer zunehmend größeren Bedrohung für die menschliche Sicherheit. Die restriktiven Migrationspolitiken entwickelter Staaten im globalen Norden tragen hier wesentlich dazu bei. Der konstante Anstieg im Mittelmeer ertrunkener Flüchtlinge über die vergangenen Jahre, die sexuelle Gewalt gegenüber weiblichen Flüchtlingen während der Flucht oder das Entführen und Foltern von Flüchtlingen, um Lösegeld zu erpressen, insbesondere auf dem Sinai, sind lediglich einige tragische Beispiele, wie die menschliche Sicherheit von Flüchtlingen während der Flucht selbst massiv verletzt wird.

2. Definition und Beschreibung des Themas

Flüchtlingsdefinition im Völkerrecht

Die GFK definiert einen Flüchtling als eine Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer „Rasse", Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete **Furcht vor Verfolgung** hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will. Personen die nicht unter einen der fünf angeführten Verfolgungsgründe fallen, sind nicht von der Flüchtlingsdefinition der GFK erfasst und genießen somit auch nicht deren Schutz. Eine Person gilt als Flüchtling, sobald die Eigenschaften der Flüchtlingsdefinition faktisch vorliegen und

nicht erst, wenn dies von einem Staat festgestellt wurde. Würde eine Person erst dann als Flüchtling gelten, wenn dies von einer Behörde festgestellt wurde, hätte dies zur Folge, dass ein Staat Flüchtlinge an der Grenze abweisen könnte, mit dem Argument, es handle sich nicht um richtige Flüchtlinge. Ob die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, wird schließlich im Asylverfahren ermittelt.

Inländische Fluchtalternative

Kann eine Person in einem anderen Gebiet in ihrem Heimatstaat Schutz vor Verfolgung finden, wird dies als „innerstaatliche Fluchtalternative" bezeichnet. Die „innerstaatliche Fluchtalternative" muss einer Person zumutbar sein, d.h. sie muss dort unter vernünftigen Umständen ein neues Leben beginnen können und eine Reise in dieses Gebiet muss gefahrlos möglich sein. Herrscht etwa nur in einem Teil eines Landes Bürgerkrieg, so kann es unter Umständen einer Person zumutbar sein, in einem anderen Teil dieses Staates Zuflucht zu suchen. Besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative, entfällt das Kriterium der Verfolgung und die Flüchtlingseigenschaft liegt somit nicht vor.

Staatenlose

Aus unterschiedlichen Gründen kann es passieren, dass einzelne Personen keine Staatsbürgerschaft irgendeines Staates besitzen. Diese Menschen **verfügen daher nicht über das grundlegende Sicherheitsnetz einer Nationalität** und werden allgemein als Staatenlose bezeichnet. Ohne Staatsbürgerschaft ist es häufig schwer, Arbeitsbewilligungen oder soziale Unterstützung zu erhalten. Staatenlose leben oftmals in prekären Zuständen am Rande der Gesellschaft. Der UNHCR vermutet, dass derzeit die Anzahl der Staatenlosen bei etwa 10 Millionen weltweit liegt und will diese Anzahl bis 2024 auf null reduzieren.

MigrantInnen

Als MigrantInnen gelten Menschen, die ihr Land verlassen haben und nicht unter die Flüchtlingseigenschaft oder eine andere Form internationalen Schutzes (etwa subsidiären Schutz) fallen. Oft wird propagiert, dass Flüchtlinge ihr Land unfreiwillig verlassen (Verfolgung) und Migranten ihr Land freiwillig verlassen (Arbeitssuche). Diese Unterscheidung ist falsch. Jede Entscheidung zu fliehen beinhaltet ein freiwilliges Element und jede Entscheidung, auf Grund von Armut auszuwandern, beinhaltet ein Element von Unfreiwilligkeit. Da die meisten westlichen Länder strenge Visaregime etabliert haben, ist es für MigrantInnen oft unmöglich, ein Visum zu erhalten und legal einzureisen. Personen, die ohne entsprechende Visa in ihrem Pass einreisen, werden dementsprechend in der Regel als irreguläre MigrantInnen bezeichnet.

Subsidiärer Schutz und das Prinzip der Nicht-Zurückweisung

Das Prinzip der Nicht-Zurückweisung ist in Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt:

„Keiner der vertragschließenden Staaten darf einen Flüchtling in irgendeiner Form in ein Gebiet ausweisen oder zurückweisen, wo sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre."

Wenn nun eine Person nicht die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, ist auch Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht auf sie anwendbar. Besteht jedoch trotzdem Grund zur Annahme, dass diese Person durch eine Ausweisung oder Abschiebung in ihrem Leben bedroht oder gefoltert werden würde, so verbieten das Recht auf Leben und das Verbot der Folter die Ausweisung dieser Person. In der Europäischen Union wurde für diese Per-

sonen ein eigener Status geschaffen: der Status der/s subsidiär Schutzberechtigten.
Verbot der Folter

Ausschluss vom Flüchtlingsstatus
Bestehen bedeutende Gründe zur Annahme, dass eine Person ein schweres nichtpolitisches Verbrechen in ihrem Heimatstaat begangen (z.B. Mord), Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, unternommen (z.B. terroristische Handlungen) oder Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat, so ist diese Person vom Flüchtlingsstatus ausgeschlossen.

Ausweisung und Familieneinheit
Erfüllt eine Person nicht die Flüchtlingseigenschaften nach der GFK und erhält sie auch keinen subsidiären Schutz, so kann ein Staat prüfen, ob diese Person des Landes verwiesen und in das Herkunftsland zurückgeführt werden kann. Eine Zurückführung in den Herkunftsstaat ist jedoch nur möglich, wenn dadurch nicht das Privat- und Familienleben verletzt wird. Die Behörden müssen hierbei immer eine Abwägung zwischen dem Privat- und Familienleben und dem Interesse der Behörde an der Ausweisung vornehmen.

Freiwillige Rückführung und Abschiebung
In Fällen, in denen eine Ausweisung für rechtens erklärt wird, hat ein Staat zwei Möglichkeiten. Entweder er bewegt die Menschen zu einer freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland, oder er nimmt deren Abschiebung vor. Generell verlassen jene, die keinen positiven Asylantrag oder andere Formen des staatlichen Schutzes erhalten und deren Abschiebung unausweichlich ist, in der Regel das Land freiwillig. Jene, die dem nicht nachkommen, können jedoch in ihr Herkunftsland zwangsweise abgeschoben werden.

Besonders gefährdete Gruppen

- **Personen mit Behinderungen**
  Geschätzte 8,9 Millionen vertriebene Personen leben mit einer Behinderung. Diese Gruppe ist besonders gefährdet, da sie oftmals zusätzlicher Diskriminierung ausgesetzt sind und nicht auf passende Einrichtungen für ihre Bedürfnisse zurückgreifen können. Für Menschen mit geistigen Behinderungen kann die Situation unter Umständen noch schlimmer sein, da sie häufig keine für sie verständliche Aufklärung über die Asylverfahren erhalten. Die Rechte für Flüchtlinge mit Behinderungen sind im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2006 zusammengefasst, welches umfassend unterzeichnet und ratifiziert wurde.
- **Personen mit Krankheiten und ältere Menschen**
  Laut UNHCR sind Flüchtlinge hauptsächlich mit drei Schwierigkeiten konfrontiert – Abhängigkeit, mangelnde Integration sowie negative soziale Selektion. Diese drei Problematiken betreffen oftmals ältere Flüchtlinge in einem höheren Ausmaß. UNHCR betonte in seiner Strategie zu älteren Flüchtlingen im Jahr 2000 den Bedarf, die Bedürfnisse älterer Flüchtlinge in ihren eigenen Arbeitsalltag zu integrieren.
- **Kinder**
  Weltweit sind mehr als die Hälfte der Menschen auf der Flucht Kinder. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) etablierte die Rahmenbedingungen für die Arbeit des UNHCR in Bezug auf Kinderflüchtlinge. Da

Kinder höheren rechtlichen Schutz genießen, sind im Asylverfahren besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern vorgesehen (etwa schnellere Verfahrensdauer oder ein eigener verpflichtender Rechtsbeistand).

- **Frauen**
  Etwa 50% aller Menschen weltweit auf der Flucht sind Frauen und Mädchen. Häufig bestehen frauenspezifische Fluchtgründe (schwerwiegende Diskriminierung wegen des Geschlechts, Angst vor Genitalverstümmelung etc.). Zugleich sind Frauen und Mädchen oft sexueller Gewalt während ihrer Flucht ausgesetzt.

☺☞ *Menschenrechte des Kindes, Menschenrechte der Frau*

Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen

Der UNHCR wurde 1951 gegründet, um die Millionen Flüchtlinge weltweit nach dem Zweiten Weltkrieg und aufgrund seiner politischen Konsequenzen zu unterstützen. Die Ursprünge des Flüchtlingshochkommissariats können allerdings bis ins Jahre 1921 zurückverfolgt werden, als der erste internationale Hohe Kommissar für Flüchtlinge, Fridtjof Nansen, diese Position als Teil des internationalen Mechanismus des Völkerbundes antrat. Seit der Gründung der UNHCR-Zentrale in Genf hat der UNHCR Millionen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen geholfen. Seine Arbeit umfasst mehr als 125 Länder und konzentriert sich vor allem auf die Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Die GFK und ihr Protokoll aus dem Jahre 1967 verpflichten Staaten zur engen Zusammenarbeit mit dem UNHCR.

3. Asylverfahren

Asylverfahren

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt meist in Asylverfahren, die durch nationale Asylbehörden durchgeführt werden. In vielen Ländern im globalen Süden, wo über 86% aller Flüchtlinge leben, existieren jedoch keine Asylbehörden und der UNHCR unternimmt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Dauer eines Asylverfahrens variiert zwischen den verschiedenen Staaten, beträgt jedoch meistens über 12 Monate. Während der Dauer des Asylverfahrens werden in vielen Staaten keine Arbeitsbewilligungen erteilt und somit besteht für die Wartenden keine Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen und ein eigenes Einkommen zu erlangen. Lange Asylverfahrensdauer und die damit einhergehende Ungewissheit und erzwungene Untätigkeit resultieren in Zuständen von Depression und erhöhen posttraumatische Belastungsstörungen. Obwohl durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) einheitliche Verfahrensstandards für Europa festgelegt sind, variieren die Anerkennungsraten zwischen den verschiedenen europäischen Ländern teilweise sehr stark. So lag die Anerkennungsrate von afghanischen Flüchtlingen im Jahre 2010 in Griechenland bei etwa 1% und in Schweden bei über 70%. Gleichermaßen sind auch die Zahlen von Flüchtlingen in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. Im Jahre 2015 suchte der Großteil der Flüchtlinge in Europa in drei Ländern um Asyl an: Deutschland, Schweden und Österreich. Die abnehmende Bereitschaft von Staaten Flüchtlinge aufzunehmen, führte bereits vor dem Anstieg der Flüchtlingszahlen in Europa im Jahre 2015 zu einem „Wettlauf" der Staaten, wer Flüchtlingen möglichst wenige Rechte gewährt, um diesen ihre Länder so unattraktiv wie möglich zu machen.

☺☞ *Rechtsstaatlichkeit, Faires Verfahren*

Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Mit dem GEAS sollen einheitliche Mindeststandards für faire und effiziente Asylverfahren in allen Mitgliedstaaten der EU garantiert werden. In insgesamt drei Richtlinien und zwei Verordnungen werden Garantien für das Asylverfahren, die Anerkennung und soziale Rechte von Flüchtlingen festgelegt. Des Weiteren werden die Kriterien für die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates für die Überprüfung eines Asylantrages und das hierfür vorgesehene Verfahren festgelegt (Dublin III-Verordnung). Durch das GEAS sollen Asylverfahren auf europäischer Ebene effizienter ausgestaltet werden und deren Qualität erhöht werden, so dass es unerheblich ist, ob ein Asylantrag in Griechenland oder Schweden gestellt wird, um somit Sekundärbewegungen von Asylsuchenden zu vermeiden (wenn diese etwa nach Stellung eines Asylantrages in Staat A nach Staat B gehen). Die Schaffung ähnlicher Standards funktioniert tatsächlich jedoch nicht und vernachlässigt die Tatsache, dass Flüchtlinge nicht lediglich Schutz suchen, sondern auch eine Zukunft aufbauen wollen. Wenn die Präferenzen von Flüchtlingen gänzlich vernachlässigt werden, wie dies im GEAS und in den Reformvorschlägen der Fall ist, bleibt es zweifelhaft, ob ein solches System effizient funktionieren wird.

4. Flucht vor Armut

Das Völkerrecht unterscheidet zwischen Flüchtlingen und MigrantInnen. Wenn eine Person nicht unter die Flüchtlingseigenschaft der GFK fällt oder subsidiären Schutz erhält, genießt diese Person keinen weiteren Schutzanspruch. So beinhaltet das Völkerrecht etwa keinen Schutz vor unzureichender medizinischer Versorgung, extremer Armut oder den Folgen von Klimawandel im Herkunftsland. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Asyl. Das Völkerrecht beinhaltet in dieser Hinsicht eine gewisse Blindheit gegenüber strukturellen Aspekten, welche etwa das Recht auf Leben oder Freiheit nicht minder einschränken, wie etwa die Verfolgung durch (nicht-) staatliche Akteure. Der Begriff „Wirtschaftsflüchtling“ wird in diesem Zusammenhang des Öfteren herangezogen. Dieser de-legitimiert beiderseits Flüchtlinge, die unter die GFK fallen, und Personen, welche auf Grund von extremer Armut fliehen, und festigt somit die Blindheit des Rechts gegenüber strukturellen Problemen. Zugleich legitimiert dies eine seit den 1990er Jahren zunehmend restriktivere Migrationspolitik von reicheren Staaten im globalen Norden, die sich insbesondere in einer Auslagerung von Migrationskontrollen widerspiegelt. Dies führt dazu, dass Flüchtlinge erst gar nicht in jene Staaten gelangen, in welchen sie um Schutz ansuchen wollen.
☺☞ *Freiheit von Armut*

5. Durchsetzung und Überwachung

Das Recht, Asyl zu suchen und zu bekommen, ist gebunden an die in der GFK genannten Gründe. Daher muss ein Asylverfahren durchgeführt werden, um festzustellen, ob ein entsprechender Schutzgrund vorliegt, welcher in ein Recht auf Asyl mündet. Anders als andere UN-Konventionen verlangt die Genfer Flüchtlingskonvention keinen spezifischen Implementierungsmechanismus, wie zum Beispiel ein Berichtssystem oder individuelle Beschwerden an ein internationales Überwachungsgremium. Die Durchführung und Anwendung der GFK und ihres Protokolls von 1967 werden durch den UNHCR kontrolliert. Artikel 35 und 36 der GFK ermöglichen kooperative Bestreben zwischen Mitgliedsstaaten und dem UNHCR, welche die Bereitstellung von relevanten Informationen sowie Statisti-

ken in Bezug auf den Inhalt und die Anwendung der Konvention umfassen:

Die Vertragsstaaten der GFK müssen den **UNO-Generalsekretär** über Gesetze und Regulierungen, die sie zur Gewährleistung der Einhaltung der Konvention (Artikel 36 der GFK) einführen, **informieren**.
Die GFK und das Protokoll von 1967 sehen eine staatliche Kooperation mit dem UNHCR in der Durchführung ihrer Funktionen und in der Unterstützung des UNHCR in der **Überwachung der Implementierung** der Konvention vor. Zusätzlich müssen Vertragsstaaten dem UNHCR Informationen und Statistiken bereitstellen in Bezug auf:

- den Zustand von Flüchtlingen,
- die Implementierung der GFK und des Protokolls von 1967, und
- Gesetze, Regulierungen und Verordnungen, welche Flüchtlinge betreffen oder betreffen werden.

Besondere Beachtung wird der Interpretation der Konvention durch den UNHCR geschenkt.

Der Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) beinhaltet keine expliziten Vorschriften in Bezug auf das Recht auf Asyl. Artikel 6 und 7 des Pakts sind jedoch hinsichtlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung anwendbar. Dadurch sind Verstöße gegen diese Normen mit Relevanz für das Recht auf Asyl dem IPPBR-Kontrollmechanismus unterstellt.

Regionale Instrumente

Zusätzlich zur GFK gibt es unterschiedliche regionale Instrumente zum Schutz der Flüchtlinge (z.B. die Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen, die Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika von 1969, oder die Erklärung von Cartagena von 1984, die von einer Gruppe südamerikanischer Staaten angenommen wurde). Insbesondere die Konvention zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika beinhaltet eine umfassendere Flüchtlingsdefinition als die GFK.

Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist zur Überwachung der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eingerichtet. Er spielt für den Schutz der Menschenrechte von Asylsuchenden eine wichtige Rolle. Zuallererst entscheidet der EGMR über die Anwendbarkeit von **Artikel 3 EMRK**, d.h. des Verbots von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, in Bezug auf Abschiebungsverfahren und Grundlagen der **Nichtzurückweisung**. Falls eine Person mit hoher Wahrscheinlichkeit in ihrem Heimatland der Folter ausgesetzt ist, ist ihre Abschiebung verboten. Die Grundsatzentscheidung darüber ist Soering v. Vereinigtes Königreich von 1989. Desweiteren ist **Artikel 8 EMRK** (das Recht auf Achtung des Privat-und Familienlebens) von großer Bedeutung für Asylsuchende. Unter diesem Artikel können sie eine Beschwerde erheben, wenn ihr **Familienleben** in negativer Weise von Entscheidungen über ihren Asylstatus oder die bevorstehende Abschiebung beeinträchtigt wurde.
An den EGMR kann man sich allerdings erst dann wenden, wenn alle nationalen Rechtsmittel erschöpft sind. Zudem muss die Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Entscheidung des nationalen Gerichts beim EGMR eingebracht werden. Mit dem geplanten, allerdings immer wieder ver-

zögerten **Beitritt der Europäischen Union zur EMRK** werden auch EU-Institutionen, wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), den Vorschriften der Konvention sowie deren Interpretation durch den EGMR unterstehen. In Fällen, in denen durch EU-Institutionen gegen EMRK-Rechte verstoßen wird, können dann Personen ihre Beschwerden an den EGMR richten. Der Beitritt der EU zur EMRK wird zu einer konsistenteren Anwendung und Implementierung von Menschenrechtstandards sowie zu einer Stärkung und einem besseren Schutz der Menschenrechte in Europa führen.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. Good Practices

Programm zur Familienzusammenführung
Eine der Hauptfunktionen des **Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK)**, in Verbindung mit den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, ist die Unterstützung bei der Zusammenführung von Familien, die in Konflikten oder durch Naturkatastrophen getrennt wurden. Das IKRK sucht nach Familienmitgliedern, vermittelt durch Überbringung von Nachrichten und versucht eine Zusammenführung herbeizuführen. Des Weiteren unterstützt der Suchdienst des IKRK Staaten in bewaffneten Konflikten bei der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, welches staatliche Einrichtungen dazu verpflichtet, alles Mögliche zu unternehmen, um Familienmitgliedern, die durch den Konflikt getrennt wurden, zu helfen. Die Verpflichtung gründet auf den international anerkannten Rechten bezüglich des Verbots von erzwungenem Verschwindenlassen und dem Recht, über das Schicksal von vermissten Familienmitgliedern informiert zu werden.
☺☞ *Menschenrechte in bewaffneten Konflikten*

RefWorld
RefWorld ist eine führende Informationsquelle für Entscheidungen über den Flüchtlingsstatus von Personen. Die Datenbank beinhaltet eine große Sammlung an Berichten über Herkunftsländer, politischen Dokumenten und Positionen, sowie Dokumenten mit Bezug auf internationale und nationale rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Informationen werden vom UNHCR und dessen Außenstellen, Staaten und NGOs, sowie von AkademikerInnen und Rechtsprechungsorganen gesammelt.

2. Trends

Binnenflüchtlinge
Eine Person, die einen Asylstatus beantragt, muss außerhalb ihres Herkunftslands sein – das Überschreiten einer internationalen Grenze ist ein unverzichtbarer Bestandteil der allgemeinen Flüchtlingsdefinition. **Menschen, die in ihrem eigenen Land vertrieben werden**, werden als Binnenflüchtlinge bezeichnet. Mit Flüchtlingen teilen sie eine durch Gewalt verursachte Migration, aber – im Gegensatz zu Flüchtlingen – leben sie noch immer im Land ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres permanenten Wohnsitzes. Von den geschätzten 65,3 Millionen Vertriebenen sind insgesamt 40,8 Millionen Binnenflüchtlinge. Obwohl sie nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Mandat des UNHCR erfasst sind, unterstützt der

UNHCR seit Jahren auch die Millionen von Binnenflüchtlingen.

Irreguläre Migration über das Meer

Da es kein Recht auf eine reguläre Einreise gibt, um in einem Staat Schutz zu suchen und Staaten hierfür keine Visa ausstellen, flieht ein großer Teil von Schutzsuchenden über das Meer. Dieses Unterfangen ist außerordentlich gefährlich. Schutzsuchende müssen hierfür oft Schlepper bezahlen, welche in vielen Fällen nicht hochseetüchtige und überfüllte Boote bereitstellen. Im Jahr 2015 sind allein im Mittelmeer über 3.770 MigrantInnen ertrunken.

Irreguläre maritime Migration ist jedoch nicht nur ein europäisches Phänomen. Jedes Jahr versuchen Zehntausende SomalierInnen und ÄthiopierInnen den Golf von Aden Richtung Jemen zu überqueren. Australien ist das Ziel Nummer Eins der irregulären maritimen Migration in der Asien-Pazifik-Region und der Großteil dieser MigrantInnen tritt die Reise von Afghanistan, Irak, Sri Lanka über Malaysia und Indonesien aus an. Die Todesfälle bei der Überquerung von Meeren oder Seen sind weitestgehend nicht dokumentiert, so dass es hier, abgesehen vom Mittelmeer, keine gesicherten Zahlen gibt.

Dadaab, das größte Flüchtlingslager der Welt

Die Flüchtlingslager von Dadaab, Kenia, wurden vor 24 Jahren errichtet, um Schutz für Kriegsflüchtlinge aus Somalia zu gewährleisten. Durch den bis heute andauernden Konflikt ist Dadaab mit 356.000 Menschen (Stand: Ende 2015) das größte Flüchtlingslager der Welt. Planmäßig für 90.000 Flüchtlinge ausgerichtet, nimmt die Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Ressourcen wie Unterkunft, Wasser, Bildung und Schutz für alle Personen, die im Lager und der umgebenden Wüste leben, stetig ab. Viele BewohnerInnen wurden selbst im Lager geboren und haben mittlerweile schon eigene Kinder. Sie haben sich auf Dauer eingerichtet, an Rückkehr denkt kaum jemand. Das Lager umfasst inzwischen auch Schulen, Geschäfte und Märkte, Gesundheitsstationen und sogar Kinos und Kneipen.

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegen MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende

Flüchtlinge und Asylsuchende, ähnlich wie MigrantInnen, werden mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Unterstellungen des „Ausnutzens“ des Rechts auf Asyl konfrontiert. Diese fremdenfeindlichen und rassistischen Einstellungen in Teilen der Gesellschaft werden durch Medien verstärkt und von populistischen sowie rassistischen PolitkerInnen missbraucht, was eine Verschärfung der Einwanderer- und Asylrechte sowie eine strengere Einwanderungspolitik zur Folge hat. Im europäischen Raum zeigt sich diese Tendenz gegenwärtig deutlich. Verschärfte Gesetze ignorieren und verstoßen oftmals gegen internationale Menschenrechtsverpflichtungen und verhindern das Engagement zum effektiven Schutz von Menschen vor Verfolgung.

☺☞ *Nicht-Diskriminierung*

(Un)Gerechte Verteilung

Ein Bericht des UNHCR zeigt die große Unausgewogenheit in der internationalen Unterstützung für Vertriebene weltweit: 86% der Flüchtlinge finden in Entwicklungsländern Schutz. Viele der ärmsten Länder der Welt beherbergen gewaltige Flüchtlingspopulationen (z.B. Türkei – 2,5 Millionen, Pakistan – 1,6 Millionen, Libanon – 1,1 Millionen, Iran – 979.400, Äthiopien – 736.100, Jordanien – 664.100; Stand: Jänner 2016).

Allerdings können gerade weniger entwickelte Länder diese ungerechte Verteilung aufgrund ihrer eigenen schwierigen Situation nur schlecht meistern. Daher ist eine ge-

rechte Verteilung unter Industriestaaten und Entwicklungsländern unbedingt erforderlich für den Umgang mit den derzeit 65,3 Millionen vertriebenen Menschen weltweit. Es ist der Schlüssel zum Erfolg, um eine rechtmäßige und menschenwürdige Handhabung der Flüchtlingssituation in Zukunft zu gewährleisten.

3. Zeittafel

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europarat)
1951 Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention)
1954 Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen
1961 Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1966 Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen
1967 Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen
1969 Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika
1984 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
1984 Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge in Zentralamerika
1985 Deklaration der UN-Generalversammlung über die Menschenrechte von Einzelpersonen, die nicht StaatsbürgerInnen des Landes sind, in dem sie leben
1992 UN SonderbeauftragteR für intern Vertriebene
1998 Leitlinien der Vereinten Nationen betreffend Binnenvertreibungen
2000 Zusatzprotokoll gegen Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, ergänzend zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
2003 UNHCR Agenda für den Flüchtlingsschutz
2006 Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Übung I: Beantragung von Asyl

Teil I: Einleitung
Diese Übung simuliert einige der emotionalen Faktoren der Flüchtlingsrealität.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Bewusstseinsbildung über Diskriminierung während des Asylverfahrens
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: Ca. 15 Minuten
Materialien: Handouts (siehe unten), Kugelschreiber
Vorbereitung: Bereiten Sie ein Handout und Stifte vor; richten Sie den Raum so her, dass eine Person hinter einem Schreibtisch sitzen kann, was den Eindruck eines Büros erweckt

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Lassen Sie die Leute in den Raum kommen, ohne dass Sie jemanden begrüßen oder ihre Anwesenheit sichtlich wahrnehmen. Ein paar Minuten nach dem geplanten Start, teilen Sie das Antragsformular, in Kreol geschrieben, aus. Sagen Sie nur *„Ihr habt fünf Minuten, um das Formular auszufüllen"*. Dies könnte auch in einer Fremdsprache angewiesen werden. Ignorieren Sie Fragen oder jeglichen Protest. Begrüßen Sie Verspätete kurz und knapp (zum Beispiel: „Gibt es einen Grund, warum Sie zu spät kommen? Sie haben ____ Minuten, um dieses Formular auszufüllen."). Die meisten Teilnehmenden werden die Anweisungen befolgen, aber einige könnten aggressiv oder besorgt werden. Sammeln Sie nach 5 Minuten alle Formulare ein, ohne zu lachen oder etwas Persönliches zu sagen.

Rufen Sie einen Namen aus den ausgefüllten Formularen auf und fordern Sie diese Person auf, nach vorne zukommen. Schauen Sie das Formular an und sagen Sie: *„Ich sehe, Sie haben hier mit NEIN geantwortet. Asylantrag abgewiesen."* Wiederholen Sie dies einige Male mit anderen Teilnehmenden. Beenden Sie schlussendlich das Rollenspiel und fragen Sie die Teilnehmenden, wie sie sich beim Ausfüllen eines unverständlichen Dokuments gefühlt haben. Fragen Sie sie, wie dies die Erfahrungen von Flüchtlingen widerspiegelt.
Feedback: In einer Feedbackrunde bitten Sie die Teilnehmenden, ihre Erfahrungen zusammenzufassen:

- War dies eine realistische Situation für Asylsuchende?
- Glauben sie, dass Asylsuchende eine faire Behandlung während des Antragsverfahrens bekommen?
- Was sind die Auswirkungen für jemanden, dessen Asylantrag abgewiesen wurde?

Verwandte Rechte und Themen:
Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Sprache oder Herkunft

Text für das Handout:
Antrag auf Asyl
1. APPELLIDO
2. PRIMER NOMBRE
3. FECHA DE NACIMIENTO
4. PAIS, CIUDAD DE RESIDENCIA
5. OU GENYEN FANMI NE ETAZINI?
6. KISA YO YE POU WOU
7. KI PAPYE IMAGRASYON FANMI OU YO GENYEN ISIT?
8. ESKE OU ANSENT?
9. ESKE OU GEN AVOKA?
10. OU JAM AL NAHOKEN JYMAN

(Quelle: **David Donahue, Nancy Flowers. 1995.** The Uprooted: Refugees and the United States. Alameda: Hunter House)

Übung II:
Pack deine Taschen und lauf

Teil I: Einleitung
Diese Übung simuliert die emotionalen und praktischen Entscheidungen, die ein Flüchtling treffen muss und ihre unvorhergesehenen Auswirkungen.

Teil II: Allgemeine Information
Art der Übung: Rollenspiel
Ziele: Förderung von Verständnis und Wissen über Flüchtlinge und ihre Rechte, Entwicklung von Solidarität mit Menschen, die gezwungen werden, ihr Zuhause unvorbereitet zu verlassen
Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: Jede
Zeit: Ca. 20 Minuten

Teil III: Spezifische Information
Beschreibung der Übung/Anleitung: Lesen Sie vor/erklären Sie das folgende Szenario:
Sie sind ein/e LehrerIn in _____. Ihr/e FreundIn verschwindet und wird tot aufgefunden. Ihr Name scheint in den lokalen Medien als verdächtigteR RegierungsfeindIn auf. Später erhalten Sie einen Brief mit einer Todesdrohung aufgrund Ihrer politischen Aktivitäten. Sie entscheiden, dass Sie fliehen müssen. PACKEN SIE IHRE TASCHEN: Sie dürfen nur fünf Kategorien von Gegenständen, und nur so viel Sie tragen können, mitnehmen. Fertigen Sie eine Liste von den Dingen an, die Sie mitnehmen würden.

Nach ein paar Minuten bitten Sie die Teilnehmenden, ihre Listen laut vorzulesen. Für jede Liste, die nicht den Zeitungsartikel oder den Drohbrief enthält (normalerweise in 95% der Fälle), sagen Sie: *„Asylantrag abgewiesen!"*.
Lesen Sie die rechtliche Definition eines Flüchtlings vor. Diskutieren Sie, wie diese Definition in der Realität angewendet wird und warum vielen AntragstellerInnen das Recht auf Asyl verwehrt bleibt, da sie keinen Beweis für eine berechtigte Furcht vor Verfolgung vorweisen können, welcher für den Asylstatus notwendig ist.
Diskutieren Sie das Treffen von Entscheidungen unter Druck, Gründe der persönlichen Entscheidungen und welche Emotionen durch den Entscheidungsprozess bei den Teilnehmenden aufgetaucht sind.
Feedback: Während einer anschließenden Feedbackrunde bitten Sie die Teilnehmenden ihre Erfahrungen zusammenzufassen:

- Wie fair war die Behandlung der Flüchtlinge in diesem Rollenspiel?
- Sollte ein Staat das Recht haben, Schutzsuchende abzuweisen?
- Flüchtlinge haben ein Recht auf Schutz. Wurde diesen Flüchtlingen das Recht auf Schutz gegeben? Warum/Warum nicht?
- Gibt es vertriebene Menschen in Ihrem Land?
- Was kann man im Vorhinein unternehmen, damit Menschen nicht zu Flüchtlingen werden?

Verwandte Rechte und Themen:
Nicht-Zurückweisung; Nicht-Diskriminierung.
(Quelle: **David Donahue, Nancy Flowers. 1995.** *The Uprooted: Refugees and the United States.* Alameda: Hunter House)

BIBLIOGRAPHIE

Literatur

Evans Cameron, Hilary. 2010. *Refugee Status Determinations and the Limits of Memory.* In: I*nternational Journal of Refugee Law.* Vol. 22(4).

Fiddiyan-Qasmiyeh, Elena et al. 2014. *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*. Oxford: Oxford University Press.

Goodwin-Gill, Guy S. und McAdam, Jane. 2007. *The Refugee in International Law. 3rd ed.* Oxford: Oxford University Press.

Hathaway, James C. und Foster, Michelle. 2014. *The Law of Refugee Status. 2nd ed.* Cambridge: Cambridge University Press.

Malkki, Liisa H. 1995. *Refugees and Exile: From "Refugee Studies" to the National Order of Things.* In: *Annual Review of Anthropology. Vol. 24.*

Peers, Steve. 2016. *EU Justice and Home Affairs Law. Volume I: EU Immigration and Asylum Law.* 4th ed. Oxford: Oxford University Press.

Dokumente

Forensic Oceanography. 2016. *Death by Rescue.* Report. Online verfügbar unter: https://deathbyrescue.org/report /narrative/

UNHCR Österreich. *Rechtsdokumente.* Datenbank. Online verfügbar unter: http://www.unhcr.at/recht/internationales-fluechtlingsrecht.html

UNHCR. 2013. *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.* Online verfügbar unter: http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_2/FR_int_vr_handb-Handbuch.pdf

UNHCR. 2016. *Global Trends. Forced Displacement in 2015.* Report. Online verfügbar unter: http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/576408cd7/unhcr-global-trends-2015.html

Nützliche Links

Eurostat, Asylum and Managed Migration Database:
http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/database

European Database of Asylum Law:
http://www.asylumlawdatabase.eu/en

European Commission, Migration and Home Affairs:
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/index_en.htm

ICRC, Restoring Family Links:
http://familylinks.icrc.org/en/pages/home.aspx

UNHCR, RefWorld:
http://www.refworld.org/

Women's Commission for Refugee Women and Children:
http://womensrefugeecommission.org

III. ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN

ZEITTAFEL

METHODIK DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (KURZFASSUNG)

ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -TRAINING

GLOSSAR

„1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten, und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte. […]“

Artikel 1, **Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training, 2012.**

DER ANDAUERNDE KAMPF FÜR DIE MENSCHENRECHTE – ZEITTAFEL

KÄMPFE UND HISTORISCHE EREIGNISSE	KONFERENZEN, DOKUMENTE UND RECHTSTEXTE	INSTITUTIONEN
Bis 17. Jahrhundert		
	Viele **religiöse Texte** betonen Gleichheit, Würde und Verantwortlichkeit, anderen zu helfen: **Vor über 3000 Jahren** im Hinduismus Veden, Agamas und Upanishaden; im Judentum die Thora **Vor 2500 Jahren** Buddhistische Tripitaka, Anguttara-Nikaya und Konfuzius' Analekten sowie die Doktrin der Mitte und das Große Lernen **Vor 2000 Jahren** Christliches Neues Testament **Vor 1400 Jahren** Islamische Gesetze des Koran **Verhaltensnormen** – Menes, Ashoka, Hammurabi, Drakon, Kyros, Moses, Solon und Manu **1215** Magna Charta: Kein Herrscher steht über dem Recht **1625** Hugo Grotius: ein Gründungsvater des Souveränitätsgedankens, der Naturrechtslehre und des Völkerrechts **1690** John Locke: Idee des Naturrechts in Second Treatise of Government	

18./19. Jahrhundert

1789 Französische Revolution
1815 Sklavenrevolten in Lateinamerika und Frankreich
1830er Jahre Bewegungen für soziale und wirtschaftliche Rechte – Ramakrishna in Indien, religiöse Bewegungen im Westen
1840 Chartisten-Bewegung in Irland fordert allgemeines Stimmrecht und Rechte für ArbeiterInnen und die Armen
1847 Liberische Revolution
1860er Jahre Im Iran kämpft Mirza Fath Ali Akhundzade für die Gleichberechtigung der Geschlechter, in China Tan Sitong und in Lateinamerika Rosa Guerra
1861 Befreiung von der Leibeigenschaft in Russland

1776 Amerikanische Unabhängigkeitsbewegung und Virginia Bill of Rights
1789 Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte
1791 Olympe de Gouges verfasst die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin
1792 Mary Wollstonecraft verteidigt die Rechte der Frauen in *A Vindication of the Rights of Women*
1815 Beim Wiener Kongress wird auf britischen Druck die Ächtung der Sklaverei im Artikel 118 der Kongressakte durchgesetzt
1860er Jahre In Japan publiziert Toshiko Kishida ein Essay namens *I Tell You, My Fellow Sisters*
1860-1880 Mehr als 50 bilaterale Verträge zur Abschaffung des Sklavenhandels in allen Regionen

1809 Institution der Ombudsperson wird in Schweden eingerichtet
1839 Die Antisklaverei-Gesellschaft wird in Großbritannien gegründet, gefolgt von der Confederação Abolicionista in Brasilien (in den 1860er Jahren)
1863 Internationales Komitee vom Roten Kreuz
1864 Internationale Arbeitervereinigung
1898 Die Liga für Menschenrechte, eine NGO, wird in Frankreich als Antwort auf die Dreyfus-Affäre gegründet

20. Jahrhundert 1900 – 1929

1900-1915 Kolonialvölker lehnen sich gegen den Imperialismus in Asien und Afrika auf
1905 Arbeiterbewegungen in Europa, Indien und den USA; in Moskau demonstrieren 300.000 ArbeiterInnen
1910 Bauern mobilisieren sich für Landrechte in Mexiko
1914-1918 Erster Weltkrieg
1914 Fortschreitende Unabhängigkeitsbestrebungen und Unruhen in Europa, Afrika und Asien
1915-1921 Völkermord an den Armeniern
1917 Russische Revolution
1919 Proteste gegen den Ausschluss des Rechts der „rassischen" Gleichstellung vom Pakt des Völkerbundes
1920er Jahre Kampagnen für das Recht auf Verhütung werden von Ellen Key, Margaret Sanger und Shizue Ishimoto initiiert
1920 Generalstreiks und bewaffnete Konflikte zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in der industrialisierten Welt
1920er Jahre Nationalkongress von Britisch Westafrika setzt sich für die Selbstbestimmung ein

1900 Erster Pan-Afrika-Kongress in London
1906 Internationale Konvention zum Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie
1907 Zentralamerikanische Friedenskonferenz sichert AusländerInnen den Zugang zu den Gerichten am Wohnort
1916 Selbstbestimmung in Lenins Imperialismus als die „höchste Stufe des Kapitalismus"
1918 Die Selbstbestimmung wird in Wilsons 14 Punkten angesprochen
1919 Vertrag von Versailles betont das Recht auf Selbstbestimmung und die Rechte der Minderheiten
1919 Pan-Afrikanischer Kongress fordert das Recht auf Selbstbestimmung in kolonialen Besitztümern
1923 Fünfte Konferenz der Amerikanischen Republiken in Santiago, Chile, befasst sich mit den Rechten der Frau
1924 Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes
1924 US-Kongress genehmigt den Snyder Act, der allen ursprünglichen BewohnerInnen Nordamerikas die volle Staatsbürgerschaft zusichert
1926 Genfer Konferenz verabschiedet Übereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei

1919 Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit
1919 Mit Frauenrechten betraute NGOs wenden sich den Kinderrechten zu, z.B.: Save the Children (UK)
1919 Internationale Arbeitsorganisation gegründet, um Menschenrechte am Arbeitsplatz zu verteidigen
1920 Hochkommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen
1922 Vierzehn nationale Menschenrechtsligen gründen die Internationale Föderation der Menschenrechtsligen
1925 Vertreter von acht Ländern des Südens gründen Coloured International, um Diskriminierung auf Grund der „Rasse" zu beenden
1928 Inter-Amerikanische Kommission für Frauen, um die Anerkennung der bürgerlichen und politischen Rechte von Frauen zu garantieren

1930 – 1949		
1930 Gandhi führt in Indien auf einem Marsch nach Dandi Hunderte an, um gegen die Salzsteuer zu protestieren **1939-1945** Während des Nationalsozialismus werden im Holocaust sechs Millionen Menschen, vor allem Jüdinnen/Juden, Sintize/Sinti und Romnija/Roma, KommunistInnen, PolInnen, GewerkschafterInnen, UkrainerInnen, KurdInnen, ArmenierInnen, Behinderte, ZeugInnen Jehovas und Homosexuelle, ermordet **1942** Frankreichs René Cassin dringt auf Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes, um Kriegsverbrechen zu bestrafen **1942** US–Regierung interniert während des Zweiten Weltkrieges um die 120.000 amerikanische JapanerInnen **1942-1945** AntifaschistInnen kämpfen im Widerstand in vielen europäischen Ländern **1949** Chinesische Revolution	**1930** IAO-Übereinkommen über die Zwangsarbeit **1933** Konvention zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen **1941** US-Präsident Roosevelt nennt vier maßgebliche Freiheiten – Redefreiheit, Religionsfreiheit, die Freiheit von Mangel und Not und die Freiheit von Furcht **1945** Charta der Vereinten Nationen **1948** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen **1948** Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen **1948** Konvention über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes der IAO **1949** Genfer Abkommen I. zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und II. zur See, III. über die Behandlung der Kriegsgefangenen und IV. über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten **1949** Konvention über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen der IAO	**1930** Internationale Arbeitsorganisation (IAO) **1935-1936** Internationale Penal and Penitentiary Commission, um die Grundrechte Gefangener zu fördern **1945** Prozesse von Nürnberg und Tokio **1945** Vereinte Nationen werden gegründet **1946** UN-Menschenrechtskommission **1948** Organisation Amerikanischer Staaten **1949** Europarat
1950 – 1959		
1950er Jahre Nationale Befreiungskriege und Revolten in Asien; einige afrikanische Staaten erlangen die Unabhängigkeit **1955** Bürgerrechtsbewegungen in den USA; Martin Luther King Jr. führt den Montgomery Bus Boycott an (381 Tage)	**1950** Europäische Menschenrechtskonvention **1951** Genfer Flüchtlingskonvention **1951** Konvention der IAO über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit **1954** Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen **1957** Konvention der IAO über die Abschaffung der Zwangsarbeit **1958** Konvention der IAO über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	**1950** Fact-Finding-Kommission der IAO beschäftigt sich mit Verletzungen der Gewerkschaftsrechte **1951** IAO-Komitee zur Versammlungsfreiheit **1951** Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen **1954** Europäische Menschenrechtskommission **1959** Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

1960 – 1969		
1960 In Afrika nehmen 17 Länder das Recht auf Selbstbestimmung wahr **1962** Die National Farm Workers (United Farm Workers of America) organisieren den Schutz von ArbeitsmigrantInnen in den USA **1960er-1970er** Jahre Feministische Bewegungen fordern die Gleichbehandlung	**1960** UNESCO Konvention gegen Diskriminierung in der Bildung **1961** Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit **1965** Konvention der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung **1966** Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte **1966** Internationaler Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte **1966** 1. Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zum Individualbeschwerderecht **1966** Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen **1968** Erste Weltkonferenz über Menschenrechte in Teheran	**1960** Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte hält ihre erste Session ab **1961** Amnesty International gegründet **1963** Organisation der Afrikanischen Einheit **1965** UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung **1966** UN-Menschenrechtsausschuss **1967** Päpstliche Kommission, heute Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Iustitia et Pax)
1970 – 1979		
1970er Jahre Menschenrechtsthemen erreichen breite Aufmerksamkeit – Apartheid in Südafrika, Behandlung von PalästinenserInnen in besetzten Gebieten, Folter von politischen GegnerInnen in Chile, „schmutziger Krieg“ in Argentinien, Vietnamkrieg und Biafra-Bürgerkrieg in Nigeria **1970er Jahre** Proteste gegen den Arabisch-Israelischen Konflikt **1975-1979** Massenmord der Roten Khmer an der eigenen Bevölkerung **1976** Amnesty International erhält den Friedensnobelpreis	**1973** Konvention der Vereinten Nationen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid **1973** Konvention der IAO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung **1974** Welternährungsgipfel in Rom **1974** Die Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Zeiten eines Notstands und im bewaffneten Konflikt **1975** Erklärung der Rechte der behinderten Menschen **1977** Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) **1977** Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) **1978** UNESCO-Erklärung über „Rasse“ und rassistische Vorurteile **1979** Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)	1970 Erste Kommission für Frieden und Gerechtigkeit in Paraguay und Brasilien 1978 Helsinki Watch (Human Rights Watch) gegründet 1979 Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte 1979 UN-Ausschuss zur Beseitigung von Diskriminierung von Frauen

1980 – 1989

1980er Ende der Lateinamerikanischen Diktaturen in Argentinien, Bolivien, Paraguay, Uruguay
1988 Auf den Philippinen stürzen friedliche Bewegungen Marcos' Diktatur
1989 Tian'anmen-Massaker auf dem Platz des himmlischen Friedens als blutiger Endpunkt monatelanger Proteste der chinesischen Demokratiebewegung, in dessen Folge etwa 3000 Menschen getötet werden
1989 Fall der Berliner Mauer

1981 Banjul-Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker
1984 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention)
1986 Deklaration der Vereinten Nationen zum Recht auf Entwicklung
1989 Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
1989 2. Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bezüglich Abschaffung der Todesstrafe
1989 ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker

1983 Arabische Organisation für Menschenrechte
1984 UN-Ausschuss gegen Folter
1985 UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
1985 UN-SonderberichterstatterIn für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
1986 UN-SonderberichterstatterIn für Religions- oder Glaubensfreiheit
1988 Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker
1989 UN-Ausschuss für Kinderrechte
1989 Das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) nimmt seine Arbeit auf

1990 – 1999

1990er Jahre Demokratie verbreitet sich in Afrika; Nelson Mandela wird aus dem Gefängnis entlassen und zum Präsidenten von Südafrika gewählt
1990er Jahre Ethnische Säuberungen und Völkermord im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda
1998 Spanien beginnt Auslieferungsmaßnahmen gegen General Pinochet aus Chile

1990-1996 Globale UN-Konferenzen und Gipfel über die Themen: Kinder, Bildung, Umwelt und Entwicklung, Menschenrechte, Bevölkerung, Frauen und soziale Entwicklung
1990 Konvention zum Schutz der WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familien
1993 Wiener Erklärung und Aktionsprogramm „Alle Menschenrechte für alle"
1993 Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
1995-2004 Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtsbildung
1995 Weltfrauenkonferenz in Beijing
1995 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates
1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes verabschiedet
1999 CEDAW-Zusatzprotokoll für Individualbeschwerden
1999 Konvention der IAO über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

1990 Ausschuss zum Schutz der WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familien
1991 Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (der heutigen OSZE)
1992 Hochkommissariat über Nationale Minderheiten (der heutigen OSZE)
1993 Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte; erster Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen
1993 Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
1993 UN-SonderberichterstatterIn für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und zur Meinungsfreiheit
1994 Umwandlung der KSZE in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
1994 UN-SonderberichterstatterIn zu Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und Auswirkungen
1993-1994 Internationale Kriegsverbrechertribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda
1995 Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika
1997 OSZE-Beauftragte/r für Medienfreiheit
1998 UN-SonderberichterstatterIn für Bildung und zu extremer Armut
1999 Netzwerk Menschliche Sicherheit (Human Security Network) gegründet
1999 Ärzte ohne Grenzen bekommen den Friedensnobelpreis

2000-2009

seit 2000 Eskalation der Gewalttätigkeiten zwischen Israelis und Palästinensern (Al-Aqsa-Intifada)
2001 Der Friedensnobelpreis wird an die Vereinten Nationen und Kofi Annan verliehen
2001 Terroristen attackieren das World Trade Center und das Pentagon.
Präsident Bush beginnt den „Krieg gegen den Terror" mit Angriffen auf Terroristen-Infrastruktur in Afghanistan
2002 Das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) beginnt den Prozess gegen Slobodan Milošević
2003 USA führen im März einen Militärschlag gegen den Irak durch
2003 Im Dezember wird Saddam Hussein gefasst; Sergio Vieira de Mello, Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen und Sonderbeauftragter für den Irak, kommt bei einem Anschlag auf das Hauptquartier der UN-Mission im Irak ums Leben
2004 Anschläge in Madrid und Beslan; Abu-Ghraib-Folterskandal: Berichte und Fotos über entsprechende Praktiken von US-Behörden gelangen in die Medien;
2004/2005 Erdbeben und Tsunami-Katastrophe in Südostasien, ca. 300.000 Menschen sterben
2005 Terroranschläge in London
2006 Thomas Lubanga (Kongo) ist der erste Angeklagte des Internationalen Strafgerichtshofs
2007 Das Rote-Khmer-Tribunal nimmt die Arbeit auf – erster Angeklagter ist Kang Kek Ieu
2008 Kosovo erklärt unilateral seine Unabhängigkeit; Israel führt die Operation „Cast Lead" gegen die Hamas im Gazastreifen durch; Radovan Karadžić wird gefangen genommen und vor das ICTY gebracht

2000 UN-Millenniumsgipfel: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert
2000 Beijing + 5-Konferenz: Frauen – Gleichstellung und Entwicklung für das 21. Jh.
2000 Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie
2001 Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban
2002 Annahme des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen (OPCAT; universelles Besuchssystem)
2002 Generalversammlung der Vereinten Nationen: Sondertagung über Kinder
2004 Nairobi-Gipfel über eine Welt ohne Minen
2004 UN-Weltprogramm für Menschenrechtsbildung
2004 Arabische Charta der Menschenrechte
2005 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
2005 Beijing + 10-Konferenz über die Rechte der Frauen
2006 Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
2006 Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen
2006 Zusatzprotokoll zur Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen für Individualbeschwerden
2007 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus
2007 Deklaration über die Rechte indigener Völker
2007 Vertrag von Lissabon der Europäischen Union
2008 Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Individualbeschwerden
2008 Übereinkommen über Streumunition
2009 Charta der Grundrechte der Europäischen Union tritt mit Lissabon-Vertrag in Kraft

2000 UN-SonderberichterstatterIn für das Recht auf Nahrung
2003 Internationaler Strafgerichtshof nimmt seine Arbeit am 1. Jänner 2003 auf
2004 Einrichtung des Afrikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Rechte der Völker
2004 Errichtung des Rote-Khmer-Tribunals (als Ad-hoc-Strafgerichtshof)
2005 UN-SonderberichterstatterIn zu Menschenrechten bei der Bekämpfung des Terrorismus
2006 Generalversammlung der Vereinten Nationen schafft den UN-Menschenrechtsrat als Nachfolgeorgan der Menschenrechtskommission
2006 UN-Komitee zu Rechten von Menschen mit Behinderungen
2007 Gründung der Europäischen Grundrechteagentur der EU mit Sitz in Wien
2008 Arabischer Menschenrechtsausschuss gegründet (noch nicht ratifiziert)
2008 UN-SonderberichterstatterIn zur Sklaverei
2009 Gründung der ASEAN-Zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte (AICHR)

2010-2016		
2010 Kang Kek Ieu wird vom Rote Khmer-Tribunal zu 35 Jahren Gefängnishaft verurteilt; Arabischer Frühling: viele Menschen leisten Widerstand gegen autoritäre Regime in der arabischen Welt **2011** Ratko Mladić wird gefangen genommen und vor das ICTY gebracht; Osama Bin Laden wird getötet; Intervention in Libyen: Muammar al-Gaddafi wird getötet **2011** Beginn des Bürgerkriegs in Syrien **2011** Der Südsudan erlangt die Unabhängigkeit vom Sudan **2013** Militärputsch in Ägypten und Ablösung von Präsdident Mursi von der Muslimbruderschaft durch General al-Sisi **2013** Beginn der Demonstrationen und BürgerInnenaufstände in der Ukraine (Maidan) **2013** Der US-amerikanische Whistleblower und ehemalige Geheimdienstmitarbeiter Edward Snowden enthüllt die globale Überwachungs- und Spionageaffäre durch die National Security Agency (NSA) **2014** Krimkrise und Annexion der Krim durch Russland **2015** Saudi-Arabien beginnt Militärinterventionen im Jemen **2015** Die kolumbianische Regierung und die FARC-Rebellen einigen sich auf einen Waffenstillstand und 2016 auf ein Friedensabkommen **2016** Tschads Exdiktator Hissène Habre wird durch Sondertribunal der Afrikanischen Union zu lebenslanger Haft verurteilt	**2010** Auf der Konferenz in Kampala wird eine Einigung über die Definition des Verbrechens des Angriffs erzielt **2010** Weltkonferenz zur Kinderarbeit in Den Haag **2011** Der UN-Sicherheitsrat bezieht sich zum ersten Mal in einer Resolutionen auf die „Responsibility to Protect“ **2011** Der Sondervertreter des UN-Generalsekretärs präsentiert die „Richtlinien zu Unternehmen und Menschenrechten“ **2011** Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention für Individualbeschwerden **2012** Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training **2012** Menschenrechtserklärung der ASEAN-Staaten **2012-2014** Erstes EU-Rahmenprogramm und Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie **2013** Verabschiedung des UN-Waffenhandelsabkommens **2015** Verabschiedung des Pariser Abkommens auf der UN-Klimakonferenz als Nachfolge des Kyoto-Protokolls **2015-2019** Zweiter EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie **2016** Das Atomabkommen mit Iran tritt in Kraft	**2010** Gründung von UN Women **2011** Bericht „Dem Schutz der Würde: Eine Agenda für Menschenrechte“ des Panels über die Menschenwürde **2011** Einrichtung der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) **2012** UN-SonderberichterstatterIn für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung **2012** EU-Sonderbeauftragte/r für Menschenrechte **2015** UN-SonderberichterstatterIn für das Recht auf Privatleben

Zeittafel zusammengestellt nach eigener Recherche der AutorInnen

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUR METHODIK DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

1. Einleitung

Unter Menschenrechtsbildung versteht man jede Form des Lernens, die Wissen über Menschenrechte, Einstellungen und Haltungen den Menschenrechten gegenüber, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ihrer Durchsetzung sowie Stärkung der diesbezüglichen Handlungsbereitschaft entwickelt. Sie betont die Verantwortlichkeit von Staaten wie von Individuen, die Menschenrechte aller Menschen, ohne Unterschied von Geschlecht, Alter, ethnischem und nationalem Hintergrund, sexueller Orientierung, Weltanschauung oder Religion zu achten, zu schützen und zu fördern. Wie jedes andere pädagogische Gebiet umfasst die Menschenrechtsbildung eine Vielzahl an Methoden, welche die Intention des jeweiligen Bildungsbereiches widerspiegeln – da das Verstehen von Rechten und Würde des Menschen im Zentrum der Menschenrechtsbildung steht, legt die Unterrichtsmethode ihren Fokus auf Menschen: Menschenrechtstrainings und Workshops müssen sich nach den Ansprüchen und Bedürfnissen der Teilnehmenden richten, sie müssen intellektuelle Anforderungen mit der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Formen von Einstellungen und der Stärkung der Handlungsbereitschaft verbinden. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass dies nur durch aktive Einbeziehung der Teilnehmenden und unter Zuhilfenahme ihrer persönlichen und beruflichen Erfahrungen erreicht werden kann. Menschenrechtsbildung meint eben gerade nicht das reine Auswendiglernen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Bei der Vorbereitung zu Menschenrechtstrainings oder Workshops gilt es einige Punkte in die Überlegungen einzubeziehen. Bevor einE MenschenrechtsbildnerIn sich daran macht, geeignete Übungen auszuwählen, sollte sie oder er alle Faktoren und Parameter klären, die in die Trainingssituation im gesamten wie auch im spezifischen in jenes Training, das gerade geplant wird, einfließen. Die hauptsächlich bestimmenden Faktoren sind die vier Bereiche von Inhalt, Methodik, organisatorischem Rahmen und Einstellungen, sowohl der/des Lehrenden als auch der Teilnehmenden.

- **Inhalt:** Jedes Menschenrechtstraining und jeder Workshop muss den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe Rechnung tragen, deren persönliches oder berufliches Umfeld und Ausbildung berücksichtigen, um das inhaltliche Konzept diesen Parametern anpassen zu können. Natürlich ist die Vermittlung eines gewissen Basiswissens bezüglich Inhalten, Bestandteilen und Schutz von Menschenrechten unentbehrlich, doch sollte der Fokus eines jeden Trainings immer den Bedürfnissen der Zielgruppe angepasst werden. Einige Aspekte wie beispielsweise Diversity- oder Genderperspektiven können einerseits das Thema einer Unterrichtseinheit sein, in einem anderen Fall aber auch als Querschnittsmaterie in verschiedenen Kontexten und Fragestellungen, wie beispielsweise im Bereich Gesundheit, Religionsfreiheit, Arbeitsrecht oder der men-

schenrechtlichen Dimension der jeweiligen Arbeitsbedingungen behandelt werden.

- **Methodik:** Jede Unterrichtsmethode kann als spezifische Kombination von Faktoren wie Gruppengröße, soziale Organisation, Tätigkeiten der Lehrenden und der Teilnehmenden, Lernphasen und Medien beschrieben werden. Ein Weg, diese einander bedingenden Faktoren zu beschreiben, ist der Multimethodische Ansatz PIRA. Dieser betont die methodischen Grundprinzipien von Partizipation, Interaktion, Reflexion und Antizipation. Vor allem mit Bezug auf **Partizipation** und **Interaktion** ist es empfehlenswert, in der Menschenrechtsbildung den Fokus immer auf die Teilnehmenden zu legen und weniger auf „ExpertInnen" oder die jeweiligen Lerninhalte. Wenn Expertise, adäquate Verhaltensweisen und vorhandene Fähigkeiten nicht nur von der/dem MenschenrechtsbildnerIn, sondern auch von den Teilnehmenden (basierend auf deren individuellen Bildungs- oder Berufserfahrungen) in das Bildungsprogramm eingebracht werden, verlässt der/die TrainerIn die klassische dominante Position als Lehrende und gibt damit einer Vielzahl an methodischen und didaktischen Elementen Raum. Diesen ist gemein, dass sie die Erfahrungen und Kompetenzen aller Teilnehmenden unabhängig vom jeweiligen Hintergrund würdigen. Der Punkt **Reflexion** verweist auf die Notwendigkeit, neue Fakten, Ideen und Perspektiven immer wieder von verschiedenen Seiten anzuschauen, und auch die eigenen Ideen und Positionen im Licht neuer Fakten und differenzierterer Perspektiven in Frage zu stellen. **Antizipation** schließlich meint die empathische Einschätzung und auch das Einfühlungsvermögen von TrainerInnen in Hinblick auf Gruppenprozesse, um frühestmöglich eingreifen und regulieren zu können.

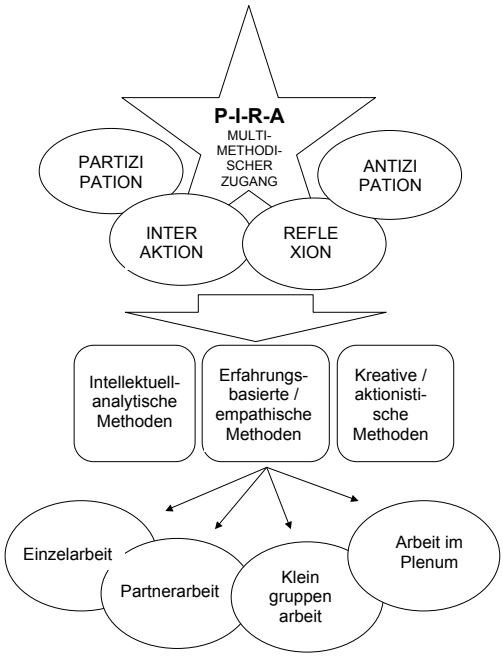

(Quelle: Übersetzt und adaptiert nach: **Vedrana Spajić-Vrkaš et al. 2004.** *Poučavanje prava i sloboda. Priručnik za učitelje osnovne škole s vježbama za razrednu nastavu.* Zagreb: FFpress, 212.)

Da Lehrende gewöhnlich nicht alle genannten Faktoren kontrollieren können, sollten sie den Fokus auf das Layout und die Koordination derjenigen Punkte legen, die beeinflusst werden können. Vor allem über die Auswahl geeigneter sozialer Organisation, Aktivitäten und Medien können Lehrende den Lernprozess und die soziale Interaktion und Kommunikation im Unterrichtsraum beeinflussen und darauf achten, bestimmte LernerInnengruppen nicht zu übergehen.

- **Organisatorische Rahmenbedingungen:** Bei der Planung eines Menschenrechtstrainings oder Workshops sollte man immer die sogenannten „4 As" im Hinterkopf behalten, die den speziellen Menschen-

rechtsaspekt von Bildung festlegen. Hierzu gehören **Verfügbarkeit** (availability), **Zugänglichkeit** (accessibility), **Annehmbarkeit/Eignung** (acceptability) sowie **Anpassungsfähigkeit** (adaptability). Um auch dem Empowerment-Aspekt von Menschenrechtsbildung Rechnung zu tragen, sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass alle interessierten Personen auch tatsächlich am Bildungsangebot teilnehmen können. Dies betrifft sowohl Zeitmanagement als auch den Ort, an dem das Training stattfinden soll. Darüber hinaus können auch spezielle Anreize oder Angebote den Zugang zu Menschenrechtsbildung erleichtern. MenschenrechtsbildnerInnen haben nicht immer die Möglichkeit, auf die Punkte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einzuwirken, die Punkte Annehmbarkeit/Eignung und Anpassungsfähigkeit liegen aber gewöhnlich in ihrem Einflussbereich. Darüber hinaus sind weitere Komponenten für die Rahmenbedingungen relevant:

- **Einstellungen** der/des Lehrenden und der Teilnehmenden: Da Menschenrechtsbildung mehr sein sollte als lediglich der Transfer von Wissen, sollten MenschenrechtsbildnerInnen über eine Vielzahl von unterschiedlichen Fähigkeiten verfügen:
  - professionelle Kompetenzen (Kenntnisse über Menschenrechte und deren Schutz, Implementierung von Menschenrechten in verschiedenen beruflichen oder sozialen Bereichen),
  - methodische und didaktische Kompetenzen (Kenntnisse über Bildung und Lernprozesse im Allgemeinen und in der Menschenrechtsbildung im Speziellen, professionelle Fähigkeiten und Fertigkeiten, um dieses Wissen in die Praxis umzusetzen),
  - kommunikative Kompetenzen,
  - emotionale und empathische Kompetenzen (Fähigkeit, den eigenen Standpunkt und die eigene Lebenseinstellung zu reflektieren und mit Teilnehmende und Ko-TrainerIn in einer empathischen Art und Weise zu interagieren),
  - interkulturelle und Genderkompetenzen (Fähigkeit, die eigenen Verhaltensmuster Kultur oder Gender betreffend zu reflektieren, Kenntnisse über soziale Umstände und Kontexte, „Mentalitäten“, Diskriminierung, etc.)

Diese Voraussetzungen führen ebenso wie die Notwendigkeit, verschiedene Lerntypen zu erreichen, zu der Forderung, ein Menschenrechtstraining oder einen Workshop am besten mit einem Team von Ko-TrainerInnen unterschiedlichen Geschlechts und/oder ethnischer Herkunft zu planen, vor allem wenn interkulturelle und Genderaspekte im Workshop angeschnitten werden und diesbezügliche Fähigkeiten und Einstellungen trainiert werden sollen. Darüber hinaus resultiert die Kooperation zweier Ko-TrainerInnen mit ihren unterschiedlichen Charakteren und Unterrichtsstilen (z.B. inhaltsorientiert vs. prozessorientiert) in einem weitaus effektiveren Unterricht.

2. Planung von Menschenrechtstrainings

Die Qualität von Trainings oder Workshops zur Menschenrechtsbildung hängt weitgehend von der genauen Planung der einzelnen Maßnahme ab. Im Folgenden findet sich ein kurzer Überblick über die wichtigsten Faktoren bei der Vorbereitung.

Lernziele

Das übergeordnete Ziel der Menschenrechtsbildung ist das Verständnis für das Menschenrechtssystem und das Akzeptieren von Menschenrechten als wichtiger und vernünftiger Teil des eigenen Lebens, begleitet von einer

Implementierung der Menschenrechtsprinzipien in der täglichen Arbeit. Um Menschenrechtsbildung erfolgreich durchzuführen, ist es von äußerster Wichtigkeit, die Lernziele sehr klar hervorzuheben, die sich nach den spezifischen Forderungen der Teilnehmenden richten sollen. Jedes Menschenrechtstraining sollte auf eine Stärkung der beruflichen und sozialen Kompetenzen der Teilnehmenden hinauslaufen. Diese kompetenzorientierte Herangehensweise ist charakteristisch für Trainings und Workshops.

Vier grundlegende Ziele sollten die Basis der Menschenrechtsbildung im Allgemeinen und Leitfaden für Trainings und Workshops sein:

- Vermittlung von Wissen und Informationen (was sind Menschenrechte, Menschenrechtsstandards, Schutz von Menschenrechten, was bedeuten Menschenrechte im täglichen Leben und in der Arbeit der Teilnehmenden)
- Herausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Befähigung der Teilnehmenden, die Menschenrechte in ihrem Leben, ihrer Arbeit und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu respektieren und implementieren)
- Gestaltung von Einstellungen (Werte zu definieren, negative Einstellungen herauszufinden, zu revidieren und neue Einstellungen anzunehmen)
- Setzen von Handlungen („Action“: Anwendung des Gelernten im tatsächlichen Einsatz für die Menschenrechte)

Es ist nicht ausreichend, Menschenrechtsstandards auswendig zu lernen und zu kennen. Lernende brauchen zusätzlich Unterstützung, um diese in ihr tägliches Leben zu übernehmen. Diese Unterstützung muss durch ein Training der notwendigen Fähigkeiten, die eine Vorbedingung für die Implementierung sind, gegeben werden.

Menschenrechtsbildung sollte immer auf Kriterien begründet werden, die zu Kursbeginn formuliert und am Ende beurteilt werden. Es ist hilfreich, die Frage „Was sollten die Lernenden beherrschen?“ am Anfang zu stellen und sie während des gesamten Kurses niemals aus den Augen zu verlieren. Mündliche oder schriftliche Tests und Feedback können Daten zur Evaluation des Lernprozesses liefern.

Zielgruppe

Bei der Vorbereitung eines Menschenrechtstrainings muss die Zusammensetzung der Zielgruppe bereits im Vorhinein geklärt werden:

- Jede berufliche Zielgruppe (z.B. Verwaltung, Polizei, RichterInnen, AnwältInnen, SozialarbeiterInnen, medizinisches Personal, StudentInnen, LehrerInnen, Militär etc.) hat ihre spezifischen Bedürfnisse entsprechend ihrer beruflichen Aufgaben. Gemischte Gruppen sollten möglichst vermieden werden; eine Ausnahme bilden Trainings für Menschen, die mit unterschiedlicher Ausbildung und Aufgabenstellung im selben Bereich arbeiten (z.B. in Haftanstalten Justizwache, SozialarbeiterInnen, psychologischer Dienst).
- Die spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppe oder des Arbeitsbereiches müssen in den Planungsprozess einbezogen werden. Entsprechend der Bedürfnisse kann das Training den Schwerpunkt auf einzelne Aspekte legen: Standards, die für die jeweilige Berufsgruppe wichtig sind, Orientierung am Inhalt, Fähigkeiten entwickeln oder Haltungen aneignen, Sensibilisierung etc.
- Trainingsmethode und Aktivitäten sollten die eher pragmatischen Einstellungen von erwachsenen Lernenden widerspiegeln. MenschenrechtsbildnerInnen sollten den

Lernenden die Gelegenheit geben, ihre Ideen und Konzepte einfließen zu lassen, sie sollten mit realen Problemen und Fällen, die aus dem beruflichen Umfeld der Teilnehmenden stammen, arbeiten und die beruflichen Erfahrungen der Lernenden mit einbeziehen.

Die Teilnehmenden an solchen Trainings sollten sich ihrer eigenen Verantwortung bewusst werden: Die wirkliche Arbeit beginnt erst, wenn das Training zu Ende ist und das erworbene Wissen, die Fähigkeiten und Einstellungen im täglichen Leben und in der Arbeit umgesetzt werden müssen.
Abgesehen von den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen sollten bestimmte organisatorische Bedingungen erfüllt werden, um den Lernprozess zu fördern (geeignete Räume, Ausstattung und Materialien, ein Überblick zu Beginn des Tages, eine Zusammenfassung am Ende, ein Zeitplan mit ausreichenden Pausen, Erfrischungen, wenn möglich).

Partizipation
Dem Grundsatz gemäß, dass „Learning by doing" die effektivste Art und Weise ist, etwas zu lernen, sollte der partizipatorische Ansatz in der Menschenrechtsbildung grundsätzlich gefördert werden. Pädagogische Partizipation wird durch verschiedene Elemente wie interaktive Prozesse, Flexibilität, Abwechslung in Methodik und Sozialformen und die Relevanz von Problemen und Materialien bestimmt. Um einen aktiven ebenso wie einen effizienten Lernprozess zu erreichen, sollten die folgenden Punkte bedacht werden:

Themen und Präsentation von Standards
Während der Vorbereitung eines Menschenrechtstrainings zu einem bestimmten Thema ist es angebracht, ExpertInnen auf dem jeweiligen Gebiet einzuladen. ExpertInnenpools findet man normalerweise über lokale Projekte, Universitäten oder Institutionen. Statt eines rein akademischen und wissenschaftlichen ExpertInnenpodiums dürfte eine gemischte Liste von WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen die Diskussion beleben und für höhere Praxisrelevanz sorgen. Zusätzlich sollten die relevanten Menschenrechtsstandards und Instrumente im Training präsentiert werden. Die/der TrainerIn sollte darauf achten, dass die Standards in Bezug auf die Zielgruppe diskutiert und die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit der Standards in der täglichen Praxis der Teilnehmenden bedacht werden muss.

Interaktiver Ansatz
Lernende müssen all ihre Fähigkeiten, ihre persönlichen und beruflichen Erfahrungen in den Lernprozess einbringen können. In einem interaktiven Lernprozess wandelt sich die Rolle der/des Lehrenden von einer alles dominierenden Position hin zur Moderation. Während inhaltliche Fragen und Wissen(svermittlung) nicht vernachlässigt werden sollten, muss die/der TrainerIn gleichzeitig Gruppenprozesse unterstützen und die Aneignung von Einstellungen und Fähigkeiten durch das Setzen des Rahmens, vorbereitetes Material und Gruppenorganisation sowie professionelle methodische Unterstützung (z.B. Unterrichts- bzw. Lerntechniken) fördern.
Die neue Rolle der/des TrainerIn als ModeratorIn kann auch dazu beitragen, Türen zu öffnen, die für traditionelle Lehrende verschlossen geblieben wären. Vor allem Personen mit geringen oder negativen schulischen Erfahrungen mögen sich durch eine interaktive Herangehensweise, welche die Erfahrungen anstelle der Unzulänglichkeiten der Lernenden betont, ermutigt fühlen.

Praktischer Ansatz
Ein Ziel von Menschenrechtsbildung ist die Verbreitung der Idee, dass Menschenrechte

letztlich ein Schlüsselelement des täglichen Lebens darstellen. In dieser Hinsicht befriedigt Menschenrechtsbildung am ehesten die Bedürfnisse von PraktikerInnen, die nicht nur an der abstrakten Idee der Menschenrechte interessiert sind, sondern an der Frage, wie sie selbst menschenrechtliche Aspekte in ihrem privaten und beruflichen Umfeld umsetzen können. Wie können sie ihre Arbeit mit Blick auf die Menschenrechtsstandards gut machen? Was haben sie davon? Wo liegt der Mehrwert, wenn man Menschenrechte versteht und lebt?
Dementsprechend müssen MenschenrechtsbildnerInnen praktische Informationen in ihr Programm aufnehmen, müssen ausgewählte Literatur, Materialien und Fallbeispiele praxisrelevant sein. Falls ein/e MenschenrechtsbildnerIn keine persönliche Erfahrung mit dem Berufsumfeld der Zielgruppe hat, ist es gewöhnlich ratsam, jemand aus dem diesbezüglichen Praxisbereich zuvor zu konsultieren oder als Ko-TrainerIn im Workshop/Training einzubinden.

Bewusstsein gestalten und Fähigkeiten bilden

Menschenrechtsbildung, die nicht auf den vier Säulen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Gestalten von Einstellungen und der praktischen Umsetzung gründet, muss ein unfertiges Bild bleiben: Einstellungen und Fähigkeiten ohne Wissen mangelt es an der Informationsbasis, Wissen und Einstellungen bleiben hilflos, da sie ohne die notwendigen Fähigkeiten nicht wissen, wie Menschenrechte implementiert werden können und Wissen und Fähigkeiten ohne Einstellungen könnten sogar dazu genutzt werden, gegen Menschenrechte zu arbeiten. Gleichzeitig bleiben alle diese Aspekte ohne praktische Folgen, wenn sie nicht im täglichen Leben umgesetzt werden. Daher ist es neben dem Vermitteln von Information und dem Trainieren von Fähigkeiten die wesentliche Aufgabe der Menschenrechtsbildung, die Teilnehmenden zu sensibilisieren und ihnen ihr eigenes Handlungspotential, Menschenrechte zu unterstützen oder sie zu verletzen, bewusst zu machen . Übungen zum Herausbilden von Bewusstsein und Gestalten von Einstellungen erfordern von den Teilnehmenden die Reflexion der Relativität ihrer eigenen kulturellen und Geschlechtsrollen.
Die Arbeit an Fähigkeiten und Fertigkeiten umfasst Elemente wie Kommunikation und aktives Zuhören, Argumentieren und Diskutieren, kritische Analyse etc.

Feedback

Evaluierungen in Trainings und Workshops dürfen nicht als Einbahnstraße angesehen werden, sondern sollten ein permanenter Prozess von gegenseitigem Feedback sein. Positives und konstruktives Feedback sollte drei Regeln beachten: Positive Aussagen kommen immer zuerst, es sollten konkrete Aktionen oder Aussagen angesprochen werden, und jedes Feedback muss klar begründet werden.

Flexibilität

Menschenrechtstrainings müssen so geplant werden, dass sie leicht an verschiedene Situationen, Zielgruppen und Umstände angepasst werden können, den jeweiligen kulturellen und pädagogischen Bedürfnissen und Erfahrungen entsprechend. Bei der Vorbereitung muss ebenfalls bedacht werden, dass es unterschiedliche Zielgruppen innerhalb eines Kurses oder unterschiedliche Voraussetzungen innerhalb einer Zielgruppe geben kann. Deshalb sollten MenschenrechtsbildnerInnen äußerst vorsichtig damit sein, fertig gestaltete Materialien zu benutzen, ohne über die spezifischen Bedürfnisse ihrer jeweiligen Zielgruppe nachgedacht zu haben. Sie sollten verfügbare Materialien gegebenenfalls adaptieren oder abändern beziehungsweise neue

Daten, Fallbeispiele etc. suchen. Dies gilt auch für die BenutzerInnen dieses Handbuches „Menschenrechte verstehen“, das wir als „work in progress“ verstehen. Ein technisches Hilfsmittel für den „progress“ ist die Homepage des ETC, die zusätzliche Materialien, Aktualisierungen und Aktivitäten bietet und alle BenutzerInnen einlädt, ihre thematischen oder lokalen Änderungen der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Eine gründliche Auswahl und Vorbereitung der Materialien macht es sehr viel einfacher, einen Kurs zusammenzustellen, und eine breitere Auswahl von Materialien und Aktivitäten trägt zur Flexibilität von TrainerInnen im Unterricht bei, um rascher auf die Bedürfnisse oder die Komplexität der Gruppe reagieren zu können. Ein weiterer hilfreicher Trick ist es, die wichtigsten Themen in Module zu ordnen, die dann flexibel gehandhabt und, falls notwendig, umgestellt werden können.
Obwohl es absolut notwendig ist, den Teilnehmenden einen Zeitrahmen zur Orientierung zu geben, sollten die TrainerInnen nicht zu starr daran festhalten, um Frustrationen und Abstumpfung unter den Teilnehmenden zu vermeiden. Die Lehrenden müssen den besten Kompromiss zwischen den physischen (Pausen, Erfrischungen, Herumgehen) und intellektuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden finden.

Evaluation
Fragebögen als Evaluierungsmittel haben drei Hauptfunktionen, abhängig davon, wann sie eingesetzt werden: Zu Beginn, wenn das Training beginnt, geben sie einen Einblick in die Bedürfnisse, die Einstellungen und das Level des vorhandenen Wissens unter den Lernenden, sie zeigen einen Status Quo auf, der die Basis für alle Fortschritte und alle Leistungen im Kurs bildet. Während des Kurses unterstützen Evaluierungen die/den TrainerIn dabei, das Programm anzupassen, und Fragebögen am Ende zeigen die Leistungen und Fortschritte und sind deshalb ein wichtiges Werkzeug für die weitere Bearbeitung und Entwicklung von Kursen und Materialien.

Follow-up
Die Frage, was nach einem Training geschehen soll, um die Ergebnisse dauerhaft zu festigen, sollte ebenfalls Teil des Programms sein. Elemente eines geplanten und strukturierten Nachfassens können periodische Treffen, Exkursionen oder Vorträge von ExpertInnen, Berichte über die Arbeit der Teilnehmenden nach dem Training (Erfolge oder Probleme) oder das Bilden eines Netzwerkes, um den Austausch von Informationen zu pflegen, sein.

3. Übungen und Aktivitäten

Die Übungen und Aktivitäten, die in Menschenrechtstrainings zur Anwendung kommen, sollen Lernende dabei unterstützen, Verständnis für die wesentlichen Menschenrechtsprinzipien zu entwickeln, außerdem aber auch die Fähigkeit zur Kommunikation, zu kritischem Denken und Analyse, Kreativität und Überzeugungskraft – Fertigkeiten, die für das Leben in einer Demokratie essentiell sind. Sie bieten multikulturelle, sozioökonomische und historische Perspektiven auf den universellen Kampf um Gerechtigkeit und Würde. Sie zielen auf die Gefühle ebenso wie auf den Verstand und fordern verschiedene LernerInnen dazu heraus zu begreifen, was Menschenrechte für sie persönlich bedeuten. Sie ermutigen dazu, Verstehen in informiertes, gewaltloses Handeln umzusetzen. Zu guter Letzt zielen die Verfahren darauf ab, in verschiedenen Übungen Menschenrechtsthemen in ihrer ganzen Komplexität vorurteilslos und aus verschiedenen Blickwinkeln zu behandeln. So ist es letztlich das Ziel aller Übungen, zu zeigen, dass jeder Mensch Änderungen

herbeiführen und zur Verwirklichung von Menschenrechten, Gerechtigkeit und Würde für alle beitragen kann. Die folgende Grafik zeigt eine Übersicht verwendeter Methoden der Menschenrechtsbildung und fügt zur Illustration jeweils einige zugehörige Beispiele an:

<table>
<tr><td>Methoden zum Einstieg/zur Entspannung

Eisbrecher, Wörterspiele, Namensspiele, Aufstellungen</td><td>Erfahrungsbasierte Methoden

Rollenspiel, Gerichtssimulation, persönliche Erfahrungen</td><td>Partizipative/Interaktive Methoden

Diskussion, Gespräche, Debatte, aktives Zuhören</td><td>Methoden zur Beilegung von Problemen und Streitigkeiten

Mediation, Verhandlungen, Schiedsverfahren</td></tr>
<tr><td>Präsentations-Methoden

Vortrag, Berichterstattung</td><td colspan="2" rowspan="2">METHODEN UND TECHNIKEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG</td><td>Methoden der Analyse und Auslegung von Inhalt

Text- oder, Bildanalyse, Interpretation</td></tr>
<tr><td>Kreative Methoden

Essayschreiben, Malen/Zeichnen, Modellieren, Foto, Video, Schülerzeitung</td><td>Aktionistische Methoden

Kampagne, Unterstützungsbrief, Flashmob, Demonstration, Freiwilligenarbeit</td></tr>
<tr><td>Methoden der Material- und Datensammlung

Brainstorming, Fragebogen, Interview, Beobachtung, Umfrage</td><td>Forschungsmethoden

Fallstudien, Projekte, Fokusgruppen, Feldforschung</td><td>IT-unterstützte und Social Media-Methoden

Online-Recherche, Online-Debatten, Networking</td><td>Methoden zum Abschluss

Gemeinsames Resümee, Bericht, Diashow, Installation, Ausstellung</td></tr>
</table>

(Quelle: Übersetzt und adaptiert nach: **Vedrana Spajić-Vrkaš et al. 2004.** *Poučavanje prava i sloboda. Priručnik za učitelje osnovne škole s vježbama za razrednu nastavu.* Zagreb: FFpress, 157.)

Methoden zum Einstieg und zur Entspannung

Zum Einstieg in einen Workshop oder ein Seminar sollten sich die Teilnehmenden vorstellen, die/der Moderator sollte für eine angenehme Atmosphäre sorgen. Falls notwendig kann ein so genannter „Eisbrecher" eingesetzt werden, eine Übung, bei der sich die Teilnehmenden besser kennenlernen, damit sie in der Gruppe leichter aus sich heraus gehen können.

- **Gruppenstillleben:** JedeR TeilnehmerIn bringt von zu Hause einen Gegenstand von persönlicher Bedeutung mit, erklärt, weshalb dieser für sie/ihn wichtig ist und trägt damit zu einer Ausstellung bei.
- **In Reih und Glied:** Die Teilnehmenden stellen sich nach verschiedenen Kriterien – Größe, Alter, Geburtsmonat, Schuhgröße etc. – in einer Reihe auf.
- **Interviews:** Die Teilnehmenden finden sich in Paaren zusammen und befragen sich gegenseitig. Anschließend stellt jedeR ihren/seine PartnerIn in der Gesamtgruppe vor.
- **Ich auch!:** Ein/e TeilnehmerIn sagt ihren/seinen Namen und beginnt, über sich selbst zu sprechen. Sobald jemand etwas hört, was sie/er mit der/dem SprecherIn gemeinsam hat, unterbricht sie/er, sagt ihren/seinen Namen und beginnt selbst, über sich zu sprechen. Das Spiel wird fortgesetzt, bis sich jede/r in der Gruppe auf diese Weise vorgestellt hat.
- **Reise nach Jerusalem:** Die Teilnehmenden nehmen in einem Sesselkreis Platz, eine Person steht in der Mitte und stellt sich mit einer Aussage über sich selbst vor (z.B. Ich bin X und habe zwei Kinder; ich bin Y und kann Ratten nicht ausstehen …). Alle Teilnehmenden, auf die diese Aussage ebenfalls zutrifft, müssen daraufhin ihre Plätze tauschen, und auch die/der SprecherIn versucht, sich einen Sessel zu sichern. Wer keinen Sessel bekommt, stellt sich wie im obigen Beispiel mit etwas vor, was sie/er mit anderen gemeinsam haben könnte.
- **Knoten:** Die Teilnehmenden stehen Schulter an Schulter im Kreis, die Arme vor sich ausgestreckt. Auf ein Stichwort hin sollten sie einander an den Händen nehmen – aber quer durch den Kreis, nicht jeweils die Hände der Nachbarin/des Nachbarn. Nun stellt die/der ModeratorIn die Aufgabe, den Knoten zu entwirren, ohne die Hände loszulassen.
- **Schlüssel:** JedeR TeilnehmerIn nimmt den eigenen Schlüsselbund aus der Tasche und erklärt, welcher Schlüssel wo sperrt. Je nach Neigung sollte man auch noch etwas über die Orte oder Dinge (Auto, Fahrrad) erzählen und den KollegInnen so ein Bild von sich vermitteln.

Gruppenregeln

Nach einer Kennenlernübung sollte die/der ModeratorIn die Gruppe auf einige Dinge hinweisen, um aus dem Workshop möglichst viel herauszuholen:

- Der Zeitrahmen für den Workshop wie für jede Übung sollte klar festgelegt und auch eingehalten werden – es zeugt von Respekt gegenüber den Teilnehmenden, pünktlich anzufangen und aufzuhören. Besonders bei Übungen in Kleingruppen kann auch eine/e TeilnehmerIn als ZeitnehmerIn fungieren.
- Die/der ModeratorIn sollte den Rahmen des Workshops erklären, die Teilnehmenden nach ihren Erwartungen fragen, diese auf dem Flipchart festhalten und ehrlich abklären, ob der Workshop die Erwartungen erfüllen kann.
- Die Teilnehmenden sollten ebenfalls auflisten, welche Dinge sie nicht möchten. Dies bietet eine gute Basis, um Grundregeln für die Gruppe aufzustellen.
- ModeratorIn und Teilnehmenden legen gemeinsam Grundregeln fest, welche zu einer

Atmosphäre des Vertrauens beitragen und die Interaktion respektvoll, vertrauensvoll und sinnvoll gestalten.

Erfahrungsbasierte Methoden

- **Rollenspiel:** In Rollenspielen werden die Teilnehmenden in eine fiktive Situation versetzt. Die/der ModeratorIn kann entweder das Rollenspiel detailliert vorbereiten oder nur einige Grundinformationen geben und die Teilnehmenden das Rollenspiel selbst entwickeln lassen. Die DarstellerInnen in einem Rollenspiel können entweder eine andere Person darstellen oder auch als sie selbst in einer neuartigen Situation agieren. Nichtsdestotrotz sollte aber in jedem Fall vor dem Rollenspiel klar festgehalten werden, dass es weder zu lang sein noch ein zu ausführliches Skript haben sollte, damit ZuschauerInnen ebenso wie AkteurInnen dem Thema leichter folgen können. Sehr oft haben Rollenspiele ein offenes Ende, um die Lernziele zu erreichen und eine Diskussion anzuregen; unerlässlich ist jedoch eine sorgfältige Fragerunde am Ende der Übung, die es den Teilnehmenden ermöglichen soll, Parallelen zwischen ihrer Erfahrung im Rollenspiel und realen Situationen zu ziehen. ModeratorInnen müssen sich unbedingt der Tatsache bewusst sein, dass sich manche Menschen in den ihnen zugeteilten Rollen nicht ganz wohl, unbehaglich oder sogar hilflos fühlen.
  Andere erlebnisorientierte Methoden sind Storytelling, Simulationen oder Scheingerichte (moot courts).

Partizipative/Interaktive Methoden

- **Diskussion:** Diskussionen ermutigen zu Reflexion, Analyse und kritischem Denken, sie bieten nicht-hierarchisches, demokratisches und kooperatives Lernen und unterstützen Lernende dabei, eine Vielzahl von Standpunkten und Meinungen zu respektieren und zu akzeptieren. Um ein Abschweifen zu verhindern, kann die/der ModeratorIn zu Beginn einige Schlüsselfragen stellen. Je größer die Gruppe ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein paar Teilnehmenden dominieren und die anderen eher still bleiben. Um sicherzustellen, dass jedeR eine Gelegenheit bekommt, das Wort zu ergreifen, kann die Gruppe in Kleingruppen aufgeteilt werden. Am Ende jeder Diskussion sollten die wesentlichen Punkte mündlich und schriftlich zusammengefasst werden. Die/der ModeratorIn sollte das Ziel der Diskussion klar vor Augen haben und Fragen stellen, die das Teilnehmen und die Analyse unterstützen: hypothetisch (*„Was würden Sie tun, wenn …?“*), spekulativ(*„Wie könnten wir das Problem lösen?“*), definierend (*„Können Sie uns sagen, wie diese Idee Ihrer Meinung nach funktioniert?“*), forschend (*„Warum denken Sie das?“*) und klarstellend/zusammenfassend (*„Ist es richtig zu sagen, dass Sie … denken?“*).

  Eine Möglichkeit, die Teilnehmenden bei der Schaffung einer Atmosphäre von Vertrauen und gegenseitigen Respekt zu unterstützen, ist das Aufstellen eigener „Diskussionsregeln“:
  Zunächst fragt die/der ModeratorIn nach Diskussionsprinzipien, die nach Meinung der Teilnehmenden für alle gelten sollten.
  Dann werden alle Vorschläge so aufgeschrieben, dass alle sie sehen können. Falls notwendig, können sie zusammengefasst und vereinfacht werden. Falls die untenstehenden Regeln nicht genannt werden, sollten sie als absolut notwendig für eine Diskussion hinzugefügt werden:
  - Der Person, die am Wort ist, wird zugehört.
  - Nur eineR spricht.
  - Zu Diskussionsbeginn wird ein Zeichen

für eine Wortmeldung vereinbart.
- Wenn jemand spricht, wird sie/er nicht unterbrochen.
- Wenn die Teilnehmenden jemandem nicht zustimmen, soll sichergestellt sein, dass sie zwischen Kritik an der Idee und Kritik an der Person einen Unterschied machen.
- Niemand lacht, wenn jemand am Wort ist – außer die/der Sprecher macht einen Witz.
- Jede/r soll zur Teilnahme ermutigt werden.
- Zu guter Letzt sollte die Liste mit den Regeln so aufgehängt werden, dass jede/r sich bei Bedarf darauf beziehen oder – falls notwendig – Änderungen vornehmen kann.

Präsentationsmethoden
Präsentationsmethoden sind Methoden, in denen entweder der/die TrainerIn den Teilnehmenden etwas in Form eines **Vortrags** oder **Berichts** vorträgt oder bei denen sich die Teilnehmenden gegenseitig etwas vortragen. Ziel ist zumeist die komprimierte Verbreitung von Wissen.

Kreative Methoden
Kreative Methoden können beispielsweise das **Schreiben eines Essays** zum Thema sein, **Malen** oder **Zeichnen**, **Modellieren** mit Ton, **Fotografieren** oder **Videos** produzieren. Kreative Methoden sprechen oftmals auch Teilnehmende an, die bei sonst eher sprachlastigen Seminaren sehr zurückhaltend sind.

Methoden zur Beilegung von Problemen und Streitigkeiten
Konfliktlösende oder zumindest -reduzierende Methoden sind **Mediation**, **Moderation**, **Vermittlung** oder das Durchführen einer Art Schiedsgericht. In Menschenrechtstrainings kommt es aufgrund der unterschiedlichen Hintergründe und Haltungen der Teilnehmenden immer wieder zu Auseinandersetzungen, die auch in Streitigkeiten enden können. Daher ist es unablässig, dass der /die TrainerIn zumindest über Grundkompetenzen in der Beilegung von Streitigkeiten verfügt.

Methoden der Material- und Datensammlung
- **Brainstorming:** Brainstorming fördert die Kreativität und produziert viele Ideen in kurzer Zeit. Haupteinsatzgebiete sind das Finden von Lösungsalternativen für ein spezielles Problem, das Beantworten von Fragen, die Einführung eines neuen Themas, das Wecken von Interesse sowie eine schnelle Überprüfung von Wissen und Einstellungen.
  Eine Brainstorming-Einheit kann in folgende Schritte gegliedert werden:
  - Vorstellung einer Frage, eines Problems oder eines Themas (mündlich und/oder schriftlich)
  - Einladung an die Teilnehmenden, mit so vielen Ideen oder Vorschlägen wie möglich, idealerweise als einzelne Wörter oder kurze Sätze, zu reagieren
  - Notieren von Zurufen auf einem Flipchart (zu beachten ist, dass sehr oft die kreativsten oder ausgefallensten Vorschläge die nützlichsten und brauchbarsten sind)
  - Analysieren und Gewichten des Outputs und Clustern von Lösungsmöglichkeiten

  Brainstorming-Einheiten sind hilfreiche „Eisbrecher", führen in verschiedene Themen ein und können als Anregung für einen Dialog, ein Spiel oder eine andere Übung verwendet werden.

Forschungsmethoden
- **Fallstudien:** Durch Fallstudien werden Analysefähigkeit, kritisches Denken, Problemlösungskompetenz und planerische

Fertigkeiten ebenso gefördert wie Kooperation und Teamarbeit. Sie eignen sich dazu, effektive Debatten, d.h. Prozesse in Gruppen, die anhand vorgegebener Positionen zu einem Thema argumentieren, zu organisieren; auch Vergleiche, d.h. Gegenüberstellungen verschiedener Analysen oder Problemlösungen in einem Fall bieten sich an. Der zu besprechende Fall kann aus einer der drei folgenden Kategorien gewählt werden:

- Echter Fall, historisch oder zeitgenössisch.
- Fiktiver oder hypothetischer Fall, um spezielle Probleme oder Seminarthemen zu diskutieren. In fiktiven Situationen können oft lokal sensible Themen angesprochen werden, ohne Reaktionen über bestimmte Individuen, Organisationen, Gruppen der Gesellschaft oder geographische Regionen zu provozieren.
- Feldforschung, wobei der Fall die Teilnehmenden zu Arbeit und Interaktion innerhalb ihrer Gemeinschaft führen kann.

Andere Forschungsmethoden können das Führen und Auswerten von Interviews, das Durchführen von Fokusgruppen oder Projekten sein.

Methoden der Analyse und Auslegung von Inhalt

Analysierende und interpretative Methoden können die Analyse und **Interpretation** von (fiktionalen) Texten, Bildern oder anderen Medien sein.

Aktionistische Methoden

Aktionistische Methoden folgen (oftmals) aus eher theoretisch angelegten Menschenrechtstrainings heraus, wenn bei den Teilnehmenden der Wunsch entsteht, auch aktiv etwas für Menschenrechte zu tun. Aktionistische Methoden können das Durchführen von **Kampagnen**, das **Schreiben von Unterstützungsbriefe**n, das Organisieren eines **Flash mobs** oder von **Demonstrationen** oder auch viele Bereiche der **Freiwilligenarbeit** sein.

IT-unterstützte und Social Media-Methoden

IT-unterstützte und Social Media-Methoden können **Online-Recherche**, **Networking**, **Bloggen** oder das aktive **Aufbringen von Debatten über verschiedene Social Media-Kanäle** sein.

Methoden zum Abschluss

Es ist wichtig, eine Übung oder einen Workshop harmonisch zu beenden. Insbesondere brauchen die Teilnehmenden eine Möglichkeit, individuell oder gemeinsam zu resümieren, was sie gelernt haben. Welcher Abschluss der beste ist, hängt im Allgemeinen sehr von Zielen und Verlauf der Übung oder des Workshops ab.

Im Folgenden einige Ideen:

- **Ballspiel:** Die Teilnehmenden werfen einander einen Ball zu. Jede Person, die den Ball fängt, sagt etwas, das sie gelernt hat oder aus dem Workshop mit nach Hause nimmt.
- **Gemeinsames Resümee:** Die/der ModeratorIn stellt eine zusammenfassende Frage (Welche Aussage, die Sie heute gehört haben, wird Ihnen als besonders bedeutsam im Gedächtnis bleiben?) oder präsentiert eine offene Aussage (Versuchen Sie, Ihre Gefühle in einem Wort oder einer Phrase auszudrücken). Die Teilnehmenden antworten nacheinander.
- **Diashow:** Die/der ModeratorIn fotografiert die Teilnehmenden während einer Übung oder des Workshops. Als Reflexion kommentiert jede/r TeilnehmerIn kurz ihren/seinen Beitrag und ihre/seine Gefühle vor, während und nach der Übung bzw. dem Workshop.

Feedback

Feedback zu geben ist ein essentieller Bestandteil einer jeden Übung und eines jeden

Workshops. Da es verschiedene Wege gibt, Feedback zu geben und zu bekommen, sollten ModeratorInnen die folgenden Fragen stellen:

- Wie haben sich die Teilnehmenden bei dieser Übung gefühlt?
- War es einfacher oder schwieriger, als sie es sich vorgestellt hatten?
- Was waren die schwierigsten Aspekte, welche Dinge waren am schwierigsten zu vertreten?
- Haben die Teilnehmenden am Ende des Workshops etwas über die Menschenrechte gelernt?
- Gab es ähnliche oder unterschiedliche Wahrnehmungen innerhalb der Gruppe?
- Gab es fundamentale Meinungsverschiedenheiten über die Idee der Menschenrechte? Warum?

Beim Feedback ist es wichtig, die anderen zu respektieren, sich auf das zu konzentrieren, was sie sagen oder tun, und den eigenen Standpunkt zu begründen.

Einige Feedback-Methoden kurz vorgestellt:

- **Postkasten:** JedeR TeilnehmerIn schreibt ihre/seine Meinung über die Übung oder den Workshop auf ein Stück Papier und steckt es in eine Schachtel. Dann zieht jedeR einen Zettel und liest ihn laut vor, worauf die Gruppe die Möglichkeit hat, diese Meinung zu diskutieren.
- **Sprich nur, ich höre zu:** JedeR TeilnehmerIn hat drei Minuten Zeit, um den ZuhörerInnen ihre/seine Meinung darzulegen.
- **Papagei:** Alle Teilnehmenden stehen im Kreis und halten einander an den Händen, dann sagt eine Person, was ihr gefallen oder nicht gefallen hat. Die/der Nächste wiederholt diese Meinung, stimmt ihr zu oder lehnt sie ab und sagt dann ihre/ seine Meinung zu einem anderen Punkt.
- **Wetterbericht:** Die Teilnehmenden beschreiben ihren Eindruck von der Übung oder dem Workshop bzw. ihre Stimmung mit den Phrasen eines Wetterberichts.
- **Die Hand:** Die Teilnehmenden geben mündliches Feedback und benutzen dabei die einzelnen Finger ihrer Hand, die sie jeweils antippen. Der Daumen steht für das, was ihnen besonders gut gefallen hat. Der Zeigefinger weist auf etwas hin. Der Mittelfinger steht für das, was ihnen weniger gefallen hat. Der Ringfinger zeigt, was sie emotional besonders berührt hat. Der kleine Finger zeigt an, was ihnen zu kurz gekommen oder was sie vielleicht sogar ganz vermisst haben.
- **Ampel:** Die Teilnehmenden zeigen eine grüne, gelbe oder rote Karte, je nachdem welches Feedback sie geben möchten und erklären auch die Gründe, warum sie die entsprechende Karte ausgewählt haben.
- **Triff die Mitte:** Der/die Menschenrechtsbildnerin zeichnet eine Zielscheibe auf Flipchart oder Tafel. Die Teilnehmer heften anschließend Klebepunkte auf diese Zielscheibe: je näher in der Mitte, desto besser hat ihnen der Workshop gefallen. Hinterher bekommen die Teilnehmenden noch die Gelegenheit, ihre Entscheidung zu erklären. Für ein detaillierteres Feedback kann die Zielscheibe selbst auch in mehrere Abschnitte unterteilt sein - dann steht z.b. ein „Tortenstück“ für Inhalte, eines für die TrainerInnen, eines für Ablauf und Atmosphäre etc.
- **Ein Brief an mich selbst:** JedeR TeilnehmerIn schreibt einen Brief an sich selbst, in dem er/sie die Ergebnisse des Workshops zusammenfasst und sich selbst verspricht, etwas sehr Konkretes in seinem/ihren persönlichen oder beruflichen Leben umzusetzen. Der/die TrainerIn sammelt alle Briefe ein und verschickt sie etwa zwei Monate nach dem Ende des Workshops.

4. Warum Menschenrechtsbildung?

Menschenrechtsbildung gehört zu den Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Nur Menschen, welche die Grundlagen und Prinzipien der Menschenrechte verstehen, werden bereit sein, für ihre eigenen Rechte und die anderer einzutreten und sie zu schützen. Erfolgreiche Menschenrechtsbildung hat demnach drei unverzichtbare Aspekte: ÜBER, FÜR und DURCH Menschenrechte zu lernen. Lernen über Menschenrechte ist in weiten Teilen kognitives Lernen und umfasst Rechtsgeschichte, Dokumente und Durchsetzungsmechanismen. Lernen für Menschenrechte bedeutet, die Prinzipien der menschlichen Gleichheit und Würde zu verstehen und anzunehmen sowie sich für die Achtung und den Schutz der Rechte aller Menschen einzusetzen. Lernen durch Menschenrechte spricht den Aspekt der persönlichen Entwicklung, die Ausformung von Einstellungen, Haltungen und Werten, in einem durch Partizipation und Achtung der Menschenwürde geprägten Lernklima an. Was wir wissen, ist letztendlich niemals so wichtig wie die Frage, wie wir handeln.
Menschenrechte sind höchst inspirierend und gleichzeitig höchst praktisch, sie verkörpern die Hoffnungen und Ideale der meisten Menschen, und zugleich befähigen sie die Menschen, diese zu verwirklichen. Auch Menschenrechtsbildung beinhaltet diese inspirierenden und praktischen Aspekte. Sie setzt Standards, bringt aber auch Veränderungen.

Menschenrechtsbildung kann:

- Änderungen in Werten und Einstellungen bewirken,
- zu Änderungen im Verhalten führen,
- Empowerment für soziale Gerechtigkeit fördern,
- dazu beitragen, solidarische Haltungen quer durch Themen, Gesellschaften und Nationen zu entwickeln,
- zur Entwicklung von Wissen und analytischen Fähigkeiten beitragen,
- partizipatorische Bildung fördern.

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ möchte zur laufenden Diskussion um Menschenrechtsbildung sowohl in Hinblick auf Inhalt als auch auf Methodik beitragen und auch am Prozess der Herausbildung einer weltweiten Kultur der Menschenrechte mitwirken. Absicht der AutorInnen ist es, Lernende beim Erwerb von Wissen wie von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen, damit sie die Kontrolle über ihr eigenes Leben erlangen und bereit sind, sich für Menschenrechte einzusetzen. Menschenrechte zu verstehen ist ein Prozess, in dem Menschenrechtsbildung eine Schlüsselrolle spielt, für viele Menschen Befähigung (empowerment) und ein besseres Leben bedeutet. Nur Respekt für die Prinzipien der Menschenrechte im eigenen Leben jeder/jedes Einzelnen kann letzten Endes die Grundlagen für Koexistenz und Respekt für die Rechte der anderen bringen.

DIE GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT

Präambel

Wir, die Mitglieder des Netzwerkes Menschliche Sicherheit (Chile, Griechenland, Irland, Jordanien, Kanada, Mali, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Slowenien, Südafrika als Beobachter und Thailand)

Geleitet von den grundlegenden und universellen Prinzipien, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgehalten sind, und unter Bekräftigung des Artikels 26 der AEMR, welcher festhält, dass die Ausbildung „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben" soll,

Geleitet von den internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowie von den in regionalen und internationalen Konferenzen angenommenen Dokumenten, Erklärungen und Berichten, insbesondere von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 und der dort angenommenen „Wiener Erklärung und Aktionsprogramm" sowie dem Internationalen UNESCO-Kongress über Menschenrechts- und Demokratiebildung in Montreal von 1993, welche beide nochmals die Wichtigkeit von Menschenrechtsbildung für eine effektive Verwirklichung von menschenrechtlichen Verfahren betonen und eine Entwicklung von besonderen Programmen und Strategien durch die Staaten für die Gewährleistung einer möglichst breiten Menschenrechtsbildung vorschlagen,

Unter *Berücksichtigung* aller durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskommission angenommenen relevanten Resolutionen, die das Jahrzehnt der Menschenrechtsbildung (1995-2004) betreffen und welche Menschenrechtsbildung als „Aufbau einer universellen Kultur der Menschenrechte durch Training, Verbreitung und Information" verstehen,

Begrüßend die Deklaration zu den Menschenrechten von San José vom 2. Dezember 2001 als einen wesentlichen Bestandteil der Menschlichen Sicherheit, in der festgehalten wird, dass Menschenrechte und die Merkmale der menschlichen Würde ein normatives Rahmenwerk und einen konzeptuellen Bezugspunkt für die Entwicklung und zur Implementierung des Begriffs der Menschlichen Sicherheit bilden, sowie nochmals bestätigend, dass Menschenrechtsbildung als wichtiges Instrument zur Förderung und Stärkung der Menschlichen Sicherheit beitragen kann und anerkennend, dass die Normen und Prinzipien des Humanitären Völkerrechts eine weitere wichtige Komponente der Menschlichen Sicherheit sind,

Überzeugt, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Wissen erhöhen, Werte verdeutlichen, Solidarität fördern und Verhaltensweisen ändern sowie kritisches Denken und Fähigkeiten fördern, die zur Achtung und Durchsetzung von Menschenrechten und zur Förderung der menschlichen Würde beitragen, was letztlich zu einem aktiven Einsatz und zur Verteidi-

gung dieser Rechte und zum Aufbau einer ganzheitlichen und umfassenden Kultur der Menschenrechte führt,

In *Kenntnis*, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei der Verbreitung und dem Schutz von Menschenrechten eine wichtige und kreative Rolle spielen, da Menschenrechtsbildung, als Teil ihrer Agenda, wesentlich zur Verbreitung von Information und zum verbindlichen Dialog über Menschenrechte beiträgt, besonders auf der Grass-root-Ebene und in abgeschiedenen und ländlichen Gegenden,

Bestätigend, dass Menschenrechtsbildung und -lernen Teile der kollektiven Verantwortlichkeit von Staaten, Völkern und Personen und von verschiedenen Bestandteilen der Zivilgesellschaft sind,

Beschließen, die folgenden Grundsätze der Menschenrechtsbildung anzunehmen:

Stärkung der Menschlichen Sicherheit durch Menschenrechtsbildung

1. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechte und Menschliche Sicherheit untrennbar miteinander verbunden sind, da die Stärkung und Implementierung von Menschenrechten ein Ziel und integraler Bestandteil der Menschlichen Sicherheit sind. Menschenrechtsbildung und -lernen können einen wesentlichen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit leisten, indem sie die Ziele der Menschlichen Sicherheit in einen menschenrechtlichen Rahmen setzten. Unter diesem Gesichtspunkt soll die Kooperation zwischen den HSN-Mitgliedern entwickelt werden.
2. Menschenrechtsbildung und -lernen sind ein wirkungsvolles Instrument sowohl für Konfliktprävention und bei der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, als auch im Prozess der Neugestaltung und Stabilisierung nach Krisensituationen, und sind somit ein Schlüsselfaktor für die Erreichung von Menschlicher Sicherheit. Menschenrechtsbildung kann eine wertvolle Basis und eine gemeinsame Sichtweise bezüglich der Normen und Standards für eine nachhaltige Konfliktlösung bieten. Strategien der Konfliktprävention und Post-Konflikt-Rehabilitation sollten deshalb auf Strategien zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten aufbauen.
3. Das HSN zielt auf eine Stärkung der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens als notwendige, operative Entwicklungsstrategie für Menschliche Sicherheit, gesellschaftliche Entwicklung und Stärkung der Menschenwürde ab.
4. Menschenrechtsbildung und -lernen haben in die Trainingsprogramme für alle Zielgruppen einzufließen und, gemeinsam mit der Vermittlung des Humanitären Völkerrechts, das Bewusstsein über die moralischen, politischen und rechtlichen Konzepte von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten zu erhöhen und somit zur Verwirklichung der Menschlichen Sicherheit beizutragen. Darüber hinaus ist die Vermittlung von Menschenrechten des Kindes, vor allem der Menschenrechte des Kindes in bewaffneten Konflikten, von entscheidender Bedeutung bei den Bemühungen des HSN, die Menschliche Sicherheit zu erhöhen.

Das Recht, die eigenen Menschenrechte zu kennen

5. Die HSN-Mitglieder unterstreichen die Wichtigkeit des Rechtes jeder Frau, jedes Mannes, jeder/jedes Jugendlichen und jedes Kindes, ihre/seine Menschenrechte zu kennen, zu verstehen und einzufordern, als Teil der menschlichen Würde der/des Einzelnen und als wichtiger Beitrag zur Wahrung der Menschlicher Sicherheit.
6. Die HSN-Mitglieder bekräftigen, dass Menschenrechtsbildung und -lernen eine unab-

dingbare Notwendigkeit für die Stärkung, den Schutz und vor allem auch für das volle Nutzungsrecht von Menschenrechten sind.

7. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen ein wesentlicher Teil des Rechts auf Bildung und der Bekämpfung des Analphabetismus sind und daher die Würde von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern und deren Befähigung, eine effektive Rolle in der Umsetzung von menschlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung zu spielen, garantieren.
8. Menschenrechtsbildung und -lernen umfassen das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten zu suchen, zu beschaffen, zu finden, innezuhaben und zu verbreiten, einschließlich der Information, wie Menschenrechte und Freiheiten im jeweiligen nationalen legislativen, judikativen oder administrativen System Wirkung erzielen können.

Stärkung der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen

9. Das HSN bekräftigt erneut, dass Menschenrechtsbildung und -lernen zukunftsorientierte aktive Prozesse der Wissensaneignung, der Bewusstseinserweiterung, der Wissensvermittlung und der Bewusstseinsbildung sind, in denen Fähigkeiten für kommende Herausforderungen vermittelt und ein Beitrag zu einer Kultur der Menschenrechte geleistet werden.
10. Die Kernelemente der Menschenrechtsbildung und des Menschenrechtslernens sind:
    - Betonung des universellen Charakters der Menschenrechte
    - Stärkung der Achtung der Menschenrechte und insbesondere der grundlegenden Freiheiten
    - Aufbau von Kapazitäten innerhalb der Gesellschaft und Ermächtigung der/des Einzelnen/von Gruppen, von ihren/seinen Menschenrechten vollen Gebrauch zu machen
    - Intensivierung der Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus, Xenophobie und Intoleranz
    - Umsetzung der Geschlechtergleichbehandlung
    - Volle Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit und Anerkennung der Bedeutung der Menschenwürde
    - Ermöglichung der Teilnahme an demokratischen Prozessen
    - Förderung von Verständnis, Respekt und wechselseitigem Dialog
11. Die HSN-Mitglieder fördern Menschenrechtsbildung und -lernen als Mittel einer friedvollen gesellschaftlichen Transformation unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und als Rahmenbedingung für soziale Entwicklung mit dem Ziel der Stärkung und des Aufbaus von Fähigkeiten von Frauen, Männern, Jugendlichen und Kindern mittels kritischem Denken, Verstehen, Anwenden und Einfordern aller Menschenrechte, sowohl der bürgerlich-politischen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung.

Respekt für Vielfalt: Geschlecht, Kultur, Gleichheit und verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance)

12. Die Förderung der Universalität der Menschenrechte in verschiedenen Kulturen unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Traditionen gilt als wesentliche Herausforderung für zukünftige Menschenrechtsbildung. Kulturelle Unterschiede dürfen dabei nicht als Entschuldigung und Rechtfertigung für Diskriminierungen oder Verletzungen von menschenrechtlichen Verpflichtungen herangezogen werden.

13. Die HSN-Mitglieder erkennen an, dass Menschenrechtsbildung und -lernen frei von Geschlechtervorurteilen, rassistischen oder anderen Stereotypen sowie sensibel besonderen Bedürfnissen gegenüber sein und auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Gleichheit basieren sollen, da alle Menschen gleich an Würde geboren sind.
14. Im Wissen um die sich gegenseitig beeinflussende Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten beschließen die HSN-Mitglieder künftig weiterhin eng zu kooperieren, um sicherzustellen, dass durch Menschenrechtsbildung und -lernen die Teilnahme an effektiven, demokratischen Prozessen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Soziales und Kulturelles gefördert wird. Menschenrechtsbildung und -lernen sollen zur Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Prozessen genützt werden und zu einer auf den Menschen fokussierenden nachhaltigen Entwicklung führen, indem sie zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zum Aufbau von Kapazitäten für verantwortungsbewusste Regierungsführung (= Good Governance) als eine wichtige Strategie für Demokratisierung, Verantwortlichkeit und globale Regierungsstabilität beitragen.

Umsetzung von neuen Methoden in der Menschenrechtsbildung und beim Menschenrechtslernen

15. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen Menschenrechte in einer aktiven, zusammenhängenden und ganzheitlichen Weise ansprechen, indem sie annähernd die gleiche Aufmerksamkeit auf alle Teile des menschenrechtlichen Systems richten und somit die universelle, unteilbare, voneinander abhängige und in einer gegenseitigen Wechselbeziehung stehende Natur der Menschenrechte beleuchten.
16. Menschenrechtsbildung muss ein durch Teilnahme gekennzeichneter Lernprozess sein, in dem interaktive pädagogische Methoden, welche die jeweilige Relevanz von Menschenrechten im alltäglichen Leben der/des Einzelnen widerspiegeln, angewandt werden.
17. Menschenrechtsbildung und -lernen müssen in einen lebenslangen Lernprozess integriert werden. Im herkömmlichen Bildungssystem sollten sie insbesondere in den Lehrplänen der Geschichte, der politischen Bildung und der Erziehung zur demokratischen Staatsbürgerschaft inkludiert werden, im nichtformellen Lernen auf Gemeindeebene, und in der informellen Bildung sollte Menschenrechtsbildung beispielsweise durch kulturelle Mittel verwirklicht werden. Menschenrechtsbildung hat kulturell sensibel und praxisnah an der Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten orientiert zu sein und die Bedürfnisse von LernerInnen aller Gesellschaftsschichten anzusprechen.

Verantwortung für Menschenrechtsbildung

18. Die HSN-Mitglieder erkennen die Hauptverantwortlichkeit der Staaten bezüglich der Umsetzung der Menschenrechtsbildung innerhalb ihrer öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen – Exekutive, Legislative und Judikative auf nationaler und lokaler Ebene – an. Die Vermittlung erfolgt mittels der Verbreitung von Wissen über Menschenrechte, der Förderung der Aufnahme von Menschenrechten in alle Bildungsbereiche, der Entwicklung von Instrumenten und der Förderung von Netzwerken für die Überprüfung, Systematisierung und Verbreitung von Materialien und Erfahrungswissen in der Menschenrechtsbildung sowie in der Zusammenarbeit mit NGOs, akademischen Institutionen, nationalen und anderen Menschenrechtsinstitutionen (Ombudspersonen) und mit internationalen Organisationen. Ziel ist die Verinnerlichung von

menschenrechtlichen Prinzipien und Normen in der Gesellschaft.

19. Die HSN-Mitglieder sind des Weiteren der Meinung, dass Menschenrechtsbildung und -lernen in der Verantwortlichkeit von öffentlichen Institutionen und der Zivilgesellschaft liegen wie auch in jener der Medien, die eine wichtige Rolle bei der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen spielen und die des Weiteren dafür zu sorgen haben, dass die Standards der Berichterstattung menschenrechtliche Prinzipien widerspiegeln (z.B.: vorurteilsfrei, mit Respekt gegenüber den Menschen, nicht-rassistisch). Ebenso ist die Wirtschaft aufgefordert, zur Bildung und zum Lernen über Menschenrechte beizutragen.
20. Die HSN-Mitglieder betonen die Wichtigkeit des Schutzes von MenschenrechtsbildnerInnen und LernerInnen vor jeder Form der Unterdrückung und Verfolgung, die sich aus ihrer erzieherischen Tätigkeit ergeben können. Die HSN-Mitglieder begrüßen daher die Zusammenarbeit zwischen der/dem Sonderbeauftragten für MenschenrechtsverteidigerInnen der Vereinten Nationen, der UNESCO und dem OHCHR (Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte) bei der Entwicklung von Beobachtungs- und Schutzmechanismen.

Der weitere Weg: zukünftige Schritte

21. Die HSN-Mitglieder werden das Büro des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen bei relevanten Bildungs- und öffentlichen Informationsprogrammen im Bereich der Menschenrechte wie im Mandat vorgesehen unterstützen.
22. Die HSN-Mitglieder werden sich mit der konkreten Umsetzung der verbleibenden Teile der Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen befassen und in diesem Zusammenhang die verstärkte Fortführung von Menschenrechtsbildungsmaßnahmen nach dem Dezember 2004, einschließlich der Entwicklung von umfassenden, partizipativen und effektiven nationalen Strategien zur Menschenrechtsbildung, befürworten.
23. Die HSN-Mitglieder werden wesentlich zur Förderung und Verbesserung von Menschenrechtstrainingsprogrammen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene beitragen, um die Zahl der MenschenrechtsbildnerInnen auf lokaler Ebene zu vergrößern.
24. Die HSN-Mitglieder werden darüber hinaus neue innovative Annäherungen an Menschenrechtsbildung und -lernen in Betracht ziehen, wie zum Beispiel den Aufbau von Menschenrechtsstädten und -gemeinden, die neue Möglichkeiten in Richtung eines höheren Respekts für die Menschenrechte auf lokaler Ebene darstellen. Regionale Lerninstitutionen für Menschenrechtsbildung können zur Kapazitätsentwicklung in der Menschenrechtsbildung beitragen und flexible, regional relevante Ressourcen aufbauen.
25. In diesem Sinne begrüßen die HSN-Mitglieder das Manual „Menschenrechte verstehen“, das unter dem Vorsitz Österreichs entstanden ist, als konkreten Beitrag zur Arbeit des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit und werden entsprechende Trainingseinrichtungen für die Verwendung und die Verbreitung des Manuals unterstützen. Unter anderem wird eine Übersetzung des Manuals in verschiedene Sprachen in Betracht gezogen, um dessen Inhalte in die jeweiligen regionalen und kulturellen Rahmenbedingungen einzuführen. Die HSN-Mitglieder werden weiters die Bildung eines Netzwerkes von Institutionen der Zivilgesellschaft im Bereich der Menschenrechtsbildung fördern und unterstützen und Aktivitäten, die auf interkulturellen Materialien und Informationen zur Menschenrechtsbildung basieren, anregen.

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Forschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3
Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8
Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11
Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12
Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13
Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15
Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsanghörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17
Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18
Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19
Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20
Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21
Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.
Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23
Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24
Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25
Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26
Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen „rassischen“ oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27
Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28
Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29
Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30
Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE (KURZFASSUNG)

Artikel 1
Alle Menschen sind frei und gleich geboren.

Artikel 2
Jeder Mensch hat Anspruch auf dieselben Menschenrechte ohne jede Diskriminierung.

Artikel 3
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Artikel 4
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Artikel 5
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jeder Menschen hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

Artikel 8
Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz, wenn seine Menschenrechte verletzt werden.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf ein faires Verfahren.

Artikel 11
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, als unschuldig angesehen zu werden, bis seine Schuld bewiesen ist.

Artikel 12
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben.

Artikel 13
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates sowie das Recht, jedes Land zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, Asyl vor Verfolgung zu suchen.

Artikel 15
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit.

Artikel 16
Heiratsfähige Frauen und Männer haben das Menschenrecht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Frauen und Männer haben die gleichen Menschenrechte bei der Eheschlie-

ßung, während der Ehe und bei deren Auflösung.

Artikel 17
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Eigentum.

Artikel 18
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung.

Artikel 20
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Artikel 21
Jeder Mensch hat das Menschenrecht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch freie und faire Wahlen teilzunehmen sowie auf Zulassung zu den öffentlichen Ämtern in seinem Land.

Artikel 22
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf soziale Sicherheit und auf die Verwirklichung der für seine Würde unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Artikel 23
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Arbeit, auf angemessene Arbeitsbedingungen und auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert sowie das Menschenrecht auf Beitritt zu Berufsvereinigungen.

Artikel 24
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Erholung und Freizeit.

Artikel 25
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf einen für seine Gesundheit und Wohlbefinden geeigneten Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und notwendige soziale Leistungen.

Artikel 26
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Bildung einschließlich unentgeltlicher und verpflichtender Grundschulbildung sowie Menschenrechtsbildung.

Artikel 27
Jeder Mensch hat das Menschenrecht auf Teilnahme am kulturellen Leben und auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt sowie dem Schutz seiner wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Werke.

Artikel 28
Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher diese Menschenrechte voll verwirklicht werden können.

Artikel 29
Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft.

Artikel 30
Kein Menschenrecht in dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, dass damit die Verletzung eines anderen Menschenrechtes gerechtfertigt werden kann.

ERKLÄRUNG DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND -TRAINING

Die Generalversammlung,
in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Förderung und Stärkung der Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach rassistischen Kriterien, nach Geschlecht, der Sprache oder Religion,

bekräftigend, dass jede/r Einzelne und alle gesellschaftlichen Einrichtungen durch Bildung und Erziehung danach streben sollen, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern,

zudem bekräftigend, dass jede/r das Recht auf Bildung hat, und dass Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde gerichtet sein soll, und allen Menschen ermöglichen soll, an einer freien Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, und dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen ethnischen oder religiösen Gruppen sowie die Arbeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Förderung der Entwicklung und der Menschenrechte fördern soll,

bekräftigend, dass die Staaten gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und anderer Menschenrechtsabkommen verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Bildung der Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen soll,
in Anerkennung der grundlegenden Bedeutung von Menschenrechtsbildung und -training als Beitrag zur Förderung, zum Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung aller Menschenrechte,

in Bekräftigung der Forderung der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz (1993) an alle Staaten und Institutionen, die Menschenrechte sowie humanitäres Völkerrecht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen, und ihrer Feststellung, dass die Menschenrechtsbildung Frieden, Demokratie, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit umfassen soll, so wie es in internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben ist, um ein gemeinsames Verständnis, ein gemeinsames Bewusstsein und ein universelles Bekenntnis zu allen Menschenrechten zu erzielen,

unter Hinweis auf das Abschlussdokument des Weltgipfels von 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs die Förderung der Menschenrechtsbildung auf allen Ebenen unterstützt haben, unter anderem durch die Durchführung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung und indem sie alle Staaten aufriefen, hierzu Initiativen zu entwickeln,

angetrieben durch den Wunsch, ein starkes Signal an die internationale Gemeinschaft zu

senden, um alle Anstrengungen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch ein gemeinsames Bekenntnis aller Beteiligten zu stärken,
erklärt folgendes:

Artikel 1

1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte.
3. Die wirksame Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und des Rechts auf Zugang zu Information, ermöglicht den Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training.

Artikel 2

1. Menschenrechtsbildung und -training umfasst alle Aktivitäten in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Information, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung und Lernen, die auf die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sind, und so unter anderem einen Beitrag dazu leisten, Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen vorzubeugen, indem Menschen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis erwerben sowie Einstellungen und Verhaltensweisen entwickeln, mit denen sie zum Aufbau und zur Förderung einer universellen Kultur der Menschenrechte beitragen können (Empowerment).
2. Menschenrechtsbildung und -training umfasst:
   a. *Bildung über* Menschenrechte; dies umfasst die Bereitstellung von Wissen und das Verständnis für Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der ihnen zugrunde liegenden Werte und Mechanismen zu ihrem Schutz;
   b. *Bildung durch* Menschenrechte; dies umfasst Formen des Lernens und Unterrichtens, welche die Rechte sowohl der Lehrenden als auch der Lernenden achten;
   c. *Bildung für* Menschenrechte; dies bedeutet Menschen darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen und auszuüben sowie die Rechte anderer zu achten und hochzuhalten.

Artikel 3

1. Menschenrechtsbildung und -training ist ein lebenslanger Prozess, der alle Altersgruppen betrifft.
2. Menschenrechtsbildung und -training betrifft alle Teile der Gesellschaft auf allen Ebenen, einschließlich der frühkindlichen Bildung, der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung unter angemessener Berücksichtigung der akademischen Freiheit, und alle Formen von Bildung, Ausbildung und Lernen, ob im öffentlichen oder privaten Sektor, im formalen, non-formalen oder informellen Kontexten. Sie umfasst unter anderem die Berufsausbildung, insbesondere die Ausbildung von Trainer/innen und Ausbilder/innen, Lehrpersonen und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, ebenso die allgemeine Weiterbildung sowie Information, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll sprachlich und methodisch für die Zielgruppen und ihre spezifischen Bedürfnisse und Voraussetzungen geeignet sein.

Artikel 4

Menschenrechtsbildung und -training soll sich auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und einschlägiger Verträge und Instrumente stützen, um:

a. Bewusstsein, Verständnis und Akzeptanz der universellen Normen und Prinzipien der Menschenrechte sowie der Garantien auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken;
b. eine universelle Kultur der Menschenrechte zu fördern, in der sich jede/r der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst ist, und um die Entwicklung des Individuums als verantwortungsvolles Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;
c. die tatsächliche Verwirklichung aller Menschenrechte sowie Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichheit zu fördern;
d. Chancengleichheit für alle frei von jeglicher Diskriminierung durch Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training in hoher Qualität sicherzustellen;
e. zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und Übergriffen sowie zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen von Diskriminierung, Rassismus, Vorurteilen, Anstiftungen zu Hass und den zugrundeliegenden schädlichen Einstellungen und Vorurteilen beizutragen.

Artikel 5

1. Menschenrechtsbildung und -training, unabhängig davon, ob von öffentlichen oder privaten Trägern angeboten, soll die Prinzipien der Menschenwürde, der Inklusion, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit, insbesondere der Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern, zugrunde legen.
2. Menschenrechtsbildung und -training soll für alle Personen verfügbar und zugänglich sein. Sie soll die besonderen Herausforderungen, Hindernisse, Bedürfnisse und Erwartungen von Personen und Gruppen in verletzlichen und benachteiligenden Situationen berücksichtigen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, um Empowerment und die menschliche Entwicklung zu fördern und zur Beseitigung der Ursachen von Ausgrenzung oder Marginalisierung beizutragen, und um es jedem Menschen zu ermöglichen, alle Rechte aktiv auszuüben.
3. Menschenrechtsbildung und -training soll die Vielfalt der Zivilisationen, Religionen, Kulturen und Traditionen der verschiedenen Länder umfassen, sie bereichern und sich von ihnen inspirieren lassen, so wie es durch die Universalität der Menschenrechte begründet wird.
4. Menschenrechtsbildung und -training soll bei der Förderung lokaler Initiativen unterschiedliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen berücksichtigen, um die Übernahme von Verantwortung für das gemeinsame Ziel der Verwirklichung aller Menschenrechte für alle zu fördern.

Artikel 6

1. Menschenrechtsbildung und -training soll neue Informations- und Kommunikationstechnologien und Medien nutzen, um alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern.
2. Die Kunst soll als Mittel für Training, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung im Bereich der Menschenrechte gestärkt werden.

Artikel 7

1. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden tragen die Hauptverantwor-

tung für die Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training, die in einem Geist der Partizipation, Inklusion und Verantwortung zu entwickeln und umzusetzen ist.
2. Die Staaten sollen ein sicheres und günstiges Umfeld schaffen für die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und anderer einschlägiger Interessensgruppen an Menschenrechtsbildung und -training, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der am Bildungsprozess Beteiligten, vollständig geschützt sind.
3. Die Staaten sollen einzeln sowie über internationale Unterstützung und Zusammenarbeit und unter maximaler Ausschöpfung der verfügbaren Mittel Maßnahmen ergreifen, um mit geeigneten Mitteln die schrittweise progressive Verwirklichung von Menschenrechtsbildung und -training sicherzustellen, einschließlich der Verabschiedung gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen und Strategien.
4. Die Staaten und die zuständigen staatlichen Behörden sollen eine angemessene Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, von Verwaltungspersonal, Richter/innen, Vollzugsbeamt/innen und militärischem Personal in Menschenrechtsfragen sowie gegebenenfalls in Fragen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts gewährleisten und eine angemessene Ausbildung in Menschenrechtsfragen für Lehrpersonen, Ausbildner/innen und andere Pädagog/innen und private Personen, die für den Staat tätig sind, fördern.

Artikel 8

1. Die Staaten sollen politische Strategien und Maßnahmen und gegebenenfalls Aktionspläne oder Programme zur Durchführung von Menschenrechtsbildung und -training entwickeln oder die Entwicklung auf entsprechender Ebene fördern, z. B. durch ihre Integration in die Lehrpläne von Schule und Ausbildung. Dabei sollen sie das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung sowie besondere nationale und lokale Bedürfnisse und Prioritäten berücksichtigen.
2. Die Konzeption, Durchführung, Evaluation und fortlaufende Weiterentwicklung solcher Strategien, Aktionspläne, Maßnahmen, Gesetze und Programme sollen alle Beteiligten, einschließlich der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft und nationaler Menschenrechtsinstitutionen einbeziehen, wo angebracht durch die Förderung von Multi-Stakeholder-Initiativen.

Artikel 9

Die Staaten sollen die Einrichtung, die Entwicklung und die Stärkung von wirksamen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Status nationaler Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Prinzipien“) fördern, in der Erkenntnis, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen eine wichtige Rolle oder, soweit erforderlich, eine koordinierende Rolle bei der Förderung von Menschenrechtsbildung und -training spielen können, unter anderem durch die Sensibilisierung und Mobilisierung der relevanten öffentlichen und privaten Akteure.

Artikel 10

1. Verschiedene gesellschaftliche Akteure, unter anderem Bildungseinrichtungen, Medien, Familien, lokale Gemeinschaften und Institutionen der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsverteidiger/innen und die Privatwirtschaft, spielen wichtige Rollen bei der Förderung und Bereitstellung von Menschenrechtsbildung und -training.

2. Institutionen der Zivilgesellschaft, der Privatwirtschaft und andere einschlägige Interessensgruppen sind aufgefordert, Menschenrechtsbildung und -training in angemessener Form für ihre Mitarbeitenden und ihr Personal zu gewährleisten.

Artikel 11
Die Vereinten Nationen und internationale und regionale Organisationen sollen Menschenrechtsbildung und -training für ihre zivilen Mitarbeitenden sowie für militärisches Personal und Polizist/innen unter ihrem Mandat bereitstellen.

Artikel 12
1. Die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen soll nationale und — soweit zutreffend — lokale Anstrengungen, Menschenrechtsbildung und -training umzusetzen, unterstützen und verstärken.
2. Komplementäre und koordinierte Bemühungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene können zu einer wirksameren Umsetzung von Menschenrechtsbildung und -training beitragen.
3. Die Finanzierung von Projekten und Initiativen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training durch Drittmittel soll gefördert werden.

Artikel 13
1. Internationale und regionale Menschenrechtsmechanismen sollen bei ihrer Arbeit und im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate Menschenrechtsbildung und -training berücksichtigen.
2. Die Staaten werden dazu aufgefordert, Informationen über Maßnahmen im Bereich von Menschenrechtsbildung und -training in geeigneter Weise in ihre Berichte an die einschlägigen Menschenrechtsorgane einzubeziehen.

Artikel 14
Die Staaten sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung sowie Folgeaktivitäten zu der vorliegenden Erklärung zu gewährleisten und die in dieser Hinsicht erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.

(Gemeinsame Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, des Zentrums für Menschenrechtsbildung Luzern, des Europäischen Trainings- und Forschungszentrums für Menschenrechte und Demokratie Graz und des Zentrum polis - Politik Lernen in der Schule Wien)

GLOSSAR

Absolutistischer Staat: Dieser Begriff weist darauf hin, dass die einzige rechtmäßige Macht in einem Staat der Monarch ist. Adel und Kirche wurden von der Macht ferngehalten. Diese Idealvorstellung wurde selten erreicht. Nur die politische Macht lag einzig und allein beim absolutistischen Herrscher, er hat keine unmittelbare Gewalt über das tägliche Leben.

Affirmative Action: Darunter versteht man eine bewusste Bevorzugung von Mitgliedern einer Gruppe zum Ausgleich von behaupteten oder tatsächlichen Nachteilen (Nachteilsausgleich: z.B. Quotenregelungen für Frauen und Menschen mit Behinderung; Erleichtern des Zuganges zu Universitäten für AfroamerikanerInnen in den USA). Auch als positive Diskriminierung bezeichnet.

Aggression: Wenn ein Staat militärische Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates einsetzt, bezeichnet man das als Aggression. Das Völkerrecht zielt darauf ab, generell jegliche Aggression zu verbieten. In zwei Fällen ist es jedoch legitim, auf die militärische Gewalt als letzte Möglichkeit zurückzugreifen: als Selbstverteidigung unter bestimmten Bedingungen und wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta, entscheidet, eine Aktion durchzuführen, um den internationalen Frieden und die Sicherheit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Analphabetismus: Unfähigkeit einer Person, zu lesen und/oder zu schreiben.

Antisemitismus: Hass und Vorurteile gegen bzw. Unterdrückung oder Diskriminierung von Juden oder Judentum. Tatsächlich ist der Ausdruck eine Fehlbezeichnung. Semitisch bezeichnete ursprünglich die Nachfahren von Sem, womit Juden und Araber im Mittleren Osten gemeint waren. Heute wird der Ausdruck hauptsächlich im Zusammenhang mit Juden benutzt.

Apartheid: Apartheid ist das Afrikaanswort für die systematische, rechtlich legalisierte Diskriminierung von Schwarzen in Südafrika zwischen 1948 und 1994. Durch den Population Registration Act aus dem Jahr 1950 wurde die Bevölkerung in verschiedene „Rassen" eingeteilt und Bildung, Wohnsitz und Heirat nur innerhalb einer Kategorie erlaubt. Mit der Wahl Nelson Mandelas zum Präsidenten 1994 wurde das System rechtlich demontiert, dennoch wurden manche Praktiken informell aufrechterhalten.

Armut: Fehlen von Einkommen/Geld und Ressourcen, die ein nachhaltiges Leben garantieren, Fehlen von Nahrung, Hunger und Mangelernährung, Krankheiten, erhöhte Sterberate, begrenzter oder fehlender Zugang zu Bildung, Heimatlosigkeit und soziale Diskriminierung und Ausgrenzung.

Aufklärung: intellektuelle Bewegung, die im 17. Jahrhundert in England begann und in einem intellektuellen Skeptizismus gegenüber traditionellen Ansichten und Dogmen wurzelt. Sie soll einen erhellenden Kontrast zu dem als dunkel und abergläubisch gesehenen Mittelalter bilden. Die Aufklärung legt ihren Ansatz auf die Macht und Güte der Vernunft.

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: vom ECOSOC 1985 einge-

richtet. Die Hauptaufgabe des Komitees ist die Überwachung der Implementierung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte durch die Staaten. Es strebt nach der Schaffung eines konstruktiven Dialogs, ob die im Pakt festgehaltenen Rechte (wie z.B.: Arbeit, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur) in den Staaten adäquat umgesetzt werden und wie die Implementierung und Inkraftsetzung verbessert werden könnte, sodass alle Menschen jene Rechte, auf die sie ein Anrecht haben, tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Bewaffneter Konflikt: Verschiedene Arten von kriegerischen Auseinandersetzungen mit Einsatz von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen bezeichnet man als bewaffnete Konflikte. Das humanitäre Völkerrecht kennt eine wichtige Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten: Internationale bewaffnete Konflikte umfassen nicht nur Konflikte zwischen Staaten, sondern auch bewaffnete Konflikte von Völkern gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung. Nicht internationale bewaffnete Konflikte sind Bürgerkriege.

Bildung: Disziplin, die sich mit Unterrichts- und Lernmethoden in Schulen und schulähnlichen Umfeldern beschäftigt, im Gegensatz zu verschiedenen informellen Ansätzen der Sozialisierung (z.B. von Kindern in der Familie).

Bioethik: Untersuchung von Moralfragen, die sich aus den Prinzipien und der Praxis zahlreicher Wissenschaften im Umgang mit der belebten Natur ergeben. Streitpunkte in bioethischen Debatten sind u.a.: Darf alles technisch Machbare auch getan werden? Wo liegen die Grenzen für die Forschungsfreiheit? Welche Folgen entstehen für unsere Gesellschaft und für künftige Generationen durch die angewandten Medizintechniken und fehlende Gesetzgebungen?

Capacity Building: Herausbildung von bestimmten Fähigkeiten und Fertigkeiten von Institutionen, die im Bereich Demokratie und Menschenrechtsbildung tätig sind (z.B. Polizei, Justiz, Bildungssektor, Zivilgesellschaft).

Deklaration: Erklärung einer vertraglich geschaffenen Institution, die Empfehlungen enthalten kann, aber nicht rechtlich bindend ist. Eine Erklärung kann auch von einem Staat bezüglich der Interpretation einer vertraglichen Verpflichtung abgegeben werden.

Derogation: Aufhebung einer menschenrechtlichen Verpflichtung unter besonderen, klar definierten Umständen wie etwa dem öffentlichen Notstand.

Direkte Diskriminierung: Eine Person oder eine Gruppe erfährt schlechtere Behandlung als eine andere Person oder Gruppe in derselben Position. Dies geschieht aufgrund von „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, etc. (siehe Diskriminierung).

Diskriminierung: Versagung gleicher Behandlung, bürgerlicher Freiheiten oder Möglichkeiten, Bildung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Arbeit oder Zugang zu Dienstleistungen, Gütern oder Einrichtungen betreffend. Diskriminierung basiert auf „Rasse“, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit, Ehe- oder Familienstatus, körperlicher oder geistiger Behinderung.

Dropout-Rate: Prozentzahl jener, die die Schule oder die Universität vor dem Abschluss verlassen.

Einschreibung: offizieller Akt der Einschreibung in eine Schule, Universität oder einen Kurs.

Einzelhaft: Gefangenhalten eines Häftlings mit nur seltenem Kontakt zu anderen Personen in einem Umfeld, das auf das Überlebensnotwendige beschränkt wurde. Meist erfolgt eine Einschränkung von Licht, Geräuschen, körperlicher Ertüchtigung, Nahrung, Lesematerial und manchmal auch eine Verringerung der Temperatur.

Endemische Krankheiten: dauernde Anwesenheit einer Krankheit oder eines Krankheitserregers in einem bestimmten geographischen Gebiet. Kann auch das Überhandnehmen einer bestimmten Krankheit in einem solchen Gebiet bezeichnen.

Entzugsmaßnahmen: Methoden psychologischer Folter inklusive des Vorenthaltens von Bildung und sozialen Kontakten, Einzelhaft, Vorenthaltung von Arbeit, Beschränkung von Sinneswahrnehmungen, Entzug von Lebensraum, Schlaf, Kommunikation, Hygiene, Nahrung, medizinischer Versorgung, etc.

Epidemische Krankheit: greift eine Vielzahl von Menschen in einem Gebiet gleichzeitig an.

Erzwungene Schwangerschaft: „die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen“ (Art. 7 (2) (f) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes)

Ethnische Säuberungen: erzwungene Vertreibung oder Ausrottung einer ethnischen Gruppe in einem bestimmten Gebiet, um die Identität und Macht einer anderen ethnischen Gruppe zu stärken.

Eurozentrismus: Prozess der stärkeren Gewichtung europäischer (oder generell westlicher) Ideen und Theorien auf Kosten anderer Kulturen. Diese Definition beinhaltet die Annahme, dass sich westliche Konzepte fundamental von jenen anderer Kulturen oder Zivilisationen unterscheiden, verbunden mit der etwas widersprüchlichen, aber ebenso wichtigen Folgerung, dass westliche Konzepte universelle Gültigkeit besitzen, das heißt, dass sie eine Art universeller kultureller Währung darstellen, in die Elemente anderer Kulturen relativ leicht umgewandelt werden können. Es gibt eine Reihe solcher westlichen Konzepte, die in stetigem Wandel begriffen sind. Üblicherweise fallen darunter Ideen wie Individualismus, Menschenrechte, säkulare Autorität und Recht sowie die Trennung von Kirche und Staat.

Folter: jede Handlung, die starke Schmerzen oder Leiden, sowohl physisch als auch psychisch, hervorruft, und einer Person zugefügt wird, die sich in Haft oder unter der Kontrolle der/des Beschuldigten befindet. Folter beinhaltet nicht die Schmerzen oder Leiden, die zufällig bei gesetzlichen Sanktionen entstehen oder diesen innewohnen.

Folterrehabilitation: Akt der Bestärkung von Folteropfern, um das Vertrauen und die Möglichkeit, voll am Leben teilzunehmen, wieder zu erlangen. Rehabilitationszentren und Programme bieten eine Vielzahl an Behandlungsansätzen, die auf die physischen und psychischen Bedürfnisse von Folteropfern und ebenso das kulturelle, soziale und politische Umfeld, in welchem sie tätig sind, abgestimmt werden.

Freihandelszone: Industrieareal, in welchem ein Land ausländischen Firmen erlaubt, ohne signifikante Zölle und Steuern Materialien zur Produktion einzuführen und die fertigen

Produkte auszuführen. Eine Freihandelszone verringert so die Produktionskosten eines Unternehmens.

Fremdenfeindlichkeit: siehe Xenophobie

Genetische Modifizierung: Zerstörung, Veränderung oder Verschiebung von Genen innerhalb eines Organismus wie auch von einem Organismus zu einem anderen. Es kann auch die Modifikation von bestehenden Genen bedeuten oder die Konstruktion von neuen Genen und deren Einarbeitung in bestehende Organismen.

Genozid: Völkermord, absichtliche und systematische Vernichtung, gänzlich oder teilweise, „rassischer", ethnischer, religiöser oder kultureller Gruppen durch Mord, Verletzung, Verschlechterung der Lebensbedingungen, Geburtenregelung oder Kindesentzug.

Gerechtigkeit: unabhängige und gerechte Behandlung, erfordert, dass ähnliche Fälle ähnlich behandelt werden.

Geschlecht/Gender: Art. 7 Paragraph 3 des Statuts des IStGH definiert folgendermaßen: „Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck Geschlecht auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung." Umfassendere Definitionen beziehen auch die Frauen und Männern jeweils zugewiesenen gesellschaftlichen Positionen ein.

Gewerkschaft: ArbeiterInnenorganisation, die gegründet wird, um die ArbeiterInnen zu schützen und die Interessen der Mitglieder bei Verhandlungen mit den ArbeitgeberInnen zu vertreten. Gewerkschaften bieten häufig auch Rechtsberatung, finanzielle Hilfe, Krankheitsbezüge oder Ausbildungsmöglichkeiten. Eine unabhängige Gewerkschaft unterliegt nicht der Kontrolle der ArbeitgeberInnen und ist auch finanziell von diesen unabhängig.

Gewohnheitsrecht: Die allgemeine, einheitliche und lang andauernde Wiederholung eines bestimmten Verhaltens bezeichnet man als Gewohnheitsrecht, wenn dahinter die Überzeugung steht, dass dieses bindend ist, selbst wenn schriftlich niedergelegte Vorschriften fehlen.

Glaube: Religion oder beliebige anerkannte religiöse Gemeinschaft oder religiöse Überzeugung.

Good Governance (verantwortliche Regierungsführung): Leitlinien für „gutes" Regieren bzw. Verwalten in Parallele zu Corporate Governance für private Unternehmen, von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Prinzipien formuliert. Darüber hinaus versteht man darunter aber auch ein neues Verständnis von Regierung und Verwaltung, das eine Gesamtsteuerung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung gesellschaftlicher AkteurInnen (BürgerInnen, Verbände wie NGOs usw.) umfasst und das Konzept des aktivierenden Staates weiterentwickelt.

Governance Building: Schaffung bzw. Aufbau einer stabilen demokratischen Regierung.

Grundschulbildung: auch primäre Bildung genannt, normalerweise die erste Stufe der formellen Schulbildung, beginnt zwischen 5 und 7 und endet mit ca. 10 bis 13 Jahren.

Hors de Combat: Bezeichnung für gefangene, verwundete, kranke oder schiffbrüchige KriegsteilnehmerInnen, die somit kampfunfähig sind.

Human Poverty Index: Index des UNDP, der entwickelt wurde, um das Ausmaß der Armut über die bloße Einkommensverteilung hinaus zu messen. Die fünf betrachteten Attribute der Armut sind Analphabetismus, Mangelernährung bei Kindern, geringe Lebenserwartung, schlechte medizinische Versorgung und Mangel an sicherem Trinkwasser.

Indirekte Diskriminierung: beinhaltet Praktiken oder Politiken, die neutral oder fair scheinen, sich aber auf Personen einer bestimmten „Rasse", Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit überproportional nachteilig auswirken. Dies kann auftreten, selbst wenn keine Intention zur Benachteiligung besteht.

Individueller Rassismus: Form der rassistischen Diskriminierung aufgrund bewusster persönlicher Vorurteile von Individuen.

Internally Displaced Persons (Intern Vertriebene oder Binnenflüchtlinge, IDPs): Personen, die im eigenen Land gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben worden sind.

Internationale Gemeinschaft: Gemeinschaft von Staaten, deren Beziehungen auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit basieren.

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH): Die Konflikte in Ruanda und Ex-Jugoslawien waren für die Vereinten Nationen Anlass, zwei Ad-hoc-Tribunale einzurichten. Die mutmaßlichen UrheberInnen der schwersten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sollten verfolgt werden. Am 17. Juli 1998 verabschiedete die internationale Gemeinschaft das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof, um eine vergleichbare, aber ständige und allgemein zuständige Institution zu schaffen. Der Internationale Strafgerichtshof hat seinen Sitz in Den Haag. Er ist zuständig für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie das Verbrechen der Aggression – allerdings nicht rückwirkend. Der Internationale Gerichtshof arbeitet komplementär zur nationalen Justiz, er kann nur eingreifen, wenn der zuständige Staat die Strafverfolgung nicht angemessen vornehmen will oder kann.

Internierte/r: eine Zivilperson oder ein/e KombattantIn, die/der nicht eines Verbrechens beschuldigt wird und dennoch aus präventiven Gründen während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist.

Interreligiöser Dialog: Versuch, den Dialog, die Kooperation und das Verständnis zwischen Angehörigen verschiedener Religionen zu initiieren.

Intoleranz: Unduldsamkeit gegenüber einer anderen Meinung, Haltung, Weltanschauung oder Person(engruppe).

Islamophobie: Angst vor und ablehnende Haltung gegenüber dem Islam und dessen AnhängerInnen.

Ius ad bellum, ius in bello: Das humanitäre Völkerrecht umfasst in einem weiten Sinne sowohl das ius ad bellum als auch das ius in bello. Das ius ad bellum betrifft das Recht der Kriegsführung oder der allgemeinen Gewaltanwendung. Das ius in bello regelt das Verhalten der Kriegsführenden während eines bewaffneten Konflikts und umfasst auch die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten.

Kind: Die UNO-Konvention von 1989 über die Rechte des Kindes definiert als Kind jeden „Menschen, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt".

Kinderarbeit: Kinderarbeit ist Arbeit, die Kinder ihrer Kindheit, ihres Potentials und ihrer Würde beraubt und ihre physische und psychische Entwicklung beeinträchtigt. Die Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 hält fest: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte“ (Art. 32 Abs. 1).

Kinderpornographie: visuelle Darstellung von Personen klar oder scheinbar unter 18 Jahren, die in offensichtliche sexuelle Handlungen involviert sind. Eine visuelle Darstellung begründet ebenso Kinderpornographie, wenn sie so beworben oder präsentiert wird, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein/e Minderjährige/r in eine sexuelle Handlung involviert ist. Kinderpornographie kann auf Videokassetten, Fotografien, unentwickelten Filmen oder in Computerdateien enthalten sein.

Klage: individuelle oder kollektive Beschwerde an eine vertraglich eingerichtete Institution, um das Augenmerk auf eine vermutete Menschenrechtsverletzung zu legen.

Kollateralschaden: Schaden oder Verlust, der bei einem Angriff unbeabsichtigt verursacht wird, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von ZivilistInnen, ihrem Leben und ihrer körperlichen Integrität und zum Schutz von Zivilobjekten.

KombattantIn: Person, die direkt an Kampfhandlungen oder an bewaffneten Konflikten eines Staates oder einer Organisation teilnimmt.

Konvention: multilateraler Vertrag, der im Völkerrecht für alle Parteien bindend ist. Identisch mit „Pakt“ in den Fällen des IPBPR und des IPWSKR. Wird auch als „Übereinkommen“ übersetzt.

Kriegsgefangene/r: gefangen genommene/r KombattantIn in einem bewaffneten Konflikt. Nur KombattantInnen wird dieser Status zuerkannt (hauptsächlich Mitgliedern bewaffneter Streitkräfte).

Kriegsverbrechen: Als Kriegsverbrechen gelten schwere Verletzungen durch Handlungen an Personen oder Gütern, die durch die Genfer Konventionen geschützt sind, sowie andere schwere Verstöße gegen das Kriegsrecht: vorsätzliche Tötung, Folter, Vertreibung, unmenschliche Behandlung, illegale Inhaftierung, Geiselnahme, Massenzerstörung, willkürlicher Angriff auf Zivilpersonen oder auf geschützte Güter, Rekrutierung von Kindersoldaten für die Armee, Plünderung usw. Kriegsverbrechen verjähren nicht.

Kulturelle Rechte: das Recht, die eigene kulturelle Identität und Entwicklung zu bewahren und zu leben.

Legitimität/Rechtmäßigkeit: der Grad, bis zu dem die Entscheidungen und Rechtsdurchsetzungsprozesse einer Regierung für die Bevölkerung akzeptabel sind. Ein rechtmäßiges System ist legal, was aber wichtiger ist, die Bevölkerung glaubt an dessen Angemessenheit und befolgt die Regeln. Legitimität ist eng verbunden mit der Regierung: Freiwillige Befolgung von Gesetzen und Regeln resultiert in größerer Effektivität als Zwang.

Maquiladora oder Maquila: Unternehmen, das Güter für den Export herstellt. Die Arbeitsbedingungen sind normalerweise sehr schlecht.

Mediation: Problemlösungsprozess, in dem eine dritte Partei den Streitparteien hilft, eine friedliche, alle Seitenzufrieden stellende Lösung eines Streites zu erreichen. MediatorInnen haben keine Befugnis, den Streit zu entscheiden. Stattdessen ermächtigen die Parteien die/den MediatorIn, den Streit mit ihnen aufzurollen und zu lösen.

Menschenhandel: ist „Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen. Die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die Ausbeutung ist unerheblich." (Art. 3 des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels).

Menschliche Entwicklung: meist in Zusammenhang mit dem UNDP-Bericht über menschliche Entwicklung zitiert. Analyse der Entwicklung der Bevölkerung anhand von Kriterien wie Armut, Ernährung, Bildung etc.

Menschliche Sicherheit: Konzept, das erstmals die Sicherheit des Menschen ins Zentrum der Betrachtung stellt. Im Gegensatz dazu gibt es das System der militärischen Sicherheit oder der Staatssicherheit.

Menschlichkeit: menschliche Natur aller Personen, unabhängig davon, wer sie sind, und ungeachtet der Nationalität, „Rasse", Religion, sozialen Klasse, politischen Meinung oder anderer gruppenspezifischer oder persönlicher Charakterzüge.

Militärische Notwendigkeit: Konzept, durch das mit dem geringstmöglichen Verlust an menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen der Feind besiegt werden soll.

Militärische Ziele: Objekte, die durch ihre Beschaffenheit, Lage, ihren Zweck oder ihre Benützung ein nützlicher Bestandteil von militärischen Aktionen sind und deren Zerstörung einen militärischen Vorteil bietet.

Minderjähriger Flüchtling oder Vertriebene/r: jede Person unter 18 Jahren, die um Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder ähnlichen internationalen Schutz ansucht, der ein solcher Flüchtlingsstatus gemäß den nationalen und internationalen Vorschriften zuerkannt worden ist, egal ob unbegleitet oder in Begleitung der Eltern oder eines anderen Erwachsenen, oder die gezwungen ist, über eine internationale Grenze zu fliehen, z.B. aufgrund eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder allgemeiner Gewalt.

Nachhaltige Entwicklung: Entwicklung, welche die Bedürfnisse der Gegenwart erfüllt, ohne die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen aufs Spiel zu setzen.

Neutralität: in einem Konflikt nicht Partei für eine Seite zu ergreifen.

Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organisation, NGO): jede Non-Profit Organisation auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene. Aufgabeno-

rientiert und angetrieben von Menschen mit denselben Interessen, erfüllen NGOs eine Vielzahl an Servicetätigkeiten und humanitären Funktionen, geben die Anliegen von BürgerInnen an Regierungen weiter, überwachen Politiken und verstärken die politische Teilhabe durch die Verbreitung von Informationen.

Ombudsstelle: Institution, normalerweise ein/e Regierungsbeamtin/Regierungsbeamter, deren/dessen Aufgabe es ist, Beschwerden von BürgerInnen über Behörden oder die Regierung zu untersuchen.

Ordentliches Verfahren: rechtmäßiger Gang des Verfahrens bei den Gerichtshöfen. Die Garantie des Rechtsweges erfordert das Recht auf einen fairen Prozess für jede/n.

Poverty Reduction Strategy Papers (PRSP): Die Weltbank stellte das Konzept der PRSP 1999 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond vor. Diese Papiere sollen die Makroökonomik eines Staates inklusive struktureller und sozialer Politiken beschreiben. Sie sind von Regierungen vorbereitet, bieten aber auch neue Teilnahmemöglichkeiten für InteressenvertreterInnen der Zivilgesellschaft.

Proportionalität: Prinzip, wonach der Verlust an Leben von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte den militärischen Vorteil eines Angriffes auf ein militärisches Ziel nicht exzessiv übersteigen darf.

Proselytismus: Bemühung um einen Wechsel der Konfession, also das Abwerben von Gläubigen aus anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften hin zur eigenen Kirche oder Gemeinschaft. Dies kann als rechtswidrig angesehen werden, wenn z.B. Zwang, Drohungen etc. angewendet werden.

„Rasse“: Das Wort „Rasse“ ist ein Konstrukt, um die Menschen auf Grund von mutmaßlichen körperlichen oder kulturellen Gemeinsamkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft zu klassifizieren. Moderne Forschungen haben ergeben, dass die biologische Kategorie der „Rasse“ beim Menschen keine Rolle spielt. Biologisch gesehen teilen alle Menschen denselben Genpool, und es gibt innerhalb der einzelnen „Rassengruppen“ viel mehr Unterschiede als zwischen den verschiedenen „Rassen“. Diese Ideologie dient oft als Basis sozialer Aktionen, als Grundlage von Politik und allzu oft als Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Gruppen.

Rassismus: Vielzahl von falschen Annahmen, Meinungen und Aktionen, die aus dem Glauben resultieren, dass eine „Rasse“ der anderen übergeordnet ist. Rassismus bezieht sich nicht nur auf die sozialen Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheiten, sondern auch auf die sozialen Strukturen, die solche Individuen und Gruppen ausschließen. Rassismus ist sowohl in den Strukturen von Organisationen und Institutionen als auch in den Meinungen und dem Verhalten von Einzelpersonen zu finden.

Ratifikation: Vorgang, wodurch ein Staat, manchmal nach Zustimmung des Parlaments, erklärt, dass er durch einen Vertrag rechtlich gebunden ist.

Rechtsstaatlichkeit: Die Rechtstaatlichkeit wacht über die Regierung, um die BürgerInnen vor Willkür zu schützen, und über die Gesellschaft generell, um die Beziehungen zwischen Privaten zu leiten. Sie gewährleistet, dass alle StaatsbürgerInnen gleich behandelt werden und dem Recht unterliegen statt den Launen der Mächtigen. Die Rechtsstaatlichkeit ist eine essentielle Vorbedingung für den

Haftungsumfang und die Vorhersehbarkeit im öffentlichen und im privaten Sektor. Die Etablierung und die Fortdauer der Rechtsstaatlichkeit ist abhängig von einer klaren Verbreitung der Gesetze, ihrer unterschiedslosen Anwendung, ihrer effektiven Durchsetzung, vorhersehbaren und rechtlich durchsetzbaren Methoden der Gesetzesänderung und von StaatsbürgerInnen, die die Gesetze als fair, gerecht oder gerechtfertigt anerkennen und Willens sind, sie zu befolgen.

Schiedsgerichtsverfahren: (Recht) Anhörung und Beilegung eines Streites, insbesondere eines wirtschaftlichen Konfliktes, durch eine/n unabhängig ausgewählten oder durch die Parteien bestimmte/n SchiedsrichterIn; (Völkerrecht) System zur Beilegung internationaler Konflikte.

Sexuelle Gewalt: Sexuelle Gewalt umfasst jede Form (physisch, psychisch oder verbal) einer sexuellen Handlung, deren Ausübung gegen den eigenen Willen der Person, an der diese Handlung vollzogen wird, verstößt. Oft werden diese sexuellen Handlungen auch unter Einsatz von Drohungen oder Gewalt aufgezwungen. Neben der oft eindeutig definierten sexuellen Gewalt, die im Sexualstrafrecht geregelt ist, gibt es viele andere Formen, wie z.B.: subtiler oder offener Druck zur Sexualität oder zu bestimmten Formen der Sexualität durch den/die PartnerIn; sexualisierte Atmosphäre durch Familienangehörige, ArbeitskollegInnen, Ärzte/Ärztinnen.

Sklaverei: Herrschaft einer Person über das Leben einer anderen Person, gekennzeichnet durch Zwang, durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und durch das Faktum, dass die in Sklaverei befindliche Person nicht die Möglichkeit hat, den Arbeitsplatz zu verlassen oder zu wechseln. Sklaverei ist heutzutage schwer nachzuweisen, da sie in manchen Kulturen akzeptiert wird. Schuldknechtschaft ist in vielen Ländern anerkannt.

SonderberichterstatterIn: Einzelperson, die von einer Organisation auf universeller oder regionaler Ebene, wie zum Beispiel vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, ernannt wird, um regelmäßig über die Menschenrechtssituation in bestimmten Ländern oder über spezielle Themen im Bereich der Menschenrechte Bericht zu erstatten. Bei Ernennung durch die/den GeneralsekretärIn der Vereinten Nationen spricht man von einem/einer „SondervertreterIn". Eine ähnliche Position ist die einer/eines unabhängigen ExpertIn.

Soziale und wirtschaftliche Rechte: Rechte, die Menschen soziale und wirtschaftliche Sicherheit garantieren, manchmal auch als Rechte der zweiten Generation bezeichnet. Beispiele sind das Recht auf Nahrung, Schutz oder medizinische Versorgung.

Staatenbildung: Prozess der Bildung von Staaten nach Konflikten oder Bürgerkriegen. (Wieder-)Aufbau von demokratischen Strukturen.

Strafgefangene/r: ein/e ZivilistIn, die/der eines Verbrechens beschuldigt wird und während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist, im Gegensatz zur/zum Kriegsgefangenen.

Struktureller Rassismus: Ungleichheiten in der Gesellschaft bzw. systematisch praktizierte, unbeabsichtigt oder beabsichtigt benachteiligende Handlungspraxis, die Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen in großer Zahl von der signifikanten Beteiligung an den wesentlichen sozialen Institutionen der Gesellschaft ausschließen.

Suffragetten: Anfang des 20. Jahrhunderts mehr oder weniger organisierte radikale Frau-

enrechtlerinnen in Großbritannien und den USA, die vor allem für ein allgemeines Frauenwahlrecht eintraten.

Sure: bezeichnet einen Abschnitt des Korans. Der Koran umfasst 114 Suren.

Unvoreingenommenheit: Treffen von Entscheidungen über Menschen und Hilfe für Menschen nur in Hinsicht auf deren Bedürfnisse, ohne Einbeziehen von Kategorien wie Nationalität, „Rasse", Religion, soziale Klasse oder politische Meinung.

Usurpation: widerrechtliche Inbesitznahme.

Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung und Initiierung eines Aggressionskrieges oder Krieg unter Verletzung des Völkerrechts.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Inhaftierung oder Folter, wenn sie als Teil von weitreichenden oder systematischen Attacken gegen die Zivilbevölkerung stattfinden.

Vertraulichkeit: Fähigkeit, etwas geheim zu halten. Eine der Standard-Arbeitsmethoden des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), um so die Möglichkeit des Zugangs zu Opfern zu haben und diese durch effektiven Dialog mit den Behörden zu schützen.

Vorbehalt: Statement eines Staates bei der Ratifikation eines Vertrages, wodurch er die Anwendung einzelner Bestimmungen ausschließt oder modifiziert.

Vorurteil: Einstellung, die dazu tendiert, eine Person oder eine Gruppe in einem negativen Licht ohne adäquate Beweise vorzuverurteilen. Diese negativen Einstellungen werden oft nicht als ungerechtfertigte Vorurteile erkannt, weil sie so häufig wiederholt werden. Sie werden als „gesunder Menschenverstand" breit akzeptiert und dienen dazu Diskriminierungen zu rechtfertigen.

Weibliche Genitalverstümmelung oder Beschneidung (FGM): alle Vorgänge, die die teilweise oder gänzliche Entfernung der externen weiblichen Genitalien betreffen und/oder die Verletzung der weiblichen Genitalorgane auf Grund kultureller oder anderer nicht-therapeutischer Gründe (Definition der Weltgesundheitsorganisation 1995).

Wirtschaftliche Rechte: Menschenrechte, welche die Produktion, Entwicklung und das Management von Materialien für das tägliche Leben betreffen.

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC): Rat der Vereinten Nationen mit 54 Mitgliedern, ist hauptsächlich mit den Themen Bevölkerung, wirtschaftliche Entwicklung, Menschenrechte und Strafrecht beschäftigt. Er koordiniert insbesondere die Tätigkeiten der zahlreichen UNO-Spezialorganisationen.

Working Poor: Armut hat nicht immer etwas mit Blähbäuchen und eingesunkenen Augen zu tun – sie betrifft auch jene Personen, die trotz Arbeit nicht fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Xenophobie: Hass gegenüber und die Furcht vor Fremden/AusländerInnen. Wenn diese Gefühle gegenüber einer sichtbaren Minderheit auftreten, wird dies als Rassismus bezeichnet. Rassismus sollte als spezielle Form der Fremdenfeindlichkeit gesehen werden.

Zivilgesellschaft: Der Begriff Zivilgesellschaft bezieht sich auf die Gesamtheit von Institutionen, Organisationen und Verhaltensweisen

in einem Staat, der Wirtschaftswelt und der Familie. Insbesondere inkludiert dies Freiwilligen- und Non-Profit-Organisationen, philanthropische Institutionen und andere Formen der gesellschaftlichen Partizipation sowie die Werte und kulturellen Muster, die mit diesen in Verbindung gebracht werden.

ZivilistIn: Person, die kein/e KombattantIn ist.

Zwangsprostitution: Jemanden zur Prostitution zu zwingen wird auch als Mittel in bewaffneten Konflikten eingesetzt.

Das **Handbuch für Menschenrechtsbildung** gibt in einer Einführung und 16 Modulen einen grundlegenden Überblick über alle wichtigen Themen der Menschenrechte. Zusätzlich beinhaltet es Materialien und Methoden für den konkreten Einsatz im Unterricht mit Jugendlichen und Erwachsenen. Offen für eigene Ideen der TrainerInnen und LehrerInnen bietet es den Lehrenden die Möglichkeit, ihre eigenen Erfahrungen einzubringen. Als Lehr- und Lernbuch in der schulischen wie der außerschulischen Menschenrechtsbildung wurde und wird das Handbuch seit 2003 in zahlreiche europäische und außereuropäische Sprachen übersetzt und an regionale Schwerpunktsetzungen angepasst. Um den weltweiten Zugang sicherzustellen, sind die verschiedenen Sprachfassungen unter http://www.manual.etc-graz.at abrufbar.

Seine Breite erreicht das Handbuch durch das Einbeziehen von internationalen ExpertInnen aus Partnerinstitutionen und dem Netzwerk Menschliche Sicherheit, die interkulturell und generationenübergreifend mit Ideen und Einfallsreichtum, Professionalität und Energie zur ersten Auflage des Handbuchs, erstellt auf Initiative der früheren österreichischen Außenministerin Benita Ferrero-Waldner, beitrugen.

Das **Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC)** wurde im Jahre 2000 mit Unterstützung der Stadt Graz, der ersten Menschenrechtsstadt in Europa, als Kompetenzzentrum für Menschenrechtsbildung und -forschung errichtet. Das ETC fungiert als Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates der Menschenrechtsstadt Graz sowie als Nationale Kontaktstelle in FRANET, dem multidisziplinären Forschungsnetzwerk der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

Für mehr Informationen:
http://www.etc-graz.at

ISBN 978-3-8305-3770-0
9 783830 537700

ISBN 978-3-7083-1157-9
9 783708 311579